Königlich Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1820.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

4° J. germ. 161 t / 1820. 1821

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nro. 1.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, den 7. Januar 1820.

Die künftige Einrichtung des Staats- und Regierungs-Blatts betreffend.

Durch höchstes Dekret vom 2. December v. J. haben Se. Königl. Majestät die Trennung der Intelligenz-Nachrichten von dem eigentlichen Regierungsblatte genehmigt und diesem gemäß gnädigst verordnet, daß nur dasjenige, was von den höhern Behörden im Gebiete der Gesetzgebung und Staats-Verwaltung ausgehet, Gegenstand des Staats- und Regierungs-Blatts sey, alles aber, was die niedern Behörden zu verfügen, und oft blos auszuschreiben haben, oder Privatinteresse betreffende Bekanntmachungen (letztere gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren) in einem besondern Intelligenz-Blatte, als Beilage zum Staats- und Regierungs-Blatte, getrennt von demselben und in besondern Nummern, zum Druck gebracht werden soll.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 24. Dec. v. J. die erledigte Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Meyer zu Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, und die erledigte Pfarrei Ohnastetten, Dekanats Urach, dem Pfarrvikar Elkert in Nagold gnädigst übertragen;

sodann unterm 24. Dec. dem Ansuchen des Pfarrers Christmann in Gruibingen,

Digitized by Google

Dekanats Göppingen, ihn wegen Kränklichkeit auf unbestimmte Zeit von seinem Amte zu entlassen, gnädigst entsprochen, und demselben einen Ruhegehalt bewilligt; und

f vermöge Resolution vom 28. December gnädigst geruht, die Ober-Umgeldersstelle in den Kameral-Bezirken Herrenalb und Neuenbürg dem gewesenen Magazins-Aufseher Schäfer zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 29. December den Ober-Tribunal-Präsidenten von Gros und den Staatsrath von Fischer auch für das Jahr 1820 zu außerordentlichen Mitgliedern des Königl. Geheimen Raths zu bestimmen geruht, und

unterm 31. Dec. die Versetzung nachstehender Offiziere verfügt:

der General-Major und Brigadier Prinz von Hohenlohe-Kirchberg von der vierten zur zweiten Infanterie-Brigade, und

der General-Major, Brigadier v. Hypeden, von der zweiten zur vierten Infanterie-Brigade,

die Obersten und Regiments-Commandeurs:

v. Reinhard vom vierten zum ersten,

v. Milkau vom ersten zum vierten Reiter-Regiment,

v. Kellenbach vom siebenten zum zweiten,

v. König vom zweiten zum siebenten,

v. Imhoff vom achten zum vierten, und

v. Seeger vom vierten zum achten Infanterie-Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a. Den Besuch der Landes-Universität Tübingen betreffend.

In dem gegenwärtigen Winter-Halbjahre befinden sich auf der Landes-Universität Tübingen:

I. Studirende der protestantischen Theologie:

Inländer	. . . .	122
Ausländer	. . . .	46
		— 168

II. Studirende der katholischen Theologie:

Inländer	. . . .	43
Ausländer	. . .	3
		— 46

III. Studirende der Rechts-Wissenschaft:

Inländer	. . . .	140
Ausländer	. . .	23
		— 163

Digitized by Google

IV. Studirende

a) der Arzneikunde und der höhern Chirurgie:

Inländer	49
Ausländer	23
b) der niedern Chirurgie .	28
c) der Pharmacie . . .	2
d) der Thierarzneikunde .	3
	105

V. Studirende der Philosophie,

Inländer:

a) im protestantischen Seminare	102
b) im katholischen Convikte	33
c) in der Stadt	17
Ausländer	8
	160

VI. Studirende der Kameral-Wissenschaft 108

Die Zahl der Studirenden beträgt demnach im Ganzen:

an Inländern . . .	647
an Ausländern . . .	103
	750

Stuttgart den 29. December 1819.

v. Otto.

b. Präjudicial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel.

Da mehrere adeliche Familien und Besitzer adelicher Güter im Königreiche mit Einsendung der durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 6) erforderten Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, noch jetzt im Rückstande sind; so werden sämtliche in diesem Falle sich befindende Betheiligte, höchster Entschließung vom 28. December v. J. gemäß, hiedurch aufgefordert, diese Anzeigen samt den zum Beweise dienenden Belegen innerhalb drei Monaten an die betreffenden Oberämter um so gewisser abzugeben, als diejenigen welche diesen weitern und äußersten Termin versäumen, als Folge ihres Versäumnisses zu erwarten haben, daß sie alsdann für ihre Person sowohl, als für ihre Besitzungen in so lange nicht nach ihren Rechten und Vorzügen behandelt werden, bis sie gedachter Bekanntmachung Genüge geleistet haben; auch wird die Suspension der Anerkennung dieser Rechte und Vorzüge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unter Beziehung auf jene Bekanntmachung wird ferner zur Nachricht für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutsbesitzer, mit welchen über ihre staatsrechtliche Verhältnisse noch kein Abschluß zu

Digitized by Google

Stande gekommen ist, bemerkt, daß in der vorgeschriebenen Anzeige der mit einem adelichen Gute verbundenen Rechte und Vorzüge, bei der Rubrik: „herrschaftliche Rechte", es genüge, wenn die Klasse, die für dieselben angesprochen wird, und der Rechtstitel, worauf solche Ansprüche sich gründen, nebst den besondern Verhältnissen, die etwa dabei Statt finden, mit der gehörigen Bestimmtheit angeführt werden.

Uebrigens wird den Kreis-Regierungen und der hiesigen Stadt-Direktion aufgetragen, nach Ablauf des Termins bei unverweilter Vorlegung des Resultats, diejenigen nahmhaft zu machen, welche diese wiederholte Aufforderung gegen besseres Erwarten unbeachtet lassen, damit wegen Vollziehung des angedrohten Nachtheils sofort die geeignete Einleitung getroffen werden kann.

Stuttgart, den 3. Jan. 1810.

v. Otto.

c. Weiterer Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichniß ritterschaftlicher Familien.

Der Ober-Finanzrath von Spittler ist als Besitzer des im Schwarzwald-Kreise gelegenen, dem Reichsstifte Marchthal vormals zugehörig gewesenen Guts Ammern in das provisorische Verzeichniß der zum ritterschaftlichen Adel des Königreichs gehörigen Familien (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 85.) nachträglich aufgenommen worden.

Stuttgart den 4. Januar 1810.

v. Otto.

2. Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Superattendenz des neuen Baues in Tübingen.

Die seit mehreren Jahren zunehmende Konkurrenz der Studirenden zu den Stiftungen, welche theils für Arme, theils für Familien errichtet sind, veranlaßt das Inspectorat des Martinianischen Stipendiums (sogenannter neuer Bau) in Tübingen, sowohl um manche Familien nicht mit vergeblichen Anfragen und Empfehlungen zu

Digitized by Google

bemühen, als auch um ungegründete Reklamationen zu beseitigen, zu folgender öffentlichen Bekanntmachung.

Der neue Bau besteht:

1) aus der von Martin Plantsch und Hartsesser, den beiden Gründern, blos zu Gunsten armer Studirenden gemachten Hauptstiftung;

2) aus mehreren kleinen, theils für Arme, theils für Familien vermachten Legaten, welche nach dem Willen der Stifter dem Martinianum inkorporirt wurden;

3) aus den größern Fiklerischen Familien-Stipendium, welches zwar in der Rechnungsführung abgesondert, dem Lokal und den Statuten nach aber mit dem Martinianum vereinigt ist.

In Beziehung dieser drei Abtheilungen will das Inspectorat auf folgende Punkte aufmerksam machen:

I. In Betreff der Martinianischen und der kleinern inkorporirten Armenstiftungen werden die von Martin Plantsch in seiner Stiftungs-Urkunde gebrauchten Worte am besten den Sinn der Stiftung erläutern; sie sind übersetzt folgende:

„ Weil das Collegium des heiligen Georgs
„ und Martins eine Armenstiftung ist und
„ seyn soll, so kann nur derjenige Studi-
„ rende in dasselbe aufgenommen werden,
„ welcher weder aus eigenem Vermögen
„ noch aus dem Vermögen seiner Bluts-
„ Verwandten oder Freunden zu Erlernung
„ der Wissenschaften jährlich zwanzig
„ Gulden aufbringen kann; diesen nur
„ und keinen Andern will ich unter arm
„ verstanden wissen. Ich verwahre mich
„ ausdrücklich dagegen, daß auf irgend eine
„ Verwendung und Empfehlung, woher sie
„ auch kommen möge, Adeliche und
„ Reiche oder überhaupt solche, welche
„ für sich hinreichenden Unterhalt haben,
„ als Stipendiaten aufgenommen wer-
„ den. “

In dem Sinne dieser Worte ist blos diejenige Restriction zu machen, welche die Zeit von selbst herbeigeführt hat, nemlich daß das, was ehedessen 20 fl. leisteten, (soviel rechnete man vor 300 Jahren zu einem jährlichen Kostgeld) jetzt kaum 150 fl. gewähren. Der Sinn der Stelle wird mithin der seyn, daß derjenige arm zu nennen sey, welcher jährlich weder von sich noch von Eltern, Verwanden und Freunden 150 fl. aufzubringen wisse.

Diese Stelle führt zu folgender Erklärung:

1.) Wer sich künftighin um das Marti-

Digitized by Google

nianum als Gratianer bewerben will, wird auf das Begehren, ein Vermögens-Zeugniß beizubringen, sich gefaßt halten müssen.

2.) Einen bedeutenden Unterschied in der Aufnahme macht der Genuß anderer beträchtlicher Stipendien. Es wird daher jeder Competent darum befragt, jeder Aufgenommene aber verpflichtet werden, dem Administrator die Anzeige zu machen, wenn er nachher noch in den Genuß solcher Stipendien eintreten sollte.

3.) Da Talente, Fleiß und gutes Betragen die beste Legitimation zum Studiren sind, so wird das Inspectorat hauptsächlich auf diejenigen, die jene Eigenschaften besitzen, aber dabei ohne hinreichende Mittel sind, bei Besetzung der Gratianer-Stellen Bedacht nehmen.

II. In Betreff derjenigen Familien-Stipendien, welche dem Martinianum inkorporirt sind, findet bei manchen eine große Dunkelheit statt. Einige Familien mögen erloschen seyn, andern mögen die Stiftungen, wozu sie berechtigt sind, selbst unbekannt geblieben seyn. Manche Stiftungs-Urkunden sind zwar vollständig vorhanden, manche aber müssen noch in den alten Rechnungen versteckt liegen, was aus einem bei den Akten liegenden und mit großem Danke anzuerkennenden Extrakte des Herrn Prof. Röslers, vormaligen Administrators, deutlich erhellt.

Das Inspektorat hat daher, um einen Beweis seiner Achtung für Familienrechte zu geben, eine Revision aller dahin gehörigen Akten beschlossen und wird seiner Zeit das Resultat öffentlich bekannt machen.

III. In Betreff der Fiklerischen Stiftung, welche den nähern Anverwandten ein Vorzugsrecht einräumt, wird jedesmal der Grad der Verwandtschaft über die Aufnahme entscheiden, und zwar unter Beobachtung folgender Regeln der Billigkeit:

1.) daß, wenn die Söhne verschiedener gleichberechtigter Familien konkurriren, ein Wechsel unter denselben statt finden müsse, d i. daß nie zwei Brüder nebeneinander oder unmittelbar nacheinander in den Genuß eingesetzt werden;

2.) Daß bei Gleichberechtigten die Bedürftigkeit, Fleiß und Sitten die Aufnahme begünstigen.

IV. Für die Priorität der Eingaben wird nur die Inscription als gültiger Termin anerkannt, wobei es, da nach den Sta-

Digitized by Google

tuten des Martinianums nur gesittete und fleißige Jünglinge in den neuen Bau aufgenommen werden können, schon längst als Regel festgestellt ist, daß jeder Kompetent wenigstens ein halbes Jahr sich als Solchen vorher in Tübingen bewähren müsse.

V. Das Inspektorat erwartet von jedem Familien-Petenten ein genaues Schema genealogicum, das bis zum Stifter zurückgeht; denn die bloße Berufung darauf, daß früher Verwandte des Petenten in den Genuß des neuen Baues eingesetzt gewesen seyen, kann schon deswegen kein Recht begründen, weil Jene als Gratianer aufgenommen seyn konnten.

VI. In der Regel bleibt die Zeit der Rezeption für den Einzelen auf drei Jahre bestimmt. Sollte es aber der Fall seyn, daß viele Gleichberechtigte für Familienstiftungen und Gleichprädizirte für die Armenstipendien zusammentreffen, so erfordert es unstreitig die Billigkeit, durch Abkürzung der Genußzeit mehrere Familien an den Vortheilen, an welche sie gleiche Ansprüche haben, Antheil nehmen zu lassen. Es wird daher gut seyn, daß diejenige, welche sich um besagte Stipendien bewerben wollen, sogleich bei der Inscription ihre Eingaben machen, damit das Inspektorat in Stand gesetzt werde, in jener Hinsicht ein Regulativ zu entwerfen.

Tübingen den 16. Nov. 1819.

Die Superattendenz des neuen Baues:

D. Bengel,

D. v. Gmelin,

D. v. Autenrieth,

D. v. Eschenmayer, Administrator.

B.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministeriums.

Auflösung der Commission in Getraide-Angelegenheiten.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Resolution vom 27. December gnädigst verfügt, daß die im Januar 1817 niedergesetzte Commission in Getraide-Angelegenheiten aufgelöst, die, zu ihrem Geschäfts-Kreise gehörigen, noch unerledigten

Digitized by Google

Gegenstände bei dem Finanz-Ministerium verhandelt, und die Kasse der Getraide-Vorraths-Anstalt an den Cassier der Dispositions-Kasse überwiesen werden soll, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 31. Dec. 1819.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Den 17. Dec. ist der Oberamts-Arzt D. Haspel in Hall,

den 21. Dec. der Frühmeß-Kaplan in Markelsheim, Oberamts Mergentheim, Marian Englert,

den 29. Dec. der Lehrer der französischen Sprache am Obern-Gymnasium in Stuttgart, Professor Grammont, und

den 1. Jannar der Ober-Acciser Keller im Kameralbezirke Nellingen, gestorben.

Digitized by Google

Nro. 2.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 9. Januar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 22. Dec. 1819 die nachgesuchte Entlassung der Wittwe Seyfferlein zu Blaufelden von dem dortigen Postdienste und die Uebertragung des letztern an ihren Sohn, den bisherigen Post-Adjunkten Johann Sigmund Seyfferlein, genehmigt.

Sodann vermöge höchster Entschließungen vom 31. December 1819 die erledigte Pfarrei Roßwälden, Dekanats Kirchheim, dem Diakonus Hiller zu Weilheim, desselben Dekanats,

vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Dettingen und Heuchlingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Seefried in Wüstenroth, Dekanats Weinsberg, und

vom 5. d. M. die unterm 13. December v. J. durch den Tod des Ober-Polizei-Commissärs Oppel erledigte Stelle eines Ober-Polizei-Commissärs in Stuttgart dem vormaligen Ober-Lieutenant v. Kazmaier gnädigst übertragen.

Unter dem 5. d. M. wurde der Unterlieutenant Bauer, des dritten Infanterie-Regiments, den Garnisons-Compagnien aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

a. Die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betreffend.

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Verfügung vom 7. d. M. in Beziehung auf die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände Folgendes zu bestimmen geruht:

1.) Die feierliche Amtskleidung des Präsidenten besteht in einem Kleide von schwarzem Tuch, dergleichen Weste und Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhen mit silbernen Schnallen.

Ueber die Kleidung trägt er einen kurzen, zwei Zolle über die Kniekehle herabreichenden Mantel von schwarzem Seidenzeuge, der vornen durch ein silbernes Schloß befestigt wird. Der Mantel ist rundum mit silbernen Franzen besetzt.

An dem dreieckigen Hut ist die Königl. Kokarde befestigt; Knopf und Schlinge sind von schwarzer gedrehter Seide.

Bei den gewöhnlichen Amts-Verrichtungen mögen bei der so eben vorgeschriebenen Kleidung angemessene Abänderungen statt finden, doch wird sie in den Sitzungen immer schwarz seyn, und der Mantel darf nie fehlen.

2.) Die Amtstracht der ritterschaftlichen Mitglieder ist durch die Verordnung v. 3. Dec. 1819 (Regierungs-Blatt S. 868) bestimmt worden.

3.) Die geistlichen Mitglieder erscheinen, so wie der Abgeordnete der Landes-Universität in der für sie überhaupt bezeichneten Amtskleidung.

4.) Sämtliche Abgeordnete der Städte und Aemter, Königliche Offiziere allein ausgenommen, welche die Militär-Uniform forttragen, haben sich der für den Präsidenten vorgeschriebenen Kleidung mit dem einzigen Unterschiede zu bedienen, daß die Franzenbesetzung um den Mantel von schwarzer Seide verfertigt wird.

Stuttgart den 8. Jan. 1820.

v. Otto.

b. Die Amtskleidung der Offizialen und Diener der Stände betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Verfügung vom 7. d. M. die Amtskleidung der Offizialen und Diener der Stände so zu bestimmen geruht, daß solche

1.) bei dem Archivar, den Kassenbeamten und Registratoren bestehen soll: in einem Kleide von schwarzem Tuch, dergleichen Weste und Beinkleidern, schwarzen seidenen Strümpfen und Schuhen mit silbernen Schnallen.

Die Schlinge und der Knopf an dem dreieckigen, mit der Königl. Kokarde versehenen Hut sind von schwarzer gedrehter Seide verfertigt. Das schwarze Heft des Degens hat eine versilberte Einfassung.

2.) Die Kanzlisten tragen dieselbe Kleidung ohne Degen.

3.) Der Kanzlei-Diener, die Thürhüter und Aufwärter haben graue Livree mit gelbem Vorstoße, nach den für die Königl. Kanzeleien bestehenden näheren Vorschriften.

Stuttgart den 8. Jan. 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 3.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 13. Januar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachricht.

Unterm 11. d. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Mühlhausen, Landkapitels Waldsee, ernannten Kaplan König von Heisterkirch, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departement des Innern:

des Ministerium des Innern.

4. Erlaubniß zur Annahme des K. Schwedischen Schwert-Ordens.

Durch allerhöchste Entschließung vom 4. d. M. wurde dem Freiherrn v. Speth zu Zwiefaltendorf die nachgesuchte Erlaubniß zu Annahme und Tragung des ihm von dem König von Schweden verliehenen Kleinkreuzes des Schwert-Ordens ertheilt.

Stuttgart den 7. Januar 1820.

v. Otto.

b. Die Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuersachen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 6. d. M. zu verfügen geruht, daß die Retardaten-Commission in Steuersachen, nachdem dieselbe ihre Geschäfte beendigt hat, aufgehoben und ihre Akten an die Kreis-Regierungen abgegeben werden sollen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stutigart den 8. Januar 1820.

v. Otto.

c. Den Zutritt zu der Königlichen, die Ständ-Versammlung eröffnenden Sitzung betreffend.

In Beziehung auf die am 15. d. M. Statt findende Eröffnung der Ständ-Versammlung, wird Nachstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

1.) Der Zutritt ist erwachsenen Manns-Personen gegen Vorweisung von Eintritts-Charten gestattet.

2.) Es werden der letzteren so viele vertheilt, als es der vorhandene Raum füglich gestattet.

3.) Die Vertheilung der einen Hälfte geschieht durch die verschiedenen Departements-Chefs; die der andern Hälfte durch den Präsidenten der Versammlung, Fürsten von Hohenlohe-Oehringen.

4.) Die Gallerie in dem Saale der Kammer der Abgeordneten wird am 15. Januar, Vormittags 11 Uhr, eröffnet, und sobald Se. Majestät der König im Ständehause angekommen sind, geschlossen.

5.) Zu der Gallerie leiten drei Eingänge. Der erste führt vom Landschaftshofe an eine mit der Gallerie in unmittelbarer Gemeinschaft stehende Treppe; dieser haben sich alle mit gelben Charten versehenen Personen zu bedienen.

6.) Der zweite Haupt-Eingang ist bei der Colonnade des Ständehauses. Die mit rothen Charten versehenen Personen gehen gleich am Eingange die Treppe links herauf, auf der sie zu der Gallerie-Thüre gelangen, die links vom Königlichen Throne angebracht ist.

Diejenigen Personen, welche weiße und blaue Charten erhalten haben,

Bei der Redaktion d. Bl. ist ferner die Schrift: Die Gesetze über Kommunalsteuern, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Schulden, nebst Anleitung zur Veranlagung und Erhebung der Gemeinde-Steuern, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Schulden, sowie

Digitized by Google

Nro. 4.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. Januar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Kaplan Letzguß in Allmendingen, Oberamts Ehingen, die Pfarrei daselbst gnädigst zu übertragen geruht, und ist dem dortigen Pfarrer Koch die nachgesuchte Bestätigung auf die Kaplanei zu St. Lorenz in Allmendingen ertheilt worden;

sodann wurde unterm 15. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Karsee, Oberamts Ravensburg, dem Vikar Minderer in Heilbronn; und

unterm 20. d. M. die erledigte Pfarrei Grünthal, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Hauff in Schwarzenberg gnädigst übertragen.

Ferner haben Se. Königl. Majestät unterm 12. d. M. den bei der aufgelößten Rekrutirungs-Commission angestellt gewesenen Ober-Lieutenant Hauff beim dritten Infanterie-Regiment eingetheilt; dann

unterm 13. d. M an die Stelle des am 11. d. M. zu Heilbronn verstorbenen Commandeurs des achten Infanterie-Regiments, Obristen v. Seeger, den bisherigen Bataillons-Commandeur im vierten Infanterie-Regiment, Obrist v. Seybold, zum Commandeur des achten Infanterie-Re-

giments, und zum Bataillons-Commandeur im vierten Infanterie-Regiment den bisher dem dritten Infanterie-Regiment zugetheilten Major, Grafen v. d. Lippe, ernannt; wogegen der dem vierten Infanterie-Regiment bisher zugetheilte Obrist-Lieutenant v. Löffler dem dritten Infanterie-Regiment zugetheilt worden.

Vermöge höchsten Decrets vom 20. d. M. bleibt jedoch der Oberst-Lieutenant v. Löffler auf sein Ansuchen dem vierten Infanterie-Regiment aggregirt.

Unterm 17. d. M. ist der pensionirte Oberst v. Mundorff dem ersten Reiter-Regiment aggregirt worden.

Unterm 21. d. M. wurde dem von Wangen gebürtigen Gebhardt Kibele, bisherigen Vikar in Reichenhofen, auf die katholische Pfarrei Siggen, Landkapitels Wangen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements: Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Joseph Friedrich Erath, von Rottenburg, welcher bei der ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß III. Classe: „gut bestanden", erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 14. Jan. 1820.

Maucler.

B.) Der Departements der Justiz und des Innern: der Ministerien der Justiz und des Innern.

Entwurf einer vorübergehenden Anordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, wegen einer wechselseitigen Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen derselben.

Da man verordnet haben will, daß die Oberamts-Richter und Oberamtmänner in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen des einen oder des andern sich so lange, als ihre beiderseitigen Aktuariate nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften genügend besetzt seyn werden, durch wechselseitige Aushülfe im Amte unterstützen sollen; so wird solches den gedachten Beamten zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Maucler. v. Otto.

C.) Des Departements des Innern:

1. Königl. Studienrath.

Bekanntmachung in Betreff der Prüfung derjenigen, welche sich den akademischen Studien höherer Wissenschaften widmen wollen.

Man findet sich bewogen, zu der Frühlings-Prüfung der Studien-Candidaten, welche bisher nach einer ältern Verordnung (Staats- und Regierungs-Blatt, Jahrgang 1812, Nro. 4.) je am Dienstag nach dem Sonntag Lätare Statt hatte, nunmehr für die Zukunft den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar zu bestimmen. Für dieses Jahr wird demnach diese Prüfung am 14. Februar ihren Anfang nehmen, bei welcher sich diejenigen, die sich um die Zulassung dazu gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens 7 Uhr in dem hiesigen Königl. Gymnasium einzufinden, und Tags zuvor noch bei dem Rektor dieser Anstalt zu melden haben.

Bei dieser Gelegenheit erinnert man zugleich an Beobachtung der bestehenden Verordnungen (Staats- und Regierungs-Blatt von 1812, Nro. 4. und 1818 S. 369) daß jeder, der um die Legitimation zum akademischen Studium nachsucht, in seiner mit oberamtlichem Beibericht zu versehenden Eingabe

1.) den vollständigen Namen, Jahr, Tag und Ort der Geburt;
2.) den vollständigen Namen, Stand und Aufenhaltsort seines Vaters;
3.) die nöhigen Notizen über seine seitherige Laufbahn;
4.) welchem Studium er sich widmen und
5.) welche Universität er nach erhaltener Legitimation zum Studiren beziehen will,

anzugeben hat, auch jener Eingabe die Zeugnisse, welche er auf seiner Laufbahn, insbesondere aber in den letzten Zeiten derselben über Kenntnisse und sittliche Aufführung erhielt, beilegen soll.

Stuttgart den 26. Januar 1820.

Süskind.

2. Königl. evangelisches Consistorium.

a.) Errichtung eines Privat-Seminars für die Bildung von Landschullehrern betreffend.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst genehmigt haben, daß der Pfarrer M. Heim in Reichenbach, Diöcese Freudenstadt, ein Privat-Seminar für die Bildung von Landschullehrern daselbst errichte, welches nach einem vom Königl. Consisto-

rium genehmigten Plane an Georgii dieſes Jahre eröffnet werden ſoll, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 11. Jan. 1820.

Wächter.

b.) Schul-Conferenz-Directoren betreffend.

Als Nachtrag von Schul-Conferenz-Direktoren wird hiemit bekannt gemacht, daß die durch Beförderung des Diakons, M. Mörike, nach Horrheim erledige Schul-Conferenz-Direktorsſtelle für einen Theil der Marbacher Diöceſe dem gegenwärtigen Diakonus, M. Wächter, zu Marbach übertragen worden ſey.

Stuttgart den 15. Jan. 1820.

Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

Durch das am 7. Januar erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Lang iſt die Pfarrei Mühlhauſen, Oberamts Geißlingen, und

die katholiſche Pfarrei Lauterbach, Ober- und Dekanatamts Oberndorf, durch den Tod des Pfarrers Carl Seyfried erledigt worden.

Den 19. Januar iſt der Kameral-Verwalter in Sindelfingen, Expeditions-Rath Rapp, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 3. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat December 1819 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. Dec. wurde:

In der Rekurssache des Scribenten Adolph Gmelin, von Rietenau, Oberamts Backnang, das gegen ihn wegen großer Geld-Unterschlagung von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofes zu

Eßlingen unter dem 26. Okt. d. J. gefällte (in Nro. 81 des Staats- und Regierungs-Blattes eingerückte) Straf-Erkenntniß dahin (beziehungsweise) bestätigt und abgeändert, daß Recurrent zu einer viermonatlichen Festungsstrafe, mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, neben Ersatz aller Kosten und des Schadens verurtheilt, und zu jeder künftigen Anstellung im öffentlichen Dienste für unfähig erklärt seyn soll.

II. Civil-Senat.

Den 3. Dec. wurde:

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen, zwischen den Erben des Heinrich Freiherrn v. Raßler, Beklagten, Appellanten, und Anton Lauer zu Börstingen, Kläger, Appellaten, zwei Forderungen aus einem Pacht-Vertrage betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten dieser Instanz, von Amtswegen verworfen.

Den 13. Dec. wurde:

3. Die von den Brüdern Hirsch zu Laupheim in ihrer Rechtssache gegen Gabriel Barth zu Schwendi, die Erfüllung eines Kaufs-Vertrages betreffend, gegen das Erkenntniß des vormaligen Appellations-Gerichtshofes in Ulm unter dem 14. Okt. 1818 eingewandte Berufung, wegen versäumter Nothfrist zur Erklärung über die Verfolgung derselben, unter Verurtheilung der anmaßlichen Appellanten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt; sodann

3. in der Revisionssache zwischen dem Herrn Fürsten v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Beklagten, Appellaten, Revidenten, und dem Herrn Grafen v. Quadt-Isny, Kläger, Appellanten, Revisen, rückständige Renten betreffend, das von dem vormaligen Ober-Tribunal, als Appellations-Richter, unter dem 21. Okt. 1817 gefällte Erkenntniß durchaus bestätigt, und der Herr Revident, neben Verfällung der hinterlegten Succumbenz-Summe, in die Kosten der gegenwärtigen Instanz verurtheilt.

Den 17. Dec. wurde:

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Weber Georg Jäckle zu Ober-Rieringen, Kläger, Appellaten, jetzt Appellanten, und den Erben des Conrad Stähle zu Heimerdingen, Beklagten

Appellanten, nun Appellaten, eine Spolien-Klage betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der peremtorischen Frist, für verlassen erklärt.

Den 24. Dec. wurde:

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm, zwischen den Erben der Franziska Schick zu Winterreute, Kläger, Appellanten, und den Erben des Andreas Lambart zu Asmannshardt, Beklagten, Apellaten, die Abschwörung eines Erfüllungs-Eides betreffend, die Berufung wegen Ungrunds der Beschwerden, unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Kosten, von Amtswegen abgeschlagen.

Den 29. Dec. wurde:

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofes zu Tübingen, zwischen der Wittwe Sybille Schweizer, geb. Risch, cum Curatore, zu Weitingen, Imploratin, Apellantin, und Wolf Abraham zu Rexingen, Imploranten, Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels in den Materialien und Formalien früherer Instanz, von Amtswegen verworfen, und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.]

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden

den 2. December:

1. Michael Motz, Schlossermeister zu Ludwigsburg, Kläger, von Heinrike Gottliebin, geb. Baader von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Christine Sybille, geb. Schönthaler, von Schwann, Oberamts Neuenbürg, Klägerin, von Johann Andreas Jäk allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3. Christian David Ahl, Nagelschmid zu Beilstein, Oberamts Marbach, Kläger, von Dorothea Magdalena, geb. Kienzlen, von Hohenek, Oberamts Ludwigsburg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 9. December:

4. Matthäus Greul in Neuſaz, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Anna Maria, geb. Schraft von der Nonnenwieſe, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſezung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 16. December:

5. Chriſtine Regine, geb. Dorn, von Göppingen, Klägerin, von Chriſtian Andreas Weidner, Schloſſer von da, Beklagten, wegen böslicher Verlaſſung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
6. Johann Heinrich Blind, Ziegelknecht zu Münſingen, Kläger, von Catharina, geb. Baur von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſezung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
7. Carl Horn, Hirſchwirth zu Murrhard, Oberamts Backnang, Kläger, von Caroline, geb. Marz von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſezung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Endlich wurde:

8. in der Eheſcheidungs-Klage des Joſeph Bokſtatt, Regenſchirm-Fabrikanten von Ulm, gegen Marianne, geb. Huber, wegen muthmaßlichen Ehebruchs auf Beweis erkannt.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Dec. wurde:

1. Der Anna Klumpp, von Plieningen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Verlezung der gegebenen Handtreue durch falſche Angabe ihres Vermögens bei Aufnahme eines Inventars, und damit verübten Betrugs, neben Verurtheilung in $\frac{4}{5}$ der Unterſuchungskoſten eine viermonatliche Zuchthausſtrafe zuerkannt.

Am 2. Dec. wurde:

2. Johann Georg Friz, von Breuningsweiler, Oberamts Waiblingen, theils wegen Ueberſchreitung der Vertheidigungs-Grenzen und der dadurch verſchuldeten Tödtung des Ulrich Käſer, theils wegen thätlicher Mißhandlung des Soldaten Johann Georg Käſer, neben Bezahlung der Inſpections- und Sections-Koſten

und der auf Johann Georg Käfer etwa verwendeten Heilungskosten, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten verurtheilt; auch wegen Zuscheidung der weiteren Untersuchungskosten sich fernere Verfügung vorbehalten.

Am 4. Dec. wurde:

5. a) gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Michael Schaible, von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, wegen mehrjährigen Concubinats, kleinen Diebstahls und Real-Injurien eine sechs und einhalbmonatliche Festungsstrafe, und

b) gegen Christiane Benninger, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Concubinats mit Schaible und wegen kleinen Diebstahls eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, auch jedem Theil die Bezahlung seiner eigenen Arrest- und der Hälfte der Untersuchungskosten zugeschieden.

Am 7. Dec. wurden verurtheilt:

4. a) Johanne Christine Helmreich, von Flein, Oberamts Heilbronn, wegen Kuppelei und Betrugs durch Kartenschlagen und Quacksalberei, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Johanne Krämer, von Heilbronn, wegen Kuppelei, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

5. Die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Margarethe Gebhardt, von Engelhardshausen, Oberamts Gerabronn, wegen Verläugnung ihrer Herkunft, Vagirens, fortgesetzten unzüchtigen Lebens in und außer der Residenz Stuttgart, neben Ersatz der Untersuchungskosten zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

6. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Joseph Anton Tschwen aus Schrunz in Tirol, wegen großen Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu fünfmonatlicher Vestungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königlichen Staaten;

7. der bei der Königl. Stadt-Direktion Stuttgart in Untersuchung gekommene Johannes Harsch, von Vaihingen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen dritten Dieb-

stahls, neben dem Ersatze der Untersuchungskosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten.

Am 9. Dec. wurde:

8. gegen Jakob Gehweiler, von Bissingen, Oberamts Vaihingen, wegen zweier kleiner Diebstähle, welche aber den dritten Diebstahl ausmachen, und wovon der eine ausgezeichnet ist, ferner wegen ausgezeichneter Veruntreuung, neben dem Ersatze des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, und neben Bezahlung von $\frac{5}{8}$ der Untersuchungskosten eine einjährige Festungsstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten erkannt.

Am 14. Dec. wurden verurtheilt:

9. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Christoph Breuninger, von Heinsheim im Großherzogthume Baden, wegen Rückkehr in die Königl. Staaten nach vorgängiger zweimaliger Ausweisung und wegen nächtlichen Einschleichens in ein fremdes Haus, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungskosten zu viermonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter nachdrücklicher Verwarnung vor abermaliger Rückkehr;

10. Christoph Heinrich Niebergall, von Stuttgart, wegen dritten Diebstahls, neben dem Kosten und Schadens-Ersatz, zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

11. Jakob Würtele, von Wäldenbronn, Oberamts Eßlingen, wegen zweier kleiner Diebstähle, welche aber den dritten Diebstahl ausmachen, und wovon der eine als Felddiebstahl ausgezeichnet ist, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungskosten zu halbstündiger Ausstellung auf der Schandbühne mit aufgeheftetem Zettel: „Felddieb" und zu achtmonatlicher Festungs-Arbeit, auch nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten.

Am 16. Dec. wurde:

12. Friedrich August Immanuel Keller, Scribent von Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, wegen eigenmächtigen und

widerrechtlichen Verfahrens, auch einer Geschenkannahme für eine ordnungswidrige Handlung in einer Theilungs-Verweisungssache; wegen Unterschlagung von Theilungs-Gebühren; wegen Veruntreuung an der ihm anvertrauten Stempel-Papierkasse; wegen Concussion bei Behandlung der Wilhelm Müller'schen Pflegrechnung des Dietrich Nonenmann, von Mühlacker; wegen eines mit Fälschung verbundenen Betrugs bei der Dorothea Mahler'schen Pflegrechnung des Friedrich Hasenauer; wegen Betrugs bei Stellung der Johann Gottlieb Schäflischen Pflegrechnung des Conrad Bossert, von Dürrmenz; wegen eines mit Fälschung verbundenen Betrugs bei den Johann und Georg Michael Kühnlen'schen Pflegrechnungen des Georg Ruf, von Dürrmenz; wegen fortgesetzter verschwenderischer Lebensart; wegen Fälschung durch Verläugnung seiner Herkunft, und wegen eines durch Fälschung bewirkten Betrugs, um seinen Bruder zu Zahlung einiger seiner Schulden zu bewegen, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten, und neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts mit sechsmonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung mit angemessener Beschäftigung belegt, und sich eine weitere Strafe gegen ihn vorbehalten, falls sich bei fortgesetzter Untersuchung noch eine größere Verschuldung gegen ihn ergeben sollte.

An demselben Tage wurde:

13. Andreas Munz, von Murrhard, Oberamts Backnang, wegen Vagirens und Concubinats, welch letzteren Vergehens er für überwiesen angenommen worden, sodann wegen kleinen, einfachen, jedoch wiederholten Diebstahls, dessen er gleichfalls für überwiesen angenommen wurde, endlich wegen gebrochenen Angelöbnisses, sich bis zu Entscheidung seiner Untersuchungssache nicht von Hause zu entfernen, neben Ersatz seiner Arrest- und der Hälfte der auf die Untersuchung wegen Concubinats und Vagirens, so wie der sämtlichen auf die Untersuchung der letztgenannten Vergehen gegangenen Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. der zu Eßlingen in Verhaft gekommenen Anna Maria Widmann, von

Gansloſen, Oberamts Göppingen, wegen mehrerer zwar kleiner, einfacher und größtentheils erſetzter, aber wiederholter Diebſtähle, dann wegen Vagirens, Annahme eines falſchen Namens und erwieſener Lügen vor Gericht, in Betracht der vielen wegen Diebſtahls-Vergehen fruchtlos erſtandenen Strafen, neben dem Koſten- und Schadens-Erſatz eine vierjährige Zuchthausſtrafe und nachherige Einſchließung in einem Zwangs-Arbeitshauſe bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zwei Jahren zuerkannt.

Am 18. Dec. wurde:

25. Jakob Huber, Maurer von Niederhofen, Oberamts Brackenheim, wegen verſchiedener gegen den vormaligen Oberamtmann v. Werner zu Brackenheim, und den Bürgermeiſter Dannenhauer, auch das Dorfgericht zu Niederhofen vorgebrachten falſchen Anklagen, wegen der von ihm während des Laufes der Unterſuchung zu Schuld gebrachten lügenhaften und injuriöſen Aeußerungen gegen den Oberamtmann v. Werner, und wegen aſotiſchen Lebenswandels zu ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe, und in die Bezahlung ſämtlicher Unterſuchungskoſten verurtheilt.

Am 22. Dec. wurden verurtheilt:

16. Johann Georg Sick, Schneider von Berg bei Stuttgart, wegen ehebrecheriſchen Concubinats, neben Bezahlung der Hälfte der Unterſuchungskoſten, zu fünfmonatlicher ſeiner körperlichen Beſchaffenheit angemeſſener Feſtungsſtrafe;

17. Chriſtoph Schweizer, von Rohracker, Oberamts Cannſtadt, wegen unbefugter Einmiſchung in fremde Streit-Händel, Verwundung mehrerer Perſonen, thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den Schultheißen daſelbſt, und die von dieſem zu ſeiner Arretirung beauftragten Perſonen, auch Ausſtoßung grober Verbal-Injurien gegen den Schultheißen und wegen Verſuchs körperlicher Mißhandlung deſſelben, zu viermonatlicher Feſtungsſtrafe, ſo wie zu Bezahlung ſeiner Arreſt- und Azungs-, auch der Legal-Inſpections- und Heilungskoſten des verwundeten Heinrich Schönhaar, und von $\frac{5}{6}$ der übrigen Unterſuchungs-Koſten.

Am 23. Dec. wurde:

18. gegen Clara Barbara Beker, von Eberſtadt, Oberamts Weinsberg, welche zu Neckarſulm in Unterſuchung gekommen iſt, wegen dritter, zum Theil aus-

gezeichneter Diebstähle und wegen Vagirens, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten ausgesprochen.

Am 28. Dec. wurden verurtheilt:

19. Carl Weber, von Freudenthal, Oberamts Besigheim, wegen dritten Diebstahls, wiederholten arbeitslosen Herumschweifens und heimlicher Verlassung seines Dienstes bei dem Rößlenswirth Bart zu Bretten, neben dem Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungskosten, zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

20. Georg Friedrich Dihlmann, Bürgermeister und Frucht-Vorraths-Pfleger in Wurmberg, Oberamts Maulbronn, wegen Nachläßigkeit in seiner Amtsführung und daraus entstandenen Kassenrests sowohl bei dem Bürgermeisteramt, als auch bei der Frucht-Vorraths-pflege, neben der Abnahme seiner Aemter und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung einer öffentlichen Verrechnung auch Bezahlung der Untersuchungskosten und der aus dem Kassenrest von Justifikation der gestellten Rechnungen an zu berechnenden Zinsen, zu einer vierwöchigen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung.

Am 29. Dec. wurde:

21. dem zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Johann Georg Schimpf, von Schönaich, Oberamts Böblingen, wegen dritten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, dann wegen Uebertretung des ihm zu einem Ausgang aus dem Zwangs-Arbeitshause zu Eßlingen gestatteten Urlaubs, ferner wegen fortgesetzt müßigen Herumschweifens, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten eine achtmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf vier Monate, zuerkannt.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Dec. wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts und resp. Remissionsgericht Herrenberg, zwischen dem Ma-

gistrat der Stadt Stuttgart, Bekl. Anten, und den Bürgermeister Rennerschen Erben zu Dornsletten, Kl. Aten, Teichellieferung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 2. Juni 1817, unter Verurtheilung des Bekl. Anten in die Prozeßkosten dieser Instanz, seinem ganzen Inhalte nach durch Urtheil bestätigt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Amtspflege Münsingen, Klin. Produetin, und der Königl. Oberpost-Direction zu Stuttgart, Bekl. Producentin, Erstattung aufgegebener Gelder betreffend, Beklagte unter Verurtheilung in die Kosten dieses Processes für schuldig erkannt, an die Klägerin die an den Präsidenten v. Mohl aufgegebenen 75 fl. samt Zinsen vom 15. Sept. 1817 an, vorbehältlich des Regresses an den von Mohl, zu bezahlen.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim, zwischen Caspar Aiperspach, von Groß-Ingersheim, Bekl. Anten, und dem Bürgermeister Adam Geiger, von Pleidelsheim, Kl. Aten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. Sept. und publizirt den 12. Nov. d. J., das von dem vorigen Oberamtsgerichte den 11. Mak d. J. publizirte Erkenntniß mittelst Ordination abgeändert, und auf Beweis erkannt.

4. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen der Ehefrau des Perrückenmachers Imgart daselbst, Friederike Dorothee, Bekl. Antin, und Dorothee Frei, von Roßwag, Oberamts Vaihingen, Klägerin Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das von dem Stadtgerichte gefällte Erkenntniß eingelegte Appellation, wegen unterlassener Einreichung des Beschwerde-Libells innerhalb der Nothfrist, vermöge Beschlusses vom 8. und publizirt den 22. Nov. von Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem Amts-Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen dem ledigen Johann Georg Mak, von Plattenhart, Bekl. Anten, und der ledigen Rosine Hab, von da, Klägerin Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8. und publizirt den 29. Nov. d. J. die eingelegte Appellation wegen versäumter Einreichung des Beschwerde-Libells innerhalb der Nothfrist.

ven Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Waiblingen in Sachen Seligmann Röschers in Hochberg, als Pflegers des Jakob Dreifus, Bekl. Anten, gegen Johann Friedrich Sattler, Kaufmann zu Stuttgart, Kl. Aten, Lehr = Contracts = Erfüllung betreffend, wurde die gegen das unter dem 2. Juli d. J. von dem dermaligen Oberamtsgerichte zu Waiblingen ausgesprochene Erkenntniß eingelegte Berufung wegen versäumter Einlegung des Gravatorial = Libells innerhalb der gesetzlichen Nothfrist, vermöge Beschlusses vom 8. Nov. und publ. den 8. Dec. d. J. von Amtswegen für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald=Kreis.

1.) Criminal=Senat.

Am 10. Dec. ist:

1. auf die vor dem Oberamts=Gericht Nagold gepflogene Untersuchung

a) Christoph Wurster, von Eggenhausen, Oberamts Nagold, wegen wiederholten Concubinats, thätlicher Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte, Vagirens und eines durch Harzen begangenen Forstfrevels, neben Erstattung seiner Arrest=, Azungs= und der hälftigen Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Festungs=Arbeit;

b) Barbara Herrmann, von Zuffenhausen, Oberamts Ludwigsburg, wegen ihres an einem in Genossenschaft begangenen qualificirten Diebstahls durch specielle Berathung und nachgefolgte Theilnahme gehabten Antheils, dann wegen Concubinats und Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des durch jenen Diebstahl gestifteten Schadens, auch Erstattung ihrer Arrest= Azungs= und der hälftigen Untersuchungskosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 23. Dec. wurde:

2. der zu Urach in Untersuchung gekommene Johann Georg Spohn, von Magolsheim, Oberamts Münsingen, wegen mehrerer ausgezeichneter,

zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, sodann wegen einer Unterschlagung, neben Verfällung in sämtliche Verhaft- und Untersuchungskosten, auch Erstattung des verursachten Schadens zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

3. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Johann Georg Ilg, von Notzingen, Kirchheimer Oberamts, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Betrügereien, neben Verfällung in seine Verhafts- und in sämtliche Untersuchungskosten, auch dem Ersatze des Schadens, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus, verurtheilt;

4. der zu Urach in Untersuchung gekommene Johann Martin Leyh, von Rübgarten, Oberamts Tübingen, wegen im rechtlichen Sinne, dritten Diebstahls, sodann wegen verübter thätlicher Widersetzlichkeit und grober Verbal-Injurien bei seiner Verhaftung, neben Verfällung in sämtliche Haft- und Untersuchungskosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilt.

An demselben Tage ist:

5. der zu Nürtingen in Untersuchung gekommene Jakob Fauser, von Glems, Oberamts Urach, wegen wiederholter, zum Theile großer und ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie sämtlicher Haft- und Untersuchungskosten mit neunzehnmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, und dessen nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens neun Monate verfügt worden, nach deren Erstehung er unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll;

ferner wurde:

6. auf die zu Nagold stattgehabte Untersuchung, die ledige Sophie Beck, von Pliezhausen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, sodann wegen Unzuchtvergehens und beharrlichen Ableugnens ihrer Schwangerschaft zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadenersatz, verurtheilt.

Am 24. Dec. ist:

7. Johann Martin Memminger, von Tübingen, wegen zwar kleinen einfachen, dabei aber wiederholten Diebstahls, in Betracht der bereits von ihm zu viermalen erlittenen peinlichen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm;

8. Christiane Kohler, von Sulz, wegen mehrerer kleinen und einfachen aber wiederholten Diebstähle, so wie wegen Lügens und Läugnens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zur Bezahlung der Haft- Azungs- und Untersuchungskosten, zu sechszehnmonatlicher Zuchthausstrafe mit derber Züchtigung bei ihrem Eintritt und zu nachheriger achtmonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt worden.

Am 31. Dec. wurde;

9. Erhard Herrmann, von Entingen, Oberamts Horb, wegen zufällig tödlich gewordener an dem nun verstorbenen Gregor Lipp, von Endingen, verübter Körperverletzung in Betracht der vorliegenden mildernden Momente, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Kur-Kosten, auch Erstattung seiner Haft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten, mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

10. Christiana Margaretha, Ehefrau des Fuhrmanns Jakob Kalbfell zu Tübingen, wegen mehrerer zwar kleiner, aber gewerbsmäßig verübter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Bezahlung der Haft- Azungs- und Untersuchungskosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 3. Dec. ist:

1. die von Joseph David zu Mühringen ergriffene Berufung gegen ein von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb ausgesprochenes Erkenntniß, in der Klagsache des Canditors Schweikhardt zu Tübingen gegen denselben, eine Waaren-Forderung betreffend, wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerdenschrift peremtorisch anberaumten zweiten Frist, als verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten der Appellations-Instanz verfällt;

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgericht zu Neuenbürg zwischen Jakob Friederich Knöller, von Höfen, Kl. Anten und Johannes Zehner von da, Bekl. Aten, Wiederkaufs-Recht oder Zinslösung betreffend, ebenso erkannt worden.

Am 7. Dec. wurde:

3. in Sachen erster Instanz zwischen den sämtlichen Erben des Hoffaktors Emanuel Levi, von Hechingen, Liquidanten, Producenten und dem Contradiktor in der von Schleitheimischen Debitsache, Liquidaten, Produkten, ein Absonderungs-Recht betreffend, nach geführtem Beweise das Locations-Erkenntniß vom 11. April 1814 in Beziehung auf die Liquidantische Forderung für purificirt erkannt.

Am 10. Dec. ist:

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen und Waldmössingen, Oberamts Oberndorf, Klägerinnen, gegen die vormalige Königliche Oberfinanz-Kammer, Beklagte, Befreiung von Frohndiensten betreffend, unter Ausgleichung der Prozeßkosten, auf Erfüllung der den klagenden Gemeinden obliegenden, von ihnen aber widersprochenen Leistungen erkannt worden.

Am 14. Dez. wurde:

5. in der Appellationssache von Nagold zwischen Ludwig Reichert, von Wildberg, Bekl., Appellanten, und Simon Wohlpold daselbst, Kl. Appellaten, Einziehung eines Wellbaums betreffend, die ergriffene Berufung gegen das von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg gefällte und von dem jetzigen Oberamtsgerichte zu Nagold ausgesprochene Erkenntniß, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

6. in der Appellationssache von Rottenburg zwischen Wolfgang Ruof, von Weiler, Kl. Anten, und der Wittwe des Johannes Ruof von da, nunmehr ihrer Erben, Bekl. Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung gegen das von dem vormaligen Oberamts-Gerichte zu Rottenburg gefällte Erkenntniß, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen; und

7. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt, zwischen Johann Geßler, von Römlensdorf, Kl. Anten, und Jakob

Faiſt, Wirth in Knlebis, Bekl. Aten, einen Pferdkaufſchillings-Reſt betreffend, ebenſo erkannt.

Am 15. Dec. iſt:

8. die von Johann Georg Trük zu Hönweiler und Conſorten eingereichte Klage gegen das Königliche Steuercollegium zu Stuttgart, in Betreff der Accisfreiheit bei dem Floßholz, in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Dec. 1812 weggewieſen worden.

Am 17. Dec. wurde:

9. die bei dem vormaligen Königlichen Oberjuſtiz-Collegium von den Beſitzern der ſogenannten Holzwieſen zu Upfingen, Oberamts Urach, gegen die vormalige Sektion der Kronforſte angebrachte Klage, in Betreff der Befreiung von Entrichtung der Stamm-Miethe, als nicht für dieſen Gerichtshof geeignet, ab- und an die competente Stelle verwieſen.

Am 24. Dec. wurde:

10. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwiſchen der Wittwe des Handelsmanns Xaver Beck daſelbſt, cum Curatore, Implorantin, Appellantin und Appellatin, einer-, ſodann dem Großherzoglich-Baden'ſchen Staats- und Geheimen Cabinets-Rath, auch Seekreis-Direktor von Hofer zu Conſtanz, Namens ſeiner drei Kinder, ſo wie dem Handelsmann Joſeph Bek in Rottenburg, Jaten Aten und Mitanten andererſeits, Erbtheilungs-Anſprüche betreffend, das erſtrichterliche Erkenntniß ſeinem ganzen Inhalte nach abgeändert, unter Ausgleichung der Koſten zweiter Inſtanz.

Am 31. Dec. iſt:

11. die von Adam Friederich Hiller, Mezger zu Herrenberg, in ſeiner Klagſache wider ſeine abgeſchiedene Ehefrau, Katharina, geborne Krauß, wegen verſchiedener Forderungen ergriffene Berufung gegen das von dem jetzigen Oberamts-Gerichte zu Herrenberg gefällte und am 16. Sept. 1819 ausgeſprochene Urtheil, theils wegen Mangels an der Appellationsſumme, theils wegen unzureichenden Beſchwerdegrundes weggewieſen und Appellant in ſämtliche Koſten dieſer Berufung verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Dec. iſt:

1. der Amtsſubſtitut Volz zu Berlichingen, der bei dem Oberamts-Gerichte Künzelsau in Unterſuchung ſtand, wegen

betrüglicher Anrechnung ungebührlicher Kosten, und wegen Fälschung eines einem waisengerichtlichen Uebergabs-Geschäfte angehängten Kosten-Verzeichnisses, neben dem Ersatze des betrüglich und unbefugt Angerechneten, so wie neben Bezahlung der Untersuchungskosten, zu vierwochigem Festungs-Arrest verurtheilt, und zu einer öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt worden.

Am 4. Dec. ist:

2. Peter Friedrich Christian Kern zu Hall, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung gestanden, wegen verübten Diebstahls, betrüglichen und mit Fälschung verbundenen Schuldenmachens, auch ersten Unzuchtvergehens, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Kosten, über den erstandenen Arrest noch zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 9. Dec. wurde:

3. Joseph Forstner, von Spraitbach, Oberamts Gmünd, der bei dem Oberamts-Gerichte Welzheim in Untersuchung stand, wegen zweier kleiner Diebstähle, deren einer ein einfacher, der andere ein qualificirter gewesen, und wegen Vagabundität, neben dem Kostens- und Schadens-Ersatze, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

An demselben Tage ist:

4. gegen Angelica Seebich zu Mergelstetten, die bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung stand, wegen Verleitung der Tochter eines Mitbürgers zu Entfremdungen an ihrem Vater, wegen Verführung ihrer eigenen Tochter zu Diebstählen, wegen Annahme gestohlenen Geldes, und wegen Verwendung eines Theils vom letztern in ihren eigenen Nutzen, neben Bezahlung ihrer Haft-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungskosten, auch dem Ersatze des Schadens, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg ausgesprochen worden.

Am 22. Dec. wurde:

5. Johannes Taglieber zu Uzmemmingen, der bei dem Oberamts-Gerichte Neresheim, in Untersuchung stand, wegen mehrerer zum Theile ausgezeichneter Diebstähle, worunter sich ein großer befindet, und welche dessen dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben dem Ersatze des Schadens, soweit derselbe noch nicht geleistet worden, und der Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, zu zwei und ein halbjähriger Festungs-Arbeit und nachheriger

Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt.

Am 28. Dec. wurde:

6. Michael Küllich, von Rappoltshausen, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Gerabronn in Untersuchung stand, wegen verübten großen Diebstahls, neben der Bezahlung der Kosten, mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Dec. ist:

1. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg zwischen dem Kaufmann Eberhard Friedrich Sandel zu Hall, Beklagten, Appellanten, und dem Handlungshause Paffrath und Söhne zu Hükerswagen, Klägern, Appellaten, Waaren-Schuld- und Verzugs-Zinse betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz bestätigt, jedoch dem Appellanten weiterer Beweis nachgelassen werden.

Am 6. Dec. wurden:

2. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Schorndorf, zwischen der Gemeinde Geradstetten, Bekl. Appellantin, und der Gemeinde Hebsack, Kl. Appellatin, Trieb- und Waid-Gerechtigkeit betreffend, die Partien in Absicht auf die als erheblich ausgezeichneten Umstände zum Beweis aufgefordert.

Am 9. Dec. wurde:

3. in der Appellationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Maria v. Stahl zu Augsburg, nun deren Relicten, Liquidanten, Appellaten, und Dominikus Debler zu Gmünd, Mitliquidanten, Appellaten, eine Capitalforderung von 1000 fl. nebst Zinsen betreffend, der appellantische Theil wegen versäumter Nothfrist, in vorigen Stand wieder hergestellt und weitere Verhandlung in der Sache eingeleitet.

Am 13. Dec. ist:

4. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg zwischen den Erben der Dreikönigwirthin Frizlin zu Hall, Klägern, Appellanten, und Friedrich David Holch, Saifensieder daselbst, Bekl. Aten, Kindes-Ernährung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Versäumniß in Einreichung des Gravatorial-Libells, für verlassen erklärt worden.

Am 18. Dec. wurde:

5. in der Appellationssache von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg, zwischen Leonhard Schanbacher auf dem Aichenbachhofe, Klägern, Appellanten, gegen Johann Weller daselbst, Beklagten, Appellaten, fehlendes Güterneß betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

An demselben Tage wurde:

6. Ernst Schwarz zu Adelmannsfelden mit seinem Recursgesuche in seiner Rechtssache mit der ledigen Barbara Riek zu Adelmannsfelden abgewiesen.

Am 20. Dec. ist:

7. in der gegen ein Zeugen-Verhör des vormaligen Oberamts-Gerichts Krailsheim erhobene Nichtigkeits-Klagsache des Stephan Hözel und Consorten zu Ingersheim, Kläger, Querulanten, in ihrer Rechtssache mit Leonhard Fuchs und dessen Kindern zu Onolzheim, Beklagten, Querulaten, Schenkung betreffend, das am 21. Sept. 1818 vorgenommene Zeugen-Verhör als nichtig cassirt worden.

Ferner ist am nemlichen Tage:

8. in der Appellationssache vom nunmehrigen Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Müller Johann Maurer, von Giengen, und Franz Hez auf der Ludwigsmühle, die gebetene Restitution gegen die Nothfrist der Einreichung des Beschwerde-Libells erkannt und hiernach das Weitere verfügt worden.

Am 22. Dec. wurde:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ludwigsburg zwischen dem Pfarrer Franz Xaver Wiest zu Roth, Beklagten, Appellanten, und dem Apotheker Franz Joseph Dürr zu Bartenstein, Kläger, Appellaten, Herausgabe eines Faustpfands und Forderung für abgegebene Arzeneien betreffend, der von dem gegenwärtigen Oberamtsgerichte Mergentheim vorgenommene Act der Urtheils-Verkündigung als unförmlich aufgehoben.

An demselben Tage wurde:

10. in der Arrestgesuchsache der Stadt- und Amtsvorsteher des Bezirks Heidenheim gegen den Königlich Bairischen Feldmarschall Fürsten v. Wrede in München der gebetene Arrest erkannt; ferner ist

11. in Wechselklagsachen des Löw Mayer zu Stuttgart, gegen den Königl. General-Lieutenannt, Freiherrn Wilhelm von Wöllwarth zu Essingen, der Bitte um Erkennung des Wechselprozesses wegen eingetretener Verjährung, nicht Statt gegeben worden.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. Dec. wurden:

1. Die bei dem Königl. Oberamtsgerichte Leutkirch, in Verhaft und Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Mathias Riehl, angeblich von Trochtelfingen, wegen Urheberschaft bei einem Raube und wegen mehrerer zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, unter Berücksichtigung des erstandenen Arrests und der bei dem Raube eintretenden Milderungs-Gründe, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten;

b) Vinzenz Fortner, von Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, wegen Miturheberschaft bei einem Raube, mehrerer zum Theil unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle und Ehebruchs, unter Berücksichtigung der bei dem Raube eintretenden Milderungsgründe und des erstandenen Arrests, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwei Jahren neun und einen halben Monat;

c) Alois Klinger, von Catzis, im Kanton Graubündten, wegen Miturheberschaft bei einem Raube, Diebstahls und Vagabundität, unter Berücksichtigung der bei dem Raube eintretenden Milderungsgründe, besonders auch der Jugend des Inquisiten und des erstandenen Arrests, noch zu einer seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten, und nachheriger Heimweisung in den Wohnort seines Vaters verurtheilt; auch gegen diese Inquisiten wegen Erstattung des gestifteten Schadens und der Kosten in dieser noch 11 weitere Mitschuldige umfassenden Untersuchungssache das angemessene verfügt;

2. gegen Anton Konrad, von Landshut, im Königreiche Baiern, wegen wiederholter Fälschungen, wiederholten Concubinats und Vagirens, auch Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener und Lügen vor Gericht, unter Verfällung in die Untersuchungskosten und unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, für den Fall einer sich ergebendem höheren Verschuldung, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche erkannt;

3. Johann Adam Kies, von Nellingen,

wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze mit vier und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 11. und 13. Dec. wurde:

4. in der von dem vormaligen Criminalamte Altdorf und dann von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführten Untersuchung gegen Conrad Kolb und Conserten,

a) Conrad Kolb, von Linsenhofen, Oberamts Leutkirch, wegen neun, zwar kleinen aber zum Theil ausgezeichneten, und zum Theil unter erschwerenden Umständen und in Verbindung mit Andern verübten Diebstählen, worunter auch ein Felddiebstahl ist, welche Vergehen bei ihm den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel, „Felddieb" und zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Johann Georg Hirschbühler, von Tautenhofen, Oberamts Leutkirch, wegen neun, zwar kleiner, aber zum Theil qualifizirter, ausgezeichneter und unter erschwerenden Umständen gewerbsmäßig und in Genossenschaft mit Andern verübter Diebstähle, welche bei ihm den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, sodann wegen Begünstigung und unterlassener Anzeige mehrerer ihm bekannt gewordener, von Andern verübter Diebstähle, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu einer dreizehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

c) Xaver Badent, von Oberwies, Oberamts Leutkirch, wegen fünfzehn Diebstählen, worunter aber vier große und die meisten unter erschwerenden Umständen verübt sind, wegen Theilnahme an einem großen Diebstahle, entfernten Diebstahls-Versuchs und Mitwissenschaft und unterlassener Anzeige des Diebstahls eines Andern, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten;

d) Johann Nepomuck Waizenegger, von Wolfrathshofen, Oberamts Leutkirch, wegen fünf kleiner Diebstähle, worunter aber zwei Felddiebstähle und zwei ausgezeichnete sind, Theilnahme bei einem Diebstahle, sodann

wegen mit gefliſſentlicher Gewerbsmäßigkeit getriebener Hehlerei und Begünſtigung bei den Diebſtählen Anderer, auch wegen unerlaubten Gewehrbeſitzes, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, neben Confiscation des Gewehrs zu einer halbſtündigen Ausſtellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel „Felddieb" und zu einer Feſtungs-Arbeitsſtrafe von einem Jahr und zehen Monaten;

e) Jakob Waizenegger, von Tautenhofen, Oberamts Leutkirch, wegen gewerbsmäßig getriebener Begünſtigung und Hehlerei bei den Diebſtählen Anderer zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe zu Markgröningen, mit einer ſeiner körperlichen Beſchaffenheit angemeſſenen Beſchäftigung verurtheilt;

f) der Crescentia Widmann, von Ringſchnait, Oberamts Biberach, wegen fortgeſetzten Concubinats und Vagirens, Miturheberſchaft an zwei Diebſtählen, Theilnahme und Mitwiſſenſchaft an mehreren andern Diebſtählen, auch Betrugs durch Annahme von zweierlei Namen, zwar der erſtandene Arreſt zur Strafe angerechnet, dabei aber verordnet, daß dieſelbe noch bis zu erprobter Beſſerung und wenigſtens auf die Dauer von vier Monaten, in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm eingeſperrt werden ſolle;

g) gegen den Soldaten, Gratus Müller, von Haſelburg, Oberamts Leutkirch, wegen vier während ſeines Urlaubs verübter Diebſtähle, worunter ein großer und zwei qualificirte ſind, Theilnahme an vier andern Diebſtählen und gewaltſamer, im Complotte mit einem Mitgefangenen bewirkter Entwaffnung eines Gensd'armes zum Behufe der Entweichung auf dem Transporte, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, noch eine einjährige Feſtungs-Arbeitsſtrafe, mit der Beſtimmung erkannt, daß demſelben das gegen ihn gefällte Straf-Erkenntniß von der Militärbehörde, an welche er zu Beſtrafung der ihm zur Laſt fallenden Deſertion abzuliefern ſeye, eröffnet werde.

Auch wurde zugleich ſowohl wegen Erſatz des Schadens und der Koſten, als auch, daß die sub a bis c genannten Inquiſiten nach Erſtehung ihrer Strafen unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht geſetzt werden ſollen, das Angemeſſene verfügt.

Am 16. Dec. ist:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Benedikt Heß, von Ogelsbeuren, wegen zwar einfachen und ersetzten, aber großen und wiederholten Diebstahls neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten und in den Ersatz des in dem Gefängnisse zu Schussenried gestifteten Schadens zu einer viermonatlichen Festungsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt worden.

Am 18. Dec. wurden:

6. folgende bei dem Criminalamte Altdorf in Untersuchung gekommenen Inquisiten:
   a) Franz Joseph Schad, von Allmishofen, Oberamts Leutkirch, wegen eines die Summe des großen Diebstahls im rechtlichen Sinne weit übersteigenden, unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstahls, Angabe eines falschen Namens und Wohnorts und Verfälschung eines Dienstbotenbuchs, unerlaubten Gewehrbesitzes und Einschwärzung einer geringen Quantität Rauchtabak, neben Confiskation des Gewehrs und Tabaks zu einer Festungsstrafe von neun und ein halb Monaten;
   b) Johann Georg Peter, von Balterazhofen, Oberamts Leutkirch, wegen gewerbsmäßig getriebener Diebshehlerei, auch unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Confiskation des Gewehrs, zu einer vier und ein halbmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen mit einer seinem hohen Alter und seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Verwendung;
   c) die Franziska Peter, von Balterazhofen, wegen eingestandenen Ehebruchs, Theilnahme an zwei kleinen, aber unter erschwerenden Umständen verübten Diebstählen und Mitwissenschaft, unterlassener Anzeige und nachgefolgter Theilnahme an einem andern Diebstahle, zu einer Zuchthausstrafe von vier Monaten in Markgröningen mit Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei einer weitern Untersuchung gegen Gottlieb Hirschbühler noch ein größerer Reat derselben ergeben sollte;
   d) Stephan Rens, von Herlazhofen, Oberamts Leutkirch, wegen Miturheberschaft an vier Diebstählen, worunter ein großer, ein qualifizirter und zwei unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft mit Andern verübt sind, unter Einrechnung eines Theils

des erstandenen Arrests noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von sieben und ein halb Monaten verurtheilt, auch rücksichtlich des Schaden- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Ferner wurde:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gekommenen Johann Georg Schlumpp, von Maierhöfen, K. Bair. Landgerichts Weiler, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten, der Summe des großen Diebstahls ganz nahe kommenden, jedoch restituirten Diebstahls, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche erkannt;

8. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Joh. Georg Rupp, von Isny, wegen eines kleinen einfachen Haus-Diebstahls, sodann wegen eines zwar größtentheils ersetzten, aber die Summe des großen Diebstahls weit übersteigenden, durch Einsteigen in die Behausung des Damnifikaten qualifizirten und durch Erbrechung eines Kastens erschwerten, im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, auch wegen zu Schulden gebrachter Lügen vor der Untersuchungs-Behörde, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schaden-Ersatz mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 20. Dec. ist:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommenen Alois Miller, von Waltazhofen, wegen kleinen, aber unter erschwerenden Umständen verübten, so wie wegen eines kleinen einfachen Diebstahls, welche den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen worden.

Am 30. Dec. wurde:

10. auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführte Untersuchung, L. Falber, von Dommelsberg, wegen eines nächsten unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls-Versuchs, und wegen eines nahen Versuchs eines qualifizirten Diebstahls, welcher Vergehen derselben seines Läugnens ungeachtet für überwiesen angenommen wurde, dann wegen Fälschung und Vagirens, unter Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungskosten, zu einer fünf und ein halb monatlichen Fe-

stungs-Arbeitsstrafe, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt.

Am 31. Dec. wurden:

11. die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Joseph Witzigmann, von Hesighofen, Oberamts Tettnang, wegen Verdachts eines verübten gefährlichen Diebstahls, zwar von der Instanz entbunden, dagegen wegen eines zu Botenreute in Gemeinschaft mit Andern begangenen kleinen Leinwand-Diebstahls und eines zu Herbertweiler verübten einfachen, aber die Summe des großen weit übersteigenden Diebstahls, welche Diebstähle dessen dritten im rechtlichen Sinne begründen, ferner wegen Concubinats und Vagirens, auch unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Confiskation des Gewehrs, zu einer Festungs-Arbeitsstras von einem Jahr und drei Monaten, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sieben Monate;

b) Michael Weber, von Maleichen, Oberamts Wangen, wegen dreier unter erschwerenden Umständen und zum Theil in Gemeinschaft verübter kleiner Leinwand-Diebstähle, auch Concubinats und Vagirens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Zugleich wurde gegen beide Inquisiten wegen Erstattung des gestifteten Schadens und der Kosten das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 7. Dec. wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz, zwischen dem Kaiserlich-Oestreichischen Vice-Präsidenten Freiherrn Ferdinand von Ulm zu Klagenfurt, Kl. wider den Freiherrn Max von Ulm auf Erbach, Bekl., eine Appanageforderung betreffend, wegen versäumter peremtorischer Frist zur Erklärung auf die Klage, unter Verwerfung des vorgebrachten Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach dem früher angedrohten Präjudiz die Klage für verneint angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und Kläger zum Beweise seines Klagegrundes zugelassen.

Am 11. Dec. ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Christoph Pfaff zu Heslach, auch Johann Kaiser zu Degerloch, Kl. Anten, und Johann Schott, auch Jakob Schott, nun dessen Erben, zu Hochdorf, Bekl. Aten, eine Accordsforderung betreffend, die eingelegte Appellation wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung des Gravatorial-Libells, für verlassen erklärt worden.

Am 17. Dec. wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen der Ehefrau des Anton Haag daselbst, Antin, und Joseph Straub, von Hiltensweiler, Aten, Lokation in dem Gante des Xaver Holenstein, von Tettnang betreffend, die Berufung wegen versäumter neuntägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für desert erklärt.

Am 18. Dec. ist:

4. der Rekurs des Michael Dürler, von Saulgau, gegen den von dem Oberamtsgerichte daselbst, angeblich über ihn erkannten Gant verworfen;

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen der Stiftungs-Verwaltung Ravensburg, Antin, und den Gemeinden Henighofen und Nonnenbach, Atin, Lokation in dem Vincent Schnell'schen Gante betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothschrift zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten der Appellations-Instanz, für verlassen erklärt; und

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ulm zwischen Christoph Häusler, Bürger zu Asselfingen, Kl. Anten, und dem Substituten Firnhaber, nunmehrigen freiherrlich von Riedheimschen Sequestervogt zu Stetten, Bekl. Aten, Aufhebung eines Waldverkaufs, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die Berufung gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt worden.

Am 22. Dec. wurde:

7. in der vor dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg verhandelten, durch die Königliche Justiz-Retardaten-Commission entschiedenen Streitsache, zwischen den Joseph Wezel'schen Gantgläubigern zu Ravensburg, Anten, und den Frey'schen Kindern daselbst, Aten, Liquidation eines Pflegrechnungs-Rests,

jetzt die Wahrung des Beweistermins betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen;

8. in der von der Königlichen Justiz-Retardaten-Commission entschiedenen Streitsache zwischen Urban Appenzäuser zu Ravensburg, Bekl. Anten, gegen Nikolaus Miller, vormaligen Poststallmeister daselbst, Kl. Aten, Schuldenlosung betreffend, die Appellation nach vorheriger Wiedereinsetzung des Anten gegen die abgelaufene Nothfrist wegen Verschuldung des Anwalts, zwar für förmlich erkannt, hingegen wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amteswegen verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 24. Dec. ist:

9. in der Streitsache zwischen dem Freiherrn Franz Ignatz von Freiberg-Eisenberg-Knöringen, Kl., und den Allodial-Erben des Freiherrn Johann Anton von Freiberg-Eisenberg-Hürbel, Bekl., die von Letzterem hinterlassenen, nicht lehenbare Fideikommißgüter betreffend, die Klage des von Freiberg-Knöringen, auf die von ihm eingereichte motivirte Verzichts-Anzeige und die darüber eingetretenen Verhandlungen beider Theile, als verzichtet angenommen, und Kläger sowohl in die durch den Haupt-Prozeß, als durch die Verhandlungen über den Punkt des Verzichtes aufgelaufenen Kosten verurtheilt worden.

Am 28. Dec. wurde:

10. die Nullitätenklage des Grafen Ludwig Schenk von Castell-Oberdischingen gegen das von dem Oberamtsgerichte Ehingen reassumirte prozessualische Verfahren des vormaligen Königl. Baiernschen Landgerichts Söflingen, über eine Abrechnungs-Forderung an Stephan Ott, von Delimensigen, und dessen Widerklage, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten und in eine Fiskalstrafe von 20 Reichsthalern verworfen;

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Göppingen, zwischen dem Freiherrn von Münch auf Filseck, Vorkl., Nachbekl., Anten, und dem Lehenbauren vom Schaaf- und Weilenbergerhof, Vorbekl., Nachkl., Aten, eine Viehweide betreffend, desertorisch erkannt;

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem Oberamtmann von Rom zu Wangen, Namens der Stiftung des Pfarrers Johannes Wilhelm Rom zu Arnach,

Laten, Anten, und dem Güterpfleger der Obervogt von Straßer'schen Debitmasse, Laten, Aten, Liquidation eines Stiftungs-Capitals von 300 fl. nebst Zinsen, dermalen Verweisung zum besondern Verfahren betreffend, die Berufung des Antischen Theils, nach vorgängiger Wiedereinsetzung dieser frommen Stiftung in den vorigen Stand gegen die von ihrem Administrator versäumte Nothfrist der Appellations-Einlegung, zwar für förmlich erkannt, dieselbe dagegen wegen ihrer innern Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten zweiter Instanz, verworfen;

13. in der Appellationssache von Biberach zwischen Philipp Kühner, von Oberdettingen, Bekl. Anten, und Joseph Dittel, Schmid zu Unterdettingen, Kl. Aten, die Reichung eines sogenannten Schmidkorns betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der Appellations-Instanz, für verlassen erklärt;

ferner wurde:

14. in der vor dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach verhandelten Streitsache zwischen dem Oberzollverwalter von Heider daselbst, Kl. Aten, nun Anten, und dem dortigen Gold- und Silberarbeiter Christian Wechsler, Bekl. Anten, nun Aten, die Errichtung einer Feuerwerkstätte betreffend, das Erkenntniß des vormaligen Justiz-Collegiums in Ulm, unter Ausscheidung und Zurückverweisung des darin, so wie in dem Decret vom 19. Juni vorigen Jahrs berücksichtigten feuerpolizeilichen Punkts, an die betreffenden Polizei-Behörden, neben Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Am 31. Dec. ist:

15. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Wiblingen, zwischen Xaver Rambold, von Dietenheim, Vorbekl., Nachkl., Anten, wider Martin Schwärzler, von Laigenau, Vorkl., Nachbekl., Aten, Schuldforderung betreffend, die gegen das Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission eingewandte Berufung, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt; und

16. der Rekurs der Ehefrau des Anton Gerster, von Winterreuthe, gegen die Verfügung des Oberamtsgerichts Biberach, wodurch sie mit ihrem Gesuch um Zulassung zu den weiblichen Frei-

heiten bei dem Gante ihres Mannes abgewiesen wurde, verworfen worden;

17. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Franz Deutelmoser daselbst, Kl. Anten, und den Erben des Benedikt Kleber von da, Bekl. Aten, die Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt worden.

Endlich wurde:

18. in der Rechtssache zwischen der Gemeinde Oberdischingen, Kl. Produzentin, und dem Grafen Schenk von Castell, Bekl. Produkten, nach geführtem Beweise durch Urtheil zu Recht erkannt, daß der Beklagte den Gemeinde-Mitgliedern zu Oberdischingen, den Schaaftrieb auf dortiger Markung, jedoch nur mit sogenannten Zaupel-Schaafen zu gestatten schuldig sey, dagegen rücksichtlich des Pförchrechts von der Klage entbunden seyn solle, unter Vergleichung der Prozeßkosten.

Stuttgart den 21. Jan. 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 11. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Beschluß der pag. 813 des Staats- und Regierungs-Blattes vom Jahr 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819.

Viertes Kapitel.

Von der Aushebung und der Nachaushebung.

§. 56.

In dem Laufe des Monats Januar benachrichtigt die Kreis-Regierung die Oberämter ihres Bezirks, an welchem Tage in jedem derselben die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Benachrichtigung muß zeitig genug geschehen, damit sie den Oberämtern noch vor dem Tage zukomme, an welchem die Berichtigung der Listen und die Ziehung des Looses vorgenommen wird.

§. 57.

Die Aushebungen in den verschiedenen

Oberamts-Bezirken sind dergestalt anzuordnen, daß die erste Aushebung in dem Kreis-Bezirke den 1. oder 2. März vorgenommen, und sodann mit den weitern Aushebungen in den übrigen Oberamts-Bezirken ununterbrochen fortgefahren wird.

Ueber die Zeit-Eintheilung, die Rundreisen, die Zusammensetzung des Kreis-Rekrutirungsraths u. s. w. werden übrigens die Kreis-Regierungen auf die ihnen diesfalls ertheilten besondern Instruktionen verwiesen.

§. 58.

Was die Vorladung zur Aushebung betrifft, so wird solche denjenigen Militärpflichtigen, welche bei der Berichtigung der Listen und der Ziehung des Looses erscheinen, oder ihren dabei anwesenden Eltern, Vormündern oder sonstigen Stellvertretern mündlich insinuirt.

Die übrigen, welche bei der Berichtigung der Listen und der Ziehung des Looses weder selbst zugegen sind, noch durch andere vertreten werden, sind auf die §. 17 dieser Instruktion angegebene Art öffentlich vorzuladen, zu welchem Ende der Oberamtmann die Namen der Vorzuladenden der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths ungesäumt anzuzeigen hat, so daß die Anzeige spätestens den 9. Februar einlauft.

§. 59.

Die Aushebung wird in jedem Oberamts-Bezirke in dem Orte, wo das Oberamt seinen Sitz hat, (Oberamtsstadt, Hauptort) vorgenommen.

Der Gegenwart der Ortsvorsteher bedarf es nicht, mit Ausnahme derjenigen, welche als Mitglieder der Amts-Versammlung zu Beisitzern des Kreis-Rekrutirungsraths gewählt werden. (Art. 11 des Gesetzes).

§. 60.

Die Verhandlungen des Kreis-Retrutirungsraths bestehen zunächst darin, daß er über die Befreiungsgründe erkenne, und hiernach das Contingent ausscheide.

Was nun das Erkenntniß über die Befreiungsgründe betrifft, so ist hiebei zur Beförderung des Geschäfts folgendermaßen zu verfahren.

Zuerst wird über die Befreiung derer erkannt, welche das vorgeschriebene Meß nicht haben.

Es sind daher diejenigen, denen dieser Befreiungsgrund voraussichtlich zu statten kommt, zu messen, zu welchem Ende das Meß unverrückt auf 5 Fuß 5 Zoll zu stellen ist.

Da nämlich die Entscheidung nicht von der genauern Bestimmung des Messes, sondern überhaupt nur davon abhängt, ob

ein Militärpflichtiger unterm Meß sey oder nicht; so kann die genauere Messung in der Folge vorgenommen werden, während der Kreis-Rekrutirungsrath über die übrigen Befreiungsgründe erkennt; wo sodann das Meß bei gelegener Zeit in die vierte Colonne der Ziehungsliste eingetragen wird, damit die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths dadurch nicht aufgehalten werden.

Wenn sonach die Leute unterm Meß ausgeschieden sind, und über ihre Befreiung nach der Nummern-Ordnung erkannt ist, so werden diejenigen, welche wegen Familien-Verhältnisse (Art. 24. B. des Gesetzes) oder wegen ihres Berufs (Art. 27. des Gesetzes) eine Befreiung ansprechen, von den übrigen, bei denen mithin nur noch die Befreiung wegen Gebrechlichkeit zur Sprache kommen kann, abgesondert.

Während nun der Kreis-Rekrutirungsrath über die Befreiung der erstern nach der Nummern-Ordnung erkennt, werden letztere (mit Ausnahme derer, deren Dienst-Untüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit bereits durch Notorietät erwiesen ist,) durch die ärztliche Commission visitirt, und wird übrigens dieselbe auf die gegenwärtiger Instruktion angehängte „besondere Instruktion „für die ärztliche Commission" verwiesen.

Ueber das Resultat der Visitation erstattet die ärztliche Commission unter Zugrundlegung des Visitations-Protokolls dem Kreis-Rekrutirungsrath Bericht, wo sodann derselbe nach Maßgabe des Erfunds über die Befreiung wegen Gebrechlichkeit gleichfalls nach der Nummer-Ordnung entscheidet.

Endlich wird über diejenigen, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, nach Vorschrift des Art. 40 des Gesetzes erkannt.

§. 61.

Wird eine wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs angesprochene Befreiung durch den Kreis-Rekrutirungsrath für unzulässig erkannt, oder die Entscheidung über dieselbe zur Zeit noch ausgesetzt; so ist derjenige, welcher die Befreiung anspricht, insoferne er bei der Aushebung anwesend ist, der Visitation zu unterwerfen, und im Fall er dienstuntüchtig erfunden wird, von der Aushebung freizusprechen, im entgegengesetzten Fall aber nach Verschiedenheit der Umstände zum Contingent, entweder definitiv oder bedingungsweise, zu bezeichnen.

§. 62.

Außer denen, bei welchen das Meß als Befreiungsgrund vorkommt, (§. 60.) sind auch diejenigen zu messen, welche von der ärztlichen Commission für dienstüchtig er-

kannt worden, und die daher nach Maßgabe ihrer Nummer der Einreihung unterliegen.

Das Messen geschieht durch eine besonders damit beauftragte von dem Oberamtmann vorzuschlagende Person, die das Meß einstweilen aufzeichnet, welches sodann bei gelegener Zeit in die vierte Colonne der Ziehungsliste übergetragen wird.

§. 63.

Bei der Berathung über die Befreiungsgründe vertritt der Oberamtmann die Stelle eines Referenten, und trägt die in Beziehung auf dieselben beigebrachten Beweise nebst seiner Ansicht vor.

Treten die zwei ersten Mitglieder des Kreis-Rekrutirungsraths der Ansicht des Oberamtmanns bei, so bedarf es, weil alsdann Stimmenmehrheit vorhanden, keiner weitern Abstimmung.

Ist aber zwischen den drei genannten Mitgliedern eine Verschiedenheit der Ansicht vorhanden, so wird auch von den übrigen Mitgliedern des Kreis-Rekrutirungsraths abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

Jedoch soll letzternfalls die Abstimmung nicht öffentlich, sondern in geschlossener Sitzung nach Erledigung der übrigen Fälle geschehen.

§. 64.

Was die Dienstuntüchtigkeit wegen Gebrechlichkeit betrifft, so befreien von der Einreihung nur solche Gebrechen, welche sich entweder bei der von der ärztlichen Commission vorzunehmenden Besichtigung ergeben, oder welche notorisch sind.

Nicht in die Sinne fallende Gebrechen, sie seyen dann notorisch, werden bei der Aushebung nicht berücksichtigt, und derjenige, welcher mit dergleichen Gebrechen behaftet zu seyn behauptet, soll, wenn ihn die Reihe trifft, und er keine sonstige Befreiung nachweist, eingereiht, an dem Contingent als gestellt gerechnet, übrigens aber, wenn sich die Wahrheit seiner Behauptung durch die nach der Einreihung anzustellende Beobachtung ergiebt, wieder entlassen werden.

Der bisher übliche Beweis der unsichtbaren Gebrechen durch Zeugen oder durch das Zeugniß des behandelnden Arztes findet demnach nicht mehr statt.

Wenn aber dergleichen Gebrechen notorisch sind, so kann der Beweis derselben durch das Zeugniß des Gemeinderaths oder durch die übereinstimmende Aussage sämtlicher bei der Berichtigung der Rekrutirungslisten oder bei der Aushebung anwesender Militärpflichtigen derselben Gemeinde, hergestellt werden.

§. 65.

Das, was Art. 11 und 13 des Gesetzes von dem Zeugniß der Bezirksbehörde gesagt ist, bezieht sich auf diejenigen Thatumstände, welche der Oberamtmann bei der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe erhoben und in der 13. Colonne der Rekrutirungsliste angemerkt, und hienach in die fünfte Colonne der Ziehungsliste übergetragen hat.

In Ansehung der über die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs beizubringenden Beweise kommen übrigens die §. 45 bis 55 dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 66.

Wenn die ärztliche Commission sich über die Frage: ob ein Militärpflichtiger für diensttüchtig zu achten? nicht vereinigen kann; so ist zu unterscheiden: ob der Militärarzt oder der Oberamtsarzt die Diensttüchtigkeit behauptet. In jenem Fall, wenn nämlich der Militärarzt gegen die Ansicht des Oberamtsarztes einen Militärpflichtigen für diensttüchtig erklärt, bedarf es des Gutachtens des Kreis-Medicinalraths nicht, sondern der Kreis-Rekrutirungsrath hat einen solchen Militärpflichtigen für diensttüchtig anzunehmen, indem die Bestimmung des Militärarztes wesentlich darin besteht, zu verhindern, daß nicht dienstuntüchtige Leute zur Einreihung definitiv bezeichnet werden.

Würde dagegen der Oberamtsarzt im Widerspruch mit dem Militärarzt einen Militärpflichtigen für diensttüchtig erklären, so ist die Entscheidung auf das Gutachten des Kreis-Medicinalraths auszusetzen, und der Militärpflichtige anzuweisen, sich bei der Nachaushebung einzufinden.

Unterläßt solches der Militärpflichtige, so ist er für diensttüchtig anzunehmen, und sonach zu behandeln.

§. 67.

Die Entscheidungen des Kreis-Rekrutirungsraths sind in die sechste Colonne der Ziehungsliste mit folgenden Worten einzutragen:

1.) „Freigesprochen." (Wenn ein Militärpflichtiger wegen Dienstuntüchtigkeit oder wegen Familien-Verhältnisse für befreit erklärt wird.)

2.) „Ausgenommen." (Wenn ein Militärpflichtiger eine Ausnahme wegen Berufs Art. 27 des Gesetzes anspricht, und diese Ausnahme für zuläßig erkannt wird.)

3.) „Definitiv bezeichnet." (Wenn ein durch die ärztliche Commission für diensttüchtig erklärter Militärpflichtiger keinen sonstigen Befreiungsgrund geltend macht

oder die von ihm angesprochene Befreiung für unstatthaft erkannt wird, oder endlich, wenn ein Militärpflichtiger sich in einem der Art. 46 des Gesetzes angeführten Fälle befindet.)

4.) „Vorläufig bezeichnet." (Wenn für einen bei der Aushebung nicht erscheinenden Militärpflichtigen kein Befreiungsgrund geltend gemacht, oder die angesprochene Befreiung für unstatthaft erkannt wird, wovon jedoch die Art. 46 des Gesetzes angeführten Fälle ausgenommen sind.)

5.) „Bedingungsweise bezeichnet." (Wenn die Entscheidung über eine Befreiung aus den Art. 14 des Gesetzes angeführten Gründen auf die Nachaushebung oder den Ober-Rekrutirungsrath ausgesetzt wird, worunter jedoch der Fall, wenn ein Militärpflichtiger den Rekurs ergreift, nicht begriffen ist, indem durch den Rekurs die Entscheidung des Kreis-Rekrutirungsraths vorerst und so lange über den Rekurs nicht erkannt ist, keine Abänderung leidet.)

§. 68.

Da es von bedeutendem praktischem Interesse ist, ob ein Militärpflichtiger vorläufig oder bedingungsweise zum Contingent bezeichnet wird; so wird zur weitern Erklärung dieser Ausdrücke folgendes bemerkt:

Bei dem bedingungsweise Bezeichneten wird das definitive Erkenntniß über einen bereits in Anregung gebrachten aber zur Zeit noch zweifelhaften Befreiungsgrund ausgesetzt.

Bei dem vorläufig Bezeichneten hingegen bleibt das definitive Erkenntniß um deswillen suspendirt, weil es ungewiß ist, ob der bei der Aushebung nicht anwesende Militärpflichtige nicht vielleicht eine Befreiung ansprechen könne.

Zwar kann derjenige, welcher einen Befreiungsgrund bei der Aushebung geltend zu machen versäumt, sich späterhin auf denselben nicht mehr berufen. Da es aber möglich ist, daß der Nichterscheinende, für welchen kein Befreiungsgrund nachgewiesen worden, sein Nichterscheinen zu rechtfertigen vermag; so ist ihm für diesen Fall die Ausführung seiner etwaigen Befreiungsgründe bei der Nachaushebung vorbehalten, (Art. 41, 42 des Gesetzes) und er wird daher zum Contingent nur vorläufig bezeichnet.

§. 69.

Wenn für einen bei der Aushebung Nichterscheinenden durch einen andern eine Befreiung zwar angesprochen, diese aber für unstatthaft erkannt wird; so ist ein solcher Militärpflichtiger zum Contingent oder dessen Ergänzung vorläufig zu bezeich-

nen, weil ein für unstatthaft erkannter Befreiungsgrund als nicht existirend betrachtet werden muß.

Da übrigens das Gesetz den Militärpflichtigen ausdrücklich gestattet, Befreiungsgründe, über welche ohne ihre persönliche Gegenwart erkannt werden kann, durch andere auszuführen, (Art. 12) und die Zulässigkeit eines Befreiungsgrunds sich nicht immer zum Voraus beurtheilen läßt; so ist ein solcher Militärpflichtiger wegen seines Nichterscheinens bei der Aushebung als entschuldigt anzusehen, und er kann daher, falls er bei der Nachaushebung erscheint, seine etwaige Befreiung wegen Dienstuntüchtigkeit noch geltend machen.

Würde er aber auch bei der Nachaushebung nicht erscheinen, so ist er als ein Ungehorsamer zu behandeln.

§. 70.

Wenn dagegen das Erkenntniß über eine für einen nicht erscheinenden Militärpflichtigen angesprochene Befreiung auf die Nachaushebung oder den Ober-Rekrutirungsrath ausgesetzt wird; so ist ein solcher Militärpflichtiger zum Contingent oder dessen Ergänzung bedingungsweise zu bezeichnen.

Jedoch ist einem solchen Militärpflichtigen, seine etwaige Dienstuntüchtigkeit bei der Nachaushebung nachzuweisen, auf den Fall vorbehalten, daß jener Befreiungsgrund durch das definitive Erkenntniß verworfen werden sollte.

Würde aber der Militärpflichtige bei der Nachaushebung nicht erscheinen; so ist er für dienstüchtig anzunehmen, ohne daß ihn übrigens wegen seines Nichterscheinens eine weitere nachtheilige Folge trifft; vorbehältlich jedoch der Bestimmungen des Art. 48 des Gesetzes, falls er sich der wirklichen Einreihung entziehen würde.

§. 71.

Wenn ein Militärpflichtiger, der sich durch das Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungsraths beschwert glaubt, sich auf die Entscheidung des Ober-Rekrutirungsraths beruft; so ist der in die sechste Colonne einzutragenden Entscheidung das Wort „Rekurs" beizusetzen.

Uebrigens hat der Rekurs keine Suspensivkraft.

Der zum Contingent definitiv Bezeichnete, welcher den Rekurs ergreift, unterliegt daher der Einreihung, wird aber, falls ihn der Ober-Rekrutirungsrath freispricht, wieder entlassen.

§. 72.

Derjenige, welcher den Rekurs ergreift, hat dem Kreis-Rekrutirungsrath seine Gründe anzugeben, welche sodann in der siebenten Colonne der Zichungsliste anzuführen sind.

Der Kreis-Rekrutirungsrath bringt sämtliche in dem Oberamts-Bezirke vorkommende Rekurse in einen Bericht, in welchem die Gründe der Rekurrenten nebst den Gegengründen kurz anzuführen sind.

Dieser Bericht, welchen das die Verhandlung leitende Mitglied der Kreis-Regierung nebst dem Oberamtmann zu unterschreiben hat, ist noch am Tage der Aushebung oder den nächstfolgenden an den Ober-Rekrutirungsrath einzuschicken.

Wenn bei der Nachaushebung der Rekurs ergriffen wird, was aber nur von denen geschehen kann, welche bei derselben persönlich erscheinen, (Art. 14 und 18 des Gesetzes,) so ist der Bericht über jeden einzelnen Fall sogleich zu erstatten und von den der Nachaushebung anwohnenden Mitgliedern der Kreis-Regierung zu unterschreiben.

§. 73.

Gegen das Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungsraths, durch welches ein Militärpflichtiger für dienstüchtig erklärt wird, findet kein Rekurs statt.

Auch kann derjenige, welcher durch den Kreis-Rekrutirungsrath für dienstüchtig erklärt und zum Contingent definitiv bezeichnet worden, von der Assentirungsbehörde nicht mehr mit der Wirkung ausgeschossen werden, daß der Oberamts-Bezirk einen andern Mann für denselben zu stellen hätte, sondern ein solcher Militärpflichtiger ist dem Bezirke als gestellt an seinem Contingent abzurechnen.

§. 74.

Ueber die Art, wie die Entscheidungsgründe in der siebenten Colonne der Ziehungsliste anzuführen sind, mögen folgende Beispiele zur Erläuterung dienen:

1.) Entscheidung: „freigesprochen." Entscheidungsgründe (nach Verschiedenheit des Befreiungsgrunds) „unter dem Meß"

oder:

„dienstuntüchtig" (ohne Anführung des Gebrechens) nach dem Visitations-„Protokoll."

oder:

„weil sein einziger Bruder im Militär „gestorben."

oder:

„als ältester Sohn eines 65jährigen „Vaters,"

oder:

„als einziger Sohn einer Wittwe, weil „sein einziger Bruder taubstumm und „somit nicht zu zählen ist" u. s. w.

Ist in der oberamtlichen Verhandlung (Colonne 5. der Ziehungsliste) über den Beweis der angesprochenen Befreiung unter Anführung der beigebrachtem Beweismittel bereits das Nö-

thige bemerkt, so bedarf es keiner weitern Ausführung des Beweises in der siebenten Colonne.

Würde aber ein Militärpflichtiger den Beweis der Befreiung erst bei der Aushebung ausführen oder ergänzen, so muß in der siebenten Colonne unter Anführung der weiter beigebrachten Beweismittel deßhalb das Nöthige bemerkt werden.

2.) Entscheidung: „ausgenommen" Entscheidungsgründe, (nach Verschiedenheit des Falles) „befindet sich in dem Kö„nigl. Seminar (katholischen Convikt) „in Tübingen,"

oder:

„studirt mit Erlaubniß auf der hohen „Schule in N."

oder:

„als examinirter Schulprovisor in N." u. s. w.

(wobei in Ansehung der Ausführung des Beweises das nämliche gilt, wie ad I.)

3.) Entscheidung: „definitiv bezeichnet."

Entscheidungsgründe (nach Verschiedenheit des Falles) „dienstüchtig und „ohne sonstige Befreiung"

oder:

„ohne sichtbares Gebrechen und sonstige „Befreiung; die angebliche Kurzsichtig„keit wurde durch die ärztliche Commis„sion für nicht in die Sinne fallend „erklärt;"

oder:

„dienstüchtig; ist zwar einziger Sohn, „die Gebrechlichkeit seines Vaters aber „nach dem ärztlichen Zeugniß nicht von „der Art, daß sie ihn zur Arbeit un„fähig macht" u. s. w.

(So oft überhaupt die angesprochene Befreiung für unstatthaft erkannt wird, muß der Grund der Unstatthaftigkeit kurz angeführt werden.)

Oder:

„macht auf keine Befreiung Anspruch, „und ist von der Kreisregierung vom „persönlichen Erscheinen dispensirt wor„den;" (vgl. §. 111. dieser Instruktion)

oder:

„sein Vater (Vormünder) erscheint bei „der Aushebung, und erklärt daß sein „Sohn (Pflegsohn) dienstüchtig seye, „und macht sich verbindlich einen Ein„steher für ihn zu stellen." (vergl. §. 112 dieser Instruktion) u. s. w.

4.) Entscheidung: „vorläufig bezeichnet."

Entscheidungsgründe: (nach Verschiedenheit des Falles) „ist bei der Aushe„bung nicht erschienen und kein Be„freiungsgrund für ihn geltend gemacht „worden;

oder:

„ist nicht erschienen. Sein Vater ver„langt zwar seine Befreiung, weil er sein „ältester Sohn ist. Da aber" .... (Hier die Unstatthaftigkeit der Befreiung kurz auszuführen.) u. s. w.

Uebrigens ist bei denen, welche vorläufig bezeichnet werden, jedesmal zu bemerken, daß sie nicht erschienen sind, weil hierauf die vorläufige Bezeichnung wesentlich beruht.

5.) Entscheidung: „bedingungsweise bezeichnet."

Entscheidungsgründe (nach Verschiedenheit des Falles) „einziger Sohn. „Das Alter des Vaters, wovon die „Befreiung abhängt, noch zweifelhaft. „Der Vater verspricht noch einen Tauf„schein beizubringen, um den er schon „vor geraumer Zeit in seinen Geburts„ort geschrieben."

„Uebrigens dienstüchtig" (falls nämlich der Militärpflichtige anwesend und sonach besichtigt worden ist,)

oder:

„über die Dienstüchtigkeit des N. konnte „nicht erkannt werden, weil er nicht „bei der Aushebung erschienen."

Bei den bedingungsweise Bezeichneten ist jedesmal anzumerken, ob sie dienstüchtig erfunden worden, oder daß über ihre Dienstüchtigkeit, weil sie nicht erschienen, nicht habe erkannt werden können.

§. 75.

In die Protokolle des Kreis-Rekrutirungsraths wird zunächst dasjenige, was die Verhandlung im Ganzen betrifft, aufgenommen.

Für die Verhandlungen, welche die Militärpflichtigen im Einzelnen betreffen, ist die sechste, siebente, achte und neunte Colonne der Ziehungsliste bestimmt, welche als ergänzender Theil des Protokolls anzusehen ist.

Jedoch soll in dem Protokoll der vorläufigen Verpflichtung derer, welche zur Einreihung definitiv bezeichnet werden, mit persönlicher Benennung der Einzelnen Erwähnung geschehen.

Auch soll in dem bei der Nachaushebung zu führenden Protokoll angeführt werden, welche Militärpflichtigen jeden Tag vor dem Kreis-Rekrutirungsrath erschienen sind.

Da übrigens der Kreis-Rekrutirungsrath die erkennende Behörde ist; so sind die, auf die Befreiungsgründe sich beziehenden Beweisurkunden dem, für den Kreis-Rekrutirungsrath bestimmten Exemplar der Ziehungsliste beizulegen, und seiner Zeit in der Registratur der Kreis-Regierung aufzubewahren.

Die in die ſechste und ſiebente Colonne der Ziehungsliſte aufzunehmenden Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths hat der Oberamtmann gleichzeitig in das für die Oberamts-Regiſtratur beſtimmte Exemplar der Ziehungsliſte überzutragen.

§. 76.

Unter Sachen, deren Entſcheidung auf die Nachaushebung ausgeſetzt werden kann, (Art. 14. des Geſetzes) ſind ſolche Fälle zu verſtehen, die auf einer verwickelten Rechtsfrage beruhen, durch deren genauere Erörterung die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths zum Nachtheil des Ganzen aufgehalten würden.

Sollte inzwiſchen die Schwierigkeit der Entſcheidung daher rühren, daß dem Kreis-Rekrutirungsrath der Sinn des Geſetzes zweifelhaft ſcheint; ſo iſt die Entſcheidung des Ober-Rekrutirungsraths einzuholen, und in dem einen wie in dem anderen Falle der betreffende Militärpflichtige bedingungsweiſe zu bezeichnen.

§. 77.

Der Beweis der Thatumſtände, von denen die Befreiung eines Militärpflichtigen abhängt, ſoll zwar in dem Zeitpunkt der Aushebung ſo hergeſtellt ſeyn, daß der Kreis-Rekrutirungsrath über die angeſprochene Befreiung definitiv entſcheiden könne. Wenn jedoch der Beweis noch mangelhaft ſeyn ſollte, ohne daß dem Betheiligten ein erweisliches Verſäumniß zur Laſt fällt; ſo kann auf Anſuchen des Letztern die Ergänzung des mangelhaften Beweiſes geſtattet werden, welchen Falls der betreffende Militärpflichtige bedingungsweiſe zu bezeichnen, und die definitive Entſcheidung auf die Nachaushebung auszuſetzen iſt, bis wohin der Beweis beigebracht werden muß.

§. 78.

Zur Nachaushebung ſind diejenigen Militärpflichtigen zu berufen, deren Gegenwart es bedarf, um die bei der Aushebung unentſchieden gebliebenen Fälle zu erledigen. Dahin gehören nun ſämtliche zum Contingent oder deſſen Ergänzung vorläufig Bezeichnete.

Was aber die bedingungsweiſe Bezeichneten betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſie bei der Aushebung anweſend waren oder nicht.

Wenn ſie anweſend waren, und für dienſttüchtig erkannt wurden, ſo bedarf es ihrer Gegenwart bei der Nachaushebung nicht, ſondern ſie können das, was ſie etwa noch beizubringen haben, vor dem Oberamt beibringen. Nur muß dieſes zeitig genug geſchehen, damit der, von dem Oberamt an den Kreis-Rekrutirungsrath über die beigebrachten Beweiſe zu er-

ſtattende Bericht letzterem noch vor dem Ende der Nachaushebung zukomme.

Wenn aber der bedingungsweiſe Bezeichnete bei der Aushebung nicht anweſend war, und ſomit ſeine Dienſttüchtigkeit noch zweifelhaft iſt, ſo muß er zur Nachaushebung berufen werden, weil auf den Fall, daß die von ihm angeſprochene Befreiung für unſtatthaft erklärt würde, noch die Frage von der Dienſttüchtigkeit zu entſcheiden übrig bleibt.

Uebrigens iſt ein bedingungsweiſe Bezeichneter, obſchon er bei der Aushebung anweſend war, zur Nachaushebung in dem Fall zu berufen, wenn das Erkenntniß über ſeine Dienſttüchtigkeit auf das Gutachten des Kreis-Medizinalraths ausgeſetzt worden iſt.

§. 79.

Die vorläufig Bezeichneten werden durch das Staats- und Regierungs-Blatt auf die §. 17 dieſer Inſtruktion angegebene Art zur Nachaushebung vorgeladen, und das Oberamt hat ihre Namen noch am Tage der Aushebung oder am nächſtfolgenden der Regiſtratur des Ober-Rekrutirungsraths anzuzeigen.

Den bedingungsweiſe Bezeichneten, welche bei der Nachaushebung zu erſcheinen haben, wird ſolches, wenn ſie bei der Aushebung anweſend ſind, mündlich aufgegeben; wenn ſie aber nicht anweſend ſind, ſo wird es denjenigen inſinuirt, welche in ihrem Namen bei der Aushebung erſcheinen, und den von ihnen angeſprochenen Befreiungsgrund für ſie geltend machen.

§. 80.

Denjenigen, welche bei der Nachaushebung erſcheinen, hat das Oberamt ein vollſtändiges Signalement mitzugeben, damit über die Indentität der Perſon kein Zweifel entſtehe.

§. 81.

Die Entſcheidungen, welche bei der Nachaushebung oder durch den Ober-Rekrutirungsrath gegeben werden, ſind in die achte Colonne der Ziehungsliſte einzutragen.

Wie die Entſcheidungsgründe in der neunten Colonne anzuführen, läßt ſich aus dem, was über das Eintragen der Entſcheidungsgründe in die ſiebente Colonne geſagt worden, leicht abnehmen.

Sollte auch nicht erforderlich ſeyn, die Reviſion der Contingentsliſte bis zur letzten Nummer fortzuſetzen; ſo muß gleichwohl bei ſämtlichen vorläufig Bezeichneten bemerkt werden, ob ſie bei der Nachaushebung erſchienen, weil hiervon ihre Beſtrafung wegen ungehorſamen Ausbleibens abhängen kann. (Art. 43, 44 des Geſetzes.

In die neunte Colonne der Ziehungsliſte

hat übrigens der Oberamtmann alle, den Militärpflichtigen betreffenden, spätern Verfügungen (Straferkenntnisse, Verlängerung der Dienstzeit u. s. w.) und sonstige Notizen einzutragen, welche in den bisherigen Rekrutirungslisten in die Rubrik „Bemerkungen" eingetragen worden.

§. 82.

Das Verfahren, welches bei der Ausscheidung des Contingents und dessen Ergänzung, sodann bei der Nachaushebung und der Revision der Contingentsliste zu beobachten ist, wird durch das dieser Instruktion angehängte Schema einer Contingentsliste und nachstehende Erläuterungen dieses Schema's anschaulich werden.

§. 83.

Die Contingentsliste wird unmittelbar nach der Aushebung durch den Oberamtmann entworfen, und in gedoppelter Ausfertigung entweder dem Kreis-Rekrutirungsrath noch während seiner Anwesenheit zugestellt oder ohne Verzug an die Kreis-Regierung eingeschickt. Die erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Colonne wird durch den Oberamtmann bei Entwerfung der Liste, die sechste, siebte, achte und neunte Colonne wird bei der Revision der Liste ausgefüllt.

§. 84.

In die Contingentsliste sind alle diejenigen einzutragen, welche nicht wegen Dienstuntüchtigkeit oder wegen Familien-Verhältnisse von der Aushebung freigesprochen worden, daher sich die Contingentsliste aus der sechsten Colonne der Ziehungsliste bildet, wenn man nämlich die Freigesprochenen wegläßt.

Die wegen Berufs Ausgenommenen werden in die Contingentsliste eingetragen, weil sie, wenn sie die Reihe der Aushebung treffen würde, dem Oberamtsbezirk als gestellt an seinem Contingent angerechnet werden. (Art. 28 des Gesezes.)

§. 85.

In dem Schema wird voraus gesetzt, daß das Oberamt N. in allem 100 Militairpflichtige zähle, und 20 Rekruten zu stellen habe.

Von jenen 100 Militärpflichtigen sind 54 (die in dem Schema übersprungenen Loosnummern) wegen Untauglichkeit zum Militärdienst und wegen Familien-Verhältnisse von der Aushebung freigesprochen worden; es bleiben demnach 46 übrig, die nach der Ordnung der Nummern (nämlich der durch das Loos bestimmten Reihenfolge) zum Contingent oder dessen Ergänzung zu bezeichnen sind.

Von diesen 46 werden die 20 niedersten Nummern (als die dem Oberamtsbezirk zugeschiedene Rekrutenzahl) zum Contingent, und die übrigen 26 Nummern zu dessen Ergänzung bezeichnet. Die Loosnummer 45 ist daher vorerst (nämlich am Tage der Aushebung) als die Gränze des Contingents anzusehen. Weiter zurück (gegen die Nummer 1) kann sie in keinem Fall kommen, weil selbst dann, wenn alle noch der Revision unterworfene niederere 8 Nummern (Loosnummern 6, 9, 14, 23, 28, 30, 35, 41,) in Gefolg der Nachaushebung zur Einreihung definitiv bezeichnet würden, das Contingent nicht mehr als vollzählig ist. Eben aber, weil es möglich ist, daß die angeführten 8 Loosnummern, in Gefolg der Nachaushebung, sämtlich zur Einreihung definitiv bezeichnet werden; so darf die Gränze des Contingents vorerst (nämlich am Tage der Aushebung) auch nicht weiter (über Loosnummer 45) hinaus gerückt werden.

§. 86.

Die Gränze des Contingents (welche übrigens dem Gesagten zu Folge nur als eine einstweilige zu betrachten ist) ist in dem Protokoll des Kreis-Rekrutirungsraths anzumerken, und die innerhalb dieser Gränze befindlichen definitiv Bezeichneten werden durch den Kreis-Rekrutirungsrath sogleich mittelst Handgelübdes verpflichtet, und daß dieses geschehen, unter persönlicher Benennung der Verpflichteten in das Protokoll aufgenommen.

Da die Gränze des Contingents sich mittelst der sechsten Colonne der Ziehungsliste leicht bestimmen läßt, ohne daß man hierzu der Contingentsliste bedarf; so sollen die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths, und namentlich die Verpflichtung der zum Contingent definitiv Bezeichneten durch die Entwerfung der Contingensliste nicht aufgehalten werden.

§. 87.

Die höhern Loosnummern (von 46 einschließlich an in dem Schema) sind als zur Ergänzung bezeichnet zu betrachten.

Zwar wäre unter den im Schema gemachten Voraussetzungen nur der kleinere Theil derselben erforderlich, um den durch die mögliche Freisprechung obige 8 Loosnummern entstehenden Ausfall zu decken.

Man setze nämlich den Fal, daß sowohl jene 8 Loosnummern, als die zur Ergänzung vorläufig und bedingt bezeichnete Loosnummern 57, 59, 67, sämtlich freigesprochen würden; so würde man doch nicht weiter als bis zur Loosnummer 70 einschließlich vorzurücken haben, um das Contingent vollzählig zu machen.

Da aber Fälle eintreten können, die von den im Schema vorausgesetzten sehr abweichen, so verordnet das Gesetz (Art. 13) daß der Kreis-Rekrutirungsrath die Entscheidung über die Befreiungsgründe bis zur letzten Nummer der Ziehungsliste fortsetzen und daß diejenigen (nicht Freigesprochenen) welche die Reihe nicht getroffen, zum Contingent bezeichnet zu werden, zur Ergänzung desselben bezeichnet werden sollen.

§. 88.

Bei Ausscheidung der Ergänzung ist nach den nämlichen Regeln zu verfahren, wie bei der Ausscheidung des Contingents.

Es kommt nämlich darauf an, daß die Aushebungsfähigkeit derer, welche in den Fall kommen können, in das Contingent einrücken zu müssen, schon bei der Aushebung so viel als möglich außer Zweifel gesetzt werde, damit man nicht genöthigt seye, sie zur Nachaushebung zu berufen, um allererst ihre Dienstüchtigkeit zu untersuchen, und über ihre sonstigen Befreiungsgründe zu erkennen.

Da übrigens bei den zur Ergänzung bestimmten die nämlichen Anstände vorkommen können, wie bei den zum Contingent Bezeichneten; so ist klar, daß bei ersteren die nämlichen Bezeichnungen statt finden, wie bei den letzteren.

§. 89.

Bei der Nachaushebung sollen die bei der Aushebung unentschieden gebliebenen Fälle erledigt werden, (Art. 18 des Gesetzes.) in soweit es nämlich der Erledigung bedarf, um das Contingent in der Art. 21 des Gesetzes angegebenen Maße vollzählig zu machen. Gesetzt z. B. von den oben erwähnten 8 Loosnummern werden in Gefolg der Nachaushebung 4 Nummern zum Contingent definitiv bezeichnet, und die 4 übrigen freigesprochen; so müssen zu Ausfüllung der im Contingent dadurch entstehenden Lücken 4 Nummern von der Ergänzung einrüken. Gesetzt nun weiter, die vorläufig bezeichnete Loosnummer 57 werde bei der Nachaushebung definitiv bezeichnet; so ist das Contingent mit der Loosnummer 57 einschließlich vollzählig, und es würde sonach keiner Erledigung der noch weiter unentschiedenen Fälle (Loosnummer 59, 67, 75, 77, 80, 90, 96) bedürfen.

Da inzwischen die unentschieden gebliebenen Fälle sich nicht gerade nach der Reihenfolge der Nummern erledigen lassen; so wird man gewöhnlich erst am Ende der Nachaushebung bestimmen können, wie weit die Revision der Contingentsliste fortzusezen ist, und der Kreis-Rekrutirungsrath hat daher in der Zwischenzeit alle zur Entscheidung reifen Fälle zu erledigen.

§. 90.

Die Dauer der Nachaushebung (für den ganzen Kreisbezirk) ist auf 4 Wochen bestimmt, um den Militärpflichtigen zu Beibringung ihrer Beweise, dem Kreis-Rekrutirungsrath und dem Ober-Rekrutirungsrath aber zur Entscheidung die erforderliche Zeit zu lassen.

Namentlich aber ist den vorläufig Bezeichneten dieser vierwöchige Zeitraum gegeben, um sich wegen ihres Nichterscheinens bei der Aushebung zu rechtfertigen.

Das Erkenntniß, durch welches letztere als ungehorsam zur Einreihung bezeichnet, oder durch welches die bedingungsweise Bezeichneten des ihnen vorbehaltenen Beweises verlustig erklärt werden, kann daher auch nicht vor Ablauf jenes Zeitraums ausgesprochen werden.

§. 91.

Unmittelbar nach der Nachaushebung nimmt der Kreis-Rekrutirungsrath die Revision der Contingentsliste vor.

Durch die Revision soll das Contingent dergestalt purifizirt werden, daß es eben so viel zur Einreihung definitiv Bezeichnete enthält, als dem Bezirk Rekruten zugeschieden sind, wobei die wegen Berufs von der Aushebung Ausgenommenen wie definitiv Bezeichnete gezählt werden.

§. 92.

Wenn das Contingent in der Art. 21 des Gesetzes angegebenen Maße vollzählig ist; so bedarf es zwar keines weitern Erkenntnisses über die höhere Loosnummern, welche die Reihe der Aushebung nicht mehr trifft. Da jedoch die vorläufig Bezeichneten auch dann, wenn sie die Reihe der Aushebnng nicht trifft, einer Strafe unterliegen, es seye den, daß sie bei der Nachaushebung erscheinen und sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung rechtfertigen; (Art. 41 ff. des Gesetzes) so muß bei den vorläufig Bezeichneten auch dann, wenn die Reihe der Aushebung sie nicht trifft, in der siebenten Colonne der Contingentsliste bemerkt werden, ob sie bei der Nachaushebung erschienen sind und sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung gerechtfertigt haben oder nicht.

§. 93.

Die Regeln, nach welchen bei der Revision der Contingentsliste zu verfahren ist, sind Art. 20 des Gesetzes angegeben, und deren Anwendung ist aus der sechsten, siebenten, achten und neunten Colonne des Schemas abzunehmen. Uebrigens bedarf es in Ansehung der bei der Aushebung zur Ergänzung definitiv Bezeichneten, welche in Gefolg der Nachaushebung zur Einreihung bezeichnet werden, keiner beson-

dern Benachrichtigung der betreffenden Oberämter (Art. 20 Nro. 2 des Gesetzes) sondern diese Benachrichtigung geschieht blos durch Mittheilung der revidirten Contingentslisten.

Was sodann die definitiv Bezeichneten betrifft, welche den Rekurs ergriffen haben, so unterliegen dieselben gleichfalls der Revision, weil sie im Fall der Freisprechung durch andere ersetzt werden müssen.

§. 94.

Aus dem, dem Schema angehängten Abschluß der Contingentsliste ergiebt sich, wie die in die achte und neunte Colonne Eingetragenen in Berechnung zu nehmen sind.

Uebrigens werden diese beiden Colonnen nur soweit ausgefüllt, als zu jener Berechnung nöthig ist.

Für jeden in die neunte Colonne Eingetragenen muß ein definitiv Bezeichneter zur Ergänzung stehen bleiben.

Gesetzt also, die Loosnummer 57 unterliege beim Abschluß der Contingentsliste selbst noch dem nämlichen Anstand, wie die Loosnummer 14, so müßte zur Ergänzung noch weiter die Loosnummer 58 stehen bleiben, weil möglicherweise die beiden Loosnummern 14 und 57 noch freigesprochen werden könnten.

§. 95.

Wenn beim Schlusse der Nachaushebung noch Anstände vorwalten, welche der Purifikation der Contingentsliste im Wege stehen; so ist zu unterscheiden, von welcher Art diese Anstände sind.

Ist einem bedingungsweise Bezeichneten weiterer Beweis vorbehalten worden, den er ohne sein Verschulden bis zum Schluß der Nachaushebung nicht beizubringen vermochte; so soll der Kreis-Rekrutirungsrath die Revision und den Abschluß der Contingentsliste gleichwohl vornehmen, damit nicht um eines oder des andern Individuums willen (denn jener Fälle werden immer nur wenige seyn) die Freisprechung der übrigen, welche die Reihe der Aushebung nicht getroffen, im Anstand gelassen werden müsse.

Für dergleichen Fälle findet daher die Bestimmung des Art. 22 des Gesetzes Anwendung, und die Entscheidung der unerledigten Fälle kommt solchenfalls der Kreis-Regierung zu, welche zu Beibringung dessen, wovon die Entscheidung abhängt, erforderlichenfalls eine peremtorische Frist anzuberaumen hat. Stehen aber beim Schlusse der Nachaushebung noch Entscheidungen über Rekurse oder über sonstige auf den Ober-Rekrutirungsrath ausgesetzte Fälle aus; so ist die endliche

Reviſion oder der Abſchluß der Contingentsliſte, welcher bis zu erfolgender Entſcheidung jener Fälle im Anſtand bleibt, der Kreis-Regierung zu überlaſſen. (Art. 19 des Geſetzes.)

§. 96.

Sobald die Contingentsliſte revidirt und abgeſchloſſen iſt, wird das eine Exemplar derſelben den Oberämtern durch die Kreis-Regierung überſchickt.

Der Oberamtmann trägt ſodann das, in der ſechsten und ſiebenten Colonne der Contingentsliſte Enthaltene in die achte und neunte Colonne der Ziehungsliſte über und macht die Befreiung derer, welche die Reihe der Aushebung nicht getroffen, unter Anführung der letzten zur Einreihung bezeichneten Nummer in ſeinem Oberamtsbezirk bekannt.

§. 97.

Wegen der Einlieferung der zur Einreihung definitiv Bezeichneten zum Militär, ſo wie wegen der in Beziehung auf dieſelben erforderlichen Liſten und ſonſtigen Nachweiſungen haben ſich die Oberbeamte nach den ihnen von dem Königl. Kriegs-Miniſterium zukommenden Weiſungen zu achten.

Fünftes Kapitel.

Vom Einſtellen.

§. 98.

Nur derjenige kann einſtellen, welcher zur Einreihung definitiv bezeichnet iſt, (Art. 31 des Geſetzes) weil es bei jedem andern (z. B. dem zur Ergänzung Bezeichneten u. ſ. w.) noch ungewiß iſt, ob ihn ſelbſt die Einreihung treffen wird.

Wollte inzwiſchen ein ſolcher, der noch nicht definitiv zur Einreihung bezeichnet iſt, auf alle Fälle (die Aushebung mag ihn treffen oder nicht) einen andern Mann für ſich ſtellen; ſo kann ihm dieſes ohne Anſtand geſtattet werden.

Der Einſteher bleibt aber ſolchenfalls der Einreihung unterworfen, geſetzt auch, daß der Einſteller von der Aushebung frei geſprochen würde.

Eventuelles Einſtellen mit der Bedingung, daß der Einſteher wieder entlaſſen werde, falls den Einſteller die Einreihung nicht treffen würde, findet nicht ſtatt, ſondern ein eventueller Einſtellungs-Vertrag mit reſolutiver Bedingung iſt blos Gegenſtand der Privatübereinkunft.

§. 99.

Derjenige, welcher als Einſteher zugelaſſen werden will, hat außer dem Empfangſchein über die deponirte Cautions-Summe folgendes beizubringen:

I. Wenn er zuvor nicht im Militär gedient hat,

1) einen Taufschein;

2.) ein von dem Gemeinderath seines bisherigen Aufenthaltsorts ausgestelltes und von dem Oberamt beglaubigtes Zeugniß guter Aufführung, (nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular) welchem das betreffende Oberamt wegen erfüllter Militärpflichtigkeit das Nöthige beizusetzen hat.

II. Wenn er zuvor im Militär gedient hat,

1.) einen Taufschein;

2.) einen Abschied;

3.) ein von seinem vorigen Regiments-Befehlshaber ausgestelltes Zeugniß guter Aufführung nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular;

4.) ein von dem Gemeinderath seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts (nämlich des Orts, wo er sich seit seiner Entlassung und während des Urlaubs aufgehalten) ausgestelltes und von dem Oberamt beglaubigtes Zeugniß guter Aufführung.

Ist der Einsteher geheirathet oder Wittwer mit Kindern; so muß er sich darüber, daß ihm das Einstehen gestattet sey, mit einem besondern Erlaubnißschein des Kriegsministers ausweisen, welcher Erlaubnißschein, da solcher nur nach vorläufiger Prüfung aller Umstände ausgestellt wird, statt der sonst erforderlichen Zeugnisse dient.

§. 100.

Zu den Worten: „er darf der Aushebung fürs stehende Militär nicht mehr „unterworfen seyn," (Art. 32. Nro. 3. des Gesetzes) wird bemerkt, daß ein in die Contingentsliste Eingetragener nicht als Einsteher zugelassen werden darf, so lange die Contingentsliste nicht abgeschlossen, und es sonach noch ungewiß ist, ob er selbst durch das Loos von der Aushebung frei wird.

Dagegen werden die wegen Familien-Verhältnisse von der Aushebung Freigesprochenen, sie gehören der heuer aufgerufenen oder einer frühern Altersklasse an, vorausgesetzt, daß sie die sonst erforderlichen Eigenschaften haben, als Einsteher zugelassen.

Abwesend gewesene Militärpflichtige, so lange es nicht entschieden ist, ob sie nicht wegen Ungehorsams gegen die Rekrutirungs-Gesetze selbst der Einreihung unterliegen, dürfen als Einsteher nicht zugelassen werden.

§. 101.

Was die körperlichen Eigenschaften des Einstehers betrifft, so versteht sich von selbst, daß nur Leute von entschiedener

Dienſttüchtigkeit nach vorgängiger Viſitation durch die dem Kreis-Rekrutirungsrath beigegebene ärztliche Commiſſion angenommen werden dürfen.

Uebrigens iſt die ſonſt erforderliche Größe von fünf Schuh fünf Zoll auch bei dem Einſteher hinreichend.

§. 102.

Ueber die Zulaſſung des Einſtehers, ſo lange der Einſteller noch nicht eingereiht iſt, erkennt der Kreis-Rekrutirungsrath bei der Aushebung in demjenigen Oberamtsbezirk, welchem der Einſteller angehört, oder bei der Nachaushebung, in ſo ferne nämlich bis dahin der Einſteller noch nicht eingereiht iſt.

Uebrigens iſt jedem zur Einreihung definitiv Bezeichneten überlaſſen, auch bevor er eingereiht iſt, ſich an das Kriegs-Miniſterium zu wenden, um über die Zulaſſung deſſen, den er einzuſtellen gedenkt, durch daſſelbe erkennen zu laſſen; zu welchem Ende aber der Einſteller ein Zeugniß ſeines Oberamts, daß er zur Einreihung definitiv bezeichnet ſeye, beizubringen hat.

§. 103.

Der Kreis-Rekrutirungsrath hat die Einſteher über deren Zulaſſung er erkennt, in eine beſondere Liſte (Einſtehersliſte) zu bringen, welche nach dem dieſer Inſtruktion beigefügten Formular abzufaſſen iſt.

In dem Protokoll des Kreis-Rekrutirungsraths wird blos angeführt, daß N. N. für N. N. als Einſteher zugelaſſen und mittelſt Handgelübdes vorläufig in Pflichten genommen worden ſey.

§. 104.

Ueber die bei der Aushebung angenommenen Einſteher ſtellt der Kreis-Rekrutirungsrath dem Oberamt einen Auszug aus der Einſtehersliſte zu.

Die bei der Nachaushebung angenommenen Einſteher weist der Kreis-Rekrutirungsrath an, ſich ſogleich bei dem Oberamt, welchem der Einſteller angehört, zu melden, und giebt zugleich dieſem Oberamt durch Mittheilung eines Auszuges aus der Einſtehersliſte von der Annahme des Einſtehers Nachricht.

Die durch die Aſſentirungs-Kommiſſion unmittelbar angenommenen Einſteher endlich werden dem Oberamt durch dieſe Kommiſſion angezeigt.

§. 105.

Sobald das Oberamt, welchem der Einſteller angehört, von der Annahme des Einſtehers Kenntniß erhält, weist daſſelbe die betreffende Amtspflege an, die bei ihr deponirte Cautionsſumme zur Staatsſchulden-Zahlungskaſſe einzuliefern.

Demnächst hat der Oberamtmann in die neunte Colonne der Ziehungsliste den Einsteher einzutragen, welchen ein Militärpflichtiger für sich gestellt hat.

§. 107.

Wenn der Einsteher angenommen ist, stellt der Kreis-Rekrutirungsrath oder die Assentirungs-Commission des Kriegs-Departements, je nachdem diese oder jener über die Zulassung des Einstehers erkannt hat, dem Einsteller nach dem, dieser Instruktion beigefügten Formular einen Freischein aus.

§. 108.

Sobald über die Zulassung des Einstehers erkannt ist, ist er zur Verfügung des Kriegsministers gestellt.

Die Oberbeamte haben daher die durch den Kreis-Rekrutirungsrath angenommenen Einsteher anzuweisen, sich dergestalt bereit zu halten, daß sie auf Verlangen sogleich eingereiht werden können.

Sechstes Kapitel.

Von abwesenden und ungehorsamen Militärpflichtigen.

§. 108.

Diejenigen, welche sich einen Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz zu Schulden kommen lassen, es sey, daß sie bei der Aushebung oder der Nachaushebung nicht erscheinen, oder daß sie sich der Einreihung entziehen, und welche daher nach Verschiedenheit der Umstände Festungs- oder Gefängniß-Strafe, oder Verlängerung der Dienstzeit zu gewarten haben, (Art. 47, 48, 49 des Gesetzes) sind durch die Oberbeamten in ein besonderes Verzeichniß (Liste der ungehorsamen Militärpflichtigen) zu bringen, in welchem die nähern Umstände ihrer Verschuldung anzuführen sind.

In diese Liste werden die ungehorsamen Militärpflichtigen unter die Gemeinden, denen sie angehören, eingetragen.

§. 109.

Gegen die in die Liste der ungehorsamen Militärpflichtigen Eingetragenen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, und es soll jene Liste jedes Jahr bei Berichtigung der Rekrutirungs-Listen durch den Oberamtmann mit den Ortsvorständen durchgegangen und sofort gegen diejenigen, welche bis dahin der Aufmerksamkeit entgangen seyn könnten, das Geeignete verfügt werden.

§. 110.

Der Oberamtmann hat dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche als krank oder verhaftet bei der Aushebung nicht erscheinen können, (Art. 45 des Gesetzes) durch den betreffenden Oberamtsarzt besichtigt werden

und daß dem Kreis-Rekrutirungsrath das Zeugniß des Arztes in Beziehung auf ihre Dienstuchtigkeit noch vor dem Schlusse der Nachaushebung zukomme.

Wenn zu Folge der im Gesetz gemachten Voraussetzungen der Fall eintritt, daß ein Kranker oder Verhafteter bei der Aushebung des nächstfolgenden Jahrs sich zur Nachvisitation zu stellen hat; so muß ihm dieses durch das Oberamt insinuirt, und ein Insinuations-Dokument zu den Akten gelegt werden.

Dieses Insinuations-Dokument wird bei der Aushebung des nächstfolgenden Jahrs dem Kreis-Rekrutirungsrath vorgelegt, welcher sodann über dergleichen Individuen nach Vorschrift des Gesetzes erkennt.

§. 111.

Zu Art. 46 des Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Bei demjenigen, welcher keine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs anspricht, bleibt noch die Frage von der Dienstuchtigkeit zu entscheiden übrig.

Da nun diese Frage nur nach vorgängiger Besichtigung mit Zuverläßigkeit entschieden werden kann, und da es eine vorzügliche Bestimmung des Kreis-Rekrutirungsraths ist, über die Dienstuchtigkeit zu erkennen; so ist die persönliche Gegenwart derjenigen Militärpflichtigen, welche keinen Befreiungsgrund ansprechen, um so nothwendiger, als gerade diese es sind, welche nach Maßgabe ihrer Nummer der Aushebung unterliegen.

Inzwischen kann es Fälle geben, wo ein Militärpflichtiger in seinen Verhältnissen bedeutend gestört würde, wenn er der Aushebung anwohnen müßte, während dem Rekrutirungs-Gesetz auch ohne sein persönliches Erscheinen Genüge geschehen kann. Dahin gehört z. B. wenn ein Militärpflichtiger sich an einem entfernten Orte befindet, und dessen Vater oder Vormünder sich verbindlich machen, ihn, falls ihn die Reihe treffen würde, sogleich herbeizuschaffen oder einen Einsteher für ihn zu stellen. In dergleichen Fällen nun kann die Kreis-Regierung einen Militärpflichtigen vom persönlichen Erscheinen dispensiren.

Nur wird dabei immer vorausgesetzt, daß der Militärpflichtige auf Befreiung wegen Dienstuntuchtigkeit keinen Anspruch mache, und daß solches ausdrücklich erklärt werde, indem über Dienstuntuchtigkeit, falls sie nicht notorisch ist, nur bei persönlicher Gegenwart des Militärpflichtigen entschieden werden kann. (Art. 11 des Gesetzes.)

Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſe oder wegen Berufs, oder wegen notoriſcher Dienſtuntüchtigkeit zu ſtatten kommt, können ſolche durch andere geltend machen, (Art. 12. des Geſetzes) und bedürfen hiezu der Dispenſation vom perſönlichen Erſcheinen nicht.

§. 112.

Da nur der zum Contingent definitiv Bezeichnete einen andern für ſich einſtellen kann; (Art. 31 des Geſetzes) ſo kann auch nur derjenige, welchen am Tage der Aushebung die Reihe trifft, zum Contingent definitiv bezeichnet zu werden, ſich durch einen geſetzlich qualificirten Einſteher vertreten laſſen, (Art. 46 des Geſetzes) es wollte dann ein Militärpflichtiger auf alle Fälle, die Reihe mag ihn treffen oder nicht, einen Einſteher für ſich ſtellen (§. 98 dieſer Inſtruktion.) Da übrigens der Sinn des 46. Artikels dahin geht, demjenigen, welcher im eintretenden Fall einen Einſteher für ſich einzuſtellen entſchloſſen iſt, das perſönliche Erſcheinen zu erſparen; ſo findet die Beſtimmung dieſes Artikels auch alsdann Anwendung, wenn der Vater oder Vormünder eines Militärpflichtigen bei der Aushebung erſcheint, und auf den Fall, daß letzteren die Reihe trifft, oder in der Folge treffen würde, zum Contingent definitiv bezeichnet zu werden, ſich verbindlich macht, einen Einſteher zu ſtellen.

Nur wird auch hier vorausgeſetzt, daß der Militärpflichtige auf Befreiung wegen Dienſtuntüchtigkeit keinen Anſpruch mache, und daß ſolches von ſeinem Vater oder Vormünder ausdrücklich erklärt werde, wo ſodann ein ſolcher Militärpflichtiger nach Maßgabe ſeiner Nummer zum Contingent oder zur Ergänzung definitiv bezeichnet wird.

§. 113.

Auf diejenigen, welche vom perſönlichen Erſcheinen dispenſirt oder welche bei der Aushebung in der §. 112 bemerkten Maße vertreten werden, findet die Beſtimmung des Art. 48 des Geſetzes gleichfalls Anwendung, dergeſtalt, daß ſie von dem Zeitpunkt an, wo ſie zum Contingent definitiv bezeichnet werden, ſich ſelbſt oder einen geſetzlich qualifizirten Einſteher innerhalb 14 Tagen zu ſtellen haben, widrigenfalls ſie als Ungehorſame behandelt werden, es wäre ihnen denn aus beſondern Gründen durch das Königl. Kriegs-Miniſterium ein längerer Aufſchub bewilligt worden.

Vorſtehendes wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, mit der weitern Bemerkung, daß über die Koſten des Rekrutirungsgeſchäfts, die Kaſſen, die

ſie zu beſtreiten haben, ihre Prüfung und Dekretur, und über die Beiträge der Einſteller zu jenen Koſten, demnächſt eine beſondere erläuternde Verordnung nachfolgen werde.

Ueber zweifelhafte Gegenſtände, die in gegenwärtiger Inſtruktion nicht berührt ſeyn ſollten, iſt den Kreis-Regierungen und den Kreis-Rekrutirungsräthen überlaſſen, bei dem Ober-Rekrutirungsrath anzufragen.

Stuttgart den 4. Febr. 1820.

Bei Verhinderung des Vorſtands
Direktor Kapff.

Hierzu folgende Formularien:

Beilage Lit. A. Schema der Contingents-Liſte.

— Lit. B. Zeugniß guter Aufführung für einen Einſteher von Seiten der Ortsobrigkeit.

— Lit. C. Zeugniß guter Aufführung für einen Ex-Kapitulanten, der einzuſtehen Willens iſt, von Seiten ſeines ehemaligen Befehlshabers.

— Lit D. Einſtehers-Liſte.

— Lit. E. Freiſchein für denjenigen, der einen Einſteher geſtellt.

Instruktion

für die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Commission, als Anhang zu der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes vom 7. August 1819.

§. 1.

In dem Rekrutirungs-Gesetz und der zu Vollziehung desselben gegebenen Instruktion sind bereits die Bestimmungen enthalten, durch wen die Militärpflichtigen in Beziehung auf ihre Diensttüchtigkeit visitirt werden sollen, und wem, wenn die visitirenden Aerzte sich nicht vereinigen können, die Entscheidung zustehe, auch wie es wegen der nicht in die äusseren Sinne fallenden Gebrechen und der vorübergehend Kranken gehalten werden solle. Hinsichtlich dieser Gegenstände wird daher auf das Gesetz (Art. 11, 12, 13, 14, 17, 45) und die erwähnte Instruktion (§. 60, 64, 66) verwiesen, und hier nur noch von dem Verfahren bei der Visitation und den Gebrechen, welche zum Militärdienst untüchtig machen, gehandelt.

§. 2.

Den Visitatoren wird in dem Ort, wo die Visitation vorgenommen wird, zu Vornahme ihres Geschäfts ein helles und geräumiges Zimmer angewiesen, u. ihnen zu Führung des Protokolls der Amtsversammlungs-Aktuar ohne Beiziehung von Urkunds-Personen zugegeben.

§. 3.

Das Protokoll wird nach dem dieser Instruktion angehängten Formular verfaßt.

§. 4.

Noch ehe der Kreis-Rekrutirungsrath seine Verhandlungen beginnt, wird von dem Amtsversammlungs-Aktuar aus der Ziehungsliste des Oberamts der Reihenfolge nach das Geeignete in die erste, zweite und dritte Colonne des Visitations-Protokolls übertragen.

§. 5.

Diejenigen, welche nach dem Erkenntniß des Kreis-Rekrutirungsraths visitirt werden sollen, werden von demselben der Visitations-Commission unter bloßer Bemerkung ihrer Loosnummern übergeben.

§. 6.

Der Regel nach werden mehrere Militärpflichtige zugleich visitirt; verlangen hingegen einzelne, abgesondert von andern visitirt zu werden, so muß ihrem Gesuch statt gegeben werden.

§. 7.

Die Art der Visitation ist im allgemeinen den visitirenden Aerzten überlassen;

jedoch müssen die der Visitation unterworfenen völlig entkleidet, an allen Theilen des Körpers besichtiget, und dabei besonders auf die gute Ausbildung der Respirations-Organe, und die freie Beweglichkeit der Gelenke gesehen werden.

§. 8.

Die Visitation geschieht von den visitirenden Aerzten gemeinschaftlich, und mit möglichster Schonung.

§. 9.

Das Resultat der Visitation und die Beurtheilung der Gebrechen ist in die vierte Colonne des Protokolls kurz, aber bestimmt, und in teutscher Sprache einzutragen; wo es aber die bessere Verständlichkeit erfordert, können die Kunstwörter beigesetzt werden.

§. 10.

Das hierauf gebaute Urtheil über Diensttüchtigkeit wird in der fünften Colonne des Protokolls bemerkt.

Der Visitirte wird je nach dem Erfund als „tüchtig" oder „untüchtig" bezeichnet. Die Bezeichnung „tüchtig zu Nebenbestimmungen" fällt gänzlich hinweg.

§. 11.

Wenn die Tüchtigkeit blos auf dem Ausspruch des Militärarztes beruht, so ist solches unter Anführung seiner Gründe in dem Protokoll zu bemerken.

§. 12.

Sollte der Militärarzt gegen die Ansicht des Civilarztes einen Militärpflichtigen für untüchtig erkennen, so ist die Ansicht eines jeden unter Bemerkung der Gründe in das Protokoll aufzunehmen, und in der Entscheidung der Beisatz zu machen „bleibt auf die Entscheidung des Kreis-Medicinalraths ausgesetzt."

§. 13.

Nach beendigter Visitation ist das Protokoll von den visitirenden Aerzten und dem Aktuar zu unterschreiben, und dem Kreis-Rekrutirungsrath zu übergeben.

§. 14.

Ueber die in dem Visitations-Protokoll bemerkten Gebrechen ist die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 15.

Was die Beurtheilung der Gebrechen selbst betrifft, so kommt hiebei hauptsächlich in Betrachtung, daß nur Jünglinge von Einem Alter bei der Musterung zu erscheinen haben, daß sie nur Einmal der Musterung unterworfen werden, und daß überhaupt die Frage über Diensttüchtigkeit ein für allemal definitiv entschieden werden muß.

§. 16.

Im allgemeinen wird daher bemerkt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten

eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines künftigen Berufs nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

Es werden daher alle diejenigen für tüchtig angenommen, welche mit unbedeutenden leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind; desgleichen diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Diensttüchtigkeit erwarten lassen.

§. 17.

Zu den Krankheiten und Gebrechen, welche vom Militärdienst ausschließen, und als in die Sinne fallend Gegenstand der Beurtheilung der ärztlichen Commission sind, gehören vorzüglich folgende:

1) Abweichungen vom normalen Zustand, womit eine unheilbare Mißbildung oder Verunstaltung des Körpers verbunden ist;
2) Krankheiten des Körpers, welche die Visitatoren nach den Grundsätzen der Kunst als unheilbar erklären;
3) Balg- und Fleisch-Geschwülste, Drüsen-Verhärtungen in der Achselhöhle und Leisten-Gegend, welche die Dressirung und das Marschiren hindern;
4) Unbeweglichkeit des Kopfs;
5) nicht geschlossene Fontanellen der Hirnschale, wie auch überhaupt fehlende Beinsubstanz an der Hirnschale;
6) widernatürliche Eindrücke der Hirnschale;
7) Knochen-Geschwülste und starke Narben am Kopf, welche das Tragen der militärischen Kopfbedeckung hindern.
8) Erbgrind;
9) Verlust eines Auges;
10) Blindheit vom grauen oder schwarzen Staar;
11) unheilbare Gesichts-Fehler, als
   a. unheilbare Krankheiten der Thränen-Organe;
   b. unheilbare Augendeckel-Lähmung;
   c. Entzündung, Verhärtung und Eiterung des Standes der Augendeckel, mit Verlust der Wimpern;
   d. Umstülpung oder Spaltung der Augendeckel;
   e. starkes Schielen der Augen;
12) nicht operirte Hasenscharten, mit oder ohne gespaltenen Gaumen;
13) bösartige Lippen-Geschwüre, Lippen- und Zungen-Krebs;
14) stinkender Geruch aus der Nase und dem Mund, von unheilbarem Beinfraß oder Geschwüren;
15) Verlust oder beträchtliche Verunstaltung der Nase;
16) polypöse Auswachsungen in der Nase;

17) widernatürlich verengte Naſenlöcher, welche im Sprechen und Athmen hindern;
18) fehlender oder geſpaltener Gaumen;
19) unheilbare krankhafte Beſchaffenheit der Mundhöhle, der Zunge, der Mandeln, des Zäpfchens, mit Verluſt der deutlichen Ausſprache;
20) Zahnloſigkeit, oder ſchadhafte Beſchaffenheit aller Schneid- und Eckzähne;
21) verunſtaltende Knochen-Geſchwülſte an den Geſichts- und Kiefer-Knochen;
22) unheilbarer ſtinkender Eiter-Ausfluß aus den Ohren;
23) eiternde oder verhärtete Ohrendrüſen, als unheilbar anerkannt;
24) Speichel-Fiſtel und unwillkührlicher Speichelfluß, als unheilbar anerkannt;
25) Muttermähler, wenn ſie das Geſicht ſehr verunſtalten;
26) unheilbarer Kropf, mit Beſchwerden im Athemholen;
27) ſkrophulöſer dicker Hals mit Verhärtung oder Geſchwüren, mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens;
28) ſteifer und krummer Hals;
29) krummer Ruckgrat mit Höcker;
30) mißbildeter Bruſtkaſten;
31) zu ſtarkes und anhaltendes Pulſiren des Herzens, als muthmaßliche Folge eines organiſchen Fehlers;
32) verkehrte Lage des Herzens;
33) Pulsader-Geſchwülſte;
34) zahlreiche Blutaderknoten, beſonders an den untern Extremitäten;
35) Brüche am Unterleib;
36) Krankheiten des Hodenſacks, der Hoden und des Saamenſtrangs, als unheilbar anerkannt;
37) Verluſt beider Hoden;
38) Urinfiſteln;
39) unwillkührlicher Abgang des Urins und der Excremente, wenn er in einem organiſchen Fehler liegt;
40) Afterfiſteln als unheilbar anerkannt;
41) Vorfall des Afters aus Schwäche oder einer andern unheilbaren Urſache;
42) unheilbarer Beinfraß und Knochen-Brand;
43) ſchlecht geheilte alte Beinbrüche mit Verkürzung oder Steifigkeit;
44) ſtark einwärts oder auswärts gebogene Knie-Gelenke, welche verunſtalten und am Maſchiren hindern;
45) beträchtliche Verkürzungen und Schwinden der Gliedmaßen;
46) Fehler der Gelenke durch Verwachſung; Steifigkeit, dauernde Schwäche der Bänder von vollkommenen oder unvollkommenen alten Auslenkungen;
47) Verluſt eines Daumens oder einer großen Zehe, Verluſt oder verſtümmel-

ter rechter Zeigfinger, sofern die Verstümmlung an den Verrichtungen hindert;

48) fehlende, verstümmelte, krumme, lahme oder steife Finger oder Zehen, wenn sie am Exerziren und Marschiren hindern;

49) Krebs oder unheilbare Geschwüre mit großer Degeneration der Haut aus Kränklichkeit entstanden;

50) Hautausschläge aller Art, welche aus allgemeiner Kränklichkeit entstanden sind, und Ansteckung oder Eckel bei den Kameraden befürchten lassen.

§. 18.

Die Beurtheilung sonstiger in die Sinne fallender körperlicher Unvollkommenheiten, welche den damit Behafteten zum Militärdienst untüchtig machen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der visitirenden Aerzte überlassen.

Uebrigens versteht man sich zu denselben, daß sie sowohl hierbei, als bei Behandlung des Visitationsgeschäfts überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen werden.

§. 19.

Zu den nicht in die Sinne fallenden und eben deswegen der Beurtheilung der visitirenden Aerzte nicht unterliegenden, die Dienstuntüchtigkeit begründenden Gebrechen sind namentlich zu rechnen:

krankhafte Beschaffenheit des Geistes, Kurzsichtigkeit, Taubheit, Uebelhörigkeit, Stummheit, Epilepsie, Gries- und Steinbeschwerden u. s. w.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen eines solchen Gebrechens Befreiung ansprechen, sind daher von der ärztlichen Commission auf den Beweis der hiebei allein in Betracht kommenden Notorietät desselben nach Maßgabe des §. 64 der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes zu verweisen.

§. 20.

Entsteht jedoch die Frage, ob ein hier nicht namentlich aufgezähltes, nicht in die Sinne fallendes, aber auf Notorietät beruhendes Gebrechen zum Militärdienst untüchtig mache, so hat die ärztliche Commission dem Kreis-Rekrutirungsrathe ihr pflichtmäßiges Gutachten hierüber abzugeben.

Stuttgart den 4. Febr. 1820.

Königlicher
Ober-Rekrutirungsrath.

N. N. Kreis. **Visitations-Protocoll** Oberamt N. N.

vom Jahr 1820.

Loos-Nummer. 1.	Vor- und Zu-Namen. 2.	Geburts- und Wohn-Ort. 3.	Gebrechen. 4.	Entscheidung. 5.
1.	—	—	unheilbarer Kropf, mit Beschwerden im Athemholen.	Untüchtig.
2.	—	—	Keine.	Tüchtig.
3.	—	—	verstümmelter rechter kleiner Finger.	Tüchtig.
4.	—	—	Erbgrind.	Untüchtig.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage Lit. B.

Zeugniß guter Aufführung für einen Einsteher, von Seiten der Ortsobrigkeit.

Vorweiser dieses, (Vor- und Zunamen, auch zu bemerken, ob ledig oder kinderloser Witwer) Sohn von (Vor- und Zuname und Wohnsitz des Vaters) welcher bei der heurigen Aushebung für einen andern einzustehen willens ist, hat sich (zu bemerken: seit wann, und ob mit oder ohne Unterbrechung) hier aufgehalten, und während dieser Zeit immer gut aufgeführt.

Auch ist derselbe gegenwärtig in keiner Criminal-Untersuchung befangen.

Welches wir bei unsern Pflichten bezeugen *N. N.* den

Der Gemeinde-Rath.
(Unterschriften.)

Vorstehendes Zeugniß wird mit der Bemerkung beglaubigt, daß *N. N.* der Aushebung nicht mehr unterliegt. *N. N.*

Oberamt.

(Den Umstand, daß der Einsteher der Aushebung nicht mehr unterliege, hat immer dasjenige Oberamt zu bezeugen, welchem derselbe in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehört. Bei Exkapitulanten bedarf es dieses Zeugnisses nicht.)

Beilage Lit. C.

Zeugniß guter Aufführung für einen Exkapitulanten, der einzustehen Willens ist, von Seiten seines ehemaligen Befehlshabers.

Vorweiser dieses, (Nationale) welcher bei diesseitigem Regiment (zu bemerken, wie lange und in welcher Eigenschaft) gedient, und (Zeitpunkt der Entlassung) aus dem Militär entlassen worden, hat sich während seiner Dienstzeit gut aufgeführt, welches ihm, da derselbe bei der heurigen Aushebung für einen andern einzustehen willens ist, hierdurch bezeugt wird.

N. den

(Unterschrift des Regiments-Befehlshabers.)

N. Kreis.

Einstehers = Liste

Nummer. 1.	Vor- und Zu-Namen des Einstehers. 2.	Geburts-Tag und Jahr. 3.	1. Geburtsort, Oberamt. 2. Aufenthaltsort, Oberamt. 3. Vater. 4. Dessen Wohnsitz, Oberamt. 4.	Signalement des Einstehers. 5.	Profession oder Stand und Religion. 6.	Meß. Fuß.	Zoll.	Linie. 7.
1.	Johann Georg Müller.	3ten Februar 1794.	1. Wangen, Cantstadt. 2. ebendaselbst. 3. Weil. Friederich Müller. 4. Wangen, Cantstadt.	Haare blond. Augen blau. Gesichtsfarbe röthlicht. Besondere Abzeichen pocken-narbicht.	Zimmermann evangel. (Wenn der Einsteher zuvor im Militair gedient, wird beigesezt: Excapitulant.)	5.	9.	4.
2.								
3.								

auf das Jahr 1820. Oberamt N.

Weiſet ſich aus mit:	Tag an welchem er angenommen wurde.	Vor- und Zu-Namen des Einſtehers.	Gemeinde und Oberamt, denen er angehört.	Loos-Nummer, die ihm zugefallen.
8.	9.	10.	11.	12.
In dieſe Colonne werden die Beweisurkunden eingetragen, welche der Einſteher beibringt, als da ſind: 1. eine Quittung für die bei der Amtspflege N. hinterlegte Cautionsſumme von 400 fl.; 2. Taufſchein; 3. Zeugniß guter Aufführung, von der Ortsobrigkeit; 4. dergleichen von ſeinem vorigen Regimentscommando. 5. Abſchied. 6. Erlaubnißſchein des Kriegsminiſters, falls der Einſteher verheirathet oder Wittwer mit Kindern iſt.	20ſten Merz 1820.	Philipp Friederich Maier.	Untertürkheim. Cantſtadt.	27.

Beilage Lit. E.

Freischein für denjenigen, der einen Einsteher gestellt.

Vorweiser dieses, (Vor- und Zuname des Einstellers) von (Gemeinde und Oberamt) welchen bei der heurigen Aushebung das Loos zur Einreihung getroffen, hat (Namen und Geburtsort des Einstehers) als Einsteher für sich gestellt, und ist somit für seine Person von der Aushebung frei.

Welches bezeugt *N.* den

(Unterschrift der Behörde, welche über die Zulassung des Einstehers erkannt hat.)

Nro. 7.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 14. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 21. v. M. die erledigte Pfarrei Winterlingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Vikar Ruof in Gerlingen, Dekanats Leonberg,

die erledigte katholische Pfarrei Obergünsbach, Oberamts Künzelsau, dem vormaligen Dekanats-Commissair Pfarrer Steinmeyer in Schönthal, und

vom 28. v. M. die erledigte Caplanei zu St. Catharinen in Neckarsulm dem Vikar Joseph Schaaf zu Burgrieden gnädigst übertragen.

Sodann vermöge höchster Entschließungen vom 3. d. M. den Exkonventual Longin Wiest, von Altdorf, auf seine Bitte, der Stelle eines Beichtvaters bei den Klosterfrauen in Heiligenkreuzthal zu entheben, und dieselbe dem Exkonventual Krapf in Waldhausen zu verleihen, und

dem Advokaten Hobach zu Gerabronn die Stelle eines Oberamts-Gerichtsaktuars zu Künzelsau zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 4. d. M. die erledigte katholische Stadtpfarrei Mun-

derlingen, Oberamts Ehingen, dem Pfarrer Schwerdt in Donauſtetten, Oberamts Wiblingen, und

durch höchſtes Dekret vom 5. d. M. das erledigte Ober-Acciſe-Amt Roth am See dem bisherigen Amtsverweſer Kaufmann zu übertragen geruht.

Unterm 8. d. M. haben Se. Königl. Majeſtät den dem achten Infanterie-Regiment bisher zugetheilten Hauptmann zweiter Klaſſe, v. Häusler, in gleicher Eigenſchaft zum zweiten Infanterie-Regiment verſetzt, und

vermöge Reſcripts vom nämlichen Tage den Berg-Cadetten Alberti zum Salinen-Inſpektor und den bisherigen Geheimen Cabinets-Canzelliſten Henßler zum Caſſier bei der Saline Jaxtfeld gnädigſt zu ernennen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majeſtät vermöge gnädigſten Dekrets vom 10. d. M. die durch Ernennung des Geheimen Cabinets-Kanzliſten Henßler zum Caſſier bei der Saline Jaxtfeld erledigte Stelle eines Geheimen Cabinets-Kanzliſten dem bisher bei der Geheimen Kriegs-Kanzlei angeſtellten Kanzliſten Schmidt zu übertragen geruht.

Der Rittmeiſter erſter Klaſſe im vierten Reiter-Regiment, Oberſtlieutenant v. Bär, und der Rittmeiſter erſter Klaſſe im erſten Reiter-Regiment, v. Speth, haben unter dem 6. d. M. die Erlaubniß erhalten, ihre Stellen gegenſeitig zu vertauſchen.

Unterm 3. d. M. wurde dem zur katholiſchen Pfarrei Warthauſen, Oberamts Biberach, ernannten bisherigen Pfarrer in Untereſſendorf von Rattermann die Königl. Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements:

1. Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Den Jahrs-Bericht über die Verehlichungen exemter Perſonen ꝛc. ꝛc. betreffend.

Da mehrere Oberamtsgerichte des Neckar-Kreiſes den vorgeſchriebenen Jahrs-Bericht über die im Jahre 1819 in ihrem Oberamtsgerichts-Bezirke vorgekommenen Verehlichungen exemter Perſonen, und die Fertigung deren Zubringens-Inventarien noch

nicht erſtattet haben; ſo werden ſelbige zur Einſendung dieſes Jahres-Berichtes unter Hinweiſung auf die General-Verordnung vom 20. December 1810 binnen eines Termins von vierzehn Tagen aufgefordert.

Eßlingen den 15. Jan. 1820.

Huber.

2. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Straf-Erkenntniß gegen den Advokaten Schübler.

Vermöge Erkenntniſſes vom 31. Dec. v. J. iſt der Advokat Schübler, von Stuttgart, wegen wahrheitswidriger Erzählung von Thatſachen in Betreff der Amtsführung Königl. Beamten in einer von ihm ſelbſt verfaßten Note in der Nummer 54 des Volksfreundes aus Schwaben vom Jahre 1819, welches Vergehens er für überwieſen anzunehmen, neben Erſatz der Unterſuchungs-Koſten zu vierzehntägigem Feſtungsarreſt verurtheilt und verordnet worden, daß dieſes Erkenntniß in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatte bekannt gemacht werden ſolle.

Eßlingen den 29. Jan. 1820.

Huber.

B.) Des Departements des Innern:

Königl. evangeliſches Conſiſtorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

1.

Da man dem Helfer Honold zu Geißlingen die nachgeſuchte Entlaſſung von der Direktion der Schullehrer-Conferenzen der Geißlinger Diöceſe unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ſeinem bisherigen Dienſteifer ertheilt, und dieſelbe dem Pfarrer Herbſt in Stetten übertragen hat, ſo wird ſolches mit der Bemerkung, daß zum Conferenz-Orte, Geißlingen beſtimmt bleibe, hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1820.

Wächter.

2.

Da man dem Diakonus M. Gundert in Weinsberg nach ſeinem Wunſche die Leitung der Schullehrer-Conferenzen dieſer Diöceſe unter Bezeugung der Zufriedenheit abgenommen, und dieſelbe dem Pfarrer M. Sigwart in Affaltrach übertragen hat, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. Febr. 1820.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Steuer-Collegium.

Einsendung der Namen ꝛc. der Oberamts-Diener betreffend.

Sämtlichen Kameralämtern wird hiemit aufgegeben, längstens innerhalb vier Wochen die Namen der in ihrem Kameral-Bezirke angestellten Oberamts-Diener mit Bemerkung ihres frühern, sowohl aus herrschaftlichen als aus andern Kassen bezogenen, Einkommens dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

Stuttgart den 1. Febr. 1820.

Jäger.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 31. Jan. v. J. erfolgte Ableben des Kaplans Lorenz Spät ist die katholische Kaplanei zu St. Lorenz in Neuhausen,

durch das am nämlichen Tage erfolgte Ableben des Pfarrers Godelmann die Pfarrei Böckingen, Dekanats Heilbronn, und

durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers von Schmid, die Stadtpfarrei Nagold erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

34.	76.				
35.	77.				
36.	80.				
37.	84.				
38.	87.				
39.	88.				
40.	90.				
41.	91.				
42.	93.				
43.	94.				
44.	96.				
45.	99.				
46.	100.				

Durch d
1) Die Zah
2) Hiezu di
Thut
3) Zur Erg
4) Die höh
N

Liſte

Oberamt N.

ion der Liſte. der Bezeichnung und ſonſtige Bemerkungen. 7.	Zahl der definitiv Bezeichneten. 8.	Bedingungsweiſe wird fortgeführt. 9.
, weil er bei der Nachaushebung nicht erſchienen.	1.	"
" " " " "	"	"
" " " " "	"	"
" " " " "	"	"
" " " " "	"	"
" " " " "	"	"
chaushebung nicht erſchienen.	"	"
" " " " "	"	"
" " " " "	"	"
" " " " "	"	"

Nro. 8.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 18. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 8. d. M. die erledigte Diakonatstelle in Weilheim, Dekanats Kirchheim, dem Pfarr-Vikar Lempp zu Sternenfels;

die erledigte Pfarrei Mähringen, Dekanats Ulm, dem Vikar Müller zu Neuhausen ob Eck;

das erledigte Dekanat und die katholische Stadtpfarrei zu Ellwangen dem General-Vikariatsrath Huberich daselbst zu übertragen, und

unterm 9. d. M. dem Waisenhaus-Schullehrer Kübler dahier den Titel eines Präceptors zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 10. d. M. dem aggregirten Ober-Lieutenant v. Grebner des ersten Reiter-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt, und

vermöge höchster Entschließungen vom 11. d. M. die erledigte Pfarrei Steinheim an der Murr, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Scholl in Winzerhausen;

die dritte Professur an dem Obern-Gymnasium in Rottweil dem bisherigen Cooperator Krach daselbst, und

die fünfte Professur an dieser Lehranstalt dem bisherigen Verweser derselben, Repetent Wolf, gnädigst übertragen, zugleich

auch dieſe beiden Profeſſoren zu Caplänen an der zweiten Stadtkirche in Rottweil zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben unterm 12. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors vom Ober-Rekrutirungsrath, zugleich dem Direktor der Juſtiz-Sektion des Kriegs-Departements, v. Kapff, übertragen;

den quiescirenden Stabs-Fourier Joannis zum Canzliſten bei dem Präſidium des Kriegs-Departements ernannt, und

vermöge Reſolution vom 13. d. M. die erledigte Stelle eines Diariſten und Copiſten bei der Umgelds-Rechnungs-Kammer dem bisher bei der Retardaten-Commiſſion, Section des Innern, angeſtellten Canzelliſten Steidle gnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 10. d. M. wurde dem zu der katholiſchen Kaplanei in Diſchingen, Landkapitels Meresheim, ernannten von Stimpfach gebürtigen Alois Weber, bisherigen Vikar in Diſchingen, die Königliche Beſtätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Der Rechts-Candidat Friedrich Ludwig Gaupp, von Calw, welcher bei der erſten Dienſtprüfung das Zeugniß III. Claſſe, „gut beſtanden", erhalten hat, iſt auf ſein Anſuchen als Referendär II. Claſſe bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 14. Febr. 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Neue Eintheilung der Poſtämter des Königreichs unter das Hauptpoſtamt Stuttgart, und die drei Ober-Poſtämter Tübingen, Heilbronn und Ulm.

Da Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. eine neue Eintheilung der Königl. Poſtämter unter das Königl. Hauptpoſtamt Stuttgart und die Oberpoſtämter Tübingen, Heilbronn und Ulm zu genehmigen geruht haben, ſo wird dieſelbe in der nachſtehenden Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Februar 1820.

v. Otto.

Uebersicht

der neuen Eintheilung der Distrikte des Hauptpostamts Stuttgart und der Oberpostämter Tübingen, Heilbronn und Ulm.

Hauptpostamt Stuttgart.

Böblingen	Auf dem Stuttgarter Freudenstadter und Calwer Cours.
Herrenberg	
Nagold	
Pfalzgrafenweiler	
Freudenstadt	
Calw	
Eßlingen	Auf dem Stuttgarter Ulmer Cours.
Plochingen	
Göppingen	
Geißlingen	
Luizhausen	
Weißenstein (Poststall)	
Kirchheim	Seiten-Cours nach Neckarthailfingen und Plochingen.
Nürtingen	
Neckarthailfingen	Auf dem Stuttgarter Ulmer und Ravensburger Cours.
Metzingen	
Urach	
Feldstetten	
Blaubeuren	
Münsingen	
Schwieberdingen	Auf dem Stuttgarter Carlsruher Cours.
Vaihingen	
Illingen	
Ludwigsburg	Auf dem Stuttgarter Heilbronner Cours.
Besigheim	

Walblingen . . . .
Schorndorf . . .
Lorch . . . . .
Gmünd . . . . .
Aalen . . . . .
Ellwangen . . .

Auf dem Stuttgarter Nürnberger Cours.

Bopfingen, Seiten-Cours von Bopfingen nach Aalen und Nördlingen.

Oberpoſtamt Tübingen.

Waldenbuch . . .
Hechingen . . .
Balingen . . .
Aldingen . . .
Tuttlingen . . .

Auf dem Tübinger Stuttgarter und Schafhauſer Cours.

Reuttlingen, Seiten-Cours nach Tübingen und Metzingen.

Rottweil, auf dem Seiten-Cours nach Balingen, nach Aldingen und nach Oberndorf.

Rottenburg . . .
Herb . . . . .
Sulz . . . . .
Oberndorf . . .
Schramberg . . .

Auf dem Herrenberger und Tübinger Cours.

Ebingen, auf dem Seiten-Cours nach Balingen und Sigmaringen.

Sigmaringen, auf dem Seiten-Cours nach Ebingen und Mengen.

Gamerdingen (Poſtſtall)

Haigerloch (Poſtſtall)

Oberpoſtamt Heilbronn.

Fürfeld, auf dem Frankfurter Cours.

Oehringen Künzelsau Ailringen (Poſtſtall) Mergentheim Riedbach (Poſtſtall) Blaufelden Crailsheim Langenburg Backnang Wüſtenroth Hall Kirchberg	Auf dem Würzburger Nürnberger und Heilbronner Cours.
Brackenheim Dettingen Bühlerthann	(Poſtſtälle)

Oberpoſtamt Ulm.

Nerenſtetten (Poſtſtall) Heidenheim Neresheim	Auf dem Ulmer Nürnberger Cours.

Hermaringen (Poſtſtall)

Ehingen Riedlingen Mengen	Auf dem Ulmer Schafhauſer Cours.

Zwiefalten, auf dem Seiten-Cours nach Riedlingen.

Ochſenhauſen, auf dem Biberacher und Memminger Cours.

Wurzach Wolfegg	Auf dem Memminger, Conſtanzer Cours.
Leutkirch Wangen	Auf dem Memminger, Conſtanzer Cours.

Isny, auf dem Seiten-Cours nach Wangen und dem Kempter-Cours über Wangen.

Laupheim	Auf dem Ulmer Lindauer und dem Cours nach der Schweiz über Rohrmannshorn.
Biberach	
Waldsee	
Ravensburg . . .	
Tettnang	
Friedrichshafen	
Altshausen . . .	Auf dem Seiten-Cours nach Ravensburg und Biberach.
Saulgau	
Buchau	

2. Königl. katholischer Kirchenrath.

a) Die Concurs-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die ordentliche und einzige Pastoral-Concursprüfung der katholischen Geistlichen im laufenden Jahr wird auf den 13. Juni bestimmt, wobei diejenigen Geistlichen zugelassen werden, welche im Jahre 1817 und früher Priester geworden sind.

Die Candidaten haben sich 4 Wochen zuvor schriftlich zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 12. Juni, Abends 4 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu erscheinen.

Uebrigens beruft man sich auf die im vorjährigen Staats- und Regierungs-Blatt S. 111 bekannt gemachten Anordnungen.

Stuttgart den 8. Febr. 1820.

Camerer.

b) Die Concurs-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schul-Kandidaten betreffend.

Die ordentliche Concurs-Prüfung dahier in Stuttgart für die katholischen Schullehrer und Provisoren, welche in Stadtschulen angestellt zu werden wünschen, wie auch für die Schullehrer, welche befördert werden wollen, und auf ihren dermaligen Posten noch nicht geprüft wurden, ist dieses Jahr auf den 2. Mai festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen vier Wochen vorher mit

Schulinspektoratamtlichem Berichte eingereicht werden; die Candidaten selbst aber, wenn keine Abweisung erfolgt, haben sich am Tage vor der Prüfung, also am Montag den 1. Mai, Abends 4 Uhr, auf der dieseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu stellen.

Die zwei ordentlichen Concurs-Prüfungen bei den Prüfungs-Commissionen in Rottweil, Neckarsulm, Ellwangen, Riedlingen und Ravensburg für die übrigen katholischen Schullehrer und Schul-Kandidaten sind auf den 2. Mai und 26. Sept. bestimmt.

Die Candidaten sollen sich jederzeit vierzehn Tage vorher bei dem vorsitzenden Prüfungs-Commissarius melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einschreiben erscheinen.

Stuttgart den 8. Febr. 1820.

Camerer.

C.) Der Departements des Innern und des Krieges.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Erläuternde Verordnung, die Rekrutirungskosten betreffend.

Unter Beziehung auf den Schluß der bereits am 15. Nov. v. J. und 4. d. M. durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemachten Instruktion für die Vollziehung des neuen Rekrutirungs-Gesetzes wird hiemit in Betreff der Rekrutirungs-Kosten folgendes festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Von den Kosten und den Kassen, die sie zu bestreiten haben.

§. 1.

Die Rekrutirungs-Kosten werden unter Zugrundlegung der bisherigen Vorschriften theils von den Gemeinden, theils von den Oberamts-Körperschaften, theils vom Staate getragen.

§. 2.

Jede Gemeinde hat diejenigen Kosten zu bestreiten, die durch die Fertigung und durch die Berichtigung ihrer Rekrutirungsliste verursacht werden.

§. 3.

Die Oberamtspflege erkauft die für sämtliche Gemeinden des Oberamts-Bezirks erforderlichen gedruckten Formularien der Rekrutirungslisten; derselben wird jedoch von jeder Gemeinde die Auslage für ihren Bedarf wieder ersetzt.

Oberamtmann mit dem ihm bei der Oberamtspflege ausgesetzten Kanzleikosten-Aversum zu bestreiten, sobald die dießfallsige Bestimmung des fünften Edikts vom 31. Dec. 1818 vollzogen seyn wird.

§. 12.

So lange dieß nicht geschehen ist, hat die Oberamtspflege die für den Oberamtsbezirk erforderlichen gedruckten Formularien der Ziehungslisten, desgleichen die der Contingentslisten, wenn solche gedruckt werden sollten, zu erkaufen, und die Central-Stadtschreiberei hat gegen die herkömmliche Vergütung aus der Oberamtspflege die Rundschreiben in dem Oberamtsbezirk wegen Bekanntmachung des Tags für die Verhandlung der Bezirksbehörde, die besonderen schriftlichen Ladungen der Einzelnen, die Verzeichnisse derjenigen, die durch den Ober-Rekrutirungsrath öffentlich vorgeladen werden sollen, die Vorbereitung der Looszettel, den Uebertrag des Inhalts der Rekrutirungsliste in die Ziehungsliste, die Fertigung des Duplikats der letzteren, die doppelte Abfassung der Contingentsliste, sodann die Ergänzung der Ziehungsliste aus der revidirten Contingentsliste so wie aus der Einstellerliste des Kreis-Rekrutirungsraths, soweit diese Ergänzung nicht während der Aushebung vom Oberamtmann selbst geschieht, endlich die Verfertigung der Listen der Abwesenden und der zu der Einlieferung der Rekruten erforderlichen Nationallisten zu besorgen.

§. 13.

Die zwei Urkunds-Personen, welche dem Loosen beiwohnen, und die zwei Mitglieder der Amtsversammlung, die zum Kreis-Rekrutirungsrathe beigezogen werden, beziehen aus der Oberamtspflege die gesetzlichen Taggelder.

§. 14.

Eben so ist derjenigen Person, welche das Messen bei der Aushebung besorgt, die bisher gewöhnliche Belohnung aus der Oberamtspflege zu entrichten.

§. 15.

Aus ihr werden auch die Kosten der Anschaffung eines Meß-Instruments bestritten, wenn solche erforderlich seyn sollte.

§. 16.

Die Formularien für die Visitationsprotokolle der dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebenen ärztlichen Kommission, werden, wenn sie gedruckt werden sollten, in jedem Oberamtsbezirk gleichfalls von der Oberamtspflege angeschafft.

§. 17.

Die Condukteurs endlich, die der ausgehobenen Mannschaft bei ihrer Einlieferung an die betreffenden Regimenter mitgegeben

werden, belohnt die Oberamtspflege des absendenden Oberamts.

§. 18.

Unterwegs wird die Mannschaft einquartirt und erhält von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost; der dießfallsige Aufwand wird in die Oberamts-Vergleichung aufgenommen, zu Vermeidung von Weitläufigkeiten aber, die mit dem Betrag in keinem Verhältnisse ständen, von der betreffenden Oberamtskörperschaft ohne Vergütung auf sich gelitten.

§. 19.

Die Staatskasse bestreitet die Diäten und Reisekosten der Staatsdiener, die mit der Aushebung oder Nachaushebung beschäftigt sind.

§. 20.

Die Mitglieder und Sekretäre der Kreis-Regierungen, und die vom Kriegs-Minister ernannten Offiziere und Militär-Oberärzte, welche bei dem Kreis-Rekrutirungsrath funktioniren, beziehen die regulativmäßigen Diäten, so lange sie außerhalb ihres Wohnorts sich befinden.

§. 21.

Für ihre Bemühung haben sie keine besondere Belohnung zu fordern.

§. 22.

Die Reisekosten derselben werden nach dem Regulativ berechnet, und die Militärs dürfen keine Vorspann für sich ansprechen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Prüfung und Dekretur der Kosten.

§. 23.

Die von den Gemeindekassen zu bestreitenden Kosten sind jedes Jahr nach Vollendung der Verhandlung der Bezirksbehörde in ein Verzeichniß zu bringen, und dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 24.

Die Kosten, die auf die Oberamtspflegen fallen, sind der Cognition und Dekretur der Kreis-Regierung zu unterwerfen. Nach erfolgter Einlieferung der ausgehobenen Mannschaft ist daher ein vollständiges Verzeichniß derselben an die Kreis-Regierung zu diesem Behuf einzusenden.

§. 25.

Die, die Staatskasse betreffenden Kosten werden von dem Ministerium des Innern auf dieselbe angewiesen.

§. 26.

Das Mitglied der Kreis-Regierung und deren Sekretär, welche dem Kreis-Rekrutirungsrathe anwohnten, übergeben ihren

Zettel nach vollendeter Aushebung der Kreis-Regierung; diese läßt ihn durch ihr Revisorat prüfen, und sendet ihn dann an den Ober-Rekrutirungsrath.

§. 27.

Die von dem Kriegsminister ernannten Offiziere und Militär-Aerzte reichen nach Vollendung der Nachaushebung die ihrigen bei der Assentirungs-Kommission des Königlichen Kriegs-Departements ein, die sie ermäßigen läßt, und dann gleichfalls dem Ober-Rekrutirungsrathe zustellt.

§. 28.

Der Ober-Rekrutirungsrath sammelt diese Zettel und legt sie sofort dem Ministerium des Innern vor, um ihren Betrag auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen.

§. 29.

Die Staats-Hauptkasse wird diesen Betrag durch den hiefür besonders aufgestellten Rechner (Rekrutirungs-Kassier) berichtigen lassen, der auch die erforderlichen baaren Vorschüsse den betreffenden Personen auf Verlangen zugehen lassen wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Einsteller zu den Kosten.

§. 30.

Die Beiträge zu den Rekrutirungskosten, welche nach Art. 36 des Rekrutirungs-Gesetzes von den Einstellern zu entrichten sind, gehen theils bei der Aushebung oder Nachaushebung, theils erst nach der Einreihung ein.

§. 31.

Diejenigen Beiträge, welche bei der Aushebung oder Nachaushebung entrichtet werden, hat der Sekretär des Kreis-Rekrutirungsraths in Empfang zu nehmen, und dem Rekrutirungs-Kassier (oben §. 29) mit einem genauen, von Seiten der Kreis-Regierung aus der Einstellerliste beglaubigten, Verzeichnisse entweder baar oder mittelst Abrechnung der davon bezahlten dekretirten Diäten und Reisekosten zu übergeben.

§. 32.

Die Beiträge, welche erst nach der Einreihung fallen, sind unmittelbar an den Rekrutirungs-Kassier zu bezahlen, und die Königl. Assentirungs-Kommission stellt ihm ein Verzeichniß der von ihr zugelassenen Einstellungen zu seiner Verrechnung zu.

§. 33.

Von den bei ihm eingegangenen Beiträgen hat der Rekrutirungs-Kassier theils die Vorschüsse zu bestreiten, deren die betreffenden Personen bedürfen, theils den Betrag der dekretirten Zettel derselben zu berichtigen.

§. 34.

Zu Bestreitung eines Vorschusses bedarf er einer Legitimation von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths, zu Ausbezahlung des Betrags eines dekretirten Zettels einer Anweisung von Seiten der Königl. Staats-Hauptkasse.

§. 35.

Reichen die eingegangenen Beiträge zu Deckung dieser Zahlungen nicht hin; so hat er ungesäumt dem Ober-Rekrutirungsrathe die Anzeige hievon zu machen, um das Ministerium des Innern zu Anweisung der fehlenden Summe bei der Staats-Hauptkasse auf Wiederrechnung veranlassen zu können.

§. 36.

Ueber seine Einnahmen und Ausgaben hat er genaue Rechnung zu führen, vor dem Schlusse des Etats-Jahrs einen Zusammentrag derselben zu fertigen, in welchem die Einnahmen mit den von den Sekretären der Kreis-Regierungen und von der Königl. Assentirungs-Kommission ihm mitgetheilten Verzeichnissen, die Ausgaben mit den Legitimationen und Anweisungen, so wie mit den Empfangsscheinen belegt sind, und diesen Zusammentrag nebst dem etwa vorhandenen Kassen-Ueberschuß der Staats-Hauptkasse zuzustellen.

Alle betreffende Behörden haben sich nun nach diesen Bestimmungen gebührend zu achten. Stuttgart den 11. Febr. 1820.

Kapff.

b) Die Rekrutirungskasse betreffend.

Da nach der erläuternden Verordnung vom heutigen Tage, die Rekrutirungskosten betreffend, die Beiträge der Einsteller zu diesen Kosten in eine besondere Rekrutirungskasse fließen sollen, aus welcher auch die Diäten und Reisekosten der mit der Aushebung beschäftigten Staatsdiener und die denselben hierauf zu leistenden Vorschüsse zu bestreiten sind: so wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Führung dieser Kasse dem früheren Rekrutenkassier, Regiments-Quartiermeister Mittler in Stuttgart, übertragen worden ist.

Stuttgart den 11. Febr. 1820.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

Den 3. d. M. ist der katholische Kaplan Ziegler zu St. Stephan in Rottweil, und

am 9. d. M. der Direktor des Ober-Rekrutirungsrathes, Oberst v. Welling, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 26. Februar 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließungen vom 13. d. M. dem Ansuchen des auf die Pfarrei Thamm, Dekanats Ludwigsburg, ernannten Pfarrers Hochstetter zu Fürfeld, Dekanats Heilbronn, um Belassung auf seiner bisherigen Stelle gnädigst entsprochen, und

vom 14. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Magolsheim, Oberamts Münsingen, dem Vikar Maier in Kirchheim übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 17. d. M. den Assessor beim Königl. Forstrath, Grafen Clemens v. Beroldingen, zu Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 22. d. M. den Oberlieutenant Hauff des dritten Infanterie-Regiments zu dem vierten Infanterie-Regiment versetzt;

den dem achten Infanterie-Regiment zugetheilten Unterlieutenant v. Schilling bei dem dritten Infanterie-Regiment, und

den dem zweiten Infanterie-Regiment zugetheilten Unterlieutenant v. Molitor bei dem siebenten Infanterie-Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend.

Da man aus mehreren vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung erhalten hat, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über gefundene Schätze nicht gehörig bekannt sind: so sieht man sich veranlaßt, zu Vermeidung irriger Ansichten dieselben in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 14. d. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1.) Das Eigenthum der gefundenen Schätze ist kein Hoheits-Recht. Der Königl. Fiskus kann es daher als solches nicht ansprechen.

2.) In der Regel steht es zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Platzes, wo der Schatz gefunden wurde, zu. Ist daher dieser Platz im Eigenthum des Staats, so gebührt dem Königl. Fiskus aus diesem Grunde die Hälfte des Schatzes.

3.) Die dem Finder gebührende Hälfte fällt dem Eigenthümer des Platzes gleichfalls zu:

a. wenn jener gegen den Willen des Letzteren oder auch nur ohne dessen Erlaubniß den Schatz aufgesucht;

b. wenn er auf Auftrag desselben absichtlich nach dem Schatze geforscht hat;

c. wenn der Platz Staats-Eigenthum ist, und der Finder die hienach dem Königl. Fiskus gebührende Hälfte des Schatzes unterschlägt.

4.) Der Eigenthümer des Platzes wird seiner Ansprüche an den Schatz verlustig, wenn er denselben unter Anwendung abergläubischer oder anderer verbotener Künste gefunden hat. Derselbe wird in diesem Falle zur Strafe vom Königl. Fiskus eingezogen.

5.) Sollte der Schatz in Münzen bestehen, so ist derjenige, dem er zufällt, verbunden, dieselben vor allen Dingen dem Staate zur Uebernahme für das Königl. Münz-Cabinet gegen Vergütung ihres wahren Werthes anzubieten. Er hat sich deshalb an das betreffende

Königl. Oberamt zu wenden, welches darüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat.

Die Königl. Oberämter werden dafür besorgt seyn, daß diese Bestimmungen ihren Amtsuntergebenen gehörig bekannt gemacht, und in eintretenden Fällen diesel-ben hienach belehrt werden.

Stuttgart den 17. Febr. 1820.

v. Otto.

2. Königl. Studienrath.

Bekanntmachung der zu Beziehung der Universität für das Studium der Wissenschaften legitimirten Jünglinge.

Auf die den 14. und 15. d. M. vorgenommene öffentliche akademische Vorprüfung in Stuttgart sind folgende dabei erschienene Jünglinge zu Beziehung der Universität legitimirt worden:

A.) Für das Studium der Rechtswissenschaft:

Eduard Biber, von Ludwigsburg,
Joseph Buzorini, von Scheer.
Georg Ludw. Feierabend, von Heilbronn,
Gottl. Conrad Fink, von Reutlingen,
Friedr. Carl Herrmann, von Kirchberg,
Heinrich Hetsch, von Stuttgart,
Ignaz Hofmeister, von Rottenburg,
Hermann Knapp, von Rottenburg,
Carl August Lang, von Herrenberg,
Johann Friedr. Meyer, von Hall,
Wilh. Theod. Müller, von Gaildorf,
Albert Müller, von Heilbronn,
Carl Ludwig Nast, von Wangen,
Carl David Reuß, von Besigheim,
Fried. Jos. Steinhauser, von Gmünd,
Immanuel Traub, von Herrenberg,
Wilhelm Wagner, von Balingen.

B.) Für das Studium der Medizin und höhern Chirurgie:

Carl Christ. Scheurer, von Stuttgart,
Johann Steinle, von Alt-Bierlingen,
Joseph Christ. Theurer, von Stuttgart.

C.) Für das Studium der höhern Chirurgie allein:

Friedrich Dietrich, von Löwenstein,
Gottlieb Heinrich Mößner, von Ludwigsburg,
Ignaz Schurr, von Gmünd.

D.) Für das Studium der höhern Thier-Arznei-Kunde:

Eduard Häring, von Stuttgart.

E.) Für das Studium der Kameral-Wissenschaften:

Friedrich Binder, von Stuttgart,
Eduard Cammerer, von Stuttgart,
Jakob Dursch, von Deggingen,
Christ. Gottlob Erpf, von Stuttgart,
Marcell Fried. Heigelin, von Stuttgart,
Gottlieb Mehl, von Dettenhausen,
Paul Theodor Mundorf, von Stuttgart,
Carl Fried. Aug. Schuster, von Ulm,
Heinrich Schweizer, von Stuttgart,
Christ. Gottl. Strohlin, von Stuttgart,
Ferdinand Vogt, von Tübingen,
Christ. Friedr. Zaiß, von Gräfenhausen.

Stuttgart den 21. Februar 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Den 9. d. M. ist der Oberlieutenant Pfleiderer des vierten Infanterie-Regiments zu Heilbronn,

den 10. d. M. der pensionirte Hauptmann zweiter Klasse v. Fabe zu Heilbronn,

den 15. d. M. der Pfarrer M. Joh. Christian Schott in Steinheim, Diöcese Heidenheim, und

den 18. d. M. der Pfarrer M. Johann Wilhelm Rotacker in Westheim und Oedendorf, Diöcese Hall und Gaildorf, gestorben.

Durch das Ableben des katholischen Pfarrers Eiser zu Nenningen, Oberamts Geißlingen, am 10. Februar, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 1. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Verordnungen.

Die Umlage der direkten Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da an der direkten Steuer für das laufende Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ im Betrag von 2,400,000 fl. zu Anfang desselben nur ein Drittheil mit 800,000 fl. ausgeschrieben worden ist; so verfügen und verordnen Wir nunmehr, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

daß die noch übrigen zwei Drittheile der direkten Steuer für das laufende Etats-Jahr mit 1,600,000 fl. umgelegt und zum Einzug gebracht werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 27. Febr. 1820.

Wilhelm.

Der mit dem Portefeuille des Finanz-Ministerium provisorisch beauftragte Staatsrath v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär Vellnagel.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1820 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Zweck der in Unserem Königreiche bestehenden Militär-Verfassung auch für das laufende Jahr, in welchem über 7000 Mann nach abgelaufener Dienstzeit entlassen werden, eine neue Aushebung militärpflichtiger Mannschaft erfordert; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

daß aus der, der Aushebung unterworfenen Altersklasse, nämlich aus der Zahl der im Jahre 1799 gebornen Jünglinge, viertausend dreihundert Mann für den Militärdienst ausgehoben werden sollen.

Es ist hiebei die dem Militär wirklich zugehende Rekrutenzahl auf 3300 Mann berechnet, indem die weiteren 1000 nur als Ersatz für die Ausfälle anzusehen sind, welche dadurch entstehen, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen ihres Berufs von der Aushebung Ausgenommenen, in sofern die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden, und daß überdies denjenigen, welche ihrer Angabe nach mit unsichtbaren Gebrechen behaftet sind, nach erfolgter Einreihung zum Behuf ihrer Wiederentlassung alle Beweismittel der Untüchtigkeit zum Dienste vorbehalten bleiben sollen.

Unsere Minister des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des unterm 7. Aug. 1819 erlassenen Rekrutirungs-Gesetzes das Weitere anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 28. Febr. 1820.

Wilhelm.

Der Minister des Innern

v. Otto.

Der Kriegs-Minister

Gr. v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

Vellnagel.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. das erledigte Diakonat zu Mezingen, Dekanats Urach, dem ältesten Repetenten und Vikar in Stuttgart, M. Osiander,

vom 24. d. M. dem Direktor des katholischen Convikts, Stadtpfarrer Sperl in Tübingen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, die erledigte Pfarrei Dürmentingen, Oberamts Riedlingen,

vom 25. d. M. die erledigte Pfarrei Geißlingen, Dekanats Hall, dem Vikar Rösler in Friolzheim, Dekanats Leonberg, und

vom nämlichen Tage die erledigte Kaplanei zu St. Stephan in Rottweil dem Vikar Welker in Alschhausen gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution von demselben Tage an die Stelle des wegen Kränklichkeit in den Quiescenten-Stand versetzten Kameral-Verwalters Frisäus in Wiesensteig, den bisherigen Finanz-Kammer-Revisor Autenrieth in Ludwigsburg zum Kameral-Verwalter in Wiesensteig gnädigst zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Sixt Jakob Friedrich Kapff aus Göppingen, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat III. Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf seine Bitte als Referendär II. Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe zu Tübingen aufgenommen worden. Stuttgart den 28. Februar 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Krieges.

Königl. Administrations-Sektion des Kriegs-Departement.

An sämtliche Oberämter, die Vergütung der Natural-Leistungen für das Königl. Militär betreffend.

Um überzeugt zu werden, ob alle ältere und neuere Leistungen von Gemeinden und Amts-Körperschaften für das Königl. Militär entweder von der Kriegs-

Kasse unmittelbar oder von den Regiments-Quartiermeistern vergütet worden sind, werden die Königl. Oberämter angewiesen, die etwa zurückgebliebene Vergütung für Fourage, Quartier u. dergl. (die Vorspann ausgenommen, welche besonders von Jahr zu Jahr auch fernerhin von hier aus dekretirt wird,) unter Anschluß der Original-Bescheinungen längstens bis zu Ende des Etats-Jahrs anzufordern, auch in künftigen Fällen den Ersatz bei den betreffenden Regiments-Quartiermeistern nachzusuchen, oder gleich von den Commandirten, wenn diese noch anwesend und vom Regiment aus mit Geld versehen worden sind, sich leisten zu lassen, also bei Verantwortung zu verhüten, daß dergleichen Kosten nicht, wie es schon öfters geschehen, von einem Etats-Jahr in das andere übertragen werden und unberichtigt bleiben, oder anstatt vom alten nun vom neuen Fonds bezahlt werden müssen.

Stuttgart den 25. Februar 1820.

Rheinwald, Direktor.

Dienst-Erledigung.

Den 21. d. M. ist der Finanz-Kammer-Kanzellist Bek in Ellwangen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 4. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Januar 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Januar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Den 4. Jan. wurde:

1. In der Rekurssache der Marie Anne Kramer, von Russenreuthe, Oberamts Tettnang, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofes in Ulm unter dem 6. Sept. v. J. gefällte (in dem Staats-

und Regierungs-Blatte Nro. 71 enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin bestätigt, daß die Rekurrentin zwar, rücksichtlich des Verdachts einer vorsätzlich-hülflosen Geburt von der Instanz zu entbinden, dagegen wegen gewerbsmäßig getriebenen Ehebruchs, Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Entbindung, und Verbergung ihrer unreifen Leibesfrucht, sodann wegen großer Betrügereien und Concussionen, über den erstandenen Arrest noch zu einer ein- und einhalbjährigen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, auch nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf neun Monate, neben Ersatz des Schadens und der Kosten, zu verurtheilen sey.

Den 8. Jan. wurde:

2. in der Rekurssache des im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm befindlichen Correktionärs Gottlieb Christian Sparn, von Kohlstetten, Oberamts Münsingen, das wegen Unbotmäßigkeit, Widersetzlichkeit und wiederholter Verbal-Injurien, unter dem 20. Sept. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 71 eingerückte) Erkenntniß bestätigt.

Den 11. Jan. wurde:

3. in der Rekurssache des Postknechts Daniel Hauser, von Stuttgart, das wegen thätlicher Injurien gegen einen Weggelds-Einnehmer, und Widersetzlichkeit gegen einen Soldaten im Dienste, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 30. Jun. v. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 47 enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 3. Jan. wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Großherzoglich-Badenschen Domänen-Departement, Liquidanten, Appellanten, und der Debit-Masse der Freiherrn Philipp Dieterich und Wilhelm Heinrich von Gemmingen zu Widdern, Liquidaten, Appellaten, eine Forderung von 3000 fl. samt Zinsen betreffend, das unter dem 28. Dec. 1816 ausgesprochene Erkenntniß, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, theils abgeändert, theils bestätigt.

Den 7. Jan. wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem entlassenen Hofkammer-Direktor

Parrot, jetzt in Baden, Beklagten, Appellanten, Producten, und der Rosine Köngort zu Gaisburg, cum curatore, Klägerin, Appellatin, Producentin, eine Schuldforderung betreffend, das den Beklagten bedingt lossprechende Erkenntniß vom 25. Sept. 1818, da Klägerin Appellatin den ihr darin nachgelassenen Beweis nicht geführt hat, purificirt, und Letztere in die weiter aufgegangenen Prozeß-Kosten verurtheilt.

Den 10. Jan. wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Tübingen zwischen der Mathäus Plocher'schen Ehefrau, Anne Marie zu Holzhausen, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Producentin, Appellantin, und der Gemeinde Heselwangen, Oberamts Balingen, Beklagtin, Productin, Appellatin, Quartier-Kostenvergütung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 14. Jan. wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Matthäus Müller zu Waltersberg, Oberamts Backnang, Klägers Appellanten, sodann dem Oberamtmann v. Pistorius zu Eßlingen, als vormaligen Oberamtmann zu Murrhard, und dem Magistrate daselbst, Beklagten, Appellaten, Schadloshaltung betreffend, das unter dem 11. März 1818 ausgesprochenen Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der in gegenwärtiger aufgegangenen Kosten bestätigt.

Den 24. Jan. wurde:

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichthofes zu Eßlingen zwischen dem Pfleger der Concurs-Masse des verstorbenen Oberamtmanns Kraft zu Sindelfingen, Beklagten, Appellaten, nun Appellanten, und dem Cameral-Verwalter, Rath Knapp in Leonberg, Klägers, Appellanten, jetzt Appellaten, Absonderungs-Recht betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde von Amtswegen verworfen und der Beklagte in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden

den 13. Januar:

1. Christoph Autenrieth, von Geißlingen, Kläger, von Angelika, geb. Wiedmann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Wider-

derspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Christian Herrmann, Mezger zu Ehningen, Oberamts Böblingen, Kläger, von Maria Catharina, geb. Walter von da, Beklagten, wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3. Louise Rosine Margarethe, geb. Wezel, von Riederich, Oberamts Urach, Klägerin von Daniel Löffler allda, Beklagten, wegen Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 20. Januar:

4. Johann Georg Ekert zu Sternenfels, Oberamts Maulbronn, Kläger, von Eva Magdalena, geb. Wagner, von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

5. Wilhelm Redwiz zu Malmsheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Catharina Barbara, geb. Ackermann, von Heimsheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe unter Vergleichung der Kosten.

Den 27. Januar:

6. Johann Jakob Klenk, Weber zu Ober-Urbach, Oberamts Schorndorf, Kläger, von Magdalene, geb. Dreher von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

7. Johann Friedrich Herrmann, Unterförster zu Horrheim, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Conradine Caroline, geb. Leo, von Häfnerhaslach, Oberamts Brackenheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Jan. wurde:

1. a. dem zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Georg Nagel, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, und

b. dem Johann Melchior Seibold, von Möglingen, wegen schwer verschuldeter, an Conrad Schott, von Holzgerlingen, verübter und mit bleibenden Nachtheilen für dessen Gesundheit verbundener Körper-Verletzung, Jedem neben Ersatz der Hälfte der Kurkosten unter solidarischer Verbindlichkeit und neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungskosten eine

sechsmonatliche Festungsstrafe zuerkannt, auch auf den Fall eines für das Leben des Schott sich aus jener Verwundung weiter ergebenden Nachtheils, ein Strafzusatz vorbehalten.

An demselben Tage wurde:

2. gegen Andreas Siegmann, Schneidermeister von Ludwigsburg, wegen ausgezeichneter Veruntreuung Königl. Montirungsstücke, deren er für überwiesen angenommen worden, neben Bezahlung der Untersuchungskosten eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 11. Jan. wurde:

3. Friederike Catharine Pfeil, von Stetten, Oberamts Cannstadt, wegen absichtlicher Verheimlichung der Schwangerschaft und dadurch verschuldeter hülfloser Geburt, welche den Tod ihres Kindes zur Folge hatte, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten und unter Einrechnung der von ihr verwirkten ersten Scortations-Strafe, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 13. Jan. wurden verurtheilt:

4. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Ludwig Carle, von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen zwar kleinen, einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von sieben Monaten;

5. der vormalige Obmann der Gemeinde-Deputirten zu Klein-Ingersheim, Oberamts Besigheim, Andreas Kofink, wegen grober Verbal-Injurien gegen den in Ausübung seines Amtes auf dem Rathhause begriffenen Bürgermeister und Orts-Vorstand Groll, ferner wegen wörtlicher und thätlicher mit Mißhandlung und Verbal-Injurien verbundenen Widersetzlichkeit gegen diesen und den von demselben mit seiner Arretirung beauftragten Dorfschützen, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

6. Heinrich Müller, von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen zweier Diebstähle, wovon der eine ein großer ist, sodann wegen eines Betrugs, neben Ersatz seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, so wie des erweislichen Schadens, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 18. Jan. wurden verurtheilt:

7. Johann Sebastian Käser, von Stein-

heim, Oberamts Marbach, wegen Baumverderbens aus Bosheit und wegen Diebstahls, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, und zwar in Absicht auf den verderbten Baum nach Maßgabe der Königl. General-Verordnung vom 23. Jun. 1808, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

8. der Scribent Weisser, von Stuttgart, wegen abermals wiederholter Verletzung des Verbots des Memorialien-Schreibens, welche durch Hintansetzung der allgemeinen, die Form der Bittschriften betreffenden Verordnungen, durch Fälschung und beleidigende Ausdrücke noch erschwert ist, unter Berücksichtigung der bisher fruchtlos erstandenen Strafen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

9. Andreas Fink, lediger Wagner, von Oetisheim, Oberamts Maulbronn, wegen drei kleiner aber qualificirter Diebstähle, neben dem Ersatz alles erweislich verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Festungs-Strafe;

10. Carl Philipp Auberle, Glasergeselle von Böblingen, wegen Ueberschreitung der Confination, wiederholten Vagirens und leichtsinnigen Schuldenmachens unter falschen Vorspiegelungen, unter Berücksichtigung der meistens wegen gleicher Vergehen von ihm früher erstandenen mehreren Strafen, neben Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten.

Am 20. Jan. wurde:

11. gegen Martin Kilgus, von Grünthal, Oberamts Freudenstadt, der zu Maulbronn in Untersuchung gekommen ist, wegen dreier Diebstähle, worunter zwei große und ausgezeichnete begriffen sind, sodann wegen mehrfacher Betrügereien, Annahme eines falschen Namens, versuchten Betrugs und erwiesener Lügen vor Gericht, neben Ersatz des erweislichen Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine fünfzehnmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Am 25. Jan. wurde:

12. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Johann Jakob Gennt, von Ehestetten im Großherzogthume Baden, wegen Wieder-Eintritts in das König-

reich nach vorangegangener wiederholter Ausweisung, wegen Vagirens, dritter Scortation und Concubinats, neben Ersatz seiner Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten unter Bedrohung mit noch empfindlicherer Strafe auf den Wiederbetretungsfall verurtheilt.

Am 27. Jan. wurde:

13. a. Georg Friedrich Siegle, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, wegen eines qualifizirten und großen, wegen eines weitern großen Diebstahls und wegen Theilnahme an einem Diebstahl, sodann wegen eines Funddiebstahls und eines kleinen Diebstahls, ferner wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Betrügerei, mit Einschluß eines Scortations-Vergehens, und mit Rücksichtnahme auf die wegen Diebstahls schon früher erstandene bedeutende Strafe, neben dem Ersatz des Schadens und ⅔ der Untersuchungskosten mit fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe;

b. Gottfried Siegle, von Horrheim, wegen vierten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens und ⅓ der Untersuchungskosten mit siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von vier Monaten, bestraft.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 18. Jan. wurde:

2. in Untersuchungssachen gegen den Invaliden-Unter-Offizier Johann Heinrich Schreiber zu Stuttgart das Erkenntniß ausgeschrieben: daß der gegen den Inquisiten erhobene Verdacht einer vorsätzlichen Tödtung seiner Ehefrau beruhen zu lassen sey, hingegen Inquisit wegen der ihm jedenfalls zur Last zu legenden vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung und dadurch verschuldeten Tödtung derselben, neben dem Verlust seiner Militär-Verdienst-Medaille und Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten, zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt seyn solle; welches Straf-Urtheil im Wege der Gnade zu mildern Seine Königl. Majestät keinen Grund gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 12. Jan. wurde:

1. in der Appellationssache von dem jetzigen Amts-Oberamts-Gerichte Stuttgart zwischen Martin Lang, von Möhringen, Bekl. Anten, und dem Weg-Inspektor Wolf von da, Kl. Aten, Schuldforderung, resp. Abrechnung aus einem gemeinschaftlichen Zehendpacht, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Verwerfung der Einrede mehrerer Streitgenossen betreffend, von Amtswegen die Appellation per Decretum wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;
2. in der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Mezger Carl Murr daselbst, Bekl. Producten, Anten, und dem Cavallerie-Ober-Lieutenant v. Fink zu Ulm, Kl. Producenten, Aten, redhibitorische Klage wegen eines fehlerhaften Pferdes betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. v. J. und insinuirt den 12. Jan. d. J. die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen per Decretum verworfen, und Ant Murr zugleich in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.
3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Besigheim zwischen Christoph Küzler, von Ilsfeld, als Pfleger des ledigen Friedrich Renz allda, nunmehr dessen Erben, Kl. Anten und der verwittweten Hofräthin Rieger zu Heilbronn, Bekl. Atin, Ergänzung des Pflichttheils und Erstattung bezogener Nutzungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Nov. und insinuirt den 7. Dec. v. J. durch Urtheil reformatorisch dahin erkannt: daß die Atin aus der fehlenden Pflichttheils-Summe à 2303fl. 4kr. die vorhandenen Nutzungen, die nicht mehr vorhandenen aber in so weit als sie durch dieselben zur Zeit der Litis-Contestation reicher war, herauszugeben und resp. zu bezahlen schuldig, die Kosten des Prozesses beider Instanzen aber gegen einander aufgehoben seyn sollen;
4. in der Appellationssache von dem jetzigen Oberamts-Gerichte Weinsberg zwischen Conrad Bäuchlen, von Scheppach, Kl. Anten, und dem Schultheißen und Gericht daselbst, Bekl. Aten, Schadloshaltung wegen angeblich illegalen Güter-Verkaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. und publicirt den $\frac{10}{11}$. Jan. 1820 die gegen das unterrichterliche Urtheil eingelegte

Appellation wegen unterlassener Einreichung des Beschwerde-Libells innerhalb der Nothfrist, von Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Bradenheim zwischen dem Ziegler Samuel Schmid zu Bönigheim, Juten, Anten, und der Johann Georg Günthner'schen Gantmasse-Curatel zu Kleebronn, Jatin, Atin, die Abweisung einer Forderung von 700 fl. von der Gantmasse betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. Nov. v. J. und publ. den 18. Jan. d. J. die eingelegte Berufung wegen Versäumnisses an der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und Ant in die dadurch seinem Gegentheil verursachten Kosten verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ludwigsburg zwischen Johann Georg Hezer, Kl. Anten, und Heinrich Hellriegel daselbst, Bekl. Aten, Bauwesen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. Dec. 1819 und publizirt den 12. Jan. 1820, die eingelegte Berufung wegen Versäumnisses an der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtswegen per Rescriptum für verlassen erklärt, und der Ant in die durch seine Berufung seinem Gegentheil verursachten Kosten verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Jan. wurde:

1. Jakob Heß, lediger Schäfer von Tischardt, Oberamts Nürtingen, wegen Gotteslästerung, grober thätlicher und wörtlicher Injurien gegen seinen Vater, auch gefährlicher Drohungen und asotischen Lebenswandels, neben Erstattung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 10. Jan. ist:

2. Carl Knöpfle, von Marschalkenzimmern, Oberamts Sulz, wegen entfernten Versuchs des ehebrecherischen Incests mit seiner leiblichen Tochter, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und

Vertheidigungs- auch $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 13. Jan. wurde:

3. Johannes Schneider, von Thalheim, Oberamts Rottenburg, wegen der von ihm unter erschwerenden Umständen verübten Mißhandlung des hierauf verstorbenen Ludwig Heid, von Waldenbuch, deren er für überführt angenommen wurde, sodann wegen grober Verwahrlosung desselben, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- und Azungs- so wie zu Vergütung von $\frac{4}{18}$ der Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 14. Jan. ist:

4. gegen den vermöge Erkenntnisses vom 6. Juli v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819 S. 479) wegen Kassenrests und anderer Vergehen, bereits zu achtzehnmonatlicher Festungsstrafe verurtheilten Salz-Faktor Gottlieb Friedrich Pfäfflin, von Rottweil, auf die von dem Königl. Oberamts-Gerichte zu Ludwigsburg, als Festungs-Justiziariat gepflogene weitere Untersuchung, wegen der ihn als gewesenen Spital-Rechner beschwerenden groben Eigenmächtigkeit durch den baaren Bezug bedeutender noch undekretirter Verdienst-Forderungen aus seiner Kasse, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, und zu Erstattung der weiteren Untersuchungs-Kosten ein Zusatz von zweimonatlicher Festungsstrafe erkannt, der Verdacht eines wirklichen Kassen-Eingriffs aber als unerwiesen beruhen gelassen worden.

Am 17. Jan. wurde:

5. Johann Georg Dupper, von Grömbach, Oberamts-Gerichts Freudenstadt, wegen mehrerer zwar kleiner, dabei aber wiederholter und größtentheils ausgezeichneter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des Schadens mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt.

Am 20. Jan. ist:

6. in der durch Erkenntniß vom 26. Juli v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819 S. 480) abgeurtheilten Untersuchungssache gegen Johann Georg Sautter und Consorten von Täbingen, Oberamts Sulz, der Inculpat Friedrich Haller, von Dürrwangen, Oberamts Balingen, wegen des gegen ihn erhobenen Antheils an der am 17. Mai 1818 auf der Leidringer Viehweide in Genossenschaft verübten und mit Haus-

friedensbruch, boshafter Eigenthumsbeschädigung und groben Gewaltthätigkeiten verbundenen Mißhandlung des Viehhirten Jauch, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz der dem Jauch verursachten Kurkosten so wie des sonst gestifteten Schadens zu fünfmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, und zugleich über den Ersatz der Untersuchungs-Kosten erkannt worden.

Am 31. Jan. wurde:

7. Martin Schneider, Maurer von Schönbronn, Oberamtgerichts Nagold, wegen wiederholten auf dem Markte begangenen großen Diebstahls, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, neben Verfällung in seine Arrest-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeits- verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 17. Jan. wurde:

Der bei dem vormaligen Criminalamt zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Franz Joseph Büttner, von Thanhausen, Oberamts Ellwangen, zwar in Ansehung des wider ihn erhobenen Verdachts, eines zur Tödtung des Mathias Churfürst aus Friedberg mit Vorbedacht und Ueberlegung gefaßten Entschlusses, von der Instanz losgesprochen, dagegen wegen vorsätzlicher, verabredeter, in Genossenschaft verübter, schwerer Mißhandlung des gedachten Churfürst und dadurch bewirkter Körper-Verletzung, die den Tod des Mißhandelten zur nothwendigen Folge gehabt hat, sodann wegen wiederholter, in Genossenschaft verübter, theils qualifizirter, theils ausgezeichneter Diebstähle, Landstreicherei in Verbindung mit Böswichtern, ehebrecherischen Concubinats und Fälschung, unter Berücksichtigung des von ihm erstandenen langen Arrests, wovon ihm ein Theil zur Strafe angerechnet worden, und mit Einrechnung der ihm durch ein Straf-Erkenntniß vom 3. Nov. 1794 zuerkannten, noch nicht vollständig von ihm erstandenen Strafe zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen sechszehnjährigen Zuchthausstrafe neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie sämtlicher Arrest-Azungs- Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt, welche Strafe im Wege der Gnade zu mildern, Se. Königl. Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Jan. wurde:

1. die von dem Hirschwirth Michael Eberhardt zu Baiersbronn in seiner Klagsache gegen Jakob Eberhardt und Consorten daselbst, einen Abrechnungsstreit betreffend, gegen das Erkenntniß des aufgelösten Ober-Amts-Gerichts zu Freudenstadt vom 21. Jul. 1817 ergriffene Berufung wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerden-Schrift peremtorisch anberaumten Frist für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 7. Jan. ist:

2. in der Appellations-Sache zwischen Jakob Schuh, Mezger zu Tübingen, Kläger, Anten, und Johannes Schuh und Cons. von Remingsheim, Beklagten Aten, Schadens-Ersatz betreffend, die eingelegte Berufung gegen das von dem gegenwärtigen Ober-Amts-Gericht zu Rottenburg gefällte Erkenntniß vom 24. Sept. 1819 wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Klägers, Anten, in sämtliche Kosten zweiter Instanz, für verlassen erklärt worden.

An demselben Tage ist:

3. in der Appellations-Sache von dem aufgelösten Ober-Amts-Gerichte zu Horb zwischen dem Freyherrn von Münch zu Mühringen, Liquidanten, Appellanten und der Ehefrau des in Gant gerathenen Schutz-Juden Emanuel Samuel Bohnle daselbst, cum curatore, Mitliquidantin, Atin, Abschwörung des Manifestations-Eides und Location des Beibringens der Atin betreffend, auf Abschwörung des Manifestations-Eides erkannt, übrigens aber das erstrichterliche Urtheil, unter Aufhebung der Kosten zweiter Instanz, bestätigt worden.

Am 12. Jan. wurde:

4. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Ober-Amts-Gerichte zu Reutlingen, zwischen Jakob Schäfer daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten und Mit-Aten und dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, Vorkläger, Nachbeklagten, Aten und Mit-Anten, rückständiges Pachtgeld in der Vor- und verschiedene Pacht-Entschädigungs-Ansprüche in der Nachklage betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Ausgleichung der gegenseitigen Kosten zweiter Instanz.

Am 14. Jan. wurde:

5. das Restitutions-Gesuch des Kaplans

Herzog als Verwalters der St. Margarethen-Pfründe zu Neuhausen, Ober-Amts Eßlingen, gegen den Ablauf der gesetzlichen Berufungs-Nothfrist in seiner durch Erkenntniß des aufgelösten Ober-Amts-Gerichts zu Nürtingen entschiedenen, die Concurrenz an einem Beholzungs-Recht betreffenden Klag-Sache wider die Hofbauern Jakob Keuerleber und Consorten, von Zizishausen, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist von 4 Jahren zu Anbringung dieses Gesuchs, abgewiesen und Ant in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 18. Jan. ist:

6. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem gegenwärtigen Ober-Amts-Gerichte zu Freudenstadt zwischen dem Amtmann und Amtsschreiber Walker, von Dornstetten, Beklagten, Anten, Anten, und dem vormaligen Amtspfleger Nestle daselbst, Kläger, Aten, Aten, ein Darlehen betreffend, das oberamtsgerichtliche Verfahren als unbrauchbar, insbesondere wegen unterlassener Beobachtung der in dem vierten Edicte vom 31. Dez. 1818 §§. 85 bis 101 enthaltenen Vorschriften kassirt und das Ober-Amts-Gericht zu Erstattung der den Partieen verursachten Kosten verurtheilt worden.

Am 19. Jan. wurde:

7. die von dem Handlungshause Haueisen und Harpprecht in Stuttgart gegen das unterm 11. Sept. 1819 von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte zu Tuttlingen gefällte Locations-Urtheil in der Gantsache des Wolfgang Ludwig Haldenwang daselbst, ergriffene Berufung wegen Versäumung der Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist, für verlassen erklärt und Appellant in die dadurch veranlaßten Kosten verfällt;

8. in der Appellations-Sache von Nagold zwischen Daniel Hensler von Altensteig, Nunciaten, Anten und Jakob Friedr. Ehinger und Consorten daselbst, Nunzianten, Aten, Verkündigung eines neuen Werks betreffend, das von dem vormaligen Ober-Amts-Gerichte zu Nagold ausgesprochene Erkenntniß bestätigt und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 21. Jan. ist:

9. in der Appellationssache zwischen Leonhard und Conrad Gerber zu Balingen, Kläger, Anten und der Stadt Balingen Beklagte, Atin, Entschädigung für einen Bauplatz jetzt die Zulässigkeit des Zeugenbeweises betreffend, das in erster Instanz von dem verma-

ligen Oberamts-Gerichte zu Tübingen als Remissions-Gericht ausgesprochenen Erkenntniß, jedoch mit einer die erstrichterliche Beweis-Vorschrift modifizirenden Bestimmung unter Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

Am 25. Jan. wurde:

10. die von Carl Kirschner zu Freudenstadt ergriffene Berufung gegen das am 9. Okt. 1819 von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte daselbst gefällte Prioritäts-Urtheil in Gant-Sachen des Carl Armbruster, Mezgers von da, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, für verlassen erklärt und Appellant in die dadurch veranlaßten Kosten verfällt.

11. in der Appellations-Sache zwischen der Ehefrau des Jakob Noa Bohm, von Reutlingen, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Jatin, Antin, und dem Amtspfleger Grözinger zu Freudenstadt, Namens seiner Kinder, Beklagten, Inten, Aten, die Gültigkeit eines Testaments, jetzt die Sicherstellung des Streit-Objekts betreffend, die gegen den von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte in Reutlingen ertheilten Bescheid vom 21. Okt. 1819 ergriffene Berufung, als gegen ein bloßes Zwischen-Erkenntniß eingelegt, unter Verurtheilung der Antin in die dadurch verursachten Kosten abgeschlagen.

Am 26. Jan. ist:

12. in der Appellations-Sache zwischen Friedr. Grosmann, von Rothfelden, Kläger, Anten, und dem Stadtpfleger Sauter zu Nagold, Beklagten, Aten, Entschädigung betreffend, die von ersterem ergriffene Berufung gegen ein von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte zu Nagold selbst gefälltes Erkenntniß, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt und Ant in die Kosten zweiter Instanz verfällt, und

13. über die von Michael Pfeffer zu Ihlingen ergriffene Berufung gegen ein von dem gegenwärtigen Oberamts-Gerichte zu Rottenburg selbst gefälltes Urtheil in seiner einen Mühlbann betreffenden Klagsache wider die Gemeinde Rexingen, auf gleiche Weise erkannt worden.

Am 28. Jan. wurde:

14. in der Appellations-Sache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte zu Horb zwischen der Freyherrlich von Raßler'schen Gutsherrschaft zu Weitenburg, Klägerin, Antin und Mathäus Blank

und Conf. von Baisingen, Beklagten, Aten, Ansprüche auf Gültreichung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt und Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt, ihr jedoch die Führung eines Beweises, wozu sie sich erboten, als Resolutiv-Bedingung vorbehalten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 11. Jan. wurde:

1. Victoria Mayer, von Unter-Deufstetten, Oberamts Crailsheim, welche bei dasigem Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen ehebrecherischen Concubinats neben dem Kostens-Ersatze zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 13. Jan. ist:

2. gegen Johann Waibel, Bauern zu Adelstetten, Oberamts Welzheim, welcher bei diesem Oberamte in Untersuchung stand, wegen fortgesetzter Asotie neben dem Kostens-Ersatze, die Strafe einer viermonatlichen Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen erkannt worden.

Am 18. Jan. wurde:

3. Michael Hörger zu Bühl, Oberamts Oehringen, welcher bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen nahen Versuchs eines qualificirten Diebstahls, fortgesetzten Concubinats, und eines Fund-Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, auch wegen der Mitschuldigen, und des Kostenpunkts das Geeignete verfügt.

Am 20. Jan. ist:

4. Barbara Bauer, von Plüderhausen, Oberamts Welzheim, welche bei gedachtem Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen vierten Unzuchtvergehens zu viermonatlicher Arbeitsstrafe in herrschaftlichen Geschäften verurtheilt worden.

Am 22. Jan. wurde:

5. Michael Sturm zu Haugendenbuch, Oberamts Aalen, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Heidenheim in Untersuchung stand, wegen kleinen, einfa-

chen und ersetzten, jedoch dritten Diebstahls neben dem Kosten-Ersatze zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von drei Monaten;

6. Ludwig Michael Bauer zu Ernsbach, Oberamts Oehringen, welcher bei demselben Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen fortgesetzter kleiner Diebstähle, Wanderbuchs-Fälschung und attentirten Bettdiebstahls, neben dem Schadens-Ersatz, Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, außer der ihm unterm 22. Dec. v. J. wegen ersten kleinen Diebstahls zuerkannten vierwochigen Festungs-Arbeitsstrafe, noch zu einer weitern viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 25. Jan. ist:

7. Georg Michael Wieland zu Ober-Münkheim, Oberamts Hall, welcher bei demselben Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, wegen ersten, großen, jedoch ersetzten Diebstahls, neben dem Kostenersatze zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 29. Jan. wurde:

8. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Inquisiten

a) Johann Georg Bezold, von Ernsbach, Oberamts Oehringen,

b) Jacob Schöpfer von da, wegen Schlägerei und grober Körperverletzung, neben Bezahlung ihrer eigenen Haft- und Azungskosten, auch $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, und der auf den Verwundeten gegangenen Heilungs-Kosten, unter Samtverbindlichkeit, eine je viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, und auf den Fall eines an dem Verwundeten sich späterhin zeigenden bleibenden Schadens, höhere Bestrafung vorbehalten.

2.) Civil-Senat.

Am 19. Jan. wurde:

1. in der Appellationsſache von dem vormaligen Juſtiz-Collegium zu Ulm zwiſchen den in den Acten genannten 16 Güterkäufern des Johann Georg Köhler zu Oßhalten, Bekl. Anten, und gedachtem Güterverkäufer Köhler, Kl. Aten, Zurückgabe verkaufter Güter betreffend, reformatoriſch erkannt, unter Vergleichung der Koſten.

Am 24. Jan. wurde:

2. in der Appellationsſache von dem vormaligen Juſtiz-Collegium in Ulm zwiſchen Caspar Egetenmaier, Schullehrer in Wöſſingen, Bekl. Anten, und Bernhard Duſcher in Marktoffingen, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, reformatoriſch erkannt, unter Vergleichung der Koſten.

Am 29. Jan. wurde:

3. Die Appellationsſache von dem vormaligen Juſtiz-Collegium in Ludwigsburg zwiſchen Georg Friedrich Unger zu Roßberg, Kl. Anten, und dem Stabsſchultheißen Neber zu Gamesfeld, Bekl. Aten, Entſchädigung betreffend, wegen Verſäumniſſes in Einreichung der Beſchwerden-Schrift für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung des Anten, in ſämtliche Koſten zweiter Inſtanz.

Am 31. Jan. iſt:

4. in der Nullitäten-Klagſache vom vormaligen Oberamts-Gerichte zu Hall zwiſchen dem Schultheißen Johann Michael Weber und Johann Caspar Haaf zu Jagſtroth, Bekl. Quärulanten, und Johann Michael Lay zu Hohenſtadt, Kl. Quärulaten, verſchiedene Forderungen nebſt Verzugszinſen betreffend, das unterrichterliche Verfahren und Erkenntniß caſſirt worden.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Jan. wurde:

1. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Ravensburg in Unterſuchung gekommenen Andreas Erb von da, wegen zwar kleinen, einfachen und reſtituirten aber fünften Diebſtahls, neben Verurtheilung in

die Untersuchungs-Kosten, zehnmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige einjährige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt;

2. Veronika Schek, von Neukirch, Oberamts Ravensburg, wegen mehrerer großer und gewerbsmäßig getriebener Betrügereien, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zur einer Zuchthausstrafe von neun und ein halb Monaten in Markgröningen, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

3. auf die von dem Oberamts-Gerichte Ehingen vorgenommene Untersuchung wegen komplottmäßig verübter thätlicher Mißhandlung und Verwundung des Gens-d'armes Langenbucher, unter Vorbehalt der Entscheidung hinsichtlich des Kostenpunkts:

a) Christian Scheurenberger, von Apfelstetten, Oberamts Münsingen;

b) Johann Dölle, von Dettingen, Oberamts Heidenheim, und

c) Matheus Heprägs, von Wellersteußlingen, Oberamts Ehingen, jeder mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

4. der bei dem Oberamts-Gerichte Ulm in Untersuchung gekommene Michael Heiwitz, von Langenau, wegen kleinen, einfachen, aber zugleich dritten Diebstahls, neben Zuscheidung der Untersuchungskosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 17. Jan. ist:

5. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Biberach in Untersuchung gestandenen Johann Georg Bezler, von Mittelbiberach, wegen Ehebruchs, Diebstahls-Mitwissenschaft und nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme, unter Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungskosten, eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 20. Jan. wurde:

6. auf die von dem Oberamts-Gerichte Saulgau gepflogene Untersuchung Jakob Büller, von Gams, Kantons St. Gallen, wegen zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, sodann wegen versuchter Fälschung, Ueberschreitung des Verbots die Königl. Staaten zu betreten, und Vagirens, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungskosten zu einer

zehnmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell, mit derbem Abschied verurtheilt, und zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung unter Androhung geschärfter Strafe, aus dem Königreiche verwiesen werden soll.

Am 24. Jan. ist:

7. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Blaubeuren in Untersuchung gekommenen Georg Adam Mangold, von Bollingen, wegen wiederholter Asotie und Vagirens, unter Verfällung in die Untersuchungskosten, Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von Einem Jahr erkannt; und

8. der bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Fidel Beutele, von Daugendorf, wegen einfachen, kleinen und größtentheils restituirten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens und seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm verurtheilt worden.

Am 27. Jan. wurde:

9. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Catharina Navarre, von Blumegg, wegen eines in Gemeinschaft und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, so wie wegen incestuosen Concubinats, neben der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß sich gegen dieselbe in der gegen Alois Strobel wegen Raubs anhängigen Untersuchungssache noch eine größere Verschuldung ergeben sollte, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit der Bestimmung, daß sie nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werde, ausgesprochen, die Entscheidung wegen des Kostenpunkts aber dermalen noch ausgesetzt.

Am 31. Jan. ist:

10. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Wangen in Untersuchung gekommenen Anton Vollmuth, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen mehrerer Fälschungen amtlicher Schreiben, Betrugs, Versuchs mehrerer Betrügereien und Vagirens, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-

Kosten und Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei fernerer Untersuchung ergeben sollte, daß er mit seiner angeblichen Ehefrau nicht in gesetzmäßiger Ehe, sondern im Konkubinat gelebt habe, acht ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen;

11. gegen Johannes Burr, von Scharrenstetten, Oberamts Blaubeuren, wegen Verschuldung an seinem Vermögens-Zerfall, wissentlicher Verpfändung mehrerer schon früher verpfändeter liegender Güter an andere Gläubiger unter Verschweigung der früheren Verpfändung, wegen Beschädigung einiger Gläubiger durch Verkauf der verpfändeten Güter, so wie wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten eine Zuchthausstrafe von vier Monaten erkannt; und

12. Maria Ursula Bendel, von Ebersbach, Oberamts Saulgau, wegen Verheimlichung und Verläugnung ihrer Entbindung, auch fahrläßiger Behandlung ihrer Leibesfrucht, sodann wegen Ehebruchs und ersten Scortations-Vergehens, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 11. Jan. wurde:

1. in der Ationssache von dem Oberamts-Gerichte Tettnang zwischen Johannes Weishaupt, von Primisweiler, Anten und Magdalena Lauter daselbst, Atin, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung, wegen versäumter zerstörlicher Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt.

Am 18. Jan. ist:

2. die gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Geißlingen, in Streitsachen zwischen den Brunnenwehr-Interessenten zu Giengen, und denen von Großsüßen, von letztern eingewandte Ation, wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells von Amtswegen, unter Verfällung der Anten in die

Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt worden.

Am 25. Jan. wurde;

3. in der Ationssache von dem Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Johann Georg Sätzle, von Göggingen, Bekl. Anten, und dem gräflich von Fuggerschen Rentamt zu Ober-Kirchberg Kl. Aten, Veräußerung eines Lehenguts betreffend, die Berufung wegen versäumter fünfzehntägiger Nothfrist zur Ations-Anmeldung, unter Verfällung des Anten in die Kosten, für verlassen erkannt.

4. in der Ationssache von dem Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Xaver Rambold, von Dietenheim, Vorbekl. Nachkl. Anten, und Anton Schwärzler, von Lingenau im Bregenzer Wald, Vorkl. Nachbekl. Aten, Kaufschillings-Forderung in der Vor- und Schadensersatz-Forderung in der Nachklage betreffend, das antische Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, als unstatthaft verworfen;

5. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ehingen zwischen Johannes Munding, von Unter-Marchthal, Kl. Anten, und Joseph Geiger, von Neuburg, Bekl. Aten, Erfüllung eines Güterkaufs betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt;

6. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Ignaz Landthaler, von Dellmensingen, Bekl. Anten, und dem Schutzjuden Abraham Maier, von Laupheim, Kl. Aten, Abrechnungsstreitigkeit betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß bestätigt und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 28. Jan. wurde;

7. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Leutkirch zwischen Franz Anton Braun, Kronenwirth zu Berkheim, Bekl. Anten, und Franziska Sanz, von Mietingen, cum cur., Kl. Atin, Aufhebung eines Vertrags betreffend, die von dem Erkenntniß der K. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt;

8. in der Ationssache von dem Oberamts-Gerichte Tettnang zwischen den Gebrü-

dern Forster, von Nonnenhorn, Anten, Anten, und der Franz Joseph Lachenmaierschen Concursmasse, Latin, Atin, Schuldforderung betreffend, die Ation, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erkannt;

9. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ehingen zwischen dem Handelsmann Johann Baptist Sartori in Endingen, Provocaten, Anten, und dem Apotheker Schmid in Ehingen, Provocanten, Aten, Restitution gegen ein den Provocaten mit dem Klagrecht ausschließendes Urtheil betreffend, die eingelegte Berufung, wegen Mangels in den Förmlichkeiten, verworfen; und

10. in der Ationssache von dem Oberamts-Gerichte Ehingen zwischen dem Fürstl. Thurn- und Taxischen Rentamte zu Obermarchthal, Bekl. Anten, und der Wittwe des Johann Georg Käfer zu Emerkingen, Kl. Atin, Zehentabgabe betreffend, der Bekl. auf geführten Beweis unter Abänderung des von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällten Erkenntnisses und Vergleichung der Kosten, von der Klage entbunden.

Stuttgart den 26. Febr. 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 8. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. die bei dem Gerichtshofe für den Donau-Kreis erledigte Stelle eines Pupillen-Raths dem bisherigen Stadtschreiber Schuster in Ulm zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den katholischen Pfarrer Damberger zu Heiltingen, Oberamts Riedlingen, die wegen hohen Alters nachgesuchte Dienst-Entlassung mit einer Pension zu bewilligen geruht.

Sodann haben Allerhöchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. den Vikar Traub an der untersten Classe der lateinischen Schule zu Ludwigsburg, zum ordentlichen Lehrer, mit dem Titel eines Präzeptors zu ernennen, und

vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Thamm, Dekanats Ludwigsburg, dem Diakonus Dobelbauer zu Pfullingen, Dekanats Reutlingen, gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern und des Krieges.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

1.

Die nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1820 heuer auszuhebenden 4300 Rekruten sind auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	208	73
Besigheim	237	83
Böblingen	193	68
Brackenheim	195	69
Cannstadt	195	69
Eßlingen	200	70
Heilbronn	157	55
Leonberg	217	76
Ludwigsburg	215	76
Marbach	242	85
Maulbronn	181	64
Neckarsulm	197	69
Stuttgart	255	90
Vaihingen	181	64
Waiblingen	212	75
Weinsberg	193	68
Summa.	3278	1154

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	265	93
Calw	187	66
Freudenstadt	181	64
Herrenberg	210	47
Horb	171	60
Nagold	208	73
Neuenbürg	187	66
Nürtingen	220	77
Oberndorf	184	65
Reutlingen	243	85
Rottenburg	229	81
Rottweil	162	57
Spaichingen	154	54
Sulz	127	45
Tübingen	245	86
Tuttlingen	182	64
Urach	245	86
Summa.	3400	1196

III. Jart-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	177	62
Crailsheim	164	58
Ellwangen	196	69
Gaildorf	189	67
Gerabronn	221	78
Gmünd	183	64
Hall	197	69
Heidenheim	175	62
Künzelsau	260	91
Mergentheim	238	84
Neresheim	190	67
Oehringen	239	84
Schorndorf	216	76
Welzheim	174	61
Summa	2819	992

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	187	66
Blaubeuren	110	39
Ehingen	159	56
Geißlingen	169	59
Göppingen	255	90
Kirchheim	228	80
Leutkirch	124	44
Münsingen	143	50
Ravensburg	144	51
Riedlingen	155	54
Saulgau	145	51
Tettnang	104	36
Ulm	166	58
Waldsee	124	44
Wangen	139	49
Wiblingen	164	58
Summa	2516	885
Stadt Stuttgart	207	73

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3278	1154
II. Schwarzwald-Kreis	3400	1196
III. Jart-Kreis	2819	992
IV. Donau-Kreis	2516	885
Stadt Stuttgart	207	73
Gesamtzahl aus allen vier Kreisen	12220	4300

Stuttgart den 4. März 1829.

Kapff.

2.

Unter Hinweisung auf §. 79 der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes (Nro. 6 des Staats- und Regierungs-Blattes von 1820) werden sämtliche Oberämter erinnert, die Namen der zum Contingent oder dessen Ergänzung vorläufig bezeichneten Militärpflichtigen, so wie der Gemeinden, denen sie angehören, noch am Tage der Aushebung oder den nächstfolgenden der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths unfehlbar anzuzeigen, weil die Vorladungen zur Nachaushebung ungesäumt erlassen werden müssen.

Stuttgart den 4. März 1820.

Kapff.

Des Kriegs-Departements.

Assentirungs-Commission.

Sämtliche Oberämter werden hiedurch aufgefordert, die Zahl der bei der Aushebung zum Contingent definitiv bezeichneten Militärpflichtigen (vergl. §§. 85, 86 der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes) noch am Tage der Aushebung, und, wo diese bereits vorüber ist, sogleich nach Empfang dieses der Assentirungs-Commission des Königl. Kriegs-Departements anzuzeigen, und zugleich zu bemerken, wie viele Einsteher durch den Kreis-Rekrutirungsrath angenommen worden.

Wegen der Einlieferung der Rekruten werden die Oberämter noch besonders beschieden werden. Was aber die von den Kreis-Rekrutirungsräthen angenommenen Einsteher betrifft; so sind diese anzuweisen, sich ungesäumt bei der Assentirungs-Commission zu stellen, zu welchem Ende dem Einsteher der dem Oberamt durch den Kreis-Rekrutirungsrath mitgetheilte Auszug aus der Einstehers-Liste (vergl. §. 104 der Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes) mitzugeben ist.

Stuttgart den 4. März 1820.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 14. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Posthalterstelle in Sulz dem Traubenwirth, Johann Friedrich Armbruster daselbst übertragen.

Sodann haben Allerhöchstdieselbe vermöge Entschließungen vom 4. d. M. den Medicinalrath Walz seiner Verrichtungen bei der Landgestüts-Kommission zu entheben, dagegen solche dem Medicinal-Assessor Hausmann zu übertragen, und

dem Pfarrer Spindler zu Unter-Eisisheim, Dekanats Heilbronn, die wegen Kränklichkeit nachgesuchte Dienst-Entlassung mit dem Pfarr-Ruhegehalt zu bewilligen geruht.

Ferner haben Se. Königl. Majestät vermöge Entschließungen vom 6. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Dürrenwaldstetten, Oberamts Riedlingen, dem Pfarrer Schmid in Oggelshausen, und die erledigte katholische Pfarrei Horgen, Oberamts Rottweil, dem Vikar Gundelfinger in Amrichshausen, und

vom 8. d. M. die erledigte Pfarrei Wüstenroth, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrer Clausnizer zu Unterrümkheim, Dekanats Hall, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

A. Königl. evangelisches Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

1.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man den Pfarrer Mützel zu Ettendorf von der Leitung der Schullehrer-Conferenzen der Diöcese Gaildorf, unter Bezeugung der Zufriedenheit freigesprochen und dieselbe dem Pfarrer in Münster, M. Hölder, übertragen, auch die Stadt Gaildorf für die Zukunft zum Conferenz-Orte bestimmt hat.

Stuttgart den 29. Febr. 1820.

Wächter.

2.

Da man dem Pfarrer M. Seeger zu Altburg, Diöcese Calw, auf seine Bitte die Schul-Conferenz-Direktion unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem Fleiß abgenommen, und solche dem Pfarrer M. Grunsky zu Ostelsheim übertragen hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Febr.

Wächter.

B. Königl. katholischer Kirchenrath.

Erinnerung an die katholischen Schul-Inspektorate, rückständige Jahrsberichte betreffend.

Da noch mehrere Schul-Inspektorate mit den Jahrs-Berichte vom Jahr $18\frac{18}{19}$,

a) über die Schullehrer-Conferenzen,

b) über die Schullehrer-Lesegesellschaften,

c) über die Abwesenheit der Schullehrer und Provisoren von ihren Stellen

im Ausstande sind: so sieht man der Erstattung derselben innerhalb vierzehn Tagen zuverläßig entgegen.

Stuttgart den 26. Febr. 1820.

Camerer.

C. Königl. Studienrath.

Bekanntmachung wegen Ueberfüllung des obern Gymnasiums in Stuttgart.

Da die Ueberfüllung des hiesigen obern Gymnasiums eine Beschränkung der Schüler-Anzahl daselbst unumgänglich nothwendig macht; so ist verordnet worden,

daß in einer Classe nie weiter als 40, und nach befindenden Umständen, höchstens 50 Schüler seyn sollen, und daß mithin, so lange die Schüleranzahl in einer Classe nicht unter das Maximum herabgekommen seyn wird, (welches aber weder bis Ostern, noch selbst bis auf den Herbst zu erwarten ist,) kein neuer Schüler (wer er auch sey) daselbst angenommen werden soll, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit die Väter, welche ihre Söhne das hiesige obere Gymnasium besuchen zu lassen wünschen, sich deshalb vorher bei dem Rector erkundigen und besonders die auswärtigen nicht in den Fall kommen mögen, die Reise hieher umsonst zu machen.

Stuttgart den 6. März 1820.

Süskind.

D. Königl. Medicinal-Collegium.

Von der unterzeichneten Stelle wurde dem Medicinae et Chirurgiae Dr. Georg Friedrich Heinkel, von Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin, höhern Chirurgie und Geburtshülfe, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt. Stuttgart den 3. März 1820.

Massenbach.

Residenz-Polizei-Ministerium.

Königliche Commission für die hiesigen Wasserleitungen.

Den auf Verfertigung guter Brunnenteichel aus Steingut ausgesetzten Preis betreffend.

Se. Königl. Majestät haben aus Veranlassung der Einrichtung des Brunnenwesens in Stuttgart, auf die Verfertigung von Brunnen-Teicheln aus Steingut, eine Belohnung von 600 fl. Rheinisch gnädigst ausgesetzt, und es ist deshalb von Seiten des Königl. Residenz-Polizei-Ministeriums unterm 8. Sept. 1818 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden, wobei die besondern Bedingungen für die Preisbewerber vorgeschrieben worden sind.

Die Königl. Commission für die hiesigen Wasserleitungen hat sodann die eingekommenen Muster einer genauen Prüfung unterworfen, und an das Königl. Residenz-Polizei-Ministerium ihr unterthäniges Anbringen erstattet.

Von Seiten dieses hohen Ministeriums ist nun der unterzeichneten Stelle, vermöge höchster Entschliessung Sr. Königl. Majestät vom 17. Febr. d. J., unter dem 19. Febr. der Auftrag ertheilt worden,

Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Se. Königl. Majestät bestimmt haben, daß der auf die Verfertigung guter Brunnen-Teicheln aus Steingut ausgesetzte Preis von 600 fl. unter die fünf Bewerber, und zwar:

1. Kaufmann Riekher und Hafnermeister Jakob Hafner, von Heidenheim, 175 fl.
2. die Hafnermeister Michael Staiger, David Staiger und Erhardt Laich, von Vaihingen auf den Fildern, Stuttgarter Amts-Oberamts, ... 150 —
3. Krämer Meniker, von Baldern, Oberamts Neresheim, . 125 —
4. Hafner Johann Georg Rau, von Giengen, Oberamts Heidenheim, ... 100 —
5. Marx Schweizer, Hafnermeister von Möhringen, Stuttgarter Amts-Oberamts, . . . 50 —

600 —

welche die vorzüglichere Teichelmuster geliefert haben, vertheilt, die übrigen vier Preisbewerber aber, welche Brunnenröhren von Hafner- und Ziegler-Erde geliefert haben, namentlich:

1. Zieglermeister Bühl, von Waiblingen,
2. die Hafnermeister Johann Michael Decher und Comp., von Schwäbisch Hall,
3. Kaufmann Georg Friedrich von Olnhausen zu Forchtenberg, Oberamts Oehringen, und
4. Schullehrer Keppler, von Gmünd,

öffentlich belobt werden sollen.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät befohlen, sämtlichen Preisbewerbern bekannt zu machen, daß Höchstdieselbe demjenigen unter ihnen, welcher über die Güte seines Fabrikats sich genügend ausweisen, und zur Anlegung einer den Bedarf an Teicheln sichernden Fabrik entschließen würde, aus eigenen Mitteln eine Unterstützung zum Betriebe der Fabrik bewilligen werde. Indem nun die unterzeichnete Stelle auf höchsten Befehl alles dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, hat sie zugleich noch weiter zu bemerken, daß alle diejenige, welche in Beziehung auf den letztern Punkt eine Unterstützung nachsuchen wollen, sich zuvor an die unterzeichnete Stelle zu wenden haben, welche sodann ihr Gesuch dem Königl. Residenz-Polizei-Ministerium zum weitern Vortrag an Se. Königl. Majestät gutächtlich vorlegen wird.

Stuttgart den 1. März 1820.

Massenbach.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mitwoch den 22. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. Febr. d. J. dem Theater-Inspektor und Haus-Verwalter Baßmann, aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums, ein Gnaden-Geschenk, als Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Diensten, zu verwilligen geruht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. den Assessor Finkh bei der Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg zum Oberamtsgerichts-Verweser in Besigheim gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. dem in Stuttgart sich aufhaltenden Thier-Arzt Lautier den Charakter eines Königl. Hof-Thier-Arztes gnädigst zu ertheilen geruht.

Unterm 16. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Winterstetten Flecken, Oberamts Waldsee, ernannten bisherigen Kaplan in Arnach, Müller, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung der Vorleſungen auf der Univerſität Tübingen, wie ſie von Seite der akademiſchen Behörde für das bevorſtehende Sommer-Halbjahr angekündigt ſind:

Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Oeffentliche Vorträge über Religion und Chriſtenthum für proteſtantiſche Studierende aus allen Fakultäten wird D. Wurm Donnerſtags 8—9 Uhr halten;

derſelbe ſetzt ſeine öffentlichen Vorleſungen über die chriſtliche Glaubenslehre fort Vormittags 9—10 Uhr.

Zu einem Privatiſſimum über chriſtliche Dogmatik erbietet ſich Repetent Hauff, der Aeltere.

D. v. Flatt ſetzt ſeine öffentlichen Vorleſungen über chriſtliche Pflichtenlehre Vormittags 10—11 Uhr fort.

Diaconus M. Preſſel erläutert, wie bisher, in wöchentlichen 3 Stunden die wichtigſten Beweisſtellen der chriſtlichen Moral.

D. Steudel wird öffentlich den zweiten Theil der Einleitung in die Schriften des Alten Bundes (der die Zeit von Joſua bis zur Trennung des iſraelitiſchen Reiches begreift,) nach dem angefangenen Plane fortſetzen Morgens 7—8 Uhr.

Prof. Jäger fährt fort, in Privatvorleſungen die Pſalmen Vorm. 10—11 Uhr zu erläutern;

derſelbe wird öffentlich das Buch Jeſu, des Siraciden, Nachm. 3—4 Uhr erklären.

D. Bengel gibt in Privatvorleſungen die Fortſetzung der Erklärung der Synopſis der drei erſten Evangelien Vorm. 11—12 Uhr.

D. Wurm erbietet ſich zu Erläuterung des Briefs an die Römer in Privatvorleſungen Nachm. 3—4 Uhr;

D. v. Flatt zu Erläuterung des erſten Briefs an die Corinthier in Privatvorleſungen 10—11 Uhr.

Die Dogmengeſchichte iſt D. Bengel in erſt noch zu beſtimmenden Stunden privatim vorzutragen erbötig;

derſelbe wird öffentlich nach Stäudlin's Lehrbuche die Kirchengeſchichte vorzutragen fortfahren Morgens 8—9 Uhr.

Schriftliche und mündliche Uebungen, in welchen theologiſche Zeitmaterien erörtert

werden sollen, zu leiten, ist, falls nicht über die Erläuterung eines alttestamentlichen Buches gewünscht werden sollte, D. Stendel erbötig Abends 4—5 Uhr.

Decan und Prof. Münch erklärt die württembergischen Kirchen- und Schul-Gesetze, und zeigt ihre Anwendung.

Catechetik und Pädagogik wird in wöchentlichen 3 Stunden Repetent Schmid, der jüngere, vortragen;

derselbe leitet die catechetischen und homiletischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts, und widmet der Kritik der gehaltenen Predigten wöchentlich eine Stunde.

b) Katholische Fakultät.

Allgemeine Vorträge über Religion und Christenthum für katholische Studierende aus allen Facultäten hält öffentlich *D.* Drey in einer gelegenen Stunde.

Biblische Archäologie in Verbindung mit der Geschichte des jüdischen Volks lehrt *D* Herbst wöchentlich dreimal von 11—12 Uhr.

Die Weissagungen der kleineren Propheten erklärt kritisch derselbe dreimal von 2—3 Uhr.

Die cursorische Erklärung der Gesetze des Pentateuchs setzt fort derselbe wöchentlich dreimal von 5—6 Uhr.

Die Geschichte der allgemeinen Concilien trägt vor ebenderselbe dreimal wöchentlich.

Ueber katholisches Kirchenrecht wird seine Vorlesungen fortsetzen *D.* v. Dresch.

Apologetische Theologie trägt vor *D.* Drey wöchentlich viermal von 4—5 Uhr.

Den zweiten Theil der Dogmatik lehrt derselbe täglich von 9—10 Uhr.

Die Vorträge über christliche Moral setzt fort Prof. Hirscher täglich von 11—12 Uhr.

Katechetik und Homiletik liest derselbe täglich von 4—5 Uhr, und wird damit Uebungen im Ausarbeiten und Vortragen verbinden.

Die Vorlesungen über Exegese und Kritik des neuen Testaments werden nach Wiederbesetzung der erledigten Stelle angezeigt werden.

Rechtsgelehrsamkeit.

Methodologie der Rechtswissenschaft lehrt Prof. C. G. Gmelin öffentlich, zweimal wöchentlich, von 7—8 Uhr.

Naturrecht nach Gros von 2—3 Uhr vorzutragen erbietet sich derselbe.

Institutionen des Römischen Rechts werden vortragen Prof. Chr. v. Gmelin, nach Hofacker; Prof. J. F. v. Malblanc von 2—3; Prof. L. G. Wäch-

ter nach Warnkönigs Institutiones 1819 in einer den Zuhörern bequemen Stunde.

Pandekten setzt fort Prof. J. F. von Malblanc, fängt an Prof. E. Schrader, dieser nach Günther: beide in den gewöhnlichen Stunden um 9 und 11 Uhr.

Römische Rechtsgeschichte aus eigenen Heften vorzutragen erbietet sich Prof. Ch. v. Gmelin.

Ein exegetisches Collegium über Römisches Recht wird Prof. E. Schrader halten, und dabei Seidenstickers Chrestomathie und seine Ausgaben zweier Pandekten-Titel gebrauchen.

Deutsches Privatrecht, in Verbindung mit dem Privat-Cameral-Rechte wird *D.* A. Michaelis nach seinem Grundrisse zu Vorlesungen über das deutsche Privat-Recht, Tübingen 1819, von 4—5 oder in einer andern den Zuhörern gelegenen Stunde lehren.

Das deutsche Staatsrecht liest Prof. *D.* v. Dresch nach seinem Lehrbuche des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, 1820.

Das Strafrecht wird Prof. C. G. Wächter nach Grolmans Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft, Gießen 1818, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr lehren;

den Straf-Proceß mit Uebungen verbunden, vier oder fünfmal wöchentlich Prof. C. Hofacker nach seiner Uebersicht des deutschen und württembergischen Straf-Processes, Tübingen 1820.

Das Militär-Straf-Recht, vorzüglich das Württembergische, erbietet sich derselbe vorzutragen.

Das Kirchen-Recht wird lehren Prof. C. H. Gmelin nach Wiese von 10—11; Prof. C. Hofacker ebenfalls nach Wiese viermal wöchentlich von 10—11 oder in einer andern den Zuhörern bequemen Stunde; *D.* A. Michaelis nach Böhmers Princip. jur. canon. ed. 7. Goetting. 1802, von 10—11 Uhr;

das Württembergische Privat-Recht Prof. C. L. Schmid.

Den Civil-Proceß zu lehren erbietet sich Prof. J. F. v. Malblanc um 7 Uhr Morgens;

den Concurs-Proceß Prof. C. L. Schmid.

Praktische Uebungen wird Prof. C. H. Gmelin viermal wöchentlich von 7—8 Uhr anstellen.

Examinatorische Uebungen wird Prof. C. G. Wächter halten.

(Wegen des Natur-Rechts und Staats-Rechts vgl. noch die philosophische, wegen des Kirchen-Rechts die theologische Facultät.)

Heilkunde.

Vorlesungen über Encyklopädie der Heilkunde bietet Prof. *D.* Hofacker an.

Mineralogie wird in der Stunde von 11 bis 12 Prof. *D.* F. G. Gmelin vortragen.

Chemie entweder der unorganischen oder organischen Körper wird von 10—11 Uhr Prof. *D.* C. G. Gmelin lesen.

Specielle Chemie, so wie Anwendung derselben in der Heilkunde, letztere mit Versuchen begleitet, wird auch Prof. *D.* Sigwart lehren,

Allgemeine und specielle Botanik, in Verbindung mit Demonstrationen wird in der Stunde von 9—10 Uhr Prof. *D.* Schübler geben, und botanische Excursionen anstellen.

Ebenso wird Pflanzen-Demonstrationen und botanische Excursionen Prof. *D.* Sigwart halten.

Anatomie des Menschen wird Prof. *D.* Bauer in der Frühstunde von 6—7 Uhr mit Demonstrgtionen lesen;

derselbe erbietet sich zu anatomischen Wiederholungen.

Prof. *D.* Rapp wird vergleichende Anatomie mit Demonstrationen verbunden vortragen.

Zu Vorlesungen über Physiologie erbietet sich Prof. *D.* Hofacker.

Allgemeine Pathologie wird in der Stunde von 7—8 Prof. *D.* F. G. Gmelin lesen.

Nosologie der acuten und chronischen Krankheiten trägt täglich in den Stunden von 9—10 Uhr und dreimal in der Woche von 4—5 Uhr Vice-Kanzler *D.* v. Autenrieth vor.

Ebenderselbe besorgt von 11—12 Uhr das Clinicum seinem medicinischen Theile nach.

Medicinische Chirurgie liest Prof. *D.* Riecke, und besorgt

den chirurgischen und geburtshülflichen Theil des Clinicums.

Prof. *D.* v. Gärtner trägt gleichfalls Chirurgie vor, und erbietet sich zu chirurgischen Repetitionen.

Prof. *D.* Riecke wird die Geburtshülfe lehren.

Ebenso Prof. *D.* v. Gärtner, welcher sich auch zu wiederholenden Vorlesungen derselben erbietet.

D. Weber erbietet sich zu Vorlesungen über Medicinal-Polizei oder über Diätetik.

Physiologie der Hausthiere wird Prof. *D.* Hofacker vortragen.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott lehrt öffentlich die Metaphysik von 8—9, privatim entweder die

Encyklopädie der Philoſophie oder die Logik, beides nach Schulze; oder auch die allgemeine Geſchichte der alten oder neuern Philoſophie, wenn die Zeit hinreicht, von 7—8 Uhr oder in einer andern den Zuhörern bequemen Stunde.

Prof. *D.* v. Eſchenmayer lehrt öffentlich von 10—11 Uhr die Moral-Philoſophie, privatim die Pſychologie von 7—8 Uhr oder in einer andern noch zu beſtimmenden Stunde.

Prof. *D.* v. Dreſch wird das Naturrecht nach ſeinem Buch: Syſtematiſche Entwicklung u. ſ. w. 1810. vortragen.

Prof. Sigwart erbietet ſich zu Vorleſungen über die Logik von 8—9 Uhr und über das Naturrecht von 11—12 Uhr.

Mathematik und Naturlehre.

Prof. v. Pfleiderer erklärt öffentlich von 8—9 Uhr den zweiten Theil der theoretiſchen Phyſik und privatim von 11—12 Uhr die analytiſche Geometrie.

Prof. v. Bohnenberger wird von 5—6 Uhr die Experimental-Phyſik leſen, und erbietet ſich auch zu Vorleſungen über die praktiſche Geometrie.

Geſchichte.

Prof. *D.* Rösler trägt öffentlich von 9—10 Uhr den zweiten Theil der allgemeinen Weltgeſchichte vor.

Staatswirthſchaft.

Die Encyklopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften trägt Prof. Fulda von 11—12 vor.

Oekonomiſche Botanik oder Botanik in näherer Beziehung auf ökonomiſche Wiſſenſchaften überhaupt, in Verbindung mit Pflanzen-Demonſtrationen und den Grundſätzen der Pflanzen-Phyſiologie trägt Prof. Schübler von 4—5 Uhr vor.

Die Forſtbotanik in Verbindung mit Phyſiologie der Gewächſe und Bodenkunde erbietet ſich Prof. Hundeshagen, als Einleitung in die Forſtwiſſenſchaft, zu lehren.

Die Mineralogie in techniſcher Hinſicht erbietet ſich Prof F. G. Gmelin den Studirenden der Staatswirthſchaft in einer beſonderen Stunde vorzutragen.

Die Elemente der reinen Mathematik, mit beſonderer Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Studierenden der Staatswirthſchaft wird Prof. Poppe nach ſeinem Lehrbuch der reinen Mathematik, neue Aufl. Frankf. 1820, 6 Stunden wöchentlich, in einer den Zuhörern bequemen Stunde lehren.

Landwirthſchaft lehrt Prof. v. Forſtner in einer den Zuhörern bequemen Stunde.

Encyklopädie der Forſtwiſſenſchaft und Forſtpolizei trägt Prof. Hundeshagen von 8—9 Uhr vor.

Speciele Technologie lehrt Prof. Poppe, 5 Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr nach seinem neuen Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttg. und Tüb. 1819.

Das Kameralrecht mit Anleitung für die Dienstpraxis wird Prof. Krehl, fünf Stunden wöchentlich, vortragen.

Zu Vorlesungen über die Grundsätze der Finanzwissenschaft erbietet sich Prof. Fulda.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen.

D. Steudel wird den Freunden des Arabischen ausgewählte Suren des Koran und Gedichte aus der Hamasa von 2—3 Uhr erklären.

Prof. Conz wird auserlesene Oden des Horaz und die Vögel des Aristophanes von 4—5, auch die Platonische Apologie des Sokrates in einer noch zu bestimmenden Stunde erklären.

Prof. Tafel wird die Annalen des Tacitus 1—2 B. in der Frühstunde von 6—7 Uhr erklären, und von 4—5 Uhr eine Einleitung in das Studium der römischen Schriftsteller lesen, auch wird er die lateinischen Uebungen von 2—3 Uhr fortsetzen.

Prof. Emmert wird in einer noch zu bestimmenden Stunde öffentlich sein Buch: a collection of voyages and travels erklären, privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über die französische und italienische Sprache.

Prof. *D.* v. Scherer wird öffentlich die Schrift: Guillaume Tell ou la Suisse libre erklären, und damit praktische Uebungen und Gespräche verbinden, privatim setzt er seine Vorlesungen über die französische Sprache fort.

Zu Vorlesungen über philologische und andere wissenschaftliche Gegenstände erbieten sich auch die Repetenten des evangelischen Seminariums.

Namentlich erbietet sich noch Repetent Ricke zu Vorlesungen über die Elemente der Mathematik und über Meteorologie;

Repetent Kapff über mathematische Geographie, oder über das Nibelungenlied, verbunden mit einer Einleitung in die Geschichte der altdeutschen Sprache und Poesie.

Auch wird von den Repetenten im Konvikte über kirchliche Alterthümer und die apostolischen Väter in exegetischer und kritischer Beziehung zur Erläuterung der Dogmengeschichte gelesen werden.

Mahler Dörr erbietet sich zum Unterricht im Zeichnen und Mahlen anatomischer Präparate, Landschaften u. s. w. sowohl nach Originalien, als auch nach der Natur.

Musikdirektor Silcher ertheilt im protestantischen Seminar und im katholischen Konvikt Unterricht im mehrstimmigen Gesang.

Auch findet man Gelegenheit zu Erlernung des Reitens, Fechtens, Tanzens, der Musik, u. s. w.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. April festgesetzt.

Stuttgart den 15. März 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigung.

Den 24. Februar ist der Amtspfleger Krazmann zu Mergentheim gestorben.

Durch das am 26. Febr. erfolgte Ableben des Pfarrers Weigel ist die Pfarrei Amlishagen, Dekanats Blaufelden, erledigt worden.

Den 15. d. M. ist der Diakonus M. Carl Gottfried August Friedrich Kurtz in Besigheim, und

den 17. d. M. der Pfarrer M. Gottlieb Friedrich Klemm in Schdnaich, Dekanats Bdblingen, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 23. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

A.) Königliche Gesetze.

Königliches Gesetz, die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel in das Ausland betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Viehhandel in das Ausland zum Besten der Landwirthschaft zu beleben, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verfügen und zu verordnen:

daß die bisher unter dem Namen der ausländischen Accise neben dem Ausgangszoll bestandene Abgabe von dem ins Ausland verkauften Vieh, namentlich Rindvieh, Pferden, Eseln, Mauleseln, Schafen, Schweinen und Ziegen, auf den gleichen Betrag mit der von dem inländischen Verkauf zu entrichtenden Accise, mithin auf

Einen Kreuzer vom Gulden,

herabgesetzt seyn, und demnach in dieser Beziehung kein Unterschied

zwiſchen dem ausländiſchen Viehhandel und dem inländiſchen Statt haben ſoll.

Unſer Miniſterium der Finanzen iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 10. März 1810.

Wilhelm.

Der mit dem Portefeuille des Finanz-Miniſterium proviſoriſch beauftragte Staatsrath
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

B). Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. d. M. die erledigte Kaplanei zu St. Michael in Riedlingen dem Vikar Ehinger daſelbſt gnädigſt zu übertragen geruht.

Unterm 18. d. M. wurde dem von Rotweil gebürtigen, zu der katholiſchen Pfarrei Nagelsberg, Landkapitels Amrichshauſen, ernannten Thaddä Wolf, bisherigen Vikar und Pfarr-Verweſer in Nagelsberg, die Königliche Beſtätigung ertheilt.

Am 19. d. M. wurden der Hauptmann erſter Klaſſe von Jent im vierten, und der Oberlieutenant von Fiſcher im fünften Infanterie-Regimente auf Anſuchen penſionirt.

Dienſt-Erledigung.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Reiſer iſt die Pfarrei zu Kirchberg an der Iller, Oberamts Biberach, in Erledigung gekommen.

Den 15. d. M. iſt der Pfarrer M. Johann Friedrich Lbbert in Birkenfeld, Diöceſe Wildbad, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 28. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Februar 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Februar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 1. Febr. wurde:

1. In der Rekurssache des Andreas Munz, von Murrhardt, Oberamts Backnang, das gegen ihn wegen Conkubinats, Vagirens, Diebstahls und Bruches des eidlichen Angelöbnisses, sich nicht von

Hause zu entfernen, von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 16. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 27. eingerückte) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent zu einer viermonatlichen Festungsstrafe und nachherigen Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate verurtheilt seyn soll.

2. In der Rekurssache des Michael Schaible, von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, das gegen ihn wegen Konkubinats, kleinen Diebstahls und Real-Injurien von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 1. Dec. v. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 25. eingerückte) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent, neben Verfällung in die eigenen Arrest- und in die Hälfte der Untersuchungskosten, zu drei und ein halbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 26. Febr. wurde:

3. in der Rekurssache des Alois Miller, von Waltazhofen, Oberamts Leutkirch, gegen das wider ihn, wegen kleinen, aber zweiten und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, von dem Gerichtshofe in Ulm unter dem 20. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 43. eingerückte) Erkenntniß die Berufung verworfen, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

4. in der Rekurssache des Johann Georg Schimpf, von Schönaich, Oberamts Böblingen, das wegen Diebstahls und Herumschweifens von dem Gerichtshofe in Eßlingen unter dem 29. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 5. S. 29. enthaltene) Erkenntniß lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 4. Febr. wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Anne Katharine Aichler cum Cur. zu Scharnhausen, Klägerin, Appellantin, und der Verwaltung der Helfer Wider'schen Stiftung, Beklagten, Appellantin, eine Liedlohns-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen, und die Klägerin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. in der Appellationssache von dem Civil-

Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Barbara Hag, cum Cur. in Ulm, Klägerin Appellantin, und dem Ober-Hof-Kassier, Hof- und Domainen-Rath Tafel allhier, Beklagten Appellaten, Vindikation einer Staatskassen-Obligation betreffend, die Berufung, unter Abschlagung des Restitutions-Gesuches, von Amtswegen verworfen, und die Appellantin in die desfallsigen Kosten verurtheilt, hingegen dieselbe zu der eventuell gebetenen Nullitäten-Ausführung zugelassen.

Den 8. Febr. wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Alexander Judas, und dessen Streitgenossen zu Ludwigsburg, Kläger Appellanten, und dem Kammerherrn August Heinrich von Schütz zu Hohenstein, Beklagten Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz, von Amtswegen abgeschlagen.

Den 18. Febr. wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen Maier Neuburger in Kappel, Oberamts Riedlingen, Provokanten, Appellanten, und Sigmund Maier zum Schwan, auch den Curatoren der Mair'schen Handlung in Memmingen, Provokaten, Appellaten, eine Wechselschuld betreffend, die Berufung, wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der peremtorischen Frist, für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden

den 3. Febr.

1. Johann Ludwig Jetter zu Heselwangen, Oberamts Balingen, Kläger, von Christine, geb. Jetter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 10. Febr.

2. Marie Elisabethe, geb. Röhler, von Hall, Klägerin, von Friedrich David Fritsch, Salzsieder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3. Johann Jakob Zanger zu Unterhausen, Oberamts Reutlingen, Kläger, von Anna Maria, geb. Bader von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 17. Febr.

4. Leonhard Besserer, Weber zu Gebersheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Agatha, geb. Bloß von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

5. Johann Jakob Kazenwadel zu Holzweilerhof, Oberamts Marbach, Kläger, von Rosine Friederike, geb. Bauer, von Groß-Bottwar, Beklagten, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

6. Carl Friedrich Kappelmann, Taglöhner zu Wildbad, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Christine Catharine, geb. Großmann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Febr. wurden verurtheilt:

1. a) Georg Gehring, suspendirter Bürgermeister von Biberach, Oberamts Heilbronn, wegen eines durch nachläßige und unordentliche Rechnungsführung herbeigeführten bedeutenden, jedoch von ihm ersetzten Kassenrests, wegen Theilnahme an Fälschung von Verkaufs-Protokollen, zur Deckung von größtentheils unerlaubten Ausgaben, und wegen eigenmächtigen betrügerischen Ersatzes, einer ihm zuerkannten Geldstrafe aus den ihm anvertrauten öffentlichen Geldern, neben Cassation vom Amt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, auch neben Auferlegung der solidarischen Haftung für den Ersatz der unter seiner Mitwissenschaft geschehenen unerlaubten Ausgaben und Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe;

b) Martin Sinn, suspendirter Schultheiß von Biberach, Oberamts Heilbronn, wegen grober Fälschungen von

Verkaufs-Protokollen, zur Deckung unerlaubter Ausgaben, sodann wegen eigenmächtigen Wieder-Einzugs einer ihm angesetzten Geldstrafe aus dem Commun-Vermögen, und dadurch verübten ausgezeichneten Betrugs, neben solidarischer Haftung für den Ersatz der auf seine Veranlassung oder unter seiner Mitwissenschaft gemachten unerlaubten Ausgaben, und Tragung von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, zur Cassation vom Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, und zu viermonatlicher Festungsstrafe;

2. Christine Kraus, von Waldbach, Oberamts Weinsberg, wegen unehelichen Beischlafs, Nachlässigkeit bei der Geburt und dadurch verschuldeter Tödtung ihres Kindes, neben Bezahlung ihrer Arrest- und $\frac{3}{5}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;
3. die zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Christine Wünsch, von Uhlbach, Oberamts Cannstadt, wegen mehrerer, theils großer, theils kleiner, auch ausgezeichneter fortgesetzter Diebstähle, so wie wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Ersatz alles Schadens und ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 3. Febr. wurde:

4. gegen den zu Eßlingen in Untersuchung gekommenen Christian Gottlob Gräßler, von Stuttgart, wegen eines großen Betrugs und wegen einer an seiner Dienstfrau zu Salzburg verübten Betrügerei, in Erwägung seiner wegen Diebstahls schon erstandenen Strafen, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate, erkannt.

Am 8. Febr. wurde:

5. Melchior Müller, Königlicher Weingart-Meister zu Mundelsheim, Oberamts Marbach, wegen verübter Betrügereien und Fälschungen in seinen Verrechnungen über die auf den sogenannten Käsberg-Weinberg angeblich verwendeten Baukosten, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, mit der Cassation von seiner Stelle als Weingart-Meister, und von seinem Amt als Unter-Umgelder, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und zweimonatlicher, seinem Alter und schwächlicher körperlicher Beschaffenheit angemessener Festungs-Arbeit innerhalb der Festung bestraft;

6. dem Scribenten Ernst Friedrich Trautwein, von Maulbronn, welcher unterm 21. Juli 1819 zu fünfzehnmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden ist, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, S. 474) wegen der sowohl nach erfolgter Aburtheilung, als auch auf dem Transport in das Zwangs-Arbeitshaus verübten Vergehen durch Fortsetzung seines asotischen Lebenswandels und Vergreifung an seinem Vater, unter Verurtheilung in alle Untersuchungs-Kosten, ein Strafzusatz von dreimonatlichem Festungs-Arrest zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

7. Ludwig Kallenberger, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter ist, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 10. Febr. wurden verurtheilt:

8. Juditha Heß, von Hohengehren, Oberamts Schorndorf, welche bei dem Oberamts-Gerichte Stuttgart in Untersuchung kam, wegen mehrerer kleiner und einfacher Diebstähle, auch wegen Betrügerei und müssigen Herumlaufens, neben Ersatz des gestifteten Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

9. Margaretha Findeisen, von Eßlingen, wegen zweier, zwar kleiner aber wiederholter Diebstähle, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und erwiesenen Lügens vor Gericht, neben Ersatz des verursachten Schadens, Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs- und $\frac{6}{8}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 12. Febr. wurde:

10. gegen den zu Maulbronn in Untersuchung gekommenen ledigen Schuster Jakob Schükle, von Eisingen, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Stein, wegen zweier zum Theil ausgezeichneter Diebstähle und eines Diebstahls-Versuchs, neben dem Kosten-Ersatz eine sechsmonatliche Festungsstrafe und nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten;

11. gegen Jakob Schmid, Maurer von Leonberg, wegen fortgesetzter wörtlicher und thätlicher Widersetzlichkeit gegen mehrere obrigkeitliche Personen, deren er theils geständig, theils überwiesen ist, sodann wegen grober Injurien gegen den Oberamtmann Heigelin zu Leonberg und den Oberamtsgerichts-Aktuar daselbst, deren er gleichfalls überwiesen worden,

neben Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine vier und einhalbmonatliche Festungsstrafe erkannt.

Am 7. Febr. wurden verurtheilt:

12. a) Gottlieb Striegel, von Schützingen, Oberamts Maulbronn, Soldat unter dem 6. Königl. Infanterie-Regiment, (dessen Bestrafung von dem Königl. Kriegs-Ministerium der criminalrichterlichen Behörde überlassen wurde,) wegen einer Schlägerei und dabei zugefügter Körper-Verletzung neben Ersatz von $\frac{3}{8}$ der Kur-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, und Bezahlung von $\frac{3}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, auch seiner Arrest- und Azungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit;

b) Johann Christoph Kühnle, Schultheiß und Umgelder zu Schützingen, wegen Ausstellung einer falschen Urkunde über einen angeblichen Wein-Verkauf, und wegen Betrügerei und Fälschung in einer Gantsache, auch wegen unbefugten Weinschanks, neben der Cassation von seinen Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, auch neben dem Schadens-Ersatz, unter solidarischer Verbindlichkeit mit Heinrich Fink an dessen betreffende Gantgläubiger, so wie neben Bezahlung von $\frac{2}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlichem Festungs-Arrest;

13. a) der zu Kannstadt in Untersuchung gekommene Christian Kiesel, von Aichelberg, Oberamts Schorndorf, wegen verübter zehn Diebstähle, welche sämtlich wiederholte, und worunter ein sehr großer und qualificirter, auch mehrere große und ausgezeichnete begriffen sind, ferner wegen nächsten Versuchs eines Diebstahls, wegen Begünstigung und Mitwissenschaft bei mehreren Diebstählen seines Consorten Mezger, endlich wegen im Complott mit seinem Mitgefangenen Mezger mittelst Ausbruchs bewirkter Befreiung ihrer selbst und zweier Mitgefangenen aus dem oberamtlichen Gefängniß zu Kannstadt, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests, zu einer mit Rücksicht auf seine Leibes-Beschaffenheit zu vollziehenden zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von einem Jahr;

b) Johann Kolb, Weber von Schlath, Oberamts Göppingen, wegen Aufnahme und Verbergung des aus dem Gefängniß entsprungenen Verbrechers Kiesel, und wegen eines im Complott mit diesem verübten sehr qualificirten und großen Diebstahls, zu einer seiner Leibes-Beschaffenheit angemessenen einjährigen Festungsstrafe; das Erkenntniß über den Punkt des Schadens- und Kosten-Ersatzes, wurde vor der Hand noch ausgesetzt;

14. Franz Caspar Schmitt, von Stockheim, Oberamts Brackenheim, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens, sowie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsstrafe.

Am 19. Febr. wurde:

15. gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Johann Benedikt Kant, von Gölzhausen, Großherzoglich Badenschen Oberamts Bretten, wegen großen, zum Theil freiwillig ersetzten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine achtmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 25. Febr. wurden verurtheilt:

16. Jakob Kilgus, von Steinenbronn, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Königl. Forst-Officianten, und wiederholten Holzexcesses, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsarbeit;

17. Adam von Ohnhausen, von Nordheim, Oberamts Brackenheim, wegen Ehebruchs mit Rosine Mägle, von Oberriexingen, und nachgefolgter Theilnahme an Hintergehung der Obrigkeit durch falsche Angabe des Schwängerers der Mägle, neben Bezahlung 1tel der Untersuchungs-Kosten zu drei und ein halbmonatlicher Festungsstrafe.

Am 26. Febr. wurde:

18. a) der suspendirte Bürgermeister Gall, von Sontheim, Oberamts Heilbronn, wegen nachgefolgter Begünstigung eines von Anton Groß daselbst begangenen ausgezeichneten Betrugs durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor der Local-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, sodann wegen Führung einer Neben-Rechnung und nachgefolgter Theilnahme an einer Fälschung zu Deckung von unerlaubten Ausgaben, von seiner Bürgermeister-Stelle cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger Festungsstrafe mit ange-

messener Beschäftigung innerhalb der Festung neben Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

b) der vormalige Frohn-Bürgermeister, Gemeinde-Rath Andreas Hermann, von Sontheim, wegen Theilnahme an einer Fälschung durch wissentliche Mitunterschrift eines falschen Ausgabe-Zettels bei der Commun-Rechnung, von seiner Stelle cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und ihm ein Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden;

c) der Substitut Mezger zu Heilbronn, wegen Fertigung eines falschen Ausgabe-Zettels bei Stellung einer Bürgermeister-Rechnung von Sontheim zu Deckung von mehrentheils unerlaubten Ausgaben, sodann wegen eines falschen Eintrags in die Rechnung und Verleitung mehrerer Personen zur fälschlichen Bescheinigung des gedachten Zettels, von seiner Substituten-Stelle kassirt, zur Bekleidung einer Staats- oder Commun-Bedienung für unfähig erklärt, und zu vierwöchigem Festungs-Arrest, neben dem Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

d) Schultheiß Johannes Spröhnle, von Sontheim, wegen Theilnahme an einer Fälschung durch wissentliche Mitunterzeichnung eines unrichtigen Ausgabe-Zettels zur Deckung von mehrentheils unpassirlichen Ausgaben, so wie wegen einer weitern falschen Beurkundung und Begünstigung der Führung einer Neben-Rechnung, vom Amte cassirt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und neben dem Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 29. Febr. wurde:

19. dem Philipp Hausmann, Adlerwirth zu Diefenbach, Oberamts Maulbronn, wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, wegen Injurien gegen einen Waldschützen durch dessen Entwaffnung, und wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, neben der Entlassung von dem Commun-Wildschützen-Dienst, auch neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Ztel der Untersuchungs-Kosten, so wie neben Confiskation seiner Flinte eine drei und einhalbmonatliche seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene Festungs-Arbeit innerhalb der Festung zuerkannt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 8. Febr. wurde:

Johann Georg Brotbek, von Feuerbach, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen vorsätzlicher grober Mißhandlung und dadurch verschuldeter Tödtung des Jakob Friedrich Gehr daselbst, sodann wegen ähnlicher grober und mit längern nachtheiligen Folgen verbundener Mißhandlung des Jakob Friedrich Wöhr, neben Ersatz seiner Arrest-Azungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie sämtlicher für Wöhr aufgegangener Kur- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsjähriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem dermaligen Oberamts-Gerichte Stuttgart, zwischen den Krämern Burger und Jäger zu Ehingen, Oberamts Urach, Kl., Anten, und der Bärenwirth Gölzschen Wittwe zu Bernhausen, Amts-Oberamts Stuttgart, Bekl., Atin, die Aufhebung eines Kaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. Januar, und publ. den 3. Febr. 1820, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Einreichung des Beschwerden-Libells von Amtswegen per Rescr. für verlassen erklärt, auch wurden die Anten in die Proceß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 16. Febr. wurde:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Juden-Schultheißen Deggingen, von Mühlen a. N., Kl., und der Adminjstrations-Section des Königl. Kriegs-Departements, Bekl., eine angewiesene Forderung betreffend, der Kläger, in soferne er in eignem Namen ein von ihm selbst unmittelbar erworbenes Forderungs-Recht in Anspruch nahm, mit dieser seiner unstatthaften Klage durch Urtheil abgewiesen, und in die dadurch dem Beklagten verursachten Prozeß-Kosten verurtheilt; in so ferne aber derselbe in eigenem Namen ein abgeleitetes, ursprünglich von dem Major von Grünberg erworbenes Forderungs-Recht in Anspruch nimmt, durch Bescheid auf Beweis erkannt.

Am 18. Febr. wurde:

3. in der Appellationssache von dem vorigen Oberamts-Gerichte zu Neckarsulm zwischen Melchior Kraut zu Bachenau, Bekl. Anten, und Valentin Kühner daselbst, Kl. Aten, Wirths- und andere

Forderungen betreffend, die von dem Anten wider das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 2. Dec. 1818 eingewandte Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde per Rescr. von Amtswegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Weinsberg zwischen dem Ochsenwirth Wirth zu Eberstadt, Provokanten, Anten, und dem Kaufmann Kapff zu Stuttgart, Provokaten, Aten, Pfandrecht auf verkaufte, aber unbezahlte Waaren betreffend, wurde die von dem Anten gegen das Erkenntniß vom 13. Sept. v. J. eingelegte Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerde-Schrift innerhalb der Nothfrist, vermöge Beschlusses vom 20. Dec. v. J. und publ. den 29. Jan. d. J. per Rescr. von Amtswegen für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte Waiblingen zwischen David Kuppisch zu Oßweil, Kl. Wiederbekl., Anten, und Albrecht Blumhardt, von Bittenfeld, Bekl., Wieder-Kl., Aten, einen Hausbau-Akkord betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. v. J. und publ. den 26. Jan. d. J. die eingewandte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells, per Rescr. von Amtswegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Febr. ist:

1. Bernhard Stier, von Königsheim, Oberamt-Gerichts Spaichingen, hinsichtlich des gegen ihn erhobenen Verdachts der Münzfälschung von der Instanz entbunden, dagegen demselben wegen Besitzes und wissentlicher Ausgabe falschen Gelds ein Theil des erstandenen Arrests zur Strafe angerechnet und er in Betracht der von ihm wegen Betrugs bereits wiederholt und fruchtlos erstandenen Criminalstrafen zu wenigstens sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 10. Febr. wurde:

2. Dionys Drißner, von Hausen am Thann, Oberamts-Gerichts Spaichingen, wegen falschen Collektirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten in Betracht der früher wegen gleichen Vergehens von ihm fruchtlos erstandenen mehrfältigen Criminal-Strafen zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens einjähriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 14. Febr. wurde:

3. auf die vor dem Oberamts-Gerichte zu Oberndorf statt gehabte Untersuchung gegen den Scribenten Christoph Friederich Landerer, von Alpirsbach, erkannt, daß Inquisit einer betrüglichen Verrechnung von fünf und dreißig Louisd'or, sodann eines Bestechungs-, ferner eines nächsten Fälschungs-Versuchs zu Bedeckung des Betruges, endlich einer Calumnie gegen einen öffentlichen Beamten, Läugnens unerachtet, für überführt zu achten, nicht weniger der betrüglichen Verrechnung eines Gold-Aufwechsels im Belauf von 35ofl. durch sein Geständniß und durch Ueberweisung für schuldig zu erklären, ferner eines Betrugs theils wegen Verschweigung des zwischen ihm und seiner Ehefrau bestandenen Ehe-Contrakts, theils wegen Vorbringung positiver Unwahrheiten gegen seinen Gesellschafter Kaufmann Stuttberg in Elberfeld, in Beziehung auf seine Vermögens-Verhältnisse, für überführt anzunehmen und sowohl hierwegen als wegen unmittelbarer nur im Allgemeinen vorgebrachter, bei der hierüber angeordneten Untersuchung zum Theil als unerweislich, zum Theil als unwahr erfundener Denunciationen gegen öffentliche Beamte, auch in Betracht der von ihm schon früher wegen Betrugs erstandenen Strafe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, unter Berücksichtigung seines seither erstandenen Arrestes, wovon ihm ein Theil als Strafe angerechnet worden, zu fünfzehnmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, auch aller und jeder öffentlicher Geschäfte für unfähig erklärt seyn soll.

Am 17. Febr. ist:

4. Anton Lehmann, von Seitingen, Oberamts-Gerichts Tuttlingen, wegen mehrerer zwar kleiner und einfacher je-

doch zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Vagirens und wegen Brechung des gegebenen Handgelübdes, neben Verfällung in seine Arrest- und $\frac{5}{6}$ der früheren, so wie in sämtliche neuere Untersuchungs-Kosten und neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit einer drei und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe belegt worden.

Am 17. Febr. wurde:

5. der Schullehrer Johannes Herre, von Zillnhausen, Oberamts-Gerichts Balingen, wegen Ausfertigung eines falschen Geburtsbriefs und Vermögens-Zeugnisses mit fingirten Namens-Unterschriften und aufgeklebtem oberamtlichem Sigill, unter Einrechnung einer durch unbefugtes Schrift-Verfassen verwirkten Correction, neben Entfernung von seiner Stelle als Schullehrer, Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amt, auch der Verbindlichkeit zu Erstattung der Untersuchungs-Kosten zu vierzehntägiger Incarceration verurtheilt.

Am 18. Febr. wurde:

6. auf die bei dem vormaligen Criminal-Amte Urach und dem jetzigen Oberamts-Gerichte in Reutlingen statt gehabte Untersuchung dem Wilhelm Klein von da, wegen zweier kleinen Familien-Diebstähle, Entwendung seinem Vater zugehöriger Urkunden und damit verübten Betrugs, dessen Betrag die Summe eines großen Diebstahls weit übersteigt, dann wegen absichtlicher Verwundung des Jacob Conrad, von Reutlingen, Injurirung des Jacob Schmid, von Bezingen, und der Catharina Weber, von Ohmenhausen, endlich wegen thätlicher Theilnahme an Schlaghändeln, der erstandene lange Arrest zur Strafe angerechnet, auch derselbe neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und seiner Arrest-, so wie eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, in Betracht des durch seine fortgesetzten Vergehen bewiesenen Hangs zu Vergehen zu wenigstens viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

7. Joseph Wirz, von Deißlingen, Oberamts-Gerichts Rottweil, wegen eines doppelt ausgezeichneten Diebstahls, dessen Betrag der Summe eines großen Diebstahls nahe kommt, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 25. Febr. wurde:

8. auf die vor dem Oberamts-Gerichte zu Horb stattgehabte Untersuchung:

a) Christian Haller, von Herzogsweiler, wegen in Genossenschaft verübten großen ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Erstattung seiner Arrest-Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten, auch solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des sowohl durch den Diebstahl als durch den versuchten Ausbruch aus seinem Gefängniß gestifteten Schadens zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger wenigstens zehnmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

b) Michael Armbruster, von Spielberg, wegen wiederholten in Genossenschaft verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, auch wegen Vagirens, neben der Verpflichtung zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten, auch solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des sowohl durch den Diebstahl als durch den versuchten Ausbruch aus seinem Gefängniß verursachten Schadens, mit neunmonatlicher Festungsarbeit bestraft;

9. auf die von dem Oberamts-Gerichte zu Tübingen vorgenommene Untersuchung:

a) Gottlieb Stoll, von Gönningen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit;

b) Anna Bek von da, gleichfalls wegen wiederholten Ehebruchs, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist:

10. a) der Bürgermeister alt Johannes Eichner, von Großbettlingen, Oberamts-Gerichts Nürtingen, wegen begangenen Kassen-Eingriffs und Bedeckung desselben mit einer falschen Rechnungs-Urkunde, neben der Verbindlichkeit zu Nachbezahlung der Zinse aus der der Commun-Kasse bereits ersetzten Hauptsumme, auch Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, sowie neben Entsetzung von seinem Richteramte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, noch zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe, mit einer seiner Leibes-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt;

b) der gewesene Bürgermeister Johann Georg Hörz, von Großbettlingen,

wegen Unterschrift falscher Lieferungs-Bescheinigungen zur Bedeckung des Kassen-Eingriffs seines Amts-Vorgängers Eichner, dann wegen eigenen, theils durch unordentliche Amtsführung, theils durch Kassen-Eingriffe entstandenen Kassen-Rests, neben Ersatz des Rests samt Zinsen, Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zur Entsetzung von seinen Stellen, Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte und zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Nagold zwischen Christian Rauser, Untermüller daselbst, Aten und Jakob Essich, Unterwalker von da, Aten und Mitanten, Wasser-Benutzungsrecht betreffend, sowohl das oberamtsgerichtliche Verfahren, als auch das hierauf von dem Justiz-Collegium in Rottenburg gefällte Urtheil, als nichtig aufgehoben, und das rechtskräftige Urtheil vom 1. Nov. 1802 für rechtsbeständig erkannt, den Mitgliedern des aufgelösten Oberamts-Gerichts Nagold die Erstattung der Kosten des illegalen Verfahrens in erster Instanz, jedoch mit Ausnahme der Augenscheins-Kosten, auferlegt und die Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz zwischen den Partieen ausgesprochen.

Am 4. Febr. ist:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Johann Georg Brucklacher, Hirschwirth zu Kilchberg, Oberamts Tübingen, Kläger und den Freiherrn v. Tessin daselbst, Beklagten, eine jährliche Holzabgabe betreffend, sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt auf Verurtheilung der Beklagten erkannt worden.

Am 9. Febr. ist:

3. in der Wechsel-Reconventionssache des Löw Auerbacher, von Nordstetten, Oberamts Horb, jezt seiner Erben, Kläger gegen die Gebrüder Herz und Maier Ottenheimer daselbst, Beklagte, eine Wechselrests-Forderung von 1231 fl. 28 kr. samt Zinsen betreffend, die Verurtheilung der Beklagten zu Bezahlung der Hauptsumme, Zinse und Kosten erkannt worden.

Am 11. Febr. wurde:

4. Die von dem Juden Maier Auerbacher zu Nordstetten ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Ge-

richts zu Sulz in seiner Entschädigungs-Klagsache gegen Georg Bosch, Beständer auf dem Kloster Kirchberg, wegen Mangels der Appellations-Summe weggewiesen und Ant in die hierdurch verursachten Kosten verfällt;

5. die Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Freudenstadt zwischen Johann Georg Maulbetsch, von Göttelfingen, Beklagten, Anten, und Philipp Jakob Maulbetsch daselbst, Kläger, Aten, die Verlosung eines Waldes betreffend, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, unter Verurtheilung des Beklagten Anten in sämtliche Kosten, als verlassen erkannt.

Am 15. Febr. wurden:

6. in der Appellationssache von dem gedachten Oberamts-Gerichte zwischen dem Waldschützen Karl Roh, von Grömbach, Beklagten, Anten, und Friderike Boller von da, Klägerin, Atin, Privat-Satisfaction und Kindes-Ernährung betreffend, dem Oberamts-Gerichte die Akten wegen ordnungswidriger Behandlung der Sache zur Ergänzung der erschienenen Mängel zurückgegeben.

An demselben Tag wurde:

7. in der Appellationssache des Adam Kek, von Wittershausen, Klägers, Anten, gegen Joseph und Johannes Schmid von da, Beklagten, Aten, Vindication eines Waldtheils betreffend, die gegen ein von dem Oberamts-Gerichte zu Sulz eröffnetes Erkenntniß der K. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung wegen Mangels in den Förmlichkeiten, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen;

8. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte zu Freudenstadt zwischen Christian Adrion, von Göttelfingen, Kläger, Anten und der Wittwe des Christian Bauer daselbst, Beklagten, Atin, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, das bisherige Verfahren des Oberamts-Gerichts als ordnungswidrig und gänzlich unbrauchbar erkannt und unter Aufhebung der oberamtsgerichtlichen Erkenntnisse vom 8. März und 10. Jun. v. J. mittelst Ordination ein neues Verfahren eingeleitet.

Am 16. Febr. sind:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Balingen zwischen dem Kameral-Verwalter von Hartmann daselbst, Liquidanten, Anten, und dem Substituten Fischhaber allda, als Gant-Güterpfleger der drei Söhne des Kastenknechts Johann Georg Engeler von da, Liquidaten, Aten, ver-

ſchiedene Kapital- und Zinsforderungen betreffend, die gegen die drei verſchiedenen Locations-Urtheile im Gante beſagter drei Engelerſchen Söhne eingelegten Berufungen wegen Verſäumung der peremtoriſch anberaumten Friſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchriften, unter Verurtheilung des Anten in die aufgegangenen Koſten, für verlaſſen erkannt worden.

An demſelben Tag wurde:

10. die von Joſeph Erath zu Horb, Querulanten, Anten, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamts-Gerichts daſelbſt in ſeiner Rechtsſache gegen Sebaſtian Schauers Wittwe allda cum curatore, Qatin, Atin, Beitrag zu einem gemeinſchaftlichen Bauweſen betreffend, wegen verſäumter Nothfriſt der Appellations-Anmeldung verworfen und Ant in die dadurch veranlaßten Koſten verurtheilt.

Am 23. Febr. iſt:

11. die von Chriſtoph Linck zu Sulz in ſeiner Klagſache gegen die Kinder des Sailers Johannes Volz von da, unter Beiſtand ihres Pflegers, einen ſtreitigen Hausantheil betreffend, gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts zu Sulz eingelegte Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde unter Verurtheilung des Anten in die Koſten dieſer Inſtanz verworfen, und Ant wegen muthwilliger Appellation in eine Fiscal-Strafe von fünf Reichsthalern verfällt worden.

An demſelben Tage wurde:

12. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Horb zwiſchen dem Handelsmann und Canditor Jakob Conrad Schweikardt zu Tübingen, Liquidanten, Inten, Anten, und Markus Farmann zu Mühringen, jetzt deſſen Erben, Mit-Liquidanten, Iten, Aten, die Ausübung eines Abſonderungsrechts und eventuell, die Zuerkennung eines geſetzlichen Pfand-Rechts im Gant des Joh. Hank, von Mühringen, betreffend, das erſtrichterliche Urtheil in der Hauptſache beſtätigt, und zugleich die Compenſation der Koſten, ſowohl erſter als zweiter Inſtanz ausgeſprochen.

Am 29. Febr. wurde:

13. in der Appellationsſache von Nagold zwiſchen Simon Stroh zu Ober-Thalheim, Beklagten, Anten, und Conſtantia Noll, von Vierlingen, cum curatore, Klägerin, Atin, Paternität und Kindes-Ernährung betreffend, die gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingelegte Berufung, wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung

der Beschwerdeschrift, für verlassen erkannt, und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt;

14. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Tuttlingen zwischen Jakob Haller zu Rietheim, Beklagten, Imploranten, Anten, und Johannes Haller zu Schura, Kläger, Iten, Aten, die Erfüllung einer Bürgschafts-Verbindlichkeit, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß reformirt, und auf Compensation der sowohl in erster Instanz im Restitutions-Prozeß, als der in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten erkannt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. Christian Baumann zu Jungholzhausen, der bei dem Oberamts-Gerichte Künzelsau in Untersuchung stand, wegen culposer Brandstiftung zu viermonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt, und rücksichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Geeignete verfügt.

An demselben Tage wurden:

2. die bei dem Oberamts-Gerichte Neresheim in Untersuchung gestandenen Inquisiten:
   a) Caspar Glorian, von Kirchheim, Oberamts Neresheim, wegen vieler theils im In-, theils im Auslande, theils allein, theils in Gesellschaft, vorzüglich an Schafen, sodann auch an Früchten und dergleichen Gegenständen gleichsam gewerbmäßig verübter Diebstähle, welche zwar im rechtlichen Sinne den ersten Diebstahl des Inquisiten ausmachen, wovon aber die meisten ausgezeichnet sind, neben dem Ersatze seiner Haft- und Azungs-, auch $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, und des Entwendeten, und zwar rücksichtlich des letztern beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Diebsgenossen, zu einjähriger Festungs-Arbeit;
   b) Mathias Abele, von Kirchheim, wegen ähnlicher Diebstahls-Vergehen, neben gleicher Schadens-Ersatz-Verbindlichkeit, Bezahlung seiner Haft- und Azungs-, auch $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

Am 3. Febr. ist:

3. Matthäus Friedrich Schaal, von Ge-

radstetten, Oberamts Schorndorf, der bei dasigem Oberamts-Gerichte in Untersuchung stand, zwar wegen verübter schwerer Körper-Verletzung mittelst eines dem Verletzten beigebrachten Stoßes auf den Unterleib, der den Tod desselben zur Folge hatte, als im Zustande der Nothwehr begangen, straffrei gelassen, hingegen wegen der gegen ebendieselbe Person mittelst Beibringung zweier Messerstiche verübten schweren Körper-Verletzung, unter Berücksichtigung der hiebei eingetretenen mildernden Umstände, neben dem Ersatze der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-, auch der auf die versuchte Heilung des Verletzten verwendeten Kurkosten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit,

4. Johann Christian Faust aus Künzelsau, wegen eines verübten, zwar kleinen, aber ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Festungs-Arbeit, und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, und dabei bestimmt worden, daß er nach seiner Entlassung unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Ferner ist:

5. Matthäus Maier, von Brand, Oberamts Welzheim, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung stand, wegen eines begangenen, zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf drei Monate verurtheilt, auch verfügt worden, daß derselbe nachher unter strenge polizeiliche Aufsicht gebracht werden soll.

Am 8. Febr. wurde:

6. die bei dem Oberamts-Gerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Sara Rüst, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung ihrer Arrests- und Azungs-, auch ¼ der aufgegangenen Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher ihrer schwächlichen Körper-Beschaffenheit angemessener Zuchthaus-Arbeitsstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 10. Febr. ist;

7. Friedrich Wilhelm Mehrer, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, welcher bei dem Oberamts-Gerichte Aalen in Untersuchung gestanden, wegen großen Schaf-Diebstahls, der ihm als zweiter Diebstahl im rechtlichen Sinne in Auf-

rechnung kommt, und wegen wiederholten Vagirens, auch vor Gericht vorgebrachter Lügen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden.

Am 12. Febr. wurde:

8. Anna Maria Bulling, von Alfdorf, Oberamts Welzheim, welche bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung stand, wegen Vagirens, Diebstahls-Attentats, nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahle und Verübung zweier kleiner Diebstähle, welche bei ihr den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, auch rücksichtlich der Kosten das Geeignete verfügt.

Am 17. Febr. ist:

9. gegen Johann Friedrich Sauter, von Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg, der bei dem Oberamts-Gerichte Oehringen in Untersuchung stand, wegen mehrfachen und wiederholten Betrugs, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zweijährige Festungs-Arbeitsstrafe mit nachheriger neunmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause ausgesprochen worden.

Am 22. Febr. wurde:

10. der bei dem Oberamts-Gerichte Künzelsau in Untersuchung gestandene Sebastian Schmid aus Marlach, gedachten Oberamts, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs zu zweijähriger, sodann wegen Entweichung von der Festung zu dreijähriger, im Ganzen also zu fünfjähriger Festungs-Arbeitsstrafe, neben der Erstehung des Rests der früher durch sein Entweichen unterbrochenen Festungsstrafe, so wie zum Ersatz des Schadens und der Kosten verurtheilt; wogegen ihm die von dem Gerichtshofe weiter zuerkannten, auf das Entweichen von der Festung gesetzlich bestimmte 80 Stockschläge, von Sr. Königl. Majestät im Wege der Gnade nachgelassen worden sind.

An demselben Tage ist:

11. gegen Rosine Birk, von Michelbach an der Lüke, Oberamts Gerabronn, welche bei dem Oberamts-Gerichte Hall in Untersuchung kam, wegen eines verübten zwar kleinen, ersetzten und einfachen, jedoch im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, dann wegen Angabe

eines falschen Namens vor Gericht und wegen vorgebrachter Lüge vor der Obrigkeit, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachherige dreimonatliche Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt, übrigens dieselbe wegen zweier weiterer gegen sie vorgebrachter Diebstahls-Bezüchte bezugsweise freigesprochen und von der Instanz entbunden worden.

Am 29. Febr. wurde:

12. die bei dem Oberamts-Gerichte Mergentheim in Untersuchung gestandene Maria Barbara Model, von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen verübter drei kleiner einfacher Diebstähle, deren einer einem großen Diebstahl ganz nahe kommt, und welche zusammen genommen das zweite Diebstahls-Vergehen der Inquisiten im rechtlichen Sinne bilden, dann wegen einer wiederholten, wirklich vollbrachten und einer versuchten Amotion, wegen zweier kleiner wiederholter Betrügereien, wegen einer Unterschlagung, wegen Annahme eines falschen Namens und wegen Vagabundität, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Abschied, auch zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt.

An demselben Tage ist:

13. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Gaildorf in Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Adam Weller, vom Haghof, Oberamts Gaildorf, wegen Verfertigung eines falschen Waldzeichens und Anwendung desselben, sodann wegen verübter Holzexcesse, eine viermonatliche Festungs-Arbeit;

b) Georg Heinz, von Waldhaus, gedachten Oberamts, wegen einer in Gemeinschaft mit dem Gottlieb Mursch, durch Verfertigung eines falschen Waldzeichens begangenen Fälschung, wegen verübter Holzexcesse, und wegen eines Bestechungs-Versuchs, unter der Bestimmung, daß das gegebene Geschenk dem Armen-Fonds zugestellt werden soll, eine viermonatliche Festungs-Arbeit;

c. gegen Gottlieb Mursch von da, wegen der Theilnahme an obigem Fälschungs-Vergehen, und wegen verübter Holzexcesse, eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, sodann jedem derselben neben dem Schadens-Ersatze, bezugsweise

unter solidarischer Verbindlichkeit, die Erstattung seiner Haft- und $\frac{3}{12}$ der Untersuchungs-Kosten auferlegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 12. Febr. wurde:

1. Die Berufung vom Oberamts-Gerichte Schorndorf, in Sachen zwischen Maria Magdalena Mezger, von Herrenberg, Kl., Antin, und Friedrich Fischer zu Grumbach, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung wegen angeblicher Schwängerung betreffend, als anher nicht erwachsen, abgewiesen, unter Verurtheilung der Antin in die etwaige Kosten zweiter Instanz.

Am 26. Febr. ist:

2. in der Conkurssache des verstorbenen Oberforstmeisters am Stromberg, Kammerherrn, Freiherrn Carl Friedrich Philipp v. Seckendorff, das Purifikations-Erkenntniß ausgesprochen, und

3. die Berufung vom Oberamts-Gerichte Ellwangen, in Sachen zwischen dem Advokaten Frank zu Ellwangen, Kl., Anten, und dem Anton Erhard zu Schönau, Bekl., Aten, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, wegen mangelnder appellabler Summe verworfen worden, unter Verurtheilung des Anten, in die etwaigen Kosten gegenwärtiger Instanz.

Am 28. Febr. wurde:

4. die Berufung vom vormaligen Oberamts-Gerichte Gerabronn, in Sachen zwischen der Ehefrau des Heinrich Mezler zu Niederstetten, Lntin, Antin, und der Creditorschaft ihres Ehemanns, Mitliquidanten Aten, eine Illaten-Forderung betreffend, wegen Ungrunds der erhobenen Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten gegenwärtiger Instanz.

An demselben Tage ist:

5. die Berufung vom vormaligen Oberamts-Gerichte Hall in Sachen zwischen Melchior Bauer, Fuhrmann zu Hall, Bekl., Anten, und dem Georg Michael Krämer zu Gailenkirchen, Kl., Aten, Genugthuung wegen Injurien betreffend, für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Anten in die allenfallsige Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. Febr. ist:

1. die bei dem Oberamts-Gerichte Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Theresia, Ehefrau des von Biersdorf, Kreises Altkirchen, im Königl. Preußischen Regierungs-Bezirke Coblenz, gebürtigen Landkrämers Peter Jung, wegen ehebrecherischen Inceſts mit ihrem Stiefsohne, zu einer zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, mit einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, und zum Ersatze eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, auch zu nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche, unter Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall, verurtheilt werden.

Am 21. Febr. ist:

2. gegen die bei dem Oberamts-Gerichte Biberach in Untersuchung gekommene Inquisiten:

   a) den vormaligen Gend'armes Edmund Hasenmäule, von Ochsenhausen, wegen theils qualifizirter, theils unter sehr erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, achtmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und

   b) den Benedikt Förg, von Schöneburg, Oberamts Wiblingen, gewesenen Trompeter bei dem Königl. zweiten Reiter-Regiment, wegen theils qualificirter, theils unter sehr erschwerenden Umständen und theils in Genossenschaft verübter Diebstähle, eine Festungs-Arbeitsstrafe von neun Monaten und [illegible] Woche, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz erkannt worden.

Am 23. Febr. wurde:

3. auf die bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen gepflogene Untersuchung:

   a) Peter Weger, von Oberdettingen, Oberamts Biberach, wegen in Genossenschaft verübter, qualificirter und erschwerter Diebstähle, auch Mitwissenschaft und nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme, mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe;

   b) Josepha Rogg, von Bergheim, Oberamts Leutkirch, wegen Miturheberschaft an einigen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstäh-

len, wegen Mitwiſſenſchaft und nachgefolgter Diebſtahls-Theilnahme, entfernten Diebſtahls-Verſuchs, auch dritten Scortations-Vergehens, mit fünf und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe zu Markgröningen, und

a) die Thereſe Straub, von Englisweiler, Oberamts Biberach, wegen Miturheberſchaft an mehreren Diebſtählen, von welchen einer qualificirt und erſchwert, die übrigen unter erſchwerenden Umſtänden verübt ſind, auch entfernten Diebſtahls-Verſuchs, mit eilfmonatlicher Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg belegt. Zugleich wurden dieſe Inquiſiten zum Erſatze des erweislichen Schadens verurtheilt, der Koſtenpunkt aber noch ausgeſetzt;

4. der Unter-Acciſer Remigius Burkhard, von Oſterhofen, Oberamts Waldſee, wegen grober Nachläßigkeit in Führung ſeines Amtes, verbunden mit Fälſchung ſeines Journals und eines Acciſezeichens, neben Zuſcheidung eines angemeſſenen Theils der Koſten, von ſeiner Stelle als Unter-Acciſer entſetzt, und zu einer ſechswöchigen Feſtungs-Arbeit, unter angemeſſener Beſchäftigung verurtheilt;

5. gegen den Chirurg Johann Straub, von Geuibingen, Oberamts Göppingen, wegen grober Injurien gegen den dortigen Schultheißen, und gewaltſamer, unter Drohungen mit einer Waffe verübter Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Verurtheilung in ſämtliche Unterſuchungs-Koſten, eine drei und einhalbmonatliche Feſtungsſtrafe, unter angemeſſener Beſchäftigung erkannt;

6. der bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Unterſuchung gekommene Poſtknecht Johannes Fülle, von Seißen, Oberamts Blaubeuren, wegen großen, die Summe von 1400 fl., die der Poſt anvertraut waren, betragenden, jedoch reſtituirten Diebſtahls, neben Verfällung in ſeine Arreſt-Azungs- und ſämtliche Unterſuchungs-Koſten, mit einer Feſtungs-Arbeitsſtrafe von einem Jahr und ſechs Monaten belegt;

7. der bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Unterſuchung gekommene Georg Adam Bachmann, von Frikenhauſen, Oberamts Nürtingen, wegen zwei kleiner und zwei großer Diebſtähle, unter welchen einer durch Einſteigen und Einbrechen qualifizirt iſt, und von welchen drei den dritten Diebſtahl im rechtlichen

Sinne ausmachen, sodann wegen falscher Angabe seines Geburtsorts und versuchter Fälschung durch Ankauf eines fremden Wanderbuchs, endlich wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und Confiskation des Gewehrs, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und eilf Monaten, und nachheriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahres, verurtheilt.

Am 26. Febr. ist:

8. der zu Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Hammerschmid Joseph Kleiner von da, wegen verübter, jedoch nach Absicht und Erfolg nicht gefährlich gewesener Vergiftung seines Eheweibs und seines Sohnes, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten und unter Einrechnung eines Theils des Arrests, noch mit einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von zwei Jahren und zwei Monaten belegt worden.

Den 28. Febr. wurde:

9. auf die bei dem Oberamts-Gerichte Wangen gepflogene Untersuchung:

a) Xaver Schütterle, von Thennenmoos, Oberamts Tettnang, wegen zweiten Diebstahls und wegen Wanderbuchs-Fälschung, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von neun und ein halb Monaten;

b) Joseph Anton Marschall, von Alznach, Oberamts Ravensburg, wegen zweiten Diebstahls und Entfernung von seiner Heimath gegen das deshalb abgelegte Handgelübde, zu fünf und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und jedem der beiden Inquisiten der Ersatz des gestifteten Schadens und ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten auferlegt;

10. gegen den bei dem Oberamts-Gerichte Riedlingen in Untersuchung gewesenen Joseph Stemmer, von Rhein, Oberamts Tettnang, wegen ersten Diebstahls, wiederholten Conkubinats und Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens, unter Aussetzung der Verfügung über den Kostenpunkt, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten erkannt; und

11. Meinrad Ebe, von Kappel, Oberamts Riedlingen, wegen Pferde-Diebstahls und Ehebruchs, neben Verfällung in einen angemeſſenen Theil der Unterſuchungs-Koſten, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe zu Markgröningen verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Febr. wurde:

1. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Tettnang zwiſchen Philipp Stauber, von Remprechts, Luten, Auten, gegen die Gebhard Fuchs'ſche Maſſe-Curatel zu Mehetsweiler, Latin, Atin, Abweiſung der Forderung von der Maſſe betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Juſtiz-Collegium gefällte Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigt, und Ant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt.

Eben ſo wurde erkannt:

2. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Tettnang, zwiſchen Gebhard Ginthör, von Mehetsweiler, Luten, Anten, und der Curatel der Gebhard Fuchs'ſchen Gantmaſſe, Latin, Atin, Abweiſung der Forderung von der Maſſe betreffend.

Am 11. Febr. iſt:

3. die von Georg Adam v. Rhaw, zu Lindau, Luten gegen das Lokations-Urtheil des Oberamts-Gerichts Tettnang in Gantſachen des Franz Joſeph Lachenmaier, von Kreßbronn, rückſichtlich der Gültigkeit einer Ueberweiſung des Mitluten Johann Baptiſt Lachenmaier zu Langenargen, eingewandte Appellation, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde, von Amtswegen verworfen, und Ant in die Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt; und

4. die von Jakob Frank, Lammwirth zu Laichingen, ergriffene Berufung gegen das von dem dermaligen Oberamts-Gerichte Geißlingen ausgeſprochene Erkenntniß in ſeiner Klagſache gegen das Gericht Weſterheim, Erſatz eines im Gant durchgefallenen Kapitals von 500 fl. betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtswegen verworfen, und Ant in die Koſten der Appellations-Inſtanz verfällt worden.

Am 15. Febr. wurde:

5. in der Appellationsſache von dem Oberamts-Gerichte Tettnang zwiſchen der Stiftungs-Verwaltung Ravensburg

Lntin, Antin, und den Gemeinden Hennighofen und Nonnenbach, Lten, Aten, Lokation in dem Schnell'schen Gante betreffend, der Ant'sche Theil gegen die Wirkung der Appellations-Desert-Erklärung, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, in vorigen Stand wieder hergestellt, und weitere Verhandlung in der Sache eingeleitet.

Am 22. Febr. ist:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Wiblingen zwischen Alexander Nathan und Comp., von Laupheim, Kl. Anten, und Anton Frey daselbst, Bekl. Aten, die Beschlagnehmung eines Kaufschillings-Ziels betreffend, mit Aufhebung des unterrichterlichen Beschlusses, ein neues Verfahren angeordnet, und das vormalige Oberamts-Gericht Wiblingen in die Kosten verurtheilt;

7. in der Appellationssache von dem nunmehrigen Oberamts-Gerichte Ravensburg zwischen Michael Hämmerle zu Altdorf, Kl., Ant, und Ignaz Güntner daselbst, Bekl,, At, die Unterhaltung eines Garten-Zauns betreffend, die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen versäumter Nothfrist für verlassen erklärt;

8. in der Appellationssache von dem nunmehrigen Oberamts-Gerichte Biberach zwischen Johann Georg Köhle, Eisenhändler daselbst, Kl. Ant, und Abraham Ostermaier, Gerichts-Beisitzer und Zeughändler ebendaselbst, Bekl. At, Gültigkeit eines Testaments betreffend, die eingelegte Appellation, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen innerer Grundlosigkeit verworfen, und

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamts-Gerichte Ehingen zwischen Elisabetha Laib, geb. Heimbach, cum cur. daselbst, Kl. Antin, und dem pensionirten Kanzellisten Carl Heimbach ebendaselbst, Bekl. Aten, eine Forderung von 100 fl. betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Antscher Theil in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt worden.

Stuttgart den 17. März 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 17.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 30. März 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben unterm 24. v. M. den vormaligen Oberlieutenant v. Grebner zum Ober-Thierarzt der Reiterei ernannt;

und unterm 25. d. M. dem Unterlieutenant König im vierten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors des katholischen Convikts und katholischen Stadtpfarrers in Tübingen dem Professor und Schul-Inspektor Koch zu Ravensburg, und

vermöge Entschließung vom 23. d. M. die erledigte katholische Stadtpfarrei zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, dem Pfarrer Mielinger in Unter-Griesheim, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen.

Unterm 23. d. M. wurde dem Pfarrer Fehr in Ober-Theuringen das Kammeriatamt des katholischen Landkapitels Tettnang übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, welcher sich um die Naturalien-Sammlungen auf der Universität Tübingen und in Stuttgart durch Einsendung und unentgeldliche Ueberlassung mehrerer hundert von mineralischen Erzeugnissen aus Ungarn verdient gemacht hat, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. März 1820.

v. Otto.

b) Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Oberamtspflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungspreis für die an die Gensd'armerie in den Monaten Januar, Februar und März abgegebene Fourage auf 20 kr. für die Ration bestimmt worden ist.

Stuttgart den 21. März 1820.

v. Otto.

c) Die chirurgischen Unterstützungskassen betreffend.

Durch die neuere Einrichtung der Staats-Verwaltung ist es nöthig geworden, die Bestimmungen, welche durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14. \text{ März}}{14- \text{April}}$ 1814, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1814, Nro. 20. pag. 173.) in Beziehung auf die chirurgischen Unterstützungs-Kassen ertheilt wurden, den nunmehrigen Verhältnissen anzupassen.

Es wird daher zu Vollstreckung gedachter Verordnung in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 19. d. M. Folgendes hiemit verfügt.

1. In jedem Oberamts-Bezirke wird eine chirurgische Unterstützungs-Kasse errichtet.

2. Derselben fließen vom 1. Jan. 1820 an diejenigen innerhalb des Ober-

amts-Bezirks fallenden Beiträge zu, welche nach der erwähnten Verordnung theils jährlich von den Wund-Aerzten und ihren Gehülfen, theils bei einzelnen bestimmten Gelegenheiten, namentlich bei der Prüfung und Legitimation eines Wund-Arztes zur Praxis, bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenstellen, bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings entrichtet werden sollen.

3. Außerdem werden unter die chirurgischen Unterstützungs-Kassen der einzelnen Oberamts-Bezirke die Fonds der vormaligen chirurgischen Zunftladen und der vormaligen chirurgischen Landvogtei-Unterstützungs-Kassen vertheilt.

4. Zu diesen Fonds gehören nicht nur die vorhandenen Capitalien, Bücher, Werkzeuge und Kassen-Vorräthe, sondern auch die Ausstände an den bis zum 1. Jan. 1820 in jene Kassen zu entrichten gewesenen Gebühren und Beiträgen.

5. Die Bücher und Werkzeuge werden zu Geld angeschlagen, und derjenigen Oberamts-Unterstützungs-Kasse, der sie bei der Vertheilung zufallen, in diesem Anschlage aufgerechnet.

6. Die Vertheilung selbst geschieht nach der Anzahl der Chirurgen, welche zuletzt zu den zu vertheilenden Fonds beigetragen haben.

7. An den Fonds der vormaligen Zunftladen haben somit die Unterstützungs-Kassen der einzelnen Oberamts-Bezirke in demjenigen Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem diese Bezirke Contribuenten der betreffenden Zunftladen im Jahr 1814 enthalten haben.

8. Die Fonds der vormaligen Landvogtei-Unterstützungs-Kassen werden unter die Unterstützungs-Kassen der zu den betreffenden Landvogteien gehörig gewesenen Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der Wund-Aerzte, die sich im Jahr 1819 in denselben befanden, ausgetheilt.

9. Die Ausstände sind bei der Vertheilung vorzugsweise den Unterstützungs-Kassen derjenigen Oberamts-Bezirke zuzuweisen, aus denen sie herrühren.

10. Die Vornahme der Vertheilung liegt derjenigen Kreis-Regierung ob, in

deren Bezirk die zu vertheilenden Fonds verwaltet wurden.

11. Die Bestimmung der chirurgischen Unterstützungs-Kassen der Oberamts-Bezirke ist dieselbe, wie sie durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1814 für die vormaligen Landvogtei-Unterstützungs-Kassen festgesetzt wurde, mit dem alleinigen Unterschiede, daß Verwendungen, die damals auf den Bezirk der Landvogteien berechnet waren, nun auf den Bezirk des einzelnen Oberamts sich einzuschränken haben.

12. Verwaltet wird die chirurgische Unterstützungs-Kasse eines Oberamts-Bezirks an demjenigen Orte, an welchem sich der Sitz des Oberamts befindet.

13. Der Oberamts-Arzt tritt zu derselben und zu den ihr zugehörigen Büchern und Werkzeugen in das nehmliche Verhältniß, in welches durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{14.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1814 der Landvogtei-Arzt zu der Landvogtei-Unterstützungs-Kasse und ihren Fonds gesetzt war.

14. Was durch gedachte Verordnung dem Landvogt und Landvogtei-Steuerrath in Beziehung auf die Revision und Abhör der alle zwei oder drei Jahre zu stellenden Rechnung zur Pflicht gemacht war, ist nunmehr Obliegenheit des Oberamtmanns gegenüber von der Unterstützungs-Kasse seines Bezirks.

15. Für die Wahl des dem Oberamts-Arzte beizugebenden Rechners hat jener die schriftliche Abstimmung sämtlicher Wundärzte des Oberamts-Bezirks einzuholen; derjenige, auf den die meisten Stimmen fallen, ist als gewählt zu betrachten, und oberamtlich zu verpflichten.

16. Auf gleiche Weise bleibt den sämtlichen Wund-Aerzten des Oberamts-Bezirks unbenommen, aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis vier Personen zu erwählen, der zu allen nicht auf einer bestimmten Vorschrift beruhenden Ausgaben der Kasse, namentlich zur Auswahl der anzuschaffenden Druckschriften und Instrumente, zur Bestimmung der für angeliehene Instrumente zu bezahlenden Gebühren, zu Bewilligung einzelner nicht regelmäßig vorkommender Unterstützungen seine schriftliche Beistimmung gebe, auch der Erörterung der Rechnungs-

Anſtände und der Juſtifikation der Rechnungen anwohne. Wo ein ſolcher Ausſchuß erwählt iſt, darf derſelbe in den erwähnten Fällen nicht übergangen werden.

17. Sollten die Chirurgen zweier oder mehrerer benachbarter Oberamts-Bezirke es zuträglicher finden, ſich zu Errichtung einer gemeinſchaftlichen Unterſtützungs-Kaſſe durch freiwillige Uebereinkunft zu vereinigen, ſo iſt ihnen hierin kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die Verwaltung und Aufſicht liegt in dieſem Falle ausſchließend dem Oberamts-Arzt und Oberamtmann desjenigen Ortes ob, an welchem vermöge der Uebereinkunft die gemeinſchaftliche Kaſſe ſich befindet.

18. Die Reſidenzſtadt Stuttgart iſt in Hinſicht der chirurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſe von dem Erſcheinen der allgemeinen Verordnung vom $\frac{14.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1814 an bis zum 1. Jan. 1820 wie eine vormalige Landvogtei, von da an aber wie ein Oberamts-Bezirk zu behandeln. Was in den Oberamts-Bezirken dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt zukommt, hat in jener die Stadt-Direktion und der Stadt-Arzt zu beſorgen.

Die Vertheilung der Fonds der vormaligen Stuttgarter Zunftlade hat die Stadt-Direktion als Regierungs-Behörde vorzunehmen.

Sollten die Chirurgen der Stadt und des Amts-Oberamts-Bezirks ſich für die Zukunft über eine gemeinſchaftliche Unterſtützungs-Kaſſe vereinigen, die ihren Sitz in Stuttgart hätte, ſo iſt dieſelbe der höheren Aufſicht der ſtädtiſchen Regierungs-Behörde ausſchließend untergeordnet.

Die ſämtlichen betreffenden Behörden werden ſich nun gebührend hiernach zu achten wiſſen.

Stuttgart den 27. März 1820.

v. Otto.

2. Königl. katholischer Kirchenrath.

Die Auflösung des Landkapitels Ebingen betreffend.

Unterm 23. d. M. wurde das katholische Landkapitel Ebingen vollends aufgelöst, und die dazu gehörigen Pfarreien dem Dekanat Spaichingen zugetheilt.

Stuttgart den 23. März 1820.

Camerer.

3. Königl. Schul-Seminar-Inspektorat.

Bekanntmachung, die Prüfung der in das Haupt-Schullehrer-Seminar neu aufzunehmenden Jünglinge betreffend.

Den Eltern und Vormündern der jungen Leute, welche in das Königl. Haupt-Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen werden wollen, wird hiemit bekannt gemacht, daß dießmal die Prüfung derselben früher, und zwar schon Mittwochs den 5. April vorgenommen werden wird, an welchem Tage Morgens 8 Uhr die jungen Leute in dem hiesigen Seminar-Gebäude zu erscheinen haben. Die resp. Herrn Geistlichen wollen gefälligst die Eltern von dieser Anordnung in Kenntniß setzen. Um Irrungen vorzubeugen, bemerkt man, daß vor geschehener Prüfung auf die Eingaben um Aufnahme in die Anstalt keine Resolution der höchsten Behörde erfolgen wird.

Eßlingen den 22. März 1820.

Denzel.

Dienst-Erledigung.

Den 21. d. M. ist der Oberamts-Verweser Bräunlin in Oehringen, und den 26. d. M. der Pfarrer M. Johann Gottlieb Helfferich in Kuppingen, Diöcese Herrenberg, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 4. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. dem Präceptor Haug an der hiesigen Real-Anstalt den Charakter eines Professors, und dem Lehrer an dieser Anstalt Lehmann den Charakters eines Präceptors gnädigst ertheilt.

Am 18. d. M. wurde der Seminarist M. Beigel zum Präceptor und Reallehrer zu Ravensburg, und am 20. d. M. der Seminar-Lehrer Esenwein zu Eßlingen zum Präceptor der untersten Classe an dem Pädagogium allda ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Königl. Regierung des Jart-Kreises.

Oeffentliche Belohnung eines verdienten Orts-Vorstehers.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. d. M. haben Se. Königl. Majestät dem Schultheiß Bürkle von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, als Beweis der öffentlichen Anerkennung seiner Verdienste um Wiederherstellung und Erhöhung des Wohlstandes der dortigen Bürgerschaft, die goldene Verdienst-Medaille mit der Bestimmung allergnädigst zu verleihen geruht, daß derselbe auf Kosten der Staatskasse nach Ellwangen berufen, und die Medaille ihm in der versammelten Kreis-Regierung zugestellt werden soll. Indem der Vollzug dieses allerhöchsten Befehls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man die wichtigeren Handlungen, wodurch sich der Schultheiß Bürkle diese allerhöchste Auszeichnung erworben hat. In dem Zeitraume von beinahe 20 Jahren, seit welchen er das Schultheißen-Amt in Haubersbronn verwaltet, hat sich das Commun-Vermögen von 5487 fl. auf 17000 fl. erhöht. Außerordentlicher Anstrengungen ungeachtet, welche die Bedürfnisse der Kriegs-Jahre, die Anlegung neuer Straßen, die Urbarmachung vieler, vorher unangebauten Felder, die Folgen der Theurung, die Setzung sehr vieler fruchtbarer Bäume u. s. w. erforderten, wurde schon einige Jahre kein Fleckenschaden mehr umgelegt, und es ist die Hoffnung vorhanden, bald auch die Staats-Steuer aus den öffentlichen Einkünften bestreiten zu können. Daneben läßt der Schultheiß keine Gelegenheit unbenutzt, die Armen zu unterstützen und zu beschäftigen, so wie jede andere zum Besten der Gemeinde gereichende Einrichtung zu treffen. — In den Jahren $18\frac{1}{19}$ wurden z. B. den armen Bürgern zu Anschaffung von Sustentationsfrüchten 3500 fl. unverzinslich auf $1\frac{1}{2}$ Jahren angeborgt, dem Armen-Vereine zur Erhaltung der Nothleidenden 229 fl. 16 kr. zugeschossen, zum Rems-Kanalbau auf Urbacher Markung 300 fl. geliefert, und zu Erkaufung veredelter Fruchtbäume 155 fl. verwendet; im Frühjahr 1818 wurden 22 Morgen von der Viehweide unter die Bürgerschaft in 176 Theilen ausgetheilt

und noch im nämlichen Sommer urbar gemacht, welche im Jahr 1819 für jeden Bürger bereits einen Ertrag von 40 Sri. Cartofeln, oder im Ganzen 7040 Sri. abgeworfen haben. — Andere urbar gemachte Plätze haben der Commun-Caſſe im Jahr 1818 72 fl. 44 kr. und im Jahr 1819 78 fl. 2 kr. eingetragen.

Als der deutlichſte Beweis aber, wie ſehr der Wohlſtand des Ganzen und der Einzelnen durch die kluge Amtsführung des Schultheißen Bürkle gehoben wurde, iſt der Umſtand anzuſehen, daß in den zwanzig Jahren ſeiner Amtsführung kein Bürger daſelbſt in Gant verfallen iſt. Alles dieſes, und noch vieles Andere hat ein Mann geleiſtet, welcher ſich vom Sohne des Dorfbüttels zum Schultheißen emporgeſchwungen hat, welcher mit Vorurtheilen und vielen Schwierigkeiten kämpfen mußte, jetzt aber auch von ſeinen Mitbürgern als der Gründer ihres Wohlſtandes anerkannt wird.

Ellwangen, den 27. März 1820.

Mohl.

Dienſt-Erledigung.

Durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Kaplans Schäble iſt die katholiſche Kaplanei zur heil. Dreieinigkeit in Ehingen, und

durch das am 20. d. M. erfolgte Ableben des katholiſchen Pfarrers Werner zu Dalkingen, Oberamts Ellwangen, iſt dieſe Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 19.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 15. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 14. d. M. den Staats-Minister u. Ordens-Kanzler Grafen von Winzingeroda zum Oberst-Hofmeister;

den Grafen von Beroldingen zum ersten Kammerherrn;

den Grafen von Salm-Reifferscheid-Krautheim zum ersten Stallmeister;

die Freifrau von Seckendorff, Gattin des Oberst-Hofmeisters von Seckendorff, so wie

die Gräfin von Beroldingen, Gattin des ersten Kammerherrn Grafen von Beroldingen, zu Staatsdamen;

die Freifrau von Wimpffen, Gattin des Obersten und Adjutanten von Wimpffen, zur Hofdame, und

das Fräulein von Lützow zum Hof-Fräulein bei dem Hofstaat Ihrer künftigen Gemahlin, der Königin Majestät, zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die von dem Herrn Erbland-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis geschehene Ernennung des bisherigen Haupt-Postamts-Officialen Bloß in Stuttgart zum Haupt-Postamts-Sekretär bestätigt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Böckingen, Dekanats Heilbronn, dem Repetenten Widmann am Seminar zu Maulbronn;

vermöge Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Pfarrei Winzerhausen, Dekanats Marbach, dem Vikar und Lehrer am Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen, M. Steudel, übertragen;

vermöge Entschließung von demselben Tage den bisherigen Amtmann zu Neuenstadt und Commun-Rechnungs-Revisor im Oberamt Neckarsulm, Oesterlen, zum Oberamtsverweser in Oehringen, und

vermöge Entschließung vom 4. d. M. den an der ersten Classe des hiesigen Gymnasiums provisorisch angestellten Lehrer Esenwein zum wirklichen Präzeptor an dieser Classe zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben unterm 28. v. M. den Hauptmann erster Classe, Major Grafen von Seckendorf, vom ersten, und den Unterlieutenant Sonntag vom sechsten, beide zum vierten Infanterie-Regiment versetzt, und

unterm 2. d. M. den Prinzen Eduard von Hohenlohe-Ingelfingen als Unterlieutenant der Reiterei angestellt, und dem dritten Reiter-Regiment zugetheilt.

Der Unterlieutenant von Rom des fünften Infanterie-Regiments hat unter dem 30. v. M. die Entlassung aus dem Militärdienste erhalten.

Durch Königl. Entschließung ist dem bisherigen Post-Verwalter Lepretre zu Göppingen die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt, und dagegen Friedrich Gräßle zum Posthalter in Göppingen gnädigst ernannt worden.

I. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Ferdinand Probst, von Ehingen, welcher bei der von ihm erstandenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß III. Classe, „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 3. April 1820.

Maucler.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder betreffend.

Da nach den neueren Anordnungen die Königl. Oberamtspflegen angewiesen sind, die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder für entlassene Militärs unmittelbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden; so wird den Königl. Oberamtspflegen hierdurch bemerklich gemacht, daß diese Gelder ungesäumt und Porto frei hieher abzuliefern sind.

Stuttgart den 6. April 1820.

Steinheil, Haupt-Cassier.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 24. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Figel zu Gründelhardt, Dekanats Crailsheim, und des Pfarrers Canstetter zu Hohenheslach, Dekanats Vaihingen;

durch das am 29. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hekler zu Wechselsweiler, Oberamts Ravensburg;

durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Schramm zu Neckar-Gröningen, Dekanats Ludwigsburg, und

durch das am 2. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Letters zu Friolzheim, Dekanats Leonberg, sind diese Pfarreien erledigt worden.

Den 5. d. M. ist der Hauptmann erster Classe, von Casselmann, des ersten Infanterie-Regiments, in Stuttgart, und

den 6. d. M. der Buchhalter bei der Staats-Schulden-Casse Friker gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 20.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 16. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigster Dekrete vom heutigen Täge an den Ordens-Kanzler,

dem Geheimen Rath und Justiz-Minister v. Maucler das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone;

dem Staats-Rath v. Mohl, Regierungs-Präsidenten in Ellwangen, und

dem Staats-Rath v. Süskind, Direktor der Staats-Kassen-Verwaltung, bisher Commandeurs des Civil-Verdienst-Ordens, das Commenthurkreuz des Kron-Ordens zu verleihen, sodann folgende Ritter dieses Ordens zu ernennen geruht:

Staats-Rath v. Feuerbach,

Prälat v. Süskind, Direktor des Studien-Raths,

Medizinal-Rath v. Düvernoy,
Direktor v. Rheinwald beim Kriegs-Departement,
Medizinal-Rath v. Reuß,
Professor v. Pfleiderer in Tübingen,
Kirchen-Rath v. Werkmeister,
Geheimer Legations-Rath v. Hartmann,
Professor v. Dresch in Tübingen,
Professor v. Eschenmaier in Tübingen,
Ober-Finanz-Rath v. Herdegen,

} bisherige Ritter des Civil-Verdienst-Ordens nach ihrer Ancienneität in letzterem.

Ober-Tribunal-Präsident v. Georgii,

Graf v. Mülinen, Königl. Gesandter in Carlsruhe,

Stadt-Direktor v. Fischer zu Stuttgart,

Vize-Direktor v. Majer bei dem Ober-Tribunal,

Geschäftsträger v. Wächter am Königl. Niederländischen Hofe.

Stuttgart den 15. April 1810.

Ordens-Kanzler, Staats-Minister ꝛc.

Graf v. Wintzingeroda.

B) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unterm 14. April dem Theater-Intendanten und Bibliothekar, Hofrath v. Lehr, die Geschäfte eines Geheimen-Secretärs und Rechnungsführers bei Ihrer Majestät der künftigen Königin provisorisch zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 15. d. M. den Professoren v. Flatt und Bengel an der Universität in Tübingen den Titel und Rang von Prälaten gnädigst zu verleihen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 22. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11. d. M. den Major v. Klinckowström, Adjutant des Königs, zum Oberstlieutenant ernannt, und

der Hauptmann erster Klasse v. Arand vom siebenten zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Pfarrei Gruibingen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Lamparder zu Gansloſen gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 18. d. M. den dem sechsten Infanterie-Regiment zugetheilten Hauptmann zweiter Classe v. Gültlingen auf sein Ansuchen pensionirt, und demselben den Charakter eines Hauptmanns erster Classe ertheilt, und

unterm 19. d. M. den Oberlieutenant v. Stapf vom vierten zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

1.

Belobung.

Die Oberamtsrichter Klett zu Tuttlingen, Richter zu Aalen, Englert zu Backnang und Laur zu Maulbronn, so wie die Oberamtsgerichts-Verweser von Hirrlinger zu Waldsee und Holland in Sulz haben, dem rühmlichen Beispiele anderer folgend, um Legitimation zur Zurücknahme und beziehungsweise Zurückbehaltung und eigenen Entscheidung der zur Erleichterung der Oberamtsgerichte, nach der transitorischen Verordnung vom 16. April 1819, an die Justiz-Retardaten-Commission übergegangenen und dahin zu versendenden Prozeßsachen gebeten. Da diesen Gesuchen von Seite des Königlichen Justiz-Ministerium, unter Vorbehalt der Einwilligung der betreffenden Parteien, entsprochen worden ist, so wird solches andurch bekannt gemacht, und zugleich den gedachten Oberamtsrichtern und Oberamtsgerichts-Verwesern auf Befehl Seiner Königlichen Majestät eine öffentliche Belobung ihres dießfalls an den Tag gelegten Diensteifers hiermit ertheilt.

Stuttgart den 5. April 1820.

Maucler.

2.

Der Rechts-Candidat Gustav Elben, von Stuttgart, welcher bei der ersten Dienstprüfung das Zeugniß III. Classe, „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 11. April 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Den Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an vielen Orten die Formulare zu den Steuer-Abrechnungs-Büchern und Steuer-Zetteln nachgedruckt werden.

Da nun die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker Gebrüder Mäntler vermöge ihrer Contrakts das ausschließliche Recht haben, neben den Druck-Arbeiten für den Hof und die Kanzlei, auch die für sämtliche Land- und Commun-Behörden, so wie für einzelne Individuen erforderlichen Obligationen, Unterpfands-Zettel, Cautionen, Steuer-Abrechnungs-Bücher und Zettel, Vollmachten, Reise-Päße, Wanderbücher, Wein- und Vieh-Urkunden, Seelen- und Ernte-Tabellen, Lehrbriefe ꝛc. zu drucken und zu verkaufen; so werden sämtliche Behörden angewiesen, sich wegen der vorbemerkten Artikel allein an die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker Gebrüder Mäntler zu wenden.

Stuttgart den 14. April 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements des Krieges.

Des Kriegs-Ministeriums.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, das die durch den Tod des Revisors Bauer bei der Militär-Rechnungskammer erledigte Stelle nicht mehr besetzt wird.

Stuttgart den 21. April 1820.

Franquemont.

D.) Ministerium der Residenz-Polizei.

Verleihung der goldnen Medaille an den Bürgermeister Binder.

Se. Königl. Majestät haben mittelst höchsten Dekrets vom 15. d. M. dem Bürgermeister Binder dahier, in gnädigster Berücksichtigung seiner Verdienste um das Gemein-Wesen der hiesigen Residenzstadt die goldene Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 18. April 1820.

Phull.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kausler in Ober-Eisisheim, Dekanats Heilbronn, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Am 13. d. M. ist der zu Ruhe gesetzte Pfarrer M. Spindler in Unter-Eisisheim, Dekanats Heilbronn,

am 15. d. M. der Revisor Bauer der Militär-Rechnungs-Kammer, und

am 16. d. M. der Hauptmann erster Classe v. Langen im ersten Infanterie-Regiment zu Stuttgart gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. April 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Oberbetringen, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Baier in Spreitbach,

vom 21. April die erledigte Cameral-Verwaltung Sindelfingen dem Cameral-Verwalter Breuninger zu Weil im Schönbuch, und die Cameral-Verwaltung Weil im Schönbuch dem bisherigen Hütlenamts-Cassier Krieger in Wasseralfingen, und

vom 22. d. M. die erledigte Pfarrei Steinheim, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer M. Ziller in Herbrechtingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 23. d. M. den Hauptmann zweiter Classe v. Demler des sechsten Infanterie-Regiments zum Hauptmann erster Classe ernannt, und zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 25. d. M. den Professor D. Feilmoser, von Innsbruk, zum ordentlichen Lehrer an der katholisch-

theolgischen Fakultät in Tübingen für das Lehrfach der Exegese des Neuen Testaments zu ernennen geruht.

Unterm 20. d. M. hat der zur katholischen Pfarrei Steinhausen an der Riß, Landkapitels Waldsee, ernannte Vikar Simon Thaddäus Hemmerle, von Ravensburg, und

unterm 21. d. M. der zum Diakonus und Präzeptor in Langenburg ernannte Seminarist M. Wilhelm Bäumlein die höchste Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich der beiden Sicilien.

Vermöge eines von des Königs von Württemberg Majestät mit Sr. Majestät dem König der beiden Sicilien am 25. Juli 1819 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags, und der demselben angehängten Zusatz-Artikel vom 11. Januar 1820 sind für alle Fälle, da aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern, sowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen gebracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachsteuer bekannten Abgaben, dieselben mögen bisher für den Staat selbst erhoben, oder von Provinzen, Städten, Gerichten, Corporationen oder Gemeinden eingezogen worden seyn, gegenseitig dermaßen aufgehoben, daß die Angehörigen des einen Staats, in dem andern bei irgend einer Vermögens-Ausfolge, sey es im Weg der Vererbung, des Vermächtnisses, der Schenkung, des Verkaufs, der Auswanderung, oder auf andere Weise, keiner Abgabe unterworfen werden, welche nicht auch die Bewohner ebendesselben Staats bei Eigenthums-Veränderungen nach den bestehenden Gesetzen zu entrichten haben.

Dieses wird hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf die bereits angefallenen, aber noch nicht wirklich ausgefolgten Erbschaften oder sonstigen Erwerbungen sich erstrecke, daß aber diese Uebereinkunft keinen Bezug auf die rücksichtlich des Militärdienstes bestehenden Gesetze habe.

Stuttgart den 17. April 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betreffend.

Man findet sich veranlaßt, sämtlichen Oberämtern und katholischen Dekanaten zu wiederholen, daß bei jeder Erledigung eines niedern Kirchendienstes, als: Meßner, Organist, Cantor und dergleichen, in dem hieher zu erstattenden Bericht begutachtet werden solle, ob der Dienst nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrerstelle vereinigt, oder ob nicht daraus wenigstens eine Zulage dem Schullehrer zugeschieden, oder ob der Dienst nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrerstelle benützt werden dürfte. — Die Pfarrer sind gehalten, von jedem in ihrem Pfarrsprengel bei einem solchen niedern Kirchendienste sich ereignenden Erledigungs-Fall unverzüglich dem Dekanat, welches alsdann mit dem Schul-Inspektorat communizirt, die Anzeige zu machen.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 16. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Baur ist die katholische Pfarrei Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, und

durch das am nämlichen Tage erfolgte Ableben des Pfarrers Bruno Reeb die katholische Pfarrei Justingen, Oberamts Münsingen, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 23.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 6. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. dem M. Hofmann, welcher die Stelle eines Hofmeisters bei des Prinzen Alexander Durchlaucht, Sohne des verewigten Herzogs Ludwig von Württemberg Hoheit, bekleidet, den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Am 1. v. M. wurde das erledigte Präzeptorat zu Blaubeuren dem dortigen Schul- und Real-Lehrer Pfleiderer, neben Beibehaltung seiner Real-Lehrer-Stelle, übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

1.

Der Rechts-Candidat Dr. Friedrich Habermaas aus Mönsheim, Oberamts Leonberg, welcher nach dem Resultate der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Prädikat I. Classe „ausgezeichnet gut bestanden“ erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 19. April 1820.

Maucler.

2.

Der Rechts-Candidat Emil Le Prêtre, von Göppingen, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß III. Classe „gut bestanden“ erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 25. April 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Privilegium für den ausschließlichen Verkauf tragbarer Getreide-Handmühlen.

Da Se. Majestät der König vermöge höchster Entschließung vom $\frac{23}{24}$. l. M. dem Mechanikus Justin Helfenberger und Compagnie aus Rorschach in dem Schweizerischen Canton St. Gallen, auf ihr Ansuchen ein Privilegium zum ausschließlichen Verkauf der von ihnen erfundenen tragbaren Getreide-Handmühlen, unter dem Vorbehalt einer gleichmäßigen Begünstigung anderer ähnlicher Erfindungen, im Falle solche wesentliche Verbesserungen enthalten würden, auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu verleihen geruht haben, so wird dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. April 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Concurs-Prüfungen der deutschen Schullehrer evangelischer Confession betreffend.

Zu den Concurs-Prüfungen der deutschen Schullehrer evangelischer Confession sind folgende Tage festgesetzt: und zwar für die Schul-Incipienten, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, von den Generalaten Heilbronn, Oehringen, Maulbronn der 17. Mai, von dem Generalate Tübingen der 24. Mai, und von den Generalaten Ulm und Urach der 25. Mai; für sämtliche Provisoren, welche die Dienstprüfung erstehen wollen, der 29. Mai; und für die Schulmeister, die um Beförderung, oder Vollmacht, Schul-Incipienten bilden zu dürfen, gebeten haben, der 31. Mai.

Alle diejenigen, welche ihre Bitten um Zulassung zur Prüfung bereits eingereicht haben, und nicht damit zurückgewiesen worden sind, haben sich an dem für ihre Klasse bestimmten Tage, Morgens 8 Uhr, in der Kanzlei des Königl. Consistorium einzufinden, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart den 2. Mai 1820.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Die Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Rekurs-Fällen betreffend.

Da Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Ausbezahlung der Anbring-Gebühren durch Dekret vom 17. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht haben, daß diese Gebühren vor Verfluß der für die Rekurse in Strafsachen in der Verordnung vom 8. Mai 1818. §. 16 bestimmten Zeitfrist an die Delatoren nicht ausbezahlt werden sollen, und daß in Fällen, wo der Bestrafte den Rekurs wirklich ergriffen habe, die Ausbezahlung bis zu erfolgter definitiver Entscheidung im Anstand zu lassen sey; so wird solches den geeigneten Königl. Stellen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. April 1820.

Weckherlin.

Dienſt-Erledigungen.

Durch das am 19. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Riedlinger iſt die katholiſche Pfarrei Burgrieden, Oberamts Biblingen;

durch das am 20. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Rudolf die katholiſche Pfarrei zu Mittelbuch, Oberamts Biberach, und

durch das Ableben des Dekans Wagenmann am 24. v. M. die Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Backnang erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 10. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den vormaligen Oberförster Gaus in der Gmünder Huth zum Revierförster in Kapfenburg, Forstamts Aalen, zu ernennen;

unterm 6. d. M. die erledigte Finanz-Kammer-Kanzelisten-Stelle in Ellwangen dem vormaligen Polizeischreiber Straub, von Ludwigsburg, und

unterm 8. d. M. die erledigte Hütten-Amts-Cassiers-Stelle in Königsbronn dem bisher bei der Zoll-Rechnungs-Kammer angestellten Ober-Revisor Faber gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 6. d. M. dem Unterlieutenant v. Sailer des dritten Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär, mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß die Armee-Uniform tragen zu dürfen, ertheilt.

Unterm 6. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Lauterbach, Landkapitels Oberndorf, ernannten Sebastian Auber, bisherigen Vikar in Aichhalden, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betreffend.

Unter Beziehung auf den §. 35 des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818 wird hiemit verordnet, daß die Kosten der auf Rechnung der Königl. Kameralämter anzuschaffenden Sportel-Journale der Königl. Oberamtsgerichte und Oberämter durch diese unmittelbar bezahlt, und auf den Grund bescheinigter Rechnungen von den vierteljährlich an die Kameralämter zu übergebenden Sportel-Einnahmen in Abzug gebracht werden; wonach von den Kameralämtern nur die wirklich empfangenen Summen als reiner Ertrag in Einnahme zu stellen sind.

Stuttgart den 5. Mai 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Da man dem Pfarrer Miller zu Unterbalzheim, Diöcese Biberach, auf seine Bitte die Leitung der Schullehrer-Conferenzen seines Bezirks abgenommen, und dem Pfarrer M. Faber zu Wain übertragen hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. April 1820.

Wächter.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährigen Schulberichte betreffend.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt die Schul-Inspektorate aufzufordern, daß sie den diesjährigen Schulbericht mit den dazu gehörigen Tabellen unfehlbar bis zum 15. Juni einschicken.

Stuttgart den 6. Mai 1820.

Camerer.

C.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Seine Königl. Majestät haben zu Vollziehung der organischen Edikte vom 31. December 1818 in der Königl. Residenzstadt Stuttgart, zu verordnen geruhet, daß neben dem Stadt-Ober- und Polizei-Amt ein von der Verwaltungs-Stelle unabhängiges Stadt-Gericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und ein eigenes Criminalamt, beide in unmittelbarer Unterordnung unter den Königl. Gerichtshof für den Neckar-Kreis, und endlich ein der Stadt-Direktion — als delegirter Commission des Gerichtshofs in Pupillen-Sachen — untergeordnetes Pupillen-Amt für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit bestehen solle; welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach einem höchsten Dekrete vom 3. April d. J. bei den gedachten Lokal-Stellen die nachgenannten Beamten angestellt sind:

I. Für das Stadt-Oberamt:
der Stadt-Direktor v. Fischer;
Aktuar und Rechnungs-Revisor:
der bisherige Diarist Klemm.

II. Für das Polizei-Amt, unter der oberen Leitung des Stadt-Direktors v. Fischer:
der Regierungs-Rath Graf v. Seckendorf;
Aktuar: der bisherige Sekretär Hochstetter.

III. Für das Stadt-Gericht:
der bisherige Oberamts-Gerichts-Verweser zu Herrenberg, Dr. Reinhard.

IV. Für das Criminalamt:
der bisherige Ober-Justiz-Assessor Cleß zu Ellwangen.
Die Aktuare des Stadt-Gerichts und Criminalamts sind noch nicht ernannt.

V. Für das Pupillen-Amt:
Regierungs-Rath Boger;
Aktuar: der bisherige Sekretär Stein.

VI. Was sodann die Königl. Stadt-Direktion als Regierungs-Behörde für die Residenzstadt Stuttgart betrifft, so wird solche wie bisher aus den bei den verschiedenen Lokal-Stellen angestellten Beamten und demnach unter dem Vorsitze des Stadt-Direktors v. Fischer, aus den Regierungs-Räthen Boger, Graf v. Secken-

dorf, Cleß und Dr. Reinhard gebildet.

Als Sekretär und Registrator der Stadt-Direktion (als Stadt-Regierung) bleibt der bisherige Kanzlei-Direktor Rapp, unter Vorbehalt seines Rangs und Charakters; als Kanzelliſt: der bisherige Kanzelliſt Mögling angeſtellt.

Den bei der Stadt-Direktion bisher angeſtellt geweſenen Regierungs-Rath Zeller haben Seine Königl. Majeſtät zum Ober-Juſtizrath ernannt, und demſelben die erledigte Stelle eines Sektions-Vorſtands bei der Juſtiz-Retardaten-Commiſſion in Rottenburg gnädigſt übertragen, auch wegen angemeſſener anderwärtiger Anſtellung der bei der ſeitherigen Stadt-Direktion entbehrlich gewordenen Beamten die weiteren Befehle ertheilt.

Stuttgart den 4. Mai 1820.

Maucler.

Dienſt-Erledigungen.

Durch das am 28. v. M. erfolgte Abſterben des Pfarrers Hebſaker iſt die Pfarrei Steingebronn, Dekanats Münſingen, und

durch den am 2. d. M. eingetretenen Todesfall des Pfarrers Heller die Pfarrei Unter-Lenningen, Dekanats Kirchheim, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 16. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat März 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat März sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Den 21. März wurde:

1. In der Rekurssache des Johann Michael Luz, von Besigheim, das gegen ihn wegen Mißhandlung seines Stiefvaters von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen unter dem

16. Sept. 1819 gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte von 1819. Nro. 71. enthaltene) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 3. März wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Kaufmann Thaddeus Eduard Miller zu Riedlingen, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und der Stiftungs-Verwaltung daselbst, Mitliquidantin, Appellantin, jetzt Appellatin, die Richtigkeit einer im Joseph Schaller'schen Gante eingeklagten Forderung von 390 fl. betreffend, das unter dem 2. Jun. 1818. ausgesprochene Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Vergleichung der Prozeßkosten, abgeändert.

Den 6. März wurde:

2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Tübingen zwischen der Belser'schen Pflegschaft, wie auch dem Jakob Friedrich Beuter zu Rosenfeld, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten; sodann dem Leonhard Gerber zu Balingen, Mitliquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Vorzugsrecht im Gante des Friedrich Schäuffelin, von Leidringen, betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen und der appellantische Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 10. März wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen zwischen dem Herrn Fürsten Carl Theodor von Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten, Appellanten, und dem gegenwärtigen Oberamtsgerichts-Aktuar Medikus in Horb, Kläger, Appellaten, Besoldungs-Rückstand betreffend, wegen fruchtlos abgelaufener dritten Frist zu Einreichung des Gravatorial-Libells, das unter dem 3. Febr. d. J. angedrohete Präjudiz ausgesprochen, und die Appellation für erloschen erklärt.

Den 13. März wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen zwischen dem Perüquier Fribolin zu Ludwigsburg, Kläger, Appellanten, und dem Med. Dr. Bischoff daselbst, Beklagten, Appellaten, Eigenthums- und Mieth-

fins-Ansprüche betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtes wegen verworfen und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 20. März wurde:

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem pensionirten Ober-Justiz-Rath Röslin in Eßlingen, Beklagten, Appellanten und Querulanten, sodann den Freiherrlich von Tessin'schen Erben zu Kilchberg, Kläger, Appellaten und Querulaten, Entschädigung wegen amtlicher Beglaubigung einer verfälschten gerichtlichen Schuld-Verschreibung betreffend, die Berufung und Nichtigkeits-Klage, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz, als unstatthaft verworfen; sodann

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Gemeinde Mühlen a. N., Implorantin, Appellantin, und dem Freiherrn von Münch auf Mühringen, Imploraten, Appellaten, den jüngsten Besitz des Frucht-Zehendens in Mühlen betreffend, das unter dem 17. Jun. 1818. ausgesprochene Erkenntniß bestätigt, und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 24. März wurde:

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen der Eve Catharine, Ehefrau des Johann Martin Dörr zu Roth a. S., Oberamts Mergentheim, Liquidantin, Appellantin, Impetrantin, und drei Concurs-Gläubigern ihres Ehemannes, Mitliquidanten, Appellaten, Impetraten, eine Ilaten-Forderung und Vorzugsrecht betreffend, das Restitutions-Gesuch zu Einlegung der Appellation als ungegründet von Amtes wegen verworfen, und die Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

8. In der Wechsel-Klagsache des General-Majors und Stadt-Commandanten von Misani zu Stuttgart, Kläger, gegen den Staatsrath Direktor Freiherrn von Massenbach, Beklagten, eine Forderung von 1000 fl. samt Zinsen betreffend, wurde Beklagter zu Bezahlung der Schuld und Erstattung der Kosten verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden:

Den 2. März.

1. Carl Hauber, Buchdrucker in Stuttgart, Kläger, von Marie Agnes, geb. Röſer, von Reutlingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.
2. Jakob Kohler, Schuſter von Nattheim, Oberamts Heidenheim, Kläger, von Brigitte, geb. Junk von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
3. Chriſtine Philippine, geb. Abel, von Eberſtatt, Oberamts Weinsberg, Klägerin, von Chriſtian Schäfer, Weingärtner allda, Beklagten, mittelſt Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.

Den 9. März:

4. Geweſener Hof-Trompeter Johann Friedrich Hetſch zu Ulm, Kläger, von Roſine, geb. Paulus zu Leonberg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Den 16. März:

5. Wilhelm Adam Göttling, von Schanbach, Oberamts Cannſtadt, Kläger, von Eva Maria, geb. Bäder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.
6. Heinrich Gebhard, Sattler zu Ludwigsburg, Kläger, von Friederike, geb. Feder von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Den 23. März:

7. Johann Georg Moſer, Zainenmacher zu Helfenberg, Oberamts Marbach, Kläger, von Catharine Dorothee, geb. Appinger, von Mundelsheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
8. Jakob Friſch zu Gärtringen, Oberamts Herrenberg, Kläger, von Anna Catharina, geb. Kümmerlen von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.
9. Anna Catharina, geb. Bühler, von Fleinheim, Oberamts Heidenheim, Klä-

gerin, von Adam Illenberger allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. März wurden verurtheilt:

1. Jakob Scherger, von Eberstadt, Oberamts Weinsberg, wegen Eigenthums-Beschädigung mittelst Einwerfens von Fenstern und damit verbundener Injurie, sodann wegen grober, durch Hausfriedensbruch erschwerter, thätlicher Mißhandlung der Ehefrau des Gottlieb Frank, neben Ersatz der auf die Wiederherstellung der Frank'schen Wohnung gehenden Kosten und Bezahlung der Hälfte der Kurkosten, jedoch unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen Bäuerle, auch seiner Arrest- und $\frac{2}{3}$ an den übrigen Untersuchungskosten zu viermonatlicher, seinen körperlichen Umständen angemessener Festungs-Arbeit;
2. Peter Röger, von Unterheimbach, Oberamts Weinsberg, vormaliger Bürgermeister, wegen eines durch unordentliche Amtsführung gesetzten, jedoch bereits wieder erstatteten Kassen-Rests, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten zu vierwöchiger Festungsstrafe, mit einer seiner Leibes-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung innerhalb der Festung, und daneben zur Bekleidung irgend eines verrechnenden Amts für unfähig erklärt;
3. Andreas Kraus, Maurer von Mühlhausen, Oberamts Vaihingen, wegen fünf kleiner, aber wiederholter Diebstähle, und wegen Walderesses, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungskosten zu drei und ein halb monatlicher Zuchthausstrafe;
4. Jean Jourdan, von Serres, Oberamts Maulbronn, suspendirter Unteracciser, wegen Unterschlagung herrschaftlicher Gelder, verbunden mit Fälschung, neben Ersatz alles Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe, auch von seiner Unteracciser-Stelle kassirt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt.

Am 9. März wurde:

5. dem Matthäus Friedr. Reichert, Metzgerknecht von Neckargröningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber wiederholter mittelst Namensfälschung verübter Betrügereien, wegen einer kleinen Unterschlagung und eines versuchten Betrugs, endlich wegen herumziehenden müßigen Lebens eine viermonatliche Festungsstrafe und nachherige zweimonatliche Einschließung in einem Zwangsarbeitshause, neben Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-, Arrest- und Azungskosten, zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

6. gegen den zu Waiblingen in Untersuchung gekommenen Joh. Michael Frank, von Vorderweißbuch, Oberamts Schorndorf wegen eines zwar einfachen und kleinen, aber wiederholten Diebstahls, in Erwägung der früher wegen Diebstahls von ihm erstandenen vielfältigen Criminalstrafen eine zwei- und einhalbjährige Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangsarbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren, neben dem Ersatz sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, ausgesprochen.

Am 11. März wurde:

7. der suspendirte Schultheiß und Aktuar Christian Reiser, von Kemnath, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Unterschlagung herrschaftlicher Gelder und verübter Fälschungen zur Verheimlichung jenes Vergehens, dessen er theils geständig, theils überwiesen ist; sodann wegen Nachlässigkeit in Führung seines Actuar-Amts, von seinen Aemtern kassirt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, auch ihm die Bezahlung der Untersuchungskosten, so wie der Ersatz des Schadens auferlegt.

An demselben Tage wurde:

8. Jakob Friedrich Glökler, vormaliger Aktuar der Gemeinde-Deputirten zu Oeringen, Oberamts Maulbronn, wegen grober Injurien und wirklicher Unbotmäßigkeit gegen den Schultheißen und Magistrat vor versammelter Bürgerschaft und wegen dadurch veranlaßter weiterer Beschimpfung des Schultheißen und Magistrats, auch wegen grundlos erfundener Beschwerden gegen den Schultheißen Rösch, neben Zuscheidung der Hälfte der Untersuchungskosten zu künftiger Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu viermonatlicher,

seiner Körper-Beschaffenheit angemessener Festungsarbeit verurtheilt.

Am 14. März wurde:

9. dem Conrad Friedrich Ludwig Zeh, von Ludwigsburg, wegen ausgezeichneten Betrugs, neben dem Ersatz der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine einjährige Festungsstrafe zuerkannt.

Am 16. März wurde:

10. Rosine Kaiser, von Diefenbach, Oberamts Maulbronn, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter, und wegen Concubinats, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-, Arrest- und Azungs-Kosten, auch zum Ersatz des Schadens mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, woran ihr aber vier Monate ihres erstandenen Arrests abzurechnen sind, belegt.

Am 18. März wurde

11. gegen Andreas Jauß, von Unterrieringen, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein großer und zwei ausgezeichnete begriffen sind, und wegen arbeitslosen Herumlaufens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine siebenmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 23. März wurde:

12. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Michael Metzger, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen zwei kleiner, einfacher, aber im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsarbeit und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 28. März wurden verurtheilt:

13. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Jak. Gieß, Commun-Waldschütz zu Gellmersbach, Oberamts Weinsberg, wegen der dem Georg Joseph Bendaich, von Neckarsulm, aus Veranlassung eines von Letzterem verübten Holzfrevels mittelst Schießens beigebrachten schweren Verwundung, neben dem Ersatz der Kurkosten und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, unter Vorbehalt einer Schärfung dieser Strafe auf den Fall, daß die Verwundung noch schlimmere Folgen nach sich ziehen sollte; auch wurde er von der Commun-Waldschützen-Stelle entlassen;

14. Jakob Friedrich Kamm, Schuhmachers-Geselle von Winnenden, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten, ausgezeichneten Betrugs und Unterschlagung, neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, unter Anrechnung

eines Theils des von ihm erstandenen Arrests, noch zu viermonatlicher Festungsarbeit und zweimonatlicher Einschließung in einem Zwangsarbeitshause;

25. Franz Schmidt, von Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, wegen eines großen Diebstahls, sodann wegen mehrerer betrüglicher Handlungen zur Bewirkung der Aufnahme seiner Braut in das Bürgerrecht zu Kirchhausen und wegen Verleitung Anderer zu falschen Angaben, auch eigener Lügen vor Gericht, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-, so wie $\frac{1}{12}$ der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Festungs-Arbeit.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen, als Remissions-Gericht, zwischen der Gemeinde Unterboihingen, Oberamts Nürtingen, Kl., Antin, und den sogenannten Klosterbauern daselbst, Bekl. Aten, Ersatz und Mitverbindlichkeit zur Bestreitung von Neckar-Baukosten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Jan. und publ. den 11. Febr. dieses Jahrs, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtes wegen per Rescr. für verlassen erklärt, und die Antische Gemeinde in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Kirchheim, als Remissions-Gericht, zwischen dem pensionirten Ober-Justizrath Röslin zu Eßlingen, Bekl., Anten, und den Freiherrlich Ferdinand von Tessin'schen Erben zu Kilchberg, Kl., Aten, Entschädigung wegen amtlicher Beglaubigung einer verfälschten gerichtlichen Obligation betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17ten Januar und publizirt den 19ten Februar dieses Jahrs, das von dem aufgelösten Oberamts-Gerichte unterm 21. November 1815 ausgesprochene Urtheil seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und Bekl. Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Hof-Musikus Johann Georg Kaufmann daselbst, Bekl. Anten, und seiner Ehefrau, Elisabethe Wilhelmine, geb. Esenwein, Kl., Antin, eine Alimenten-Forderung be-

treffend, wurde die von dem Ersteren gegen das stadtgerichtliche Erkenntniß vom 23. Sept. 1819 eingelegte Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, vermöge Beschlusses vom 17. Jan. und publ. den 13. Febr. dieses Jahrs, von Amtes wegen verworfen, und der Ant in den Ersatz der Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg, als Compromiß-Gericht, zwischen Conrad Stein, Schultheißen und Müller zu Hohneck, Bekl., Anten, und Jakob Friedrich Ackermann zu Besigheim und Consorten, Kl. Aten, die Ausfolge eines Legats betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. Dec. 1819 und publ. den 3. Febr. 1820 die eingelegte Appellation wegen versäumter Nothfrist der Akten-Petition für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Vaihingen zwischen der Ehefrau des Oberacciſets Moser zu Cannstadt, jetzt deren Erben und Consorten, Kl., Anten, und dem Waisengerichte zu Horrheim, Oberamts Vaihingen, Bekl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde die gegen das oberamtsgerichtliche Urtheil eingelegte Berufung unterm 21. Febr. und publ. den 2. und 6. März dieses Jahres, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz von Amtes wegen verworfen.

6. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Joh. Christoph Bayh, Bürger und Weinschenk daselbst, Provokanten, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Trompeters Huber daselbst, Hypolytha, geb. Bose, Provokatin, Kl., Atin, Aufhebung eines Testaments betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 4. und publ. den 28. Febr. d. J., das Urtheil des vorigen Richters unter einem Beisatz bestätigt, mit Vergleichung der Prozeß-Kosten der vorigen und dieser Instanz.

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen Gottlieb Körner, Kannenwirth daselbst, Bekl., Anten, und den Post-Expeditoren Ottmann und Kiefer zu Strasburg, Namens des Postverwalters Heßlöhl zu Offenburg, Kl., Aten, Ansprüche aus einem Hinterlegungs-Vertrage betreffend, wurden vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und publ. den 11. März d. J. mittelst Abänderung des unterrich-

terlichen Urtheils vom 19. Jän. 1816 die Akten mit der erhobenen Klage aus dem Hinterlegungs-Vertrage als unstatthaft abgewiesen, und die Kosten beider Instanzen gegen einander aufgehoben.

8. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem Oberamtsarzts-Assistenten Dr. Eckher daselbst, als Pfleger des verschollenen Immanuel Gottlob Koch von da, Beklagten, Anten, und der ledigen Sabine Christine Koch, mit ihrem gerichtlich verpflichteten Kriegsvogt ebendaselbst, Kl., Atin, Alimenten-Forderung und Filiation betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 21. Febr. und insinuirt. den 6. März dieses Jahrs, das unterrichterliche Erkenntniß vom 11. Aug. 1818 unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz und mit der Bestimmung bestätigt, daß die Klägerin zum Zwecke der Vollstreckung desselben dem Richter erster Instanz ein zum Exekutions-Objekt geeignetes, dem abwesenden Koch unstreitig zugehöriges Vermögen nachzuweisen habe.

9. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tübingen zwischen der Königl. Ober-Finanzkammer, Kl., Antin, und der Stadt- und Amtspflege Brackenheim, Bekl. Atin, Frohndienste, nun Entschädigung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17ten Januar und publ. den 21. März d. J. der unterrichterliche Bescheid mit einer Modifikation bestätigt, und die Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen dem Post-Expeditor Georg Friedrich Seyffardt, nunmehr grundherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Rentbeamten zu Treschklingen, im Großherzogthum Baden, Vorbekl., Nachkl., Anten, und der Königl. Oberpost-Direktion, Vorkl., Nachbeklagten, Atin, den Ersatz abhanden gekommener Gelder betreffend, wurde das am 6. Jul. 1818 eröffnete unterrichterliche Urtheil vermöge Beschlusses vom 24. Jan. und publ. den 22. März d. J. lediglich bestätigt, die Prozeß-Kosten dieser Instanz aber wurden gegen einander aufgehoben.

11. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Friedr. Spitznas, Vergolder in Stuttgart, Beklagten, Anten, und der ledigen Luise Schuhmacher daselbst, mit ihrem Kriegsvogte, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und

publ. den 17. März d. J. die gegen das unterrichterliche Urtheil vom 1. Nov. v. J. eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

12. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Marbach zwischen Conrad Reuter, von Kornwestheim, Kl., Wiederbekl., Anten, und Jakob Wagner, von Höpfigheim, Bekl., Wiederkl., Aten, einen Strohlieferungs-Accord betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Februar und publ. den 15ten März d. J. die von dem Kl., Nachbeklagten, wider den erstrichterlichen Bescheid vom 9. Mai 1815 eingewandte Berufung wegen Mangels in der Form der Akten-Petition, so wie wegen fehlender Appellations-Summe und Unzulässigkeit einer gegen ein Inhäsiv-Erkenntniß gerichteten Berufung, als vor den Gerichtshof nicht erwachsen, von Amtes wegen abgewiesen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

13. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Hofschuhmacher Friedrich Maier daselbst, Bekl., Anten, und dem Kanzlei-Rath Geisheimer eben daselbst, Kl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29sten Decbr. 1819 und insinuirt den 10. Febr. 1820 der erstrichterliche Bescheid unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz durch Urtheil lediglich bestätigt, jedoch dem Bekl. Anten der Beweis seiner Einrede nachgelassen.

14. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte zu Leonberg zwischen Christian Wendel, Nagelschmied daselbst, Bekl., Anten, und Friedrich Sülzle, Dorfschützen zu Iptingen, Oberamts Maulbronn, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Febr. und insinuirt den 17/18 März d. J. unter theilweiser Bestätigung und Abänderung des in dieser Sache unterm 10. Nov. 1817 ausgesprochenen Erkenntnisses erster Instanz durch Urtheil erkannt, daß der Beklagte, Ant, dem Kläger, Aten, die libellirten 100 fl. Capital nebst Zinsen vom 1. Juni 1807 an zu bezahlen, auch demselben die in beiden Instanzen verursachten Prozeß-Kosten zu erstatten schuldig sey. Jedoch wurde dem Beklagten, Anten, besserer Beweis vorbehalten.

15. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen

Christine, des verstorbnen Michael Knäule, Zimmermanns in Plochingen Wittwe, Liquidantin, Antin, und dem Bürgermeister-Amte zu Plochingen, Mit-Liquidanten, Aten, die Lokation einer Forderung von 72 fl. 7 kr. im Gante des verstorbenen Michael Knäule daselbst betreffend, sodann dem Chirurgen Friedrich Lüze daselbst, Mit-Liquidanten, Aten, die Lokation einer Forderung desselben von 6 fl. 56 kr. in eben diesem Gante, endlich auch den Erben des Sonnenwirths Henne zu Plochingen, Christine Henne und Consorten, Mit-Liquidanten, Aten, die Lokation einer Forderung der letzteren von 46 fl. 27 kr. Capital nebst Zinsen in dem nämlichen Gante, desgleichen die Verurtheilung der Antin in eine gleiche Capital- und Zinssumme betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Dec. 1819 und publ. den 7. Jan. 1820, die Antin mit der von ihr eingewandten Berufung wegen Mangels der gesetzlichen Appellations-Summe abgewiesen, und sie in die den Aten verursachten Kosten dieser Instanz verurtheilt.

IV. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 9. März wurde:

1. Der bei dem Oberamtsgerichte Urach in Untersuchung gekommene Ludwig Heinrich Holder, von Gächingen, wegen dritten und ausgezeichneten Diebstahls, wiederholten Betrugs und Fälschung mit Betrugs-Versuch, neben Verfällung in seine Haft- und sämtliche Untersuchungskosten und der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 10. März ist:

2. auf die vor dem Oberamtsgerichte zu Tübingen stattgehabte Untersuchung Johann Gottselig, von Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, wegen zwar kleinen, einfachen und restituirten, dabei aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- Azungs- und der Untersuchungskosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 16. März wurde:

3. Friedrich Gumpper, von Mezingen, Oberamts Urach, wegen großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungskosten mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitstrafe belegt.

Am 23. März ist:

4. gegen den Schullehrer Carl Friedrich Gall, von Dennach, Oberamts Neuenbürg, erkannt worden, daß derselbe zwar rücksichtlich der ihm angeschuldigten unzüchtigen Angriffe auf die ihm anvertraute Schülerinnen während des Schulhaltens von der Instanz entbunden seyn, und die demselben von zwei ledigen Weibspersonen zur Last gelegten Unzuchts-Versuche als unerwiesen beruhen, dagegen Gall wegen nächtlichen Zuwandelns zu einer verrufenen Dirne, so wie wegen unzüchtiger Angriffe auf eine andere Weibsperson, welcher beider Vergehen er in Rechten für überführt angenommen wurde, von der Stelle eines öffentlichen Lehrers entfernt, zu Bekleidung eines Lehramtes ferner für unfähig erklärt, auch zu Tragung sämtlicher Untersuchungskosten verbunden seyn solle.

Am 27. März wurde:

5. der zu Nagold in Untersuchung gekommene Korbmacher und Hafenbinder Georg Martin Waidel, von Oberlingenhard, Oberamts Neuenbürg, wegen wiederholten Vagirens und fortgesetzten Concubinats, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungskosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll;

6. Joseph Wirthle, von Horgen, Oberamts Rottweil, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den ihn transportirenden Gensd'armen, auch ausgestoßener grober Schimpfreden über das Oberamt und gegen den Gensd'armen, neben Erstattung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungskosten zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe mit Willkomm verurtheilt.

Am 29. März ist:

7. auf die von der vormaligen Königlichen Steuer-Sektion angeordnete und durch eine eigene Justiz-Commission reassumirte zu Sulz stattgehabte Untersuchung, der Advokat Römer in Sulz wegen Unterschiebung erdichteter Rechnungs-Manualien an die Stelle der ihm von der Untersuchungs-Commission retradirten ächten, unbefugter Vernichtung des ihm nach deren Requisition durch die

Untersuchungs-Commission anvertrauten Original-Rechnungen über das von ihm für die Weinhandlungs-Societät Muff et Comp. besorgte Filial-Lager zu Freudenstadt und wegen der auf diese Weise fortgesetzten Fälschung; sodann wegen ungebührlicher, in der von ihm verfaßten Defensionsschrift vorgebrachter Ausfälle und ehrenrühriger Bezüchte gegen einen in dieser Sache als Commissarius aufgestellt gewesenen öffentlichen Beamten, wegen wesentlicher Mitwirkung zu verschiedenen Abgaben-Defraudationen, neben subsidiarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des der Zoll-Kasse entgangenen Impostes in denjenigen Fällen, wobei seine specielle Mitwirkung erwiesen ist, mit viermonatlichem Festungs-Arreste belegt. Sodann ist gegen denselben wegen der durch vielfältige Unterschleife bei seinem Weinhandel begangenen Accise-Defraudationen, auch wegen verschiedener von ihm selbst zu vertretenden Zoll-Vergehen, theils die verhältnißmäßige Werths-Confiskation, theils die Verfällung in andere gesetzliche Geldstrafen erkannt und wegen Bestrafung der in diese Defraudations-Vergehen weiter verflochtenen Personen, namentlich des (nach Fällung dieses Urtheils verstorbenen) vormaligen Oberamtmanns Renz, gegen welche die Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte ausgesprochen wurde, so wie wegen Zuscheidung der Untersuchungskosten das Geeignete verfügt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 16. März wurde:

1. der zu Sulz in Verhaft und Untersuchung gekommene Posthalter Friedrich Haller von da, wegen Kassen-Eingriffs im Betrag von 108 fl. 16 kr., dann wegen Verfälschung einiger als Rechnungs-Beleg seiner vorgesetzten Behörde eingereichten Quittungen, so wie wegen der, durch bösliche zeitliche Zurückhaltung eines amtlichen Erlasses auf der Post begangenen vorsätzlichen groben Verletzung seiner Dienstpflicht, endlich wegen der bei der verzögerten Spedition mehrerer Geld-Pakete ihm jedenfalls treffenden Verschuldung von seiner Posthalter-Stelle cassirt, zu jedem öffentlichen Amte für unfähig erklärt und neben dem Ersatz der Kosten und des Schadens zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, welche Strafe im Wege der Gnade zu mildern

Se. Königl. Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

Am 23. März ist:

2. der bei dem vormaligen Criminalamte und nachher bei dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Ferdinand Schneider, Weber von Niedernau, wegen der in gesteigertem Affekt begangenen Tödtung seiner Ehefrau und nachheriger Brandstiftung zum Behuf eines im Verfolg jener That unternommenen Selbstmordes mit Rücksicht auf die bei dem Inquisiten überhaupt stattfindende beschränkte Zurechnungs-Fähigkeit, über den erstandenen Arrest noch zu einer siebenjährigen, seinem körperlichen und Gemüthszustande angemessenen Zuchthausstrafe in Gotteszell, neben Zuscheidung sämtlicher Arrest-Azungs-Untersuchungs- und Vertheidigungskosten verurtheilt und dabei verfügt worden, daß er nach seiner dereinstigen Entlassung unter die genaue Aufsicht der Orts-Polizei gestellt und der besonderen Obsorge seiner Familie und des Seelsorgers empfohlen werden solle.

Am 29. März wurde:

3. auf die bei dem Oberamtsgerichte Spaichingen stattgehabte Untersuchung

a) der suspendirte vormalige reitige Förster und nachherige Unterförster Anton Trieb zu Thalheim, Oberamts Tuttlingen, wegen mehrfältiger eigenmächtiger Anweisung herrschaftlichen Holzes an Mathäus Hauser, von Altingen, pflichtwidrigen Einzugs des Geldes, dessen Unterschlagung, und Fälschung seiner Particularien zu Bedeckung der erstern, deren beider letzteren Vergehen er für überwiesen erkannt worden, sodann wegen pflichtwidriger Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums mittelst eigenmächtiger Holzanweisung für den Dorfsschüzen Danneger, von Aixheim, so wie wegen einiger weiterer minder bedeutender Verletzung oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten von seiner Stelle cassirt, mit sechswöchigem Festungs-Arrest belegt und zum Ersaz des gestifteten Schadens an die Königliche Forst-Casse, so wie zu Erstattung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungskosten verurtheilt;

b) der suspendirte und nachher pensionirte Unterförster Franz Carl, von Aixheim, Oberamts Spaichingen, wegen Veruntreuung herrschaftlichen Eigenthums mittelst zweimaliger pflichtwidriger Holz-Abgabe an den Mehrenwirth Härtig in Aixheim zu Bezahlung sowohl einer ihn

theilweise selbst angehenden als einer ganz fremden Zechschuld, dann wegen pflichtwidriger Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums mittelst eigenmächtiger Holz-Abgabe an den Dorfsschützen Danneger zu Airheim und wegen einiger weiterer minder bedeutender Verletzung oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, seiner früher bekleideten Stelle für entlassen erklärt, zum Ersatz des durch ihn verursachten Schadens an die Königliche Forstkasse, so wie zu Erstattung von ½ der Untersuchungskosten für verbunden erkannt;

bei welchem Erkenntniß Se. Königl. Majestät eine mildernde Abänderung im Wege der Gnade eintreten zu lassen Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 3. März ist:

1. der von Anton Schöllhammer, zu Rohrdorf, gegen das Gant-Erkenntniß des Oberamtsgerichts Horb ergriffene Rekurs verworfen worden.

Am 7. März wurden:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Anton Lauer, von Börstingen, Kläger, und den Erben des verstorbenen Freiherrn Heinrich von Raßler, von Weitenburg, Oberamts Horb, Beklagten, Entschädigung wegen Meß-Abgangs und entzogenen Pacht-Gegenstands betreffend, die Beklagten von der erhobenen Klage entbunden, unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeß-Kosten.

Am 8. März wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Johannes Henßler, von Altenstaig, Kläger, Querulanten, Appellanten, und der Stadt Altenstaig Bekl., Querulatin, Appellatin, Entschädigung für ein entzogenes Stück Feld betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der Appellations-Summe verworfen, und Appellant mit seiner Nichtigkeits-Ausführung gegen das oberamtsgerichtliche Verfahren abgewiesen, auch neben Verurtheilung in sämtliche Kosten zweiter Instanz wegen höchst muthwilliger Streitsucht mit einer viertägigen Thurmstrafe belegt;

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen der Ehefrau des Tuchmachers Johann Martin Spöhr von da, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Appellantin, und der Wittwe des Jung Adam

Kohler daselbst, cum curatore, Bekl. Appellatin, Entschädigung wegen eines durch ersteren ersetzten Funddiebstahls betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, und Appellantin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 10. März ist:

5. die von dem Kaufmann Johannes Fink und Sohn zu Reutlingen ergriffene Berufung gegen das von dem Oberamtsgerichte zu Urach ausgesprochene Lokations-Urtheil in der Gantsache des Hieronimus Sauter, von Ehningen, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verfällung der Appellanten in die Kosten zweiter Instanz, für verlassen erkannt worden.

Am 14. März wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Albrecht Bosler, von Seeburg, Beklagten, Appellanten, und den Erben des Ochsenwirths Schöll zu Münsingen, Kläger, Appellaten, Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

Am 15. März wurden:

7. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Calw zwischen Johannes Michael Schroth und Consorten, von Altburg, Beklagten, Appellanten, Wieder-Appellanten, Producten einer, sodann Benjamin Löscher und Consorten von da, Kläger, Appellaten, Wieder-Appellaten, Producenten anderer Seits, eine Brunnenstreitigkeit betreffend, die Urtheile voriger Instanz unter Ausgleichung der Kosten bestätigt; ferner ist

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen der Ehefrau des Johann Martis, von Denkingen, unter Beistand ihres Ehemannes, Klägerin, Appellantin, und jung Joseph Maier und dessen Eheweib von da, Beklagten, Appellaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, das erstrichterliche Urtheil nach abgeschwornem Eide bestätigt, und auf Ausgleichung der Kosten dieser Instanz erkannt worden.

Am 21. März wurde:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Tuchmacher Jakob Braun daselbst, Beklagten, Appellanten, und der ledigen Barbara Bosch von da, Klägerin, Appellatin, Privatsatisfaktion und Kindes-Ernährung betreffend, das in erster Instanz gefällte Urtheil bestätigt, und Ap-

pellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 22. März ist:

10. die von Johannes Haller, zu Hausen ob Verena, Beklagten, Appellanten, in seiner Rechtssache mit dem Seifensieder Kiderle, von Ravensburg, Kläger, Appellaten, mehrere Forderungen aus einem Vergleich betreffend, eingewandte Berufung gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts zu Tutlingen, und

11. die gegen ein Erkenntniß des gedachten Oberamtsgerichts von Andreas Maurer zu Hausen ob Verena, Beklagten, Appellanten, in seiner mehrere Forderungen betreffenden Rechtssache wider den Seifensieder Kiderle zu Ravensburg, Kläger, Appellaten, ergriffene Appellation, wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verfällung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz für verlassen erklärt worden.

An demselben Tage wurde:

12. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Konrad Klett in Dußlingen, Namens seiner Kinder, Beklagten, Appellanten, und Barbara, Johannes Klett's Wittwe daselbst, cum curatore, Klägerin, Appellatin, ein Leibgeding betreffend, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Appellant in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt;

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen der Ehefrau des Jakob Maier, von Ehningen, cum curatore, Liquidantin, Appellantin, und dem Kaufmann Jakob Heinrich Keller, von Reutlingen, Mitliquidanten, Appellaten, die hälftige Bezahlung einer von der Appellantin in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann contrahirten Social-Schuld betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter der Bedingung, daß Appellat sein Handelsbuch im Original vorlegen und beschwören würde, bestätigt, und auf Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz erkannt;

14. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Johann Georg Hummel, Jakob Wagner, von Ehningen, Kläger, Appellanten, und Mathias Leuze daselbst, Beklagten, Appellaten, Schadens-Ersatz betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, unter Verfällung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz, für verlassen erklärt.

Am 24. März ist:

15. in der Appellationssache von dem Ober-

amtsgerichte zu Reutlingen zwischen Johann Georg Haug, von Hinterweiler, Beklagten, Appellanten, und Christoph Friedrich Dörr, Maler zu Tübingen, Kläger, Appellaten, eine Darlehens-Schuld betreffend, die eingewandte Appellation auf gleiche Weise für verlassen erklärt worden.

Am 28. März wurde:

16. in der Provokationssache des Justizraths Weitzel zu Rottenburg, Provokanten, gegen den Handelsjuden Oser Bär zu Mulfingen, Oberamts Künzelsau, Provokaten, ex lege si contendat 28. D. de fidejussor. et mandat. auf erfolgte aber unbeachtet gebliebene richterliche Aufforderung zur Klage, der Provokat seines Klagerechts in contumaciam für verlustig erklärt, demselben ewiges Stillschweigen auferlegt, und er in die Kosten dieses Verfahrens verurtheilt.

17. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tuttlingen zwischen dem Handlungshause Harpprecht und Haueisen in Stuttgart, Liquidanten, Appellanten, und den ihm in der Gantsache des Conditors Johann Martin Kohler zu Tuttlingen, durch Prioritäts-Urtheil vorgesetzten Gläubigern, Mit-Liquidanten, Appellaten, das appellantische Handlungshaus seiner Berufung in Rücksicht eines Beschwerdepunkts wegen Versäumung der unter Androhung des Rechts-Nachtheils der Desert-Erklärung anberaumten peremtorischen Frist für verlustig erklärt.

Am 29. März wurde:

18. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Johannes Rall, Handelsmann von Ehningen, Kläger, Appellanten, und dessen acht Geschwistern, als Erben des Melchior Rall von da, Beklagten, Appellaten, Wieder-Aufhebung eines Erbschafts-Vergleichs betreffend, wegen Unstatthaftigkeit der vorgebrachten Beschwerde eines angeblich erlittenen Zwangs, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen.

An demselben Tage ist:

19. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen jung Franz Binder zu Gültstein, Beklagten, Appellanten, und Johannes Binder, so wie den Erben des Johann Friedrich Binder daselbst, Kläger, Appellaten, eine Pfandschafts-Klage betreffend, das erstrichterliche Urtheil reformirt, und der Beklagte, Appellant, unter Ausgleichung der Kosten, von der Klage entbunden;

20. in der Appellationssache von dem gedachten Oberamtsgerichte zwischen Johannes Maier, Lindenwirth zu Gültstein, Beklagten, Appellanten, und Johannes Binder, so wie den Erben des Johann Friedrich Binder von da, Kläger, Appellaten, eine Pfandschafts-Klage betreffend, und

21. in der Appellationssache von dem erwähnten Oberamtsgerichte zwischen Peter Kegreis, von Mönchberg, Beklagten, Appellanten, und Johannes Binder, so wie den Erben des Joh Friedrich Binder, von Gültstein, Kläger, Appellaten, eine Pfandschafts-Klage betreffend, eben so erkannt worden; ferner wurde

22. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen der Wittwe des Conrad Bolz daselbst, cum curatore, Klägerin, Appellatin, nun Appellantin, und alt Thomas Biesinger, Bäcker allda, Beklagten, Appellaten, jetzt Appellanten, Hinwegschaffung eines blechernen Kaminrohrs betreffend, das in zweiter Instanz gefällte oberamtsgerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. März wurde:

1. Die bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandene Maria Weber, Eheweib des Bürgers und Taglöhners David Weber zu Hall, wegen verübter fünf ausgezeichneter Diebstähle, wovon zwei in die Classe der großen Diebstähle gehören, welche jedoch zusammen im rechtlichen Sinne das erste Diebstahls-Vergehen der Inquisitin bilden, neben dem Schadens-Ersatze und der Bezahlung der Haft- und Untersuchungskosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

2. der bei dem Oberamtsgerichte Welzheim zu Lorch in Untersuchung gestandene Gottlieb Wagner, Schaafknecht aus Hausen, Oberamts Backnang, wegen bedeutender Körper-Verletzung, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, neben dem hälftigen Ersatze der Kurkosten des Verwundeten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Consorten, dann der Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungskosten.

Am 14. März wurde:

3. Johann Ludwig Schürlen, von Heidenheim, der bei dem dortigen Oberamts-

gerichte in Unterſuchung ſtand, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns und der vor Gerichte vorgebrachten Lügen, neben dem Erſatze der Haft- und Unterſuchungskoſten, zu zweimonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachfolgender dreimonatlicher Einſperrung in einem Zwangs-Arbeitshauſe, unter Vorbehalt eines Strafzuſatzes wegen Verdachts fortgeſetzten Concubinats verurtheilt.

An demſelben Tage iſt:

4. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Unterſuchung gekommene Johanna Doſſinger aus Schechingen, Oberamts Aalen, wegen kleinen, einfachen, aber im rechtlichen Sinne zweiten Diebſtahls, dann wegen fortgeſetzten Vagirens und Bettelns, neben dem Schadens- und Koſtens-Erſatze, eine zweimonatliche Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg, mit nachfolgender viermonatlicher Einſperrung in einem Zwangs-Arbeitshauſe ausgeſprochen worden.

Am 18. März ſind:

5. Caſpar Waldenmayer, von Manolzweiler, Oberamts Schorndorf, der bei daſigem Oberamtsgerichte in Unterſuchung ſtand, wegen ſchwerer Körper-Verletzung und dadurch verſchuldeter Tödtung des Soldaten Philipp Ganzenmüller, von Thomashard, unter Verwerfung der von ihm vorgeſchützten Nothwehr, übrigens unter Berückſichtigung der hiebei eintretenden mildernden Umſtände, ſodann wegen mehrjährigen ehebrecheriſchen Concubinats, neben dem Erſatze der Azung-Haft- und Unterſuchungskoſten, mit Ausnahme der ſeiner Concubine zugeſchiedenen Koſten-Rate, zu achtzehnmonatlicher Feſtungsarbeit;

6. die bei dem Oberamte Welzheim in Unterſuchung geſtandene Catharine Friz, von Wuſtenrieth, gedachten Oberamts, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Koſtens-Erſatze, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausſtrafe in Ellwangen verurtheilt worden.

Am 21. März wurde:

7. Johann Georg Hänſelmann, von Hilkartshauſen, Oberamts Gerabronn, welcher bei daſigem Oberamtsgerichte in Unterſuchung ſtand, wegen ſchwerer Körper-Verletzung, neben dem Erſatze der Haft- Heil- und Unterſuchungskoſten, zu fünfmonatlicher Feſtungsarbeit; dann

an demſelben Tage:

8. die bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Unterſuchung geſtandene ledige Frie-

drike Memmhard, von Kupferzell, desselben Oberamts-Bezirks, wegen absichtlicher Verheimlichung der Schwangerschaft und dadurch verschuldeter hülfloser Geburt, welche den Tod des neugebornen Kindes zur Folge hatte, unter Einrechnung der verwirkten Unzuchtstrafe, und neben Bezahlung der Untersuchungskosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 23. März ist:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandenen Pflugwirth Johann Georg Rau zu Giengen, wegen verschuldeter schwerer Körper-Verletzung, deren er für überwiesen angenommen worden, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, neben der Bezahlung der Haft-Heilungs- und Untersuchungskosten ausgesprochen worden.

2.) Civil-Senat.

Am 6. März ist:

1. die von dem Staabsschultheißen Martin Bek zu Altkrautheim, Beklagten, Appellanten, gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Künzelsau, in dessen Rechtssache wider Moses Abraham Krautheimer zu Unterschüpf, und Samuel Wolf Rosenberg zu Neudenau, Beklagte, Appellaten, Schuldforderung betreffend, eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Am 15. März wurde;

2. die von Adam Jakob zu Morsbach, Kläger, Appellanten, gegen ein Erkenntniß des vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg in seiner Rechtssache gegen Oser Bär zu Mulfingen, Beklagten, Appellaten, Nichtigkeit eines Vertrags betreffend, eingewandte Appellation wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten gegenwärtiger Instanz.

An demselben Tage ist:

3. auf die von der Christoph Rost'schen Ehefrau zu Hilkartshausen, cum curatore, Klägerin, Appellantin, Querulantin, gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts, Gerabronn, in ihrer Rechtssache gegen den Juden Salomon Mayer zu Michelbach an der Lüke, Beklagten, Appellaten, Querulaten, Ungültigkeit

eines Kaufvertrags betreffend, eingewandte Berufung und zuleich erhobene Nichtigkeits-Klage, nach Aufhebung des von dem Oberamtsgericht erlassenen Decrets vom 1. Juni v. J., in der Hauptsache die Rost'sche Ehefrau mit ihrer Einsprache gegen den zwischen ihrem Manne und Mayer Salomon zu Stande gekommenen Kaufvertrag, abgewiesen worden.

Am 18. März wurde:

4. die von Albrecht Herrmann zu Berndshofen, Beklagten, Appellanten, gegen ein vom vormaligen Oberamtsgerichte Kinzelsau ausgesprochenes Urtheil in seiner Rechtssache gegen Michael Martin von da, Klägern, Appellaten, Schuldforderung betreffend, ergriffene Berufung wegen Versäumnisses der zu Einreichung des Beschwerde-Libells dem Appellanten gelaufenen Nothfrist für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Leztern in die Kosten zweiter Instanz.

Am nämlichen Tage wurde:

5. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ulm zwischen Friedrich Kopp zu Asbach, Klägern, Appellanten, und Andreas Baumann daselbst, Beklagten, Appellaten, eine Leibgedings-Forderung betreffend, gegen den Appellatischen Sachwalter der Verlust der Exceptionsschrift ausgesprochen.

Am 20. März ist:

6. die von dem Juden Jonas Gerson Sonnenfeld, in Wallerstein, gegen die von dem Oberamtsgerichte Ellwangen ausgesprochene Purificatoria und Gant-Verweisung in der Gantsache des Joseph Häfele, von Unterwilflingen, eingewandte Berufung, als gegen ein bloßes Inhäsio-Erkenntniß gehend, von Amtes wegen verworfen worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz.

Am 27. März wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gaildorf zwischen alt Georg Hägele zu Dinkbühl, Beklagten, Appellanten, und Jakob Sauter, von Rothenberg, als Pfleger der Rößlenwirth Sauter'schen Kinder zu Untergröningen, Kläger, Appellaten, Schuldforderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz.

An demselben Tage ist:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heidenheim zwischen der Ehefrau des in Gant gerathenen Seiler

meisters Christian Hempel daselbst, cum curat. Liquidantin, Appellantin, gegen die Curatel der Johann Mayerschen Kinder zu Dettingen, Mitliquidantin, Appellatin, Lokation im Gante betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einlegung der Beschwerde-Schrift, für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten gegenwärtiger Instanz.

Am 29. März wurde:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Schultheißen Anton Kübler in Kleinsüßen, Liquidanten, und dem Contradictor in der Freiherrlich von Bubenhoven'schen Debitsache, Liquidaten, ein Compensations-Recht betreffend, durch Urthel zu Recht erkannt, daß das von Liquidanten in Anspruch genommene Compensations-Recht unstatthaft, mithin derselbe mit seinen Forderungen sich in den Concurs einzulassen, daher auch die zurückbehaltenen Jahrs-Gefälle mit Verzugs-Zinsen von der Zeit an, wo sie an den Güterpfleger abzuliefern gewesen wären, binnen vier Wochen an den Güterpfleger bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen habe, unter Verurtheilung des Liquidanten in die Kosten dieses Rechtsstreits und in die Bezahlung der Gerichtssporteln.

Am nämlichen Tage wurden:

10. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Wirth Johann Georg Thierer zu Waldhausen, Liquidanten, und dem Contradictor in der Freiherrlich von Bubenhoven'schen Debitsache, Liquidaten, Schuldforderung betreffend, in contumaciam die in der Erklärung auf den Nachtrag zum Liquidations-Reeß enthaltenen Einreden für zugestanden angenommen.

An demselben Tage ist:

11. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium in Ulm zwischen Georg Caspar Auchter, Weber zu Oberdorf, Beklagten, Nachkläger, Appellanten, und Johann Herrmann, Müller in Aufhausen, Kläger, Nachbeklagten, Appellaten, eine Kaufschillings-Forderung in der Vor-, und eine Entschädigungs-Forderung in der Nachklage betreffend, confirmatorisch erkannt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die in zweiter Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. März wurde:

1. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommenen Anton Leiner, von Dietenheim, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, Jagd-Excesses, grober Real-Injurien, und wegen der an einem Forstdiener unter gefährlichen Drohungen vollbrachter groben Mißhandlung, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten und dem Ersatz des Schadens, eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 13. März ist:

2. der zu Riedlingen in Untersuchung gekommene Matthäus Voltenauer, von Zitzenhausen, im Großherzogthum Baden, wegen eines qualificirten, und wegen eines einfachen kleinen Diebstahls, ferner wegen in Genossenschaft verübten Angriffs und thätlicher Mißhandlung einer Streifmannschaft, neben Verurtheilung in den Ersatz des durch seine Verbrechen verursachten Schadens und der etwaigen Heilungskosten, unter solidarischer Verbindlichkeit seiner Genossen, auch Tragung seiner eigenen Arrest- und Azungs-Kosten, mit Einschluß der ihm am 10. Mai vorigen Jahrs wegen Widersetzlichkeit zuerkannten, noch nicht erstandenen, sechswöchigen Festungsstrafe, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahre und siebenthalb Monaten, auch nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt;
3. der bei dem vormaligen Criminal-Amte Altdorf und nachher bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Soldat Gottlieb Hirschbüler, von Balterazhofen, über welchen hinsichtlich der von ihm begangenen gemeinen Verbrechen von Königlichem Kriegs-Ministerium die Fällung des Straf-Erkenntnisses der criminalrichterlichen Behörde überlassen wurde, wegen siebenzehn im Urlaub verübter, theils großer, theils qualificirter Diebstähle, Concubinats und gewaltsamer, im Complott mit einem Mitgefangenen bewirkter Entwaffnung eines Gensd'armen, zum Behufe der Entweichung auf dem Transporte, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der

Untersuchungs-Kosten und solidarischer Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch mit einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten belegt; die Bestrafung der sich zu Schulden gebrachten wiederholten Desertion aber der Königlichen Militär-Behörde überlassen;

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Gottfried Weiler, von Unterboyhingen, Oberamts Nürtingen, wegen in Raufhändeln bewirkter schuldhafter Tödtung seines Halbbruders, auch mit Anlegung von Gewalt verübter Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, eine zwei und einhalbjährige Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung erkannt worden.

Am 16. März wurde:

5. Joseph Boscher, von Hörenhausen, Oberamts Tettnang, wegen zweier kleiner und einfacher, im rechtlichen Sinne dritter, und in Genossenschaft verübter Diebstähle, wiederholten Concubinats und Vagirens, und Angabe eines falschen Geburtsortes vor Gericht, neben der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und Zuscheidung der Untersuchungskosten, zu einer neun und ein halbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, mit der Bestimmung verurtheilt, daß er nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werde;

6. Joh. Georg Mösle, von Betznau, Oberamts Tettnang, wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten, jedoch größtentheils restituirten Diebstahls, neben Verfällung in die Untersuchungskosten und den Ersatz des erweislich gestifteten Schadens, mit einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 20. März ist:

7. auf die bei dem Oberamtsgerichte Biberach Statt gehabte Untersuchung

a) Johann Anton Bauer, von Oberdorf, Oberamts Biberach, wegen eines großen, eines kleinen und einfachen Diebstahls, und Theilnahme an einem

Diebstahls-Versuch, auch wegen beharrlichen und frechen Läugnens vor Gericht, unter Einrechnung einer schon früher gegen denselben erkannten, aber noch nicht vollzogenen Felddiebstahlsstrafe, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Felddieb", und zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Verwendung, und

b) Franz Anton Bauer, von Oberdorf, Oberamts Biberach, wegen Miturheberschaft an den oben bemeldten Diebstählen und dem Diebstahls-Versuche seines Vaters, Johann Anton Bauer, zu einer vier- und ein halbmonatlichen Festungsstrafe, unter angemessener Beschäftigung verurtheilt; zugleich aber beiden Inquisiten der Ersatz des gestifteten Schadens, so weit derselbe noch nicht geleistet ist, unter solidarischer Verbindlichkeit, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungskosten auferlegt, auch gegen jeden derselben die Bestrafung der, in der Untersuchungssache gegen Eustach Friker erhobenen Vergehen vorbehalten worden.

Ferner ist:

8. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen vorgenommenen Untersuchung

a) gegen Mathias Bachmann, angeblich von Vogelsang, im Königreiche Baiern gebürtig, zu Untersulmentingen, Oberamts Biberach, konfinirt, wegen Veruntreuung, wiederholten Vagirens und Bettelns, auch frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Verfällung in die Hälfte der Untersuchungskosten, eine zweimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, und

b) gegen den Johann Georg Anisch, von Emerkingen, Oberamts Ehingen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen auf dem Transporte, wegen Vagirens und Bettelns, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungskosten und der Heilungskosten für den Gensd'armen, eine Festungs-Arbeitsstrafe von fünf Monaten erkannt worden.

Den 27. März wurde:

9. auf die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen gepflogene Untersuchung

a) Josepha Einicke, von Laupheim, wegen dritten Diebstahls und weiteren Diebstahls-Versuchs, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf drei und einen halben Monat;

b) Crescentia Mattheis, von Laupheim, wegen vierten Diebstahls und intellectueller Urheberschaft an einem Diebstahls-Versuche, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf vier Monate verurtheilt, und jeder der beiden Inquisitinnen, neben Verurtheilung in den Schadens-Ersatz, ein angemessener Theil an den Untersuchungskosten zugeschieden;

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommenen Xaver Ott, von Beutelreusch, wegen eines Diebstahls-Versuchs und acht Markt-Diebstählen, welche zusammen den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Zuscheidung eines Theils der Untersuchungskosten und Verfällung in den Schaden-Ersatz, fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf weitere vier Monate erkannt.

2.) Civil-Senat.

Am 7. März ist:

1. in der vor dem vormaligen Oberamtsgerichte Kirchheim, als Remissions-Gericht, verhandelten Appellationssache der gemeinschaftlichen Grundherrschaft Wäschenbeuren, namentlich des Herrn Grafen Alexander und Joseph von Thurn-Valsassina und Taxis, und des Freiherrn von Freyberg auf Hürbel, Kl. Anten, gegen die betheiligten Zehentpflichtigen im Weiler Maitis, Oberamts Göppingen, Bekl. Aten, die Naturalreichung des kleinen Zehenten betreffend, die eingelegte Berufung gegen das von der Juristen-Fakultät in Tübingen gefällte Beweis-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten der zweiten Instanz, wegen innerer Grundlosigkeit verworfen worden.

Am 14. März wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Ravens-

burg zwischen Ernst Bernhard Wagner und Compagnie zu Calw, Kl. Anten, und Johann Georg Kutter, zu Ravensburg, Bekl. Aten, einen Wollenkaufschillingsrest von 520 fl. betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, durch Urtheil bestätigt;

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Biberach, zwischen dem Hospital daselbst, Kl. Anten, Producenten, und den Gemeinden Groß- und Klein-Laupheim, Bekl. Aten, Producten, Novalzehnten betreffend, nach geführtem Beweise das von dem vormaligen Consulenten-Collegium in Stuttgart gefällte Urtheil reformirt, und die Bekl. Aten zur Entrichtung des Novalzehenten von dem sogenannten Ried an Kl. Anten für schuldig erkannt, unter Vergleichung der in der Appellations-Instanz aufgegangenen Kosten.

Am 11. März ist:

4. die Appellations- und Nullitäten-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuern zwischen dem Schultheiß Joseph Walter, aus Ringingen, Bekl. Anten, Querulanten, und Joseph Klöble, Wirth von Pfraunstetten, Kl. Aten, Querulaten, Verbindlichkeit zu Entrichtung einer jährlichen Fruchtgilt betreffend, unter Verurtheilung des Anten, Querulanten, in die Kosten, wegen Grundlosigkeit verworfen;

5. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem gewesenen Schultheißen Philipp Bieger, zu Liebenau, Inten, Anten, und Marie Anne, Stephan Steuer's Eheweib, aus Altdorf, Jatin, Atin, Verzug in der Bezahlung aus der Verlassenschaft des Baptist Bieger betreffend, wegen nicht beobachteter Appellations-Formalien, für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

6. die Rekurs-Beschwerde des Johann Georg Rommel, aus Justingen, gegen das Oberamtsgericht Blaubeuren, wegen angelegten Arrests auf Aktiv-Posten, als ungegründet verworfen worden.

Am 28. März wurde:

7. auf erhobene Wechselklage der Gerichts-Depositenkasse des vormaligen Oberamtsgerichts Ulm, Kl., gegen den Freiherrn Carl von Speth auf Unter-Marchthal,

Bekl., gegen Letztern nach erfolgter Anerkennung der eingeklagten Wechsel, sowohl hinsichtlich der Hauptsumme als der Interessen und Kosten, die Exekution erkannt.

Eben so wurde erkannt:

8. in der Wechselklagsache des Handelshauses Benedikt in Stuttgart, Kl., gegen gedachten Freiherrn Carl von Speth Bekl.

Stuttgart den 8. Mai 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 20. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 4. d. M. das erledigte Diakonat zu Pfullingen, Dekanats Reutlingen, dem Diakonus Mayer in Haiterbach, Dekanats Wildberg, und

die erledigte Pfarrei Denkendorf, Dekanats Eßlingen, dem Garnisons-Prediger Günzler zu Hohen-Asperg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 7. d. M. das erledigte Ober-Accise-Amt Nellingen mit dem Ober-Accise-Amt Köngen zu vereinigen, und diese Stelle dem Ober-Acciser Weber in Köngen zu übertragen, zugleich aber den Bezirk dem Cameral-Distrikt Nellingen gleichzustellen geruhet, in dessen Folge der Ort Pfauhausen, Cameralamts Eßlingen, dem Ober-Accise-Amt Eßlingen, und der Ort Wendlingen, Cameralamts Kirchheim, dem Ober-Accise-Amt Kirchheim, zugetheilt worden ist.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 12. d. M. den bisher des Retardaten-Commission, Sektion des Innern, zugegebenen Regierungsrath Heigelin bei dem Studienrath und dem evangelischen Consistorium anzustellen, und

das erledigte Dekanat Blaufelden dem Pfarrer Speier in Elpersheim, Dekanats Weikersheim, zu übertragen geruht.

Unterm 10. d. M. haben Se. Königliche Majestät den seither dem General-

Quartiermeisterstab zugetheilten Unterlieutenant v. Grauer des achten Infanterie-Regiments beim dritten Infanterie-Regiment eingetheilt, und

vermöge Dekrets vom 13. d. M. den Buchhalter Keller der General-Kriegskasse an der Stelle des Gewehrfabrik-Verwalters Wucherer, der eine andere Bestimmung erhalten hat, zum Gewehrfabrik-Verwalter in Oberndorf ernannt.

Unterm 13. d. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Nenningen, Landkapitels Geislingen, ernannten, von Eichen gebürtigen Desiderius Rebm, bisherigen Vikar in Donzdorf, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Heinrich v. Prieser aus Augsburg, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Prädikat II. Classe „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär II. Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 12. Mai 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. katholischen Kirchenrathes.

Die Ferien der katholischen Schulen betreffend.

Man hatte wahrzunehmen, daß die in der allgemeinen Schul-Ordnung vom Jahr 1808 gestatteten Ferien nicht selten willkührlich ausgedehnt werden, und findet sich dadurch veranlaßt, den Schullehrern und Provisoren einzuschärfen, daß sie sich hinsichtlich des Anfangs und Schlusses der Winter- und der Sommer-Schule, so wie der Dauer der Ferien genau an die Bestimmungen der §§. 6 und 7 der allgemeinen Schul-Ordnung halten, zugleich aber auch den Schul-Inspektoren und Pfarrern wiederholt aufzugeben, über der genauen Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

Damit über die gestatteten Ferien kein

Zweifel entstehe, und der katholische Kirchenrath und die Schul-Inspektoren fortwährend in Kenntniß von der Befolgung dieser Anordnung erhalten werden, wird verfügt:

1) Den Anfang und Schluß der Heuerndte- Wintergetreideerndte- und Weinlese-Ferien hat die Schul-Commission zu bestimmen. Diese Ferien sollen nie über die wirkliche Dauer der Geschäfte in dem Schul-Bezirke ausgedehnt werden. Wenn während derselben Regentage einfallen, welche die Feldgeschäfte unterbrechen, so soll Schule gehalten werden.

2) Kein Schullehrer ist befugt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers, die nie ohne wichtige Gründe zu ertheilen ist, außer der gesetzlichen Zeit auch nur einen halben Tag Schul-Ferien zu geben, oder die Schulstunden abzukürzen oder abzuändern; aber auch der Pfarrer darf nur in dringenden Fällen höchstens einen Tag Ferien geben.

3) Neben den oben bestimmten Ferien sind noch folgende gestattet:

a) Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs;

b) am Fastnacht-Montag und Dienstag;

c) vom Mittwoch der Charwoche bis Ostermontag einschließlich;

d) an dem ersten Tag eines Jahrmarktes, welcher im Pfarrorte gehalten wird.

Wenn an einem Tag, der kein gebotener Feiertag ist, wie z. B. in der Bittwoche, nach der Kirchen-Ordnung außerordentliche Gottesdienste gehalten werden, so hat die Schuljugend denselben zwar anzuwohnen, es finden aber deßhalb keine Ferien statt.

4) Das Pfarramt hat dem Schul-Inspektorat vierteljährig, und zwar auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von allen während dieser Zeit vorgefallenen Ferien, mit Angabe des Anfangs und des Endes derselben Nachricht zu geben. Wenn die wegen Feldgeschäften eingeführten Ferien über 8 Tage ausgedehnt werden mußten, und bei allen außerordentlichen Ferien, ist die Ursache, weshalb sie gestattet worden, anzuzeigen.

5) Die Tage und Dauer aller während einem Schuljahre vorgefallenen Ferien nebst den Ursachen derselben sind vom

Schullehrer am Ende der an den katholischen Kirchenrath jährlich nach dem Winter-Semester einzusendenden allgemeinen Schultabelle getreu anzumerken. — Das Schul-Inspektorat hat dieses Verzeichniß mit den ihm vierteljährig zukommenden Berichten zu vergleichen.

Stuttgart den 9. Mai 1820.

Cameral.

Dienst-Erledigung.

Vermöge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 15. d. M. ist auf erstattete Collegial-Anträge der bei der Finanzkammer in Ulm eingetheilte Revisions-Revisor Heller wegen beharrlichem Dienst-Ungehorsams von seiner Stelle entlassen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 24. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12. Mai die Errichtung einer Salz-Faktorie in Kannstadt zu genehmigen und dieselbe dem Kaufmann Georg Heinrich Keller gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend.

Um in der Behandlungsweise der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, eine Gleichförmigkeit zu bewirken, wird zur Belehrung für die betreffenden Königl. Beamten sowohl, als für alle diejenige welche dabei betheiligt sind, von dem unterzeichneten Königl. Ministerium, nach deshalb mit den Königl. Ministerien der Justiz, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen genommener Rücksprache, Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die zu legalisirende Urkunde ist von der Beamtung wie sie zuerst beglaubigt (Oberamtsgericht, Oberamt ꝛc.) dem betreffenden Königl. Ministerium mittelst kurzen Begleitungs-Berichts vorzulegen.

2) Wenn die Urkunde auf diplomatischem Wege weiter befördert werden soll, so ist solches in diesem Berichte jedesmal bestimmt auszudrücken.

3) Ausgenommen von der Vorschrift ad 1) sind die Reisepässe und die damit in Verbindung stehenden weiteren Zeugnisse, welche auf die bisher übliche Weise durch die Betheiligten oder die von ihnen beauftragten Personen zur Legalisation gebracht werden können.

4) Jene Urkunden können mit den dazu erstatteten Berichten, auf Verlangen, den Betheiligten, welche die Legalisation persönlich bewirken wollen, verschlossen zugestellt werden.

5) Die nicht auf letzt gedachtem Wege persönlich überbrachten Urkunden werden nach erfolgter Beglaubigung der Unterschrift der Beamten durch das betreffende Königl. Ministerium, von diesem an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, und von da, nach Besorgung der weitern nöthigen Beglaubigung, wofern es nicht im einzelnen Falle anders gewünscht wird, an diejenige Beamtung, von welcher die Beglaubigung ausgegangen war, geradezu zurückgeschickt werden.

Endlich wird

6) in Betreff der von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreiten Personen beigefügt, daß dieselben die von ihnen ausgestellten in das Ausland gehenden Urkunden, je nach deren Bestimmung für gerichtliche oder regiminelle Zwecke dem Oberamts-Gerichte oder Oberamte des Bezirkes, als der hierzu besonders beauftragten Stelle, zur Beglaubigung und weitern Beförderung zu übergeben haben.

Stuttgart den 18. Mai 1820.

Gr. v. Winzingerode.

2. Königl. Lehenrath.

Eröffnung an die Königl. Vasallen, in Beziehung auf die am 15. April d. J. vollzogene Vermählung Sr. Königl. Majestät.

Bei der am 15. April d. J. vollzogenen Vermählung Sr. Königl. Majestät mit der Prinzessin Pauline von Württemberg Durchlaucht wäre der Königl. Vasallen Lehenpflicht gewesen, dieser Feierlichkeit auf Erfordern persönlich anzuwohnen.

Da jedoch Se. Königl. Majestät geruht haben, dieselben für diesen Fall von Beobachtung dieser Lehenpflicht zu

dispensiren und die Unterlassung der sonst üblichen Vorladungen zu verfügen; so werden die Königl. Vasallen von dieser allerhöchsten Entschließung, unter Verwahrung der lehenherrlichen Rechte, hiedurch noch in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 23. April 1820.

v. Reuß.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 30. Mai 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat April 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat April sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

1. Criminal-Senat.

Den 1. April wurden:

1. In der Rekurssache des Scribenten Friedrich August Immanuel Keller, von Dürrmenz, das gegen ihn wegen Fälschungen, Concussion und anderer Vergehen, von dem Criminal-Senate

des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 16. Dec. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt von 1820. Nro. 5. S. 27. eingerückte) Erkenntniß dahin bestätigt und abgeändert, daß Rekurrent, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, wie auch neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer dreimonatlichen Festungs-Strafe, innerhalb der Festung mit angemessener Beschäftigung, verurtheilt seyn soll;

2. in der Rekurssache des Anton Schöllhammer, von Rohrdorf, Oberamts Horb, das gegen ihn von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unter dem 1. Nov. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 89. S. 910. vorkommende) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent, wegen mehrerer, wiederholten, gewerbsmäßig getriebenen und großen Betrügereien durch vorgebliche Geister-Beschwörung und Schatzgräberei, wie auch wegen seines ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben der Bezahlung seiner Arrests- und Azungs-Kosten und der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens, über den erstandenen Arrest zu einer vier- und ein halbjährigen Zuchthausstrafe, und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf zwei Jahre, verurtheilt seyn soll.

Den 8. April wurde:

3. In der Rekurssache des wegen ausgezeichneter Veruntreuung Königlicher Montirungsstücke bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Schneiders Andreas Siegmann daselbst, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 4. Jan. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. S. 107. eingerückte) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

Den 11. April wurde:

4. In der Rekurssache des Johann Melchior Seibold, von Mögglingen, Oberamts Ludwigsburg, das gegen ihn, wegen schwerer Körper-Verletzung, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes in Ulm unter dem 4. Jan. d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. enthaltene) Erkenntniß bestätiget, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 22. April wurde:

5. In der Rekurssache des Jakob Theu-

ter von Neckarweihingen, Gottlieb Ohnmais, von Ludwigsburg, und Jakob Hirsch, von Neckarweihingen, das gegen sie, wegen theils vollführter, theils versuchter Expressung, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes zu Eßlingen unter dem 13. Jul. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 55. eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 10. April wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes in Ulm zwischen Christoph Häusler, von Asselfingen, Kläger, Appellanten, und dem Sequester-Beamten Firnhaber zu Stetten, Beklagten, Appellaten, einen Waldkauf-Schilling betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdenschrift innerhalb der peremtorischen Frist für erloschen erklärt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ulm zwischen dem Grafen Schenk von Castell zu Oberdischingen, Beklagten, Querulanten, und den Stephan Ott'schen Erben zu Dellmensingen, Klägern, Querulaten, eine Forderung, nun Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens vor dem vormaligen Königl. Baierischen Landgerichte Söfflingen betreffend, die Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerden-Schrift für erloschen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ellwangen zwischen dem Salzfaktor Debler in Gmünd, Beklagten, Appellanten, und Friedrich Grau, Fuhrmann in Gaildorf, Kläger, Appellaten, Entschädigung aus einem Mieth-Vertrage betreffend, die Berufung, da Appellant sich über die Fortsetzung derselben innerhalb der hiezu anberaumten Nothfrist nicht erklärt hat, für erloschen erkannt, und derselbe in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 14. April wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Ulm zwischen der dortigen Königl. Finanz-Kammer, Liquidantin, Appellantin, sodann Anton Pauli in Kreuzlingen und

Franz Joseph Steinhäuser in Waldsee, Mitliquidanten, Appellaten, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen vorworfen.

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu Tübingen zwischen Fidel Mehrle und Consorten zu Rottenburg, Klägern, Appellanten, und der Stadt-Gemeinde daselbst, Beklagten, Appellatin, Beholzungsrecht betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, von Amtes wegen abgeschlagen.

Den 21. April wurde:

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe in Ulm zwischen dem Herrn Fürsten Friedrich August von Hohenlohe-Oehringen-Ingelfingen, Beklagten, Appellanten, und dem ehemaligen Steuer-Rath Jan zu Oehringen, Kläger, Appellaten, sodann dem Königl. Ober-Finanz-Collegium, als Litisdenunziaten, Ansprüche aus Dienst-Verhältnissen betreffend, unter Verwerfung der von dem General-Agenten der Fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg'schen Häuser angesprochenen accessorischen Intervention, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 18. Aug. 1818 ausgesprochene Erkenntniß zwar im Ganzen bestätigt, jedoch, so viel insbesondere die angesprochene Entschädigung wegen der, durch die Einziehung gewisser Hoheits-Rechte verlornen Beitreibungs-Gebühren von Souverainitäts-Gefällen betrifft, die Entscheidung hierüber, so wie auch über den Punkt der Kosten in beiden Instanzen, derzeit noch ausgesezt.

Den 24. April wurde:

7. Die im Wege der Appellation bei dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals gegen den von dem Gerichtshofe zu Ulm unter dem 30. März d. J. ausgesprochenen Bescheid nachgesuchte Restitution des Schloßwirths Aloys Reusch und Conrad Bachmor zu Ochsenhausen, Klägern, Appellanten, wider die Erben des Beständers Joseph Schmid, Beklagte, Appellaten, Entschädigung wegen der Trüb-Eich und höheren Provision von Bier betreffend, als vor dem Gerichtshof in Ulm gehörig, hier abgewiesen, und appellantischer Theil in die seinem Gegner hiedurch verursachten Kosten verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geſchieden wurden:

Den 13. April:

1. Johanne Roſine, geb. Dambach, von Hall, Klägerin, von Gottlieb David Hugwart von da, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
2. Andreas Allion, von Feldrennach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Margaretha, geb. Jäk von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Koſten.

Den 20. April:

3. Magdalena, geb. Streker, von Kühbach, Oberamts Oehringen, Klägerin, von Georg Michael Däuber von da, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
4. Ferdinand Bek, Strumpfweber von Ebingen, Oberamts Balingen, Kläger, von Anna Barbara, geb. Sauter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

Am 27. April:

5. Juſtine, geb. Kuhnle, von Alfdorf, Oberamts Welzheim, Klägerin, von Johann Würger von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Koſten.
6. Wilhelm Baumann, Küfer von Kirchheim u. Tek, Kläger, von Roſine, geb. Mann, von Blaubeuren, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.
7. Johann Volk, Schreiner von Pfullingen, Oberamts Reutlingen, von Friderike, geb. Rettich von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. April wurde:

1. dem Jakob Raiſer, von Bernhauſen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen fortgeſetzter Holzfrevel neben Erſatz alles

Schadens und ¼ der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung der ihm forstamtlich angesetzten noch nicht vollzogenen Thurmstrafe, eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 4. April wurden verurtheilt:

2. Maria Friderike Leins, von Stuttgart, wegen eines dem Betrage nach einem großen Diebstahl nahe kommenden Funddiebstahls, dann wegen wiederholter fortgesetzter Unzucht in der Residenz-Stadt Stuttgart, unter Einrechnung eines Theils des von ihr erstandenen Arrests, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens, auch ihrer Arrest-Azungs- und ¾ der übrigen Untersuchungs-Kosten;

3. Wilhelm Pfaff, von Heßlach bei Stuttgart, wegen wiederholten müßigen Herumziehens und Bettelns, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrestes zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von acht Monaten, so wie in sämtliche Untersuchungs-Arrest- und Azungs-Kosten;

4. a) Johann Michael Hertfelder, Maurers Sohn von Steinenbronn, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen thätlicher, und mit bewaffneter Hand verübter Widersetzlichkeit gegen den vormaligen Scharfschützen Hofacker, von Plattenhard, und den Commun-Waldgänger Machol, von Bernhausen, auch Entwaffnung des Hofacker, neben Bezahlung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit;

b) Johann Michael Hertfelder, Krämers Sohn von Steinenbronn, wegen thätlicher, mit bewaffneter Hand verübter Widersetzlichkeit gegen den vormaligen Scharfschützen Hofacker zu Plattenhard, und gegen den Commun-Waldgänger Machol zu Bernhausen, wobei ihm auch körperliche Mißhandlung des Hofacker zur Last fällt, sodann wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen den Waldgänger Scheel, von Weidach, und den Waldgänger Veit, von Waldenbuch, gleichfalls mit bewaffneter Hand, neben Ersatz seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit.

Am 6. April wurde:

5. a) gegen Philipp Jakob Zipperer, von Döffingen, Oberamts Böblingen,

wegen wiederholten Vagirens und Concubinats neben dem Ersatz seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Festungsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Wochen;

b) gegen Veronika Siegel, von Großheppach, wegen derselben Vergehen, unter Einrechnung einer noch nicht bestraften zweiten Scortation, neben dem Ersatz ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von sechs Wochen ausgesprochen.

Am 11. April wurde:

6. Gottlieb Schnepf, Schreiners-Junge von Böblingen, wegen dritten, großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens, auch der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit achtmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf die Dauer von vier Monaten bestraft.

Am 15. April wurden verurtheilt:

7. Johann Georg Gerlach, Taglöhner von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, wegen mehrerer, längere Zeit hindurch fortgesezter Wald-Exzesse und Verheerungen, unter Berücksichtigung der schon früher wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum erstandenen bedeutenden Strafen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung und wenigstens auf die Dauer von drei Monaten;

8. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Johann Georg Ammon, von Göggingen, Oberamts Gmünd, wegen großer Geld-Veruntreuung, anderer Betrügereien an obrigkeitlichen und Privat-Personen, und wegen Lügens vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäffer.

Am 18. April wurde:

9. der Johanne Mayer, von Stuttgart, wegen kleinen, aber wiederholten Diebstahls, so wie wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungskosten eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe und nach-

herige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobten Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von zwei Monaten zuerkannt.

Am 25. April wurde:

10. Stephan Müller, von Sulzbach, Oberamts Backnang, wegen wiederholter vielfältiger Fälschung und Vagabundität, auch wegen Betrugs, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, belegt.

Am 27. April wurden verurtheilt:

11. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Matthias Weller, von Schnaith, Oberamts Schorndorf, wegen zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, ferner wegen Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungskosten zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

12. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Sophie Hipp, von Wahlheim, Oberamts Besigheim, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, wegen Unzucht in der Residenz-Stadt Ludwigsburg, und wegen Vagabundität, auch injuriösen Benehmens vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{8}{12}$tel der Untersuchungskosten zu sechszehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von einem Jahr.

Am 28. März — 27. April wurde:

13. gegen den zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Civil-Festungs-Sträfling Joseph Hauser, von Liebenau, Oberamts Tettnang, erkannt: daß derselbe wegen Entweichung vom Straf-Platze neben Bezahlung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungskosten über die, von ihm in Folge früherer Straf-Erkenntnisse noch zu erstehende Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren sieben Monaten und zwölf Tagen zu der gesetzlichen Strafe von achtzig Stockstreichen, zwei Tage hinter einander je vierzig, und zu einer weitern Festungsstrafe von drei Jahren verurtheilt seyn soll.

Se. Königl. Majestät haben jedoch auf den Höchstdenselben erstatteten Vortrag zu genehmigen geruht, daß die dem Hauser zuerkannten achtzig Stockstreiche gnädigst erlassen seyn, dagegen aber es bei dem gesetzlichen Straf-Zusatze einer dreijährigen Festungs-Arbeit verbleiben, und eine Milderung dieser Strafe von dem Wohlverhalten des Sträflings abhängig seyn solle.

Am 27. April wurde ferner:

14. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Catharina Göhrung, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen fortgesetzter Hausdiebstähle, und eines gemeinen Diebstahls und Betrugs, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungskosten, so wie neben Ersatz alles Schadens eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 29. April wurden verurtheilt:

15. der zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Johann Georg Benninger, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Betrugs und Conkubinats, neben Bezahlung von $\frac{4}{6}$ der Untersuchungskosten, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

16. der bei dem Oberamtsgerichte Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Georg Rupp, von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Conkubinats neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungskosten zu viermonatlicher Festungsarbeit.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Vorkl. Nachbekl. Antin, und Anton Gros und Consorten zu Sontheim, Vorbekl. Nachkl. Aten, Zehend-Pacht-Recht in der Vor- und Schadloshaltung in der Nachklage betreffend, wurde das Urtheil vorliger Instanz durch Erkenntniß vom 15. März und publ. den 2. April unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen reformirt.

Am 10. April wurde:

12. in der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Advokaten Moser daselbst, als Contradictor, und dem Senator Ritter ebendaselbst, als Güterpfleger in dem Kaufmann Weck-

herlin'schen Gante, Laten, Anten, resp. Querulaten, und der Kaufmann Weckherlin'schen Ehegattin, gebornen Renz, Lutin, Atin, resp. Querulantin, verschiedene im Gant eingeklagten Beibringens-Forderungen betreffend, das unterrichterliche Urtheil theils bestätigt, theils abgeändert, theils cassirt, unter gegenseitiger Aufhebung der Prozeß-Kosten dieser Instanz.

An demselben Tage wurde:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Maulbronn zwischen Jakob Vollmer in Schüzingen, als Pfleger des ledigen Michael Haberkorn daselbst, und dessen Consorten, Bekl. Produkten, Anten, und Catharina Hof, Friedrich Bellons Ehefrau zu Oetisheim, und deren Consorten, Kl. Producenten, Aten, die Aufhebung eines Vergleichs wegen Erbfolge betreffend, die gegen das am 10. Sept. 1818 ausgesprochene Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde per Decr. verworfen, und die Anten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen Anna Maria Maier zu Köngen, Kl. Antin, und Johannes Schopper und Albrecht Gänzlens Ehefrau daselbst, Bekl. Aten, Erbschafts-Abrechnung, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß betreffend, die von der Kl. wider das Urtheil des Oberamtsgerichts Eßlingen vom 18. Juni vorigen Jahrs eingewandte Berufung wegen mangelnder Appellations-Summe als vor den Gerichtshof nicht erwachsen von Amtes wegen per Decr. abgewiesen, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Johann Jakob Falch zu Eßlingen, als Pfleger des verschollenen Johann Georg Ulmer, Kl., Anten, und Georg Ludwig Süpflen zu Obertürkheim, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die von dem Kläger wider das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 30. August vorigen Jahrs eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung von Amtes wegen per Decr. für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg

zwiſchen Chriſtiane, des Rechnungs-Reviſors Baumann in Ellwangen Ehegattin, geb. Blaich, desgleichen Friderike, des Handelsmanns Mayer in Hall Ehegattin, geb. Blaich, unter dem Beiſtand ihrer Ehegatten als geſetzlicher Kriegsvögte, Kl., Antinnen, und dem Färber Chriſtian Ludwig Schneider zu Ludwigsburg, Bekl., Aten, die Richtigkeit eines Teſtaments betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 20. und publ. 29. März d. J. die von der Mit-Antin Chriſtiane Baumann ergriffene Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde von Amtes wegen verworfen, und die von der Mit-Antin Friderike Mayer eingewandte Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerde-Schrift für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung beider Antinnen in die in dieſer Inſtanz dem Aten verurſachten Prozeß-Koſten.

Am 17. April wurde:

7. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Stuttgart zwiſchen Andreas Scheuringer zu Echterdingen, Bekl., Anten, und Anton Heimberger zu Böttingen, Oberamts Neckarſulm, Kl., Aten, Herausgabe zuviel empfangenen Geldes betreffend, die gegen den erſtrichterlichen Beweis-Beſcheid vom 22. Febr. vorigen Jahrs eingewandte Berufung wegen verſäumter peremtoriſcher Friſt zu Einreichung des Beſchwerden-Libells von Amtes wegen per Decr. für verlaſſen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

An demſelben Tage wurde:

8. in der Appellationsſache von dem vorigen Oberamtsgerichte Heilbronn zwiſchen der Freiherrlich von Gemmingen'ſchen Fideicommiß-Adminiſtration zu Guttenberg, Liquidantin, Antin, und Abraham Steiner zu Bonfeld, als Gantgüterpfleger des Friederich Wagner, Liquidaten, Aten, eine rückſtändige Capital-Zins-Forderung betreffend, die Appellation in Betreff des zweiten Punkts der ergriffenen Berufung, nämlich der ſolidariſchen Verbindlichkeit der Wittwe des Gemein-Schuldners Wagner, wegen Mangels einer gegründeten Beſchwerde von Amtes wegen verworfen, und die Antin in die Erſtattung der dem Aten verurſachten Koſten verurtheilt.

9. In der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwiſchen Jakob Friedrich Höfer zu Winnenden, Bekl., Anten, und dem Mezger Georg Friederich Schaad von da, Kl., Aten, eine Darlehens-Forderung betreffend, wurde die Berufung des Bekl. Anten gegen

das unterrichterliche Erkenntniß vom 24. Nov. 1819, vermöge Beschlusses vom 29. Febr., und publ. den 25. März dieses Jahrs wegen Versäumnisses der zu Einreichung der Beschwerde-Schrift vorgeschriebenen Nothfrist von Amtes wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Marbach zwischen Conrad Reuter, von Kornwestheim, Kl., Nachbekl., Nten, und Jakob Wagner, von Hohenigheim, Bekl., Nachkläger, Aten, einen Strohlieferungs-Accord betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und publ. den 29. März dieses Jahrs die von dem Kl. und Nachbeklagten gegen den erstrichterlichen Bescheid vom 9. Mai 1815 eingewandte Berufung, sowohl wegen Mangels in der Form und an der Summe, als weil dieselbe gegen ein Inhäsiv-Erkenntniß gerichtet ist, von Amtes wegen verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 27. April wurde:

11. in der Wechselklagsache des Gäsigebers Ludwig Jakob Schwaderer zu Stuttgart gegen den Kammerherrn, Freiherrn von Wechmar zu Ludwigsburg, eine Schuldforderung von 1670 fl. betreffend, der Bekl. zu Bezahlung derselben nebst Zinsen à 5 pCt. vom 1. Jan. 1819 an, auch der Schäden und Kosten verurtheilt.

12. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Johann Schlecht, von Echterdingen, Bekl., Anten, und Christoph Wolfs Witwe, von Möhringen, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. und publ. den 28. März d. J., die von dem Bekl. gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 25. Oct. 1819 ergriffene Appellation, da die Beschwerde-Schrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist nicht eingekommen ist, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz per Decr. für verlassen erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 6. April ist:

1. Friedrich Bek, lediger Flaschner von Tübingen, wegen mehrerer kleinen und einfachen, im rechtlichen Sinne ersten

Diebstähle zu sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zum Ersatz des gestifteten Schadens, auch zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungskosten verurtheilt worden.

Am 7. April wurden:

2. Andreas Luger, von Lüzenhardt, Oberamts Horb, und Margaretha Schmidin von da, wegen ehebrecherischen Concubinats, beide zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Erstattung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte an den Untersuchungskosten verurtheilt;

3. der zu Urach in Untersuchung gekommene Johann Georg Stehle, von Jesingen, Oberamts Sulz, wegen Theilnahme an einem Schaf-Diebstahl, in Betracht der von ihm schon früher wegen Diebstahls erstandenen Criminal-Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und $\frac{5}{12}$ der Untersuchungskosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 10. April wurde:

4. der ledige Bauernknecht Christian Willmer, von Frommern, Oberamts Balingen, wegen Unterschlagung und Vagirens in Betracht der von ihm wegen Vermögens-Beeinträchtigung schon früher erstandenen Criminal-Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungskosten, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Monate, verurtheilt.

Am 13. April ist:

5. in der Untersuchungssache gegen den gewesenen Bürgermeister Michael Beilharz, von Glatton, Oberamts Freudenstadt, erkannt worden, daß zwar der Verdacht einer Veruntreuung öffentlicher, seiner Verwaltung anvertraut gewesener Gelder als unerwiesen zu beruhen habe, dagegen derselbe wegen unordentlicher Rechnungs-Führung, insbesondere durch unterlassene Aufzeichnung der an seine Kasse vorgeschossenen und sofort sich wieder ersetzten Gelder, unter Einrechnung einer durch mehrfällige, im Verlauf der Untersuchung verübte Ungebührnisse verwirkten Ordnungsstrafe, mit einer Geldbuße von 15 Reichsthalern belegt, zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, auch zum Ersatz des auf 396 fl. 45 kr. $1\frac{1}{2}$ hl. richtig gestellten Kassenrests samt Zinsen, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungskosten, verurtheilt;

6. Carl Lupp, von Tübingen, wegen Widersetzlichkeit gegen das Polizei-Personal und verübter schwerer Real-Injurien gegen einen Stadtsoldaten, neben der Verbindlichkeit zu Vergütung der Unkosten mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 14. April wurde:

7. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Johann Martin Knecht, von Ddrnach, Oberamts Tübingen, wegen dritten großen und qualifizirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm, und zu nachheriger wenigstens einjähriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

8. der suspendirte Stiftungs-Rechnungs-Revisor Rexer zu Horb, wegen vielfältiger Verletzung wesentlicher Amts-Pflichten durch Erstattung falscher Arbeits-Rapporte und Rechnungs-Zustands-Berichte, welche sich derselbe zur Bedeckung der ihm weiter zur Last fallenden, der erhaltenen Warnungen und Zurechtweisungen ungeachtet fortgesetzten unverantwortlichen Versäumnisse und groben Fahrläßigkeiten im Dienste erlaubt hat, dann wegen anderer grober Unordnungen, womit er geständigermeßen zum Theil die gleiche Täuschung der vorgesetzten Behörden über den Zustand seiner Prob-Geschäfte und die Hintertreibung ihrer zweckmäßigen Anordnungen versucht hat, neben der Verbindlichkeit zu denjenigen Ersatz-Leistungen, welche von der competenten Administrativ-Behörde werden bestimmt werden, unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes für den Fall, daß sich noch ein durch sein Verschulden den Stiftungen zugegangener und durch die inbehaltene Besoldung nicht verglichener bedeutender Schaden ergeben sollte, mit Entlassung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer höhern auffehenden und selbstständigen Stelle bestraft, auch in sämtliche Untersuchungskosten verurtheilt;

9. der vormalige Freiherrlich von Uechtriz'sche Platzmeister Johann Baptist Rapp, von Schramberg, Oberamts Oberndorf, wegen Unterschlagung einer bedeutenden Summe ihm zur Verwaltung anvertrauten Geldes mit Rücksicht auf einige ihm zu statten kommende mildernde Umstände, neben der Verbindlichkeit zum vollen Schadens-Ersatz und zu Erstattung der Untersuchungskosten, mit sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe belegt.

Am 17. April ist:

10. der Kastenknecht Johann Georg Berger, von Meßstetten, Oberamts Balingen, wegen Unterschlagung eines Erlöses von 19 fl. 12 kr., für eigenmächtig von dem Kasten verkaufte Früchte, ferner wegen grober Verletzung seiner Dienst-Instruction durch unterlassene zeitige Meldung des Verkaufs eines bedeutenden Quantums Haber und dessen Abgabe ohne baare Zahlung, dann wegen anderer Unrichtigkeiten und Unordnungen in Versehung seines Amts und Führung seiner Register, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und sämtlicher Untersuchungskosten mit Entsetzung von seinem Amte, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle und vierwöchigem Festungs-Arrest mit angemessener Beschäftigung bestraft worden.

Am 27. April wurde:

11. der zu Nagold in Untersuchung gekommene Johann Riedlinger, von Thumlingen, Oberamts Freudenstadt, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein gesetzlich großer und zwei ausgezeichnete begriffen, sodann wegen Ehebruchs, so wie endlich wegen frechen Läugnens vor Gericht, mit einer einjährigen Festungsstrafe belegt, auch zu Erstattung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungskosten verurtheilt;

12. der ledige Heinrich Richerer, von Mezingen, Oberamts Urach, wegen wiederholten, theils versuchten, theils vollbrachten Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und zu nachheriger, wenigstens sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, auch zu Erstattung sämtlicher Haft-Azungs- und Untersuchungskosten verurtheilt.

Am 28. April ist:

13. der Wannenmacher Michael Keller, vom Locherhof, Oberamtsgerichts Rottweil, wegen mittelst nächtlichen Hausfriedens-Bruchs und in Genossenschaft verübter grober Körper-Verletzung zu einer fünfmonatlichen, und dessen Sohn Johannes Keller, wegen gleichen Vergehens zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, eine Entscheidung über den Kostenpunkt aber noch ausgesetzt worden;

14. der zu Reutlingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Reß, von Mössingen, Oberamts Rottenburg, wegen eines zwar kleinen aber wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungskosten, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. April wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen Johann Martin Schäberle, von Thailfingen, Beklagten, Anten, und Johann Georg Egeler von da, Kläger, Aten, eine subsidiarische Klage betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

2. das in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Samuel und Friedrich Lieb, von Dettingen, Beklagten, Anten, und Peter Rath daselbst, Kläger, Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, angebrachte Gesuch um Restitution gegen die Versäumung der Appellations-Fatalien als unbegründet von Amtes wegen verworfen;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Friederich Haigis, Bärenwirth in Holzhausen, Beklagten, Anten, und der Ehefrau des Kaufmanns Gottlieb Vaihinger zu Sulz cum curatore, Klägerin, Atin, Schuldforderungen betreffend, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Schrift, die gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung, unter Verurtheilung des Appellanten in die dadurch veranlaßten Kosten für verlassen erkannt.

Am 7. April ist:

4. das im Wege des Rekurses angebrachte Gesuch des Bierwirths Peter Wehle, von Grünmettstetten, um Aufhebung des von dem Oberamtsgerichte zu Herb ausgesprochenen Gant-Erkenntnisses durch Ordination erledigt worden.

Am 11. April wurde:

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Herrenberg, als Remissions-Gericht zwischen dem Weingärtner Jakob Waiblinger, von Tübingen, Kläger, Anten, und den Mitgliedern des im Jahr 1794 bestandenen Stadtgerichts daselbst, Beklagten, Aten, eine Subsidiar-Klage betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Anmeldung der Appellation, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen;

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Simon Leuze, nebst Johannes Rall von Chningen, Beklagten, Anten, Wieder-Anten, und dem Martin und Jakob Maier daselbst, Klägern, Aten, Wieder-Aten, Dienstbarkeit einer Einfahrt betreffend,

die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tuttlingen zwischen dem Handlungs-Haus Harpprecht und Haueisen in Stuttgart, Liquidanten, Anten, und den ihm in der Gantsache des Conditors Joh. Martin Kohler zu Tuttlingen durch Prioritäts-Urtheil vorgesetzten Gläubigern, Mit-Liquidanten, Aten, das von dem Antischen Theil angebrachte Gesuch um Restitution gegen das am 28. v. M. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 221.) gefällte Erkenntniß als unstatthaft weggewiesen.

Am 12. April ist:

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg, zwischen Anton Hofmeister, Weber daselbst, Beklagten, Anten, und Joseph Ledermann, Schornsteinfeger von da, Kläger, Aten, die Benützung eines gemeinschaftlichen Hauses betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätiget und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 14. April wurde:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen Jung Martin Schmelzle in Hailwangen, Kläger, Anten, und Christian Dieterle daselbst, Beklagten, Aten, einen Kauf-Contract betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

Am 19. April ist:

10. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Gottlieb Schöck, von Herrenberg, Kläger, Anten, Querulanten, und dem Adlerwirth Walz in Hochdorf, Beklagten, Aten, Querulaten, eine Injurienklage betreffend, wegen verspäteter Einreichung der Beschwerdeschrift für nicht an den Gerichtshof erwachsen erkannt, in der Hauptsache aber unter Verwerfung der vorgebrachten Prozessual-Nichtigkeiten das Urtheil voriger Instanz bestätiget und Ant Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 21. April ist:

11. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen dem Gerichts-Verwandten Schober daselbst, als Pfleger des verschollenen Jakob Eisele von da,

Kläger, Anten, Querulanten, und den Erben des Gerichts-Verwandten Baumann daselbst, Beklagten, Aten, Querulaten, den Ersatz eines im Gant durchgefallenen Kapitals betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, die erhobene Nichtigkeitsklage aber als unbegründet verworfen und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt worden.

Am 25. April wurde:

12. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Lindenwirth Müller und Consorten von Dornstetten, Klägern, Anten, und dem Stadtmüller Georg Ulrich Saiser von da, Beklagten, Aten, eine Wässerungs-Gerechtigkeit, jetzt die Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten betreffend, der von dem Richter voriger Instanz unterm 9. Dez. 1816 ausgesprochene Vorbescheid dahin abgeändert, daß es bei dem von dem Untergangs-Gericht zu Dornstetten am 22. Mai 1815 eröffneten Urtheil sein Verbleiben habe, unter Ausgleichung der Kosten.

Am 26. April ist:

13. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Johannes Aicheler, von Lustnau, Kläger, Anten, und Joh. Walker von da, Beklagten, Aten, Zinslosung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget und Ant in die Kosten erster und zweiter Instanz verfällt;

14. in der Appellationssache von dem gedachten Oberamtsgerichte zwischen Joh. Schaal, von Lustnau, Kläger, Anten, und Johann Walker daselbst, Beklagten, Aten, Zinslosung betreffend, auf gleiche Weise erkannt;

15. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen dem Soldaten Heinrich Gaiser von da, Beklagten, Anten, und der Anna Maria Züflin daselbst, Klägerin, Atin, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde weggewiesen und Ant nicht nur in sämtliche Kosten verurtheilt, sondern auch wegen der vor Gericht vorgebrachten Lügen mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt worden.

Am 28. April wurde:

16. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen der Ehefrau des Alt Fried. Wurster, von Bernek, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Schultheißen Christian Dürr,

auch dem Wurster'schen Gant-Güterpfleger Johann Georg Ehret daselbst, Beklagten, Aten, verschiedene Entschädigungsforderungen betreffend, theils das erstrichterliche Erkenntniß als zum Theil auf unrichtigen factischen Prämissen beruhend, mittelst Ordination aufgehoben, theils die Appellation hinsichtlich der weiteren Entschädigungsforderungen wegen Mangels an der Appellations-Summe abgeschlagen, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. April wurde:

1. Catharina König, von Königsbronn, welche bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung stand, wegen Concubinats, wegen Wissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an Diebstählen, wegen verübten Ehebruchs und wegen vorgebrachter unerwiesener Anschuldigungen gegen einen Beamten und einen Mitbürger, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, übrigens der gegen sie vorgebrachte Verdacht der Kinds-Abtreibung als unerwiesen beruhen gelassen; zugleich wurde wegen der Kosten und des Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt;

2. der bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gestandene Sebastian Ehrlein, von Westernhausen, Oberamts Künzelsau, wegen verübter zweier kleiner und ausgezeichneter Diebstähle, welche dessen zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, neben dem Ersatze des Schadens und ⅔ der Untersuchungs-, auch seiner Haftkosten, zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt;

3. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommene Fuhrmann Joseph Seifer, von der Glashütte bei Unterkochen, Oberamts Aalen, wegen mehrerer bedeutender Unterschlagungen, neben dem Schadens- und Kostens-Ersatze, mit siebenmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe belegt.

Am 6. April ist;

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Anton Dörr, von Pfedelbach, dasigen Oberamts, wegen Wanderbuchsfälschung und Verfertigung eines falschen Siegels zu diesem Behufe, so wie wegen mehr-

fältigen, durch Versetzung und Verkauf fremder ihm anvertrauter Uhren, begangenen Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens, so weit er nicht schon geleistet ist, auch Zahlung seiner Haft- und Untersuchungskosten, desgleichen $\frac{1}{8}$ an den Kosten der gegen Ludwig Michael Bauer zu Ernsbach gepflogenen Untersuchung, eine sechsmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen worden.

Am 13. April ist:

5. der Zuchthaussträfling Georg Bühler, von Neuendorf, wegen thätlicher Widersetzlichkeit auf dem Transport gegen den ihn begleitenden Gensd'armes zum Behuf der Ausführung seiner versuchten Flucht, neben der Verurtheilung in die Untersuchungskosten, mit einem Strafzusatze von einer einjährigen Zuchthausstrafe belegt;

6. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Heinrich Widmann, von Nattheim, wegen kleinen ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben dem Ersatze der Haft- und Untersuchungskosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 18. April wurde:

7. der bei dem Oberamte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johann Sebich, von Herbrechtingen, wegen gewaltsamer Bemächtigung einiger seinem Eheweibe zugehörigen Effecten, fortgesetzter Asotie, und Mißhandlung seines Eheweibs und seiner Schwiegermutter, neben der Bezahlung der Untersuchungskosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause; dann

8. Joseph Ruf, von Hausen, im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung stand, wegen Betrugs und Fälschung neben dem Schadens-Ersatze und der Bezahlung der Haft- und Untersuchungskosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, unter Strafandrohung für den Wiederbetretungsfall, verurtheilt.

Am 20. April wurde:

9. a) Johann Jacob Scheurer, von Plüderhausen, Oberamts Welzheim, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen ehebrecherischen Contubinats, Mißhandlung seines Eheweibs, so wie wegen Täuschung des

ihm vorgesetzten Oberamts bei Ausstellung seines Reisepasses und wegen falscher Vorspieglung, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, und

b) Friderike Marie Agnes Ganzhorn, von Kannstadt, wegen ehebrecherischen Concubinats, mit Einrechnung eines frühern Unzucht-Vergehens, zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt, auch wegen der Kosten und bezugsweise des Schadens-Ersatzes das Geeignete verfügt.

An demselben Tage wurde:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Schmidknecht Johann Friedrich Sebald, von Oehringen, wegen eines in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten kleinen Kirchendiebstahls, und zweier in Genossenschaft verübter Kirchendiebstahls-Attentate, so wie wegen Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens, der Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungskosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 25. April ist:

11. gegen den Schullehrer Christoph Velte, von Eltershofen, Oberamts Hall, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung kam, wegen verübten Ehebruchs und wegen Unzucht-Vergehens mit einem unverheiratheten Mädchen, neben dem Verluste seiner Schullehrers-Stelle, eine dreimonatliche Festungsstrafe mit einer seiner schwächlichen und kränklichen Körperbeschaffenheit angemessenen Arbeit, und eine Geldstrafe von 20 fl. erkannt, auch wegen der Kosten das Sachgemäße angeordnet worden.

Am 27. April ist:

12. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johannes Maunes, von Zang, Oberamts Heidenheim, wegen wiederholten Querulirens und Wiederanhängigmachung seiner längst untersuchten und als frivol erfundenen Denunciationen, auch der dabei sich neuerdings schuldig gemachten verläumderischen und injuriösen Ausfälle gegen seine Vorgesetzte, besonders den Oberamtmann Mögling in Heidenheim, neben Bezahlung der Untersuchungskosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt worden.

An demselben Tage ist:

13. gegen Johann Nepomuk Strobel, von Dorfmerkingen, Oberamts Neresheim, der bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen eines großen und in mehrfacher Beziehung

ausgezeichneten Diebstahls, zweier kleiner und qualificirter Diebstähle, und eines kleinen einfachen Diebstahls, welche bei ihm das erste Diebstahls-Vergehen im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten und dem Ersatze des Schadens, eine zehnmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen werden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. April wurde:

1. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Hofgerichts-Rath Dr. Pilger zu Gießen, Kl. und dem Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen, Bekl., hypothekarische Ansprüche betreffend, dem klagenden Theile mittelst Bescheids, die Bestellung einer Caution auferlegt.

Am 12. April wurde:

2. in der Nichtigkeits-Klagsache vom vormaligen Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen der Alexanderreuther Societät, im Stab Jaxtheim, Oberamts Crailsheim, Bekl., Anten, und den Amtsrath Fenk'schen Relikten zu Ansbach, Kl., Aaten, Schuldforderung, nun Erklärung der Nichtigkeit des unterrichterlichen Verfahrens und Erkenntnisses betreffend, das Erkenntniß vom 21. März 1815 für nichtig erklärt, unter Vergleichung der Kosten gegenwärtiger Instanz.

Am 17. April ist:

3. in der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Neresheim zwischen dem Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Rentamte zu Kirchheim, Kl., Anten, und dem Sebastian Lämmermayer zu Zimmerstetten, Bekl., Aten, Handlohnforderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt worden, unter Verwerfung des vorgebrachten Restitutions-Gesuchs.

Am 17. April ist:

4. in der Arrest-Gesuchsache des Sekretärs Abele zu Ellwangen, Imploranten, gegen die Erbmasse des verstorbenen Herrn Fürsten von Hohenlohe, General-Vikars in Augsburg, Imploratin, der nachgesuchte Arrest verhängt worden.

Am 19. April wurde:

5. das von dem Gastwirth Graß zu Dinkelsbühl, Imploranten, angebrachte Arrest-Gesuch gegen den Major v. Arlt zu Mazenbach, Imploraten, als rechtlich nicht begründet, verworfen.

Am 19. April wurde ferner:

6. in der Appellationssache vom vormaligen

Justiz-Collegium in Ulm zwischen Joseph Kurz zu Leinenfürst, Oberamts Ellwangen, Liquidanten, Appellanten, und der Finanz-Kammer des Jart-Kreises, Namens der Kameral-Verwaltung Ellwangen, Mit-Liquidantin, Appellatin, Liquidität von Laudemial-Gebühren betreffend, das Erkenntniß erster Instanz rücksichtlich der Bestehhandlohns-Forderung bestätigt; zu gleicher Zeit aber wurde

7. in derselben Sache wegen der Sterb-Handlohns-Forderung auf Beweis erkannt.

Am 22. April wurde:

8. in der Appellationssache vom vormaligen Justiz-Collegium in Ludwigsburg zwischen den Relicten des Adam Koch, von Neubronn, Klägern, Appellanten, und dem Georg Rörr, von Ebersbronn, Bekl., Appellaten, Vorzug im Gant betreffend, die eingewandte Berufung wegen Versäumnisses in den Fatalien, unter Abschlagung des Restitutions-Gesuchs, als an den Gerichtshof nicht erwachsen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. April wurden:

1. In der von dem vormaligen Criminal-Amte Göppingen und dann von dem Oberamtsgerichte daselbst geführten Untersuchungssache:

a) Johann Widmaier, von Ebersbach, wegen verübter vierzehn kleiner, großentheils ersetzter, jedoch zum Theil ausgezeichneter Diebstähle zu einer sieben und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Elisabetha Barbara Hafner, von Ebersbach, wegen zweier, in Gemeinschaft mit Widmaier begangener ausgezeichneter Diebstähle und nachgefolgter Theilnahme an einem weiteren von Widmaier verübten, kleinen und einfachen Diebstahl, zu einer drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, beide unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Beschaffenheit, verurtheilt. Zugleich wurde, sowohl wegen des Ersatzes des gestifteten Schadens, soweit solcher noch nicht geleistet ist, als wegen der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 10. April ist:

2. der bei dem vormaligen Criminal-Amte Altdorf in Untersuchung gekommene ledige Glaser Mathias Andreas, von Ziegolz, Oberamts Waldsee, wegen großen, aber ersetzten Diebstahls, unerlaubten Gewehrbesitzes und Führung von Gewehren im Wald und Feld, neben Confiscation der Gewehre und Verurtheilung in sämtliche Untersuchungskosten, mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

3. auf die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch gepflogene Untersuchung gegen Therese Herrmann, von Steinenthal, Oberamts Leutkirch, wegen Verheimlichung und Verläugnung ihrer Schwangerschaft und Entbindung, auch heimlicher Wegschaffung ihrer Leibesfrucht, sodann wegen ersten Scortations-Vergehens, neben Verfällung in ihre Arrest-, Azungs- und sämtliche Untersuchungskosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt worden.

Am 13. April wurde:

4. gegen Christian Kramer, von Straßberg, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung war, wegen wiederholten Hausdiebstahls und mehrfacher groben Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie seiner Arrest-Azungs- und der Untersuchungskosten, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, und zugleich bestimmt, daß derselbe nach erstandener Strafe, unter Straf-Androhung auf den Wiederbetretungsfall, aus den Königlichen Staaten verwiesen werden solle;

5. der bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gekommene Mathias Schnell, von Hofs, wegen versuchter Wilderei und gefährlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener, auch Gewehr-Verheimlichung, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten und der Confiskation seines Gewehrs, mit einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und Geldbuße von zwanzig Pfund Hellern und zwei kleinen Freveln belegt;

6. Anna Maria Fetzer, von Ulm, wegen wiederholten unzüchtigen Lebens, zu viermonatlicher Einsperrung in dem dortigen Zwangs-Arbeitshause verurtheilt;

7. gegen den Krämer, Johann Baptist Kempter, von Eglofs, welcher bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Un-

tersuchung stand, wegen eines großen und unter erschwerenden Umständen begangenen Geld-Diebstahls, eines einfachen und großen, jedoch aus eigener Reue restituirten, und wegen eines kleinen einfachen und wiederersetzten Uhren-Diebstahls, neben Verurtheilung zum Kosten- und Schadens-Ersatze, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen erkannt.

Am 15. April ist:

8. in der von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführten, durch Erkenntniß vom 13. März dieses Jahrs, (Staats- und Reg. Blatt S. 1270.) abgeurtheilten Untersuchungssache, den Matheus Voldenauer, von Zitzenhausen, und Consorten betreffend, gegen Joseph Kellermann, von Uttenweiler, wegen Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an einem kleinen Diebstahl, dann wegen der an einer Streif-Mannschaft in Genossenschaft und mit thätlicher Mißhandlung verübter Widersetzlichkeit, neben Verurtheilung in die durch letztere verursachten etwaigen Heilungskosten unter solidarischer Verbindlichkeit, so wie in seine eigenen Arrest- und Azungskosten, eine Festungsstrafe von sechs und einem halben Monat ausgesprochen worden. Se. Königl. Majestät haben jedoch auf den deshalb erstatteten Vortrag im Weg der Gnade zu genehmigen geruht, daß diese Strafe in eine Zwangs-Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer verwandelt seyn soll.

Ferner ist:

9. Joseph Ege, von Pfronstetten, welcher bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung kam, wegen kleinen einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Zuscheidung der Untersuchungskosten, zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm, wenigstens auf die Dauer von drei Monaten, verurtheilt;

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Untersuchung gekommenen Gemeinde- und Heiligenpfleger Joseph Magler, von Grunzheim, wegen sich zu Schulden gebrachter Fälschung des Gerichts-Protokolls, und hierdurch von ihm, als Gerichtsschreiber, begangenem Dienstvergehens, unter Verfällung in sämtliche Kosten, neben Cassation von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte, eine Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Wochen mit angemessener Beschäftigung erkannt;

11. der Zoll- und Accise-Visitator Wirth,

von Tettnang, wegen sich zu Schulden gebrachter Conkussion, deren er für überwiesen angenommen wurde, zu Herausgabe des widerrechtlich erhaltenen Gewinns und unter Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, neben Cassation von seinem Amte, und Unfähigkeits-Erklärung zu Führung öffentlicher Aemter, zu einer vierwöchigen Festungs-Arbeitsstrafe, mit einer seinem krankhaften Körperzustande angemessenen Beschäftigung, verurtheilt worden.

Am 17. April wurde:

12. gegen die von dem Oberamtsgerichte Wangen in Verhaft und Untersuchung gezogene Franziska Kleiner, von Leeder, Königl. Baierischen Landgerichts Buchloe, wegen eines wiederholten kleinen, ersetzten Diebstahls, Vagirens und Bettelns, und wegen des, ihr unter Strafe verbotenen Wiederbetretens der Königl. Staaten, neben Zuscheidung der Untersuchungskosten, eine drei und ein halbmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche, unter Androhung einer geschärften Strafe auf den Wiederbetretungsfall, erkannt.

Am 20. April ist:

13. Mathias Stein, von Owen, Oberamts Kirchheim, wegen Wanderbuchsfälschung und culposer Tödtung des Knaben Adam Frisch, von Oettingen, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten, mit einer viermonatlichen Festungsstrafe belegt worden.

Am 24. April wurde:

14. in der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch gegen Joseph Kübler, von Wringarten, und Regine Neuhäusler, von Utzmemmingen, Oberamts Neresheim, wegen wiederholten Vagirens und unzüchtigen Lebenswandels gepflogenen Untersuchung:

a) Joseph Kübler zu zweimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm auf zwei Monate;

b) Regine Neuhäusler zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt, und verordnet, daß die Inquisitin nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll. Zugleich wurde wegen der Untersuchungskosten gegen beide Inquisiten das Angemessene verfügt.

Ferner wurde:

15. der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Postwagen-

Conducteur Johann Baptist Kirchmaier, von Ravensburg, wegen durch Ueberschreitung seiner Dienst-Instruction §. 14. und 15. sich zu Schulden gebrachter Dienstvergehen, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungskosten, neben Entlassung von seiner Stelle, zu einer Geldbuße von 50 Gulden verurtheilt;

16. gegen Martin Manz, von Pflummern, Oberamts Riedlingen, wegen zweier kleiner einfacher und restituirter Diebstähle, welche dessen fünften im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, eine eilfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, mit einer seinem hohen Alter angemessenen Beschäftigung, und nachherige Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten erkannt;

17. in der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Untersuchung gegen Dismas Jederle, von Ober-Sulmentingen, der Inquisit. wegen zum zweitenmal wiederholten Vagirens und Bettelns, so wie wegen frechen und beharrlichen Läugnens und Lügens vor der Untersuchungs-Behörde, unter Zuscheidung sämtlicher Kosten, zu einer viermonatlichen Einspertung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm mit der Bestimmung verurtheilt, d. derselbe nach deren Erstehung unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werde;

18. der bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gekommene Jakob Wagner, von Ober-Eisesheim, Oberamts Heilbronn, wegen vier kleiner, einfacher Diebstähle, unter denen zwei als Haus-Diebstähle erschwert sind, sodann wegen Lügens vor Gericht und wegen Vagirens, neben Verfällung in sämtliche Arrest-Azungs- und Untersuchungskosten, so wie in den Ersatz des erweislichen Schadens, mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 22. April ist:

19. auf die von dem Oberamtsgerichte Tettnang geführte Untersuchung:

a) Conrad Nawarr, von Blumegg, wegen eines einfachen, wieder ersetzten und in Genossenschaft verübten Diebstahls, verbunden mit nachgefolgter gefährlicher Mißhandlung und Verletzung des nachsetzenden Damnifikaten, so wie wegen eines durch Einsteigen qualifizirten und unter erschwerenden Umständen in Genossenschaft verübten, jedoch kleinen und restituirten Diebstahls, welche Diebstähle dessen zweiten im rechtliche-

Sinne bilden, und wegen nachgefolgter Theilnahme an einem weitern Diebstahle, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten;

b) Johann Blaser, von Schnaith, wegen eines einfachen kleinen, restituirten, in Gemeinschaft mit Conrad Nawarr verübten Diebstahls, verbunden mit nachgefolgter Mißhandlung des ihnen nachsetzenden Damnifikaten; ferner wegen eines durch Einsteigen qualifizirten und unter erschwerenden Umständen in gleicher Gemeinschaft begangenen kleinen, restituirten Diebstahls; wegen eines weitern kleinen Diebstahls, und eines unter erschwerenden Umständen ausgeführten Diebstahls-Versuchs, welche Verbrechen des Inquisiten zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, zu einer dreizehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

c) Agatha Stübi, geborne Lanz, von Ditmannsweiler, wegen intellektueller Urheberschaft bei dem von den Inquisiten Blaser und Nawarr verübten Fleisch-Diebstahl und Begünstigung dieses, so wie der übrigen von denselben in Gemeinschaft und allein begangenen Diebstähle, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen; endlich

d) deren Ehemann Magnus Stübi, von Ditmannsweiler, wegen gleicher Begünstigung der von den Inquisiten Blaser und Nawarr verübten Diebstähle und wegen Diebshehlerei, zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, mit einer seinem hohen Alter angemessenen Beschäftigung, verurtheilt worden; zugleich wurde hinsichtlich der Untersuchungskosten, des Ersatzes des gestifteten Schadens, so weit solches nicht bereits geschehen, und der Heilungskosten des mißhandelten Damnifikaten, das Angemessene verfügt.

Am 29. April wurde:

20. Johann Michael Hummel, von Ueberkingen, Oberamts Geißlingen, wegen eines kleinen und einfachen, desgleichen wegen eines großen und qualifizirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatz und zu Erstattung der Untersuchungskosten, mit siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt, und

21. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gekommenen Johann Ulrich Liegenhölin, von Lindau, wegen großen und unter er-

schwerenden Umständen verübten Geld-Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und der Untersuchungskosten, eine lebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten erkannt.

2) Civil-Senat.

Am 1. April wurde:

1. die Rechtssache erster Instanz zwischen dem von Pfummern'schen Kaplan Bernhard Fesenmaier, von Bibrach, Kl., und dem Freiherrn Max von Ulm auf Erbach, Bekl., Schuldforderung betreffend, durch Vergleich unter richterlicher Vermittlung bei Festsetzung der Streit-Verhältnisse beendigt;

2. die Debitsache des Freiherrn August von Hornstein auf Orsen- und Bußmannshausen, durch ein richterliches Arrangement im Wege des Vergleichs erledigt;

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Franz Joseph Deutelmoser daselbst, Kl., Anten, und den Relikten des Senators Kleber allda, Bekl., Aten, Ansprüche aus einer geführten Pflegschaft betreffend, der antische Theil gegen das desertorische Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in den vorigen Stand wieder hergestellt, und weitere Verhandlung in der Sache eingeleitet.

Am 4. April ist:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen dem Thierarzte Käser, von Munderkingen, Bekl., Anten, und dem Regiments-Thierarzte Seitzer, in Ludwigsburg, Kläger, Aten, die Zurückerstattung eines Pferdekaufschillings betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, und Am in die in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt;

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waldsee zwischen dem Beneficiaten Johann Baptist Gaiser, von Schrer, Kl., Anten, und der Cäcilia Kees, von Wolfegg, Bekl., Atin, Gegenforderung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz, abgeändert worden.

Am 7. April wurde:

6. das von dem gewesenen Bräuhaus-Beständer Schmid zu Ochsenhausen angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen ein am

17. Dec. 1813 von dem vormaligen Ober-Justiz-Collgium eröffnetes und am 4. Juli 1816 von Königl. Ober-Tribunal bestätigtes Erkenntniß in seiner Rechtssache gegen den Herrn Fürsten von Metternich, Entschädigung für Accise- und Umgelds-Abgaben betreffend, unter Verurtheilung des Juten in die Kosten verworfen.

Am 11. April wurde:

7. die Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Blaubeuren zwischen Xaver Mak, von Ulmerallmendingen, Kl., Anten, und den Erben des Joseph Strobele, zu Setzenhausen, Bekl., Aten, ein Darlehen betreffend, wegen langerer Grundlosigkeit verworfen, und Ant in die durch seine Berufung dem Gegentheile verursachten Kosten verurtheilt;

8. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Anton Stimmer, von Baindt, Bekl., Anten, und Gebhard Pfleghaar, von Thal, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Aten in die Kosten, für verlassen erklärt.

Am 14. April ist:

9. in der Wechselklagsache des Senators Franz Joseph Martini, von Ravensburg Kl., gegen den Posthalter Prielmaier zu Friedrichshafen, Bekl., der Wechselprozeß wegen Mangels der Wechselfähigkeit des Bekl. abgeschlagen;

10. die Appellation gegen das von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren eröffnete Erkenntniß in Sachen des Georg Jakob und Consorten, von Blaubeuren, Bekl., Anten, gegen Jakob Wälde, von Freudenstadt, Kl., Aten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verwerfung der gegen deren Ablauf nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und Verurtheilung des Aten in die Kosten, für nichtig erkannt worden.

Am 15. April ist:

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen, als Remissionsgericht, zwischen Xaver Linder, Baumeister in Uenweiler, Kl., Anten, und Nikolaus Baumeister daselbst, Bekl. Aten, die Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 27. April wurde:

12. das in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Philipp Bieger, von Liebenau, Kl., Anten, und Maria Anna Steur, von Altdorf, Bekl., Atin, eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Appellationsförmlichkeiten, unter Verurtheilung des antischen Theils in die Kosten verworfen;

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen dem Bärenwirth Delbaf daselbst, Bekl., Anten, und dem Lammwirth Blersch allda, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen nicht beobachteter Appellationsförmlichkeiten, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

14. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach zwischen dem Fürstlich Metternich'schen Ober-Rentbeamten Kirn zu Ochsenhausen, Vorbekl., Nachkl., Anten, und Anton Geiß, von Alberweiler, nun dessen Erben, Vorkl., Nachbekl., Aten, den Ersatz einer Kapital-Anlehnung betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, mittelst bedingter Sentenz bestätigt.

Stuttgart den 19. Mai 1810.

Mauler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 29.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 3. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Seine Königliche Majestät haben auf Ansuchen des Ministers Residenten der deutschen freien Städte am Königl. Französischen Hofe, v. Abel, den im Königreiche sich aufhaltenden Gliedern seiner Familie die Autorisation zu Führung des ihren Vorfahren vom Kaiser Ferdinand II. ertheilten Adels bewilligt.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Kaplanei zum heiligen Johann dem Täufer in Neuhausen, Oberamts Eßlingen, dem Vikar Rauschmayer in Wiesensteig;

vermöge höchster Entschließungen vom 20. d. M. die erledigte Pfarrei Schönaich, Dekanats Böblingen, dem Diakonus Erhardt in Rosenfeld, Dekanats Balingen, und

die erledigte Diakonats-Stelle in Besigheim dem Vikar, Repetenten Kern in Stuttgart gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Reskripts vom 22. d. M. die erledigte Hüttenamts-Cassiersstelle zu Wasseralfingen dem bisherigen Ober-Umgelder Bertrand in Aalen, und

vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Westernhausen, Oberamts Künzelsau, dem Pfarrer Dannhauser zu Hausen ob Ursprung, Oberamts Blaubeuren, gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 26. d. M. hat der Unterlieutenant Häbich des zweiten Reiter-Regi-

ments die Entlassung aus den Königl. Militärdiensten erhalten.

Ferner haben Se. Königl. Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 17. Mai dem bisherigen Geschäftsträger in London, Legations-Sekretär Lieutenant Wagner, den Charakter und Rang als Legations-Rath gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Franz Emil Schott, von Balhingen, welcher bei der ersten Dienstprüfung das Prädikat dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 23. Mai 1820.

Maucler.

2. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Vermöge Erkenntnisses vom 17. Febr. d. J., dessen Vollzug wegen des anfänglich ergriffenen Rekurses bis daher im Anstande gelassen wurde, ist der Königl. Advokat Johann Gottfried Seeger zu Göppingen, weil er dem Balthas Breitenbücher, von Bopfingen, Oberamts Neresheim, eine bei dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs zu Ellwangen eingereichte unstatthafte Denunciationsschrift verfertigt hatte und wegen des sich in der Rechtssache der Wittwe Heim, von Schlath, und der Margarethe Maier, geb. Streub, von Söhnstetten, so wie und hauptsächlich in der Gantsache des Joseph Maier, von Aufhausen, Oberamts Neresheim, der an ihn wiederholt ergangenen Warnungen und Straf-Androhungen ungeachtet zu Schulden gebrachten mehrfachen grundlosen Beschwerdeführens, unter Bedrohung mit der Cassation auf den Wiederholungsfall, zu einer sechswöchigen Suspension von der Rechts-Praxis verurtheilt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 20. Mai 1820.

Pfizer.

B.) Des Departements des Innern:

Königl. Land-Gestüts-Commission.

Dekret an die Königl. Oberämter, die Einsendung der Verzeichnisse über die prästirten Vorspanne für die Gestüts- und Beschäl-Anstalten betreffend.

Da von vielen Oberämtern die Verzeichnisse über die für die Gestüts- und Beschäl-Anstalten vom 1. Juli $18\frac{18}{19}$ prästirten Vorspanne und das Hengstführen bis jetzt nicht eingegeben worden sind; so wird denselben aufgegeben, diese Verzeichnisse bis zum 30. Juni d. J. um so gewisser an die Königl. Land-Gestüts-Kasse dahier einzusenden, als diejenigen Ober-Aemter, welche bis auf diesen Termin die Verzeichnisse nicht eingeschickt haben, für die bis letzten Juni 1819 geleisteten Vorspanne auch keine Vergütung erhalten, und den dadurch allenfalls in Schaden kommenden Amtspflegen sodann überlassen werden muß, ihren Regreß an diejenigen zu nehmen, welche sich eine Versäumniß haben zu Schulden kommen lassen.

Stuttgart den 24. Mai 1820.

Massenbach.

C.) Des Departements der Finanzen:

Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.

a) Die Zins-Vergleichung mit der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse betreffend.

Diejenigen Königl. Kameral-Aemter, Oberamts-Pflegen und Accis-Verwaltungen, welche wegen bezahlter Staatskassen-Capital- und Cautions-Zinse auf das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ sich mit der unterzeichneten Stelle noch zu berechnen und zu vergleichen haben, werden hierdurch erinnert, solche Vergleichungen unter Anschluß der Original-Zins-Quittungen vor Ablauf des Rechnungs-Termins unfehlbar einzusenden.

Stuttgart den 25. Mai 1820.

Steinheil.

b) Militär-Cautions-Lieferungen betreffend.

Da mehrere Königl. Oberamts-Pflegen die bei der letzten Rekruten-Aushebung eingezogenen Militär-Cautions-Gelder noch nicht vollständig an die unterzeichnete Stelle abgeliefert haben; so werden dieselbe hierdurch erinnert, derlei Rückstände unverzüglich vollends anhero einzusenden.

Stuttgart den 25. Mai 1820.

Steinheil.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 12. d. M. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Wernert ist das Dekanat des Landkapitels Zwiefalten und die Stadtpfarrei Hayingen;

durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kopf die katholische Pfarrei Michelried, Oberamts Wangen;

durch den am 15. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Dominikus Zell die katholische Pfarrei Mettenberg, Oberamts Biberach;

durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Lächelin die Pfarrei Rommelshausen, Dekanats Cannstadt;

durch das am 22. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Rieger die Pfarrei Seißen, Dekanats Blaubeuren, und

durch das am 24. d. M. erfolgte Ableben des Dekans Becher die Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Eßlingen erledigt worden.

Am 26. d. M. ist der Bau-Inspektor Mayer zu Hirsau gestorben.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. dem katholischen Kaplan Mattes in Frittlingen, Oberamts Tuttlingen, die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst ertheilt.

Gedruckt bei G. Haffelbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 10. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Kohler in Thailfingen, Dekanats Herrenberg;

vermöge Entschließung vom 29. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Weigheim, Oberamts Tuttlingen, dem Kaplan Schinn zu Waldsee;

vermöge Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Pfarrei Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Klopfer in Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt;

vermöge Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Platt in Erbstetten, Dekanats Marbach;

vermöge Entschließungen vom 2. d. M. die erledigte Pfarrei Gründelhardt, Dekanats Krailsheim, dem Pfarrer Reinhardt in Böringen, Dekanats Balingen, und

die erledigte Pfarrei Unter-Eisisheim, Dekanats Heilbronn, dem Vikar Steeb zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Reskripts vom 3. d. M. die Leitung

der Salz-Gefällverwaltung von dem Königlichen Steuer-Collegium zu trennen, und dem Königl. Bergrath unterzuordnen, auch die bei dem Königl. Bergrath noch unbesetzte vierte Raths-Stelle dem bisherigen Assessor des Steuer-Collegiums, Majer, gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 4. d. M. wurde der Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment, v. Mayhofer, wegen seiner gestörten Gesundheit pensionirt.

Die Uebertragung der Posthaltersstelle zu Wolfegg an den Handelsmann Joh. Schmid daselbst ist durch Königl. Entschließung vom 28. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Die Ernennung des General-Lieutenants v. Hügel und des General-Majors, General-Quartiermeisters v. Varnbüler zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung betr.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 7. d. M. den General-Lieutenant und Präsidenten des Kriegs-Departements, v. Hügel, und den General-Major, General-Quartiermeister v. Varnbüler, zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung zu ernennen geruht.

Stuttgart den 7. Juni 1820.

v. Otto.

B.) Der Departements der Justiz und der Finanzen:

der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der Vornahme der Untersuchungen in Wilderei-Sachen auf einen von dem Königl. Geheimen-Rathe hierüber erstatteten Antrag durch höchste Entschließung vom 3. November v. J. zu verfügen geruht, daß die Untersuchung der zum Erkenntniß der Kreis-Gerichtshöfe sich eignenden Wilderei-Vergehen nach der Vorschrift des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818. §. 202 den Oberamtsgerichten ausschließlich überlassen, diese jedoch nach §. 205 des genannten Edikts eben sowohl berechtigt als verpflich-

ytet ſen ſollen, nach Erforderniß der Umſtände nicht nur die zum Schutze der Jagd zunächſt aufgeſtellten unteren Jagdbedienten über die zu Ueberweiſung des Beſchuldigten dienenden Anzeigen ausführlich zu vernehmen, ſondern auch mit den Oberförſtern darüber die geeignete Rückſprache zu nehmen.

Welches hierdurch den Oberamtsgerichten und Forſtämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1820.

Auf Seiner Majeſtät des Königs höchſten Befehl:

Königl. Juſtiz-Miniſterium.
Maucler.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Weckherlin.

C) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen:

der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskaſſen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs.

Da die Erfüllung der Zwecke der Etatswirthſchaft weſentlich davon abhängt, daß der Staatskaſſe der wirkliche Staats-Aufwand von jedem verfloſſenen Etats-Jahre vor dem Jahrs-Abſchluſſe ihrer Bücher vollſtändig bekannt und demnach alle Ausgaben zeitlich geprüft und angewieſen werden, damit ſie in dem gegebenen Jahre ihre Erledigung erhalten, und die etwa entſtehenden Reſte am Jahrs-Schluſſe ſich vollſtändig darſtellen; ſo werden hiemit auf höchſten Befehl Sr. Königl. Majeſtät folgende Beſtimmungen zur genauen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Um zur Prüfung und Anweiſung der unſtändigen Ausgaben die erforderliche Zeit zu gewinnen, ſind die Rechnungen hierüber für dieſes Jahr Ausnahmsweiſe auf den 15. Juni, für die künftigen Jahre aber jedesmal mit dem letzten Mai abzuſchließen, ſo daß ſie künftig den Zeitraum v. 1. Juni bis letzten Mai umfaſſen.

Zu den unſtändigen Ausgaben gehören alle diejenige, welche nicht ſchon am Anfange des Etats-Jahrs in beſtimmten Summen auf die Staats-

kasse zur Zahlung angewiesen, sondern in dem Etat nur in Ueberschlags-Summen überhaupt vorgesehen, ihrem Betrage nach also zufällig, und im eintretenden Fall von den Ministerien besonders zur Zahlung anzuweisen sind; z. B. Baukosten, Canzleikosten, Diäten u. s. w.

§. 2.

Diejenigen Gläubiger, welche solche im Laufe des Etats-Jahrs entstandene Ausgaben zu fordern haben, werden die Rechnungen hierüber immer sogleich nach vollendetem Geschäft oder geschehener Leistung und von den in der letzten Zeit des Jahrs eingetretenen Ausgaben für dieses Jahr vor dem 25. Juni, künftig aber spätestens auf den 10. Juni den betheiligten Verwaltungsstellen vorlegen, welchen hiemit zur Pflicht gemacht wird, die Prüfung und Vorlegung der Ausgabe-Rechnungen an die Ministerien überhaupt auf alle Weise zu beschleunigen und die zuletzt einkommenden so zu befördern, daß dieselbe noch vor dem 15. Jul. auf die Staats-Kasse angewiesen werden können, deren Bücher zu diesem Behuf bis auf den letztgedachten Zeitpunkt offen gehalten werden.

§. 3.

Was die Inquisitionskosten insbesondere betrifft, so bleibt es bei den hierüber bestehenden Vorschriften. Nur werden die den Oberamtsgerichten zu jenem Behuf ausgestellten Creditscheine für dieses Jahr mit dem 15. Juni, künftig aber mit dem letzten Mai jeden Jahrs ungültig, und die Kassen-Beamte haben alle Quittungen über die bis zu diesem Termin darauf geleisteten Zahlungen unfehlbar im Laufe des Monats Juni zur Staats-Hauptkasse einzuschicken, damit dieselbe auch in dieser Beziehung die Ausgabe vollständig abzuschließen in Stand gesetzt wird.

§. 4.

Dagegen bezieht sich die in Ansehung des Termins der zufälligen Ausgaben §. 1. gegebene Bestimmung auch auf die bei den Verwaltungen über besondere Zweige des Staats-Aufwandes, namentlich bei den Seminariums-Waisen-Gestüts- und dergleichen Kassen, vorkommenden Ausgaben sowohl, als auf die bei der Finanz-Verwaltung aufzuwendenden Elementarkosten in der Maße, daß alle in das betreffende Etats-Jahr gehörigen Ausgaben von den Verwaltungs-Be-

hörden im Laufe des Monats Juni unfehlbar auf die Spezial-Kassen dekretirt und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Passiv-Reste noch vor dem Rechnungs-Abschluß der Staats-Hauptkasse vollständig anzugeben.

§. 5.

So wie die Staats-Hauptkasse von den bei den Einnahme-Verwaltungen des Finanz-Departement entstehenden Resten durch die besonders angeordnete Vorlegung der Rechnungs-Abschlüsse und Rest-Verzeichnisse Kenntniß erhält, werden derselben auch von den Ausgabe-Verwaltungen über die für das ablaufende Jahr noch zu bestreitenden, bei dem Rechnungs-Abschluß noch nicht berichtigten, oder noch nicht zur Anweisung reifen Ausgaben vollständige Nachweisungen durch die betheiligten Ministerien mitgetheilt werden, welche sich hiedurch für das künftige Jahr die Befugniß zu Anweisung auf vorjährige Reste vorzubehalten haben: daher die untergeordneten Stellen mit der Vorlegung dieser Nachweisungen um so pünktlicher einhalten werden.

§. 6.

Da die von den Ministerien im Laufe des Jahrs auf die Staats-Hauptkasse angewiesenen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen, worüber die Anweisungen nicht im Allgemeinen oder fortlaufend, sondern nur auf bestimmte Rubriken und auf bestimmte Summen ertheilt werden können, wo möglich noch vor dem Ablauf des Etats-Jahrs zu erledigen, und daher die Ausgaben, worauf sie sich beziehen, jedes Jahr vor dem 15. Juli vollständig anzuweisen sind; so haben die Verwaltungsstellen besonders hierüber die betreffenden Dekreturen den Ministerien zeitlich vorzulegen; und wenn einzelne derselben im Anstand gelassen werden müssen, diesfalls Anzeige zu machen.

Die Ober-Rechnungskammer wird über die am Schlusse des Jahrs unerledigt gebliebenen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen, welche bei der Staats-Hauptkasse bis zur Erledigung unter den Resten in der folgenden Rechnung vorgemerkt bleiben, den Ministerien besondere Verzeichnisse mittheilen, damit auf die baldige Erledigung Bedacht genommen werde.

Stuttgart den 7. Juni 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

D.) Des Departements der Finanzen:

Staats-Hauptkassen-Verwaltung.

Aufruf der Staats-Hauptkassen-Verwaltung wegen Eingabe der diesjährigen Forderungen an die Staatskassen.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom heutigen Tage, wonach die Rechnungen über die unständigen Staats-Ausgaben für dieses Jahr mit dem 15. Juni, künftig aber mit dem letzten Mai jeden Jahrs abzuschließen sind, werden alle diejenige, welche von dem zu Ende gehenden Etats-Jahr solche Forderungen entweder an die Staats-Haupt-Kasse unmittelbar oder an die verschiedenen Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Kassen zu machen haben, hiedurch aufgerufen, die Rechnungen darüber bald möglich und für dieses Jahr spätestens bis zum 25. d. M. der Behörde einzureichen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die verspätete Eingabe der Rechnungen, hinsichtlich der Zahlung, Anstände zur Folge haben würde.

Stuttgart den 7. Juni 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 28. v. M. erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers Baumann zu Sechtenhausen, Oberamts Ellwangen, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 17. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 3. v. M. dem Pfarrer Ruoff zu Geradstetten, Dekanats Schorndorf, die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit dem gewöhnlichen Pfarr-Ruhegehalt zu bewilligen,

vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Oeschingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Zeller in Bodelshausen zu übertragen, und

vermöge Entschließung vom 10. d. M. den Oberamtmann v. Stokmajer in Kirchheim auf das Oberamt Welzheim, und dagegen den bisherigen Oberamtmann Knapp in Welzheim auf das Oberamt Kirchheim zu versetzen geruht.

Unterm 7. d. M. wurde den Unterlieutenants v. Grauer des dritten Infanterie-Regiments und Bauer von den Garnisons-Compagnien die gebetene Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt, und

dem Adjutanten des vierten Reiter-Regiments, Unterlieutenant Beyhelmann, auf sein Ansuchen der Adjutanten-Dienste enthoben und solche dem Unterlieutenant Rueff des gedachten Regiments übertragen.

Die von dem Herrn Erbland-Postmeister

Fürsten von Thurn und Taxis dem Posthalter Riedlinger in Rottenburg bewilligte Adjunction seines ältesten Sohnes Carl Riedlinger ist durch Königliche Entschließung vom 5. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Vermöge Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Gerichtshofes des Jaxt-Kreises vom 25. April 1820 ist Johann Georg Michael Bauer, von Ingelfingen, wegen versuchter Bestechung des Regiments-Arzts Teufel in der Absicht sich dadurch dem Militärdienste zu entziehen, so wie wegen versuchter Täuschung desselben mittelst Anlegung eines Bruchbandes, neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt, die Summe von zwei Louisd'or, mit welchen Inculpat den Bestechungs-Versuch gemacht, als dem Armenfond der Oberamts-Gerichtsstadt Ellwangen verfallen erkannt, und zugleich beschlossen worden, dieses Erkenntniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Ellwangen den 8. Juni 1820.

Gbj.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Amtspflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungspreis für die in den Monaten April, Mai und Juni d. J. an die Gensd'armerie abgegebene Fourage auf 20 kr. für die Ration festgesetzt worden ist.

Stuttgart den 8. Juni 1820.

v. Otto.

2. Königl. Medicinal-Collegium.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. et Chirurg. Dr. Ferdinand Candidus Martini, von Biberach, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 10. Juni 1820.

v. Massenbach.

C.) Des Departements des Krieges.

Der Administrations-Sektion desselben.

Die Berichtigung der Militär-Pensionen und Ehren-Invaliden-Gelder betreffend.

Die sämtlichen Oberamtspfleger werden hiemit erinnert, die ihnen vom 1. Juli 1819 bis letzten Juni ꝛc. 1820 zur Zahlung angewiesenen Militär-Pensionen und Ehren-Invaliden-Gelder, am Ende dieses Monats vollständig zu berichtigen, und sodann ihre Quittungen und Vergleichungen in den ersten Tagen des Monats Juli d. J. an den Regiments-Quartiermeister Mittler dahier, zuverläßig einzusenden.

Stuttgart den 14. Juni 1820.

Rheinwald.

D.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Verfügung des Finanz-Ministerium, die Berechnung der Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen betreffend.

Da hinsichtlich der Berechnung der den Kameralbeamten durch das Edikt vom 4. Juni 1819. §. 10 eingeräumten Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen die Frage entstanden ist: ob die Beamten die Einzugsgebühr von dem ganzen Betrage der Strafen, also mit Einschluß der Anbring-Gebühren zu berechnen haben; so wird hiemit bestimmt, daß, insofern die Beamten die Anbring-Gebühren wirklich einziehen, sie von dem ganzen Betrage der Strafe auch die Einzugsgebühr anzusprechen, dem Anbringer aber dann seine Gebühr nur von dem reinen Ertrage zu berechnen haben.

Stuttgart den 12. Juni 1820.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Das Präzeptorat der ersten Classe an dem Gymnasium zu Rottweil ist den 17. Mai d. J. durch die Entlassung des seitherigen Lehrers erledigt worden.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Scholl in Ohmenhausen, Dekanats Reutlingen, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 24. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben unterm 9. d. M. den Gesandten zu Petersburg, General-Major Grafen v. Beroldingen, unter Reservation der Anciennetät für die älteren General-Majors zum General-Lieutenant ernannt, und

unterm 20 d. M. den General-Lieutenant und Divisionär v. Koch in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheits-Umstände, unter dankbarer Anerkennung der von ihm geleisteten vieljährigen Dienst in den Ruhestand versetzt;

an dessen Stelle den General-Major Brigadier v. Hügel zum General-Lieutenant und Divisionär der zweiten Infanterie-Division, und dagegen den Stadt-Commandanten zu Ludwigsburg, General-Major Prinzen zu Hohenlohe-Langenburg zum Brigadier der dritten Infanterie-Brigade ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch allerhöchste Resolution vom 9. d. M. den freiwilligen Wechsel in Stelle und Besoldung zwischen dem bisherigen Registrator

Lindner und dem seitherigen Sekretär Gärttner, beide bei der Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis in Reutlingen, zu genehmigen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 12. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Zepfenhan, Oberamts Rotweil, dem Vikar Horge in Staflangen;

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Obernau, Oberamts Rottenburg, dem Vikar Säckler, von Westernhausen;

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. das erledigte Dekanat und die Stadtpfarrei Eßlingen dem Diakonus Herwig;

das erledigte Dekanat Backnang dem Dekan Jäger in Heidenheim;

die erledigte Pfarrei Ober-Eisesheim, Dekanats Heilbronn, dem Diakonus Klein zu Wildbad, und

unterm 17. d. M. die erledigte katholische Pfarrei in Schönthal, Oberamts Künzelsau, dem Präzeptor Hofmeister in Gmünd gnädigst übertragen..

Vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. haben Seine Königl. Majestät dem zum Registrator bei der Kammer der Standesherrn erwählten Ober-Tribunal-Prokurator Georgii die nachgesuchte Entlassung von seiner Prokurators-Stelle zu ertheilen und solche durch höchstes Dekret vom 22. d. M. dem Advokaten Dr. Schott hieselbst zu übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. dem zum Kanzellisten bei der Kammer der Abgeordneten erwählten bisherigen Ober-Tribunals-Kanzellisten Cronberger die nachgesuchte Entlassung von seiner bisherigen Stelle in Gnaden zu ertheilen geruht.

Unter dem 18. d. M. wurde der Graf Wilhelm zu Waldburg-Zeil-Trauchburg als Unterlieutenant angestellt und dem ersten Infanterie-Regiment aggregirt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

1.

Da Se. Königl. Majestät zu den von Höchstdenselben zu besetzenden sechs Richter-Stellen bei dem nach der Verfassung niederzusetzenden Staats-Gerichtshofe, vermöge höchsten Dekrets vom 12. Juni d. J.

1.) den Direktor des Königl. Gerichtshofs zu Ulm, v. Pfizer;
2.) den Direktor des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen, v. Huber;
3.) den Vize-Direktor des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals, v. Majer;
4.) den Ober-Tribunalrath Weber;
5.) den Ober-Justizrath Kapff zu Tübingen, und
6.) den Ober-Justizrath Stürmer zu Ellwangen

zu ernennen geruht haben; so wird solches hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Höchstdieselben Sich die Ernennung des Präsidenten dieses Gerichtshofs vorbehalten haben.

Stuttgart den 14. Juni 1820.

Maucler.

2.

Der Rechts-Candidat Leopold v. Steffelin aus Wurzach, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

Maucler.

3.

Der Rechts-Candidat Valentin Denzer, von Oedheim, Oberamts Neckarsulm, welcher bei der durch das Königl. Ober-Tribunal mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung in Betreff der Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter.

Se. Königl. Majestät haben in Betreff der in dem §. 42 der Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dec. 1819 ausgesprochenen Absicht, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung visitiren zu lassen, den 3. April l. J. die nähere allerhöchste Entschließung dahin ertheilt:

Daß alle Jahre in jedem Kreis eine Visitation wenigstens eines Oberamts, nach Umständen aber auch mehrerer Oberämter statt finden soll, um von dem Zustande des Oberamts und dessen Verwaltung, so weit dieselbe dem Oberamtmann übertragen ist, aber unter seiner Aufsicht von den Gemeinden durch ihre Vorsteher, Pfleger und Officianten ausgeübt wird, Einsicht zu nehmen und denselben, nach Vernehmung der Amts-Versammlung so wie des Stadtraths und Bürger-Ausschusses der Amtsstadt, zu prüfen.

Es sollen daher, außer der Amtsführung des Oberamtmanns, die Verwaltung des Vermögens der Amts-Körperschaft, der Gemeinden und Stiftungen, der Stand des Rechnungs- und Schuldenwesens derselben und die Umlage der sogenannten Amts- und Gemeinde-Schäden untersucht, die Anstalten für Unterricht, für Unterstützung und Beschäftigung der Armen, die Polizei-Gefängnisse, die Feuer-Lösch-Gerathschaften u. s. w. eingesehen, überhaupt bei dieser Veranlassung die Einrichtungen für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Cultur und Wohlfahrt in so weit und in solcher Beziehungen gewürdiget werden, in welchen sie nicht einer anderwärtigen Prüfung, wie bei Kirchen-Schul- und Medicinal-Visitationen, ordentlicherweise unterliegen.

Den Kreis-Regierungen ist deswegen aufgegeben, je auf den 1. Januar ihre Vorschläge darüber, bei welchen Oberämtern eine Visitation vorzunehmen und welches Mitglied der Regierung damit zu beauftragen seyn möchte, dem Ministerium des Innern zu übersenden.

Indem diese Maßregel den Zweck hat, Mängel und Gebrechen, welche in diesem Zweige der Verwaltung hie und da vorhanden seyn oder entstehen mögen, und deren Ursachen zu entdecken, ihnen abzuhelfen und der Regierung wie dem Volke Beruhigung über strenge Ordnung in jener zu gewähren, wird sie auch dazu dienen, die Beamten, Gemeinde-Vorsteher und Officianten, welche sich in ihrem Berufe durch eifrige, treue Pflicht-Erfüllung und durch außerordentliche Verdienste auszeichnen, Sr. Königl. Majestät bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präceptor M. Memminger in den deutschen Schulen betreffend.

Da man verordnet haben will, daß die beiden von dem Präceptor M. Memminger zu Kannstadt herausgekommenen Bücher:

1.) „Kleine Beschreibung oder Geographie und Geschichte von Württemberg nebst einer Einleitung in die allgemeine Erdkunde;"

2.) „Beschreibung, oder Geographie und Statistik nebst einer Uebersicht der Geschichte von Württemberg"

in den deutschen Schulen des Königsreichs eingeführt, und zwar von der kleinen Geographie für jede Schule einige Exemplare, und von der größern für die Schullehrer als Handbuch Ein Exemplar, sofern es die Kräfte des Schulfonds gestatten, angeschaft werden; so haben sämtliche Dekane und Pfarrämter sich hienach zu achten, auch die vermöglichen Eltern zu veranlassen, die kleinere Geographie ihren Kindern zu kaufen.

Stuttgart den 16. Juni 1820.

Wächter.

3. Königl. Land-Gestüts-Commission.

Die jährlichen oberamtlichen Berichte über Fohlen und Stuten betreffend.

Nach der Beschäl-Ordnung vom 28. Febr. 1818, §. 23. sollen alle Oberämter auf den 1. Juni jeden Jahrs an die Land-Gestüts-Commission berichten:

1.) wie viel Fohlen im laufenden Jahre in ihrem Amtsbezirke gefallen sind, und zwar mit Bemerkung des Unterschieds, ob die Stuten von Hengsten des Landbeschäler-Stalls oder der Privat-Beschälhalter belegt waren, und

2.) wie viel zur Nachzucht taugliche Stuten in ihrem Bezirke vorhanden sind.

Diejenigen Oberämter, welche diesen Bericht noch nicht erstattet haben, werden aufgefordert, denselben innerhalb 14 Tagen unfehlbar einzusenden.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

v. Massenbach.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des Unterhelfers Bek zu Kirchheim unter Teck ist diese Stelle erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 26. Juni 1820.

Unmittelbare Königliche Decrete.

Königliche Gesetze und Verordnungen.

a) Das Abgaben-Gesetz für das Etats-Jahr $18\frac{1}{20}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die direkte Steuer für das Etats-Jahr von $18\frac{1}{20}$ durch das Gesetz vom 27. Febr. 1820 (Regierungs-Blatt S. 99) und die in Beziehung auf indirekte Steuern eingetretenen Veränderungen durch das Gesetz vom 20. März 1820 (Regierungs-Blatt S. 141) bereits festgesetzt worden, so verfügen und verordnen Wir in Betreff der übrigen für das laufende Etats-Jahr zu entrichtenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie nachsteht:

§. 1.

Für das Etats-Jahr $18\frac{1}{20}$ sollen die Aktiv-Capitalien, die Grund-Gefälle und Renten, so wie die Besoldungen und Pensionen unter folgenden näheren Bestim-

mungen in die Besteuerung gezogen werden.

I. Aktiv-Capitalien.

§. 2.

Von jedem Hundert Gulden Capital werden ohne Rücksicht auf den höhern oder niederern Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer

Steuer erhoben. Von selbst versteht sich jedoch, daß die bei der Staatsschulden-Casse stehenden halbzinsenden Capitalien auch nur zur Hälfte ihres ursprünglichen Nennwerthes in Berechnung genommen werden.

§. 3.

Dieser Steuer sind alle verzinslichen Capitalien der Privaten, so wie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Familien-Stiftungen, der Zunftkassen und anderer öffentlicher und Privat-Anstalten in der Maße unterworfen, daß die diesseitigen Staatsbürger ihre sämtlichen Capitalien in und außer den Königlichen Staaten, diejenigen Württemberger aber, welche sich im Auslande aufhalten und denen das Unterthanen-Recht oder der Regreß ins Vaterland vorbehalten worden ist, nur ihre im Lande angelegte Capitalien zu versteuren haben.

Diejenigen, welche in verschiedenen Staaten domicilirt sind, haben die Capitalien, welche sie in den andern Staaten besitzen, worin sie zugleich domicilirt sind, nicht zu versteuren.

§. 4.

Zu den verzinslichen Capitalien gehören auch nicht nur die verzinslichen, sondern selbst die unverzinslichen Zieler. Jedoch werden die Letztern nur nach Abzug des darunter enthaltenen Zwischenzinses nach ihrem wahren Capitalwerthe, die erstern aber nach ihrem Nennwerthe versteuert. Was übrigens die Steuerreste betrifft, welche Gemeinden oder Amtspfleg-Cassen zu fordern haben, sie seyen verzinslich oder unverzinslich, so sind dieselben der Besteurung nicht unterworfen.

§. 5.

Frei von der Besteurung sind:

1.) Die Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser;

2.) die Universität Tübingen mit ihren Instituten;

3.) der geistliche und weltliche Wittwen-Fiscus, so wie die Wittwen-Kasse in Ellwangen und die dortige geistliche Verwaltung;

4.) diejenigen Kirchen- und Heiligen-Pflegen, so wie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach

ihrer letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;

5.) die allgemeine Sparkasse und die Hülfskasse in Stuttgart;

6.) diejenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nicht über Zweitausend Gulden Capitalien besitzen, und deren Haupt-Nahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht.

Wobei jedoch eine Absonderung der eigenen und der in der Benutzung stehenden Capitalien nicht statt findet.

7.) Die Aktiv-Capitalien der Gant-Massen.

Ueber die einzelnen Fälle hat das Oberamt nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse zu erkennen, und sämtliche Erkenntnisse dem Steuer-Collegium einzusenden, in Anstandsfällen aber solche der Entscheidung desselben zu unterworfen.

§. 6.

Wenn von den im Auslande stehenden Capitalien einige auswärts mit einer Steuer belegt seyn sollten, so sind zwar dieselben nach darüber geführtem Beweise ganz oder zum Theile freizulassen, je nachdem der auswärtige Steuer-Ansatz den diesseitigen erreicht oder nicht; es ist aber solches bei der Capitalien-Angabe anzuzeigen, damit die im Königreiche stehenden Capitalien der Einwohner der auswärtigen Staaten auf die gleiche Weise behandelt werden können.

§. 7.

Die Passiv-Capitalien dürfen von den Aktiv-Capitalien nicht abgezogen werden.

§. 8.

Bei der Capitalien-Steuer entscheidet der Besitzstand vom 15. Mai 1820. Wird ein Capital innerhalb dieses und des zur Steuerzahlung festgesetzten Termins in Ablosung gebracht, so bleibt es dessen ungeachtet der ganzen Besteurung unterworfen.

§. 9.

Von allen bei öffentlichen Kassen angelegten Capitalien ist die Steuer von den Kassen für die Gläubiger auf den in §. 36. bestimmten Zahlungs-Termin vorzuschießen und bei der nächsten Zinszahlung abzuziehen. Die verschiedenen Haupt-Kassiere in Stuttgart haben den Steuerbetrag unmittelbar an die Staats-Hauptkasse, die Kassenbeamten auf dem Lande aber an die betreffenden Amtspflegen mit den erforderlichen Urkunden abzuliefern.

§. 10.

Ueber alle nicht bei öffentlichen Kassen angelegten Capitalien, wozu die verzinslichen Privat-Aktiv-Forderungen, so wie die im Auslande stehenden Capitalien, ingleichem alle Zieler nach ihrem wahren Capitalwerthe

gehören, haben die Besitzer derselben gleich nach Eröffnung dieser Verordnung eine summarische Anzeige nach dem Besitzstande vom 15. Mai 1820 der Obrigkeit des Orts zu übergeben.

Von Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, ist die Anzeige den Oberämtern zu machen, welche vermöge dieses Auftrags das Erforderliche zu besorgen haben.

§. 11.

Wenn ein der Besteurung unterworfenes Capital ganz oder zum Theil unangezeigt gelassen wird, so ist ordentlicherweise der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer Unserem Fiscus als Strafe verfallen, und diese Strafe findet statt, obschon die Thatsache, durch welche sie begründet wird, erst nach dem Tode des Besitzers bekannt wird.

§. 12.

Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Capitalien, worüber das Eigenthum Andern zusteht, haben für die richtige Angabe zu haften. Fällt ihnen eine Verheimlichung zur Last, so werden sie mit der im §. 11 bestimmten Strafe belegt, an deren Stelle, wenn sie solche nicht entrichten können, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt.

§. 13.

Da, wo in einer Gemeinde der Fall vorkommt, daß die Capitalien schon nach dem Maßstabe, welcher von früheren Zeiten her bei der Austheilung der Jahressteuer angewendet wird, entweder unter dem Gesamtvermögen, oder für sich besteuert werden, muß dessen ungeachtet die Aufnahme der Capitalien nach allen Puncten der gegenwärtigen Verordnung geschehen, der Steuerbetrag davon berechnet und der Gesamtbelauf von der Gemeindekasse an die Amts-Pflege abgeliefert werden; es sind aber in einem solchen Falle zur Gleichstellung der Capitalbesitzer mit den übrigen Steuerpflichtigen diejenigen Maßregeln anzuwenden, welche zu eben diesem Zwecke bei den frühern allgemeinen Capitalsteuren angeordnet worden sind.

Uebrigens kann neben dieser für den Staat angeordneten Besteurung der Capitalien der Einzug der in der Communordnung regulirten Capitalsteuer nicht zugleich statt haben und muß letztere für das Jahr $18\frac{19}{20}$ unterbleiben.

§. 14.

Kein Besitzer eines Capitals ist berechtigt, von dem Schuldner sich die Capitalsteuer vergüten zu lassen. Verletzungen dieses Gesetzes werden nicht nur mit der Strafe des fünfzehenfachen Betrags geahn-

det, sondern dem Schuldner bleibt auch überlassen, auf Zurückforderung der vergüteten Steuer zu klagen, oder dieselbe künftig von seiner Zinsen- oder Capital-Schuldigkeit in Abzug zu bringen.

Auch werden frühere Verträge, durch welche dem Schuldner die Uebernahme der Capitalsteuer zur Bedingung gemacht wurde, außer Wirkung gesetzt.

II. Grundgefälle und Renten.

§. 15.

Der Gefäll- und Rentensteuer sind unterworfen:

a) alle auf dem Grundeigenthum haftenden Abgaben, als Zehnten, Zinse, Gülten, Landachten u. s. w., in so weit sie entweder jährlich, oder nach bestimmtem Zeitumlaufe zu beziehen sind;

b) die auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirten jährlichen Renten, sie werden bei der Staatskasse, bei Corporationen oder Privaten erhoben; hierunter gehören nicht nur die durch den Reichs-Deputationsschluß von 1803 bestimmten ewigen Renten, sondern auch jene Entschädigungssummen, welche verschiedenen Standes- und Grundherrschaften und Corporationen für den verlornen Umgeldsbezug, oder aus andern privatrechtlichen Titeln, in Folge der abgeschlossenen Revenüen-Ausscheidungs-Verträge gereicht werden.

§. 16.

Frei von der Besteurung sind:

a) die sämtlichen Gefälle und Renten der Staatskasse;

b) die Renten und Gefälle der Universität Tübingen, und der damit verbundenen Institute; desgleichen der geistlichen Verwaltung Ellwangen und derjenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, und übrigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden, milden Stiftungen, welche erweislich, d. h. nach der letzten bereits gestellten Rechnung, an einem Deficit leiden;

c) die Nutzungen der Gerichtsherrlichkeit und niedern Polizeigewalt, namentlich also: die Strafen, Taxen, Sporteln-Einkünfte u. s. w.;

d) die Laudemien und Fallgebühren;

e) die Gefälle der diesseitigen Staatsbürger in auswärtigen Staaten.

§. 17.

Alle im §. 15. benannten Einkünfte sind in dem Betrage einer jährlichen Nutzung in der Maße zu besteuren, daß je auf fünf Gulden Ertrag ein Capital von hundert Gulden angenommen und davon ein Steuerbetrag von zwanzig Kreuzern gereicht wird.

§. 18.

Diejenigen Einkünfte, deren Betrag jährlich voraus bestimmt ist, werden in diesem und die Naturalien in folgenden Preisen in Berechnung genommen:

1 Schfl. glatte Frucht . .	5 fl.
1 Schfl. Dinkel	3 fl.
1 Schfl. Haber	3 fl.
1 Eimer Wein	25 fl.

die übrigen Naturalien werden in den laufenden örtlichen Preisen angeschlagen.

Solche Einkünfte aber, deren Betrag entweder wandelbar ist, wie Zehnten und Theilgebühren, oder welche nur nach gewissen Rotationen, wie z. B. Landachten, zu beziehen sind, werden einer Durchschnittsberechnung unterworfen, wozu die letzten drei Jahre 1817, 1818 und 1819 zu wählen sind. Die darunter begriffenen Naturalien werden in obigen Preisen zu Geld gerechnet.

§. 19.

Von dem auf diese Weise berechneten jährlichen Betrage der Gefälle finden folgende Abzüge statt:

a) Die auf den Gefällen haftenden Leistungen, wie dieses der Fall seyn kann, wenn auf einem Zehnten die Baulast einer Kirche, die Besoldung eines Geistlichen oder eine andere Verbindlichkeit ruht, welche Leistungen nach den bei der Finanz-Verwaltung bestehenden Normen zu berechnen sind.

Der jährliche Betrag solcher Leistungen wird auf die gleiche Weise, wie der jährliche Betrag der Gefälle angeschlagen.

Leistungen, wozu eine Grundherrschaft nur im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die ihr zustehenden Gefälle verbunden ist, so wie die Zinse von auf den Gefällen haftenden Passiv-Capitalien, sind vom Abzuge ausgeschlossen.

b) Die Erhebungskosten, wofür ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers durchaus ein Zehentheil in Abzug zu bringen ist.

Bei Zehnten, deren Ertrag nach Selbsteinzügen in Berechnung genommen ist, sind die wirklichen Erhebungskosten abzuziehen.

Lehenbare Gefälle werden übrigens wie die eigenen besteuert.

§. 20.

Die Aufnahme der steuerpflichtigen Gefälle und Renten wird den Königlichen Oberämtern in der Maße übertragen, daß sie von sämtlichen Gefällbesitzern in ihrem Bezirke vollständige Verzeichnisse und Berechnungen nach dem zu ertheilenden Formular einzufordern, solche zu prüfen und besonders die Beweise dafür, daß die in Abzug gebrachten Leistungen auf den Ge-

fällen haften, ſich in Anſtandsfällen vorlegen zu laſſen haben.

§. 21.

Die Gefälle werden in der Regel ortweiſe aufgenommen und in Verzeichniſſe gebracht; es wird jedoch denjenigen Standes- und Grundherrſchaften, welche in mehreren Orten und Oberamtsbezirken Gefälle beziehen, zugeſtanden, ſolche in dem Oberamtsbezirke ihres Aufenthalts zur Beſteurung anzuzeigen, dieſes Oberamt hat aber in einem ſolchen Falle wegen der Richtigſtellung der Gefäll-Verzeichniſſe mit den betreffenden Oberämtern zu communiciren.

§. 22.

Die Verheimlichung ſteuerbarer Gefälle und Renten wird auf dieſelbe Weiſe geahndet, welche bei der Capitalſteuer §. 11. beſtimmt iſt.

III. Beſoldungen und Penſionen.

§. 23.

Der Beſoldungsſteuer ſind unterworfen:

a) die Gehalte derjenigen, welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, der Militärperſonen bis auf den Grad eines Lieutenants einſchließlich, der Geiſtlichen, der Lehrer an Univerſitäten und andern höhern und niedern Lehranſtalten, ingleichem der Communal- und Stiftungs-Beamten.

b) den Gehalten dieſer Diener wird in Beziehung auf die gegenwärtige Steuer gleichgeſtellt das Einkommen der gutsherrſchaftlichen Beamten, der Angeſtellten bei der Hofbank, der ausübenden Aerzte, der Advokaten, Aktuarien, Buchhalter, Subſtituten und Handlungs-Commis, ſo wie der beſoldeten Künſtler.

§. 24.

Frei ſind diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von drei hundert Gulden nicht überſteigt.

§. 25.

Steuerbar iſt das ganze Amtseinkommen, es mag aus öffentlichen Caſſen oder aus andern Quellen fließen, es mag in voraus beſtimmten Summen an Geld oder Naturalien, oder in veränderlichen Summen, z. B. aus dem Ertrage von Gütern und Zehnten, in Gülten oder in geſetzlichen Sporteln, Einzugsgebühren, Schreibverdienſt oder andern zufälligen Einnahmen beſtehen, ferner der Genuß der Amtswohnungen.

Uebrigens können die unter den Beſoldungen begriffenen Capitalien und Gefälle nicht neben der Beſoldungsſteuer noch zu den auf jene Objekte gelegten Steuern gezogen werden.

§. 26.

Die Naturalien werden in denſelben

Preisen und die veränderlichen Theile des Einkommens nach denselben Grundsätzen berechnet, welche bei den Gefällen und Renten in §. 18 vorgeschrieben sind. Der Gütergenuß wird nach örtlichen Pachtwerthen eingesetzt.

Wenn der Zehnt-Ertrag nach Selbsteinzügen berechnet wird, so werden die Erhebungskosten davon abgezogen; außerdem findet bei den Gefällen überhaupt der Abzug jenes Zehenttheils für die Erhebung seine Anwendung, welcher bei der Gefällsteuer §. 19 bestimmt ist.

Die Wohnungen derjenigen Staatsdiener, für welche in dem Besoldungs-Etat eine bestimmte Summe eingerechnet ist, werden in dieser Summe berechnet. Wo dies aber nicht der Fall ist, oder wo die Staatskassen oder Gemeinden aus einer gemietheten Wohnung selbst nicht einen geringeren Hauszins bezahlen, finden folgende Ansätze statt:

Die Wohnungen der Präsidenten der Collegien werden zu 400 fl., die der Direktoren zu 300 fl., die der Vorsteher und Professoren an der Universität, dem Gymnasium in Stuttgart und der Geistlichen daselbst zu 200 fl., die der Oberamtsrichter, der Oberamtmänner, Oberforst- und Kameral-Beamten zu 150 fl., die der Professoren und Geistlichen in den Landstädten, der Oberamts-Aerzte, der Stiftungsverwalter und Stadt- und Amtsschreiber zu 100 fl., die der Präzeptoren in den Städten, der Geistlichen auf dem Lande, der Zoll- und Accise-, auch gutsherrschaftlichen und übrigen Communal-Beamten zu 50 fl., die der deutschen Schullehrer zu 25 fl. taxirt.

§. 27.

Das, was ein Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülfen oder Dienstboten, Kanzleikosten, oder in Pferdsrationen ꝛc. bezieht, wird nicht in Berechnung genommen.

Eben so wird jenen Besoldeten, welchen zwar für Gehülfen kein besonderer Gehalt ausgesetzt ist, die aber gleichwohl um ihres Amtes willen solche zu halten haben, gestattet, dafür einen angemessenen Betrag in Abzug zu bringen, dessen Größe die Oberämter zu beurtheilen haben.

Auf gleiche Weise sind die Aerzte und Advokaten u. s. w. nur zu Versteurung ihrer reinen Einkünfte nach Abzug des mit der Ausübung ihrer Wissenschaft verbundenen Aufwandes verpflichtet.

§. 28.

Von dem nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Gehalt und Einkommen wird eine Klassensteuer mit folgendem Tarif entrichtet:

Dienst-Einkommen, das mehr als 300 fl. beträgt, entrichtet bis auf 600 fl. von jedem hundert Gulden . . 1 fl. —
Von jedem weitern hundert Gulden
bis auf 1200 fl. . . . 2 fl.
— auf 1800 fl. . . . 3 fl.
— auf 2400 fl. . . . 3½ fl.
— auf 3600 fl. . . . 4 fl.
— auf 4800 fl. . . . 4½ fl.
sodann von jedem weitern hundert Gulden . . . . . 5 fl.

§. 29.

Gleicher Steuer nd unterworfen alle Pensionen, deren Betrag die Summe von dreihundert Gulden übersteigt.

Bestehen dieselben ganz oder zum Theil in Naturalien, so sind sie nach den in §. §. 25—27 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 30.

Die Gesandtschaftsgehalte werden mit Rücksicht auf den damit verbundenen Aufwand nur zu ¾tel ihres Betrags in Berechnung genommen.

§. 31.

Die Angabe des Einkommens und der Pensionen bleibt zwar in der Regel jedem Steuerpflichtigen überlassen, jedoch werden in dieser Beziehung folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1.) Wer sein gesamtes Einkommen aus der Staatskasse bezieht, von dem wird die Steuer durch Abzug an der Besoldung oder Pension in der Maße erhoben, daß die unter verschiedenen Titeln stehenden Empfänge, als z. B. Besoldungen und Ergänzungs-Pensionen, auf eine Hauptsumme gerechnet werden, daß zu denselben der Betrag der Amtswohnungen nach §. 26. gelegt wird, und daß solche Empfänge, welche ein Besoldeter aus einer Nebenkasse bezieht, von dieser derjenigen Kasse angezeigt werden, welche den Hauptheil des Einkommens abzureichen, und die Steuer zu erheben hat,

2.) Auf die gleiche Weise wird es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten, welche ihren Gehalt oder ihre Pension nicht unmittelbar aus der Staats-Hauptkasse, sondern entweder aus Hof- oder Spezialkassen in Stuttgart beziehen.

Der Steuerbetrag wird von den Cassenbeamten an die Staats-Hauptkasse mit einer Urkunde abgeliefert, und ein Verzeichniß darüber an das Steuer-Collegium eingesendet.

3.) Diejenigen Staatsdiener, welche ihre Besoldungen und Gehalte aus den Spezialkassen auf dem Lande in der Eigen-

schaft von Elementarverwaltungs-Ausgaben beziehen, so wie die Kirchen- und Schuldiener, die höhern und niedern Forst-Beamten, die Communal- und Stiftungsdiener haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen, letzteres nach gewissenhafter Schätzung, nach einem vorzuschreibenden Formular in Verzeichnisse zu bringen, und diese den Oberämtern ihrer Bezirke zu übergeben.

Dasselbe haben auch diejenigen Personen zu beobachten, welche zu der in §. 23 unter Lit. b. bezeichneten Classe von Besteuerten gehören.

Die in Stuttgart sich aufhaltenden Individuen dieser Classe haben diese Verzeichnisse der Stadt-Direktion zu übergeben.

§. 32.

Die Verheimlichung eines Einkommens-Theils oder eine zu geringe Angabe desselben wird nach der bei der Capitalsteuer §. 11 gemachten Bestimmung geahndet.

IV. Für die Aufnahme, den Einzug und die Verrechnung dieser Steuren wird noch weiter folgendes verordnet.

§. 33.

Die Capitaliensteuer wird ortweise aufgenommen. Ueber die Capitalienangabe führt der Ortsvorstand, oder wo derselbe nach dem Erkenntniß des Oberamts weder Tüchtigkeit noch Zeit hiezu hat, der Stadt- und Amtsschreiber, oder dessen beeidigter Gehülfe ein Protokoll, in welches auch die nach §. 5. Statt findenden Befreiungs-Gründe eingetragen werden; er hat die Angaben der Einzelnen sorgfältig zu prüfen, sodann das Protokoll an das Oberamt zu schicken, und zugleich ein Verzeichniß für den Steuereinbringer zu fertigen, um den Einzug besorgen zu können.

Das Oberamt sammelt sämtliche Aufnahm-Protokolle seines Bezirks, und hat ein Haupt-Verzeichniß mit summarischen Urkunden über die Aufnahme dieser Steuer von den einzelnen Orten, so wie mit besondern Urkunden über die Steuer der privilegirten Personen nach zu ertheilenden Formularien unter Beifügung angemessener Bemerkungen an das Steuer-Collegium einzusenden.

§. 34.

Die Aufnahme der Gefällsteuer geschieht unter den in §. 20 und 21 gemachten Bestimmungen am Wohnsitze des Oberamts.

Nur in wichtigen Anstandsfällen und mit Legitimation des Königlichen Steuer-Collegiums kann sich das Oberamt in die Amtsorte selbst begeben.

Nach vollzogener Aufnahme wird eine summarische Uebersicht über den jährlichen Betrag der Gefälle, den Capitalwerth und den Steuerbetrag, nach einer zu ertheilenden nähern Vorschrift, gefertigt, wobei die einzelnen Gefällbesitzer aufgeführt werden.

Diese Uebersicht wird doppelt ausgefertigt, die eine Ausfertigung, welcher die Aufnahme-Verzeichnisse beizulegen sind, an das Steuer-Collegium eingesendet, die andere aber dem Amts-Pfleger des Bezirks zu Besorgung des Steuereinzugs zugestellt.

§. 35.

Die Verzeichnisse über diejenigen Besoldungen und Pensionen, wovon die Steuer nicht durch die Königlichen Kassiere durch Abzug unmittelbar berichtigt wird, werden mit einer nach dem zu ertheilenden Formular zu verfassenden Uebersicht über den Steuerbetrag an das Steuer-Collegium mit den oberamtlichen Bemerkungen eingereicht, eine zweite Ausfertigung dieser Uebersicht aber wird dem Amtspfleger zur Besorgung des Einzugs zugefertigt.

§. 36.

Die Capitalien- und Gefällsteuer ist auf den 20. Aug. 1820 zum Einzug zu bringen, die Besoldungs- und Pensionssteuer aber mit dem Erscheinen dieses Gesetzes fällig, und muß auf den Termin Jakobi 1820 vollständig berichtigt werden.

Die Capitaliensteuer erheben die Steuereinbringer der Gemeinden und liefern sie an die Amtspflegen; die Gefäll- und Besoldungssteuer aber wird von letztern unmittelbar erhoben.

§. 37.

Zur Belohnung für den Einzug und die Lieferung der Steuer dürfen im ganzen vier Heller vom Gulden in Abzug gebracht werden, wovon bei der Capitaliensteuer dem Steuereinbringer 2½ Heller und dem Amts-Pfleger 1½ Heller gebühren.

Die Kosten der Aufnahme werden nach einem besondern Regulativ berechnet, welches das Königliche Steuer-Collegium unverzüglich bekannt machen wird. Jede unrichtige Angabe in Absicht auf den Zeitaufwand wird in Gemäßheit des fünften Edikts vom 31. Dec. 1818 als eine Fälschung bestraft werden.

Die Communrechnungs-Revisoren haben die Kosten-Verzeichnisse zu revidiren, den Oberämtern aber steht die Dekretur derselben zu.

Das Königliche Steuer-Collegium wird da, wo es ihm nöthig scheint, die speziellen Kosten-Verzeichnisse sich vorlegen lassen. Sowohl die Kosten des Einzugs und der Lieferung als die oberamtlich dekretirten Kosten der Aufnahme

werden sogleich von der Steuerschuldigkeit jedes Oberamts in Abzug gebracht.

§. 38.

Die Arbeiten über die Aufnahme sind innerhalb vier Wochen zu vollziehen, so daß dieselben spätestens innerhalb sechs Wochen bei dem Königlichen Steuer-Collegium einkommen können.

§. 39.

Wir übertragen dem Steuer-Collegium die obere Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts und verordnen zugleich, daß alle Anfragen in Anstandsfällen an dasselbe gerichtet werden sollen.

Unser Finanz-Ministerium hat wegen Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes was erforderlich anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:

v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

v. Wellnagel.

b) Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblicke auf den gegenwärtig so niedrigen Stand der Frucht-Preise, in Betrachtung, daß solche durch den Verkauf einer bedeutenden Quantität von Staats-Domanial-Früchten, zum Nachtheil der Unterthanen noch mehr würden herabgedrückt werden, und in fernerer Erwägung der Nothwendigkeit die Finanz-Verwaltung, bei deren eigenthümlichen Verhältnissen, genügend zu sichern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von zweimal hundert tausend vorräthigen Schff. Domanial-Früchte wird aufgeschoben.

§. 2.

Zu Deckung des in der Einnahme hierdurch entstehenden Ausfalls soll der Finanz-Verwaltung die Summe von sieben-

mal hundert fünfzig zwei tausend, acht hundert sechzig und fünf Gulden, fünfzig Kreuzer zugewiesen werden.

§. 3.

Diese Summe wird gebildet:

	fl.	kr.
1. aus dem in der fünften Einnahme-Rubrik des den Ständen unter dem 20 Jan. 1820 mitgetheilten Haupt-Finanz-Etats für 1819-1820 enthaltenen Capital von .	73,985	—
2. aus der in der sechsten Einnahme-Rubrik des gedachten Etats (Lit. a) aufgeführten Summe von	152,741	—
3. aus der ebendaselbst (Lit. b) mitbegriffenen, von der französischen Contribution herrührenden und in dem gegenwärtigen Monate verfallenden Summe von	50,434	56
4. aus der im nächsten Jahre fällig werdenden französischen Contributions-Summe mit	415,591	18
5. aus den Zinsen von der letztgenannten Summe und der eben daher rührenden Einnahme des vorigen Jahres mit	60,513	36
Zusammen .	752,865	50

§. 4.

Diese Summe von 752,865 fl. 50 kr. soll seiner Zeit von der Finanz-Verwaltung erstattet werden.

§. 5.

Letzterer soll ferner zu Erhöhung ihres erforderlichen Vorraths-Capitals die Summe von zweimal hundert siebenzig neuntausend, acht hundert, dreißig drei Gulden an derjenigen Capital-Summe überwiesen werden, welche im Belaufe von 379,863 fl. durch die Kriegs-Casse verwaltet wird.

§. 6.

Der Kriegs-Casse soll dieses Capital von 379,863 fl., wann sie dessen bedarf, wieder erstattet werden.

Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der Kriegs-Minister:
v. Franquemont.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär
v. Wellnagel.

c) Verordnung, die Erhebung der direkten Steuer für das erste Drittheil des Etats-Jahrs 18$\frac{21}{22}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 27. Febr. 1820 (Reg. Bl. S. 99) wodurch die direkte Steuer für das Etats-Jahr 18$\frac{21}{22}$ auf 2,400,000 fl. festgesetzt worden ist, und unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde §. 114 verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

§. 1.

Die direkte Steuer soll in dem bisherigen Betrage auf die vier ersten Monate des Etats-Jahrs 18$\frac{21}{22}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erhoben werden.

§. 2.

Die hiernach einzuhebende Summe von achtmal hundert tausend Gulden ist sofort zu repartiren, herkömmlicher Maßen einzuziehen und an die Haupt-Staats-Kasse einzusenden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Wellnagel.

d) Gesetz, die Erhebung der direkten Steuer für das zweite Drittheil des Etats-Jahrs 18$\frac{21}{22}$ betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bei der angeordneten Vertagung der Stände Unseres Königreichs bis zum 1. Dez. d. J. jede dem laufenden Dienste der Staats-Verwaltung nachtheilige Störung zu beseitigen, verordnen und verfügen Wir unter Beziehung auf Unsere Verordnung vom heutigen Tage, (S. oben Lit. c) nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die direkte Steuer soll auch für das zweite Drittheil des Etats-Jahrs von $18\frac{20}{21}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erhoben werden.

§. 2.

Die hiernach einzuhebende Summe von achtmal hundert tausend Gulden ist sofort und zugleich mit dem ersten Drittheil der Steuer zu repartiren, dann herkömmlicher Maßen einzuziehen und an die Haupt-Staatskasse einzusenden.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Ministeriums:

v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär

v. Bellnagel.

c) Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungs-Zeit Sr. Majestät des Königs betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der Bestimmungen der §. §. 103 und 104 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Civil-Liste, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Für Unsere Regierungszeit wird die Civil-Liste auf achtmal hundert und fünfzig tausend Gulden festgesetzt.

§. 2.

Sie besteht in

a) Geld . . . 777,800 fl.
b) Naturalien . 72,200 fl.

— 850,000 fl.

An Naturalien werden abgegeben:

3000 Schfl. Dinkel a 5 fl.	15,000 fl.
500 Schfl. Rocken a 8 fl.	4,000 fl.
320 Schfl. Gerste a 7 fl. 30 kr.	2,400 fl.
7000 Schfl. Haber a 3 fl.	21,000 fl.
1400 Meß Buchenholz a 15 fl.	21,000 fl.
800 Meß Tannenholz a 11 fl.	8,800 fl.

— 72,200 fl.

§. 3.

Von der Civil-Liste sind ohne weitere Anforderung an die Staats-Kassen zu bestreiten:

a) das Erforderniß für die Dispositions-Kassen des Königs und der Königin;

b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Königlichen Kinder;

c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin;

d) der gesamte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, namentlich:

1. die Gehalte sämtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Categorie, so wie die Pensionen, welche theils bereits schon auf die Civil-Liste übernommen, theils in der Folge an die Beamten und übrigen Diener der Civil-Liste und ihre Wittwen und Kinder zu verwilligen sind;

2. der gesamte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Inventars;

3. die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Thiergärten, Parks und Fasanerien;

4. der Bau-Aufwand auf sämtliche Kron-Gebäude zu Stuttgart, Bellevue, Cannstadt, Hohenheim, in den Parks, Thiergärten und Fasanerien, so wie der zur Kron-Ausstattung gehörigen Gärten und Anlagen;

5. der Gesamtaufwand für den Marstall nebst der Unterhaltung der Inventars;

6. der Aufwand für die zur Krone gehörigen Institute der Handbibliothek, des Charten- und Plan-Cabinets und der Gallerie;

7. der Aufwand für das Theater und das Orchester.

§. 4.

Obige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1820 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Juni 1820.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Der provisorische Chef des Finanz-Departements:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
v. Bellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 29. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. das erledigte Diakonat Rosenfeld, Dekanats Balingen, dem Vikar Schabhardt zu Schlaitdorf, Dekanats Tübingen;

vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte Pfarrei Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt, dem vormaligen Pfarrer Beer, von Ober-Rieringen und

die erledigte Pfarrei Frittlingheim, Dekanats Leonberg, dem Vikar Leibins zu Eltingen, desselben Dekanats, dann

die katholische Kaplanei zu St. Magdalena in Ellwangen dem Vikar Singer in Steinberg gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

1. Königl. Genehmigung der von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdiener.

Da Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. Juni den von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des nach der Vorschrift der Verfassung zu errichtenden Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdienern;

dem Präsidenten des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals, v. Georgii;

dem Ober-Tribunal-Rath v. Wächter,

und dem Ober-Justizrath Schott zu Eßlingen,

Höchst Ihre Genehmigung zur Annahme der ihnen übertragenen Richterstellen zu ertheilen geruht haben; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Juni 1820.

Maucler.

2. Bekanntmachung, die Erledigung einer Kanzelisten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm betreffend.

Am 5. d. M. ist der Canzellist Grimminger bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm gestorben.

Die Bewerber um die durch diesen Todesfall erledigte Stelle haben sich von heute an innerhalb vierzehn Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

Stuttgart den 15. Juni 1820.

Maucler.

3.

Der Rechts-Candidat v. Sternenfels, von Ludwigsburg, welcher bei der ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe des Neckar-Kreises aufgenommen worden.

Stuttgart den 24. Juni 1820.

Maucler.

4.

Der Rechts-Candidat Gustav Friedrich Veiel, von Vaihingen, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienstprüfung das Zeugniß dritter Classe „gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 26. Juni 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Königl. Seminar- und Schul-Inspektorat.

Concurs-Prüfung zur Stelle eines Lehrers an der Musterschule zu Eßlingen

Zur Wiederbesetzung der Stelle eines Musterlehrers an der hiesigen, mit dem Königl. Schullehrer-Seminar verbundenen Mädchen-Schule wird Donnerstags den 6. Juli eine Conkurs-Prüfung Statt finden. Die Stelle erträgt vor jetzt 300 fl. und fordert einen Mann von festem, sittlich-religiösem Charakter, der sowohl in Rücksicht seiner schulpädagogischen Kenntnisse, als auch seines Lehrtalents dem Unterricht und der Leitung der Schule gewachsen ist. Es wird besonders darauf gesehen werden, ob der Competent die gesamte Schul-Aufgabe von dem elementarischen Standpunkt aus richtig aufgefaßt habe, und sie praktisch zu lösen wisse. Kenntnisse im elementarischen Zeichnen werden zwar nicht nothwendig gefordert, aber zu einiger Empfehlung dienen. Ueber den Erfund der Prüfung wird mit größter Unparteilichkeit an die höchste Behörde Bericht erstattet und somit werden die Competenten, welche sich vorläufig schriftlich oder mündlich melden, und an gedachtem Tage, Morgens 7 Uhr, in der Wohnung des Seminar-Inspektors erscheinen werden, die beste Gelegenheit finden, ihre Kenntnisse zur öffentlichen Anerkennung zu bringen.

Eßlingen den 24. Juni 1820.

Denzel.

Dienst-Erledigung.

Durch die Beförderung des bisherigen Oberamtsgerichts-Verwesers D. Reinhart zu Herrenberg zum Regierungsrath und Stadtrichter in Stuttgart ist dessen bisherige Stelle erledigt worden.

Druckfehler.

In Nro. 33. S. 305. 2. Sp. §. 6. ist statt 279,733, zu lesen: 279,833 fl. und S. 307. 2. Sp. Z. 6 statt: Finanz-Ministeriums — Finanz-Departements.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 30. Juni 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Mai 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Mai sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. Mai wurde:

1. In der Rekurssache der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommenen nachgenannten Personen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ulm unter dem 13. Dec. v. J. gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt von 1820. Nro. 5.

eingerückte) Straf-Erkenntniß dahin bestätigt, daß

a) Rekurrent Xaver Batent, von Oberwies, wegen Mitwirkung bei einem Raube, deren er für überführt angenommen wird, sodann wegen sechzehn Diebstählen, worunter vier qualifizirte, vier große, und die meisten unter erschwerenden Umständen verübt worden sind u. s. w., neben dem Ersatze seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{12}{60}$ der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, zu einer Festungsstrafe von drei Jahren und vier Monaten;

b) Rekurrent Johann Nepomuk Waizenegger, von Wolfratzhofen, wegen fünf kleiner Diebstähle, nämlich drei ausgezeichneter und zwey Felddiebstählen, sodann wegen Theilnahme an einem weitern Diebstahl, und gewerbmäßig getriebener Hehlerei bei den Diebstählen Anderer, auch unerlaubten Gewehr-Besitzes, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes und der Strafe der Ausstellung, neben Verfällung in den Ersatz seiner Arrest-Azungs- und $\frac{6}{60}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer Festungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten; endlich

c) Rekurrent Johann Georg Hirschbühler, von Tautenhofen, wegen zehn zwar kleiner, aber zum Theil qualifizirter, unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstähle, sodann wegen Begünstigung und unterlassener Anzeige von den Diebereien Anderer, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, neben dem Ersatze seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{4}{60}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer Festungsstrafe von dreizehn Monaten verurtheilt; so wie

diese sämtliche Sträflinge zur Erstattung des von ihnen gestifteten Schadens solidarisch angehalten und nach Erstehung ihrer Strafen unter strenge polizeiliche Aufsicht gesetzt werden sollen.

Den 27. Mai wurde:

2. In der Rekurssache des Conrad Friedrich Zeh, von Ludwigsburg, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 14. März d. J. gefällte, (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25. S. 209. enthaltene) Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent wegen ausgezeichneten Betrugs zu einer sechsmonatlichen Festungs-Strafe, und zu dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn soll.

II. Civil-Senat.

Den 3. Mai wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen 9 Maiern zu Lakendorf, Oberamts Rottweil, Klägern, Appellanten und dem Freiherrn v. Ifflinger daselbst, Beklagten, Appellaten, den Besitz von Lehens-Waldungen betreffend, die erstrichterliche Urthel vom 23. Sept. 1818 dahin abgeändert, daß die Kläger in dem Besitze der freien und ausschließlichen forstordnungsmäßigen Benutzung sämtlicher, auf der Markung von Lakendorf und Händelbronn gelegenen Waldungen und Gehölze (mit Ausnahme eines bestimmten Distriktes) in so lange, bis der Beklagte in dem ihm vorbehaltenen Petitorium ein Anderes ausgeführt haben wird, zu schützen, und übrigens sämtliche Prozeßkosten gegeneinander aufzuheben seyen.

Den 5. Mai wurde:

2. Die als förmliche Berufung von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen vorgebrachte Beschwerde-Führung des vormaligen Substituten Lauderer zu Alpirspach in seiner Rechtssache mit Handelsmann Stuttberg zu Elberfeld über zwei prozeßleitende Verfügungen, von Amtes wegen als unstatthaft, verworfen.

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Ziegler Samuel Schmid zu Bönnigheim, Imploranten, Appellanten und der Gantmasse des Johann Georg Günthner zu Cleebronn, Imploratin, Appellatin, Abweisung einer Forderung betreffend, die Berufung, wegen Versäumnisses der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 8. Mai wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Bikkendorf, Oberamts Biberach, Beklagter, Appellantin, und der Gemeinde Höfen, Klägerin, Appellatin, Steuren aus abgetretenen Gütern betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 23. März 1819 ausgesprochene Erkenntniß lediglich bestätigt, und appellantischer Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von demselben Gerichtshofe zwischen der Gemeinde Warthausen, Beklagter, Appellantin, und der Gemeinde Höfen, Klägerin,

Appellatin, denselben Gegenstand betreffend, auf gleiche Weise erkannt.

6. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Wittwe des Johann Georg Käfer zu Emerkingen, Oberamts Ehingen, Klägerin, Appellatin, nun Appellantin, und dem Fürstlich Taxis'schen Rentamte Obermarchthal, Beklagten, Appellanten, jetzt Appellaten, Natural-Zehenten betreffend, die Berufung, wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amtes wegen für verlassen erkannt.

7. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Brunnenwöhr-Interessenten zu Großsüßen, Oberamts Geislingen, Beklagten, Appellanten, und denen zu Giengen, Oberamts Heidenheim, Klägern, Appellaten, Theilnahme an den Wöhrbaukosten betreffend, aus demselben Grunde auf gleiche Weise erkannt.

8. In der Revisionssache von dem vormaligen Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen zwischen Hona Abraham Levi zu Baireuth, Kläger, Appellaten, Revidenten, Producenten, und der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Edmund Wilhelm Cornelius v. Hatzfeld zu Waldmannshofen, Beklagter, Appellantin, Revisin, Productin, eine Wechsel-Forderung von 4000 fl. samt Zinsen betreffend, nach Vollführung des unter dem 19. Mai v. J. revisionsgerichtlich erkannten Beweises, beklagter Theil von der gegen ihn erhobenen Klage gänzlich entbunden, und Revident, neben Verwirkung der hinterlegten Succumbenz-Summe, zu Erstattung der in der Revisions-Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

Den 12. Mai wurde:

9. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen den in das allodificirte Lehen Amlishagen immittirten Gläubigern des Freiherrn von Holz, Imploraten, Appellanten, und den Erben des Wirthes Mehrer daselbst, Imploranten, Appellaten, Interesse-Forderung betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 23. Jun. 1818 gefällte Erkenntniß lediglich bestätigt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Den 15. Mai wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Handelsmann Friederich Spring zu Stuttgart, Beklagten, Appellanten, und dem Handelsmann

Gottlieb Spring daselbst, Kläger, Appellaten, eine Schuld-Forderung betreffend, die Berufung, jedoch unter Aufhebung der dem Beklagten von dem Richter der nächstvorhergehenden Instanz angesetzten Fiskal-Strafe, wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

11. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Philipp Stauber, von Rembrechts, Liquidanten, Appellanten, und der Gebhard Fuchs'schen Gantmasse-Curatel zu Mehetsweiler, Oberamts Tettnang, Liquidatin, Appellatin, eine Kapital-Forderung samt Zinsen betreffend, die Berufung, wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 19. Mai wurde:

12. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Gebhard Amthör zu Mehetsweiler, Liquidanten, Appellanten, und der Gebhard Fuchs'schen Gantmasse, Liquidatin, Appellatin, die Abweisung einer Forderung betreffend, aus gleichem Grunde auf dieselbe Weise erkannt.

13. In der Nullitäten-Klagsache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Barbara Hag in Ulm, cum Curatore Querulantin, und dem Oberhof-Cassier Hof- und Domainen-Rath Tafel zu Stuttgart, Querulaten, betreffend die Vindicirung einer Staats-Kassen-Obligation, die Querulantin mit ihrer Nichtigkeits-Klage, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgewiesen.

Den 26. Mai wurde:

14. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der abgeschiedenen Gattin des Obristen von Röder, Marie, geb. von Willich, jetzt verehlichten von Winzingerode, cum Curatore legit. zu Biberich, Liquidantin, Appellantin, und dem Contradictor der Obrist von Röder'schen Debitmasse, Liquidaten, Appellaten, Heirathgut betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen.

15. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Herz und Maier Ottenheimer zu Nordstetten, Oberamts Horb, Beklagten, Appellanten, und den Erben des Löw Auerbacher daselbst, Kläger, Appellaten, Wechselschuld betreffend, die

Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, für verlassen erklärt.

16. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium, zwischen Martin Gänsler, Kaufmann zu Oettingen, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde, Joseph Samuel zu Haarburg, Mitliquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Vorzugsrecht im Gante des Vitus Häfelen zu Kirchheim, Oberamts Neresheim betreffend, das Urtheil der nächstvorhergehenden Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, bestätigt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 4. Mai:

1. Margarethe, geb. Ebert, von Wallhausen, Oberamts Gerabronn, Klägerin, von Johann Georg Korn, Müller allda, Beklagten, mittelst Aufhebung der Ehe wegen Betrugs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2. Ulrich Schnürle, Schneider zu Langenbrand, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Catharine, geb. Adam von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3. Gottfried Ulmer, Weber zu Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Regine, geb. Vetter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 18. Mai:

4. Anna Magdalena, geb. Renz, von Rohrdorf, Oberamts Nagold, Klägerin, von Jakob Friedrich Hauser von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

5. Christoph Friedrich Dürr, Nagelschmid zu Calmbach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Catharine, geb. Waker von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

6. Georg Schmid, von Renningen, Oberamts Leonberg, Kläger, von Catharine, geb. Reißer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fort-

setzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

7. Gottlob Reuling, Candidor zu Stuttgart, Kläger, von Rosine Elisabethe, geb. Kirchner von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 25. Mai:

8. Maria Magdalena, geb. Zeeb, von Herrenberg, Klägerin, von Heinrich Gottlieb Bihler, Zimmermann allda, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Jakob Friedrich Klenk, Bäcker zu Herrenberg, Kläger, von Margarethe, geb. Bek von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

10. Johann Friedrich Schroth, zu Arnbach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Christine, geb. Fieß von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Mai wurden verurtheilt:

1. der Decopist Gottlieb Friedrich Oelenheinz, von Heilbronn, wegen wiederholter mehrerer, zum Theil mit Fälschungen verbundener Betrügereien und Unterschlagungen, auch versuchter Prellereien, neben dem Schadens-Ersatz und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, auch sämtlicher durch die Untersuchung in Heilbronn, und der Hälfte der durch die vor dem Oberamtsgerichte Vaihingen vollführte Untersuchung verursachten Kosten zu drei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe;

2. Johann Adam Rumetsch, Schuster und Unterumgelder zu Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen eines bei einer Güter-Pflege gesetzten Kassen-Rests und wegen Lügens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung, Entfernung von seinem Amte als Unterumgelder und Unfähigkeits-Erklärung zu einer öffentlichen Verrechnung und öffentlichen Stelle, zu viermonatlicher

seinen Gesundheits-Umständen angemessener Festungs-Arbeit;

3. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Christoph Riekher, von Beilstein, Oberamts Marbach, wegen nächsten Versuchs der Münzfälschung, in Erwägung der bei ihm sehr verminderten Zurechnungs-Fähigkeit und mit Rücksicht auf einen Theil seines bereits erstandenen Arrests, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Am 11. April — 4. Mai wurde:

4. gegen den Festungs-Sträfling Johann Ludwig Bauhof, von Ober-Ensingen, Oberamts Nürtingen, erkannt: daß derselbe wegen Entweichung vom Strafplatze neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer körperlichen Züchtigung von achtzig Streichen, und zu einer dreijährigen Verlängerung der ihm unterm 28. Febr. 1818 wegen dritter Desertion zuerkannten Festungs-Arbeit verurtheilt seyn solle.

Se. Königl. Majestät haben aber dem Bauhof die erwähnte körperliche Züchtigung in Gnaden erlassen, und eine etwaige weitere Begnadigung von dem künftigen Betragen des Sträflings an dem Strafort abhängig gemacht.

Am 4. Mai wurden ferner verurtheilt:

5. Carl Schaffert, von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen unzüchtigen Zuwandels, eigenmächtiger Entfernung aus der wider ihn früher angeordneten Confination, und wegen müßigen Herumziehens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu sechswöchiger Festungs-Arbeitsstrafe und sodann zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von sechs Monaten, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

6. die zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Maria Nüßeler, von Giengen, Oberamts Heidenheim, wegen fünfter Scortation und wegen Ehebruchs zu fünf und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe, neben Bezahlung $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten.

Am 9. Mai wurden folgende Strafen erkannt:

7. gegen die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Jacobine Fröhlich, von Untermberg, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten an ihrer Dienstherrschaft verübten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens auch ihrer Arrest-

und Untersuchungs-Kosten, eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige viermonatliche Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

8. gegen den Unteraccifer Georg Kunzi, von Schmie, Oberamts Maulbronn, wegen großer Verschuldung bei unterlassener Verrechnung von Accis-Geldern, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, die Entlassung von der Acciser-Stelle und eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Reichsthalern.

9. gegen Balthas Kemmler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen mit wörtlicher und thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen den Commun-Waldschützen Wezel, auch ausgestoßener Drohungen gegen denselben, sodann wegen wörtlicher und thätlicher Beschimpfungen, und zum Theil Mißhandlungen mehrerer Personen, auch ehrenrühriger Aeußerung über den Orts-Geistlichen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe.

Am 13. Mai wurde:

10. Albrecht Schnell, Bäcker von Schaubach, Oberamts Cannstadt, wegen einer in drei Schuld-Urkunden vorgenommenen Fälschung und dadurch verübten großen Betrügerei, neben Ersatz des verursachten Schadens, mit fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe; und

11. der ledige Bauern-Pursche Johannes Hofer, von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, wegen Entwendung unbedeutender Eßwaaren, Betrugs durch Entlaufen aus dem Dienste, unter Mitnahme des Haft-Geldes und Vorenthaltung einer geliehenen Sache, auch wegen Scortation, unter Rücksichtnahme auf die wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum früher von ihm vielfältig erstandenen peinlichen Strafen, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Monaten, belegt.

Am 16. Mai wurden verurtheilt:

12. die zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Rosine Hägele, von Marbächle, Oberamts Gaildorf, wegen zweiten Diebstahls, Annahme eines falschen Namens, und anderer Lügen vor Gericht, wegen Ehebruchs, Scortation und Vagirens, neben Bezahlung der Unter-

suchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe;

13. Sebastian Kraft, Waldschütz von Wimmenthal, Oberamts Weinsberg, wegen fortgesetzten eigenmächtigen Streu-Verkaufs aus herrschaftlichen Waldungen, Einzugs der Kaufschillinge und Unterschlagung derselben, so wie wegen anderer Excesse gegen die Forst-Ordnung, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zur Entsetzung vom Amt und zu vierzehentägiger Gefängniß-Strafe;

14. wegen schwerer und unter erschwerenden Umständen zugefügter Körper-Verletzung:

a) Friederich Schäfer, und

b) Friederich Zimman, beide ledige Bauernknechte von Schwabbach, Oberamts Weinsberg, zu viermonatlicher; ferner

c) Gottlieb Schmieg, lediger Bauernknecht von da, und

d) der beurlaubte Soldat Johann Zeller von da, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe. Daneben wurden jedem dieser vier Verurtheilten seine eigenen Arrest- und Azungs- und ¼ der übrigen Untersuchungs-Kosten, die Kur-Kosten des verwundeten Schusters Koch aber sämtlichen vier Verurtheilten unter solidarischer Verbindlichkeit zugeschieden.

Am 23. Mai wurde:

15. dem Jakob Schreiber, von Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Holz-Excesses und wegen bei Gelegenheit der Entdeckung dieses Holz-Excesses gegen den Waldschützen Schad verübter, mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit, neben dem Ersatze des Schadens, der Kur-Kosten des Waldschützen Schad und sämtlicher Prozeß-Kosten, eine drei und ein halbmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 25. Mai wurde:

16. gegen Jacob Friederich Kübler, von Merklingen, Oberamts Leonberg, als Anstifter einer Schlägerei, und wegen der dabei von ihm verübten sehr groben Mißhandlung des Jakob Götz, von Schaffhausen, so wie wegen Real-Injurien an dessen Begleitern, neben Bezahlung seiner eigenen Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche, seiner schwächlichen Körper-Beschaffenheit angemessene Festungsstrafe ausgesprochen.

Am 30. Mai wurden verurtheilt:

17. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Eva Maria Geiß, von Göppingen, wegen verübter Unzucht in der

Residenzstadt Stuttgart, wegen sonstigen unzüchtigen und müßigen Lebens, auch wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe;

18. die ledige Friederike Regine Föll, von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, wegen incestuosen Ehebruchs, neben Bezahlung sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

19. Johann Friederich Zimmermann, Weingärtner von Bothnang, Oberamts Stuttgart, wegen wiederholter Veruntreuung und vor Gericht vorgebrachter Lügen, unter Rücksichtnahme auf die wegen Eingriffs in fremdes Eigenthum früher von ihm erstandenen Criminal-Strafen, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit und zu Bezahlung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

20. Jacob Friederich Erhard, vormaliger Privat-Lehrer von Stuttgart, wegen Vagirens und Bettelns, unter Rücksichtnahme auf die wegen herumschweifenden müßigen und unordentlichen Lebens von ihm erstandenen vielen polizeilichen Correctionen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes noch zu fünfmonatlicher Zwangs-Arbeitshaus-Strafe, neben Bezahlung seiner Detentions- und Untersuchungs-Kosten.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen Friederich Schanzenbach zu Scheybach, Bekl., Anten, und der Wittwe des Schultheißen Brecht zu Weislinsburg, Kl., Atin, eine Bürgschafts-Forderung von 125 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Febr. und publ. den 11. April 1820 die eingelegte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Ausführung von Amtes wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 2. Mai wurde:

2. in der Appellationssache von dem Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen Johann Christoph Bayh, Bürger und Weinschenk daselbst, Provocanten, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Trompeters

Huber zu Ludwigsburg, Hippolytha, gebornen Boſe, Provocatin, Kl., Atin, Aufhebung eines Teſtaments betreffend, die von dem Anten eingereichte Beweis-Antretung, als unerheblich verworfen, und das unterm 4. und publ. 28. Febr. d. J. gefällte Erkenntniß für unbedingt erklärt, unter Verurtheilung des Producenten in die Koſten.

Am 8. Mai wurde:

3. in Sachen erſter Inſtanz zwiſchen Johann Georg Mayer und Conſorten, als vormaligen Beſtändern des Guts Rübgarten, Kl., und dem Grafen von Dillen zu Dözingen, Bekl., Erſatz-Forderung wegen angeblümter und angebauter Felder betreffend, der Bekl. von der gegen ihn angeſtellten Klage entbunden, und die Kläger zum Erſatz der Prozeß-Koſten verurtheilt, ihnen jedoch der Regreß gegen den Königl. Fiscus wegen Anblümung der Lehenäcker, gegen die Allodial-Erben des letzten Vaſallen aber wegen Anblümung der Allodial-Aecker, vorbehalten.

Am 15. Mai wurde:

4. in der Wechſelklagſache des Ober-Juſtiz-Procurators Georgii zu Eßlingen, als Indoſſatars von Chriſtian Friederich Reinhard's Söhnen zu Stuttgart, Kl. gegen den Kaufmann Chriſtoph Heinrich zu Murrhard, Bekl., erkannt, daß der Beklagte die eingeklagte Wechſelforderung von 105 fl. 10 kr., nebſt Zinſen zu 6 pCt., vom 1. Jan. 1819 an, zu bezahlen, auch Schäden und Koſten dem Kl. zu erſetzen ſchuldig ſey.

5. In der Appellationsſache von dem vorigen Oberamts-Gerichte Heilbronn zwiſchen Ludwig Rappold daſelbſt, Bekl., Anten, und Conrad Böhringer ebendaſelbſt, Kl., Aten, einen Accord über die Errichtung einer Weinberg-Mauer betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. April und publ. 16/17 Mai 1820 die eingelegte Berufung, wegen verſäumter peremtoriſcher Friſt zu Einreichung des Beſchwerde-Libells, von Amtswegen für verlaſſen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Mai iſt:

1. der ledige Bauerknecht Xaver Glaz, von Oberndorf, wegen mehrerer im rechtlichen Sinne erſten zum Theil großen und qualifizirten Diebſtähle, ſodann wegen Führung eines falſchen Heimath-

scheins und endlich wegen thätiger Beihülfe zur Befreiung eines Mitgefangenen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu sechs und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 12. Mai wurde:

2. Ludwig Werner, von Würtingen, Oberamts Urach, wegen Veruntreuung im Dienste und Verletzung eines Dienstvertrags, dann wegen Führung eines falschen Wanderbuchs, Verfälschung eines solchen, und Fälschung eines öffentlichen Zeugnisses, so wie wegen muthwilligen Lügens vor der Obrigkeit und wegen Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und der Untersuchungs-Kosten, mit vier und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 13. Mai wurde:

3. Jakob Trißler, von Reutlingen, wegen Widersetzlichkeit gegen den Gensd'armen Rund durch versuchte gewaltsame Befreiung eines Gefangenen aus den Händen desselben, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu drey und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, dagegen der Bezüchtigung einer thätlichen Mißhandlung des gedachten Gensd'armen als unerwiesen auf sich beruhen gelassen.

Am 15. Mai ist:

4. der zu Rottweil in Untersuchung gekommene Johann Georg Kaz, von Hochdorf, Oberamts Horb, wegen dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens vier Monate verurtheilt worden.

Am 18. Mai ist:

5. Johannes Wurster, von Altburg, Oberamts Calw, wegen theils wiederholten, theils noch unbestraften Gebrauchs falscher Päße und Wanderscheine; dann wegen wiederholten Vagirens und unzüchtigen Zusammenlebens mit der Wittwe Agnes Koch, endlich wegen Segensprechens durch den Mißbrauch heiliger Namen erschwert, neben Verurtheilung in seine Haft-, Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchung-Kosten mit einer siebenmonatlichen Zuchthaus-Strafe und nach-

heriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus belegt worden.

Am 19. Mai wurde:

6. Noa Hammer, von Calw, auf die von dem Oberamtsgerichte in Rottenburg gepflogene Untersuchung, wegen Garn-Unterschlagung, welche sich derselbe als Correctionär in dem Zwangs-Arbeitshause in Rottenburg zu Schulden gebracht hat, sodann wegen unanständigen Betragens vor Gericht, in Betracht der wegen Eigenthums-Beeinträchtigung schon mehrfältig von ihm erstandenen Criminal-Strafen zu zehenmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 25. Mai ist:

7. auf die zu Rottweil stattgehabte Untersuchung

a) Philipp Bertrand, von Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten und qualifizirten Diebstahls, welchen derselbe in Genossenschaft verübte, und wobei er besonders thätig war, neben Verfällung in seine Haft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkomm;

b) Johann Bachmann, von Weigheim, Oberamts Tuttlingen, wegen gleichfalls in Genossenschaft verübten qualifizirten, jedoch ersten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft-, Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, falls sich durch die gegen denselben ferner angeordnete Untersuchung eine weitere Verschuldung herausstellen sollte, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 25. Mai wurde:

8. auf die zu Oberndorf stattgehabte Untersuchung

a) Christian Ehrler, von Mariazell, wegen fortgesetzter Fälschung, zweier kleinen ersten Diebstähle, wovon jedoch einer als in Genossenschaft verübt, erschwert ist, sodann wegen Brechung des Handgelübdes, ferner wegen Vagirens und asotischen Lebenswandels, endlich wegen gefährlicher Schlaghändel mit Joseph Flaig, von Mariazell, unter Berücksichtigung des von ihm erstandenen Arrestes, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens und Ersatz seiner Haft- Azungs-, so wie

der hälftigen Untersuchungs-Kosten, auch Bezahlung der hälftigen Kurkosten mit einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

b) Joseph Flaig, von Mariazell, wegen gefährlicher Schlaghändel mit gedachtem Christian Ehrler, so wie wegen Ehebruchs, neben Verfällung in seine Haft- und ¼ der Untersuchungs-Kosten, auch der Verbindlichkeit zu Bezahlung der hälftigen Kurkosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt.

Am 26. Mai ist:

9. Michael Herrmann, Schütz von Genkingen, Oberamts Reuttlingen; wegen nahen Versuchs einer Nothzucht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Haft- und Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt einer Entschädigungs-Klage für die Gemißhandelte, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 26. Mai wurde:

10. a) Johann Martin Sterzer, von Gültstein, Oberamts Herrenberg, wegen ersten großen, in Genossenschaft begangenen, durch Einbruch qualifizirten, jedoch ersetzten Diebstahls mit Einrechnung zweier weiterer kleinen Entwendungen, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, und

b) Gottlieb Raith, von Kayh, wegen gleichen Vergehens, dann wegen hartnäckigen Läugnens zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm verurtheilt, auch jedem derselben der Ersatz seiner Haft-, so wie der hälftigen Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am 31. Mai ist:

11. Matthäus Hämmerle, von Trichtingen, Oberamts Sulz, wegen dritten und großen Diebstahls, neben Verfällung in seine Haft-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens vier Monate verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

12. auf die von dem Oberamtsgerichte in Nürtingen gepflogene Untersuchung:

a) der suspendirte Schultheiß Conrad Hiller, von Neckarhausen, wegen mehrerer an der dortigen Gemeinde theils versuchten, theils vollbrachten Veruntreuungen und Betrügereien mittelst Verrechnung falscher Quittungen, ferner wegen mehrfacher Fälschungen des Gerichts-Protokolls und einer Privat-Urkunde zu Bedeckung der Betrügereien, endlich wegen unerlaubter, jedoch minder bedeutenden Geschenk-

Annahme, von seiner Stelle cassirt, eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitstrafe, so wie zu Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit für seine Genossen verurtheilt, auch ein Strafzusatz auf den Fall vorbehalten, daß bei der angeordneten weiteren Untersuchung ein höherer Reat erhoben werden sollte;

b) der vormalige Bürgermeister Johannes Falter, von Neckarhausen, wegen culposen nicht restituirten Kassenrests im Betrag von 1824 fl.; sodann wegen Fälschung einer Rechnungs-Urkunde als vorsetzlicher Beihülfe zu Bedeckung des Kassenrests eines andern, ferner wegen Pflegschafts-Kassenrests von 90 fl., und Fälschung seiner Rechnung zu dessen Bedeckung, endlich wegen eines in Gemeinschaft mit Conrad Hiller an der Gemeinde begangenen großen Betrugs durch Verrechnung falscher Quittungen, von seiner Stelle cassirt, einer öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt, und mit Rücksicht auf die ihm bei seinem Kassenrest zu statten kommenden Milderungs-Gründe zu einer sieben und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz von $\frac{3}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, auch Erstattung der Kassenreste samt Zinsen und des Schadens verurtheilt;

c) der vormalige Bürgermeister Gallus Feldmaier, von Neckarhausen, wegen theils durch wirkliche Kassen-Eingriffe, theils durch grobe Schuld entstandenen Kassenrests von 2404 fl., ferner wegen Fälschung einer Rechnungs-Urkunde zu dessen Bedeckung, dann wegen in Gemeinschaft mit andern begangener Veruntreuung von Gemeinde-Eigenthum, durch Ueberlassung einer Linde aus dem Communwald zu Bezahlung einer Privat-Zeche, neben Cassation von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, mit Rücksicht auf mehrere ihm bei seinem Rest zur Seite stehenden Milderungs-Gründe zu fünfmonatlicher Zuchtshausstrafe und zum Ersatz von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zu Erstattung seines Rests samt Zinsen und des Werths der veruntreuten Linde, verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Mai ist:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen Norbert Schmid von Geißlingen, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Gervasius Brodbeil von da, unter Beistand ihres Ehemanns, Kl. Arin, Kindes-Ernährung, auch Ersatz von Tauf- und Kindbett-Kosten betroffend, die von dem Beklagten gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 15. Dezbr. v. J. eingewandte Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Bekl. Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 3. Mai wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Substituten Landerer, von Alpirspach, Iten, Anten, und dem Kaufmann Johann Werner Stuttberg, aus Elberfeld, Inten, Aten, die gerichtliche Anordnung einer Administration des Societäts-Vermögens wegen Auflösung der Gesellschaft, so wie die Erklärung auf das Intische Gesuch um Beschlagnahme des Itischen Vermögens betreffend, die Berufung des Anten gegen die oberamtsgerichtlichen Decrete vom 9. und 16. November 1818 wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verfällung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen, und derselbe mit seinen Einwendungen gegen die Personen der Administratoren und die Art der Administration, so wie mit seinem Gesuch um Ausbezahlung eines liquiden Guthabens von 2750 fl. ab- und an das Oberamtsgericht verwiesen, auch die von dem Anten dem Aten und dessen Mandatar abgeforderte Leistung des Juramenti malitiae als unstatthaft erklärt.

Am 5. Mai ist:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen dem Silchen-Benefizium daselbst, Beklagten, Anten, und dem Silchen-Mößner Sebastian Biesinger von da, Kl., Aten, das Recht zum Bezug von Benefiziat-Gült-Früchten betreffend, das erstrichterliche vom dem vormaligen Justiz-Collegium in Rottenburg gefällte Erkenntniß vom 26. Januar 1818 als nichtig aufgehoben, und das beklagte Benefizium von der angestellten petitorischen Klage freigesprochen worden, unter Ausgleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 16. Mai wurde:

4. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Johann Georg Braun, von Spielberg, Bekl., Anten, und Johann Georg Kammerer, von Dürrweiler, Kläger, Aten, Aufhebung eines Kaufvertrags und Zurückgabe des abschläglich bezahlten Kaufschillings betreffend, wegen versäumter Nothfrist in Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Urach zwischen Johann Georg Hummel, Jakobs, Wagner von Ehningen, Kl., Anten, Juten und Matthias Leuze daselbst, Bekl., Aten, Iten, Schadens-Ersatz betreffend, der Antische Theil gegen das desertorische Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in den vorigen Stand eingesetzt und weitere Verhandlung eingeleitet.

Am 17. Mai ist:

6. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Kaufmann Christoph Friederich Jenisch, von Stuttgart, Kl., und der Gräfin Amalie von Uexküll-Gyllenband, geb. Freyin von Gablnitz, zu Rottenburg, cum Curatore, Bekl. verschiedene Darlehens- und Waaren-Forderungen betreffend, in Ansehung der Darlehens-Forderungen auf Entbindung von der Klage, hinsichtlich der Waaren-Forderung aber auf Beweis erkannt, dagegen das Erkenntniß über den Kosten-Punkt noch ausgesetzt;

7. die von der Wittwe des Ignaz Steinmez, von Wachendorf, in deren Rechtssache gegen den Rentmeister Holzschuh und Cons. daselbst, Schadens-Ersatz betreffend, angebrachte Nichtigkeits-Klage gegen das unterm 14. August 1816 von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb eröffnete Urtheil als grundlos, unter Verurtheilung der Querulantin in sämtliche Kosten, verworfen worden.

Am 23. Mai wurde:

8. die von den Erben des verstorbenen Bürgermeisters Kiereker zu Tübingen ergriffene Berufung gegen die von dem dortigen Oberamtsgerichte gefertigte Gantverweisung des Matthäus Bidermann allda, wegen Mangels in der Appellations-Summe, unter Verfällung der Appellanten in sämtliche Kosten, verworfen.

Am 24. Mai ist:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Urach zwischen Albrecht Passauer und Johann Georg Passauer zu Ehningen, Bekl.,

Appellanten, sodann Johannes Hummel daselbst u. Conf., Kl., Aten, Privat-Genugthuung wegen Injurien betreffend, der unterrichterliche Bescheid vom 20. Jan. 1817 reformirt, und den Bekl., Anten die Einreichung ihrer Beweis-Impugnations-Handlung vor dem Unterrichter gestattet worden, unter Ausgleichung der Kosten der Appellations-Instanz.

An demselben Tage wurde:

10. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Friederich Haigis, von Holzhausen, Bekl., Anten, und Gottlieb Vaihingers Ehefrau von Sulz, Kl., Atin, Schuldforderungen betreffend, der Antische Theil gegen das desertorische Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in den vorigen Stand eingesetzt und in der Hauptsache weitere Verhandlung eingeleitet.

Am 26. Mai ist:

11. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen dem Feldmesser Jacob Harr, von Dornstedt, Bekl., Anten, und dem Feldmesser Schaible, von Reichenbach, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Forderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätiget und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 30. Mai wurde:

12. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Reuttlingen zwischen Johann Jacob Kurz, Metzger daselbst, Kl., Anten, und dem Tuchmacher Leonhard Raach von da, Bekl., Aten, eine anbedingte Losung betreffend, eben so erkannt.

13. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen dem Substituten Landerer zu Alpirspach, Vorbekl., Nachkl., Plenten, Anten, und dem Handelsjuden Joseph Raphael, von Mühringen, Vorkl., Nachbekl., Pcten, Aten, verschiedene Darlehens- und Waaren-Forderungen in der Vor- und Einhändigung des Erlöses aus einer Wiener Stadtbanco-Obligation nebst Zinsen in der Nachklage betreffend, das Erkenntniß erster Instanz mit einer Modification, hinsichtlich der eidlichen Diffession eines Documents, bestätiget, und die Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz erkannt.

Am 31. Mai ist:

14. In der Nullitäten-Klagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen Abraham Oelschläger zu Birkenfeld, Kl., Anten, und Christian Regelmann allda, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das erstrichterliche

Erkenntniß bestätiget, und Querulant in sämtliche Kosten dieser Instanz verurtheilt;

15. Christoph Friederich Wurster, Müller von Altenstaig, mit der von ihm als Litisdenunciaten in Sachen der Freiherrl. von Gültlingenschen Gutsherrschaft zu Bernek, Kl. gegen Michael Schmelzle, Müller daselbst, und Cons. Bekl., Vindication einer Oehlmühle betreffend, eingewandten Berufung gegen das von der K. Justiz-Relordaten-Commission ausgesprochene Erkenntniß wegen Mangels an einer Beschwerde, abgewiesen und in die Kosten dieser Instanz verfällt;

16. die Actionssache von dem Oberamtsgerichte Tuttlingen zwischen dem Pfarrer Schmid in Hausen ob Verena, Bekl., Anten, und dem Amtspfleger Stumpf zu Eßlingen, als Pfleger des verschollenen Christian Friederich Bücklen von da, Kl., Aten, ein Anlehen betreffend, wegen versäumter Nothfrist in Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Mai wurde:

1. Johann Georg Thren, von Kirchberg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung stand, wegen Fälschung einer Privat-Urkunde und dadurch bezweckten Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens, auch Zahlung sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 9. Mai ist:

2. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandenen Mathias Schiller aus Lippach, dasigen Oberamts, wegen verübten wiederholten, zwar kleinen und ersetzten, jedoch ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kostern-Ersatze, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen; sodann

3. der Bürgermeister Jakob Kunz, von Frikenhofen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Krailsheim in Untersuchung gestanden, wegen Fälschung und großen Wald-Exzesses, neben Cassation von seiner Stelle als Bürgermeister, und Un-

fähigkeits-Erklärung zu einem andern öffentlichen Amte, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, auch in Beziehung auf die Kosten und den Schadens-Ersatz das Sachgemäße verfügt worden.

Am 18. Mai wurde:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Untersuchung gestandene Chirurgus Xaver Weker zu Kirchheim, wegen Medicastrirens und zum Theil höchst zweckwidriger Behandlung schwer erkrankter und nachher wirklich verstorbener Personen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten und Confiskation der geführten Arzneien, zu einer zehnmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Arbeit, verurtheilt.

Am 20. Mai ist:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Bürgermeister Adam Kaiser, von Winterbach, wegen nachläßiger und unordentlicher Rechnungsführung und dadurch gesetzten, jedoch schon bezahlten Kassenrests von 964 fl. 28 kr. 4½ hl., neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte entlassen, zur künftigen Bekleidung einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und mit einer zweimonatlichen, seinen kränklichen Umständen angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 23. Mai wurde:

6. Johannes Hezel, von Leinzell, Oberamts Gmünd, welcher bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen eines in Genossenschaft mit dem noch in weiterer Untersuchung befangenen Christian Walter, von Lindach, verübten, zwar ersten, aber großen und qualifizirten Diebstahls, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und neben Bezahlung der eigenen Haft- und Heilungs-Kosten, auch ¼ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

Am 27. Mai ist:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandenen Johann Ludwig Schürlen, von Heidenheim, wegen wiederholten Concubinats mit Catharina Besendörfer, von Thannhausen, Oberamts Ellwangen, wegen überdies theils versuchten, theils vollbrachten gewaltsamen Beischlafs mit derselben, desgleichen wegen wiederholt vorgebrachter Lügen vor Gericht, außer der am 14. März d. J. gegen ihn erkannten Strafe (Reg. Bl. Nro. 25. S. 223) noch eine weitere viermonatliche Fe-

stungs-Arbeitsstrafe erkannt, und wegen der Kosten das Geeignete verfügt worden.

Am 30. Mai ist:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandene Friedrich Rudolph Sautter aus Adelmannsfelden, Oberamts Aalen, wegen vieler, zwar kleiner, einfacher und zum größten Theil ersetzter Diebstähle, wovon jedoch mehrere im rechtlichen Sinne den dritten Diebstahl des Inquisiten ausmachen, neben Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandenen Johann Steinhäusler, von Pfannenstiehl, Oberamts Aalen, wegen wiederholten kleinen und einfachen, auch ersetzten Diebstahls, sodann wegen wiederholten Ehebruchs und begangener Tabaks-Einschwärzung, neben Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch Confiscation des bei ihm angetroffenen eingeschwärzten Tabaks, eine siebenmonatliche Festungs-Strafe ausgesprochen, und ein weiterer Ehebruchs-Verdacht auf sich beruhen gelassen.

An demselben Tage ist:

10. der vormalige Fürstlich Colloredo-Mansfeld'sche Rentbeamte zu Untergröningen, Megnin, wegen der gegen ihn erhobenen groben Verletzung seiner Dienstpflichten und seiner unrichtigen und nachläßigen Administration überhaupt, so wie wegen erhobener unstatthafter Klagen gegen den Pfarrer Moosbrugger zu Untergröningen, mit Einrechnung der unterm 31. März 1818, wegen verübter Verbal- und Real-Injurien gegen ihn erkannten, aber noch nicht vollzogenen vierzehentägigen Arrest-Strafe, unter Verwerfung der gegen die Förmlichkeiten dieser Untersuchung vorgebrachten Einwendung, zu einer achtzehnmonatlichen Festungs-Strafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt, seine Beschwerden, welche er über die gegen ihn verfügte Entlassung von der Rentverwaltung, früher erhoben, für ungegründet erklärt, und derselbe in den Ersatz des wirklich gestifteten Schadens und der Verzugs-Zinse, so wie in sämtliche diesfallsige Untersuchungs-Kosten verurtheilt, dagegen aber hinsichtlich der

von alt Georg Hägele zu Denkbühl gegen ihn vorgebrachten Bezüchte mehrfacher an ihm verübter Betrugshandlungen, unter Verfällung in die diesfallsigen besonderen Untersuchungs-Kosten, von der Instanz entbunden.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Mai wurde:

1. Die eingelegte Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Aalen, in Sachen zwischen Anna Maria Willich zu Ulm, cum curatore, Kl., Appellantin, und Ernst Amon zu Aalen, Beklagten, Appellaten, Forderung aus unehelichen Schwängerungen betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der zweiten Instanz;
2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen Christian Kurz zu Hößlinwarth, Liquidanten, Querulanten, Appellanten, und der Wbrnerschen Gantmasse daselbst, Liquidatin, Querulatin, Appellatin, Location im Gante betreffend, das auf eine bei dem Oberamtsgerichte eingelegte Nichtigkeits-Klage des Kurz ausgesprochene Erkenntniß wegen Incompetenz aufgehoben;
3. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Gerabronn ergriffene Berufung in Sachen Georg Michael Schalk, von Herrenthierbach, Beklagten, Appellanten, und Johann Georg Kaufmann und Consorten allda, Klägern, Appellaten, Leibgedings-Forderung betreffend, wegen Vernachläßigung der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in sämtliche in dieser Instanz erlaufene Kosten;
4. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Mergentheim ergriffene Berufung in Sachen Johann Stemmlers zu Geroldshausen, Kläger, Appellanten, und Jakob Hagelstein, von Wachbach, Beklagten, Appellaten, Schadloshaltung aus einem Viehhandel betreffend, wegen Versäumniß des Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz;
5. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Ellwangen ergriffene Berufung in Sachen Anton Gloning zu Pfahlheim, Beklagten, Appellanten, und Jonas Israel zu Oberndorf, auch Jakob Weil zu Aufhausen, Kläger, Appellaten, Ersatz vorgeschossener Gelder betref-

fend, wegen verſäumter Einreichung des Beſchwerde-Libells innerhalb der geſetzlichen Friſt, für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten dieſer Inſtanz.

Am 13. Mai wurde:

6. in der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwiſchen Hayum Israel zu Oberdorf, Liquidanten, Appellanten, und der Gantmaſſe des Joſeph Gerſtner zu Saverwang, Liquidatin, Appellatin, Location im Gante betreffend, die Berufung wegen Verſäumniſſes der Nothfriſt zu Einreichung des Beſchwerde-Libells, für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten dieſer Inſtanz.

Am 24. Mai wurde:

7. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Mergentheim eingelegte Berufung und resp. Nichtigkeits-Klage in Sachen des Georg Balbach und Conſorten von Igersheim, Klägern, Appellanten, Querulanten, und des Großherzoglich Badenſchen Revier-Förſters zu Unterſchüpf, Georg Walter und Conſorten, Beklagte, Appellaten, Querulaten, die Aufhebung eines erbſchaftlichen Vergleichs betreffend, wegen Verſäumniſſes in den Fatalien, für verlaſſen erklärt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Koſten gegenwärtiger Inſtanz; wegen der Nichtigkeits-Klage aber weitere Verhandlung eingeleitet.

Am 29. Mai wurde:

8. die Berufung, welche der Jude Hirſch David Sandel Lerite, von Mönchsroth, gegen eine von dem Oberamtsgerichte Ellwangen ausgeſprochene Gantverweiſung im Joſeph Brandſtetter'ſchen Gante zu Oellrichsbronn ergriffen hat, als gänzlich unſtatthaft verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten zweiter Inſtanz;

9. die Berufung ebendeſſelben gegen eine von dem Oberamtsgerichte Ellwangen ausgeſprochene Gantverweiſung im Xaver Manz'ſchen Gante zu Oellrichsbronn, als gegen ein Inhäſiv-Erkenntniß ergriffen, von Amtes wegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in alle in zweiter Inſtanz aufgegangene Koſten;

10. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Oehringen zwiſchen dem Bürgermeiſter Egner zu Ingelfingen, Liquidanten, Appellanten, und dem Güterpfleger der Ziegler Leonhard Groß'ſchen Concurs-Maſſe zu Forchtenberg, Mitliquidanten, Appellaten, Vorzugsrecht im Caſpar Bopp'ſchen Gante betreffend, der dem Appellanten auferlegte Beweis für verlaſſen erklärt, und

in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz bestätigt, unter Verurtheilung des Appellanten in alle dem Appellaten in zweiter Instanz verursachte Prozeßkosten;

11. die Berufung gegen ein von dem Oberamtsgerichte Gerabronn gefälltes Erkenntniß in Sachen zwischen dem Löwenwirth Seiz und dem Schutzjuden Isak Jakob zu Niederstetten, Beklagten, Appellanten, dann der Wittwe des Tobias Schen, von Wermuthshausen, Klägerin, Appellatin, Vertrags-Erfüllung betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Einlegung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis,

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Mai wurde:

1. Joseph Stemmer, von Albers, Oberamts Leutkirch, wegen vier zum Theil großer qualifizirter, und unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zehn Monaten verurtheilt, und zugleich verordnet, daß Inquisit nach Erstehung seiner Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werde, auch wegen des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Am 6. Mai wurde:

a. auf die bei dem Oberamtsgerichte Saulgau stattgehabte Untersuchung:

a) Michael Buck, von Reidlingen, wegen wiederholter und fortgesetzter Veruntreuungen durch Verkauf und betrüglichen Tausch von Schafen aus der seiner Aufsicht übergebenen Heerde, sodann wegen durch absichtlich bewirkte Ansteckung dieser Heerde mit der Raude dem Schaf-Eigenthümer zugefügter großer Vermögens-Beeinträchtigung, welches Verbrechens derselbe, unter Verwerfung seines unstatthaften Widerrufs, für überwiesen angenommen wurde, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, mit einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und einem Monat belegt;

b) gegen Sebastian Schneider, Metzger zu Mengen, wegen gegebener Veranlassung zu mehrern Veruntreuungen

des Michael Buck und Theilnahme an denselben durch Ankauf von Schafen, sodann wegen Begünstigung des ihm zur Kenntniß gekommenen Verbrechens der von Michael Buck unternommenen Ansteckung der Schafheerde zu Mengen durch unterlassene Anzeige bei Gericht, endlich wegen Lügen vor Gericht, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von neun Monaten mit einer seiner krankhaften Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung erkannt, und jedem der beiden Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

3. Der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Schuster David Müller, von Unterberken, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer vierzehnmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten verurtheilt.

Am 8. Mai ist:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Verhaft und Untersuchung gekommenen Melchior Stadler, von Herbertingen, Oberamts Saulgau, wegen eines zwar einfachen und größtentheils ersetzten, aber großen und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, und wegen im rechtlichen Sinne ersten Scortations-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatze eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 9. Mai wurden verurtheilt:

5. Jakob Keim, von Gruibingen, Oberamts Göppingen, wegen mehrerer zwar kleiner, aber größtentheils unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einer eilfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

6. Jacob Wanner, von Großsüßen, Oberamts Geißlingen, wegen Verwundung des ledigen Johann Georg Herrlinger und des Soldaten Jacob Stempfen, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, so wie in die Heilungs-Kosten der Verwundeten, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten;

7. Mathias Walcher, von Unter-Balzheim, Oberamts Wiblingen, wegen eines

größen und unter erschwerenden Umständen verübten Hausdiebstahls, ferner wegen Vagirens und Angabe eines falschen Geburtsortes, neben Zuscheidung seiner Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten und Verfällung in den Ersatz des erweislich gestifteten Schadens, zu einer zehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 15. Mai wurde:

8. auf die bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim statt gehabte Untersuchung:

a) Vinzenz Messerschmid, von Gmünd, wegen des mit dem abwesenden Lukas Scheuringer zu Dächingen verübten Kirchendiebstahls, sodann wegen des zu Lautrach in Genossenschaft verübten Einbruchs und der auf dem Schafhause zu Wiesenstaig verübten Gewaltthätigkeit, ferner wegen durch unterlassene Verhinderung begünstigter Körperverletzung und Diebstahls, endlich wegen frecher Lügen und respektlosen Benehmens gegen die Untersuchungs-Behörde, unter Werurtheilung zum Schadens-Ersatz, mit einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten belegt;

b) gegen Franz Joseph Mund, von Unterböbingen, gegenwärtig wegen dritter Desertion Festungssträfling und aus dem Militär ausgestoßen, wegen gleicher mit Vinzenz Messerschmid auf dem Schafhause zu Wiesenstaig verübter Gewaltthätigkeit, begünstigter Körperverletzung und Diebstahl, dann Concubinats, ein Zusatz von siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe erkannt;

c) Maria Anna Straub, von Wiesenstaig, wegen nachgefolgter Theilnahme an dem Kirchendiebstahl zu Dächingen, dann wegen frecher Lügen vor Gericht, mit vierzehnwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt; bei sämtlichen Inquisiten sich jedoch ein ferneres Straf-Erkenntniß vorbehalten, wenn nach Beifahung des entwichenen Scheuninger und Conf. sich ein höherer Reat durch die sonach zu führende Untersuchung gegen sie ergeben sollte, und das Erkenntniß über die Untersuchungs-Kosten noch ausgesetzt;

9. der provisorische Correctionair Johann Georg Manz, von Hundersingen, Oberamts Riedlingen, wegen wiederholten Vagirens, auch kleinen einfachen und ersetzten Diebstahls, neben Zuscheidung der durch die gepflogene justizmäßige Untersuchung aufgegangenen Kosten, zu einer sechsmonatlichen Reklusion in-

dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Am 18. Mai ist:

10. auf die von dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführte Untersuchung gegen

a) Anton Wörz, von Baustetten, Oberamts Wiblingen, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und wegen eines durch Fälschung einer zweiten öffentlichen Urkunde verübten Betrugs, eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe;

b) den cassirten Schullehrer Thomas Maier, von Walpertshofen, wegen Miturheberschaft bei zwei Fälschungen von öffentlichen Urkunden, welche zugleich dessen fünftes Fälschungs-Vergehen im rechtlichen Sinne begründet, eine zehnmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, und jedem der beiden Inquisiten die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden worden.

Am 20. Mai wurden verurtheilt:

11. Johann Georg Endres, von Wellheim, Oberamts Kirchheim, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels und wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten;

12. Catharina Eberhardin, von Weiler, Oberamts Geißlingen, wegen in Gemeinschaft mit Peter Heller verübter zweier kleiner, jedoch ausgezeichneter Diebstähle, welche bei ihr den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen.

Am 25. Mai ist:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Bernhard Heilig, von Rechberghausen, wegen kleinen, aber qualifizirten und nach vorausgegangener Verabredung in Genossenschaft begangenen Diebstahls zu Attenweiler, dann wegen eines zu Deilingen gleichfalls nach vorausgegangener Verabredung und in Genossenschaft verübten kleinen Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, mit einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe belegt;

14. gegen Carl Silbereisen, von Friedingen, Oberamts Riedlingen, wegen körperlicher Mißhandlung seiner Eltern, neben Zuscheidung sämtlicher Untersu-

chungs-Kosten, eine einjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell erkannt;

15. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Josepha Einike, von Laupheim, wegen einfachen kleinen Diebstahls, gebrochenen Handgelübds, Annahme eines falschen Namens, und Vagirens, neben Verurtheilung zum Schadens-Ersatz, und Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, eine einmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachherige neunwöchige Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm ausgesprochen worden.

Am 27. Mai wurde:

16. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommenen Peter Scholter, von Staringen, im Großherzogthum Baden, wegen fünften Diebstahls im rechtlichen Sinne, ferner wegen wiederholter Ueberschreitung des Verbots der Rückkehr in das Königreich, und endlich wegen Vagirens, neben Verurtheilung zum Schadens-Ersatz und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, eine zwei und zwanzigmonatliche Zuchthaus-Strafe zu Gotteszell, mit derbem Abschied, erkannt.

Am 29. Mai wurden verurtheilt:

17. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Johann Georg Ott, von Schlierbach, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber wiederholten Tuchdiebstahls, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer drei und ein halbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

18. auf die bei dem Oberamtsgerichte Biberach statt gehabte Untersuchung Johann Unsöld, von Grimmelfingen, Oberamts Ulm, wegen Ehebruchs, wiederholter Scortation und Vagirens, unter Aussetzung des Kostenpunkts, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

2.) Civil-Senat.

Am 5. Mai wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen der Stiftungs-Verwaltung Ravensburg, Namens der L. Frauen-Kirchen-Kasse und der Motter'schen Stipendien-Stiftung daselbst, Lutin, Antin, und den Gemeinden Hennighofen, Nonnenbach und Em-

sorten, Luten, Aten, Vorzug in dem Gant des Vincens Schnell von Hennighofen betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit unter Verurtheilung des appellantischen Theils in die Kosten zweiter Instanz, verworfen.

Am 16. Mai ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Bernhard Schmid, Bäcker in Weißenstein, Bekl., Appellanten, und Veronica Hämmerlin daselbst, cum curat., Kl., Atin, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, eben so erkannt worden.

Am 30. Mai wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Jacob David Esslinger von Buchau, als Bevollmächtigter des Johannes Aloys Kerner daselbst, Kl., Appellanten, und Balthasar Merk, von Berg, Bekl., Aten, eine Entschädigungsforderung aus einem Gutskauf betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter zerstörlicher Frist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verwerfung des appellantischen Fristverlängerungs- und eventuellen Restitutions-Gesuchs für verlassen erklärt, auch Appellant in die Kosten verurtheilt;

4. die gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Kirchheim in Streitsachen zwischen der Gemeinde Roßwälden, Liquidatin, Appellantin, und dem Klostermüller Kerner in Kirchheim, Liquidanten, Aten, eingewandte Appellation wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verfällung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 5. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 24. v. M. die vereinigte Pfarrei Pappelau und Marchbronn, Dekanats Blaubeuren, dem Vikar Schwarz in Gerlingen, Dekanats Leonberg;

vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Waldhausen, Oberamts Neresheim, dem Vikar Hager in Dewangen, und

dem bisher bei der Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, angestellten Revisor Ruthart die bei der Regierung des Neckar-Kreises erledigte Stelle eines Revisors zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. den bisher der Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, zugegebenen Ober-Regierungsrath Reuß dem evangelischen Consistorium mit Sitz und Stimme, und eben so den Regierungsrath Hetzelin dem evangelischen Consistorium und dem Studienrath provisorisch zugetheilt, und an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen und als Prokurator bei dem Gerichtshofe zu Eßlingen angestellten Assessor Hofacker zu Ellwangen den Assessor Stehle zu Ulm

in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Jaxt-Kreises versetzt, und dagegen den vormaligen Oberamtmann v. Werner zum Assessor bei der Regierung des Donau-Kreises, mit dem Charakter eines Regierungsraths ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Garnisons-Pfarrei zu Hohen-Asperg dem Vikar Rooschüz zu Deckenpfronn, Dekanats Calw, und die erledigte Lehrstelle der französischen Sprache an den obern Classen der hiesigen Real-Anstalt vorsorglich dem Privat-Lehrer Hellwig dahier gnädigst übertragen.

Die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes zu Hall ist am 17. v. M. dem daselbst praktizirenden Arzte D. Dürr übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

In dem gegenwärtigen Sommer-Halbjahr befinden sich auf der Landes-Universität Tübingen:

I. Studierende der protestantischen Theologie:

Inländer	. . . . .	94
Ausländer	. . . . .	42
		136

II. Studierende der katholischen Theologie:

Inländer	. . . . .	40
Ausländer	. . . . .	3
		43

III. Studierende der Rechtswissenschaft:

Inländer	. . . . .	141
Ausländer	. . . . .	15
		156

IV. Studierende,

a) der Arzneikunde und höheren Wundarzneikunde:

Inländer	. . .	44
Ausländer	. .	23

b) der höhern Wundarzneikunde allein 5

c) der höhern Thierarzneikunde 2

d) der niedern Wundarzneikunde 30
e) der niedern Thierarzneikunde 2
——106

V. Studierende der Philosophie,
Inländer:
a) im evangelischen Seminar 96
b) im katholischen Konvikt 31
c) in der Stadt . . . 25
Ausländer . . . 7
——159

V. Studierende der Kameralwissenschaft:
Inländer 109

Die Zahl der Studierenden beträgt demnach im Ganzen:
an Inländern 619
an Ausländern 90
709

Stuttgart den 28. Juni 1820.

v. Otto.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. des Finanz-Ministerium.

Verfügung wegen Aufhebung der Kanzlei-Revisionsgebühren.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst beschlossen haben, daß der Bezug der in der Verordnung wegen der ehemaligen Kanzlei-Emolumente vom 2. Mai 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 25) Punkt 3 und 4 für die Staats-Kasse vorbehaltenen Zettel-Moderationsgebühren in Communsachen, so wie der Rechnungsrevisions- und Justifications-Gebühren von der Brandversicherungs-Kasse, von den Wittwen-Kassen und Familienstiftungen vom 1. Juli 1820 an nicht mehr Statt finden, sondern durchaus nachgelassen seyn soll, so wird solches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Juni 1820.

Weckherlin.

2. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Die Urkunden wegen Befreiung von der Capital-Steuer betreffend.

Diejenigen Personen, welche nach der Verordnung vom 22. Juni 1820 (Staats- und Reg. Blatt Nro. 33. §. 5. Pct. 6.) die Capital-Steuer pro $18\frac{1}{20}$ betreffenden

von dieser Besteuerung frei sind, werden in Beziehung auf ihre besitzenden Staats-Capitalien hierdurch aufgefordert, bei Producirung der Zins-Quittungen zugleich obrigkeitliche Zeugnisse, wodurch ihre Ansprüche auf die zugestandene Capital-Steuer-Freiheit außer Zweifel gesetzt sind, der Staats-Schulden-Zahlungskasse zu übergeben, indem, wenn diese Urkunden entweder ganz fehlen oder mangelhaft ausgestellt seyn sollten, der Capital-Steuer-Betrag ohne weiteres bei der Casse abgezogen werden würde. Es wird hiebei bemerkt, daß in diesen Urkunden, neben dem Tauf- und Familien-Namen des Gläubigers, die vormalige Casse, bei welcher das Capital angeliehen wurde, die Nummer der Obligation, der Betrag des Capitals und der Zins-Termin anzugeben, auch darin sämtliche Staats-Capitalien zu benennen sind, in deren Besitze sich eine, die Capital-Steuer-Freiheit ansprechende, Person befindet.

Zugleich werden die Staats-Creditoren im Allgemeinen aufgefordert, den Capital-Steuer-Betrag in Margine ihrer Zins-Quittungen sogleich zu notiren.

Stuttgart den 28. Juni 1820.

Steinheil.

3. Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Früchte-Verkauf betreffend.

Auf die Anfrage mehrerer Kameral-Aemter:

„Ob diejenigen Früchte, welche schon „früher zum Verkauf bestimmt, bis „zum Sturz aber nicht verwerthet „worden sind, nach dem Sturz verkauft werden dürfen?“

werden sämtliche Kameralämter des Reichs angewiesen, den bereits durch frühere Verfügungen angeordneten Verkauf der sogenannten Grözelfrüchte, so wie eines Theils der Gerste und des Habers, in so weit der Verkauf noch nicht vollzogen ist, auch nach dem Sturz fortzusetzen.

Stuttgart den 30. Juni 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Christmann ist die Pfarrei Benningen, Dekanats Ludwigsburg, erledigt worden.

Am 26. v. M. ist der Unter-Lieutenant v. Linstow des ersten Infanterie-Regiments zu Stuttgart gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 11. Juli 1820.

Unmittelbare Königliche Decrete.

A. Königliche Verordnung.

Staats-Schulden-Statut.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch die Verfassungs-Urkunde §. 119—121 die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, vorbehältlich Unseres Ober-Aufsichtsrechts, den Ständen anvertraut, und die Bestimmung der Normen für dieselbe auf ein besonderes Statut ausgesetzt haben; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, mit Aufhebung der für das Staats-Schuldenwesen bisher bestandenen Verordnungen vom 6. Juni 1816 und 18. Nov. 1817, jedoch unter Berücksichtigung der von den Staats-Gläubigern hierdurch erworbenen Rechte, vermöge des gegenwärtigen neuen Statutes, wie folgt:

§. 1.

Begriff der Staats-Schuld.

Als Staats-Schuld sind diejenigen Passiv-Capitalien anzusehen, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse haben, wie dieses auch namentlich der Fall in Ansehung derjenigen Schulden der neuen Landes-Theile ist, welche in Gemäßheit des §. 119 der Verfassungs-Urkunde zu übernehmen sind, oder solcher Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen künftig auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse werden übernommen werden. Die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld liegt dem ganzen Staate ob, und steht unter der Gewährleistung der Stände.

§. 2.

Größe der Schuld.

Die gegenwärtig schon in der Rechnung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse laufenden Passiv-Capitalien betragen im Ganzen:

20,812,744 fl. 33 kr.

An verzinslichen Aktiven besitzt dieselbe . . 438,185 fl. 30 kr.

Der reine Passiv-Stand derselben beträgt also dermalen . . . 20,374,559 fl. 3 kr.

Würden bei den erwähnten Aktiven in der Folge Ausfälle eintreten, so werden sie von der Staats-Haupt-Casse besonders ersetzt.

§. 3.

Bestimmung des Zinsen-Zahlungs- und Tilgungs-Fonds.

Zu Deckung der Staats-Schuld erhält die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse neben der ihr früher angewiesenen französischen Contribution aus dem Staats-Einkommen die dem reinen Passiv-Stande entsprechende jährliche Zins-Summe mit einem Zehntheil Zulage als einen unabänderlichen, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortwährenden jährlichen Fonds.

Von dieser jährlichen Einnahme wird zunächst die Verzinsung bestritten, und das Uebrige, nämlich jenes Zehntheil Zulage, und die jährlich wachsende Zins-Ersparniß wird zu Tilgung der Capitalien verwendet.

§. 4.

Besondere Anweisung dieses Fonds.

In dieser Hinsicht werden der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse vor dem Anfang jedes Etats-Jahres solche Staats-Einkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge in erschöpfenden Summen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft angewiesen werden.

Die Einbringer dieser Gefälle sind dann dafür verantwortlich, daß sie die der Schulden-Zahlungs-Casse angewiesenen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als die Schulden-Zahlungs-Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

Sollten die angewiesenen Einnahmen die angenommene Größe zusammen nicht erreichen: so wird der jährliche Minder-Betrag jedesmal von der Staats-Haupt-Casse aus dem allgemeinen Reserve-Fonds zugelegt; dagegen kommt, wenn dieselbe jene Größe übersteigen, der Mehrbetrag der Staats-Casse zu, indem derselbe an dem für das folgende Jahr neu anzuweisenden Beitrage aus den Staats-Einkünften abgezogen wird.

Zwischen der Staats-Haupt-Casse und der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse ist daher mit dem Schlusse jedes Jahres urkundliche Abrechnung hierüber zu treffen, zu welchem Ende auch die an die Schulden-Zahlungs-Casse ablieferndn Cassiere, gleich den übrigen, monatliche Cassen-Berichte an die Ober-Rechnungs-Kammer zu erstatten haben.

§. 5.

Deckung der Verwaltungs-Kosten.

Die Kosten der Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Anstalt an Besoldungen und Kanzlei-Erfordernissen trägt die ständische Casse, welche nach dem §. 194 der Verfassungs-Urkunde zu Bestreitung des ständischen Aufwandes überhaupt bestimmt ist.

§. 6.

Art der Verzinsung.

Der gegenwärtige Zinsfuß wird mit der in dem Statut vom 6. Juni 1816 enthaltenen Bestimmung beibehalten, wornach die aufkündbaren Capitalien, welche vorher mit weniger als fünf vom Hundert verzinslich waren, in diesen landläufigen Zinsfuß eingesetzt worden sind.

Im Uebrigen bleiben die nach einem zwischen der ehemaligen Landschaft und ihren Gläubigern im Jahre 1654 geschlossenen Vergleich halbzinsenden oder nur mit $2\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslichen Capitalien auch ferner von jener Zins-Erhöhung ausgeschlossen, indem sie nur mit der Hälfte des Nennwerthes abgelöst werden.

§. 7.

Art der Capital-Ablösung.

Bei der Ablösung der Capitalien ist die Zeit-Ordnung der Aufkündigung zu beobachten, welche den Gläubigern nach Maßgabe der Anlehens-Bedingungen freigestellt bleibt.

Sollten zu Zahlung der, in einem Vierteljahre aufgekündigten Capitalien weder

der vom Staats-Vermögen bestimmte Tilgungs-Fonds, noch die für diesen Zweck anderwärts aufgenommenen Anlehen zureichen, so werden die nicht befriedigten Gläubiger als die ersten zur Ablösung auf das künftige Vierteljahr vorgemerkt.

Uebersteigt aber der vorhandene Tilgungs-Fonds den Betrag der von den Gläubigern aufgekündigten Capitalien, so sind von Seite der Casse ein Vierteljahr voraus immer so viele Capitalien aufzukündigen, als in dem nächsten Vierteljahre bezahlt werden können. Dieser Aufkündigung von Seite der Casse unterliegen zuerst die Capitalien, von welchen höhere Zinse zu bezahlen sind, sodann diejenigen, welche in Beziehung auf die Zeit der Anlehnung die ältern sind, und unter gleichzeitigen entscheidet das Loos, welches letztere überhaupt bei gleichen Verhältnissen mehrerer nach den erwähnten Bestimmungen zur Aufkündigung geeigneten Capitalien in Anwendung zu bringen ist.

Mit den den Gläubigern angekündigten Rückzahlungs-Terminen hört die Verzinsung der betreffenden Capitalien auf, wenn sie diese auch später in Empfang nehmen.

§. 8.

Vermehrung der Schuld durch neue Ueberweisungen oder Anlehen.

Neue Schulden-Ueberweisungen auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, oder neue Anlehen, wodurch die Staats-Schuld vermehrt wird, können nur auf den Grund einer gemeinschaftlichen Vorabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen Statt finden, in welchem Falle der Casse zugleich neue Deckungsmittel wenigstens in der Maße anzuweisen sind, daß der Schulden-Zahlungs-Betrag um die der Capital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe mit einem Zehntheil Zulage jährlich erhöht wird.

§. 9.

Art der Bescheinigung und Buchführung.

Die Staats-Schuldscheine werden, wie bisher, auf den bestimmten Namen des Gläubigers ausgestellt, und die Zinse ferner gegen Quittungen der Gläubiger erhoben.

Zur Gültigkeit der von nun an auszustellenden Staats-Schuldscheine wird erfordert, daß dieselbe neben der ständischen Behörde auch von dem zur Ausübung Unseres Ober-Aufsichtsrechts bestellten Commissär (nach vorgängiger Anfrage des Letztern bei der Regierung) unterzeichnet sind.

Den Gläubigern werden auf Verlangen sowohl gegen Zurückgabe älterer Schuldscheine, als auch für die verlorenen Schuldbriefe, sobald diese auf die gesetzliche Weise

außer Kraft gesetzt sind, neue Schuld-Urkunden ausgestellt, auch die Capitalien zu jeder Zeit von einem Namen auf den andern überschrieben, ohne daß dafür irgend eine Gebühr bezahlt werden darf.

Die Buchführung bei der Casse ist klar und einfach einzurichten, und steht jedem Gläubiger zur Einsicht offen.

§. 10.

Verwaltungs-Behörde.

Die Stände, und in ihrer Abwesenheit der ständische Ausschuß, leiten die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Schulden-Zahlungs-Casse, und verfügen an dieselbe unmittelbar; insbesondere haben sie auch die Verwaltung der der Schulden-Zahlungs-Casse zustehenden Activ-Capitalien zu besorgen.

Die bei der Casse angestellten Beamten, nämlich der Cassier, der Controleur und die Buchhalter, werden von den Ständen gewählt und von Uns bestätigt.

Sie sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem ständischen Ausschusse untergeordnet, und leisten nicht nur den Dienst-Eid als Staatsdiener, sondern werden auch auf das gegenwärtige Statut und insbesondere gegen die Stände darauf verpflichtet, daß sie allein von der ständischen Behörde Zahlungs-Verfügungen annehmen.

Im übrigen aber haben sie gleiche Verpflichtungen und Rechte mit andern Staatsdienern.

§. 11.

Verwaltungs-Etat und Cassen-Berichte.

Als Grundlage der Verwaltung wird von Seite der Stände Unserem Finanz-Ministerium je sechs Wochen vor Ablauf eines Etat-Jahres ein ordentlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Schulden-Zahlungs-Casse für das künftige Jahr vorgelegt.

Von den monatlichen Cassen-Berichten, welche dem ständischen Ausschusse gedoppelt übergeben werden, hat dieser jedesmal dem Finanz-Ministerium ein Exemplar mitzutheilen.

§. 12.

Ober-Aufsicht der Regierung.

Zu Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts wird von Uns ein Commissär aufgestellt, welcher von der Casse und den Büchern nach allen Beziehungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen die Befugniß hat.

Außerdem bleibt es bei der bestehenden Anordnung, daß die Schulden-Zahlungs-Casse jeden Monat durch ein Mitglied der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt wird, wozu der ständische Ausschuß ebenfalls ein Mitglied abzuordnen hat.

Diese beiden Personen haben neben dem Cassier und Controleur die monatlichen Cassen-Berichte zu beglaubigen.

§. 13.

Rechnungs-Ablegung und Erledigung.

Die Jahrs-Rechnung der Schulden-Zahlungs-Casse wird von der Ober-Rechnungs-Kammer abgenommen und geprüft, sofort von Königlichen und ständischen Commissarien abgehört, das Resultat aber durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1820.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Finanz-Departement:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
v. Wellnagel.

B. Dienst-Nachricht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. als Königl. Commissär zu Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts über die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, welche mit dem 1. Juli d. J. den Ständen zur Verwaltung übergeben worden ist, den Ober-Rechnungs-Rath Stein zu ernennen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 13. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals.

Straf-Erkenntniß.

Das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 31. December v. J. gefällte, und in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 7. v. J. 1820 bekannt gemachte Straf-Erkenntniß gegen den Advokat Schübler in Stuttgart wurde auf dessen Rekurs, vermöge Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 27. Mai l. J. dahin abgeändert, daß Schübler wegen Verbreitung einer seinem eigenen Geständnisse zu Folge unerweislichen Thatsache in der Nummer 54 des Volksfreundes aus Schwaben vom Jahr 1819, wodurch er Königl. Beamte pflichtwidriger Handlungen beschuldigt zu haben, für überführt angenommen worden, neben Ersatz der Untersuchungs- und der in der Rekurs-Instanz erwachsenen Kosten zu vierzehntägiger Gefängniß-Strafe in einem Zimmer des hiesigen Rathhauses verurtheilt seyn solle.

Stuttgart den 27. Mai / 6. Juni 1820.

v. Majer.

2. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Auf die vor dem Oberamtsgerichte zu Horb stattgehabte Untersuchung gegen den Barbier Johann Martin Kleiner, von Rusplingen, hat der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis durch Erkenntniß vom heutigen Tage zu Recht erkannt, daß derselbe wegen abermals wiederholten Medicastrirens und Verordnung gefährlicher Arznei-Mittel neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der Untersuchungs-Kosten mit zweimonatlicher Festungs-Arbeitstrafe belegt und ihm die Ausübung seiner Profession auf ein halbes Jahr untersagt seyn solle.

Zugleich wurde beschlossen, dieses Erkenntniß zur Warnung des Publikums in das Staats- und Regierungs-Blatt einrücken zulassen.

Tübingen den 11. Mai 1820.

Bauer.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. et Chir. Dr. Ernst Klein in Heilbronn, gebürtig von Mühlhausen am Neckar, nach erstandener Prüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 6. Juli 1820.

Massenbach.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend.

Da die Dispensation von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, deren Ertheilung bis zum zweiten Grade einschlüssig durch die Verordnug des Königl. evangelischen Ehegerichts vom 16. April 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11) den gemeinschaftlichen Oberämtern überlassen worden ist, bei den Katholiken nicht von den Oberämtern ertheilt werden kann, sondern alle Gesuche der Staats-Ange-

hörigen katholischer Confession, um Dispens von den Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen auch ferner noch nach den desfallsigen früheren Vorschriften des katholischen Kirchenraths behandelt werden müssen; So wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in Zukunft bei dergleichen Gesuchen die legalisirte Stammtafel wieder anzuschließen ist.

Stuttgart den 20. Juni 1820.

Soden.

C.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Königl. Steuer-Collegiums.

Verordnung, die Veraccisirung der Viehtausch-Contrakte betreffend.

Da man schon mehrmalen die Erfahrung gemacht hat, daß die Viehtausch-Contracte nicht ordnungsmäßig veraccisirt worden, so wird hiemit allgemein verordnet, daß nach der Analogie der in §. 46 der Accise-Ordnung enthaltenen Vorschrift, bei Viehtausch-Contracten die Accise von beiden Contrahenten in demjenigen Orte, in welchem der Handel abgeschlossen worden, und nicht in den verschiedenen Wohnorten der Contrahenten, entrichtet werden soll.

Stuttgart den 4. Juli 1820.

Jäger.

2. Des Königl. Bergraths.

Die Salz-Gefäll-Verwaltung betreffend.

Da Se. Königl. Majestät die Leitung der Salz-Gefäll-Verwaltung von dem Königl. Steuer-Collegium zu trennen und dem Königl. Bergrath unterzuordnen geruht haben, so werden sämtliche Ober-Cameral- und Ober-Zollämter angewiesen, ihre bisher an das Steuer-Collegium gerichtete Eingaben in Faktorie- und Salzhandels-Angelegenheiten, so wie in Contraventions-Fällen gegen die diesfalls bestehenden Gesetze, künftig an den Königl. Bergrath zu adressiren.

Stuttgart den 4. Juli 1820.

Herda.

3. Der Königl. Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung.

Die Besoldungs- und Pensions-Steuer betreffend.

Nach dem §. 31 des Steuer-Gesetzes vom 22. v. M., soll die Besoldungs- und Pensions-Steuer von allen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen aus der Staats-

kasse beziehen, durch Abzug an der Besoldung oder Pension auf das bevorstehende Quartal Jakobi erhoben werden.

Auf die gleiche Weise soll es in Ansehung derjenigen Individuen gehalten werden, welche ihren Gehalt nicht unmittelbar aus der Staats-Hauptkasse, sondern entweder bei Hof- oder Special-Kassen beziehen.

Wenn man nun gleich zu der Voraussetzung berechtigt ist, daß diejenigen Kameral-Beamten, welche für Rechnung der Staats-Hauptkasse Besoldungen und Pensionen zu bezahlen haben, von selbst den gesetzlichen Steuer-Abzug machen werden; so sieht man sich doch veranlaßt, dieselben, so wie alle übrigen Special-Kassiere, welche auf Anweisung der Staatskasse Besoldungen und Pensionen zu bezahlen haben, auf die vorliegenden Bestimmungen des Steuer-Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere aber darauf zu verweisen, daß bei denjenigen Individuen, welche neben ihrer Besoldung noch andere Einkommenstheile zu beziehen haben, diese so wie der Betrag der Amts-Wohnungen in eine Haupt-Summe gerechnet werden.

Von dem ganzen Belaufe des Einkommens ist alsdann die gesetzliche Steuer-Schuldigkeit bei der Besoldungs-Zahlung an Jakobi abzuziehen und zur Staats-Hauptkasse baar einzusenden.

Ueber den Steuerbetrag sind Verzeichnisse, worin jeder Steuerpflichtige mit seiner Besoldung oder Pension und der Steuer-Schuldigkeit aufgeführt ist, zu fertigen und an das Königl. Steuer-Collegium zu übergeben.

Stuttgart den 6. Juli 1820.

Süskind.

D.) Des Kriegs-Departements.

Der Königl. Kriegs-Administrations-Section.

Militär-Pensions-Berrechnung betreffend.

Da mit dem 1. Juli d. J. die Stelle eines eigenen Militair-Pensionen-Rechners aufgehört hat, und diese Pensionen nun unmittelbar von der General-Kriegskasse verrechnet werden: so werden diejenigen Amtspflegen, denen Militair-Pensionen zur Auszahlung angewiesen sind, benachrichtiget, daß sie solche künftig Namens der General-Kriegskasse zu bezahlen, und mit dieser selbst zu vergleichen haben.

Stuttgart den 7. Juli 1820.

In Abwesenheit des Directors

Ad mer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 21. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachricht.

Die Ernennung des Christian Trösch er zum Offizialen bei dem Postamte Ludwigsburg hat unterm 4. d. M. die höchste Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Auf die vor dem Oberamtsgerichte zu Tuttlingen stattgehabte Untersuchung gegen den Chirurgen Ferdinand Brukner, von Durchhausen, hat der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis, durch Erkenntniß vom heutigen Tage, zu Recht erkannt, daß derselbe wegen unbefugter Vornahme mehrerer künst-

lichen Entbindungen, von denen eine für Mutter und Kind zwar zufällig tödtlich ausgefallen, wobei jedoch dem Brukner, wegen ungeschickter Behandlung der Gebährenden, jedenfalls eine Verschuldung zur Last fällt, in Betracht, daß derselbe wegen Medicastrirens bereits wiederholt corrigirt worden ist, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu zehnwöchiger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt seyn solle.

Zugleich ist beschlossen worden, dieses Erkenntniß zur Warnung des Publikums im Staats- und Regierungs-Blatt bekannt machen zu lassen.

Tübingen den 23. Juni 1820.

Bauer.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die bestehenden Verordnungen wegen der Kirchen- und Familien-Register, was die israelitischen Glaubens-Genossen betrifft, nicht überall gehörig beobachtet werden, so siehet man sich veranlaßt, diese Verordnungen mit folgenden nähern Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

1) Die Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle bei den Juden sind in den Orten, in welchen sich Synagogen befinden, von den Vorstehern derselben, in den Orten aber, in welchen keine Synagogen vorhanden sind, von dem ersten Orts-Vorsteher zu führen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807 Nro. 105.)

2) Die Führung der Familien-Register der Juden hingegen ist nach denselben Vorschriften zu behandeln, welche in Ansehung der Familien-Register derjenigen christlichen Glaubensgenossen gegeben sind, die sich nicht zur Confession der Pfarrei ihres Wohnorts bekennen. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1816 Nro. 35 und v. J. 1818 Nro. 54.)

Hienach hat das Familien-Register für die Juden der Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem die-

ser ein Filial ist, zu besorgen, wie solches bereits bisher von vielen Pfarrern geschehen ist. In den Orten, in welchen sich Pfarrer von verschiedenen christlichen Confessionen befinden, hat derjenige unter ihnen, dessen Pfarrgemeinde der Zahl nach die stärkere ist, sich diesem Geschäfte zu unterziehen.

3) Bei beiderlei Registern ist die Form zu beobachten, welche in Ansehung der Register für die christlichen Glaubens-Genossen vorgeschrieben ist, jedoch, wie es sich von selbst versteht, mit Weglassung der auf die Juden nicht anwendbaren Columnen.

4) Von jeder Geburt und Trauung, desgleichen von jedem Todesfall bei den Juden ist durch den jüdischen Familien-Vater oder durch diejenige Person, welcher die Fürsorge für die betreffende Familie zunächst obliegt, und in Fällen, die Personen betreffen, welche in keiner Familien-Verbindung stehen, bei Geburten durch die Hebamme, bei Trauungen durch den Bräutigam und bei Todesfällen durch denjenigen, welcher die Veranstaltung der Beerdigung besorgt, dem Vorsteher der Synagoge oder dem ersten Orts-Vorsteher und durch diese alsdann, und zwar schriftlich, dem Pfarrer, unfehlbar innerhalb der nächsten 24 Stunden, die Anzeige zu machen, damit jeder Fall sogleich in die Register eingetragen werden kann.

Im übrigen wird sich auf den Inhalt gedachter Verordnungen bezogen.

Stuttgart den 10. Juli 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements der Finanzen:

1. des Finanz-Ministerium.

Die Verleihung der großen, kleinen und Oehmd-Zehnten betreffend.

Den Königl. Kreis-Finanz-Kammern ist unterm 23. Mai d. J. zu Einleitung von Zehent-Pacht-Verträgen auf mehrere Jahre, eine die disfällige Verfügung vom 16. Juni 1819 erläuternde und bestätigende Vorschrift ertheilt worden, wornach von diesen Stellen das Erforderliche bereits wird angeordnet worden seyn.

Da übrigens zu vermuthen ist, daß noch nicht an allen Orten Pacht-Verträge auf

mehrere Jahre zu Stande gekommen seyen; so werden für diesen Fall die Cameral-Beamten angewiesen, die großen und kleinen, so wie die Oehmd-Zehnten, unter Beobachtung der bestehenden Administrations-Vorschriften, an den Meistbietenden zu verleihen.

Stuttgart den 17. Juli 1820.

v. Weisser.

3. Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Die Ausstellung der Zins-Quittungen für aus den Cameralamts- und Amts-Pfleg-Cassen ꝛc. auf Vergleichung erhebende Zinse aus Staats-Capitalien betreffend.

Bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse ist schon mehrfältig der Anstand vorgekommen, daß die Königl. Cameralämter und Oberamts-Pflegen bei Bezahlung der Cautions-, auch anderer Staats-Capital-Zinse, die zu diesseitiger Casse zur Auslosung und Vergleichung sich eignenden Quittungen auf sich selbsten ausstellen lassen, und dann bei Einsendung derselben, für den Wieder-Ersatz, entweder gar nicht oder nur in den Vergleichungs-Verzeichnissen summarisch bescheinen.

Diese Behandlung nun gibt zu Ausstellungen bei der Rechnungs-Revision Anlaß und kann daher fernerhin nicht mehr statt finden; weswegen die Königl. Cameralämter und Oberamts-Pflegen ersucht werden, für die Zukunft bei Bezahlung von Staats-Capital-Zinsen, entweder die Quittungen ohne weiters auf die diesseitige Stelle fassen zu lassen, oder aber auf jeder einzelnen Quittung für den Wieder-Ersatz zu bescheinen.

Stuttgart den 17. Juli 1820.

Steinhail.

Dienst-Erledigungen.

Den 24. v. M. ist der Ober-Acciser Kolb im Cameral-Bezirke Sindelfingen, und

den 26. v. M. der Zollschreiber Präg in Ulm gestorben.

Durch das am 26. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Vogler ist die katholische Pfarrei Bezenweiler, Oberamts Riedlingen, erledigt worden.

Der bisherige Zucht- und Waisenhaus-Pfleger zu Ludwigsburg, Ober-Polizei-Rath Keller, ist den 1. d. M. gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 40.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 28. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juni 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juni sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Am 6. Juni wurde:

1. In der Rekurssache der zu Ludwigsburg wegen Diebstahls, Unzucht u. s. w. in Untersuchung gekommenen Sophie Hipp, von Wahlheim, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in

Eßlingen unterm 27. April d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 28. Seite 248 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der Rekurs-Instanz, lediglich bestätigt.

2. In der Rekurssache des bei dem Oberamtsgerichte zu Wangen, wegen Diebstahls und Fälschung, in Untersuchung gekommenen Xaver Schütterle, von Thennenmoos, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ulm unter dem 28. Febr. d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 16. S. 167 vorkommende) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt.

Den 10. Juni wurde:

3. In der Rekurssache des wegen Konkubinats in Untersuchung gekommenen Schneiders Johann Georg Sick, von Berg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 22. December v. J. gefällte (in Nro. 5. des Staats- und Regierungs-Blatts S. 28 eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Den 17. Juni wurde:

4. In der Rekurssache des Adlerwirths Philipp Hausmann, von Tiefenbach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen unter dem 29. Febr. 1820 gefällte (in Nro. 16. S. 151 des Staats- und Regierungs-Blatts enthaltene) Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Entlassung von seinem Wildschützen-Dienste und Verfällung in den Schadens-Ersatz, so wie in seine Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu vierwöchiger Gefängniß-Strafe verurtheilt.

Den 20. Juni wurde:

5. In der Rekurssache des wegen Diebstahls in Untersuchung gekommenen Matthias Hämmerle, von Trichtingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unter dem 31. Mai ausgesprochene (in Nro. 35. des Staats- und Regierungs-Blatts Seite 327 enthaltene) Straf-Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der Rekurs-Instanz verurtheilt; und

6. in der Rekurssache des wegen Kassenrests bei Verwaltung einer Gantmasse in Untersuchung gekommenen Adam Rometsch, von Osweil, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unter dem 2. Mai gefällte (in

Nro. 38. des Regierungs-Blatts Seite 319 enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten der Rekurs-Instanz, bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 2. Juni wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Jung Christian Raile, von Plochingen, Kläger, Appellaten, nun Appellanten, und seiner geschiedenen Ehefrau Catharina, geb. Schmid daselbst, Beklagte, Appellantin, jetzt Appellatin, Verlust des Heirathguts betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Vergleichung der Kosten, bestätigt.

Den 5. Juni wurde:

2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Erben der Ober-Acciser Moser'schen Ehefrau zu Cannstadt und Consorten, Kläger, Appellanten, und dem Waisengerichte in Horrheim, Beklagte, Appellaten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt.

Den 9. Juni wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Stadt-Gemeinde Tuttlingen, Beklagte, Appellantin, und der Königlichen Finanz-Kammer in Reutlingen, Klägerin, Appellatin, Wiesen-Benutzung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde von Amtes wegen verworfen.

Den 12. Juni wurde:

4. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Freiherrn Maximilian v. Ulm auf Erbach, Beklagten, Appellanten, und dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Geheimen Rath und Präsidenten, Freiherrn Ferdinand v. Ulm zu Klagenfurt, Kläger, Appellaten, eine Apanage-Forderung, jetzt Termins-Versäumniß betreffend, die Berufung wegen gänzlichen Mangels an einem Restitutions-Grund von Amtes wegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 16. Juni wurde:

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Tübingen zwischen Friedrich Kroneker, Bortenwirker daselbst, Kläger, Appellaten, nun

Appellanten, und Adam Friedrich Kroneker allda, Beklagten, Appellanten, jetzt Appellaten, die Gültigkeit eines Testamentes betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen abgeschlagen.

Den 19. Juni wurde:

6. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hofmedikus Dr. Plieninger in Stuttgart, Liquidanten, Appellaten, nun Appellanten, und dem Heinrich Thieler in Ulm, Mitliquidanten, Appellanten, jetzt Appellaten, Vorzugsrecht im Haag'schen Gante betreffend, die Berufung, insofern sie gegen Thieler gerichtet ist, wegen Mangels an der appellablen Summe, von Amtes wegen verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt; sodann

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Advokaten Frank daselbst, Kläger, Appellanten, und den Anton Erhard'schen Relikten zu Schönau, Beklagte, Appellaten, gegenseitige Forderungen betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, wie auch wegen Mangels an der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen.

Den 26. Juni wurde:

8. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Ulm zwischen den Gemeinden Groß- und Klein-Laupheim, Beklagte, Appellaten, nun Appellanten, und der Hospital-Verwaltung in Biberach, Klägerin, Appellantin, jetzt Appellatin, Noval-Zehenten betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen zwischen dem Königl. Finanz-Departement, Liquidanten, Appellanten, und der Stadt- und Amts-Pflege von Brackenheim, Liquidatin, Appellatin, Frohndienste betreffend, aus gleichem Grunde auf dieselbe Weise erkannt.

Den 30. Juni wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Ulm zwischen Bernhard Ernst Wagner und Compagnie zu Calw, Kläger, Appellanten, und Johann Georg Kutter, Wollenhändler in Ravensburg, einen Kauf-Vertrag betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einrei-

chung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt.

Endlich wurde:

11. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen den frohnpflichtigen Einwohnern zu Unterkeßach, Oberamts Neckarsulm, Kläger, Appellanten, Producenten, und dem Königl. Baierschen Kammerherrn Ernst Ludwig Freiherrn v. Berlichingen, Beklagten, Appellaten, Producten, das Hauen und Aufmachen des Holzes in den gutsherrlichen Waldungen betreffend, (in Beziehung auf den unter dem 29. Jan. 1819 vorbehaltenen Beweis, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 11. 1819) durch Urthel zu Recht erkannt, daß die Kläger, Appellanten, dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen, nicht erwiesen haben, daher dieselben, unabhängig von derjenigen zehntägigen Frohn im Jahr, worüber kein Streit ist, auch das Holz in den gutsherrlichen Waldungen, gegen eine Vergütung von 12 kr. für ein Klafter und von 15 kr. für hundert Büschel Reisach, zu hauen und aufzumachen, und dem Beklagten, Appellaten, die durch die Beweisführung verursachten Kosten zu erstatten verbunden seyn sollen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 1. Juni:

1. Christiane, geb. Haag, von Forchtenberg, Oberamts Oehringen, Klägerin, von Georg Kirchner, Mezger von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
2. Rosine Margarethe, geb. Hohl, von Magstatt, Oberamts Böblingen, Klägerin, von Johann Georg Heller, Schreiner allda, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 8. Juni:

3. Matthäus Schrägle, Bäcker zu Sulz, Kläger, von Helene Barbare, geb. Leng von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
4. Anne Marie, geb. Waldenmaier, von Hattenhofen, Oberamts Göppingen, Klägerin, von Christian Weeger, Schäfer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 15. Juni:

5. Christiane, geb. Schumm, von Plattenhardt, Klägerin, von Franz Schilling, Unterförster zu Wildbad, Oberamts Neuenbürg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

6. Jakob Schaufler, Schuster von Hepsisau, Oberamts Kirchheim, Kläger, von Anne Margarethe, geb. Frasch, von Bissingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

7. Johann Georg Zeug, von Neckarhausen, Oberamts Nürtingen, Kläger, von Marie Magdalene, geb. Kuhn, von Heßlach, Oberamts Tübingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 22. Juni:

8. Johanne Elisabethe, geb. Gbz, von Flein, Oberamts Heilbronn, Klägerin, von Leonhard Ekert von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Christian Unselt, Weber zu Mühlhausen, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Catharine Beate, geb. Bauer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

10. Luise Caroline, geb. Schaal, von Winnenden, Oberamts Waiblingen, Klägerin, von Carl Pflüger, Weinschenk und Bierbrauer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

11. Johann Georg Schall, von Güglingen, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Elisabethe Margarethe, geb. Specht von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Juni wurde:

1. dem David Gänzle, von Köngen, Oberamts Eßlingen, wegen vierten Diebstahls und wiederholten Vagirens, neben

dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine achtmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

2. dem Heinrich Ganz, von Ottmarsheim, Oberamts Marbach, wegen großen Diebstahls, unter Berücksichtigung der wegen versuchten großen Betrugs mittelst Fälschung, kürzlich erstandenen Strafe, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeit zuerkannt.

Am 3. Juni wurde:

3. a) der vormalige Schultheiß Conrad Treiber zu Steinbach, Oberamts Eßlingen, wegen Mitwirkung zu Führung von Nebenrechnungen bei Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, welche zum Theil durch die Art der dazu gebrauchten Mittel erschwert ist, wegen Annahme einer Entschädigung für eine Privat-Forderung aus der Commun-Casse, wegen Theilnahme an Zechen auf öffentliche Kosten und wegen Mitwirkung zu Unterlassung der öffentlichen Verrechnung der mit dem Schneiden und Verkauf von Allmandfelben verbundenen Einnahme und Ausgabe, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, auch zu Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zu der geeigneten Ersatzleistung verurtheilt;

b) der vormalige Bürgermeister Patriz Brüstle daselbst, wegen Führung von Nebenrechnungen bei Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, welche gleichfalls zum Theil durch die Art der dazu gebrauchten Mittel erschwert ist, wegen Verleitung zu unrichtigen Geld-Empfangs-Bescheinigungen und Mitfertigung eines unrichtigen Holz-Verkaufs-Verzeichnisses, wegen Theilnahme an Zehrung auf öffentliche Kosten, und wegen Unterlassung der Verrechnung der mit dem Schneiden und Verkauf von Allmandfelben verbundenen Einnahme und Ausgabe, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsarbeit innerhalb der Festung, auch Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie zur geeigneten Ersatzleistung verurtheilt.

Am 6. Juni wurde:

4. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung

gekommene Catharine Hafner, vom Markgröningen, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten, erkannt.

Am 10. Juni wurden verurtheilt:

5. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Heinrich Buchtel, von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-, Arrest- und Verpflegungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

6. Caroline Dikert, von Altbach, Oberamts Eßlingen, wegen vierten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestes aber auf die Dauer von vier Monaten.

Am 13. Juni wurde:

7. der vormalige Bürgermeister Michael Langenstein, von Großglattbach, Oberamts Maulbronn, wegen eines theils durch wirklichen Cassen-Eingriff, theils durch Nachläßigkeit in seiner Amtsführung als Bürgermeister gesetzten Cassenrests, ferner wegen eines als Pfleger der Catharine Seitter, von Iptingen, an dem ihm anvertrauten Vermögen seiner Curandin, durch Eingriff in dasselbe gesetzten Rests zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zum Ersatze der Rests-Summe, mit den landüblichen Zinsen vom Tage der geschehenen Berechnung der Reste und der Anerkennung derselben von Seite des Rechners, so wie zur Bezahlung sämtlicher Prozeß-Kosten verurtheilt, auch auf den Fall, daß er noch ein öffentliches Amt bekleiden sollte, desselben für entsetzt, und zur weitern Führung irgend eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

An demselben Tage wurde:

8. Conrad Grob, von Ludwigsburg, wegen vieler, zwar kleiner, jedoch wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Waldfrevel, wegen

einer mit Hausfriedensbruch verbundenen Verwundung des Blatmachers Körner und wegen Unbotmäßigkeit gegen einen Gensd'armen, neben Bezahlung der Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten, Erſatz des Schadens und der Körnerſchen Kurkoſten, zu neunmonatlicher Feſtungsarbeit und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten, verurtheilt.

Am 15. Juni wurden verurtheilt:

9. Alt Chriſtian Herrmann, Taglöhner von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, wegen resp. dritten und ausgezeichneten Holzdiebſtahls, neben dem Erſatze des Schadens und $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten, zu einjähriger Feſtungsarbeit und nachheriger Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten.

10. a) Jacob Friedrich Bruker, lediger Weber von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen Mißhandlung des beurlaubten Soldaten Harſch, wegen Widerſetzlichkeit gegen den in Ausübung ſeines Amtes begriffenen Nachtwächter Weingärtner, wegen polizeiwidriger nächtlicher Exceſſe, und darauf verübter thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den ihn arretirenden Nachtwächter, verbunden mit grober körperlicher Mißhandlung deſſelben, wegen Ausſtoßung gefährlicher Drohungen gegen die zu Herſtellung der Ordnung herbeieilenden Bürger, und Schimpfreden gegen den in Ausübung ſeines Amtes begriffenen Schultheißen, zu ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit;

b) Jakob Friedrich Silber, lediger Schmid-Geſelle zu Denkendorf, wegen Mißhandlung des Soldaten Harſch, dann wegen nächtlicher Exceſſe, darauf verübter thätlicher Widerſetzlichkeit gegen den ihn arretirenden Nachtwächter Weingärtner, verbunden mit grober körperlicher Mißhandlung deſſelben, Ausſtoßung von Schimpfreden und gefährlichen Drohungen gegen die zur Herſtellung der Ordnung herbeieilenden Bürger, und wegen mehrerer anderer früherer, im Laufe dieſer Unterſuchung zur Sprache gekommener grober Exceſſe und Störungen der öffentlichen Sicherheit, mit Rückſichtnahme auf die von ihm ſchon früher erſtandene Strafe wegen Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Perſonen, verbunden mit deren körperlicher Miß-

handlung, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit.

Dabei wurden jedem der Verurtheilten seine eigenen Arrest- und Azungs-, die sämtlichen übrigen Untersuchungs- und Inspektions-Kosten aber zu gleichen Theilen, auch unter solidarischer Haftung die Kurkosten der von ihnen mißhandelten Personen, so wie der Ersatz des denselben erweislich zugefügten Schadens zugeschieden;

11. Michael Aigster, von Pfaffenhofen, Oberamts Brackenheim, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- und der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von anderthalb Jahren.

Am 20. Juni wurde:

12. Jakob Leir, von Beihingen, Oberamts Ludwigsburg, der zu Maulbronn in Untersuchung kam, wegen zwei vollbrachter und zwei versuchter grober Betrügereien, neben dem Ersatze des Schadens, resp. unter Correal-Verbindlichkeit mit seinen Genossen und neben Bezahlung seiner Arrest-, auch $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, mit einjähriger Festungs-Arbeit bestraft.

Am 22. Juni wurden verurtheilt:

13. Wilhelm Ludwig Friedrich Kallenberg, Zinngießer von Ludwigsburg, wegen einer mit Fälschung verbundenen großen Veruntreuung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungs-Arbeit;

14. Johann Georg Nagel, von Bernhausen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen thätlicher, zum Theil mit körperlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen das Königl. Forst-Personal, und wegen fortgesetzten Holzfrevels, unter Einrechnung der ihm wegen vielfältiger Holzfrevel forstamtlich angesetzten, noch nicht entrichteten Geldstrafen, und neben Ersatz des gestifteten Schadens, auch Bezahlung $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 27. Juni wurde:

15. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Maria Margaretha Hiller, von Aalen, wegen mehrerer Diebstähle, worunter zwei große und drei ausgezeichnete begriffen sind, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezah-

lung ihrer Arrest- und der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung von vier Monaten ihres erstandenen Arrests, noch eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe;

16. gegen den suspendirten Bürgermeister Florian Klett, von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Leichtsinns beim Angeloben an Eides Statt und wegen großer Nachläßigkeit in seiner Amtsführung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, die Entlassung von der Bürgermeisterstelle und eine dreimonatliche Gefängnißstrafe;

17. gegen Michael Schelling, von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen zweier qualifizirter, kleiner Diebstähle, mit Rücksicht auf die schon früher von ihm verübten polizeilich abgewandelten Entwendungen, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungs-Strafe erkannt.

Am 30. Juni wurden verurtheilt:

18. der zu Backnang in Untersuchung gekommene Johannes Schwunder, von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, wegen sechsten und einigermaßen ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu vierjähriger Festungsarbeit und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Jahren;

19. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Häberle, von Großheppach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, in Rücksicht auf die vielen früher erlittenen, zum Theil peinlichen Strafen, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten;

20. Georg Michael Steinbach, von Siglingen, Oberamts Neckarsulm, wegen eines durch Nachläßigkeit in seiner Amtsführung als Commun-Bürgermeister in einem Zeitpunkte, wo das Gesetz vom 1. August 1806, die Bestrafung der Cassenreste betreffend, noch nicht auf die Commun-Cassen-Beamten anwendbar war, gesetzten Cassenrests, zu einer Geldstrafe von dreißig Reichsthalern, mit dem Beisatze, daß er jedes verrechnenden Amtes, das er etwa bekleiden sollte, entlassen, auch zu fernerer Beklei-

dung irgend eines Amtes dieser Art für unfähig erklärt, endlich sämtliche Untersuchungs-Kosten, so wie die ganze Summe seines Rests mit den landüblichen Verzugs-Zinsen vom 5. Dez. 1815 an, zu bezahlen schuldig seyn solle;

21. die zu Backnang in Untersuchung gekommene Friederike Dorothea Diem, von Großgartach, Oberamts Heilbronn, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Betrugs, sodann wegen wiederholter Betrügereien durch Kartenschlagen, wegen Quacksalberei und wiederholten Vagirens, unter Rücksichtnahme auf die früher von ihr erstandenen Criminal-Strafen, neben Ersatz des gestifteten Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten.

2.) Civil-Senat.

1. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Prinzen Wilhelm von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Kl., gegen den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Bekl., Erbschafts-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8. und publ. den 28. Mai, unter Compensirung der Kosten des Rechtstreites condemnatorisch gegen den Herrn Bekl., jedoch mit Beweis-Vorbehalt für denselben, erkannt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Waiblingen zwischen Regine Christine Eitel, von Winnenden, Kl., Antin, und Carl Heinrich Sommer zu Winnenden, und Carl Friedrich Sommer zu Welzheim, Bekl., Aten, Erbschafts-Streitigkeiten betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 24. Mai und publicirt den 6. Juni das Urtheil voriger Instanz reformirt, unter Compensation der Prozeß-Kosten der ersten und zweiter Instanz.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Johann Schlecht, von Echterdingen, Bekl., Anten, und Christoph Wolfs Wittwe, von Möhringen, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde das von dem Anten Schlecht unterm 3. April d. J. gegen das desertorische Erkenntniß vom 17. und publ. 28. März d. J. eingereichte Restitutions-Gesuch wegen Mangels an einem gesetzlichen Grunde, unter Verurtheilung des Anten in die dadurch verursachten Kosten, vermöge Beschlusses

vom 28. April, und inſ. den 18. Mai d. J. verworfen.

4. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leonberg zwiſchen Anna Maria, geb. Mühleiſen, von Renningen, Kl., Antin, und ihrem abgeſchiedenen Ehemanne, Kaufmann Härlin daſelbſt, Bekl., Aten, Zurückforderung des Beibringens betreffend, wurde das Urthail voriger Inſtanz vermöge Beſchluſſes vom 15. Mai und inſ. den 4. Juni theils beſtätigt, theils caſſirt, die Prozeß-Koſten beider Inſtanzen aber wurden gegen einander aufgehoben.

5. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Heilbronn zwiſchen den Erben des Chriſtoph Möbes, geweſenen Hirſchwirths zu Lehrenſteinsfeld und Beiſitzers zu Heilbronn, Bekl., Anten, und dem Schutzjuden Samuel Höhnle, von Lehrenſteinsfeld, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde nach Abſchwörung des dem Kl., Aten, zugeſchobenen Haupteides die Bekl., Anten, durch Urtheil vom 8. und inſ. den 25. Mai d. J. zu Bezahlung der eingeklagten Summe ſamt Zinſen und zu Erſtattung der Prozeß-Koſten beider Inſtanzen verurtheilt.

6. In der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leonberg zwiſchen Anna Maria, geb. Mühleiſen zu Renningen, Kl., Antin, und ihrem abgeſchiedenen Ehemanne, dem Kaufmann Härlin daſelbſt, Bekl., Aten, Alimenten-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 24. Mai und publ. den 8. Juni, das Erkenntniß erſter Inſtanz dahin abgeändert, daß Bekl., At., für ſchuldig erkannt wurde, die Kl., Antin von Erſtehung des letzten Zwangsgrades an bis zu erfolgter Scheidung zu alimentiren, auch die geforderte Hälfte der Tauf- und Kindbett-Koſten, ſo wie die Alimente ihres während der Trennung gebornen Kindes von deſſen Geburt an bis zu erfolgter Scheidung der Kl., Amin, zu erſetzen, unter Vergleichung der Prozeß-Koſten beider Inſtanzen.

7. In der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Cannſtadt zwiſchen Adam Herrmann, von Oberürkheim, Bekl., Anten, und den Gerichtsſchreiber Stumpfſchen Erben daſelbſt, Kl., Aten, Erſatz-Forderung betreffend, wurde vermöge Beſchluſſes vom 19. Mai, und inſ. den 19. Juni d. J. die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beſchwerde von Amtes wegen verworfen, und der Ant in die Prozeß-Koſten dieſer Inſtanz verurtheilt.

Am 21. Juni wurde:

8. die Debitsache des Staabs-Hauptmanns Carl Ferdinand von Schmid auf Altstatt, durch eine Schulden-Verweisung erledigt.

9. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Stiftungs-Rechnungs-Revisor Bernhard zu Ludwigsburg, Kl., Widerbekl., Anten, und dessen Ehefrau, Caroline, geb. Kraft, cum curatore, Bekl., Widerkl., Atin, Alimenten-Forderung in der Vor- und Fahrniß-Herausgabe in der Nachklage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Mai und publ. den 19. Juni d. J. in der Vorklage die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 22. Febr. 1819 eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und Ant in $\frac{5}{6}$ der bisherigen Kosten zweiter Instanz verurtheilt, in der Nachklage aber auf weiteres schriftliches Verfahren erkannt.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen Abraham Gbisch, Schutzjuden daselbst, Bekl., Anten, und dem Hafschreiner Friedrich Heiligmann allda, Kl., Aten, die Zurückerstattung dreier Staats-Obligationen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. und publ. den 19. Juni das unterrichterliche Urtheil vom 5. Dez. 1817 unter einem Beweisvorbehalt für den Kl., Aten, theils abgeändert, theils bestätigt, die Kosten erster und zweiter Instanz aber wurden mit Ausnahme der von dem Bekl., Anten, dem Kl., Aten, in beiden Instanzen durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten, welche ersterer dem letzteren zu erstatten hat, gegen einander verglichen.

11. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Joseph Heiden zu Eßlingen, ex jure cesso des Moses Bächer zu Hechingen, Vorkl., Widerbekl., und der Gantmasse-Curatel des verstorbenen General-Majors von Vischer zu Ludwigsburg, Vorbekl., Widerklägerin, Vindication von Schuldscheinen in der Vor- und Widerklage betreffend, wurde durch Urtheil vom 5. und ins. den 15. Juni die bemeldete Gantmasse-Curatel für schuldig erkannt, dem Joseph Heiden die libellirten vier Obligationen, als dessen Eigenthum, zu überlassen, unter Vergleichung der Kosten des Prozesses.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Juni wurde:

1. Jakob Ludwig, von Linsenhofen, Oberamts Nürtingen, wegen ersten und einfachen, dabei aber großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt.

Am 8. Juni ist:

2. der bei dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Revierförster Carl Friedrich Koch, von Waldenbuch, zwar rücksichtlich des Verdachts der Erpressung von der Instanz entbunden, dagegen wegen Bestechung, Annahme verbotener Accidenzien, dann wegen grober Eigenmächtigkeit und Nachläßigkeit im Dienst, unter Aufhebung der ihm wegen eines Theils dieser Vergehen früher von dem Königl. Ober-Forstamt angesetzten Geldstrafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, zur Zurückgabe der empfangenen Geschenke und der widerrechtlich bezogenen Accidenzien, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit Cassation von seiner Stelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung belegt worden.

An demselben Tage wurde:

3. die zu Sulz in Untersuchung gekommene Catharina Elisabetha Zipper, von Heidenheim, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie ihrer Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe, mit derbem Willkomm und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause;

4. Johannes Kiethmüller, von Gültstein, Oberamts Herrenberg, wegen dritten ausgezeichneten, jedoch kleinen und restituirten Diebstahls, neben Verfällung in seine Haft- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 9. Juni ist:

5. Johannes Haller, von Neuhausen, Oberamts Tuttlingen, wegen qualifizirten Diebstahls, sodann wegen Theilnahme an einer Veruntreuung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, seiner Arrest- und Azungs- und ¾ der Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 12. Juni wurde:

6. Gabriel Leizing, von Tigerfeld, Oberamts Münsingen, auf die zu Tuttlingen statt gehabte Untersuchung wegen wiederholten Conkubinats, Bettelns und Vagirens, sodann wegen Betrugs durch Angabe falscher Namen und Geburtsorts, auch unverschämter Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze seiner Arrest- Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er bis auf weitere Verfügung der betreffenden Königl. Kreis-Regierung in ein Zwangs-Arbeitshaus eingeliefert werden solle.

Am 16. Juni wurde:

7. der Schullehrer Valentin Geiger, von Weiler, Oberamts Rottenburg, wegen Ehebruchs, neben Entsetzung von seiner Schullehrer-Stelle und Verurtheilung in die hälftigen Untersuchungs-Kosten mit dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

8. Johann Michael Reich, von Loßburg, Oberamts Freudenstadt, zwar in Betreff der angeschuldigten Theilnahme an einem zu Pfaffenhofen verübten großen Diebstahl von der Instanz entbunden, dagegen aber wegen Mitwissenschaft um jenen Diebstahl, Verbindung mit Dieben und Betrugs-Attentats durch Vorspieglung sogenannter Zauberkünste, sodann wegen unerlaubten Gewehrbesitzes, mit Rücksicht auf die wegen Eigenthums-Beeinträchtigung früher erstandenen mehrfältigen Strafen, neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 19. Juni ist:

9. die zu Rottenburg in Untersuchung gekommene Catharina Gubler, von Herrenberg, wegen in Genossenschaft verübten wiederholten Diebstahls, neben Verfällung in ihre Haft- und sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Ein-

schließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

10. a) der Schultheiß Schnizler, von Hirschau, Oberamts Rottenburg, wegen widerrechtlicher Verwendung von Gemeinde-Eigenthum zum Vortheil einzelner Gemeinde-Glieder, ferner wegen Bestechung eines Forstbeamten, Theilnahme an der Unterschlagung von Pferchgeld, sodann wegen Verwendung von Gemeinde-Geldern zu verbotenen Zechen und endlich wegen Nachläßigkeit in seiner Amtsführung überhaupt von dem Amte eines Schultheißen entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und neben solidarischer Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens, auch Zuscheidung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu einer vierzehntägigen Einthürmung verurtheilt;

b) der Bürgermeister Maier, von Hirschau, wegen Veruntreuung von Gemeinde-Eigenthum, sodann wegen eines unrichtigen Eintrags in dem Rapiat und endlich wegen Nachläßigkeit in seiner Amtsführung überhaupt, neben solidarischer Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens und Verfällung in $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten von seinem Bürgermeister-Amte entfernt;

c) der Pferchmeister Staiger, von Hirschau, wegen Unterschlagung von Pferchgeld von der Stelle eines Pferchmeisters entfernt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zu Vergütung des Schadens und $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, mit vierzehntägiger Thurmstrafe belegt.

Am 22. Juni ist:

11. Ottilie Haßler, von Böhringen, Oberamts Rottweil, wegen entfernten Versuchs eines Kindesmords, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zu Erstattung ihrer Haft-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 28. Juni wurde:

12. Joseph Harrer, von Möskirch, im Großherzogthum Baden, auf die zu Rottweil stattgehabte Untersuchung, wegen dritten kleinen, restituirten Diebstahls und wiederholter Vagabundität, neben dem Ersatze der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied und zu nachheriger

viermonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, auch zugleich verfügt, daß Harrer nach Erstehung dieser Strafe an die nächste Großherzoglich Badensche Behörde übergeben, und ihm das Wiederbetreten der Württembergschen Staaten bei geschärfter Strafe untersagt werden solle.

13. Monika Riedin, von Rathshausen, Oberamts Spaichingen, wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze ihrer Haft-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung dieselbe bis auf weitere polizeiliche Verfügung der betreffenden Königl. Kreis-Regierung in ein Zwangs-Arbeitshaus eingeliefert werden solle.

2.) Civil-Senat.

Am 7. Juni ist:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte in Freudenstadt zwischen Jakob Ergenzinger, Fuhrmann von da, Bekl., Anten, gegen Christian Mast, von Grünthal, Kl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen worden.

Am 9. Juni wurde:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Calw zwischen der Ehefrau des Apothekers Epting von da, Christiane Sophie, geb. Wagner, cum curatore legitimo, Kl., Antin, und dem Kaufmann Christoph Martin Dörtenbach daselbst, Bekl., Aten, Verletzung durch Theilung und Aufwands-Vergütung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils abgeändert, theils bestätigt, unter Ausgleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 13. Juni wurde:

3. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Johann Georg Bader, von Gönningen, Bekl, Anten, und dem Bürgermeister Johann Georg Herrmann daselbst, Kl., Aten, eine ästimatorische Injurien-Klage betreffend, wegen verspäteter Einlegung der Berufung verworfen, und Appellant in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Am 14. Juni ist:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Saifensieder Wilhelm Forstbauer daselbst, Bekl., Anten, und dem Weingärtner

David Friedrich Kraus allda, Kl., Aten, äſtimatoriſche Injurien-Klage und beziehungsweiſe Entſchädigung wegen entzogener Arbeit betreffend, das oberamtsgerichtliche Erkenntniß theils beſtätigt, theils abgeändert, und in Anſehung des beſtätigten Theils des Erkenntniſſes Appellant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt, hinſichtlich des abgeänderten Theils aber die Compenſation derſelben ausgeſprochen worden.

Am 21. Juni wurde:

5. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwiſchen Chriſtoph Friedrich Raith von da, Bekl., Anten, und Magdalene Mozer, von Derendingen, cum curatore, Kl., Atin, Privatgenugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, mittelſt Beſcheids der Appellantin die Abſchwörung eines Ergänzungs-Eides auferlegt.

Am 23. Juni wurde:

6. der von Chriſtian Wagenaſt zu Mühlheim ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte in Sulz ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unſtatthaft abgewieſen.

Am 27. Juni iſt:

7. der von dem Unterförſter Binder zu Balingen ergriffene Rekurs gegen das von dem dortigen Oberamtsgerichte ausgeſprochene Gant-Erkenntniß als unſtatthaft verworfen;

8. in der Appellationsſache des Chriſtoph Molt zu Bezgenried, Kl., Anten, gegen Johann Georg Schiedinger und Jakob Stephan, von Unter-Enſingen, Bekl., Aten, Bürgſchafts-Anſprüche betreffend, die von erſterem ergriffene Berufung gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Nürtingen, wegen verſäumter Nothfriſt der Appellations-Anmeldung unter Verurtheilung des Appellanten in die dadurch verurſachten Koſten für verlaſſen erklärt, und

9. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Herrn Herzog Wilhelm von Württemberg, als Beſitzer der Herrſchaft Hirrlingen, Kläger, und dem Freiherrn v. Ow auf Wachendorf, Beklagten, angeblich geſtörten Zehnt-Einzug betreffend, die erhobene Klage als unſtatthaft, unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeß-Koſten weggewieſen worden.

Am 28. Juni wurde:

10. in der Rechtsſache erſter Inſtanz zwiſchen dem Kaufmann Chriſtoph Friedrich Jenliſch, von Stuttgart, Kläger, und der Gräfin Amalie von Uexküll-Gyllenband, geb. Freyin von Göllnitz zu Rot-

tenburg, cum curatore, Beklagten, verschiedene Darlehens- und beziehungsweise Waaren-Forderungen betreffend, die Beklagte in Ansehung der letzteren Forderung vom der Klage entbunden und Kläger in die Prozeß-Kosten verurtheilt;

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Johann Georg Kipp, von Bergfelden, Bekl., Anten, und Matthäus Henger, auch Georg Mayer daselbst, Kl., Aten, eine Bürgschafts-Schuld betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz weggewiesen.

Am 30. Juni ist:

12. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Johannes Groß, von Ehningen, Bekl., Anten, und Michael Welhwadel daselbst, Kl., Aten, Vermögens-Administration betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß vom 17. Juli 1815 bestätigt und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 8. Juni wurde:

1. in der bei dem Oberamte Lorch anhängig gewordenen und von dem Oberamtsgerichte Welzheim zu Lorch beendigten Untersuchungs-Sache gegen Georg Brecht, von Alfdorf, und Consorten, wegen schwerer Mißhandlung des beurlaubten Soldaten Gottlieb Ellinger, von Adelstetten, dem Hauptinculpaten Georg Brecht zu Alfdorf wegen unter erschwerenden Umständen verübter Körperverletzung des gedachten Ellinger, desgleichen wegen versuchter Körperverletzung des Jakob Fridel'schen Dienstknechts mittelst eines Steinwurfs in dessen Schlafkammer, wodurch ein Dritter verwundet worden, welches Vergehens Brecht für überwiesen angenommen wurde, und endlich wegen der gegen einen Vierten ausgestoßenen Schimpfreden, neben Bezahlung der Haft- und sämtlicher Heilungs-Kosten, eine sechsmonatliche Festungs-Arbeit zuerkannt, auch wegen der Mitangeschuldigten, so wie wegen des Untersuchungs-Kosten-Punkts das Geeignete verfügt.

Am 10. Juni wurde:

2. der suspendirte Gräthmeister Franz Anton Ilger von Jägersberg zu Gmünd, welcher vormals bei dem Criminalamte Göppingen und nachher bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gestanden, wegen des theils durch unordentliche Rechnungs-Führung, theils durch eingestandene Verwendung von Früchten in seinen Nutzen gesetzten Rests und wegen Casseneingriffs, von seiner Stelle als Gräth- und Waagmeister entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, so wie zur Bezahlung des Rests und der daraus zu berechnenden Zinse, sodann der Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 13. Juni ist:

3. gegen Lorenz Straub, von Hochstetthäuslen, Oberamts Gmünd, welcher bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestanden, wegen drei in Gemeinschaft verübter Diebstähle, welche zwar klein, wovon aber zwei qualifizirt gewesen, dann wegen Vagirens und Unzuchtvergehens, neben der Verurtheilung zum Schadens-Ersatze und zur Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, und überdies vier weitere Diebstahls-Bezüchte und eine angeschuldigte Veruntreuung auf sich beruhen gelassen worden.

Ferner wurde:

4. der gewesene Postknecht Eberhard Friedrich Dill aus Walkersbach, Oberamts Welzheim, der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen des Bezüchts, ein Geld-Paket von 1500 fl., welches am 23. Januar d. J. mit dem Postwagen von Stuttgart nach Ellwangen versendet worden, von dem Postwagen entwendet zu haben, von der Instanz entbunden, wegen angeblichen Funddiebstahls einer Summe von 200 fl., dann Nachsuchens eines erdichteten Anlehenscheins hiefür, und wegen wirklicher Annahme eines solchen, von einer Mitschuldigen ihm verschafften falschen Scheins, neben Bezahlung seiner Haft- und $\frac{5}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft, und sowohl wegen der Mitschuldigen, als wegen der angeblich gefundenen Geldsumme das Geeignete beschlossen.

Am 15. Juni ist:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Gottlieb

Kappus, von Pfedelbach, daſigen Oberamtsbezirks, wegen kleinen, wiederholten und ausgezeichneten, zum Theil erſetzten Diebſtahls, wegen angeblichen Funddiebſtahls, wegen nahen Verſuchs eines Felddiebſtahls, und wegen angeblichen Ankaufs von Effekten, welche der Friederika Brand von Michelbach geſtohlen worden ſo wie von Fellen geſtohlener Schafe, auch wegen Mitgenuſſes des Fleiſches dieſer Schafe, neben dem Erſatze des Schadens, ſo weit es nicht bereits geſchehen, zu vierthalbmonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt und der Koſten halber das Erforderliche verfügt worden.

Am 17. Juni wurden:

6. in der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Unterſuchungsſache gegen den Amtsverweſer Friz zu Hößlinwarth, Oberamts Schorndorf, und Conſorten:

a) Amtsverweſer Friz, wegen Theilnahme an Verwendung zurückbehaltener Gemeinde-Holz-Erlößgelder zu unerlaubten Zwecken, und falſcher Einträge in den Rechnungen und deren Beilagen zu Verdeckung dieſer außer Verrechnung gebliebenen Gelder, dann wegen Ueberſchiebung eines ihm zu bezahlen abgelegenen Executions-Koſtens auf eine dritte Perſon, ferner wegen Theilnahme an Verwendung eines Theils von aufgerechnetem Almoſen für fremde Bettler zu unpaſſirlichen Ausgaben, wegen unrichtigen Bezugs von Taggeldern von aufgezählten, aber nicht gehaltenen Kirchen-Conventen, wegen Theilnahme an einem Zechunfug aus Veranlaſſung einer Holzanweiſung und wegen nachläßiger Behandlung des vierten Unzuchts-Vergehens einer ortsangehörigen Weibsperſon, von ſeiner Amtsverweſers-Stelle entſetzt, zu einer andern Anſtellung unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt;

b) Bürgermeiſter Friedrich Riker, von Hößlinwarth, wegen Zulaſſung einer fingirten Quartiers-Anrechnung eines Wirths zu Berichtigung einer zum Theil auch von ihm verurſachten Zeche, wegen ähnlicher Geſtattung einer erdichteten Anrechnung eines außerordentlichen Aufwands bei einem Officiers-Quartier, wegen Ueberſetzung ſeiner eigenen Quartiers-Vergütungs-Abrechnung und Duldung einer von einem Ortsangehörigen gemachten ähnlichen Ueberſetzung zu ſeinen, des Rikers Gunſten, dann wegen Theilnahme an Verwendung eines Theils

von verrechnetem Almosen zu unerlaubten Zwecken, wegen Abänderung der Zahl der verbrauchten Dachblatten in einem Handwerkszettel, wegen Erhöhung eines Zettels für erkauftes Heu, wegen Theilnahme an der illegalen Zurückhaltung und Verwendung von Holz-Erlößgeldern zu unerlaubten Zwecken, und Fälschung der hierauf Bezug habenden Rechnungs-Belege, endlich wegen unordentlicher Führung seiner Bürgermeisteramts-Casse durch Vermengung der Amts- und Privat-Gelder, von seiner Bürgermeisterstelle entsetzt, zu Bekleidung eines andern öffentlichen Amtes unfähig erklärt, und zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

c) Bürgermeister Blessing daselbst, wegen Theilnahme an der Verwendung zurückgehaltener Holz-Erlößgelder zu unerlaubten Zwecken und falscher Einträge in den Rechnungs-Acten zu Verdeckung der außer Verrechnung gebliebenen Gelder, wegen Begünstigung des Amtsverwesers Friz bei dessen Ueberschiebung eines Executions-Kostens auf eine dritte Person, und wegen Theilnahme an dem Zechunfuge bei einer Holzanweisung, von seiner Bürgermeisterstelle entsetzt, zu Bekleidung eines andern Amtes unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt;

d) Bürgermeister alt Christian Friz von da, wegen Theilnahme an der Verwendung zurückgehaltenen Holz-Erlöses zu unerlaubten Zwecken, wegen aus Nachläßigkeit geschehener Beurkundung eines unrichtigen Holzverkauf-Regisiers, und wegen Theilnahme an dem erwähnten Zechunfug, mit der Entlassung von seiner Stelle bestraft;

e) Richter Andreas Schief daselbst wegen Beurkundung eines unrichtigen Holzverkaufs-Regisiers ohne Prüfung, und wegen unrichtiger Aufrechnung von Taggeldern für nicht abgehaltene Kirchen-Convente, von seiner Richterstelle entlassen, und mit kleiner Frevel bestraft. Auch wurde wegen des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Nöthige ausgesprochen.

Am 22. Juni wurde:

7. die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene ledige Viktoria Traub, von Ebnat, Oberamts Neresheim, wegen Unterschlagung und wiederholten Vagirens, desgleichen wegen Vorbringung einer gerichtlichen Lüge, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens

und Bezahlung ihrer Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger zweimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

8. Johann David Schanbacher, von Grumbach, Oberamts Schorndorf, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen wiederholten Vagirens und wegen Unzuchtvergehens mit einer ganz simpelhaften Weibsperson, neben Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu einmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger dreimonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause;

9. Christian Walter, von Lindach, Oberamts Gmünd, welcher bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung stand, wegen in Genossenschaft mit Johann Hezel, von Leinzell, verübten großen und qualifizirten Diebstahls, und eines weitern kleinen und einfachen Diebstahls, welche Diebstähle im rechtlichen Sinne das dritte Diebstahlsvergehen des Inquisiten ausmachen, desgleichen wegen fortgesetzten Vagirens, dessen Inquisit für überwiesen angenommen wurde, neben der Verfällung in den Schadens-Ersatz und die Bezahlung der Haft- und eines verhältnißmäßigen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu fünfzehnmonatlicher Festungsarbeit und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt; überdies aber hinsichtlich des Verdachts fortgesetzten Conkubinats mit Anne Marie Mausnest vom Schafhaus, Oberamts Welzheim, von der Instanz entbunden, auch der gegen ihn entstandene Verdacht zweier weitern Diebstähle und eines Diebstahls-Attentats als unerwiesen beruhen gelassen.

Am 27. Juni ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandenen Johann Christian Klenk aus Hall, wegen verübten, zwar kleinen, jedoch zweiten und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Festungs-Arbeitstrafe ausgesprochen worden.

Am 28. Juni wurden:

11. Catharina Faßhuber, vom Fischhaus, Oberamts Crailsheim, welche bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen fortgesetzten Vagirens, wiederholter Betrügerei, wiederholten Unzuchtvergehens, und vor Gericht vorgebrachter Lügen, neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu

viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;

12. Johann Rik, von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, welcher bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung stand, wegen wiederholten Felddiebstahls und fortgesetzten Concubinats, neben Bezahlung seiner Haft- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, auch der solidarischen Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 6. Juni ist:

1. in Untersuchungssachen gegen den suspendirten Amtmann Kümmerlen zu Oberurbach, Oberamts Schorndorf, das Erkenntniß dahin ausgesprochen worden, daß Inculpat wegen der ihm zur Last fallenden mehrfachen Geschenkannahmen, Eigennützigkeiten im Amte, Bedrückung seiner Amtsuntergebenen, und anderer Amtsvergehen, in Betracht der wegen gleicher Vergehen früher schon erlittenen wiederholten Bestrafung und vorausgegangener ausdrücklicher Bedrohung desselben, mit dem Verluste des Amtes für den Rückfall, nunmehr von allen seinen Aemtern zu entlassen und zum Ersatze der durch die gedoppelte commissarische Untersuchung entstandenen Kosten nach alleinigem Abzuge von 25 fl. wegen deren anderweite Vorsehung geschah, zu verurtheilen, in Ansehung der dem Inculpaten angeschuldigten weitern Amts- und gemeinen Vergehen aber derselbe theils von der Instanz zu entbinden, theils die Sache bis zu besserem Beweise auf sich beruhen zu lassen sey.

2.) Civil-Senat.

Am 10. Juni ist:

1. in der Nichtigkeitsklagsache der verwittweten Müllerin Anna Margaretha Götz zu Oberdorf, Klägerin, Querulantin, wider die Gemeinde allda, Beklagtin, Querulatin, eine Durchfahrtdienstbarkeit betreffend, das von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Neresheim am 2. July 1818 gefällte Erkenntniß, als nichtig wegen Incompetenz, cassirt worden, unter Verurtheilung der betreffenden Gerichts-Mitglieder in die der Querulantin in der Nullitäten-Instanz verursachten Kosten; ferner ist
2. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Sachen zwi-

schen Anton Gloning zu Pfahlheim, Beklagten, Appellanten, und Jonas Israel zu Oberdorf, auch Jacob Weil zu Aufhausen, Kläger, Appellaten, Ersatz vorgeschossener Gelder betreffend, das vom Gloning vorgebrachte Restitutions-Gesuch gegen die versäumte Nothfrist in Einreichung der Beschwerdeschrift als unbegründet verworfen worden.

Am 12. Juni wurde:

3. in der Beschwerdesache der Kaufleute Baumann und Compagnie zu Berlichingen, in ihrer bei dem Oberamtsgerichte Neresheim anhängigen Rechtssache gegen Jacob Stickel in Bopfingen, einen Gersten-Kaufvertrag betreffend, das oberamtsgerichtliche Conclusum vom 28. August v. J. cassirt und das Weitere hienach verfügt.

Am 15. Juni wurde:

4. die Berufung vom vormaligen Oberamtsgerichte Ellwangen, in Sachen Caspar Rathgeb, von Pfahlheim, Beklagten, Appellanten, und Nathan Isaak, von Altingen, Kläger, Appellaten, Schadloshaltung wegen eines gefallenen Pferdes betreffend, wegen versäumten Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt.

Am 21. Juni wurde:

5. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Hall eingelegte Berufung, in Sachen zwischen Joseph Burkart, von Düngenthal, Beklagten, Appellanten, und Oser Bär, auch Mendle Manasses in Mulfingen, Kl., Appellaten, eine Schuldforderung betreffend, wegen versäumten Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt.

Am 26. Juni ist:

6. in Berufungssachen vom vormaligen Justiz-Collegium zu Ulm zwischen Jacob Merklein zu Onolzheim, Kläger, Appellanten, und Friedrich Bek daselbst, Beklagten, Appellaten, Onerirung eines halben Gemeinderechts betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz; eben so ist

7. die Berufung gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission in Sachen zwischen den in actis benannten Collateral-Erben der verstorbenen Ehefrau des Bäckers Georg Leonhard Wolz zu Gaggstadt, Klägern, Appellanten, und gedachtem Wolz, Beklagten, Appellaten, Rückfalls-Ansprüche betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden.

Am 28. Juni wurde:

8. die Berufung gegen das von der Juristen-Facultät der Königl. Universität Tübingen gefällte Beweis-Erkenntniß in Sachen zwischen Isak Jacob zu Niedersietten, Beklagten, Appellanten, und Emanuel Hirsch von da, Kläger, Appellaten, Schuldforderung aus einer Bürgschaft betreffend, wegen versäumten Fatals der Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juni wurden verurtheilt:

1. Anton Heggele und Joh. Schütterle, von Ditmannsweiler, welche bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommen sind, wegen in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten kleinen, aber der Summe des großen sich nähernden, jedoch restituirten Diebstahls, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, jeder zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

2. Auf die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen stattgehabte Untersuchung:

a) Augustin Geister, von Wolpertshofen, Oberamts Wiblingen, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen auch complott- und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, welche dem zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinn ausmachen, dann wegen wiederholten Vagirens, Angabe eines falschen Namens und Lügen vor Gericht zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten, so wie zu nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

b) Conrad Fink, von Hartheim im Badischen, wegen mehrerer, zwar kleiner, aber theils unter erschwerenden Umständen, theils complott- und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, dann wegen Vagirens und Angabe eines falschen Namens zu einer zehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe; zugleich wurde verordnet, daß derselbe nach erstandener Festungsstrafe zum Abschied mit zwanzig Stockstreichen

belegt, dann dem fürstlichen Oberamte Sigmaringen zu Bestrafung des in Langeneislingen verübten Verbrechens ausgeliefert und ihm die Rückkehr in das Königreich bei Strafe untersagt werden solle, und

c) Catharina Artin, von Dautmergen, Oberamts Rotweil, wegen Ueberschreitung der Confinirung, wiederholten Vagirens und Fleischesvergehens, dann wegen Begünstigung und nachgefolgter Theilnahme an dem von Geister und Fink zu Erlaheim unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe, wobei zugleich bestimmt wurde, daß die Inquisitin nach Erstehung dieser Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt, auch von jedem der sämtlichen Inquisiten ein verhältnißmäßiger Antheil an den Untersuchungs-Kosten übernommen werden soll.

Am 5. und 6. Juni wurden:

3. auf den Grund der von dem Oberamt Waldsee, dem vormaligen Criminalamt Altorf und dem Oberamtsgerichte Waldsee geführten Untersuchung gegen Eustach Friker, von Grodt, und Conf. verurtheilt:

a) Anton Bauer, von Oberdorf, Oberamts Biberach, wegen fünfzehn theils qualifizirten, theils unter erschwerenden Umständen, in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter kleiner Diebstähle, wegen vier Diebstahlsversuchen, eines Jagd-Exzesses, unterlassener Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Verabredung eines Raubs, sodann wegen Verleitung und Verführung seines zwölfjährigen Sohnes zu Diebstählen, noch über die ihm bereits unterm 20. März d.J. wegen anderer Diebstähle zuerkannten fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu einer weitern Zuchthausstrafe von vier Jahren zu Markgröningen mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

b) Eustach Friker, von Grodt, Oberamts Biberach, wegen vier kleiner, aber zum Theil qualifizirter, zum Theil erschwerter, und zum Theil in Genossenschaft verübter Diebstähle, sodann wegen zwei Diebstahlsversuchen, mittelbarer Urheberschaft bei einem Diebstahl, gewerbsmäßiger Parthiererei an mehreren Diebstählen anderer, endlich wegen Ehebruchs, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer fünfzehn und

einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell, mit einer seinem hohen Alter angemessenen Beschäftigung;

c) Johann Roth, von Zweifelsberg, Oberamts Biberach, wegen vollbrachter Wilderei, wegen acht in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zwar erster und kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle, unter Einrechnung der gegen ihn in der Untersuchungssache gegen Joseph Schmidberger und Consf. erhobenen zwar kleiner aber qualifizirter und in Genossenschaft verübten sechs Diebstähle, zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und zehn Monaten in Gotteszell mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

d) Joseph Roth, von Zweifelsberg, wegen Theilnahme an einem Wilderei-Vergehen, wegen sechs in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zwar erster und kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle, sodann wegen eines entfernten Diebstahls-Versuchs, unter Einrechnung der gegen ihn in der Untersuchungssache gegen Joseph Schmidberger und Consf. erhobenen fünf zwar kleinen aber qualifizirten und gleichfalls in Genossenschaft verübten Diebstähle zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von drei Jahren und vier einhalb Monaten, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung und zu einer Geldbuße von 20 Pfund Heller;

e) Franz Anton Bauer, von Oberdorf, wegen Miturheberschaft an eilf kleinen und ersten, aber theils qualifizirten, theils erschwerten Diebstählen wegen zwei Diebstahlsversuchen und eines Jagdexcesses noch über die ihm unterm 20. März d. J. wegen anderer Diebstähle zuerkannten vier und einhalb monatlichen Festungsstrafe, unter Berücksichigung seines jugendlichen Alters und der Verleitung durch seinen Vater Anton Bauer, zu einer weitern Festungsstrafe von einem Jahr mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung und derben Züchtigung bei der Entlassung von seinem Strafort;

f) Johann Nicolaus Sauter, von Muttersweiler, wegen mehrerer in Genossenschaft verübter zwar erster

und kleiner, aber theils qualifizirter, theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle zu einer Festungsstrafe von einem Jahr acht und einem halben Monat;

g) Victoria Vogler, von Oberdorf, wegen zwar kleiner, zum Theil ersetzter Hausdiebstähle, und wegen Ehebruchs zu einer vierzehnwöchigen Zuchthausstrafe zu Gotteszell.

Jedem dieser Inquisiten wurden neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, seine eigene Arrest- und Zehrungs- und ein verhältnißmäßiger Antheil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden; zugleich wurde gegen die weitern fünfzehn Individuen, welche in diese Untersuchungssache verwickelt sind, das Angemessene verfügt.

Am 10. Juni ist:

4. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Maria Anna Baumeister, Eheweib des Schlossers Franz Baumeister zu zu Wiesenstaig, wegen entfernten Versuchs des Gattenmords, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg erkannt;

5. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gezogene Crescentia Bez, von Unterkirchberg, wegen Beihülfe zu der von der Catharina Ziegler, von Freudenegg im Königreich Baiern, vollbrachten Abtreibung ihrer Leibesfrucht, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine zehnmonatliche Zuchtshausstrafe zu Ludwigsburg mit einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung ausgesprochen, die Entscheidung des Kostenpunkts aber noch vorbehalten worden.

Am 12. Juni wurden verurtheilt:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Joh. Georg Munk, von Ochsenwang, wegen großen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und neben Zuscheidung sämtlicher Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

7. Regine Schuhmacher, von Ulm, wegen großen und wiederholten Diebstahls, so wie wegen gewerbsmäßig getriebener Betrügereien, neben Verfällung in Kosten und Schaden, zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

8. Johann Michael Schreyvogel, von Aufhofen, Oberamts Biberach, wegen einfachen, kleinen und ersetzten, jedoch

erschwerten und im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Zuscheidung der Untersuchungskosten zu zehnmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger fünfmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus;

9. Fidel Schneider, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, wegen nächsten Versuchs eines ausgezeichneten und widerholten Diebstahls, auch wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Verwahrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten.

Am 19. Juni ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Schullehrer Christian Merkt zu Kappel, wegen des mit Theresia Riß, einer Sonntags-Schülerin, verübten Ehebruchs, wegen unzüchtigen Benehmens gegen dieselbe in der Kirche, dann wegen Verbal- und Real-Injurien gegen Johanna Heitler, von Haggenweiler, vor dem Schultheißenamt und dadurch gegen das letztere sich zu Schulden gebrachter Unbotmäßigkeit, neben Entsetzung von seiner Schullehrersstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu jeder andern Anstellung als Lehrer, unter Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch eine Festungsstrafe von sechs Monaten erkannt worden.

Ferner wurde:

11. Theresia Zirn, von Ruppertshofen, Oberamts Ehingen, wegen mehrmals wiederholten Vagirens und Bettelns zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

12. Gegen den bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommenen Joh. Georg Eisele von da, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, so wie wegen schwerer Verbal-Injurien gegen den ihm vorgesetzten Oberamtmann, ferner wegen trotzigen und brutalen Benehmens vor der Untersuchungs-Behörde und wegen fortgesetzten asotischen Lebens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe und nachherige viermonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt.

Am 22. Juni ist:

23. Auf die bei dem Oberamtsgerichte Göppingen stattgehabte Untersuchung gegen Johannes Hauderer, von Fauerndau, wegen sieben an seinem Schwiegervater Joh. Georg Weiler daselbst verübter Diebstähle, worunter ein durch Einsteigen qualifizirter und zwei große befindlich, auch mehrere unter erschwerenden Umständen verübt sind, sodann wegen eines großen und unter erschwerenden Umständen an Christian Uebele in Fauerndau verübten Geld-Diebstahls, wegen eines Haber- und Frucht-Diebstahls, und einer unter erschwerenden Umständen entwendeten Uhr und Tabakspfeife, ferner wegen weiterer drei kleiner und einfacher Diebstähle, auch wegen eines Feld-Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine halbstündige Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel: „Feldbieb" und eine Festungsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten ausgesprochen worden.

Am 26. Juni wurde:

24. Johann Moll, von Gruibingen, Oberamts Göppingen, wegen der sowohl in unmittelbaren Eingaben bei Seiner Königl. Majestät, als auch bei der Untersuchungs-Behörde von ihm vorgebrachten schweren Calumnien gegen den Stadtschreiber Keller daselbst, und wegen Veruntreuung und Unterschlagung einer ihm übergebenen Geldsumme von 104 fl., neben Verfällung in sämtliche Kosten und Schadens-Ersatz, mit einer zehn und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt, und

25. auf die von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführte Untersuchung gegen Xaver Bahr, von Weyherstobel, desselben Oberamts, wegen grober Mißhandlung und gefährlicher Verwundung des Joseph Futter von da, und des Joh. Georg Bitsch, von Wurmsreute, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten, so wie der den Verletzten verursachten Heilungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 27. Juni wurden verurtheilt:

26. der bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommene Johann Heinrich Rohner, von Au, Cantons St. Gallen, wegen zweier, größtentheils ersetzter Diebstähle, die jedoch dessen

driten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen und von welchen einer groß ist, ferner wegen Wanderbuchsfälschung und Bettelns, neben Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so weit solcher noch nicht geleistet ist, und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten zu einer zehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, mit Berücksichtigung seiner körperlichen Beschaffenheit, und zu nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Straf-Androhung im Wiederbetretungsfall;

17. auf die beim Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung Michael Sattle, von Offenhausen, Königl. Baierschen Landgerichts Neu-Ulm, wegen sieben kleiner Betrügereien, von welchen drei mit Fälschung einer Privat-Urkunde verbunden waren, sodann wegen eines zwar kleinen, aber als Hausdiebstahl ausgezeichneten Diebstahls, der zugleich den zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmacht, endlich wegen Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in den Ersatz des gestifteten Schadens und in die Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Strafandrohung auf den Wiederbetretungsfall, und

18. Anton Ernst, von Hilmpach, Oberamts Waldsee, wegen großen, und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, so wie wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 29. Mai wurde:

Auf die anfänglich von dem Oberamt Münsingen, dann von dem Criminalamt Urach und hierauf von dem Oberamtsgericht Münsingen geführte Untersuchung gegen Michael Starkmann aus Manersdorf in Ungarn, das Erkenntniß ausgesprochen, daß Inquisit wegen des an dem zwölfjährigen Knaben Joseph Wiker, von Emeringen, verübten Raubmords, mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper auf das Rad geflochten und der Kopf auf einen Spieß gesteckt, der Betrag sämmtlicher Kosten aber aus dem Vermögen des Inquisiten ersetzt werden solle.

Nachdem aber Seine Königliche Majestät im Wege der Gnade dieses Erkenntniß dahin gemildert haben,

daß die gegen Starkmann erkannte Todesstrafe anstatt durch das Rad, durch das Schwert zu vollziehen sey, so wurde diese gemilderte Todesstrafe an dem genannten Verbrecher am 5. Juni d. J. zu Münsingen vollzogen.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Juni wurde:

1. In der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Kaspar Schaaf, von Mühlhausen, Kl., Producenten, Anten, und Anton Zimmermann von da, Bekl., Producten, Aten, die Aufhebung eines Kaufs wegen angeblicher Verletzung betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen.

Am 9. Juni ist:

2. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Andreas Kauderer und Christoph Kauderer, von Heiningen, Anten, und Johannes Stegmaier, als gerichtlich bestellten Güterpfleger der Gantmasse des Jakob Köhler, von Oberböbingen, Aten, Entschädigung betreffend, die gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingelegte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen worden, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 13. Juni wurde:

3. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Susanne, Georg Aichroths Wittwe aus Boll, unter Beistand ihres gerichtlich bestellten Geschlechts-Vormunds Johann Fuchs aus Hattenhofen, Bekl., Antin, wider Christoph Aichroth, Seifensieder zu Boll, Kl., Aten, die Erfüllung eines gerichtlichen Vergleichs betreffend, die Berufung wegen ihrer innern Grundlosigkeit verworfen und die Antin in die Kosten der Actions-Instanz verurtheilt;

4. die Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Georg Nieß, Weber in Großsüßen, Kl., Anten, und Jacob Häfele, Beck daselbst, Bekl., Aten, Ansprüche an eine Wiese betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung, unter Verwerfung des vorgebrachten Restitutions-Gesuchs und Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

5. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leutkirch zwischen Franz

Joseph Holdenrieth, von Ausnang, Bekl., Producenten, Anten, und Victoria Karrer, verehelichten Beser, von Unterroth, Kl., Productin, Atin, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, die von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Urthel, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt.

Am 20. Juni ist:

6. das von dem Handelsmanne Sartori zu Endingen im Badenschen, Provocaten, Anten, jetzt Janten in dessen Actionssache wider den Apotheker Schmid in Ehingen, Provocaten, Aten, jetzt Jaten, eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die versäumte Nothfrist der Bitte um Ausfertigung der Acten und das hierauf gegründete desertorische oberrichterliche Erkenntniß verworfen worden.

Am 27. Juni wurde:

7. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johann Frey auf dem Jakenhof, Bekl., Anten, und Anna Maria Grau, unter Beistand ihres gesetzlichen Kriegsvogts, Johann Georg Grau auf dem Sautenhof, Kl., Atin, die Aufhebung eines Vergleichs betreffend, die Berufung gegen das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, gleichfalls als grundlos verworfen;

8. in der Rechtssache des vormaligen fürstlich Metternichischen Oberamtsraths und nunmehrigen Regierungs-Sekretärs von Schott in Ulm, Jnten, gegen den Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Jaten, Pensions-Ansprüche, jetzt Hülfs-Vollstreckung betreffend, Jnt mit seinem Gesuche: das Jat'sche Rentamt, nach Maaßgabe der für ihn siegreich vorliegenden beiden Urtheln, zur ferneren Pensions-Zahlung mittelst Execution anzuhalten, unter Vergleichung der Kosten abgewiesen, demselben übrigens, in soweit er durch seine dermalige Bedienstung gegen seine vormalige Stelle als fürstlich Metternichischer Oberamtsrath sich verkürzt erachte, und den Herrn Jaten dießfalls in Anspruch nehmen zu können glaube, der Weg besonderer Klagführung freigelassen.

Am 30. Juni wurde:

9. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Jacob David Essinger, von Buchau, Lnten, Anten, und Joseph Graf, von Engelitz, auch Joseph Anton Buscher, von Dettenweiler, als Masseverwalter des Johannes

Maier, von Rudenweiler, endlich Catharina Stoppelin, von Uhetsweiler, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in dem Gante des Michael Behler, von Mehetsweiler, betreffend, die Berufung wegen ihrer inneren Grundlosigkeit von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

10. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Anna Catharina Rammel, von Binzwangen, c. cur. Kl., Antin, und Michael Greiner, von Albershausen, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung und Kindesernährung betreffend, die eingelegte Berufung, wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, für verlassen erklärt;

11. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ulm zwischen der Bürgerschaft zu Ehingen, Bekl., Antin, und der Großherzoglich Badenschen Hohenschule zu Freyburg, Kl., Atin, Novalzehentrecht betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm gefällte Erkenntniß, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten, bestätigt;

12. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg, zwischen Xaver Hund, von Madenreuthe, Kl., Anten, und dem Müller Georg Rundel, von Algnach, Bekl., Aten, Kosten- und Schadensersatz betreffend, die Berufung gegen das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission gefällte Erkenntniß, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der Actions-Instanz, verworfen, auch Ant mit seinem Gesuche um Vornahme eines Vergleichs-Versuchs abgewiesen;

13. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen dem Eheweib des Johann Häfele, von Altdorf, c. cur. Lnten, Antin, und den Pfandgläubigern ihres Mannes, Lnten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, die eingewandte Berufung gegen das von der Juristen-Facultät in Tübingen gefällte Erkenntniß, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, für verlassen erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Stuttgart den 19. Juli 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 31. Juli 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Se. Königl. Majestät haben gnädigst geruht, durch Dekret vom 27. v. M. dem aus Dürmenz, Oberamts Maulbronn, gebürtigen, bisher auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung ansäßig gewesenen Bankier Johannes Müller die Erhebung in den Adelstand des Königreichs zu bewilligen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. Dr. Joseph Bund, von Groß-Allmendingen, Oberamts Ehingen, nach erstandener Prüfung in der Medicin, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 19. Juli 1820.

Massenbach.

2. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche 1.) die Universität für das Studium einer höheren Wissenschaft beziehen, 2.) in eine der bereits bestehenden Promotionen in den evangelischen Seminarien aufgenommen werden wollen.

Die Prüfung

1.) derjenigen Jünglinge, welche auf den nächsten Herbst die Universität für das Studium der Rechte, der Medicin, der höheren Chirurgie oder der Kameral-Wissenschaften beziehen, oder von der Kameral-Wissenschaft zum Studium der Rechtswissenschaft, wie auch von der niedern zur höhern Chirurgie, oder von der Chirurgie zur Medicin übertreten wollen, wird am 28. und 29. August d. J. und die Prüfung

2.) derjenigen, welche in eine der bereits bestehenden Promotionen in den evangelischen Seminarien zu Tübingen, Blaubeuren, Urach oder Maulbronn aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie beziehen wollen, am 4. September und an den folgenden Tagen

in dem hiesigen Königl. Gymnasium vorgenommen werden. Es haben sich daher diejenigen, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind oder noch zurückgewiesen werden, bei denselben an den hiezu bestimmten Tagen, je Morgens 7 Uhr, einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des Gymnasiums zu melden.

Stuttgart den 24. Juli 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Den 6. d. M. ist die evangelische Pfarrei Thüngenthal, Diöcese Hall, durch den Tod des Pfarrers David Ludwig Gräter;

den 12. d. M. die katholische Pfarrei Braunsbach, Landkapitels Amrichshausen, durch den Tod des Pfarrers Severin Pfister, und

den 13. d. M. die evangelische Pfarrei Lorenzenzimmern, Diöcese Hall, durch den

Tod des Pfarrers Johann Imanuel Weiß erledigt worden.

Der penſionirte Hauptmann v. Schrank iſt den 26. d. M. geſtorben.

Durch die den 17. d. M. erfolgte Beförderung des Präceptors Hofmeiſters zur katholiſchen Pfarrei Schönthal, iſt das Präceptorat in Gmünd, mit welchem der Dienſt an der zweiten katholiſchen Stadtkirche verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Haffelbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 6. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betreffend.

In der Verordnung vom 22. April 1819 wegen Erledigung des Rechnungswesens der Gemeinden, Stiftungen und Oberamts-Körperschaften aus der Periode vor Georgii 1817 ist §. 7. die Weisung gegeben worden, daß in Fällen welche höhere Genehmigung bedürfen, der Oberamtmann die in der Sache verhandelten Akten entweder an die Retardaten-Commission, wenn die Rückstände aus der Periode vor Georgii 1816, oder an die ihm vorgesetzte Kreis-Regierung, wenn solche aus der Periode

von Georgii 18$\frac{1}{7}$ herrühren, einzusenden habe.

Nachdem aber gedachte Commission nunmehr ihre Hauptbestimmung durch Aufräumung des vorgelegenen Kanzlei-Retardats erfüllt hat, und sich nächstens gänzlich auflösen wird: so werden sämtliche Oberämter andurch angewiesen, in den §. 7 bezeichneten Fällen nicht mehr zur Retardaten-Commission, sondern ohne Unterschied, die Rückstände mögen aus der Periode vor oder nach Georgii 1816 herrühren, zu der vorgesetzten Kreis-Regierung zu berichten. Ueberhaupt haben dieselben zu gedachter Commission ferner keine andere Berichte mehr zu erstatten, als diejenigen welche von derselben gefordert worden und noch ausstehen, oder welche sie etwa noch einfordern würde. Beiderlei Berichte sind unverzüglich zu erstatten.

Stuttgart den 26. Juli 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Der Professor und Ober-Schulrath M. Denzel, Vorsteher des evangelischen Schullehrer-Seminars in Eßlingen, hat den katholischen Schulen des Königreichs 250 Exemplare seiner mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Schrift: Die Volksschulen, ein methodologischer Lehrcursus, zum Geschenk gemacht.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß diese Schrift durch die Schul-Inspektoren an die Orts-Schulbibliotheken vertheilt worden ist.

Stuttgart den 29. Juli 1820.

Soden.

3. Des Königl. Studienraths.

a) Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betreffend.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 11. December 1818, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 73, wird bekannt gemacht, daß die Prüfung derjenigen Schüler, welche zu dem künftigen Studium der katholischen Theologie vorläufig legitimirt werden wollen, am Dienstag den 19. September dieses Jahrs in den Städten Ellwangen, Rottweil, Ehingen und Ravensburg vorgenommen werde.

Die Lehrer der lateinischen Schulen haben ihre Schüler welche die in der

oben erwähnten Verordnung angedeuteten Kenntniſſe ſich erworben haben, und die Pfarr-Aemter die Schüler welche ſich an ausländiſchen Lehr-Anſtalten aufhalten, anzuweiſen, ſich vierzehn Tage vor der Prüfung bei dem katholiſchen Dekan, als Vorſtand der Prüfungs-Commiſſion, ſchriftlich zu melden und am Tage vor der Prüfung unfehlbar einzufinden, indem künftig keine außerordentliche Prüfung mehr geſtattet wird.

Stuttgart den 3. Auguſt 1820.

Süskind.

b) Die Prüfung für die Aufnahme in den katholiſchen Convikt zu Tübingen betreffend.

In Erwägung der Verordnung vom 29. Juli v. J., Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 49, wird bekannt gemacht, daß die Prüfung der Schüler, welche nach vollendetem Gymnaſial-Unterricht die Aufnahme in den katholiſchen höhern Convikt zu Tübingen nachzuſuchen gedenken, den 28. Auguſt dieſes Jahrs in den Städten Ellwangen und Rottweil vorgenommen werde.

Diejenigen Schüler welche ſich nicht ſchon an dieſen beiden Orten aufhalten, mit Ausnahme der Schüler des Gymnaſiums in Stuttgart, haben ſich längſtens am Tage vor der Prüfung bei dem Rektor zu melden.

Die Kenntniſſe welche bei dieſer Prüfung gefordert werden, ſind im §. 3. der Verordnung vom 10. Auguſt 1818, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 48, angegeben.

Die katholiſche Pfarr-Aemter werden angewieſen, hievon die zur Aufnahme geeigneten Schüler ihres Pfarr-Bezirks, wenn ſie ſich an einem ausländiſchen Gymnaſium aufhalten, ſogleich zu verſtändigen.

Stuttgart den 3. Auguſt 1820.

Süskind.

B.) Des Kriegs-Departements.

Der Königl. Kriegs-Adminiſtrations-Section.

Die Militär-Vorſpannskoſten-Verzeichniſſe betreffend.

Von mehreren Oberämtern ſtehen die Militär-Vorſpannskoſten-Verzeichniſſe vom 1. Juli 1819 bis letzten Juni 1820 theils vom ganzen Jahr, theils von ein-

zelnen Quartalen noch aus. Damit die Revision und Dekretur der Kosten nicht verzögert werden möge, werden die noch im Rückstande befindlichen Oberämter aufgefordert, ihre Kosten-Verzeichnisse sogleich einzusenden.

Stuttgart den 31. Juli 1820.

In Abwesenheit des Direktors
Römer.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegiums.

Vorläufige Verfügung, die Tabaks-Gefäll-Verwaltung betreffend.

Aus Veranlassung der von mehreren Tabaks-Fabrikanten vorgetragenen Bitte um Erleichterung in ihrem Tabaks-Verkehr, und in der Absicht den Tabaks-Bau von allen seinem Emporkommen hinderlichen Beschränkungen zu befreien, haben Se. Königl. Majestät vorläufig bis zu einer über diesen Gegenstand zu erwartenden Verabschiedung folgende Einrichtung anordnen zu lassen gnädigst geruht:

A.) In Betreff der gleichen Behandlung der Fabrikanten.

1.) Jedem Fabrikanten ist es erlaubt, sein Fabrikat, nachdem es von Seiten der Regie oder ihren Faktorien in Büchsen, Paqueten, Carotten, und was den gemahlenen Schnupftabak betrifft, in plombirten Säcken zu wenigstens $\frac{1}{8}$ Centner gestempelt, und mit dem Impost zu $33\frac{1}{3}$ pCt. belegt ist, selbst verschließen zu dürfen.

2.) Ist es ihnen erlaubt, ihr Fabrikat mit selbst beliebigen Etiquetten zu versehen, jedoch ohne den Nahmen einer andern inländischen Fabrik darauf setzen zu dürfen.

3.) In Heilbronn ist die vormals allda bestandene Tabaks-Faktorie wieder hergestellt, und dem Ober-Accifer und Salz-Faktor Schikardt übertragen.

4.) Auf den Faktorien Heilbronn und Ulm, so wie bei der Verwaltung in Stuttgart ist derjenige Tabak, welchen die Fabrikanten zum Verkauf im Inland bestimmen, kostenfrei zu stempeln.

Letztere haben die Wahl, wo sie stempeln lassen wollen, so daß z. B. der Fabrikant in Mühlacker, Cannstadt, Schorndorf ꝛc. Tabak, welchen er nach Heilbronn und Ulm verkauft, nicht nach Stuttgart zur Stemplung zu senden genöthigt ist.

5.) Die Versendung, welche ein Fabrikant an die Verwaltung und deren zwei Faktorien, so wie an Kaufleute des In- oder Auslandes macht, ist mit einem nach dem unten beigefügten Formular verfaßten Frachtbriefe zu versehen.

6.) Was die Fabrikanten zur Stempelung einsenden, ist in den Büchern der Verwaltung nach der von den Fabrikanten gegebenen Faktura zuerst als ein Einkauf der Verwaltung, und sodann mit Zurechnung des Imposts als ein Verkauf an die Fabrikanten einzutragen, welche hier in der Eigenschaft als Kaufleute und Abnehmer der Regie erscheinen, und bei gleich baarer Bezahlung der Gegenrechnung, wenn diese sich auf 300 fl. und darüber belauft, 4 pCt. discontiren.

7.) Ist die Verordnung vom 1. Sept. 1813, (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1813. Nro. 39. pag. 315.) in Betreff der Buchführung über den Tabaks-Handel der Kaufleute, auch auf die Fabrikanten in ihrer nunmehrigen Eigenschaft als Tabaks-Handelsleute auszudehnen.

B.) In Betreff der Kaufleute.

8.) Allen Kaufleuten und Krämern ist es gestattet, mit in- und ausländischen Fabrikanten sich in unmittelbare Correspondenz zu setzen, und von inländischen Fabrikanten, ohne Dazwischenkunft der Regie, gestempelte Waare zu erkaufen.

In Ansehung der ausländischen Waare hingegen sind sie gehalten, der Verwaltung in Stuttgart, die Fabrik, Etiquette, Gattung und den Preis anzuzeigen, und den Tabak an die Verwaltung addressiren zu lassen, welche denselben untersuchen, stempeln und außer dem Eingangzoll à 8 fl. 32 kr. per Ctr. mit dem Impost à $33\frac{1}{3}$ pCt. belegen wird.

9.) Der Disconto ist unter der Bedingung baarer Bezahlung auf folgende Procente gesetzt:

a) bei dem inländischen Tabak, von dem Lager der Regie, wobei der Käufer die Fabrik aus welcher er die Waare zu bekommen wünscht, benennen und vorschreiben darf, bei Einkäufen von 300 fl. und darüber auf 4 pCt.;

b) bei dem ausländischen Tabak, und zwar:

aa) bei demjenigen welchen die Kaufleute von dem Regie-Lager nehmen, von 300 fl. bis 999 fl. auf 6 pCt. und von 1000 fl. und darüber auf 8 pCt.;

bb) bei demjenigen welchen die Kaufleute nach §. 8. kommen lassen, bei

Summen von 300 fl. und darüber auf 4 pCt.

10.) Der geschnittene Nürnberger Tabak, so wie die Nürnberger und Hanauer Schlaufen und Rollen, unterliegen wegen ihrer Wohlfeilheit dem bisherigen Eingangszoll à 2 fl. 8 kr. per Centner fernerhin nicht allein bei der Regie, sondern auch bei Einfuhren nach §. 8.

C.) In Betreff des Tabaks-Baues.

11.) Tabaksbau-Versuche können im Kleinen wie im Großen, ohne Beschränkung auf Feld und Flächenraum, angestellt werden.

Die einzige Bedingung ist, dem Ober-Acciser eine Anzeige davon zu machen, welcher solche notirt.

12.) Nach vollbrachter Einheimsung der Tabaks-Pflanzen ist dem Orts-Acciser die ungefähre Schätzung der Erndte, und bei dem Verkauf der Blätter der reine Gewichts-Ertrag, der Verkaufs-Preis und der Käufer anzuzeigen.

Auf Unterlassung dieser Anzeigen ist eine Strafe von 1 fl. bestimmt.

13.) Die Blätter dürfen nicht nur an inländische Tabaks-Fabrikanten, sondern auch in das Ausland und an solche Inländer welche rohe Blätter auf Spekulation aufkaufen, so wie an solche Personen welche deren zu Vieh-Arzneien bedürfen, verkauft werden.

14.) Die Abgaben vom Tabaks-Bau bestehen wie bisher in dem von Feld-Produkten gewöhnlichen Zehenten, in der Verkaufs-Accise mit 1 kr. vom Gulden Erlös, und zur Belohnung des Accisers in 12 kr. vom Morgen Feld.

Versieht der Ober-Acciser die Geschäfte §. 11 und 12, so gebühren ihm die 12 kr. ganz, empfängt er aber nur die schriftlichen Anzeigen der Unter-Acciser, so erhalten diese 8 kr. und jener 4 kr.

15.) Der Ober-Acciser erstattet künftig nur einen Rapport an die Verwaltung der Tabaks-Gefälle, und zwar auf den 30. Juni, in welchem die Resultate der vorjährigen Erndte nach §. 12 und der Verbericht über die Pflanz-Anlagen des laufenden Jahres enthalten seyn müssen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. August 1820.

Jäger.

Formular der Frachtbriefe.

Die Tabaks-Fabrik von *N. N.* in *N. N.*

sendet

An *N. N.* in *N. N.*

durch den Fuhrmann *N. N.* zur Fuhr 17 Centner in Fracht von 2 fl. per Centner, die hienach verzeichneten 5 Colli Tabak, welche laut Verkaufs / Versendungs } Buch Fol. 5.

Netto 937 Pfd. Rauchtabak,
„ 685 „ Schnupftabak

enthalten. —

Unterschrift des Fabrikanten
N. N.

Specifikation.

A
Nro. 1. *Bto.* Pfd. 336. *Netto* 296 Pfd.
— 2. „ — 432 „ 398 — } 937 Pfd. Rauchtabak.
— 3. „ — 268 „ 243 —

— 4. „ — 336 „ 302 —
— 5. „ — 415 „ 383 — } 685 Pfd. Schnupftabak.

Die Richtigkeit dieser Versendung, nach Inhalt und Gewicht, und derselben Eintrag in den Büchern des Herrn *N. N.* beurkundet *N. N.* den 30. Juni 1820.

Der Fabrik-Controleur
N. N.

Dienst-Erledigung.

Der katholische Pfarrer Johann Baptist Schneider zu Dischingen, Landkapitels Neresheim, ist am 19. vorigen Monats gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 14. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegiums.

a) Dekret an sämtliche Oberämter.

Da das Steuer-Collegium zu vermuthen Ursache hat, daß gegen den Sinn der Straßenbau-Abgaben-Ordnung und gegen die ausdrückliche Erläuterung derselben vom 4. Oktober 1811 (Staats- und Reg. Bl. S. 566. Nro. 10.) die mit Extra-Post ins Ausland Reisenden nicht immer zur Lösung der Ausgangs-Scheine angehalten werden; so ist durch die Oberämter den Posthaltern die Weisung zu ertheilen, daß von ihnen bei eigener Verantwortung kein mit Extra-Post ins Ausland Reisender ohne vorherige Lösung eines Ausgangs-Scheins mit Pferden zu versehen sey.

Stuttgart den 1. August 1820.

Jäger.

b) Dekret an sämtliche Oberämter, betreffend die Umlage des ersten und zweiten Drittheils an der Jahres-Steuer von 18$\frac{20}{21}$.

In Gemäßheit der Verordnung vom 22. Juni d. J. (Staats- und Reg. Bl. Nro. 33. S. 366) und des Gesetzes von demselben Tage (Staats- und Reg. Bl. ebendaselbst), wornach die direkte Steuer in dem bisherigen Betrage auf die vier ersten Monate, sodann auch für das zweite Drittheil des Etat-Jahres 18$\frac{20}{21}$ auf Abrechnung künftiger Verwilligung erhoben, und die hienach einzuhebende Summe von 1,600,000 fl. repartirt und zum Einzuge gebracht werden soll, wird den Königlichen Oberämtern in Folge gedachten Reskripts zu erkennen gegeben, daß die Stadt- und Amts-Corporationen die in dem anliegenden Vertheilungs-Plan ausgeworfenen Quoten zu übernehmen haben.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staatshaushalt und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuergelder auf die Verfallzeit eingeliefert werden, besonders da hievon vor der Hand auch noch die Versorgung der den Ständen bereits übergebenen Schulden-Zahlungs-Kasse abhängt; so wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, nicht nur die Subrepartition sogleich anzuordnen, sondern auch solche Einleitungen zu treffen, damit die von Zeit zu Zeit verfallenen Monat-Raten jedesmal zur Staats-Kasse unfehlbar eingeliefert, und zu diesem Ende wegen des Steuer-Einzuges zweckmäßige Anordnungen getroffen werden.

Wobei übrigens die Königl. Oberämter auf die wegen der Umlage und des Einzuges der Steuern unterm 21. Juni 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 39) ergangene Verordnung hingewiesen werden.

Stuttgart den 8. August 1820.

Auf höchsten Befehl.

Jäger.

Repartition

der zwei ersten Drittheile der Jahressteuer von $18\frac{20}{21}$ welche in Gemäßheit der höchsten Dekrete vom 12. Juni 1820 zu erheben sind.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	fl.	kr.
Backnang	23,786	40
Besigheim	30,873	20
Böblingen	28,060	—
Brackenheim	30,773	20
Eßlingen	20,600	—
Heilbronn	27,973	20
Kannstadt	21,200	—
Leonberg	35,533	20
Ludwigsburg	31,853	20
Marbach	32,186	40
Maulbronn	23,820	—
Neckarsulm	34,906	40
Stuttgart, Amt	27,260	—
Vaihingen	24,526	40
Waiblingen	26,640	—
Weinsberg	27,906	40
	447,200	—

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	fl.	kr.
Balingen	20,586	40
Calw	17,686	40
Freudenstadt	15,786	40
Herrenberg	30,713	20
Horb	18,840	—
Nagold	19,533	20
Neuenbürg	11,620	—
Nürtingen	25,366	40
Oberndorf	14,493	20
Reutlingen	24,046	40
Rottenburg	26,573	20
Rottweil	19,006	40
Spaichingen	14,606	40
Sulz	18,113	20
Tübingen	27,273	20
Tuttlingen	22,873	20
Urach	23,913	20
	360,033	20

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	fl.	kr.
Aalen	17,066	40
Crailsheim	23,566	40
Ellwangen	25,833	20
Gaildorf	18,560	—
Gerabronn	35,726	40
Gmünd	24,340	—
Hall	28,740	—
Heidenheim	25,553	20
Künzelsau	36,480	—
Mergentheim	35,573	20
Neresheim	20,533	20
Oehringen	35,373	20
Schorndorf	22,566	40
Welzheim	19,593	20
	— 368,506	40

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	fl.	kr.
Biberach	31,800	—
Blaubeuren	19,760	—
Ehingen	24,620	—
Geißlingen	22,473	20
Göppingen	32,400	—
Kirchheim	25,820	—
Leutkirch	20,433	20
Münsingen	19,800	—
Ravensburg	25,973	20
Riedlingen	27,040	—
Saulgau	23,693	20
Tettnang	20,806	40
Ulm samt dem vormaligen Oberamt Alpek, und zwar:		
Ulm . . . 11,893 fl. 20 kr. / Alpek . . 19,440 fl. — kr.	31,333	20
Waldsee	22,920	—
Wangen	22,446	40
Wiblingen	23,273	20
	— 394,593	20
Stuttgart, Stadt	25,506	40
Königl. Hof-Domainenkammer	4,160	—
	— 1,600,000	—

c) Aufforderung der durch das Abgaben-Gesetz vom 22. Juni d. J. von der Capital-Steuer befreiten Personen, ihre Steuer-Freiheit bei denjenigen öffentlichen Cassen bei denen sie Capitalien stehen haben, noch in diesem Monat nachzuweisen, mit angefügter näherer Bezeichnung der öffentlichen Cassen.

Nach dem §. 9 des Abgaben-Gesetzes vom 22. Juni d. J., muß von allen bei öffentlichen Cassen angelegten Capitalien die Steuer von den Cassen für die Gläubiger auf den 20. d. M. vorgeschossen werden.

Damit nun diese Vorschüsse nicht für solche Gläubiger geleistet werden, welche nach dem §. 5 pct. 6 des Gesetzes auf Capital-Steuer-Freiheit Anspruch zu machen haben, so ist es nothwendig, daß sich diese Gläubiger noch vor Verfluß des erwähnten Termins bei den betreffenden Cassen ausweisen.

Die Königlichen Oberämter haben daher denjenigen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche nach der von ihnen angestellten gewissenhaften Prüfung von Entrichtung der Capital-Steuer befreit sind, zu eröffnen, daß sie die Verwalter öffentlicher Cassen, bei welchen sie Capitalien angelegt haben, von der ihnen zustehenden Capital-Steuer-Freiheit durch glaubwürdige, von den geeigneten Stellen ausgefertigte und von den Ober-Beamten unterzeichnete Urkunden noch vor Ablauf dieses Monats um so mehr in Kenntniß zu setzen haben, als später ihre Exemtions-Ansprüche nicht mehr beachtet werden könnten.

Da man übrigens nach mehreren Anzeigen zu vermuthen Ursache hat, daß bei den Steuerpflichtigen die Ansichten über den Begriff von öffentlichen Cassen getheilt sind, so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß die Staats-Haupt-Casse, die Ausstands- und Dispositions-Casse, die Staats-Schuldenzahlungs-Casse, die Oberhof-Casse, die Kriegs-Casse, die Landgestüts-Casse, die Brand-Versicherungs-Casse, die Waisen- und Zuchthaus-Casse, die sämtlichen Königl. Special-Cassen, die Neu-Württembergschen Landschafts-Cassen, die Amtspfleg-Cassen, die Commun-Cassen, die Spital-Heiligen- und Stiftungs-Cassen, überhaupt alle die, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats stehen, als öffentliche Cassen, dagegen aber die Rentamts-Cassen der Standesherren und des ritterschaftlichen Adels, so wie die der Hofbank und ausnahmweise auch die Spar-Casse als Privat-Cassen zu betrachten sind.

Da nun die Steuer nur von den obengenannten öffentlichen Cassen für die Gläu-

biger vorgeschossen wird, so haben dieselben alle andere und namentlich die bei den zuletzt genannten Privat-Cassen angelegten Capitalien auf die vorgeschriebene Weise der Obrigkeit ihres Wohnorts anzuzeigen.

Stuttgart den 8. August 1820.

Jäger.

Dienst-Erledigungen.

Am 29. Juli d. J., ist der Canzellist Rammenstein bei dem Königl. Ober-Tribunal dahier mit Tode abgegangen.

Die Bewerber um die durch diesen Todesfall erledigte Stelle haben sich von heute an innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Ober-Tribunal zu melden.

Die katholische Kaplanei zu Erlenbach, Ober- und Dekanatamts Neckarsulm, ist durch den Tod des Kaplans Franz Xaver Heilig in Erledigung gekommen.

Unter dem 4. d. M. wurde der Major v. Bürgi, der reitenden Artillerie, auf sein Ansuchen pensionirt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 44.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 19. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. die durch die Resignation des bisherigen Ober-Justiz-Prokurators Rapp bei dem Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis in Erledigung gekommene Stelle dem Ober-Justiz-Prokurator Hofacker bei dem Gerichtshofe für den Neckar-Kreis zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Studienraths.

An die evangelischen Dekanate und Vorstände der lateinischen Lehr-Anstalten des Reichs.

Bei dem diesjährigen Land-Examen, welches den 11., 12., 13. und 14. künftigen Monats September in dem hiesigen Königl. Gymnasium vorgenommen wird, haben die Schüler nachstehender Lehr-Anstalten des Reichs, welche sich dem evangelisch-geistlichen Stande widmen wollen und nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen worden sind, in folgender Ordnung, Morgens 7 Uhr, zu erscheinen:

Montag den 11. September

aus dem Gymnasium Stuttgart und den lateinischen Lehr-Anstalten Besigheim, Brackenheim, Groß-Bottwar, Güglingen, Knittlingen, Ludwigsburg, Markgröningen, Waihingen und Waiblingen.

Dienstag den 12. September

Backnang, Beilstein, Hall, Heilbronn, Jugelfingen, Marbach, Mökmühl, Murrhardt, Neuenstadt, Oehringen und Weikersheim.

Mittwoch den 13. September
Bälingen, Böblingen, Calw, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Neuenbürg, Nürtingen, Pfullingen, Reutlingen, Sindelfingen und Tübingen.

Donnerstag den 14. September
Aalen, Biberach, Blaubeuren, Eßlingen, Giengen, Göppingen, Heidenheim, Münsingen, Ravensburg, Schorndorf, Ulm und Winnenden.

Die evangelischen Dekanate und die Vorstände dieser Lehr-Anstalten haben nun die Lehrer derselben zur Anordnung des Weitern hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 14. August 1820.

Süskind.

B.) Des Kriegs-Departements.

Der Königl. Kriegs-Administrations-Section.

Jahrsbericht der Invaliden-Gehalte betreffend.

Mehrere Oberämter haben die vorgeschriebenen jährlichen Verzeichnisse der in ihrem Bezirke vom 1. Juli 1819 bis letzten Juni 1820 im Invaliden-Gehalt gestandenen Leute noch nicht übergeben.

Dieselben werden daher zur ungesäumten Einsendung dieser Jahrsberichte hiemit aufgefordert.

Stuttgart den 11. August 1820.

Rheinwald.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegiums.

Dekret an sämtliche Oberämter, betreffend das Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der durch das Abgaben-Gesetz vom 22. Juni d. J. angeordneten Ergänzungs-Steuern.

Unter Beziehung auf den §. 37 des Abgaben-Gesetzes vom 22. Juni d. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Kosten von der Aufnahme der durch dasselbe angeordneten Ergänzungs-Steuern nach folgendem Regulativ zu berechnen sind.

Es passirt nämlich:

I. Von der Kapital-Steuer.

A. Für die Aufnahme, in so weit solche nicht von den Oberämtern besorgt wird, denen dieses Geschäft unentgeldlich obliegt,

1.) dem Aktuar auf 8 volle Arbeits-Stunden oder einen Tag des wirk-

lichen Zeit-Aufwands mit nochmaliger Eröffnung und Erklärung des Gesetzes, mit der wirklichen Kapital-Steuer-Aufnahme und Führung des nach §. 33 des Gesetzes angeordneten Protokolls, mit Berechnung der steuerbaren Kapitalien nach diesem Protokoll, so wie des Steuer-Betrags von der gesammten Kapital-Summe, und endlich mit Fertigung der summarischen Urkunde über den gesammten Steuer-Betrag, wenn es

a) der Orts-Vorstand ist, in den Ober-, so wie in den Unter-Amts-Städten 1 fl. 30 kr. in den übrigen Orten 1 fl. 12 kr. wenn es aber nach §. 33 des oben angeführten Abgaben-Gesetzes

b) der Stadt- und Amtsschreiber oder dessen beeidigter Gehülfe ist, in dem Wohnort desselben — 1 fl. 30 kr.

} einschließlich der Auslagen für Schreib-Materialien ꝛc.

in den Amtsorten

α) wenn der Aufenthalt nicht länger als zwei Tage dauert, täglich . . . . . 3 fl. —

β) auf eine weitere Zeit-Versäumniß hingegen, p. Tag — 2 fl. —

} desgl. und für Zehrung, Logisgeld, Reisekosten ꝛc.

2.) Den zur Aufnahme beizuziehenden zwei Urkunds-Personen auf einen Tag oder 8 volle Stunden, welche sie dem Geschäft der Kapital-Aufnahme wirklich angewohnt haben,

a) dem Orts-Vorstand, in sofern er das Aktuariat nicht besorgt,
in den Städten . . . . . 1 fl. —
in den übrigen Amtsorten 48 kr.

b) einem Mitglied des Gemeinderaths,
in den Städten . . . . . 48 kr.
auf den Amtsorten . . . 40 kr.

3.) Den Rathsdienern auf die Zeit des Aufnahme-Geschäfts
in der Stadt . . . . . 15 kr.
auf dem Amte . . . . . 12 kr.

B. Für die Fertigung

a) des Steuer-Einzugs-Registers aus dem Aufnahms-Protokoll auf ein Blatt halb gebrochen Papier oder 20 Contribuenten, samt Schreib-Materialien, und mit Einschluß des Ausrechnens des Steuer-Betrags, des Laterirens, so wie des Summirens . . . . . 6 kr.

b) der vorgeschriebenen Tabelle über diejenigen Kapital-Besitzer, welche nach §. 5 des Gesetzes von der Besteuerung frei sind, ebenfalls aus dem Aufnahms-Protokoll auf ein gehörig überschriebenes Blatt samt Schreib-Materialien . . . . 6 kr.

II. Von der Gefäll-Steuer.

Die Gefäll-Fassionen sind von den Gefäll-Besitzern unentgeldlich zu fertigen; wenn aber einzelne Verwalter von Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen die zu Entwerfung derselben erforderliche Fähigkeit nach dem Erkenntniß der Oberämter nicht besitzen sollten, so ist dieses Geschäft durch den Aktuar der Kapital-Steuer-Aufnahme-Deputation auf Kosten der betreffenden Administrations-Kasse besorgen zu lassen.

Die Sammlung und Prüfung dieser Fassionen ist von den Oberämtern unentgeldlich zu besorgen.

Eben so liegt

III.

den Oberämtern die Besoldungs- und Pensions-Steuer-Aufnahme ohne eine besondere Kosten-Anrechnung ob.

Indem man hier nochmals auf den §. 37 des Gesetzes, nach welchem jede unrichtige Angabe in Absicht auf den wirklichen Zeit-Aufwand als eine Fälschung bestraft wird, hingewiesen haben will, wird den Commun-Rechnungs-Revisoren, welchen die Prüfung der Kostens-Anrechnung nach dem §. 37 des Gesetzes übertragen ist, hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht, daß sie, um beurtheilen zu können, ob nicht hie und da das Geschäft auf eine, nicht zu rechtfertigende Weise ausgedehnt worden sey, sich nicht nur von dem Oberamt die Aufnahms-Protokolle mittheilen lassen, sondern vorzüglich auch auf die Größe der Inwohnerschaft eines Orts und auf andere, bei dem Kapital-Steuer-Aufnahms-Geschäft vorkommende besondere Anstände ihr Augenmerk richten sollen.

Endlich wird noch die Belohnung der Commun-Rechnungs-Revisoren für das dießfallsige Geschäft auf einen und einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Kosten, nach dem unrevidirten Betrag derselben, festgesetzt und verordnet, daß der Betrag dieser Revisions-Gebühr eben so, wie die Kosten der Aufnahme von dem Kapital-Steuer-Ertrag in jedem Oberamts-Bezirke sogleich in Abzug gebracht werde.

Stuttgart den 16. August 1810.

Jäger.

Dienst-Erledigung.

Den 3. d. M. ist der Ober-Inspektor des Zwangs-Arbeitshauses in Eßlingen, Advokat Kaufmann, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 26. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. den Privatlehrer der Rechte, Dr. Michaelis in Tübingen, zum außerordentlichen Professor an der juridischen Fakultät daselbst zu ernennen geruht.

Vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. ist die durch die Resignation des Ober-Justiz-Raths Elsäßer erledigte Rathsstelle bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis dem bisher bei dem Criminal-Senate dieses Gerichtshofs angestellten Ober-Justiz-Rath von Mutschler übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Da Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. dem von der Stände-Versammlung zum stellvertretenden Mitgliede des Staats-Gerichtshofs ernannten Prokurator Zimmerle bei dem Gerichtshof in Ellwangen Höchst Ihre Genehmigung zur Annahme dieser Richter-Stelle zu ertheilen geruht haben; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Med. et Chir. Dr. Christian Friedrich Dihlmann, aus Tuttlingen gebürtig, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie die Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 17. August 1820.

Massenbach.

C.) Des Departements der Finanzen:

Se. Königl. Majestät haben dem Ankerwirth Böhringer zu Jagstfeld wegen seines ausgezeichneten Benehmens bei dem auf der Saline Friedrichshall ausgebrochenen Brande die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. August 1820.

v. Weisser.

D.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Königl. Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Nachdem die Wahl der Gerichts-Beisitzer für die nach der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 201) bestellten Gerichts-Behörden der Königl. Residenzstadt Stuttgart Statt gehabt hat, und hierauf der 1. September d. J. als der Termin, von welchem an das durch das IV. Edikt vom 31. December 1818 angeordnete gerichtliche Verfahren bei diesen Gerichtsstellen in Wirksamkeit zu treten hat, festgesetzt worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. August 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 31. August 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juli 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juli sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 18. Juli wurde:

1. In der Rekurssache des wegen einer mit Fälschung verknüpften großen Veruntreuung bei dem Obergmisgerichte zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Wilhelm Ludwig Friedrich Kal-

lenberg, Zinngießer daselbst, das von dem Gerichtshofe in Eßlingen unter dem 22. Juni d. J. gefällte, (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40. S. 370. eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 29. Juli wurde:

2. In der Rekurssache des bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn wegen Diebstahls in Untersuchung gekommenen Michael Lüllich, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 28. Dez. v. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt 1820 Nro. 5. S. 37 vorkommende) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt; und

3. In der Rekurssache der wegen Theilnahme an Münz-Verbrechen in Untersuchung gekommenen Christine Frey, von Lorch, Oberamts Welzheim, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unter dem 5. Juni 1819 gefällte (in Nro. 46. 1819 des Staats- und Reg. Blatts, S. 409 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der zweiten Instanz, lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 3. Juli wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Substituten Bilfinger in Eßlingen, Kläger, Appellaten, und dem Stifts-Fräulein v. Humbracht zu Frankfurt a. M., Beklagten, Appellatin, Ersatz-Forderungen betreffend, nach vollführtem Beweise, zu Recht erkannt, daß Kläger, Appellant und Liquidant dasjenige, was ihm nach der rechtskräftigen Urthel vom 7. Juni v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 46. S. 394) wegen zwei besondrer Ersatz-Kosten zu beweisen nachgelassen worden ist, und er zu beweisen sich angemaßt hat, nicht erwiesen habe; demnach es bei jenem Erkenntniß verbleiben, und Appellant zu Erstattung der dem appellatischen Theil durch diese Beweisführung verursachten Prozeß-Kosten, nach derselben Liquidirung und oberrichterlicher Ermäßigung, zu erstatten verbunden seyn soll.

Den 10. wurde:

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Georg Knapp'schen Pflegschaft in Stuttgart, Beklagten, Appellatin, jetzt Appellantin, und

dem Handlungshause Stahl und Federer daselbst, Klägern, Appellanten, jetzt Appellaten, Schadens-Ersatz betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz dahin abgeändert, daß es bei der erstrichterlichen Urthel sein Verbleiben haben soll, unter Vergleichung der in gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Prozeß-Kosten.

Den 16. Juli wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Advokaten Seeger in Lorch, Liquidanten, Appellanten; und der Johann Georg Hirzel'schen Gantmasse von Degenfeld, Liquidatin, Appellatin, Auslagen und Verdienst-Forderung betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen;

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Tuchmacher Braun in Freudenstadt, Beklagten, Appellanten, und der Barbare Bosch daselbst, Klägerin, Appellatin, Privat-Genugthuung und Kindes-Ernährung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerde-Schrift von Amtswegen für verlassen erklärt.

Den 17. Juli wurde:

5. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Jakob Friedrich Wilhelm in Unter-Jettingen, Oberamts Herrenberg, Beklagten, Appellanten, und der Wittwe des Johann Georg Wolfers, samt drei Consorten daselbst, einen Hauskaufschilling betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz dahin abgeändert:

Würde Beklagter Appellant, vor dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg eidlich erhärten, daß er die einem Jeden der vier Kläger, Appellaten, bei der mütterlichen Erbtheilung schuldig gewordene Kaufsumme von 300 fl., (zusammen von 1200 fl.) baar oder durch Abrechnung bezahlt habe, so wird auf diesen Fall, Beklagter Appellant von der gegen ihn erhobenen Klage, unter Vergleichung sämtlicher Prozeß-Kosten, entbunden; würde aber derselbe diesen Eid abzulegen verweigern, so wird er einem Jeden der vier Kläger die Kaufsumme von 300 fl., (zusammen von 1200 fl.) samt Verzugs-Zinsen zu 5 von 100 fl., von Jacobi 1800 an, zu bezahlen, und den Klägern, Appellaten, alle in den drei Instanzen verursachten Prozeß-Kosten, nach derselben Liquidirung und oberrichterlicher Ermäßigung zu erstatten für schuldig erkannt;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Marie Agnes, Ehefrau des Zieglers Jakob Maier in Ehingen, Oberamts Reutlingen, Liquidantin, Appellantin, und Jakob Heinrich Keller, Kaufmann in Reutlingen, Mit-Liquidanten, Appellaten, eine Socialschuld betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 21. Juli wurde:

7. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Andreas Weberschen Eheleuten in Herzogenau, Oberamts Kirchheim, Beklagten, Appellanten, und den Erben des Försters Riecker zu Ringingen, Kläger, Appellaten, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten, bestätigt.

Den 28. Juli wurden:

8. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Jakob Frank zu Laichingen, Oberamts Münsingen, Kläger, Appellanten, und dem Gerichte zu Westerheim, Oberamts Geißlingen, Beklagten, Appellaten, Ersatz eines im Michael Sailer'schen Gante durchgefallenen Kapitals betreffend, die Akten von Amtes wegen für geschlossen angenommen, und die Erkenntnisse beider voriger Instanzen, unter Vergleichung der Kosten in dieser Instanz, bestätigt; jedoch unter Vorbehalt des appellantischen Beweises (und beziehungsweise des appellatischen Gegenbeweises,) daß und um wie viel das appellatische Gericht das Wirthhaus des Michael Sailers, in Beziehung auf die Klägerische Schuld-Verschreibung, zu hoch geschätzt habe, auch daß und wie weit Appellant hiedurch mit seiner Kapital- und Zinsen-Forderung in Verlust gerathen sey: als auf welchen Fall das Weitere erkannt werden soll; sodann

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Johann Georg Rommel zu Justingen, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellaten, jetzt Appellanten, und dem Jakob Friedrich Krumm, von Neckarhausen, Vorkläger, Nachbeklagten, Appellanten, nun Appellaten, gegenseitige Forderungen betreffend, das Erkenntniß vom 29. Juli v. J. dahin theils abgeändert, theils bestätigt, daß der Vorbeklagte Rommel von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden, derselbe aber, als Nachkläger mit seiner Injurien-Klage ab, und mit seinen übrigen auf demselben Wege angebrachten Forderun-

gen, wenn er darauf bestehen sollte, zur besondern Ausführung vor dem ordentlichen Gerichtsstande des Nachbeklagten verwiesen seyn soll, unter Vergleichung der in sämtlichen Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten; und

10. in der Wechselklagsache des Ober-Tribunal-Prokurators Moser, Kläger, wider den hiesigen Apotheker Frank, Beklagten, eine Wechsel-Forderung von 1000 fl. samt Zinsen betreffend, Beklagter zu Bezahlung derselben, wie auch aller Kosten und Schäden, verurtheilt.

Den 31. Juli wurde:

11. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen den Erben des Salz-Faktors Schmid, von Sulz a. N., Kläger, Appellanten, und der Wittwe des Johann Martin Osters zu Gültstein, Oberamts Herrenberg, Beklagten, Appellatin, einen Pachtschilling betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz dahin abgeändert, daß der Beklagte die Hälfte der befragten Forderung von 2428 fl. 28 kr., nebst Verzugs-Zinsen von der Zeit der Abrechnung am 30. Mai 1810 an, zu bezahlen verbunden sey, jedoch unter Vergleichung der Kosten in den sämtlichen Instanzen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 6. Juli:

1. Elisabethe Christine, geborne Kerler, von Lorch, Oberamts Welzheim, Klägerin von Georg Michael Kretschmaier, von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2. Gottlieb Schiefer, Weber zu Oberbrücken, Oberamts Backnang, Kläger, von Marie, geborne Pfizer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3. Philipp Karcher, von Feldrennach, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Anne Marie, geborne Schönthaler von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

4. Johann Lutz, Unter-Acciser zu Aichschieß, Oberamts Schorndorf, Kläger,

von Anne Marie, geborne Kießling von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Juli wurde:

1. der Marie Magdalene Mulfinger, von Stuttgart, wegen Bettelns und wiederholten müßigen Herumlaufens, unter Berücksichtigung vielfältiger früher erstandener polizeilicher Correctionen und einer wegen desselben Vergehens erlittenen Criminal-Strafe, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten, zuerkannt.

Am 6. Juli wurde:

2. gegen Christiane Schiepp, von Stoksberg, Oberamts Marbach, wegen wiederholter Scortation und wegen Verläumdung, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Am 11. Juli wurden verurtheilt:

3. Eve Rosine Wahler, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, welche zu Eßlingen in Untersuchung kam, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;
4. David Mayer, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen abermals wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus;
5. Catharine Friederike Rauser, von Eßlingen, wegen vierten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest- und ¼ der Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nach-

herliger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von drei Monaten.

Am 3. Juli wurde:

6. dem zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Gottfried Pöse, von Lübchen in Schlesien, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen mehrerer weiterer Entwendungen und wegen Concubinats, auch frecher Lügen vor den Untersuchungs-Behörden, unter Rücksichtnahme auf eine von ihm wegen Diebstahls bereits erstandene polizeiliche Correction und dem gestifteten beträchtlichen Schaden, neben dem Ersatze des Letztern und Bezahlung der Arrest-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit Ausnahme des seiner Concubine Christiana Barbara Stich zugeschiedenen Antheils, eine dritthalbjährige Festungs-Arbeitsstrafe zuerkannt, mit dem Anhange, daß er nach erstandener Strafe aus den Königl. Staaten ausgewiesen werden solle.

Am 18. Juli wurden verurtheilt:

7. der zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Heinrich Ludwig Wörn, Chirurg von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen wiederholten Vagirens, Medicastrirens und ausgezeichneter Betrügereien durch Segensprechen, neben dem Ersatze seiner Arrest-Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, mit dem Anhange, daß er nach erstandener Strafe unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt, und ihm sein Gewerbe als Chirurg während eines halben Jahres nach Entlassung aus dem Zuchthause niedergelegt seyn solle;

8. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Sophie Friederike Mönch, von Kirchheim, Oberamts Besigheim, wegen abermaliger Verletzung des Verbots des Eintritts in die Residenzstadt Stuttgart, wegen Vagirens, gewerbsmäßig getriebener Unzucht, Lügen vor Gericht und Entweichens aus dem Dienste, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

9. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Elisabethe Magdalene Trunk, von Obristenfeld, Oberamts Marbach, wegen wiederholter einfacher Stortation und wegen Unzucht in der Residenzstadt Ludwigsburg, auch wegen Vagirens, unter Rücksichtnahme auf eine wegen Vagirens früher erstandene Correction, neben Verfällung in ihre Arrest- und Un-

tersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

10. die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Magdalene Kausler, von Groß-Aspach, Oberamts Backnang, wegen wiederholter Sortation, wiederholter Verheimlichung der Schwangerschaft und hülfloser Geburt, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sieben und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

11. a) Joseph Forstner, von Rutesheim, Oberamts Leonberg, wegen mehrjährigen Concubinats mit Barbara Schweizer, von Eberdingen, und wegen Concubinats mit Elisabethe Allmendinger, von Stuttgart, zu viermonatlicher Festungs-Arbeit;

b.) Elisabethe Allmendinger, von Stuttgart, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

dabei wurden jedem Theil seine eigenen Arrest- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 20. Juli wurde:

12. gegen Dorothea Rosina Wanner, von Ludwigsburg, wegen gesetzlich ausgezeichneter Theilnahme an der Desertion des Soldaten Fidel Ruß, von Ettenkirch, Oberamts Tettnang, wegen abermaligen Vagirens, Fälschung ihres Namens und ihrer Herkunft, und Entweichens aus dem Dienst, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe;

13. gegen Ursula Späth, von Fuchseckhof, Oberamts Göppingen, welche zu Cannstadt in Untersuchung gekommen, wegen Aufnahme und Verbergung des aus dem Gefängniß entsprungenen Verbrechers Christian Kiesel, von Aichelberg, dann wegen fortgesetzter, mit dem Genuß eines Theils der Beute verbundener Diebstahls-Begünstigung, unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Am 24. Juli wurde:

14. gegen Baltas Kemmler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen Betrugs durch Eröffnung zweier ihm zur Ueberlieferung anvertrauten Briefe, und Unterschlagung des in dem einen enthaltenen Geldes, sowie wegen Unterschlagung eines Felleisens, neben Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu der ihm unterm 9. Mai d. J. wegen Widersetzlichkeit ꝛc. zuerkannten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, (Staats- und Regierungs-

Blatt von 1820, S. 321) ein Zusatz von sechswöchiger Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Am 29. Juli wurden verurtheilt:

25. der zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Johannes Müller, von Mittelstadt, Oberamts Urach, wegen mehrerer wiederholter zum Theil im Complott mit Gottlieb Hofsäß, von Illingen, verübter Diebstähle, worunter ein großer und qualifizirter begriffen, neben Ersatz seiner Arrest- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit mit Gottlieb Hofsäß zu achtmonatlicher Festungs-Arbeit;

61. Daniel Dobel, von Illingen, Oberamts Maulbronn, wegen eines großen und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, sodann wegen Vagirens und Fälschung, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Transport-, Verhaft- und Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Festungs-Arbeit, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von vier Monaten.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 18. Juli wurde:

der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Fromberger, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, wegen vorsezlicher gefährlicher Verwundung und dadurch verschuldeter Tödtung des Jakob Heilig, von Weiler, sodann wegen Versuchs eines durch Einbruch qualifizirten und zugleich gefährlichen Diebstahls, unbefugten Gewehr-Besitzes, Conkubinats, Scortation und Vagirens, auch eines Betrugs, neben Confiskation des Gewehrs und Ersatz seiner Arrest- Azungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie der durch die Legal-Inspection und Section des getödteten Heilig verursachten Kosten, auch $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Jakob Friedrich Höfer zu Winnenden, Kl., Anten, und David Rau daselbst, Bekl., Aten, die Gültigkeit eines obrigkeitlichen Haus-Verkaufs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. Mai und publ. den 10. Juni 1820, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verwerfen, und der Ant in die Prozeß-Kosten der gegenwärtigen Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen der Ehefrau des Buchbinders Wilhelm Kühlwein, von Hebringen, Kl., Antin, und Georg Breyer, Gerichts-Verwandten zu Gochsheim, Bekl., Aten, Pflegrechnungs-Stellung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. Mai und publ. 21. Juni, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt, und die Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Amtmann und Amtsschreiber Fischer in Neufen, Kl., und dem Oberfinanzrath von Seubert in Stuttgart, Bekl., Waldgelds-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. und instn. den 27. Juni der Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten 173 fl. 8 kr. und zum Ersatze der durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten verurtheilt, jedoch demselben noch Beweis vorbehalten.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen der Ehefrau des Christian Jenter, Anna Maria, zu Engstlatt, Oberamts Balingen, Bekl., Antin, und dem Hirschwirth Grieb zu Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, nunmehr dem Güterpfleger der Gantmasse desselben, Jakob Braun, Bürgermeister daselbst, Kl., Aten, Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. und publ. den 15. Juni das untergerichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten dieser Instanz lediglich bestätigt.

5. In der Rechtssache erster Instanz zwischen der Juden-Gemeinde zu Olnhausen, Oberamts Neckarsulm, Kl., und dem Staatsrathe Grafen von Berlichingen zu Jarthausen, Bekl., Beisitzgeld betreffend, wurde vermöge Be-

schlusses vom 26. Juni und publ. 4. Juli die Klägerin mit ihrer unstatthaften Klage abgewiesen, und in sämtliche Prozeß-Kosten verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Metzgermeister Carl August Kraus daselbst, Kl., Anten, und dessen Ehefrau Caroline, geb. Wolfarth, Bekl., Atin, die geforderte Zurückgabe der von letzterer mitgenommenen Effecten betreffend, ist durch ein am 24. Mai gefälltes und am 3. Juni den Partheien eröffnetes Erkenntniß die Appellation von Amtes wegen für verlassen erklärt, und der Ant zum Kosten-Ersatz verurtheilt worden.

7. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Caroline Schöner, von Haarburg, jetzt deren Erben, Kl. an einem, und den Testaments-Erben der zu Stuttgart verstorbenen Wittwe des Geheimen-Raths Renz, Amöne Marie, geb. Storr, Beklagten am andern Theile, ein Spolium betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Mai, und insinu. den 23. Juni die Klägerin, nun deren Erben mit der erhobenen Klage abgewiesen, und zu Erstattung der Prozeß-Kosten an die Beklagten verurtheilt.

8. In der Rechtssache zwischen eben denselben Partheien, eine Vermächtniß- und Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Mai, und insin. den 23. Juni ein beziehungsweise verurtheilendes und abweisendes Erkenntniß, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, ausgesprochen.

9. In der Appellationssache des Ober-Regierungs-Raths Kleiner zu Ludwigsburg, Kl., Aten und Mit-Anten, gegen den Kaufmann August Schreiber in Sontheim, Bekl., Anten und Mit-Aten, Paulianische Klage betreffend, wurde die gegen das unterm 14. Febr. d. J. von dem Oberamtsgerichte Heilbronn eröffnete Erkenntniß ergriffene Appellation wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Dekret vom 24. Mai, und insi. 10. Juni unter Compensirung der Prozeß-Kosten dieser Instanz von Amtes wegen für verlassen erklärt.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Besigheim zwischen Christian Gottlieb Meurer, Kronenwirth in Bönnigheim, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Johann Andreas Reichardt zu Ludwigsburg, als Cessionar des Bürgermeisters Bihl zu Bönnigheim, Kl., Aten, Bürgschafts- und Wechsel-Forderung betreffend, wurde die von dem Bekl. gegen das unterrich-

terliche Zwischen-Erkenntniß de publ. 14. März 1818 ergriffene Berufung, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Dekret vom 12. Juni und inf. 2. Juli, unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten von Amtes wegen verworfen.

11. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen Jakob Beil, von Botenheim, Bekl., Anten, und dessen Eheweib Friederike, Klägerin, Atin, Vermögens-Herausgabe oder Alimenten-Forderung betreffend, wurde die gegen das am 11. Januar d. J. publicirte unterrichterliche Erkenntniß ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter dem 12. Mai und publ. den 19. Juni, von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

12. In der Appellationssache von dem vorigen Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Christian Wendel, Nagelschmid daselbst, Bekl., Nten, und Friedrich Sülzle, Dorfschützen zu Iptingen, Oberamts Maulbronn, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, ist, nachdem der Beklagte, Nt., den ihm durch das Erkenntniß vom 28. Febr. d. J., zugestellt den 18. März, nachgelassenen Beweis binnen der vorgeschriebenen zerstörlichen Frist nicht angetreten, derselbe durch ein Urtheil vom 24. Mai, eröffnet den 6. Juni, für erloschen erklärt, und der Beklagte, Ant, zu Bezahlung der fraglichen Forderung samt Zinsen und der Kosten beider Instanzen verurtheilt worden.

13. In der Nullitäten-Klage- und resp. Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen dem Testaments-Erben der Helena Magdalena Möbes, von Lehrensteinsfeld, Bekl., Interventen, Querulanten, Anten an einem, und Caroline, des Senators Ludwig Wittwe zu Stuttgart, Principal-Interventientin, und Friederike Friz, von Sulzbach, und Consorten, Kl., Interventen, Querulaten, Aten am andern Theile, Nichtigkeit eines Testaments betreffend, wurde von Amtes wegen die Nullitäten-Klage unter dem 13. Juni, publ. den 7. Juli, abgewiesen, und die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz.

14. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Böblingen zwischen Georg Heinrich Kellers Söhnen zu Stuttgart, Luten, Anten, und dem

Feldwebel Blasius Buk, unter dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 6. zu Ludwigsburg, dem Kaufmann Johann Jakob Reeß zu Stuttgart und Johanne Friederike, der Ehefrau des Glasers und gewesenen Heiligen-Pflegers Johannes König zu Döffingen, Mitkntin, Atin, die Eigenschaft eines Pfandes als öffentliches, oder den Vorzug im Gläubiger-Concurs des benelelten König betreffend, wurde die gegen das unterrichterliche Urtheil vom 3. Oktbr. 1817 eingelegte Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 28. April und ins. 8. Juli von Amtes wegen für verlassen erklärt, und das Antische Handlungshaus in die Prozeß-Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

15. In der Appellationssache zwischen der Ehefrau des Perruquier Wilhelm Imgart, Friederike Dorothee zu Stuttgart, Bekl., Antin, und Dorothee Frey, von Roßwag, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Mai und ins. 9. Juni der Ehemann der Antin, Imgart, mit seinem Restitutions-Gesuche wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift abgewiesen.

16. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen den Gebrüdern Levi zu Eßlingen, Luten, Anten, und der Debitmasse des Kaufmanns Weckherlin zu Stuttgart, Latin, Atin, Location zweier Wechselforderungen im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. und publ. den 17. Juni das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß die Anten mit den an die Gantmasse gemachten Wechselforderungen samt Zinsen zu 6 pCt. in der dritten Klasse unter den Privat-Pfandgläubigern nach der Zeitordnung zu lociren, die Kosten des Prozesses dieser Instanz aber gegen einander aufzuheben seyen.

17. In der Appellations- und resp. Nichtigkeits-Klagsache gegen das Erkenntniß des vorigen Oberamtsgerichts Besigheim zwischen dem Amtsschreiber Kehl zu Waldenbuch, Bekl., Anten, Luten, und Christian Adam Eberhard, Schneider zu Gruppenbach, Kl., Aten, Laten, eine subsidiarische Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Mai und publ. 11. Juni die Nichtigkeits-Klage als unstatthaft verworfen, in der Appellationssache aber zu Recht erkannt, daß das unterrichterliche Erkenntniß zu reformiren, und der Beklagte, Ant, von der gegen ihn angestellten Klage zu ent-

binden, die Kosten des Prozesses aber gegen einander aufzuheben seyen.

18. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Ernst Bernhard Wagner zu Calw, Kl., Anten, und dem Kaufmann Schweizerbart zu Stuttgart, Bekl., Akten, Verabfolgung eines Kapitalbriefs von 1000 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. und publ. den 18. Juli unter Compensirung der Kosten beider Instanzen das unterrichterliche Erkenntniß de publ. 25. März 1819 theils bestätigt, theils reformirt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Juli wurden verurtheilt:

1. Johann Michael Laur, von Reusten, Oberamts Herrenberg, wegen Fälschung und Betrugs-Attentats, in Betracht, daß derselbe wegen gleichen Verbrechens schon zweimal peinlich bestraft worden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Monate;

2. Johann Ludwig Strobel, von Frommern, Oberamts Balingen, wegen wiederholten und ausgezeichneten, jedoch restituirten Diebstahls, in Betracht, daß derselbe wegen gleicher Verbrechen bereits zum drittenmal peinlich bestraft worden ist, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Asseß- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens viermonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

3. Caroline Gunzenhäuser, von Eßlingen, auf die zu Herrenberg stattgehabte Untersuchung wegen fortgesetzter Betrügereien, so wie wegen frechen Lügens vor Gericht, in Betracht der von ihr schon früher wegen Betrugs erstandenen mehrfachen Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des verursachten Schadens, ihrer Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens zweimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause.

Am 6. Juli ist

4. auf die zu Reutlingen stattgehabte Untersuchung:

a) der gewesene Dorfschütze Eugen Eisele, von Bronnen, Oberamts Reutlingen, wegen mehrerer in Genossenschaft verübter qualificirter Diebstähle, dann wegen Diebsbeherbergung, neben Erstattung seiner Haft-Kosten und solidarischer Verbindlichkeit, zum Ersatze des verursachten Schadens, mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe;

b) die Ehefrau des Franz Joseph Strobel, von Fachsenfeld, Oberamts Aalen, wegen nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen, Vagirens und Angabe eines falschen Namens, in Betracht, daß sie wegen Diebstahls bereits zum drittenmale peinlich bestraft worden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze ihrer Arrest-Kosten und unter Vorbehalt eines Straf-Zusatzes für den Fall, daß sich durch die weitere Untersuchung eine größere Verschuldung ergeben sollte, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe und Nachheriger, wenigstens zweimonatlicher Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause belegt, hinsichtlich der Untersuchungs-Kosten aber eine Entscheidung noch ausgesetzt worden.

Am 10. Juli wurde:

5. Johann Georg Weber, Schultheiß von Grözingen, Oberamts Nürtingen, wegen mehrfacher Fälschung des Frohnbuchs und an der Amtsversammlung verübten großen Betrugs, unter Verwerfung seiner dießfallsigen Angaben und Entschuldigungen, neben Cassation von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zum vollen Ersatze des gestifteten Schadens, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 17. Juli wurden verurtheilt:

6. Mathäus Schuh, von Gönningen, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Vagirens neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

7. Adam Völker, von Freudenstadt, wegen vier, im rechtlichen Sinne dritter ausgezeichneter gewerbsmäßiger Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Erstattung sämtlicher Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Zuchthausstrafe, und nachheriger

sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

8. Mathäus Zuber, von Gossenzugen, Oberamts Münsingen, auf die vor dem Oberamte Spaichingen anhängig gewesene und nachher von dem Oberamtsgerichte daselbst reassumirte Untersuchung, wegen kleinen und einfachen, dann wegen fortgesetzten, mit einem Genossen verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen Concubinats und Vagirens, neben dem Ersatze des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit in Absicht auf den zuletzt verübten Diebstahl und den Ausbruch aus seinem Gefängnisse, auch Erstattung seiner Arrest-, Azungs- und ⅓ der früheren, so wie sämtlicher neuern Untersuchungs-Kosten, zu acht und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

An demselben Tage ist ferner:

9. der Pfarrer Rochus Baur, von Aichhalden, Dekanats Oberndorf, wegen Veruntreuung und Unterschlagung von Armen-Unterstützungs- und sonstigen Geldern, unterlassener Führung des Ehe- und Sterb-Registers, anstößiger Aufführung, Verletzung der seinen Vorgesetzten schuldigen Achtung und grober Injurien, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens und zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, vom seinem Amte cassirt, für unfähig zu künftiger Bekleidung eines öffentlichen Amtes erklärt und überdieß zu fünfmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, wegen der bei Berichtigung seines Schuldenwesens sich etwa ergebenden weiteren Verschuldungen aber ein Strafzusatz vorbehalten worden.

Am 20. Juli wurden verurtheilt:

10. die zu Neuenbürg in Untersuchung gekommene Magdalene Mezger, von Herrenberg, wegen großen jedoch ersetzten Diebstahls, so wie wegen frechen Läugnens und Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

11. Barbara Eppler, geb. Jetter von Weilheim, Oberamts Balingen, wegen wiederholten mehrfachen Ehebruchs, neben Erstattung der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe.

Am 24. Juli ist verurtheilt worden:

12. Der im Zwangs-Arbeitshause zu Rottenburg befindliche und bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung gekommene Johannes Ruf, von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatze sämtlicher Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu weiterer sechsmonatlicher Einsperrung in dem benannten Zwangs-Arbeitshause;

13. Bartholomäus Sautter, von Onstmettingen, Oberamts Balingen, wegen abermals wiederholter Fälschung, Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, nach deren Erstehung er unter besondere ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden solle;

14. Barbara Schwenkel, von Hilben, Oberamts Urach, wegen wiederholten Ehebruchs, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe.

Am 27. Juli wurde:

15. auf die zu Rottenburg stattgehabte Untersuchung:

a) Maria Agnes Mayer, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Vagirens und dabei in Genossenschaft verübten gewerbsmäßigen Stehlens, in Betracht der von ihr wegen anderer Eigenthums-Beeinträchtigungen schon öfters erstandenen peinlichen Strafen, zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und zu nachheriger wenigstens siebenmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshause, auch neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, zu Erstattung ihrer Haft-Azungs- und ⅔ an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

b) die vermöge Erkenntnisses vom 19. Juni d. J., (Staats- und Regierungs-Blatt S. 376) bereits zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilte Catharina Gubler, von Herrenberg, wegen der gegen sie weiter erhobenen gewerbsmäßig und in Genossenschaft verübten Diebstähle, neben solidarischer Verbindlichkeit zum

Schadens-Ersatze und Verfällung in die weiter auf sie verwendeten Haft-Azungs-, Transport- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, mit einem Strafzusatze von dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, auch eine verhältnißmäßige Verlängerung ihrer nachherigen Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, bis zur Dauer von sechs Monaten, erkannt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 21. Juli wurde:

der zu Neuenbürg in Untersuchung gekommene Johannes Vogt, von Schutterwald im Großherzogthum Baden, wegen mit schweren Mißhandlungen verbundenen nächsten Nothzucht-Attentats, und dadurch bewirkter Tödtung der hochschwangeren Christine Rebmann, von Ernstmühl, sodann wegen Diebstahls und Veruntreuung, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten und Erstattung des durch diese Eigenthums-Beeinträchtigung verursachten Schadens, zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und hat der Königl. Ministerial-Rath auf den demselben hierüber erstatteten Vortrag keinen Grund gefunden, auf Milderung dieser Strafe im Wege der Gnade einen Antrag zu machen.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Juli wurde:

1. In der Nichtigkeitsklage und Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Sibille, Cornelius Schweizers-Wittwe, von Weitingen, cum cur., Imploratin, Productin, Querulantin, Antin, und Hirsch Jakob, auch Marx Hirsch, von Mühringen, Imploranten, Producenten, Querulaten, Aten, Schuld-Forderungen an die Cornelius Schweizer'sche Verlassenschaft, jetzt deren Beweis betreffend, der erstrichterliche Bescheid vom 5. November 1817 bestätigt, und Antin in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilt.

Am 13. Juli ist:

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Jakob Haug, von Lehenweiler, Kläger, Anten, und der Wittwe des Johannes Haug, von Rübgarten, cum curatore, Beklagter, Antin, gegenseitige Schuld- und Zins-Forderungen betref-

send, das erstrichterliche Erkenntniß unter Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Unterförster Carl Gauß, von Schwarzenberg, Kläger, Anten, und dem Unterförster Johann Daniel Kraus, von Schlaitdorf, Beklagten, Aten, Reukaufs-Forderung betreffend, die eingewandte Berufung wegen Frivolität verworfen, und Ant neben Verfällung in sämtliche Kosten zweiter Instanz mit einer Fiscalstrafe von fünf Reichsthalern belegt;

4. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen dem Juden Abraham Petersburger, von Mühringen, Inten, Anten, und dem Juden Joseph David Berlizheimer von da, Iten, Aten, Waarenschuld-Forderung, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen einen Vergleich betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und Ant nicht nur in sämtliche Kosten zweiter Instanz, sondern auch wegen muthwilliger Streitsucht, in eine Fiscalstrafe von zehn Reichsthalern verurtheilt worden.

Am 19. Juli wurde:

5. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte zu Calw zwischen Ernst Friedrich Hölzlen, Schreiner von Hirsau, Inten, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten, und der Wittwe des Hofschreiners Schweiklen, von Stuttgart, jetzt deren Erben, Iaten Vorkl., Nachbekl., Aten, Restitution in der Vorklage und Gehalt für Administration in der Nachklage betreffend, die gegen ein Erkenntniß der Königl. Justiz-Retardaten-Commission ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, von Amtes wegen unter Verurtheilung des Auten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt;

6. die von Johannes Lehrer zu Peterzell gegen das in der Gantsache der Barbara Rempp, von Weiden, unterm 10. April d. J. von dem Oberamtsgerichte zu Sulz ausgesprochene Locations-Urtheil eingewandte Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift in der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, und Ant zu Bezahlung der Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 20. Juli ist:

7. die Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen Friedrich Carl Rösler, Apotheker zu Altensteig, und Consorten, Liquidanten, Anten,

und dem Pfarrer M. Jeremias Wilhelm Märklin, von Winterlingen, nun zu Thieringen, Liquidaten, Aten, den Beitritt zu einem Nachlaß-Vergleich in dem Schuldenwesen des letztern betreffend, mittelst Ordination erledigt worden.

Am 26. Juli wurde:

8. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Horb zwischen dem Freiherrn von Münch zu Mühringen, Vorkläger, Nachbeklagten, Anten, und dem Juden Moses Ochs, von Nordstetten, nun dessen Erben, Abraham Ochs daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Aten, die Condictio causa data, causa non secuta in der Vor- und Erfüllung eines Versprechens in der Nachklage betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß sowohl in der Vor- als Nachklage reformirt und zwar in der Vorklage zum Theil condemnatorisch, in der Nachklage aber bedingt absolutorisch erkannt, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz;

9. die von Johannes Dreher zu Hausen am Thann, Beklagten, in seiner Rechtssache wider Fidel Mager, von Neukirch, Kläger, Gültigkeit des Kaufs einer Wirthschaft betreffend, gegen ein Erkenntniß des vormaligen Oberamtsgerichts Spaichingen angebrachte Nichtigkeits-Klage, als nicht begründet, verworfen, und Querulant in sämtliche Kosten dieses Verfahrens verurtheilt.

An demselben Tage ist ferner:

10. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Joseph Bek daselbst, Kläger, Anten, und Joseph Gugel und dessen Ehefrau allda, Beklagten, Aten, übermäßige Verletzung bei der elterlichen Vermögens-Theilung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, auch Ant in die Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juli wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene suspendirte Stiftungspfleger, Stadtrath Christian Gottfried Roschmann zu Aalen, wegen theils durch Cassen-Eingriff, theils durch unordentliche und nachläßige Rechnungsführung gesetzten Cassenrests, neben dem

Ersatze des Schadens samt Verzugszinsen vom 6. Mai d. J., desgleichen neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Stiftungspfleger entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Am 4. Juli ist:

2. der Inquisit Albrecht Blank, Schäfer aus den Kreuthöfen, Oberamts Wiblingen, der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung stand, wegen verübten wiederholten großen und ausgezeichneten, jedoch ersetzten Diebstahls, neben dem Ersatze der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Am 8. Juli wurde:

3. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Christoph Breuninger, von Heinsheim im Badenschen, wegen zweiten, ersetzten, kleinen Hausdiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, auch Zahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen;

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Untersuchung gestandenen Georg Mönz, von Mazenbach, dasigen Oberamts, wegen ehebrecherischen Concubinats, neben der Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungsstrafe;

5. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene Margaretha Friz, von Unterrombach, gedachten Oberamts, wegen Abläugnens ihrer Schwangerschaft nach ihrem zweiten jetzt verjährten Unzuchtvergehen, sodann wegen ihres dritten fleischlichen Vergehens und wegen wiederholten Vagirens, neben der Erstattung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe, als Hofschäferin in Gotteszell, ausgesprochen;

sodann wurden an demselben Tage:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandenen Inquisiten:

a) Magdalena Kneller, Wittwe aus Criesbach, Oberamts Künzelsau, wegen Miturheberschaft und Theilnahme an sechs wirklich und gewerbmäßig verübten Betrügereien, vorzüglich durch Geisterbeschwörung, deren sie sich wiederholt schuldig gemacht hat, wegen dreier ähnlichen Betrugs-Attentate, auch wiederholten Kartenschlagens, ferner wegen wieder-

holten Concubinats, und wegen ehebrecherischen Beisammenschlafens mit einem noch nicht beigefangenen Inculpaten, endlich wegen Vagirens, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;

b) Friedrich Ludtmann aus Dippach, Oberamts Neckarsulm, wegen wiederholten Concubinats, wegen Vagirens, wegen Miturheberschaft und Theilnahme an mehreren, theils vor seiner früheren Bestrafung, theils erst nachhin, somit wiederholten und gewerbmäßig verübten Betrügereien, vorzüglich durch Geisterbeschwörung, auch wegen Fälschung ꝛc., zu einjähriger, seiner unverkennbaren Anlage zur Lungenschwindsucht angemessener Festungsarbeit innerhalb der Festung;

c) Katharina Schaffert, von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen Miturheberschaft an zwei wirklich verübten und zwei attentirten Betrügereien durch Geisterbeschwörung, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, und wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Nöthige verfügt.

Am 11. Juli ist:

7. der bei dem vormaligen Criminalamte Mergentheim in Untersuchung gestandene Bernhard Bär, von Hall, gewesener Privat-Scribent des suspendirten dortigen Postverwalters Laccorn, wegen Unterschlagung von Postgeldern, und wegen an seinem gewesenen Prinzipal verübter Veruntreuungen, so wie wegen Entwendung von Portogeldern für ausgetragene Briefe, neben dem Ersatze des Schadens, so weit er nicht schon geleistet ist, Bezahlung der eigenen Haft- und $\frac{1}{3}$ der bei der Untersuchung gegen ihn und Laccorn vor dem Oberamte Hall und dem Criminalamte Mergentheim aufgelaufenen General- und Special-Inquisitions-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt worden.

Am 13. Juli ist:

8. gegen Friederika Kallenberger, von Königsbronn, Oberamts Heidenheim, welche bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung stand, wegen wiederholten Vagirens und Betrugs durch Kartenschlagen, desgleichen wegen Entfremdung eines Accisepatents, und wegen Lügen vor Gericht, unter Einrechnung des von ihr zur Schuld gebrachten zweiten Unzuchtvergehens, neben der Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthaus-

strafe in Markgröningen und nachherige Stellung derselben unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht erkannt worden.

An demselben Tage sind:

9. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Martin Carle, von Meinhardsfall, wegen begangenen Ehebruchs, dessen er für überwiesen angenommen worden, und wegen eines Bestechungs-Versuchs an dem Oberamtsgerichts-Verweser Reuß zu Oehringen, neben Einziehung der bezahlten Abfindungs-Summe von 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds der Oberamtsgerichts-Stadt Oehringen, und neben Verfällung des Inquisiten in die Bezahlung der Haft- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

10. die bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Verhaft und Untersuchung befindlich gewesenen Inquisiten:

a) Benedikt Baizger, von Forstweiler, Oberamts Ellwangen, wegen wiederholten Concubinats und Vagabundität, und wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl, neben Bezahlung seiner Haft- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

b) Catharina Hauber, von Randenweiler, Oberamts Crailsheim, wegen wiederholten, in Gesellschaft verübten Diebstahls, wiederholter Vagabundität, Concubinats und Annahme eines falschen Namens, neben Bezahlung ihrer Haft- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, auch dem Ersatze des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihrer Diebsgenossin, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 20. Juli wurde:

11. in der bei dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Georg Michael Steinbrenner, von Wakershofen und Consorten gegen:

a) den Schultheißen Friedrich Sauer, von Geilenkirchen, Oberamts Hall, wegen Ausstellung eines falschen Vermögens-Zeugnisses, neben Entsetzung von seinem Amte und Einziehung der für dieses Zeugniß empfangenen 1 fl. 21 kr. zu Gunsten des Armenfonds zu Hall, eine vierwöchige Festungsstrafe; dann gegen

b) den Gemeinderath Johann Georg Maier daselbst, und eben so gegen

c) den Gemeinderath und Gemeindepfleger Michael Wittmann daselbst, wegen Mitausstellung gedachten falschen Zeugnisses, je neben Entsetzung von ihren Aemtern, eine zehntägige Gefängnißstrafe ausgesprochen.

Am 20. Juli ist ferner:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Acciser Friedrich Schongar, von Aichelberg, benannten Oberamts, wegen Cassenrests und wiederholter unordentlicher Rechnungsführung, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zur Wiederanstellung in einem verrechnenden Amte, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt worden.

Am 22. Juli ist:

13. der suspendirte Anwald Michael Friz zu Großdeinbach, Oberamts Lorch, nun zu Weiler-Rechberg, Oberamts Gmünd, welcher bei dem vormaligen Oberamte Lorch in Untersuchung gestanden hatte, wegen unbefugter Einmischung in das Rechnungswesen der Gemeinde, wegen Verwendung eingezogener Gelder auf eine eigenmächtige, zum Theil strafbare Weise, wegen unberechtigten und unförmlichen Verkaufs von Allmandtheilen, wegen unterlassener Abgabe des Erlöses hieraus zur öffentlichen Verrechnung, und Verwendung dieser Einnahme zu meistentheils unerlaubten Zwecken, wegen willkührlicher Verwendung einer für veräußerte Gemeinderechte eingegangenen Summe und Verspätung der Ablieferung derselben an die Gemeinde-Casse, wegen eigenmächtiger Fällung dreier Eichen für sich, und wegen Verwendung des hiefür sich selbst gesetzwidrig angesetzten Preises zu unerlaubten Zwecken, wegen verschiedener Verfehlungen bei den Holzabgaben an dritte Personen, und wegen anderer Amts-Unordnungen, von seiner Stelle entlassen, zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe und zum Ersatze der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, so wie des Schadens, verurtheilt worden.

Am 27. Juli wurde:

14. der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gestandene Christoph Knöller, von Engelbrand, Oberamts Neuenbürg, wegen kleinen und einfachen, aber wiederholten Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, dann wegen Vagirens, Bettelns und verübter Holz-Excesse, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu einjäh-

riger Festungsarbeit und nachheriger sechsmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilt.

An demselben Tage ist:

15. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim in Untersuchung gestandenen Franz Joseph Hirnstein aus Igersheim, Oberamts Mergentheim, wegen mehrjährigen Concubinats, Vagirens und Fälschung, dann wegen mehrerer verübter Diebstähle, unter denen ein großer und ein ausgezeichneter begriffen ist, so wie wegen Funddiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, eine einjährige Zuchthausstrafe in Markgröningen mit, seiner kränklichen Leibesbeschaffenheit angemessener, Arbeit ausgesprochen worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. Juli ist:

1. die von Christoph Schmid, Bäcker zu Hessenthal, Kl., in Sachen gegen den Haal- und Stadt-Pfleger Bekh zu Hall, Bekl., Entschädigung aus einer Bürgschafts-Verbindlichkeit betreffend, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Hall, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz.

Am 12. Juli wurde:

2. auf die von der Gemeinde Gunzach, Klägerin, in ihrer Rechtssache wider Johann Christoph Gütner daselbst, Beklagten, ein streitiges Waldrecht betreffend, erhobene Richtigkeits-Klage und eventuelle Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Crailsheim, das gedachte Erkenntniß wegen Unzuständigkeit als nichtig aufgehoben, unter Verurtheilung des damaligen Gerichts-Personals, in die hiedurch den Querulanten verursachten Kosten.

Am 17. Juli ist:

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem vormaligen Auditor, nunmehrigen Oberamtsgerichts-Aktuar Medicus in Horb, Klägern, gegen den Herrn Fürsten Carl zu Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten, Besoldungs-Rückstands-Ansprüche des verstorbenen Vaters des Klägers betreffend, der dem Herrn Beklagten am 8. December 1818 auferlegte Beweis für verlassen erklärt, und condemnatorisch gegen den Herrn Beklagten erkannt worden, unter einstweiliger Aus-

setzung des Erkenntnisses über die Prozeß-Kosten und über die Gerichts-Sporteln.

Am 26. Juli wurde:

4. der von dem Advokaten Frank zu Ellwangen ergriffene Rekurs gegen das vom dasigen Oberamtsgericht wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß wegen Versäumnisses des zu Einreichung der Rekursschrift gesetzlich vorgeschriebenen dreißigtägigen Termins verworfen, und

5. auf den von Franz Prinzing zu Sohnstetten ergriffenen Rekurs das wider ihn unterm 8. März d. J. von dem Oberamtsgerichte Heidenheim ausgesprochene Gant-Erkenntniß aufgehoben.

Am 29. Juli ist:

6. auf den von dem suspendirten Orts-Schultheißen Philipp Neustel zu Sulzbach am Kocher, Oberamts Gaildorf, ergriffenen Rekurs, das am 22. Febr. d. J. von dem Oberamtsgerichte Gaildorf ausgesprochene Gant-Erkenntniß aufgehoben worden.

An demselben Tage wurden ferner:

7. die Berufung der Andreas Stadelmann'schen Wittwe zu Bowiesen, Bekl., Appellantin, in Sachen wider Andreas Gehrig zu Löffelstelzen, Klägern, Appellaten, Pachtgelds-Rückstand betreffend, gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Mergentheim, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der zweiten Instanz;

8. die Berufung des Johannes Unrath zu Hohengehren, Imploranten, Appellanten, in Sachen wider alt Friedrich Roos von da, Imploraten, Appellaten, ein abgeschlagenes Restitutions-Gesuch wegen angeblich neu aufgefundener Thatumstände betreffend, gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Schorndorf, wegen versäumter Nothfrist in Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz;

9. die Berufung des Georg Zorn, von Hermersberg, Beklagten, Appellanten, in Sachen wider Philipp Zorn zu Verrenberg, Kläger, Appellaten, Schuldforderung betreffend, gegen das von Königl. Justiz-Retardaten-Commission auf einen abgeschworenen Eid ausgesprochene zweite Erkenntniß wegen versäumter Nothfrist in Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz; endlich

10. die Berufung des Hayum Israel zu Oberdorf, Liquidanten, Appellanten, wider die Verweisung, welche das Oberamtsgericht Ellwangen in der Gantsache des Anton Häfele, von Heisterhofen, und seines Eheweibs eröffnete, als gegen eine die Rechtskraft nicht beschreitende Bestimmung ergriffen, vom Amtes wegen verworfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juli ist:

1. Der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Posthalter Prielmaier zu Friedrichshafen, wegen grober und fortgesetzter Diensnachläßigkeiten, neben Verfällung in sämtliche Kosten, von seiner Stelle als Posthalter entlassen worden.

Am 3. Juli wurden verurtheilt:

a. auf die von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung:

a) Bernhard Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, wegen sich zum zweitenmal zu Schulden gebrachten Concubinats, wegen Angabe eines falschen Namens und Heimathorts, und anderer Lügen vor Gericht, so wie wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in seine Arrest-, Azungs- und in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt einer weitern Bestrafung desselben, falls sich der ihm zur Last fallende Bezücht eines im rechtlichen Sinne zweiten Interesis verificiren sollte, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

b) Kunigunde Pfister, von Staig, Oberamts Wiblingen, wegen im rechtlichen Sinne zweiten Concubinats, Angabe eines falschen Namens und Heimathorts, und weiterer Lügen vor Gericht, ferner wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, und fortgesetzten unzüchtigen Lebens, neben Zuscheidung ihrer Arrest-, Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, vorbehältlich einer

weiteren Strafe auf den Fall, daß ein mit dem Inquisiten Hiller begangener Incest, dessen sie bezüchtigt ist, verificirt werden sollte, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, und nachheriger Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, auf die Dauer von zwei Monaten;

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung, Theresia Rettenberger, von Staufen, Königl. Baierischen Landgerichts Lauingen, wegen zweier einfacher und kleiner, auch größtentheils ersetzter Diebstähle, wovon jedoch der eine der Summe des großen Diebstahls nahe kommt, und welche bei derselben den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens, soweit er noch nicht geleistet ist, und ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, nebst Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche, mit Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall.

Am 6. Juli ist:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ehningen in Untersuchung gekommenen Conrad Schmid, von Grießingen, wegen großen, jedoch über die Hälfte ersetzten und durch Aufsteigen erschwerten Geld-Diebstahls, ferner wegen eines kleinen einfachen Hausdiebstahls, und wegen eines entwendeten, jedoch aus eigener Reue ersetzten Laubthalers, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, und der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, soweit solcher noch nicht geleistet ist, eine fünf und einhalbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit, erkannt worden.

Am 10. Juli wurden verurtheilt:

5. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Sybille Ezlin, von Ulm, wegen zum zweitenmale wiederholter Angabe eines falschen Namens vor Gericht und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit des Ersatzes sämtlicher Kosten, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

6. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Joseph Hirscher, von Dennenmoos, wegen Ueberschreitung seiner Dienst-Instruction und gefährlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener und damit verbundener Verwundung desselben, neben der Entlassung von der ihm übertragenen Flugschützen-Stelle, und Verbindlichkeit zum Ersatze aller Kosten, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit.

Am 17. Juli wurde:

7. Constantia Dreher, von Brüel, welche bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung kam, wegen heimlicher Beherbergung von Dieben und Begünstigung mehrerer Diebstähle, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg belegt;

8. gegen die Veronika Moll, von Hundersingen, Oberamts Ehingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Kosten, Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate erkannt;

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen Schultheißen Maier, von Schlath, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde und Verletzung seiner Amtspflicht, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu einem öffentlichen Amte, eine zweimonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung ausgesprochen.

Am 20. Juli ist:

10. gegen Johann Eberhard Heß, von Kirchheim, wegen wiederholter schwerer Injurien gegen seinen Vater und fortgesetzten asotischen Lebens, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Arbeitsstrafe in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt worden.

Am 31. Juli wurden verurtheilt:

11. die bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen Inquisiten Jung Georg Friedrich Stähle und Michael Herb, von Börtlingen, wegen thätlicher und gefährlicher, aus Rache über die Anzeige eines Waldfrevels begangener Mißhandlung des herrschaftlichen Streifers Gottfried Braun daselbst, jeder unter Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Kosten, zu

vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

12. auf die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung Crescentia Wahl, von Thannheim, wegen zweiten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Philipp Hakh, von Bissingen, wegen Betrugs, so wie wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

14. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung:

a) Barbara Buk, von Hailtingen, wegen Ehebruchs und fortgesetzten unzüchtigen Lebenswandels, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Joseph Frey, von Göfingen, wegen Ehebruchs und einfachen Unzuchts-Vergehens, zu vierzehnwöchiger Festungsstrafe;

zugleich wurde jedem dieser beiden Inquisiten ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 6. Juli ist:

1. in der Untersuchungssache gegen Catharine Benz, von Berg, Oberamts Tettnang, erkannt worden, daß dieselbe wegen des von ihr begangenen Kindsmords, mit Verurtheilung in sämtliche Arrest-, Azungs-, Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden solle, welche Strafe aber Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 23. Juni d. J. im Wege der Gnade erlassen, und auf eine achtzehnjährige Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg gemildert haben.

Am 27. Juli ist:

2. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johannes Mozer, von Derendingen, Oberamts Tübingen, wegen mehrfacher theils qualifizirter, theils großer, theils unter erschwerenden Um-

ständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, wodurch dessen zweiter Rückfall begründet ist, sodann wegen Diebstahls-Versuchs, Funddiebstahls, fortgesetzten unzüchtigen Lebens, auch verübter Drohung, unerlaubten Gewehr-Besitzes, entfernten Wilderei-Versuchs, und endlich wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in den Ersatz des durch seine Diebstähle und den versuchten Ausbruch aus dem Gefängniß gestifteten Schadens, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, fünfjährige Festungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger Reclusion bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr ausgesprochen worden.

Am 29. Juli wurden verurtheilt:

3. die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Heinrich Bräuchle, von Oggelsbeuren, wegen eines nach vorgängiger Verabredung und Verbindung mit zwei Genossen unter beschwerenden Umständen verübten Raubs, wegen wiederholter, theils großer, theils qualifizirter, theils erschwerter, theils in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zehn Diebstähle und eines Diebstahls-Versuchs, unter Anrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu achtjähriger Festungsstrafe;

b) Vincens Sauter, von Mutterswang, wegen eines nach vorgängiger Verabredung und Verbindung mit zwei Genossen unter erschwerenden Umständen verübten Raubs, sodann wegen zwar erster und kleiner, aber theils qualifizirter, theils erschwerter, in Genossenschaft und gewerbsmäßig begangener eilf Diebstähle und zweier Diebstahls-Versuche noch zu achtjähriger Festungsstrafe.

Zugleich wurde gegen beide Inquisiten wegen des Schadens-Ersatzes, so wie wegen der Arrest-, Azungs-, Vertheidigungs- und Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Juli wurde:

1. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Leutkirch zwischen Franz Anton Braun, Kronenwirth in Berkheim, Bekl., Anten, und Franziska, Blasius Sanzen Eheweib, von Mietingen, Kl., Atin, die Aufhebung eines Vertrags betreffend, das Gesuch des Anten um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß vom 28. Jan. d. J., unter Verurtheilung desselben in die Kosten, verworfen.

Am 7. Juli ist:

2. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Joseph Maier, von Ganszürnen, Bekl., Anten, und dem Pfarrer Grins, Namens der Pfarrei Röthenbach, Kl., Aten, Kleinzehendrecht betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Beschwerden-Einführung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden.

Am 8. Juli wurde:

3. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Anna Maria, Peter Bäslers Eheweib aus Boll, cum curatore, Bekl., Antin, und Christoph Friedrich Heim daselbst, Kl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, die Berufung wegen innerer Grundlosigkeit von Amtes wegen verworfen, und Antin in die Kosten verurtheilt.

Am 14. Juli ist:

4. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen dem vormaligen Bürgermeister Hundt daselbst, Lnten, Anten, und einigen andern Gläubigern des in Gant gerathenen Alois Renz, von Heisterkirch, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, für verlassen erklärt worden.

Am 21. Juli wurde:

5. in der reassumirten Rechtssache erster Instanz zwischen Anton Angele, von Sinnerts, Kl., Inten, gegen den Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Iaten, Rückzahlung einer Nicht-Schuld, zur Zeit Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand

gegen den Ablauf des Beweis-Termins betreffend, unter Vergleichung des Kostenpunkts, die gebetene Wieder-Einsetzung ertheilt und weitere Verhandlung eingeleitet;

6. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Jakob Domner, Bürger und Krämer in Rothenacker, Kl., Anten, und Anna, Eheweib des Joh. Haberbosch, von Kirchbierlingen, cum curatore, Bekl., Atin, eine Waarenschuld, nun anderwärtige kläger'sche Beweisführung nach der Beklagten deferirtem und acceptirtem Haupt-Eide betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium zu Ulm in erster Instanz gefällte Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

Am 28. Juli wurde:

7. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Veit Neuburger, von Buchau, Bekl., Anten, und Georg Steinhäuser, von Huggenlaubach, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Schuld betreffend, die eingelegte Berufung wegen innerer Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, verworfen;

8. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waldsee zwischen der pensionirten Klosterfrau Michaelia Müller zu Ravensburg, Kl., Antin, und Schreinermeister Ulmer in Kümmetshofen, Bekl., Actum Schuldforderung betreffend, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz, das unterrichterliche Erkenntniß bestätigt.

9. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Leonhard Schurr, von Eschenbach, Kl., Anten, und Anna Maria Schülin, von Heiningen, cum cur. Bekl., Atin, Privat-Genugthuung betreffend, wurde das Erkenntniß des Richters erster Instanz, unter Verwerfung der Nullitäten-Klage, bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Am 29. Juli ist:

10. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Jakob Rösch, von Oberböhringen, Kl., Anten, und dem Stadtpfleger Joseph Fischer, von Geißlingen, Bekl., Aten, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist der Beschwerde-Einführung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden;

Endlich wurde:

21. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Justin Hutter und dessen minorennen Geschwistern von Amtszell, Anten, und der Concurs-Masse der Eduard Frikerschen Eheleute, Actin, die Berufung des Justin Hutter für verlassen erklärt, den minderjährigen Geschwistern desselben aber die Einreichung eines Restitutions-Gesuchs gegen die versäumte Rothfrist noch nachgelassen.

Stuttgart den 21. August 1820.

Maucler.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 4. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. die erledigte Zollschreibersstelle in Ulm dem vormaligen Landvogtei-Kanzlisten Seidel daselbst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 20. v. M. die Errichtung einer Instuenz-Post in Dischingen, Oberamts Neresheim, und die Uebertragung dieser Stelle an den vormaligen Posthalter Bonifaz Hautmann allda gnädigst genehmigt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 21. v. M. den französischen Sprach-Unterricht am obern Gymnasium in Stuttgart vorsorglich dem Privatlehrer Salomé aus Zweibrücken und einen Theil des erweiterten mathematischen Unterrichts am mittlern Gymnasium dem Hauptmann v. Lindauer;

vermöge Entschließung vom 23. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Geißlingen, dem Vikar Moll, von Fischbach;

vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte katholische Pfarrei Justingen, Oberamts Münsingen, dem Pfarrer Wirsching in Abtsgmünd gnädigst übertragen, und

vermöge Entschließung vom 26. v. M. den beiden Lehrern an der hiesigen Elementarschule, Schmidt u. Brandauer, den Präzeptors-Titel zu verleihen geruht.

Unterm 26. v. M. wurde dem zu der Pfarrei Unteressendorf, Landkapitels Waldsee, ernannten Pfarrer Weiß, von Seebronn, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Am nämlichen Tage wurde der Rittmeister zweiter Classe Friedrich v. Speth des ersten Reiter-Regiments, zum Rittmeister erster Classe bei dem dritten Reiter-Regiment, und der Oberlieutenant v. Kapf des zweiten Reiter-Regiments, zum Rittmeister zweiter Classe bei dem ersten Reiter-Regiment;

sodann unter dem 29. v. M. der Unterlieutenant v. Hänersdorf des ersten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant ernannt, und

der Oberlieutenant v. Herbort vom ersten zum zweiten, so wie der Unterlieutenant von Racknitz vom dritten zum ersten Reiter-Regimente versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten an die Königl. Oberämter betreffend.

Durch die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 16. April 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 22. S. 180) sind zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen den gemeinschaftlichen Oberämtern mehrere, bis dahin dem Ehegericht ausschließlich zugekommene Dispensationen überlassen worden.

Da hierunter auch die Dispensation von der Mittwochs-Copulation aufgezählt, die Erlaubniß zur Tanzmusik an Mittwochs-Hochzeiten hingegen nur um deswillen nicht ausgedrückt worden ist, weil diese nicht von dem Königl. Ehegericht, sondern von der

betreffenden Regierungs-Behörde ertheilt zu werden pflegte, so haben Se. Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. zu verordnen geruht, daß die Erlaubniß zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten den K. Ober-Aemtern unter den für die obengedachten Ehe-Dispensationsfälle gegebenen Bestimmungen überlassen werden solle, wogegen die einer erhöhten Taxe unterworfene Dispensation zum Tanzen in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Christ- und Charwoche) noch ferner wie bisher ausschließlich von den Kreis-Regierungen zu ertheilen ist.

Stuttgart den 22. August 1820.

v. Otto.

b) Die Behandlung der Todten bei den Juden betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorsichts-Maßregeln, welche durch das General-Rescript vom 8. Juli 1780 zu Sicherstellung des Lebens von Scheintodten vorgeschrieben sind, des Cirkular-Erlasses vom 29. Okt. 1799 ungeachtet, an mehreren Orten des Königreichs von den jüdischen Glaubens-Genossen noch immer nicht beobachtet werden.

Da sich aber eine solche Ausnahme durch keine Gründe rechtfertigen läßt: so sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königl. Befehls vom 23. d. M. die genaue Einhaltung jener Vorschriften mit dem ausdrücklichen Anhange einzuschärfen, daß denselben auch die jüdischen Glaubens-Genossen ebenso wie alle andere Staats-Angehörige unterworfen seyen.

Es haben daher die weltlichen Orts-Vorsteher insbesondere darauf zu sehen, daß auch bei den jüdischen Glaubens-Genossen jede Person, die für gestorben gehalten wird, wenn der Leib nicht eher aus- oder aufläuft, wenigstens sechs Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen werde, die Beerdigung derselben aber ordentlicher Weise nicht eher als zweimal vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des scheinbaren Stillstands aller Lebens-Thätigkeit erfolge, daß, um hierüber wachen zu können, die Anzeige von jedem Todesfalle unverweilt geschehe, und daß eine frühere Beerdigung nur dann ausnahmsweise Statt finde, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichname sich zeigen, endlich daß auch noch bei der Einlegung des Leichnams

in den Sarg, in Fällen wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerksame Betastung des entseelten Körpers unter den Rippen und auf dem Bauche sich Gewißheit darüber verschafft werde, daß an denselben keine Wärme mehr zu verspüren sey.

Den Königl. Oberämtern wird zur besondern Pflicht gemacht, auch die jüdischen Glaubens-Genossen ihrer Bezirke zu pünktlicher Erfüllung dieser auf Gründen der Erfahrung beruhenden und deswegen schon durch die Menschlichkeit gebotenen Bestimmungen nöthigenfalls durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel anzuhalten, Orts-Vorsteher aber, die sich eine unzeitige Nachsicht erlauben würden, zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Stuttgart den 28. August 1810.

v. Otto.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 9. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Faber ist die Pfarrei Gronau, Dekanats Marbach;

durch das am 13. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bbbel die Pfarrei Ilzhofen, Dekanats Hall;

durch das am 14. v. M. erfolgte Ableben des katholischen Kaplans Longner die Kaplanei Waldsee, und

durch das Ableben des Pfarrers von Kolb die Pfarrei Gündelbach, Dekanats Knittlingen, erledigt worden.

Unterm 19. v. M. wurde dem Unterlieutenant v. Ungelter, des achten Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten mit dem Charakter eines Oberlieutenants und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

Obristlieutenant v. Mögelin, des dritten Reiter-Regiments, ist den 21. v. M. zu Eßlingen mit Tod abgegangen.

Vermöge Entschließung vom 19. v. M. haben Se. Königl. Majestät dem reformirten Pfarrer Euler in Wurmberg die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu bewilligen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 11. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. September die erledigte Stelle eines Canzellisten zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm dem vormaligen Hof-Kameralamts-Verweser in Freudenthal Buob zu übertragen geruht.

Unterm 7. d. M. wurde dem Unterlieutenant Schübler, der Artillerie, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste bewilligt, und den beiden Oberlieutenants Häthel vom sechsten und v. Rappold vom siebenten Infanterie-Regimente die Erlaubniß ertheilt, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen.

An demselben Tage wurde dem zur katholischen Pfarrei Wäschenbeuren, Landkapitels Gmünd, ernannten bisherigen Kaplan Johann Nepomuk Grieser, von Weissenstein, die Königliche Bestätigung ertheilt.

Das erledigte Rektorat der lateinischen Schulen in Nürtingen wurde am 25. August d. J. dem dortigen Diakonus Plank übertragen.

II. Verfügungen der Departements

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Da man den Stadtpfarrer Dietzsch zu Oehringen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem bisher im Halten der Schul-Conferenzen bewiesenen Diensteifer seinem Wunsche gemäß von der Direktion der Schullehrer-Conferenzen entlassen, und dieselbe dem Diakonus Weizsäcker daselbst übertragen hat, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. August 1820.

Wächter.

B.) Der Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Bekanntmachung des am 28. Sept. d. J. zu Kannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes.

Da das jährlich in Kannstadt abzuhaltende landwirthschaftliche Fest auch dieses Jahr wieder am 28. September Statt finden wird, so wird solches hiemit unter folgenden Anordnungen bekannt gemacht:

1. Die Viehhalter, welche sich um einen Preis bewerben wollen, müssen ihr Vieh schon am 27. Sept. Nachmittags dem Schaugericht vorführen, und durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse darthun, daß sie Inländer sind, und daß sie das zur Preisbewerbung ausgestellte Vieh schon Ein Jahr lang besitzen.
2. Die bei dem landwirthschaftlichen Fest zu vertheilenden Preise für die Viehzucht sind folgende:

	Duc.	Duc.	Duc.
für die drei besten 4jährigen Hengste	20	10	5
für die drei besten 4jährigen Stuten	15	8	4
für die drei besten 2jährigen Zuchtstiere	10	5	2
für die drei zur besten Zucht erkannten Kühe mit dem ersten Kalbe	10	5	2
für die drei besten feinwolligen vierschaufeligen Widder	8	4	2

	Duc.	Duc.	Duc.
für die drei beſten feinwolligen vierſchaufeligen Mutterſchafe	6	3	2
für die drei beſten Eber . .	5	2	1
für die drei beſten Mutterſchweine	4	2	1

Jeder Preisempfänger erhält zugleich eine ſilberne Medaille.

3. Kein Bewerber kann mehr als einen Preis für dieſelbe Viehgattung erhalten.

Wenn z. B. Jemanden für eine Viehgattung der erſte Preis zuerkannt worden iſt, und er bringt von derſelben Viehgattung noch ein Stück, für welches er den zweiten Preis verdienen würde, ſo erhält er nur den Erſten Preis, und der Beſitzer des nächſtfolgenden ſchönſten Stücks erhält den zweiten Geld-Preis nebſt der Medaille.

4. Nach der Preisaustheilung für die beſten Viehgattungen wird ein Pferderennen gehalten.

Die Eigenthümer der Pferde, welche bei dem Wettrennen einen Preis erhalten wollen, müſſen ſchon am 27. Sept. Nachmittags auf dem Rathhauſe zu Kannſtadt erſcheinen, und ſich einſchreiben laſſen, damit ſie Nummern erhalten, nach deren Ordnung ſie des andern Tags zum Wettrennen aufgefordert werden.

Auch muß ſich jeder Pferde-Eigenthümer, welcher ſich um den Preis im Wettrennen bewirbt, durch ein ortsobrigkeitliches Zeugniß ausweiſen, daß er ein Inländer, und daß ſein Pferd im Inlande gezeugt und erzogen worden ſey.

Es bleibt jedem Pferde-Eigenthümer überlaſſen, ob er ſein Pferd bei dem Wettrennen ſelbſt reiten oder ob er einen andern hiezu aufſtellen will.

Der erſte Preis bei dem Wettrennen beſteht in zwölf Ducaten nebſt einer Medaille.

Der zweite Preis in zehn Ducaten nebſt einer Medaille.

Der dritte Preis in Einer Medaille.

5. In dieſem Jahre wird kein Schifferſtechen gehalten werden.

6. Jeder Preisbewerber, der nicht am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes zu der vorgeſchriebenen Zeit, die durch das Anziehen einer Glocke wird angedeutet werden, an ſeinem Orte erſcheint, wird des ihm zugedachten Preiſes verluſtig.

7. Auf die beiden rechts und links von dem Königlichen Pavillon angebrachten Tribunen wird Niemand ohne Einlaßkarte zugelaſſen.

8. Diejenigen Abtheilungen des Raums innerhalb der Rennbahn, welche zur Be-

sichtigung des darin aufgestellten Viehes bestimmt sind, werden durch das Ausstecken färbiger Fähnlein bezeichnet, und dürfen nicht von den Zuschauern bei dem Feste gebraucht werden.

9. Die Rennbahn wird dießmal nicht viermal, sondern nur dreimal umritten.

10. Der Viehmarkt wird am Tage vor dem Feste, also am 27., der Krämer-Markt aber am 27. und 28. September auf dem bisherigen Lokal abgehalten.

11. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Zuschauer soviel möglich bequeme Plätze finden, auch werden sonst die geeigneten Anstalten getroffen werden, um durch Handhabung der Ordnung alles entfernt zu halten, was eine frohe Feier des Tags, wozu alle diejenigen, welche Theil daran zu nehmen Lust haben, eingeladen werden, und die Zufriedenheit der zahlreichen Versammlung, der man entgegen zu sehen hat, stören könnte.

Stuttgart den 9. Sept. 1810.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Phull.

Dienst-Erledigung.

Den 4. d. M. ist der pensionirte Oberst v. Alberti gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 18. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben unter dem 27. v. M. die erledigte Oberumgeldersstelle in den beiden Kameralbezirken Aalen und Kapfenburg dem quiescirenden Forstkassier Haas, von Heidenheim, und

durch höchste Resolution vom 31. v. M. das erledigte Ober-Acciseamt Stuttgart dem gewesenen Ober-Acciseamts-Verweser Schad in Altensteig gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Erbstetten, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Helfferich zu Schafhausen, Dekanats Böblingen;

die erledigte Pfarrei Vöhringen, Dekanats Balingen, dem Vikar Haug zu Dizingen, Dekanats Leonberg;

die erledigte Pfarrei Thailfingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Zeller in Erzligen, Dekanats Balingen;

vermöge Entschließung vom 8. d. M. das erledigte Dekanat Heidenheim dem Diakonus Reuchlin zu Markgröningen, gnädigst übertragen;

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage die bei dem Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen erledigte Raths-Stelle dem Ober-Justiz-Assessor Dr. Gmelin zu Tübingen übertragen, und

durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Ober-Justiz-Assessor v. Breitschwert in Eßlingen zu dem Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs in Tübingen mit Gehalts-Zulage versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 12. d. M. den Gouverneur zu Heilbronn, General-Lieutenant v. Hayn, unter Bezeugung Allerhöchst Ihres Dankes für die von ihm geleisteten Dienste, pensionirt.

Die Uebertragung der erledigten Posthaltersstelle zu Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, an den Bürgermeister und vormaligen Posthalter Joseph Prielmaier, hat durch Königl. Entschließung vom 7. d. M. die höchste Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Anschaffung der Anleitung taubstumme Kinder zu unterrichten von J. C. Alle betreffend.

Sämtlichen Verwaltern von Schulfonds, so wie den Vorstehern der Schullehrer-Lesegesellschaften wird hiemit aufgegeben, die „Anleitung taubstumme Kinder im Schreiben, Lesen, Rechnen und Reden zu unterrichten, und sie moralisch gut und bürgerlich brauchbar zu bilden, von J. C. Alle, Lehrer und Vorsteher der Königl. Würtembergischen Taubstummen-Lehranstalt in Gmünd 1820“ anzuschaffen, und haben die Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren für die Befolgung dieses Befehls zu sorgen; auch werden die letzten sich angelegen seyn lassen, die Schullehrer über den zweckmäßigen Gebrauch dieser Anleitung zu belehren.

Stuttgart den 6. Sept. 1820.

Wächter.

2. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, das gesetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen, betreffend.

Man hat vielfältig, besonders aus Anlaß des heurigen Land-Examens, wahrnehmen müssen, daß die bestehende Verordnung (Staats- und Regierungsblatt v. Jahr 1815. Nro. 21. S. 161) in Ansehung des Alters derjenigen, welche zu dem Land-Examen zugelassen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen, so wie in Ansehung des dreimaligen Erscheinens bei dem Land-Examen, bei den Gesuchen um Zulassung zu diesem und um Aufnahme in jenes häufig ganz nicht beachtet wird, und nicht nur manche Eltern, sondern auch Geistliche und Lehrer in der Meinung stehen, und letztere die Eltern in der Meinung bestätigen, als wären diese gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gültig.

Da nun diese Meinung ganz irrig, und die Beobachtung der gedachten Verordnung zumal bei dem großen Zudrang so vieler junger Leute zum geistlichen Stande durchaus nothwendig ist; so wird dieselbe hiemit nach ihrem ganzen Inhalt in Erinnerung gebracht, und demnach aufs neue festgesetzt:

1.) Jeder, der in die neue Promotion, welche jedesmal im Spätjahr für das niedere Seminar gebildet wird, aufgenommen werden will, muß in der Regel dreimal in drei auf einander folgenden Jahren bei dem Land-Examen erschienen seyn. Er muß

2.) das erstemal (als Petens) am 18. Oktober des betreffenden Jahrs im Laufe des 12. oder noch in der ersten Hälfte des 13. Lebens-Jahrs, — mithin in dem Jahre, in welchem er aufgenommen werden will, (als Exspectans II^{a} vice) im Laufe des 14. oder noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrs stehen.

Wer daher nach dem Land-Examen in dem durch das Gesetz bestimmten Alter nicht in das Seminar aufgenommen worden ist, kann im nächsten Jahre, wenn er das gesetzliche Alter bereits überschritten hat, nicht mehr aufs neue beim Land-Examen zugelassen, und in die Promotion, welche aus den Schülern des 3. Jahrs (Exspectantes II^{a} vice) gebildet wird, aufgenommen werden. Es wird hiemit erklärt, daß alle Gesuche, welche eine

Ausnahme von diesen gesetzlichen Bestimmungen verlangen, ohne besonders erhebliche und amtlich bescheinigte Umstände künftig unberücksichtigt bleiben werden.

Man gibt den Geistlichen, wie auch den Vorständen und Lehrern der Gymnasien und lateinischen Schulen auf, hierüber die Schüler und deren Eltern zu verständigen, und unstatthafte Gesuche, mit welchen der Königl. Studienrath in neuerer Zeit auf eine höchst lästige Weise in Menge behelligt wird, nicht zu veranlassen und zu befördern, sondern vielmehr durch Erinnerung an das Gesetz zu verhindern.

Stuttgart den 11. Sept. 1820.

Süskind.

B.) Der Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei.

Bekanntmachung wegen Bestimmung von Prämien, als Reise-Kosten-Entschädigung, für diejenige Preis-Bewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind.

Um den Landwirthen in entfernteren Gegenden des Königreichs die Theilnahme an dem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste in Kannstadt zu erleichtern; und um die Zahl der Preis-Bewerber möglichst zu vermehren, sind zur Vertheilung unter diejenige Preis-Bewerber, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind, acht Prämien, als Reise-Kosten-Entschädigung (sogenannte Weitpreise) unter nachstehenden Bestimmungen ausgesetzt worden:

1) Eine Prämie kann nur derjenige Preis-Bewerber erhalten, dessen Wohnort, wenn er sich mit Pferden um den Preis bewirbt, wenigstens fünfzehen, und wenn er mit Stieren, Kühen oder Schaafen denselben erlangen will, wenigstens acht Stunden von Kannstadt entfernt ist, und dessen Pferd oder Vieh zugleich von dem Schau-Gericht als zur Preis-Bewerbung geeignet, anerkannt worden ist.

2) Den Vorzug unter den für die ausgesetzten Prämien befähigten Preis-Bewerbern bestimmt die größere Entfernung der Wohnorte. Die Entfernung selbst wird nach den festgesetzten Post-Stunden berechnet.

3) Ein Preis-Bewerber, dem bei dem Fest ein Preis von 5 oder mehr Dukaten

zu Theil wird, kann keine Prämie erhalten, es wäre denn, daß außer ihm kein anderer zur Prämie befähigter Pferde- oder Vieh-Eigenthümer mehr vorhanden wäre.

4) Die Prämien betragen bei den Pferden, sie mögen nun zur Preis-Bewerbung bei dem Wettrennen oder zu der rücksichtlich ihrer Schönheit geeignet seyn:

1ste	Prämie	4	Dukaten
2te	—	3	—
3te	—	2	—
4te	—	1	—

Für Stiere, Kühe und Schaafe:

1ste	Prämie	4	Dukaten
2te	—	3	—
3te	—	2	—
4te	—	1	—

Vorstehende Bestimmungen werden als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 9. d. M. das landwirthschaftliche Fest in Kannstadt am 28. d. M. betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. Sept. 1820.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Phull.

C.) Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Bekanntmachung, die Ausdehnung der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichts-Stelle der Königl. Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. August d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 420) in Betreff des Termins für den Eintritt des durch das vierte Edikt vom 31. Dezember 1818 angeordneten gerichtlichen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Bestimmungen und Vorschriften der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 201 ff.) auf die am 1. September d. J., bei dem hiesigen Stadt-Gerichte bereits anhängig gewesenen Prozesse angewendet werden sollen, und deshalb der 1. November 1820 als Normal-Tag festgesetzt sey.

Stuttgart den 15. Sept. 1820.

Maucler.

Dienst-Erledigung.

Durch höchstes Dekret vom 10. d. M. ist der Ober-Justiz-Canzellist Katz zu Tübingen auf sein Ansuchen Kränklichkeits halber mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene Stelle haben sich von heute an innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 25. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Seine Königl. Majestät haben unterm 17. d. M. dem Oberststallmeister, General-Major von Münchingen, die Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Großherzogs von Hessen-Darmstadt Königlicher Hoheit verliehenen Militär-Verdienst-Orden zweiter Classe zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. den Oberamtsgerichts-Verweser Reuß zu Oehringen als solchen auf das erledigte Oberamtsgericht in Herrenberg zu versetzen, und zugleich dem bisherigen Kanzlei-Direktor Heyd in Ellwangen die Stelle eines Oberamtsgerichts-Verwesers in Oehringen zu übertragen, auch dem Letztern den Titel und die Rechte eines Ober-Justiz-Assessors zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Oggelshausen, Oberamts Riedlingen, dem Kaplan Seyfriz in Nusplingen, Oberamts Spaichingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Thannhausen, Oberamts Ellwangen, dem Professor am Gymnasium zu Rottweil und Kaplan Weinschenk gnädigst verliehen.

Unterm 19. d. M. wurde dem zur ka-

tholischen Pfarrei Mittelbuch, Landkapitels Biberach, ernannten Pfarrer Härle in Rottum, und

am nämlichen Tage dem zur katholischen Stadtpfarrei Hayingen, Landkapitels Zwiefalten, ernannten Kaplan Fidel Preis, von Engelwies, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Dem sämtlichen Oberamtspflegen wird hiemit eröffnet, das der Vergütungspreis für die in den Monaten Juli, August und September an die Gensd'armerie abgegebene Fourage auf 20 kr. für die Ration festgesetzt worden ist.

Stuttgart den 15. Sept. 1820.

v. Otto.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des neuen deutsch-lateinischen Lexicons von F. C. Kraft.

Da Seine Königl. Majestät dem Buch- und Kunsthändler Ernst Klein in Leipzig, vermöge höchster Entschließung vom 4. Juni d. J., ein Privilegium gegen den Nachdruck für das in seinem Verlag erscheinende „Neue deutsch-lateinische Lexicon von F. C. Kraft" auf sechs Jahre verliehen haben, so wird dieses mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Febr. 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Sept. 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 10. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hofer ist die katholische Pfarrei Stetten, Dekanatamts Rottweil, erledigt worden.

Unterm 14. d. M. wurde der katholische Pfarrer Kistler zu Staffelangen, Landkapitels Waldsee, mit Pension in Ruhestand gesetzt.

Den 19. d. M. ist der Ober-Revisor Förster bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 28. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 27. d. M. gnädigst geruht:

Dem Staats-Sekretär und Hof-Domänen-Kammer-Präsidenten v. Vellnagel das Groß-Kreuz des Königl. Ordens der Württembergischen Krone, und

dem Direktor des Forstraths, v. Seutter, das Ritter-Kreuz dieses Ordens zu verleihen.

Sodann haben Seine Königl. Majestät unter gleichem Datum:

Dem Direktor der Justiz-Sektion des Kriegs-Departements v. Kapff, und

dem Direktor des Kreis-Gerichtshofes zu Ulm, v. Pfizer, Titel und Rang eines Staats-Raths ertheilt; auch

den Staats-Rath, Vize-Ministerial-Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, v. Feuerbach, zum Ministerial-Direktor, und

den bisherigen Vize-Direktor des Criminal-Senats des Ober-Tribunals, v. Majer, zum Direktor dieses Senats ernannt.

Vermöge Entschließung vom 21. d. M. haben Seine Königl. Majestät das

erledigte Diakonat Wildbad dem Pfarrer Seybold zu Bürg, Dekanats Neuenstadt;

vermöge Entschließung vom 22. d. M. der Stelle eines Oberhelfers in Eßlingen die Benennung einer zweiten Stadtpfarrei beizulegen, das erledigte zweite Diakonat in Eßlingen dem dermaligen dritten Diakonus daselbst, M. Klemm, unter Beibehaltung der Garnisons-Predigers-Stelle, zu verleihen, und die hierdurch in Erledigung gekommene unterste Diakonatstelle dem Vikar M. Dahm in Eßlingen;

die erledigte Pfarrei Kuppingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Kind in Hirsau, Dekanats Calw, und

vermöge Resolution vom 23. d. M. die bei der Finanz-Kammer in Ulm erledigte Renovations-Revisors-Stelle dem gewesenen Theater-Cassier und Oekonomie-Verwalter Pfizenmaier gnädigst zu übertragen geruht.

Den 26. d. M. wurden befördert bei der Artillerie: Hauptmann erster Classe v. Wikede zum Major;

die Oberlieutenants Dötschmann und v. Binder zu Hauptleuten zweiter Classe, und

die Feuerwerker Link und Schunter zu Unterlieutenants;

beim General-Quartiermeister-Stab: Oberlieutenant v. Bloß zum Hauptmann zweiter Classe, und Unterlieutenant Graf v. d. Lippe zum Oberlieutenant.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Da durch die Beförderung des Diakonus M. Erhardt zu Rosenfeld, Balinger Dekanats, die Schul-Conferenz-Direktors-Stelle in dieser Diöcese erledigt worden ist, so hat man solche dem Pfarrer M. Werner in Bickelsberg übertragen.

Stuttgart den 19. Sept. 1820.

Wächter.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 17. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Jan ist die Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Neuffen, erledigt worden.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 52.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 30. September 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat August 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat August sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 12. August wurde:

1. In der Rekurssache des Johann Michael Laux, von Reusten, Oberamts Herrenberg, das wegen Betrugs und Fälschung gegen ihn von dem Gerichtshofe zu Tübingen unter dem 3. Juli gefällte (in

das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 46. S. 434 eingerückte) Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Den 14. August wurde:

2. in der Rekurssache des Maurers Jakob Schmid, von Leonberg, das wegen fortgesetzter Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, sodann wegen Injurien gegen den Oberamtmann und Oberamtsgerichts-Actuar daselbst, von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 12. Febr. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 16. S. 148 enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung desselben in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 4. August wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Pfleger des Michael Haberkorn zu Schüzingen, und dessen Streitgenossen, Beklagten, Produkten, Appellanten, sodann der Catharine Bellon zu Oeisheim und Cons., Klägern, Producenten, Appellaten, Vergleich wegen Erbfolge betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt.

Den 7. August wurde:

2. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen den Adam Koch'schen Relikten zu Neubronn, Klägern, Appellanten, und Michael Nörr zu Ebertsbronn, Beklagten, Appellaten, Vorzug im Gante betreffend, auf gleiche Weise erkannt.

Den 11. August wurde:

3. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Erben des Städtmeisters Stellwag zu Hall, Klägern, Appellanten, und dem Königl. Bergrath, Beklagten, Appellaten, Aufhebung eines Kaufes betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz vom 6. Febr. 1819 in der Hauptsache, wegen Entbindung des beklagten Theils von der Klage, bestätigt, und der Kostenpunkt durch Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert; sodann

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Stabs-Schultheißen Bek zu Altkrautheim, Beklagten, Appellan-

ten, und Moſes Abraham Krautheimer zu Unterſchipf und Conſ., Klägern, Appellaten, eine Schuld-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels theils an der appellablen Summe, theils an den geſetzlichen Förmlichkeiten, von Amtes wegen verworfen; ferner

5. in der Wechſelklagſache des Prokurators Moſer, Kläger, gegen den Ober-Regierungs-Rath Mundorf zu Stuttgart, Beklagten, Letzterer zu Bezahlung der Schuld ſamt Zinſen, wie auch in die Erſtattung der Koſten und Schäden verurtheilt.

Den 18. Auguſt wurden:

6. in der Appellationsſache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwiſchen Gottlieb Schöck zu Herrenberg, Kläger, Appellanten, und dem Adlerwirth Walz in Hochdorf, Beklagten, Appellaten, eine Injurien-Klage betreffend, wie auch

7. in der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwiſchen dem ſuſpendirten Bürgermeiſter Freybler zu Lauchheim, Beklagten, Appellanten, und dem Salz-Faktor Zimmerle zu Ellwangen, Kläger, Appellaten, eine Abrechnung betreffend, und

8. in der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwiſchen dem Müller Sailer zu Dornſtädt, Beklagten, Appellaten, jetzt Appellanten, und dem Lindenwirth Müller daſelbſt, Kläger, Appellanten, nun Appellaten, eine Waſſer-Leitung betreffend, die Berufungen wegen Verſäumniſſes der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdenſchriften, von Amtes wegen für verlaſſen erklärt; auch

9. in der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwiſchen dem vormaligen Oberamtmann Geß in Calw, Beklagten, Appellanten, und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Kläger, Appellaten, verſchiedene Forderungen betreffend, die Appellation, als gegen ein einfaches richterliches Dekret ergriffen, von Amtes wegen verworfen.

Den 21. Auguſt wurden:

10. in der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwiſchen der Ehefrau des Chriſtoph Roſt, von Hilckartshauſen, Klägerin, Querulantin, Appellantin, und Salomon Maier zu Michelbach, Beklagten, Querulaten, Appellaten, Aufhebung eines Kaufes betreffend, und

11. in der Appellationsſache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwiſchen dem Subſtituten Landerer in Alpirſpach, Beklagten, Appellanten, und Johann Werner Stuttberg, Handels-

mann in Elberfeld, Kläger, Appellaten, die Verwaltung eines gesellschaftlichen Vermögens betreffend, die Berufungen wegen Mangels an gegründeten Beschwerden von Amtes wegen abgeschlagen.

Den 25. August wurde:

12. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der v. Schleitheim'schen Gantmasse-Curatel zu Nordstetten, Liquidatin, Productin, Appellantin, und den Erben des Emanuel Levi zu Hechingen, Liquidanten, Producenten, Appellaten, ein Absonderungs-Recht betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz vom 16. Dezbr. 1819, unter Vergleichung der Appellations-Prozeß-Kosten, bestätigt.

Den 28. August wurde:

13. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem resignirten Oberamtmann Wächter zu Backnang, Kläger, Appellanten, und den Erben der Wilhelmine Müller, von Tübingen, Beklagten, Appellaten, eine Kostgelds-Forderung betreffend, das Erkenntniß der vorigen Instanz vom 22. Juni 1819 bestätigt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 17. August:

1. Gottfried Maier zu Waiblingen, Kläger, von Catharine, geb. Veil von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
2. Christian Hellerich, Hafner zu Unterweissach, Oberamts Backnang, Kläger, von Rosine Magdalene, geb. Mergenthaler, von Hohnacker, Oberamts Waiblingen, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
3. Carl Krauß, Mezger zu Stuttgart, Kläger, von Caroline, geb. Wohlfarth von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
4. Margarethe, geb. Rikler, von Birkach, Amts-Oberamts Stuttgart, Klägerin, von Johann Georg Kley, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in

Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 31. August:

5. Pfarrer Moutour, jetzt zu Sornetan, im Kanton Bern, Kläger, von Charlotte, geb. Schmid zu Stuttgart, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

6. Johann Kaiser, von Bodelshofen, Oberamts Eßlingen, Kläger, von Catharine, geb. Sporer, von Schlaitdorf, Oberamts Tübingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

7. Johann Nellinger, Küfer zu Kleingartach, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Christine, geb. Baumann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

8. Daniel Danner, Schlosser zu Sulz, Kläger, von Catharine Regine, geb. Meixner von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. August wurde:

1. gegen Johannes Häberle, von Groß-Heppach, Oberamts Waiblingen, wegen fortgesetzten Vagirens, zu der am 30. Jun. d. J. ihm zuerkannten achtmonatlichen Zuchthaus-Strafe (Staats- und Reg. Bl. von 1820. S. 371) ein Zusatz von zwei Monaten neben dem Ersatz der Arrest- und Untersuchungs-Kosten ausgesprochen.

An demselben Tage wurden verurtheilt:

2. folgende zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Weibs-Personen, nemlich:

a) Christine Barbara Maier, von Schmieh, Oberamts Calw, wegen wiederholter verbotener Rückkehr in die Residenz-Stadt und wiederholter Unzucht daselbst, zu achtmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Ein-

sperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von vier Monaten;

b) Johanne Luise Hausmann, von Stuttgart, wegen versuchter Kuppelei und Unzucht in der Residenz-Stadt zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe, und

c) Catharine Lachenmaier, von Stuttgart, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz-Stadt, Kuppelei und Lügen vor Gericht, mit Rücksicht auf ihre früher erstandenen vielen und bedeutenden Strafen, zu zweijähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von einem Jahr.

Dabei wurden jeder dieser drei Personen ihre eigenen Arrest- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden;

3. der vormalige Kasten-Knechts-Amts-Verweser Gottlieb Fiegel, von Groß-Gartach, wurde wegen des Gebrauchs eines falschen Maaßes und versuchten Betrugs, sodann wegen Injurien, eines aus Nachlässigkeit entstandenen Kassen-Rests, und eines weitern Dienstvergehens, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten und des verursachten Schadens zu sechswöchiger, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeit verurtheilt und zu Bekleidung eines öffentlichen oder mit einer Verrechnung verbundenen Amtes für unfähig erklärt.

An demselben Tage wurden ferner folgende Strafen erkannt:

4. gegen Johannes Karle, von Willspach, Oberamts Weinsberg, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeit;

5. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Margarethe Hausmann, von Oberboihingen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Vagirens, wiederholter Verletzung des Verbots des Eintritts in die Residenz-Stadt und wiederholter Unzucht daselbst, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine achtmonatliche Zuchthaus-Strafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf die Dauer von vier Monaten.

Am 3. August wurde:

6. die zu Stuttgart in Untersuchung ge-

kommene Marie Barbara Hiller, von Kirchheim, wegen Uebertretung der gegen sie verfügten Confination auf ihren Wahnort, wegen wiederholter Uebertretung des Verbots des Eintritts in die Residenz-Stadt und wegen wiederholter Unzucht daselbst, zu vierzehnmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf sieben Monate, dann zu Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 5. August wurden verurtheilt:

7. Johannes Abendschön, von Groß-Oerlach, Oberamts Backnang, wegen fortgesetzter thätlicher Mißhandlung seiner Mutter, in Betracht, daß das Gesetz vom 18. Jul. 1813 in dem Wohnorte des Inquisiten nicht bekannt gemacht worden ist, zu zweijähriger Zuchthaus-Strafe, neben Bezahlung der Arrest-, Untersuchungs- und Kurkosten;

8. Heinrich Riedel, lediger Mezger von Mainhard, Oberamts Weinsberg, wegen mehrerer zugefügter Körper-Verletzungen und wegen Vagirens, neben dem Ersatze der Kur-, Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit.

Am 8. August wurde:

9. Dem Adam Höhneisen, von Ober-Riexingen, Oberamts Vaihingen, wegen thätlicher Mißhandlung eines im Dienste begriffenen Königl. Dieners und wegen zeitiger Verläugnung seines Namens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine drei- und einhalbmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 10. August wurde:

10. Der Gemeinde-Pfleger Hermann, von Hohenhaslach, Oberamts Vaihingen, wegen Verheimlichung eines Wald-Exzesses unter nachgefolgter Bestechung von Seiten des Holz-Excedenten, ferner wegen Verletzung der Schaarwächters-Pflicht mittelst Verschweigung eines Neujahrsnacht-Excesses und wegen Eigenmächtigkeit mittelst Abänderung der von dem Magistrate im Jahr 1817 wegen der Brodfrüchte entworfenen Repartition, seiner öffentlichen Stelle entsetzt, und zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, auch ihm $\frac{1}{12}$ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden, und der Holzfuhrlohn-Betrag, welcher dem Hermann zu dessen Bestechung von dem Holz-Excedenten nachgelassen worden, für confiscirt erklärt.

An demselben Tage wurde:

11. wegen fortgesetzten Holzfrevels

a) dem Jakob Raiſer, von Bernhauſen, Amts-Oberamts Stuttgart, zu der am 1. April d. J. gegen ihn ausgeſprochenen viermonatlichen Zuchthausſtrafe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820, S. 245. 246) ein Zuſatz von ſechs Wochen;

b) dem Johann Georg Trautwein, von Bernhauſen, zu der am 1. April d. J. wegen Holzfrevels gegen ihn ausgeſprochenen zwei und einhalbmonatlichen Feſtungsſtrafe ein Zuſatz von drei Wochen zuerkannt,

auch beiden der Erſatz des Schadens auferlegt, und jedem $\frac{1}{4}$ der Unterſuchungs-Koſten zugeſchieden.

Am 15. Auguſt wurden verurtheilt:

12. die zu Stuttgart in Unterſuchung gekommene Juliane Dorothee Höh, von Musberg, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Reſidenzſtadt Stuttgart und wegen Vagirens, neben dem Erſatze der Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe.

13. a) Der zu Backnang in Unterſuchung gekommene ledige Jakob Löw, von Steinbach, wegen Miturheberſchaft bei einem großen Diebſtahl, neben Bezahlung ſeiner Arreſt- und Azungs-, auch $\frac{2}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten und neben dem Erſatze des Schadens zur Hälfte, jedoch unter Correal-Verbindlichkeit mit Adam Gaßmann, zu fünfmonatlicher Feſtungs-Arbeit;

b) Adam Gaßmann, von Ober-Rieringen, Oberamts Vaihingen, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem großen Diebſtahle, in Rückſicht der wegen Diebſtahls ſchon erſtandenen mehreren Strafen, neben Bezahlung ſeiner und ſeiner Ehefrau Transport-, Arreſt- und Azungs-Koſten, auch $\frac{1}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten, und neben dem Erſatze des Schadens zur Hälfte, jedoch unter Correal-Verbindlichkeit mit Jakob Löw, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausſtrafe;

14. Friedrich Lade, von Kirchberg, Oberamts Marbach, wegen wiederholter Diebſtähle, worunter ein großer und qualifizirter begriffen, neben dem Erſatze des Schadens und der Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten zu einjähriger Feſtungs-Arbeit und nachheriger Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, mindeſtens aber auf die Dauer von ſechs Monaten.

Am 19. Auguſt wurde:

15. der zu Maulbronn in Unterſuchung

gekommenen ledigen Christine Wünsch, von Uhlbach, Oberamts Cannstadt, wegen eines großen wiederholten und qualifizirten, übrigens ersetzten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zehnmonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

26. der Ober-Umgelder Ergezinger zu Nippenburg, Oberamts Ludwigsburg, wegen unbefugten Weinschanks und des dadurch begangenen Dienstvergehens, und wegen versuchter Verleitung eines Umgelds-Beamten zu einer Fälschung mit der auf den unerlaubten Weinschank gesetzten Legal-Strafe von zehn Gulden, neben Confiscation des Erlöses aus dem ausgeschenkten Weine belegt, und seines Dienstes entlassen; auch wurden ihm die Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 22. August wurden verurtheilt:

27. Joseph Anton Vetterle, Stiftungs-Pfleger von Wimmenthal, Oberamts Weinsberg, wegen Kassenrests, neben der Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und zum Ersatze des Rests samt Zinsen, auch Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten;

28. Christian Harsch, von Mundelsheim, Oberamts Marbach, wegen fortgesetzter nächster Versuche der Sodomie, unter Berücksichtigung seiner mindern Zurechnungsfähigkeit zu einjähriger Festungs-Arbeit, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten;

29. Ludwig Friedrich Pressel, Dekopist zu Stuttgart, wegen mehrerer, zum Theil großer Betrügereien, neben dem Ersatze des Schadens, so wie der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit innerhalb der Festung.

Am 25. August wurden verurtheilt:

30. der zu Besigheim in Untersuchung gekommene Matthias Kaiser, von Bodelshofen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter, und zwar eines kleinen und zweier großer Diebstähle, neben Ersatze des Schadens und Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests zu zehnmonatlicher Festungs-Arbeit;

31. Margarethe Findeisen, von Eßlingen, wegen dritten Diebstahls und wiederholter Unzucht, neben Bezahlung der Untersuchungs- und Verpflegungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe

und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von vier Monaten;

22. der ledige Schuhmacher-Geselle Jakob Friedrich Rothfuß, von Stuttgart, wegen wiederholter Asotie und in der Trunkenheit verübten Unfugs, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von zwei Monaten.

Am 29. August wurde:

23. der suspendirte Bürgermeister Johann Phillipp Ernst, von Kocherthürn, Oberamts Neckarsulm, wegen Verwendung der zur Commun-Kasse gehörigen Gelder zu Nebenausgaben, und wegen eines durch grobe Nachläßigkeit gesetzten Kassenrests, neben dem Ersatze der Restsumme samt Zinsen zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt, und von dem Bürgermeister-Amte cassirt.

An demselben Tage wurde:

24. gegen den Festungs-Sträfling Johannes Kühnle, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, wegen Entweichung vom Strafplatze, ein Zusatz von dreijähriger Festungs-Arbeit, zu der ihm früher zuerkannten noch nicht ganz erstandenen Festungsstrafe ausgesprochen, und ihm die Bezahlung seiner Einlieferungs- und Untersuchungs-Kosten auferlegt; auch wurde erkannt, daß er mit achtzig Stockstreichen, je vierzig in zwei Tagen zu belegen sey.

Seine Königliche Majestät haben jedoch den Kühnle durch Erlassung der letzten Strafe begnadigt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Vaihingen zwischen dem Schultheißen Stein zu Hohenek, Oberamts Ludwigsburg, Kl., Anten, und dem Sachwalter des ausgewanderten Georg Martin Streiger, von Groß-Sachsenheim, Küfer Georg Eberhardt daselbst, Bekl., Aten, eine Bürgschafts-Forderung und Arrest betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 3. und ins. 13. Juli die von dem Kläger eingewandte Appellation wegen

Mangels an den Appellations-Formalien von Amtes wegen als unzuläßig abgewiesen, und Kl., Ant, in die in dieser Instanz erwachsenen Prozeß-Kosten verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Michael Fritz und Cons. zu Rutiß, Bekl., Anten, und Daniel Pfeiffer und Cons. daselbst, Kl., Aten, eine Kauf-Schillings-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12. Juni d. J. durch ein am 5. Juli eröffnetes Urtheil, das von dem Richter voriger Instanz den 3. Dec. 1818 ausgesprochene Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten bestätigt, jedoch den Bekl., Anten, der bessere Beweis ihrer Einrede des geschehenen Nachlasses ihrer Schuld vorbehalten.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Marbach zwischen der Erblehen-Kasse zu Hopfigheim, Lntin, Antin, und dem Güterpfleger der Conrad Zeh'schen Gantmasse daselbst, Laten, Aten, Location im Gante betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 3. und inf. den 26. Juli die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells unter Verurtheilung der Lntin, Antin, in die Kosten dieser Instanz von Amtes wegen für verlassen erklärt.

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Marbach zwischen der Stadt Eßlingen, Kl., Antin, und dem Pfarrer M. Keller, von Pleidelsheim, Bekl., Aten, Leistung des Interesse wegen nicht erfüllten Kaufs-Contracts betreffend, wurde, vermöge Beschlusses vom 29. Mai d. J. und publ. den 7. Juli, das gegen die Versäumniß der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift eingereichte Restitutions-Gesuch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde in der Hauptsache von Amtes wegen verworfen, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Marbach zwischen der Stadt Eßlingen, Kl., Antin, und dem Schultheißen Nessler, von Pleidelsheim, Bekl., Aten, Leistung des Interesse wegen nicht erfüllten Kaufs-Contracts betreffend, wurde vermöge Beschlusses von 29. Mai d. J., und publ. den 12. Juli, das gegen die Versäumniß der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift eingereichte Restitutions-Gesuch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde in der Hauptsache von Amtes wegen verworfen, und

die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 9. August wurde:

6. In der Wechselklagsache des Rechnungs-Raths Epplen zu Stuttgart, Kl., gegen den Kammerherrn und Major von Reischach zu Rußdorf, Bekl., der Letztere durch Urtheil für schuldig erkannt, dem Kl. die auf zwei Wechsel schuldigen 1000 fl. nebst 6procentigen Zinsen zu bezahlen, auch Schäden und Kosten zu erstatten.

7. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Jakob Hagdorn, Schäferei-Beständer zu Mühlhausen, Bekl., Anten, und dem Bürgermeister Johann Georg Scher daselbst, Kl., Aten, eine Pachtschillings-Forderung betreffend, wurde die von dem Bekl., Anten, gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 28. Juni v. J. eingewandte Berufung unter dem 15. Mai d. J., publ. den 19. Juni, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und der Beklagte, Ant, für verbunden erkannt, die dem Kläger, Aten, hierdurch verursachten Kosten zu erstatten.

8. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen dem Juden Seligmann Gideon zu Hochberg, Beklagten, Anten, und Sara Gumbel, jetzt verehelichter Maler zu Massenbachhausen, Kl., Atin, Genugthuung wegen angeblicher Verführung und Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Jul. und inf. 31. Jul. und 2. Aug. das unterrichterliche Urtheil vom 29. Nov. 1813 unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen dahin reformirt, daß der Bekl., Ant, von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden seyn solle.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Böblingen zwischen der Ehefrau des Bäckermeisters Gutscher zu Stuttgart, geb. Seel, Kl., Antin, und der Wittwe des Advokaten Schönhut zu Sindelfingen, Bekl., Atin, Unächtheit und resp. Nichtigkeit des Georg Heinrich Seel'schen Testaments betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. und publ. den $\frac{13}{14}$. März d. J. der von dem Richter voriger Instanz am 18. April 1818 publizirte Bescheid seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, und und die Kl., Antin, für schuldig erkannt, der Bekl., Atin, die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten zu ersetzen.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Gottlieb Gerlach, Müller von Feuerbach,

Kl., Ant, und Sebastian Schäfer, Bauer in Höfingen, Bekl., Aten, Gewährleistung von einem Pferdskauf betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. Jul. und publ. den 27. Jul. und 1. Aug., da der Ant die Beschwerdeschrift innerhalb der Nothfrist nicht eingereicht hat, die Berufung für verlassen erklärt, und derselbe in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

11. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Stuttgart zwischen der ledigen Beate Blumhardt daselbst, Kl., Antin, und Charlotte, des Steinhauers Eberhard zu Steinenbronn Ehefrau, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Ordination vom 19. April und insin. den 9. Mai d. J. das von dem Unterrichter am 15. Dec. 1819 der Kl., Antin, insinuirte Decretum rejectorium aufgehoben, und verfügt, daß die Antin mit ihren später vor dem Oberamtsrichter und Gericht zu Stuttgart angebrachten alternativ gehäuften Klagen von genannter Gerichtsstelle gehört, auch daselbst diese Rechtssache rechtlicher Ordnung gemäß verhandelt und entschieden werden solle.

12. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Sebastian Weis, Sattlermeister daselbst, Kl., Anten, und dem Consistorial-Sekretär Gaupp ebendaselbst, Bekl., Aten, Eigenthums-Ansprüche auf Lagerfäßer betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 5. und insin. 20. Jul. die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 13. März d. J. ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

13. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Jakob Friedrich Höfer, von Winnenden, Bekl., Querulanten, Anten, und Wilhelm Friedrich Sprösser daselbst, Kl., Querulaten, Aten, Kellerzinsstreitigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Jun. und insi. 17. Jul. die von dem Beklagten wider das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 9. Jun. 1817 eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

14. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Hof-Schuhmacher Friedrich Mayer daselbst, Bekl., Anten, und dem Chirurgus Eberhard Friedrich Raff zu Ober-

Eßlingen, Kl., Anten, Forderung aus einem Kauf-Contract und Aufhebung eines Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12. Jun. und inf. 2. Jul. das unterrichterliche Erkenntniß de publ. 1. März 1819 unter Verurtheilung des Anten in die Prozeßkosten dieser Instanz lediglich bestätigt.

15. In der Nullitäten-Klage und respekt. Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Johann Michael Widmaier zu Renningen, Kl., Anten, Anten, und Johann Georg Widmaier und Consorten von da, Bekl., Naten, Aten, mehrere Ersatzforderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Jul. und inf. den 16. Aug. die Nullitäten-Klage als unstatthaft abgewiesen, die Berufung aber hinsichtlich der Entschädigungs-Klage wegen der dem gemeinschaftlichen Vater und resp. Groß-Vater geleisteten Pflege wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

16. In° der Rechtssache erster Instanz zwischen Jakob Abraham Degginger, Juden-Schultheißen zu Mühlen am Neckar, Oberamts Horb, Kl., Producenten, und der Administrations-Sektion des Königlichen Kriegs-Departements, Bekl., Productin, eine Forderung an Gehalts-Rückstand des verstorbenen Majors von Grünberg betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. Jul. und inf. den 19. Aug. die Bekl. von der Instanz entbunden, und der Kl. in die derselben verursachten Kosten verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. August ist:

1. Franz Gantner, Schmidt von Geislingen, Oberamts Balingen, wegen nächsten Versuchs wiederholten Ehebruchs, neben dem Ersatz der hälftigen Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe verurtheilt worden.

Am 14. August wurde:

2. Joseph Strobel, von Weilheim, Oberamts Tuttlingen, wegen großen Diebstahls, dessen er für überwiesen angenommen worden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens, so wie der Haft- und Untersu-

chungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe verurtheilt;

3. auf die zu Tuttlingen stattgehabte Untersuchung, Balzas Freudenmuth, von Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen, wegen wiederholten, durch beständige Verbindung mit Gaunern erschwerten Vagirens, dann wegen wiederholter in gleicher Genossenschaft sich zu Schuld gebrachter und dabei qualifizirter Diebstähle, ferner wegen Befreiung seiner Konkubine Theresia Burkhardt auf dem Transport durch thätlichen Angriff auf die Geleitsmannschaft, endlich wegen Konkubinats, Angabe falscher Namen und Geburts-Orte bei obrigkeitlichen Stellen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und zu Erstattung seiner Arrest-, Azungs-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit ein und ein halbjähriger Zuchthaus-Strafe nebst Willkomm belegt, unter Vorbehalt der Erstehung des Rests der wegen früherer Verbrechen von der Fürstlich-Sigmaringenschen Regierung unterm 3. Septbr. 1819 gegen ihn ausgesprochenen und noch nicht völlig erstandenen Strafe.

Am 17. August wurden verurtheilt:

4. auf die zu Spaichingen stattgehabte Untersuchung:

a) Georg Bertrand, von Wellendingen, Oberamts Rottweil, wegen wiederholten qualifizirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls, auch wiederholten Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie seiner Haft- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkomm;

b) Engelbert Gröber, von Strasburg, wegen qualifizirten, in Genossenschaft verübten Diebstahls und Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens, seiner Arrest- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe und nachheriger Ausweisung aus den Königlichen Staaten;

5. auf die zu Oberndorf stattgehabte Untersuchung:

a) Benedikt Krämer, von Mariazell, wegen zweiten, zwar kleinen, aber in Genossenschaft begangenen ausgezeichneten Diebstahls, sodann wegen Erwerbs und Besitzes eines fremden Wanderbuchs und fremder Heimathscheine, so wie wegen Konkubinats und Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatze des Entwendeten und neben der

Verbindlichkeit zu Erstattung der durch seinen Ausbruch aus dem Gefängniß verursachten Kosten, so wie seiner Haft-, Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe mit Willkomm;

b) Anna Maria Fues, von Knielbis, Oberamts Freudenstadt, wegen Ehebruchs, Konkubinats und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Haft-, Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe.

An demselben Tage ist:

6. der Tuchmachergeselle Georg Hereon, von Schönau im Großherzoglich Badischen Oberamt Heidelberg, zwar von dem Verdachte einer Mitgenossenschaft an dem im Wirthshause zu Neckarhailfingen geschehenen großen Diebstahle zweier Waaren-Kisten frei gesprochen, hingegen wegen nachgefolgter durch ein Consortium zu Fortschaffung und Vertheilung der gestohlenen Sachen erschwerter Theilnahme, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest-, Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe belegt, und die nachherige Ausweisung desselben aus den Königlichen Staaten verfügt;

7. der Gemeinde-Rath und Pferchmeister Conrad Mozer, von Kusterdingen, Oberamts Tübingen, wegen Veruntreuung und Unterschlagung von 48 fl. 46 kr. Pferchgeldern und wegen Rechnungs-Fälschung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Unterschlagenen samt Zinsen, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von der Stelle eines Gemeinde-Raths und Pferchmeisters entfernt, für unfähig zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes erklärt, und zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt, zugleich aber erkannt worden, daß der Verdacht einer weitern Unterschlagung auf sich zu beruhen habe.

Am 21. August wurde:

8. Mathias Rill, gewesener Bürgermeister, nunmehr Gemeinde-Rath zu Thalheim, Oberamts Rottenburg, wegen mittelst Betrugs bezogenen doppelten Taglohns, neben Entfernung von seinem Amte, mit einer sechstägigen Incarcerations-Strafe belegt, und zu Erstattung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, so wie des zu viel empfangenen Taglohns;

9. Friedrich Lodholz, Küfer von Calw, wegen mittelst gröblicher Handanlegung veranlaßten verschuldeten Verwundung

seines Vaters, so wie wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Schaarwache, unter Berücksichtigung der in beiderlei Beziehungen ihm zur Seite stehenden besondern Milderungs-Gründe, neben Erstattung der Haft-, Azungs-, und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe verurtheilt.

Am 25. August ist:

10. der Gemeinde-Rath und gewesene Bürgermeister, Joseph Eyth, von Binsdorf, Oberamts Sulz, wegen geführter Nebenrechnung, Veruntreuung des Gemeinde-Vermögens, verbunden mit Rechnungs-Fälschung, versuchter Bestechung und Dienst-Nachläßigkeit, neben der Entfernung aus dem Gemeinde-Rath und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und der Verbindlichkeit zu Bezahlung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten mit dreiwochiger Incarceration belegt, auch wegen Erstattung des Schadens das Geeignete verfügt;

11. der vormalige Bürgermeister Lorenz Herrmann, von Friedingen, Oberamts Tuttlingen, wegen Unordnung in seiner Amtsführung und hierdurch verschuldeten Kassen-Rests, sodann wegen Pflegschafts-Rests, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der gesetzten Reste und der Zinse von Zeit der Remanets-Liquidation an, so wie zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu dreiwochiger Incarceration verurtheilt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt worden.

An demselben Tage wurde verurtheilt:

12. der gewesene Schultheiß, Johannes Schwarz, von Zimmern unter der Burg, Oberamts Rottweil, wegen größtentheils in amtlicher Eigenschaft mittelst Verfälschung mehrerer Unterpfandszettel und Obligationen bewirkter betrügerischer Aufnahme einer beträchtlichen Summe von Kapitalien, in Betracht des hierdurch gestifteten nicht unbedeutenden Schadens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie des vollen Schadens, zu zweijähriger Zuchthaus-Strafe;

13. der Scribent Johann Georg Fleischhauer, von Reutlingen, wegen zweier zwar ersten und ersetzten Diebstähle, wovon jedoch einer die zum gesetzlichen Begriff eines großen Diebstahls erforderliche Summe weit übersteigt, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner

Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe.

Am 28. August ist:

14. Immanuel Gottfried Neunhöfer, von Tübingen, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit des Ersatzes sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

15. Michael Rieger, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen, wegen Veruntreuung dreier seiner Hut anvertrauten Schafe, auch wegen betrüglicher Verwechslung eines dem Schullehrer Göbel gehörigen Stücks, dann wegen Theilnahme an den Veruntreuungen des Schäfers Michael Ströhl, von Balzholz, durch wissentlichen Ankauf mehrerer dem Dienstherrn des letztern gehörigen Schafe, auch geleisteter Beihülfe zu dem von Ströhl zu Deckung seiner Veruntreuung gespielten Betrug, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz, auch zu Erstattung seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{2}{3}$ an den Untersuchungs-Kosten über den erstandenen Arrest, wovon ihm ein Theil als Strafe angerechnet wurde, noch mit drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe belegt worden.

Am 31. August wurde

16. Joseph Bippus, von Habsenhaus, Oberamts Rottweil, wegen dritten ausgezeichneten zum Theil ersetzten Diebstahls, neben einer körperlichen Züchtigung von fünfzehn Stockstreichen zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeits-Strafe und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus, auch zur Erstattung des Schadens, seiner Haft-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 17. August ist:

1. Johann Georg Ziegler, von Gönningen, Oberamts Tübingen, wegen der an seinem Sohne absichtlich verübten Körperverletzung und dadurch verschuldeten Tödtung desselben, zu einer zehenjährigen Zuchthaus-Strafe, so wie zum Ersatz sämtlicher Arrest-, Azungs-

und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, und hat der Königliche Ministerial-Rath in Abwesenheit Sr. Königlichen Majestät auf den demselben durch das Königl. Justiz-Ministerium erstatteten Vortrag keinen Grund gefunden, auf Milderung dieser Strafe im Wege der Gnade einen Antrag zu machen.

An demselben Tage wurde:

2. Daniel Schmid, von Mezingen, Oberamts Urach, wegen des Verdachts absichtlicher Tödtung des Martin Flad von da, zwar von der Instanz entbunden, dagegen aber wegen vorsätzlicher Körper-Verletzung und dadurch verschuldeter Tödtung des gedachten Flad, neben Verfällung in den Ersatz sämtlicher Haft-, Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu sechs und ein halbjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 9. August wurde:

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Gerichts-Verwandten Daniel Friedrich Lob und Consorten daselbst, Beklagten, Producten, Appellanten, und Johann Martin Egeler von da, nun dessen Erben, Kläger, Producenten, Appellaten, eine subsidiarische Klage, jetzt die Relevanz und Zulässigkeit einer Beweis-Antretung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Am 14. August ist:

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen Andreas Schwägler, von Sindlingen, Kläger, Appellanten, und Jakob Schwägler und dessen Streitgenossen, von Bohndorf, Beklagten, Appellaten, Privat-Genugthuung wegen Injurien und Schadens-Ersatz betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verfällung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, und Appellant mit seiner Beschwerde gegen die ihm oberamtsgerichtlich zuerkannte Strafe abgewiesen;

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen der Ehefrau des ehemaligen Substituten Landerer von Alpirspach, cum curatore legitimo, Bekl., Appellantin, und der Curatel des Handelsmanns Johann Georg Vayhinger, von Firnsaal, Klägerin, Appellatin, eine Hofguts-Kaufschillings-Forderung betreffend, das

erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, und die Appellantin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Am 16. August wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen der Ehefrau des Jung Johannes Maier, von Gültstein, Liquidantin, Appellantin, und dem Professor Fulda zu Tübingen als Administrator der Faber'schen Stiftung, Mitliquidanten, Appellaten, Mitverbindlichkeit der Appellantin zu Bezahlung eines Kapitals betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verfällung der Appellantin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;
5. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen dem dortigen Hirschwirth Sting, Beklagten, Appellanten, und der verwittweten Goldadlerwirthin Hartmann daselbst, Klägerin, Appellatin, Eigenthums-Ansprüche an einen Garten-Platz betreffend, wegen versäumter Nothfrist der Appellations-Anmeldung für hieher nicht erwachsen erkannt;
6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Peter Rächl, gewesenen Königl. Baierischem Posthalter zu Neumarkt, jetzt Bierbrauer zu Neudttingen im Königreich Baiern, Kläger, Appellanten, und dem Schutzjuden Abraham Frank, von Nordstetten, Beklagten, Appellaten, Kauf-Zillings-Forderung samt Verzugs-Zinsen betreffend, das erstrichterliche Urtheil abgeändert, und Beklagter unter Verwerfung des demselben in erster Instanz auferlegten Ergänzungs-Eides zu Bezahlung der Hauptsumme und der Verzugs-Zinse verurtheilt, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten.

Am 25. August ist:

7. die von Jakob Ziegler und Georg Martin Grauer, von Gönningen, eingewandte Berufung gegen das von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen in der Gantsache des Johann Georg Ziegler, von Gönningen, gefällte Locations-Urtheil, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, und den Appellanten die Bezahlung der Kosten zweiter Instanz auferlegt worden.

An demselben Tage wurde ferner:

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen Christoph Friedrich Raith von da, Beklagten, Appellanten, und Magdalene Mozer, von Derendingen, cum curatore, Klägerin, Appellatin, Privat-

Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, nach Abschwörung des Erfüllungs-Eides von der Appellatin, in der Hauptsache condemnatorisch erkannt, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten.

Am 29. August ist:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Reutlingen zwischen Johann Georg Schmids Wittwe von da, cum curatore, Klägerin, Appellantin, und dem Chirurgen Hegel daselbst, Beklagten, Appellaten, Sitzgerechtigkeit der Appellantin in dem Wohnhause des Appellaten betreffend, unter Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses vom 25. Juni 1818 eine neue Haus-Vertheilung angeordnet, und auf Kosten-Compensation erkannt;

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Georg Friedrich Haigis, Bärenwirth von Holzhausen, Beklagten, Appellanten, und der Ehefrau des Kaufmanns Vaihinger zu Sulz, cum curatore, Klägerin, Appellatin, verschiedene Forderungen betreffend, die in Betreff eines Weinkaufschillings von 15 fl. 7 kr. eingewandte Berufung wegen fehlender Appellations-Summe verworfen, im übrigen aber das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission gefällte und am 28. Dec. 1819 eröffnete Erkenntniß bestätigt, auch Appellant in die Kosten beider Instanzen verurtheilt;

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen dem Pfarrer Kreitmaier, von Bieringen, Kläger, Appellanten, und Thomas Straub und Consorten, von Schwalldorf, Beklagten, Appellaten, Zehnten aus den in der Brach gebauten Futterkräutern betreffend, mit Abänderung der erstrichterlichen Erkenntnisse vom 28. Mai 1813 und 13. Juni 1814 die Beklagten, Appellaten, zu Abreichung des fraglichen Zehntens und Entschädigung wegen der bisher entzogenen Zehnt-Einkünfte verurtheilt, übrigens auf Compensation der Prozeß-Kosten beider Instanzen erkannt worden.

Am 30. August wurde:

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neuenbürg zwischen Michael Rexer, von Unterlengenhardt, und Consorten, Kläger, Appellanten, und alt Michael Rexer von da, Beklagten, Appellaten, Ansprüche aus einer geführten Pflegschaft betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt,

und den Appellanten die Erstattung der Kosten zweiter Instanz auferlegt;

23. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Immanuel Wagner, von Mülheim, Kläger, Appellanten, und Friedrich Bömmler und Consorten von Sulz, Beklagten, Appellaten, verschiedene Schuld-Forderungen betreffend, auf gleiche Weise erkannt;

24. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen Franz Michael Biesingers Ehefrau von da, cum curatore, Liquidantin, Appellantin, und der Gantmasse ihres Ehemanns, Liquidatin, Appellatin, Beklagten-Lokation betreffend, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage ist:

25. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Juden Moses Judas Ochs, von Nordstetten, Kläger, und dem Freiherrn von Münch zu Mühringen, Beklagten, Leistung einer versprochenen Belohnung, und Ersatz von Kosten und Schäden betreffend, der Beklagte von der Klage entbunden, und Kläger in die Prozeß-Kosten verurtheilt worden, unter Vorbehalt des Beweises in Rücksicht der ersten Forderung.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 8. August ist:

1. Johann Fischer, von Lauchheim, Oberamts Ellwangen, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen eines kleinen, einfachen und ersetzten Diebstahls, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, wegen fortgesetzten unzüchtigen Lebens, und wegen Vagirens, neben der Bezahlung sämtlicher Kosten, zu sechs monatlicher Festungsstrafe verurtheilt worden.

Am 10. August wurde:

2. die bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim in Untersuchung gestandene Eva Catharina Dürr, von Nassau, gedachten Oberamts, wegen verübten zwar ersten kleinen und ersetzten, jedoch durch Einsteigen qualifizirten und durch Aufdrückung einer Thüre ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthaus-

ſtrafe als Hofſchäfferin zu Gotteszell, unter Rückſichtnahme auf ihre körperliche Beſchaffenheit, verurtheilt, übrigens aber der Verdacht der übrigen ihr angeſchuldigten Entwendungen als unerwieſen auf ſich beruhen gelaſſen.

An demſelben Tage iſt:

5. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Unterſuchung geſtandenen Inquiſiten:

a) Johannes Frasch, von Heiningen, Oberamts Göppingen, wohnhaft in Weilheim, Oberamts Kirchheim, wegen der zu Giengen, Sontheim und Bächingen in den Jahren 1816, 1817 und 1819 verübten 6 Diebſtähle, in Betracht, daß die meiſten dieſer Diebſtähle theils ausgezeichnet, theils qualifizirt und in Geſellſchaft verübt ſind, auch beinahe ſämtlich als zweite Diebſtähle erſcheinen, und einer derſelben unter die Klaſſe der großen gehört, auch wegen hartnäckigen Läugnens, neben dem Erſatze des Entwendeten, ſo weit ſolcher noch nicht geſchehen iſt, und zwar unter ſolidariſcher Verbindlichkeit mit den Genoſſen der betreffenden Diebſtähle, und neben Bezahlung ſeiner Haft-, auch $\frac{17}{76}$ der Unterſuchungs-Koſten, eine achtzehenmonatliche Feſtungsſtrafe erkannt, und derſelbe wegen eines Ehebruchs-Bezüchts von der Inſtanz entbunden, auch ein Veruntreuungs- und ein weiterer Diebſtahls-Bezücht als unerwieſen beruhen gelaſſen worden; ferner iſt

b) gegen Johann Georg Müller, vulgo Renner, von Sontheim an der Brenz, Oberamts Heidenheim, wegen der in Giengen, Sontheim, Bächlingen und Brenz, in den Jahren 1817 und 1818 verübten 13 Diebſtähle, worunter 3 mehr oder weniger ausgezeichnete, und unter dieſen auch ein großer, ſodann 4 qualifizirte Diebſtähle ſich befinden, welche theils allein, theils in Geſellſchaft verübt worden, und welche, obwohl polizeiliche Korrektionen vorangiengen, dennoch im rechtlichen Sinne als erſter Diebſtahl erſcheinen, neben dem Erſatze des Entwendeten, in ſo weit ſolcher nicht ſchon geſchehen iſt, und zwar unter Corteal-Verbindlichkeit mit den Genoſſen der betreffenden Diebſtähle und neben Bezahlung ſeiner Haft- und $\frac{17}{76}$ der Unterſuchungs-Koſten, eine achtzehenmonatliche Feſtungs-Arbeitsſtrafe ausgeſprochen, daneben aber Inquiſit theils von dem Verdachte mehrerer andrer Diebſtahls-Anſchuldigungen gänzlich frei geſprochen, theils ſind

dieſelbe als unerwieſen beruhen gelaſſen worden.

Am 12. Auguſt wurde:

4. Anna Catharina Dollmantel aus Rohrbach, im Badenſchen, welche bei dem Oberamtsgerichte Hall in Unterſuchung ſtand, wegen großen unter erſchwerenden Umſtänden verübten Diebſtahls, deſſen ſie für überwieſen angenommen worden, neben dem Schadens- und Koſtens-Erſatze zu fünfmonatlicher ihrer Geſundheit angemeſſener Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche verurtheilt.

Am 17. Auguſt iſt:

5. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Unterſuchung geſtandenen Matthäus Salzmann, aus Muthlangen, Oberamts Gmünd, wegen eines zwar kleinen und erſetzten, jedoch ausgezeichneten und in rechtlicher Hinſicht zweiten Diebſtahls, deſſen er für überwieſen angenommen worden, neben dem Erſatze ſeiner Haft- und Unterſuchungs-Koſten, eine fünfmonatliche Feſtungsſtrafe ausgeſprochen worden.

Am 22. Aug. iſt:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Unterſuchung geſtandene Ignaz Kuhn, geweſener Schwein- und Kohlenhändler, zu Abtsgmünd, Oberamts Aalen, wegen einer mittelſt Handgelübde-Bruchs verübten Unterſchlagung, wegen eines Betrugs, wegen 5 kleiner Felddiebſtähle, wovon 3 erſetzt ſind, wegen eines kleinen Diebſtahls an herrſchaftlichem Eigenthum, und wegen 25 weiterer kleiner Diebſtähle, wovon mehrere einem großen nahe kommen, nur Einer im Werth von 1 Fl. erſetzt iſt, und welche im rechtlichen Sinne den erſten Diebſtahl des Kuhn ausmachen, zu zehenmonatlicher Feſtungsſtrafe und vorheriger halbſtündiger Ausſtellung auf der Schandbühne mit dem Zettel: „Felddieb" verurtheilt, daneben aber in den Erſatz des geſtifteten Schadens und in die Bezahlung ſeiner Haft-Koſten verfällt, auch wegen der Unterſuchungs-Koſten das Angemeſſene verfügt worden.

Am 26. Auguſt wurde:

7. der Scribent Chriſtian Keller aus Ruchſen, im Großherzogthum Baden, welcher bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Unterſuchung ſtand, wegen Unterſchlagung einer bedeutenden Summe öffentlicher Gelder, welche er zum Theil verbotener Weiſe eingezogen, wegen einer zum Behuf der Verdeckung dieſer Unterſchlagung verübten Verfälſchung der von ihm geſtellten Cameral-Amts- und Stiftungs-Rechnung, wegen eines an dem

Cameral-Verwalter Ade zu Oehringen, mittelst Vorzeigung eines versiegelten Paquets mit falschen Geldrollen gespielten großen Betrugs, endlich wegen Einkassirung und Unterschlagung von 120 fl. Diätengelder seines gewesenen Prinzipals, neben dem Ersatze des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet ist, und Bezahlung der Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell mit, seiner gebrechlichen Leibesbeschaffenheit angemessener, Arbeit und nachheriger Ausweisung aus den Königlichen Staaten, verurtheilt.

An demselben Tage ist:

8. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandenen Jacob Hottmann, von Weiler, dasigen Oberamts, wegen Annahme eines falschen Namens und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Waldstreifer, dann wegen Mißhandlung desselben und begangenen Holzfrevels, neben dem Ersatze des Schadens und der Kosten, eine viermonatliche, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen worden.

Am 29. August ist:

9. Johannes Haux, von Weiler, Oberamts Schorndorf, der bei dasigem Oberamtsgerichte in Untersuchung stand, wegen zweier großer Diebstähle und eines dritten, einem großen nahe kommenden Diebstahls, sodann wegen Annahme falschen Namens vor einer obrigkeitlichen Behörde, wegen fortgesetzten Vagirens und verbotenen Umgangs mit einer zu gleicher Zeit mit ihm in Untersuchung gestandenen Dirne, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einschließung in einem Zwangs-Arbeitshause auf ein halbes Jahr, daneben auch in den Ersatz des gestifteten Schadens, der Haft- und $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, und verfügt worden, daß er nach der Straf-Erstehung unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll, wogegen derselbe wegen zweier weitern ihm angeschuldigter bedeutender Diebstähle von der Instanz entbunden wurde.

An demselben Tage ist:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gestandene Nikolaus Bauer, von Sechtenhausen, Oberamts Ellwangen, wegen ersten kleinen, aber qualifizirten Diebstahls, sodann wegen Wilderei-Attentats und Gewehr-Verheimlichung, neben der Confiskation des Gewehrs, Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden.

Am 31. August wurde:

11. der bei dem Oberamtsgerichte Oehrin-

gen in Untersuchung gestandene ledige Jakob Reuffer, von Oehringen, Sohn des dasigen Posthalters, wegen Mißhandlung eines Handwerksburschen und wegen der bezeugten, mit Beschimpfungen und thätlicher Mißhandlung verbunden gewesenen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungs-Arreststrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 2. August wurde:

in der Untersuchungssache des Oberamtsgerichts Neresheim, gegen Johann Georg Schmid, von Ober-Riffingen, Oberamts Neresheim, das Urtheil, in Hinsicht dessen der Königliche Ministerial-Rath in Abwesenheit Sr. Königl. Majestät keinen Grund gefunden, auf eine Begnadigung des Verurtheilten den Antrag zu machen, dahin ausgesprochen, daß Inquisit wegen verübten Raubmords, dessen er, des geschehenen Widerrufs seiner Geständnisse unerachtet, für überwiesen anzunehmen sey, desgleichen wegen verübter vieler Wilderei-Vergehen und Gewehr-Verheimlichung, so wie wegen Vergehens gegen die Conscriptions-Gesetze, und endlich wegen Unzucht-Vergehens, neben dem Ersatze des durch die Wilderei-Vergehen gestifteten Schadens, und Confiscation der Gewehre, desgleichen neben Bezahlung der ärztlichen und der Vertheidigungs-Kosten, sodann $\frac{4}{5}$ der General- und der sämtlichen Special-Untersuchungs-Kosten, in Erwägung des Mangels eines in jeder Beziehung ganz vollständigen Beweises des dem Inquisiten angeschuldigten Hauptverbrechens, zu fünf und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt seyn, und daß derselbe nach Erstehung der Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

2.) Civil-Senat.

Am 2. August wurde:

1. der Recurs, welchen Michael Hommel zu Brenz gegen das wider ihn vom Oberamtsgerichte Heidenheim gefällte Gant-Erkenntniß ergriffen, verworfen.

Am 5. August wurde:

2. in Querelsachen der Nagelschmidt Bauerschen Wittwe zu Dörzbach, ein von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Künzelsau ergangener Bescheid in der Rechtssache derselben gegen den Juden Marx Isaak zu Hohbach für nichtig erklärt, unter Verurtheilung der betreffenden Mitglieder des vormaligen

Oberamtsgerichts in die hiedurch verursachten Kosten; sodann wurde

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Gemeinde Lautern, Kl., und der Freiherrlich von Wöllwart'schen und Degenfeld'schen Gutsherrschaft in Essingen, Bekl., dann dem Königl. Forst-Kassen-Amte Heidenheim, Adcitaten, Wildschadens-Ersatz betreffend, des Adcitations-Gesuch der klagenden Gemeinde Lautern verworfen, unter Verurtheilung derselben in die hiedurch verursachten Kosten.

Am 12. August ist:

4. die von Friedrich Bauer zu Nassau, Oberamts Mergentheim, Beklagten, Appellanten, in seiner Rechtssache wider das fürstlich Hohenlohesche Rentamt Weikersheim, Kl., Appellaten, Gefäll-Forderung und Gegenforderung betreffend, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Königl. Oberamtsgerichts Mergentheim, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Am 14. August wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Martin Mütsch zu Bieringen, Beklagten, Appellanten, und der Sabine Schweisser zu Aschhausen, mit Geschlechtsvormund, Klägerin, Atin, Schuld-Forderung betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz.

An demselben Tage wurde:

6. die Wechselklage des Moises Hochstetter zu Heimsheim, Kläger, wider den Oberzoller Rümelin zu Bopfingen, wegen Verjährung des Wechsels, abgeschlagen, unter Verurtheilung des Klägers in sämtliche Kosten.

Am 19. August wurde:

7. die eingewandte Berufung in der von dem vormaligen Justiz-Collegium zu Ulm abgeurtheilten Rechtssache zwischen Lazarus Salomon zu Crailsheim, Beklagten, Appellanten, und Andreas Pröger zu Mögersbronn, Kläger, Appellaten, Forderung aus einem Mandatsvertrag betreffend, wegen verspäteter Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz.

Am 21. August ist:

8. der Recurs des Clement Grimm zu Kirchheim, gegen das wider ihn gefällte Gant-Erkenntniß des Oberamtsgerichts Neresheim, verworfen worden.

Am 24. August wurde:

9. in der Appellationssache von dem vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg

zwischen dem Kaufmann Schweizerbarth in Stuttgart, Kläger, Appellanten, und der Witwe des Conditor Nikolaus David Bonhöfer, cum curatore, nun deren Erben, Beklagten, Appellatin, eine Waaren-Schuld samt Zinsen betreffend, reformatorisch erkannt, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 28. August ist:

10. die in Sachen des Johann Andreas Sex zu Werdek und Cons., Beklagten, Appellanten, wider das fürstlich Hohenlohe'sche Rentamt Kirchberg, Kl., Appellaten, Leistung einer jährlichen Geldgült von 75 Gulden betreffend, ergriffene Berufung gegen das von dem vormaligen Justiz-Collegium zu Ludwigsburg gefällte Urtheil wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz; zu gleicher Zeit ist

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Lazarus Abraham, von Kochendorf, Beklagten, Appellanten, und Johann Georg Schuhmann, auch Adam Treiter zu Unter-Aspach, Klägern, Appellaten, Forderung eines Tuchkaufschillings-Rests betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz; dann ist

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Lazarus Abraham, von Kochendorf, Beklagten, Appellanten, und Johann Georg Bachmaier zu Ilzhofen, Kläger, Appellaten, Forderung eines Tuchkaufschillings-Rests betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der zweiten Instanz; ferner ist

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen dem Schultheißen Michael Muhler zu Honsbronn und Consorten, Kläger, Appellanten, und dem Kronenwirth Kober zu Weikersheim, Beklagten, Appellaten, Pferchgerechtigkeit betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt worden, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. August wurde:

1. der Korrektionär Leonhard Lang, von Elbach, Oberamts Gelßlingen, wegen fortdaurenden auffallenden Unfleißes und

wegen seiner durch Verläumdung seiner Kameraden bewiesenen großen Verdorbenheit, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zu einer weitern Reklusion auf die Dauer von vier Monaten in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt;

2. gegen Franz Alch, von Zillishausen, Oberamts Biberach, wegen wiederholten Vagirens und fortgesetzten asotischen Lebens, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, sechsmonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt.

Am 10. August ist:

3. der bei dem Oberamtsgericht Ravensburg in Untersuchung gekommene Johann Baptist Heilig, von Baindt, wegen körperlicher Mißhandlung seines Vaters und verübten Unzucht-Vergehens, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit einer fünf und ein halbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Gotteszell belegt worden.

Am 14. August wurde:

4. auf den Grund der von dem Oberamtsgericht Kirchheim geführten Untersuchung, gegen Johann Adam Scheufele, von Weilheim, wegen Unterschlagung und Veruntreuung, auch Vagirens und unanständigen Betragens vor Gericht, neben Verurtheilung in den Ersatz sämtlicher Kosten und des Schadens, eine Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten erkannt.

Am 21. August wurden verurtheilt:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Jakob Sablonner, von Höchstetten, wegen wiederholten Vagirens und Ueberschreitung seiner Konfination, neben Zuscheidung der Kosten zu einer Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

6. auf die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee stattgehabte Untersuchung

a) Joseph Gerai, von Haldile, wegen intellektueller Urheberschaft bei Fälschung einer öffentlichen Urkunde, so wie wegen Konkubinats und Vagirens, zu drei und ein halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Elisabetha Flalsch, von Ebisweiler, wegen derselben Vergehen, zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

c) Joseph Anton Fischer, von Friedberg, wegen physischer Urheberschaft bei Fälschung einer öffentlichen Urkunde, wodurch dessen zweiter Rückfall begründet ist, neben Konfiskation des für die Vornahme der Fälschung erhaltenen Lohnes zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell, wobei zugleich bestimmt wurde, daß von jedem dieser

6 Inquisiten ein verhältnißmäßiger Antheil an den Untersuchungs-Kosten übernommen werden solle;

7. Fidel Binder, von Thaldorf, welcher bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommen ist, wegen wiederholter kleiner Diebstähle, von welchen jedoch einige als Hausdiebstähle erschwert sind, neben dem Kostens- und Schadens-Ersatze zu viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

8. der bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Jakob Hiller, von Wain, wegen zum drittenmale wiederholten Vagirens und ungebührlichen Benehmens auf dem Transporte, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung der von ihm bereits erstandenen Reklusion, zu einer weitern Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus auf vier Monate, und

9. Christian Friedrich Maier, Schneidersgesell, von Kirchheim, wegen zum zweitenmale wiederholten Vagirens und lüderlichen Lebenswandels, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze sämtlicher Kosten zu fünfmonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause.

Am 28. August ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen Andreas Höfle, von Schlath, wegen vollbrachter Wilderei und unter lebensgefährlicher Drohung begangener Widersetzlichkeit gegen Forstdiener, so wie wegen wiederholten unbefugten Gewehrbesitzes, neben Zuscheidung eines angemessenen Antheils an den Untersuchungs-Kosten und Konfiskation seiner Gewehre, fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und eine Geldbuße von vier kleinen Frevel erkannt;

11. auf die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführte Untersuchung, Anton Nothelfer, von Bibleſingen, wegen Widersetzlichkeit und Verbal-Injurien gegen den Schultheißen und Gemeinderath daselbst, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten mit einer viermonatlichen Festungsstrafe belegt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 14. August wurde:

der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Alois Strobel, von Steinenbach, wegen eines in Genossenschaft verübten Raubes an Mathias Haller, von Schmalzhofen, zweier zwar kleiner, aber theilweise unter erschwerenden Umständen und in gleicher Genossenschaft verübter, im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, ferner wegen

Konkubinats, Inceſts, Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz des geſtifteten Schadens und Zuſcheidung ſeiner Arreſt-, Azungs-, Unterſuchungs- und Vertheidigungs-Koſten, unter Einrechnung eines Theils des erſtandenen Arreſts, noch zu einer fünfjährigen Feſtungsſtrafe und nachherliger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus auf wenigſtens anderthalb Jahre verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Auguſt iſt:

1. in der Actionsſache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren zwiſchen Franz Joſeph Hildenbrand, Adlerwirth in Juſtingen, Bekl., Producten, Reproducenten, Anten, und Melchior Glöckler, von Tomertingen, Kl., Producenten, Reproducten, Aten, Zinsforderung aus Kaufszielern betr., die Action wegen innerer Grundloſigkeit von Amts wegen verworfen, und Appellant in die Koſten zweiter Inſtanz verurtheilt worden.

Am 8. Auguſt wurde:

2. in der Actionsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Göppingen zwiſchen Johann Gehrer, geweſenen herrſchaftlichen Kutſcher zu Stuttgart, nun deſſen Wittwe und Univerſal-Erbin, Catharina Dorothea, unter Beiſtand ihres Kriegsvogts, Kl., Antin, und dem Kaufmann Chriſtoph Dunker zu Göppingen, Bekl., Aten, angebliches Vorenthalten einer Erbſchaft betr., das in erſter Inſtanz von dem vormaligen Provinzial-Juſtiz-Kollegium zu Ulm gefällte Erkenntniß ſeinem ganzen Inhalte nach beſtätiget, und Antin in die dem Aten in zweiter Inſtanz verurſachten Prozeß-Koſten verurtheilt;

3. in der Actionsſache von dem Oberamtsgericht Wangen, zwiſchen dem Wirth Anton Buſchor, von Hazenweiler, Bekl., Anten, und Johann Bruder, von Seibertsweiler, Kl., Aten, eine Schuldforderung betr., reformatoriſch dem Bekl., Anten, beſſerer Beweis ſeiner Einrede der bereits erfolgten Zahlung unter Ausſetzung des Koſtenpunkts nachgelaſſen;

4. in der Actionsſache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwiſchen Catharina Ritz und Conſorten, von Treffelhauſen, Kl., Anten, und Lebnhard Friedel von da, Bekl., Aten, Erbſchaftsſtreitigkeit betr., die ergriffene Berufung wegen Verſäumung der Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung der Anten in die Koſten für verlaſſen erklärt.

Eben ſo iſt am 15. Auguſt:

5. in der Actionsſache von dem Ober-

amtsgerichte Ehingen zwischen Johann Geiger, von Neuburg, Kl., Anten, sodann dem Pfarrer Sommer und Meßner Walz daselbst, Bekl., Aten, Benutzung des Brunnen-Wassers betr., erkannt worden.

Am 22. August wurde:

6. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Schutzjuden Löw Judas zu Ludwigsburg, Kl., und dem Freiherrn Max von Spath auf Zwiefaltendorf, Bekl., zwei Schuldforderungen betreffend, rücksichtlich der einen Forderung Bekl. zu deren Bezahlung samt Zinsen verurtheilt, rücksichtlich der andern aber wurden die Partheien zu Vorlegung ihrer Beweismittel, unter Aussetzung des Kostenpunkts, aufgefordert.

Am 28. August wurde:

7. die Actionssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen dem vormalig fürstlich Windischgrätzischen Oberamtmann Scharpf zu Eglofs, Bekl., Anten, und dem Königl. Kameralamt Tettnang Kl., Aten, Erfüllung eines Kauf-Vertrags, jetzt Hülfs-Vollstreckung betreffend, als unstatthaft verworfen, und Ant wegen seiner frivolen Appellation in die Kosten der Actions-Instanz verurtheilt;

8. die Actionssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Franz Joseph Lorinser, von Kittelkofen, Kl., Anten, und Franz Joseph Maier daselbst, Bekl., Aten, ein Wohnungs- und Nutznieſsungsrecht betreffend, wegen ihrer innern Grundlosigkeit von Amtes wegen verworfen, und der Ant nicht nur in die Kosten dieser Instanz, sondern auch wegen offenbar muthwilligen Appellirens in die Strafe von einer kleinen Frevel verurtheilt.

Am 29. August ist:

9. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Margaretha Schweizer, von Mühlhausen, cum curatore, Kl., Antin, und Joseph Allmendinger daselbst, Bekl., Aten, Vaterschaft und Kinds-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt worden.

Stuttgart den 30. Sept. 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 6. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Pfarrei Bodelshausen, Dekanats Tübingen, dem Vikar Wittich daselbst; ferner

unterm 25. v. M. die erledigte Pfarrei Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Pichler zu Iptingen, Dekanats Dürrmenz, und

die erledigte Pfarrei Seissen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Heinzeler in Suppingen, zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff der Aufhebung der Landes- und Markungs-Losung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen.

Durch die allgemeine Verordnung vom 2. März 1815 ist zwar bereits die Landes- und Markungs-Losung im ganzen Königreiche aufgehoben.

Damit aber die Wohlthat dieser Aufhebung den diesseitigen Staats-Angehörigen auch in den mehrfach angrenzenden fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Landen zu Theil werde, haben Se. Königliche Majestät mit des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen hochfürstlicher Durchlaucht die Uebereinkunft getroffen, daß die Territorial- und Markungs-Losung, in soferne solche durch Gesetz oder Herkommen bisher gegenseitig ausgeübt worden, künftig und zwar vom 1. Sept. 1820 an in dem einen Staate gegen die Unterthanen des andern nicht mehr zur Anwendung gebracht, jedem der beiden Staaten aber für den Fall, daß veränderte Verhältnisse ihm das Fortbestehen dieser Uebereinkunft nachtheilig machen sollten, eine gegenseitige Aufkündigungs-Befugniß mit einer Frist von 2 Jahren vorbehalten bleiben solle.

Indem diese Uebereinkunft hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, versteht es sich von selbst, daß durch dieselbe, da sie blos das durch Gesetz oder Herkommen eingeführte Landes- und Markungs-Losungs-Recht zum Gegenstand hat, den bereits bestehenden oder künftig sich bildenden vertragsmäßigen oder testamentarischen Losungs-Rechten kein Eintrag geschehe, sondern in Beziehung auf diese es bei der bisherigen Gesetzgebung sein Bewenden habe.

Stuttgart den 25. Sept. 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betreffend.

Von den Jünglingen, welche sich für das künftige Studium der katholischen Theologie bestimmt haben, werden in den katholischen Convikt zu Tübingen nach vorhergegangener Prüfung aufgenommen:

a.) Von der Universität in Tübingen

Ignatz Mock, von Aulendorf, Oberamts Waldsee, Sohn eines Handelsmanns.

b.) Von dem Gymnasium in Rottweil

Mathias Dorn, von Rottweil, Sohn eines Hafners.

Carl Weiß, von Seebronn, Oberamts Rottenburg, Sohn eines Bauern.

Andreas Zipfelh, von Rottweil, Sohn eines Müllers.

Andreas Götz, von Horb, Sohn eines Stadtraths.

Dazu kommen noch:

Thomas Enth, von Geißlingen, Oberamts Bahlingen, Sohn eines Bauern.

Johann Nepomuk Custor, von Rottweil, Sohn eines Kupferschmieds.

c.) Von dem Gymnasium in Ellwangen

Georg Dursch, von Deggingen, Oberamts Geißlingen, Sohn eines Chirurgen.

Xaver Baumann, von Ellwangen, Sohn eines Webers.

Ignatz Forthuber, von Hauärz, Oberamts Leutkirch, Sohn eines Thierarztes.

Joseph Werner, von Ellwangen, Sohn eines Webers.

Gotthard Gaißer, von Ochsenhausen, Oberamts Biberach, Sohn des fürstlichen Archivars.

Anton Weiß, von Neuler, Oberamts Ellwangen, Sohn eines Bauern.

Georg Schmid, von Ellwangen, Sohn eines Riemers.

Joseph Bauer, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen, Sohn eines Kirschners.

Anton Stendel, von Ellwangen, Sohn eines Schreiners.

Johann Nepomuk Bestlin, von Ellwangen, Sohn eines Tapezirs.

Philipp Zink, von Hohenstadt, Oberamts Aalen, Sohn eines Kanzellisten.

Joseph Hainzmann, von Böhmenkirch, Oberamts Geißlingen, Sohn eines Bauern.

Dazu noch ferner:

Johann Hänsler, vom Pfaffenhölzle, Oberamts Ellwangen, Sohn eines Taglöhners.

Johann Kurz, von Halden, Oberamts Ellwangen, Sohn eines Bauern.

Die Aufgenommenen, so wie alle andere Conviktoren haben unfehlbar am Montag den 23. Oktober im Convikt einzutreffen.

Stuttgart den 3. Oktober 1820.

Camerer.

3. Des Königl. Studienraths.

a) Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften außer dem evangelischen Seminar legitimirten Jünglinge.

Nachstehende Studien-Kandidaten sind nach der in den Monaten August und September d. J. erstandenen gesetzlichen Vorprüfung zu Beziehung der Universität für das Studium höherer Wissenschaften legitimirt worden:

A. Für das Studium der evangelischen Theologie außer dem Seminar.

Adolph Christian, Sohn des Stadtraths in Stuttgart.

Conrad Dietrich Haßler, Sohn des Pfarrers in Degenfeld.

Carl Ferd. Friedr. Schopper, Sohn des Pfarrers in Göttelfingen.

Joh. Friedr. Witt, Sohn des Gastgebers in Langenburg.

B. Für das Studium der Rechtswissenschaft.

Carl Ludwig Bausch, Sohn des Schullehrers in Mittelstadt.

Friedr. Binder, von Stuttgart, seither Studirender der Kameral-Wissenschaft.

Carl Wilh. Bürger, Sohn des verstorbenen Rechnungsraths in Stuttgart.

Carl Camerer, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Unterhausen.

Ludwig Aug. Clemm, Sohn des verstorbenen praktizirenden Arztes in Stuttgart.

Friedr. Degen, Sohn des pensionirten Hof-Kammerraths in Stuttgart.

Ferdinand Christoph Graf v. Degenfeld, Sohn des Königl. Kammerherrn und Rittmeisters, von Eybach.

Gustav Heinrich Duvernoy, Sohn des verstorbenen Ober-Kriegsraths in Stuttgart.

Carl Entreß, Sohn des Kreis-Regierungs-Direktors in Ulm.

Franz Hauschel, Sohn des Stadt-Bürgermeisters in Schömberg.

Johann Friedr. Hezel, von Ilzhofen, seither Studirender der Kameral-Wissenschaft.

Heinrich Kiderlen, Sohn des Kaufmanns in Ulm.

Christian Klüpfel, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Stuttgart.

Ludwig Heinrich Lienhardt, Sohn des verstorbenen Schneidermeisters in Stuttgart.

Johann Palmer, Sohn des Feldmessers in Winnenden.

Carl Gustav Pfaff, Sohn des Geheimen Archivars in Stuttgart.

Carl Friedr. Rheinwald, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.

Christ. Heinrich Riecke, Sohn des Landvogtei-Arztes in Stuttgart.

Friedrich v. Röder, Sohn des verstorbenen Königl. Kammerherrn in Stuttgart.

Jakob Ruthardt, Sohn des Schullehrers in Walddorf, Oberamts Nagold.

Emil Sick, Sohn des Doktors der Rechte in Stuttgart.

Benedikt v. Steinberg, Sohn des Kaufmanns in Mengen.

Friedr. Steinhauser, Sohn des Kameralverwalters in Crailsheim.

Ludwig Friedr. Stockmaier, Sohn des Ober-Amtmanns in Welzheim.

Sigmund Friedr. Weiß, Sohn des Ober-Amtsrichters in Balingen.

Carl Friedr. Zaiser, Sohn des verstorbenen Kloster-Förſters in Alpirsbach.

C. Für das Studium der Medizin und höhern Chirurgie.

Carl August Abele, Sohn des Schloß-Kiefers in Schorndorf.

Georg Ludwig Duvernoy, Sohn des Medizinalraths und Königl. Leibarztes in Stuttgart.

Philipp Jakob Fehleiſen, Sohn des Apothekers in Reutlingen.

Georg Guſtav Friedr. Hartmann, Sohn des Oberamts-Arzts in Göppingen.

Carl Friedr. Theurer, Sohn des verſtorbenen Chirurgen in Stuttgart.

Jakob Lorenz Truckſees, Sohn des verſtorbenen Pfleg-Küfers in Eberdingen.

Heinrich Horn, Sohn des Apothekers in Neuenſtein.

D. Für das Studium der Kameral-Wiſſenſchaft.

Johann Aich, Sohn eines Metzgers in Gmünd.

Ernſt Eduard Alberti, Sohn des verſtorbenen Königl. Obriſten in Stuttgart.

Joh. Nepomuk Bandel, Sohn des penſionirten Ober-Regiſtrators in Mergentheim.

Ernſt Friedr. Bierdümpfel, Sohn des Oberamtsdieners in Crailsheim.

Carl Friedrich Bohnenberger, Sohn des verſtorb. Gaſtgebers in Neuenbürg.

Friedr. David Carl Bonhöfer, Sohn des Advokaten in Hall.

Chriſtoph Friedr. Cronmüller, Sohn des Ober-Acciſers in Waiblingen.

Ernſt Chriſt. Friedr. Heller, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Unterlenningen.

Albert Friedr. Kinzelbach, Sohn des Stadt-Raths in Stuttgart.

Wilh. Friedr. Gottlieb Lang, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Donſtetten.

Fidel Niederhöfer, Sohn des Ober-Juſtiz-Prokurators in Ellwangen.

Chriſtian Auguſt Schmid, Sohn des Dekans in Böblingen.

Franz Starkloff, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Chirurgen in Mergentheim.

Georg Friedr. Unger, Sohn des verſtorbenen Schultheißen in Edelfingen.

Heinrich Friedr. Wellnagel, Sohn des Hofraths in Stuttgart.

Franz Anton Winker, Sohn des Kaufmanns in Spaichingen.

Stuttgart den 21. Sept. 1810.

Süskind.

b) Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge.

In die Königl. evangelischen Seminarien sind folgende Jünglinge, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen, aufgenommen:

In das Seminar zu Tübingen

unter die von Schönthal in diesem Herbst dahin abgehende Promotion:

Ludwig Heinrich Kapf, Sohn des verstorbenen Dekans in Herrenberg.

Phil. Ludwig Kauffmann, Sohn des Rektors am Lyceum in Tübingen.

Eduard Knapp, Sohn des Justizraths in Rottenburg.

Wilhelm Rapp, Sohn des Kaufmanns Philipp Rapp in Stuttgart.

Friedr. Heinr. Rheinwald, Sohn des Pfarrers in Neckarrems.

Gottfried Friedr. Weber, Sohn des fürstlichen Mundkochs in Hohenlohe-Kirchberg.

Ludwig Immanuel Werner, Sohn des Ober-Präceptors in Stuttgart.

Christian Friedr. Wurm, Sohn des Gymnasiums-Professors in Stuttgart.

In das Seminar zu Urach:

Christian Immanuel Friedr. Klemm, Sohn des Pfarrers in Genkingen.

Johannes Mährlin, Sohn des Baurathe in Ludwigsburg.

In das Seminar zu Schönthal:

Franz Wilhelm Baur, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.

Joh. Friedrich Beßler, Sohn des Bürgermeisters in Magstatt.

Karl Friedrich Bilfinger, Sohn des Kameral-Verwalters in Vaihingen.

Johann Christoph Blumhardt, Sohn des Holzmessers in Stuttgart.

Karl Friedrich Denzel, Sohn des Wundarztes in Böblingen.

Karl David Dieterich, Sohn des Schullehrers in Besigheim.

Joh. Christian Dörnacher, Sohn des Revierförsters in Mökmühl.

Karl Gustav Eberhard Eidenbenz, Sohn des Schullehrers in Lienzingen.

Gottlieb Friedrich Gaupp, Sohn des Uhrmachers in Markgröningen.

Heermann Friedrich Hardegg, Sohn des Medicinalraths und Königlichen Leibarzts in Ludwigsburg.

Karl Hardegg, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg.

Friedrich Albert Hauber, Sohn des Hofmusikus in Stuttgart.

Ernst Adolph Hauber, Sohn des Professors in Schönthal.

Karl Ludwig Hetsch, Sohn des Stadtmusikus in Tübingen.

Guſtav Hörner, Sohn des Forſtverwalters in Löwenſtein.

Ludwig Friedr. Wilhelm Hofmann, Sohn des Bürgermeiſters in Leonberg.

Franz Hopf, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Aichelberg.

Karl Chriſtian Friedrich Kielmaier, Sohn eines Collaborators in Nürtingen.

Friedrich Wilhelm Krauß, Sohn des Pfarrers in Zaberfeld.

Ferdinand Friedrich Memminger, Sohn des Kupferſchmied-Obermeiſters in Tübingen.

Auguſt Friedrich Mohl, Sohn des Pfarrers in Feldſtetten.

Ernſt Wilhelm Mutſchler, Sohn des Ober-Juſtizraths in Eßlingen.

Heinrich Naſt, Sohn des Stadtſchreibers in Gmünd.

Ludwig Eduard Friedrich Pfäfflin, Sohn des Amtmanns in Roſenfeld.

Ernſt Friedrich Rapp, Sohn des verſtorbenen Präceptors in Markgröningen.

Chriſt. Heinrich Albert Reuther, Sohn des Schneidermeiſters in Stuttgart.

Georg Albert Rheinwald, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.

Wilhelm Gottlieb Schiller, Sohn des Wundarzts in Zavelſtein.

Franz Schmidlin, Sohn des Ober-Regierungsraths in Stuttgart.

Karl Friedrich Schnizer, Sohn des Kaufmanns in Münſingen.

Ottmar Friedrich Heinrich Schönhut, Sohn des verſtorbenen Advokaten in Sindelfingen.

Karl Friedrich Stimmel, Sohn des Pfarrers in Dürnau.

Auguſt Friedrich Viſcher, Sohn des verſtorbenen Oberhelfers in Ludwigsburg.

Karl Friedrich Wenz, Sohn des Schönfärbermeiſters in Tübingen.

Eduard Wizenmann, Sohn des Schloßverwalters in Göppingen.

Ferdinand Ulrich Wucherer, Sohn des Pfarrers in Zwerenberg.

Ludwig Wilhelm Wüllen, Sohn des Stadtſchreibers in Geislingen.

Auguſt Friedrich Wurſt, Sohn des Präceptors in Güglingen.

Wilhelm Heinrich Zeller, Sohn des Rentamtmanns in Klein-Botwar.

Ludwig Eduard Friedr. Ziegler, Sohn des Dekans in Münſingen.

Der Tag des Eintritts iſt auf Freitag den 20. Oktober feſtgeſetzt.

Stuttgart den 29. Sept. 1820.

Süskind.

c) Die Einlieferung der neu aufgenommenen Zöglinge in das Seminar zu Schönthal betreffend.

Den Eltern und Vormündern der in das Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge wird eröffnet, daß eine Einrichtung wegen angemessener Verköstigung der die letzteren bei ihrer Einlieferung begleitenden Eltern und Verwandten auf ihre Kosten getroffen worden ist. Sie haben daher sogleich dem Prälaten v. Abel oder dem Oekonomie-Rath Kohler in Schönthal die Anzeige zu machen, von wem ein Seminarist werde begleitet, und ob ein- oder zweimal in Schönthal müsse übernachtet werden, damit sowohl wegen Beherbergung solcher Personen bei den Seminar-Angestellten, als wegen ihrer Speisung, die bei den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anstalten in Zeiten getroffen werden können.

Die diesfallsigen näheren Bestimmungen, so wie Verzeichnisse über die von den Seminaristen mitzubringenden Bücher und Fahrniß-Stücke über die bei ihrer Einlieferung, und nachher von ihnen zu entrichtenden Gebühren, und über die denselben zukommenden Beneficien können bei der Registratur des Königl. Studienraths eingesehen, auch Abschriften hievon genommen oder nach Verlangen auf ihre Kosten gefertigt werden.

In Hinsicht auf die von den Seminaristen und ihren Eltern oder Vormündern einzulegenden Cautions-Scheine wird noch besondere Verfügung getroffen werden.

Stuttgart den 2. Oktober 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 21. v. M. erfolgte Ableben des Prälaten Dr. Müller ist die Stelle eines General-Superintendenten von Heilbronn, und

durch das am 22. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bayha die Pfarrei Schmiden, Dekanats Kannstadt, erledigt worden.

Die Ober-Umgeldersstelle in dem Kameralamts-Bezirk Leonberg ist durch die Entlassung des bisherigen Ober-Umgelders-Exgenzinger in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 14. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. das erledigte Diakonat Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem ältesten Repetenten und Vikar in Stuttgart M. Heyd;

das erledigte Diakonat Nürtingen dem Repetenten und zweiten Vikar in Stuttgart M. Hauff;

die erledigte Pfarrei Rommelshausen, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Beringer in Höpfigheim, Dekanats Marbach;

vermöge Entschließung vom 6. d. M. die erledigte reformirte Pfarrei Perouse, Oberamts Leonberg, dem Pfarrer Staub aus Maladers in Graubünden zu verleihen, und

vermöge Resolution vom nämlichen Tage die erledigte Bau-Inspektors-Stelle im Schwarzwald-Kreise dem bisher bei der Bau- und Garten-Direktion angestellten Bau-Controleur Dillenius zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben auf die in Gemäßheit des Edikts über die Gemeinde-Verfassung gemachten Vorschläge durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die Ober-Bürgermeisterstelle in der Königl.

Residenzstadt Stuttgart dem bisherigen Ober-Justiz-Prokurator und Universitäts-Justitiar Feuerlein zu Tübingen gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Pfarrei Schwarzenberg, Dekanats Freudenstadt, dem Vikar Megnin in Thalheim, Dekanats Tübingen;

die erledigte katholische Pfarrei Berg bei Ravensburg dem Pfarrer und Schul-Inspector Weinmann in Sulgen, Oberamts Oberndorf, und

durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die erledigte Zucht- und Waisenhaus-Pflegersstelle zu Ludwigsburg dem bei dem Ministerium des Innern angestellten Ober-Revisor Barth provisorisch zu übertragen geruht.

Unterm 5. d. M. wurde dem zu der kathol. Kaplanei in Haisterkirch für Haidgau, Landkapitels Waldsee, ernannten, von Forst gebürtigen Anton Bendel, bisherigen Vikar in Burgrieden, und

unterm 7. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Aufhausen, Landkapitels Neresheim, ernannten Vikar Johann Dreyer, von Röttingen, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Am nämlichen Tage wurde dem Unterlieutenant v. Niethammer, des fünften Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militärdiensten mit dem Charakter als Ober-Lieutenant und der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt,

und dem Gesuche der beiden Hauptleute zweiter Classe, v. Hermann, des vierten Infanterie-Regiments, und v. Massenbach, der Garnisons-Compagnien, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen entsprochen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tübingen, wie sie von Seite der akademischen Behörde für das bevorstehende Winter-Halbjahr angekündigt sind:

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für Studirende der evan-

gelischen Konfession aus allen Fakultäten wird D. Wurm jeden Donnerstag von 8—9 Uhr fortsetzen, und dabei besonders die Haupt-Verdienste der christlichen Religion um die natürliche zu erläutern suchen.

Die Encyclopädie und Geschichte der theologischen Wissenschaften erbietet sich D. Wurm nach Planck's Grund-Riß der theolog. Encyclop. Gött. 1813. in Privat-Vorlesungen Abends 5—6 Uhr vorzutragen.

Die christliche Dogmatik wird entweder Prälat D. Bengel Vormittags 10—11 Uhr, oder D. Wurm von 9—10 Uhr öffentlich lehren.

Die christliche Moral trägt Prälat D. v. Flatt öffentlich von 11—12 Uhr vor.

Die wichtigsten Beweisstellen derselben erläutert Diakonus M. Pressel wöchentlich in 3 Stunden.

Zur Fortsetzung der öffentlichen Vorlesungen zur Einleitung ins A. T., Morgens 8—9 Uhr, ist D. Steudel erbötig.

Ebenderselbe wäre bereit, die Weissagungen des Esaias in derselben Stunde öffentlich zu erklären, im Fall die Mehrheit dies wünschte.

Die Sprüche Salomo's erläutert Prof. Jäger von 10—11 Uhr in Privatvorlesungen, mit besonderer Rücksicht auf die alexandr. Version.

Zum öffentlichen Vortrags der allgemeinen Einleitung ins Neue Testament (Kritik und Hermenevtik) ist D. Wurm bereit.

Das Evangelium Johannis wird D. Steudel Abends 4—5 Uhr in Privatvorlesungen erläutern.

Die Apostelgeschichte eben so, Nachm. 3—4 Uhr, Prälat D. Bengel.

Ebendieselbe in öffentlichen Vorlesungen zu derselben Stunde, Prof. Jäger.

Die Briefe an die Galater und an die Philipper, Prälat D. v. Flatt, in Privat-Vorlesungen.

Zu exegetisch-praktischen Privatvorlesungen über die Pastoralbriefe des Apostels Paulus und über die johanneischen Briefe in der Apokalypse ist D. Wurm erbötig.

Die Kirchengeschichte wird Prälat D. Bengel öffentlich, nach Stäudlin's Lehrbuch, vortragen, wofern er nicht das Fach der Dogmatik schon im nächsten Halbjahre wieder übernimmt.

Die Pastoraltheologie lehrt Dekan und Prof. Münch.

Die Homiletik und Katechetik lehrt in wöchentlichen 2 oder 3 Stunden Repetent Schmid der jüngere; Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen Uebungen des Prediger-Instituts leiten, und damit, wie bisher, wöchentlich in einer Stunde, die öffentliche Censur der in die-

sem Institute gehaltenen Vorträge verbinden.

b) Katholische Fakultät.

Allgemeine Vorträge über Religion und Christenthum für kathol. Studierende bietet an D. Drey in einer gelegenen Stunde.

Theologische Encyclopädie und Methodologie trägt vor Ebenderselbe dreimal wöchentlich nach seinem Lehrbuche.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament liest D. Herbst wöchentlich drei Stunden.

Das Buch Hiob erklärt Ebenderselbe wöchentlich dreimal.

Die katholischen Briefe erläutert D. Feilmoser wöchentlich fünfmal.

Das Evangelium Johannis Ebenderselbe wöchentlich dreimal.

Die Apostelgeschichte Ebenderselbe wöchentlich zweimal.

Die Kirchengeschichte trägt vor D. Herbst nach Dannemayers Compendium wöchentlich fünfmal.

Den apologetischen Theil der Theologie erläutert D. Drey dreimal wöchentlich.

Die dogmatische Theorie der katholischen Kirche und des katholischen Cultus wird Ebenderselbe dreimal in der Woche vortragen.

Ueber die christliche Moral liest D. Hirscher täglich von 11—12 Uhr.

Die Pastorallehre entwickelt Ebenderselbe wöchentlich 4mal von 4—5 Uhr.

Einmal in der Woche wird der Nämliche abwechselnd die Grundsätze der Liturgie aus einander setzen, und homiletisch-praktische Uebungen an auserlesenen Schriftstellen vornehmen.

D. von Dresch wird, wenn ihm seine Kränklichkeit noch erlauben sollte, Vorlesungen über das Kirchenrecht zu halten, dieses seiner Zeit bekannt machen.

Rechtsgelehrsamkeit.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft lehrt Prof. D. L. Schmid von 10—11 Uhr.

Naturrecht von 2—3 Uhr nach Gros vorzutragen erbietet sich Prof. D. C. H. Gmelin.

Institutionen des Römischen Rechts werden vorgetragen von 2—3 Uhr nach Hofacker Prof. D. C. v. Gmelin; von 3—4 Uhr Prof. D. E. Schrader nach Warnkönig und Mackeldey.

Pandekten fängt an Prof. D. J. F. v. Malblanc nach seinem Lehrbuch; setzt fort Prof. D. E. Schrader nach Günther, beide von 9—10 und von 11—12 Uhr.

Dieselben lehrt Prof. C. G. Wächter, mit Ausnahme des Erbrechts, welches er künftigen Sommer vortragen wird, nach

Schweppe, Römisches Privatrecht ꝛc. Ausg. von 1819, in denselben Stunden, 12mal wöchentlich.

Deutsches Privatrecht wird nach Runde um 10—11 Uhr von Prof. D. C. H. Gmelin auf Verlangen vorgetragen werden.

Lehenrecht wird nach Pütz von 8—9 oder 6—7 Uhr Prof. D. A. Michaelis lehren.

Zu demselben erbietet sich nach Pütz Prof. D. C. Hofacker.

Deutsches Staatsrecht, in Verbindung mit dem öffentlichen Cameralrecht liest Prof. D. A. Michaelis von 10—11 Uhr nach seinem Entwurf einer Darstellung des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten. Tüb. 1820.

Gemeines und würtembergisches Handels- und Wechselrecht liest derselbe von 3—4 Uhr nach Martens Grundriß ꝛc. Ausg. 1820.

Wechselrecht nach Püttmann zu lesen erbietet sich Prof. D. C. Hofacker.

Würtembergisches Privatrecht in der Stunde von 2—3 vorzutragen erbietet sich Prof. D. J. F. v. Malblanc.

Römisches und würtembergisches Erbrecht 5mal wöchentlich zu lehren erbietet sich Prof. D. L. Schmid.

Strafrecht wird von 8—9 Uhr, 6mal wöchentlich, Prof. D. C. Hofacker nach Feuerbach vortragen.

Militärstrafrecht, vorzüglich das würtembergische, lehrt derselbe wöchentlich 2mal.

Würtembergischen Prozeß nach dem 4ten Organisations-Edikt 3mal wöchentlich zu lehren erbietet sich Prof. D. L. Schmid.

Praktische Anleitung zu gerichtlichen Verhandlungen im ordentlichen und außerordentlichen Verfahren, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, wird Prof. D. C. H. Gmelin 4mal wöchentlich von 8—9 Uhr ertheilen.

D. W. F. Clossius wird, sobald er von seiner Reise zurückgekehret ist, die von ihm zu haltenden Vorlesungen besonders anzeigen.

(Wegen des Naturrechts vgl. noch die philosophischen, wegen des Kirchenrechts die theologischen, wegen des Polizeirechts die staatswirthschaftlichen Vorlesungen.)

Heilkunde.

Naturgeschichte Würtembergs liest Prof. Schübler von 11—12 Uhr, oder in einer andern den Zuhörern passenden Vormittagsstunde, unter Zugrundlegung von Memminger's Beschreibung von Würtemberg. Stuttg. und Tübingen 1820.

Allgemeine Chemie und eine Uebersicht der gesamten Chemie wird Prof. Sigwart lehren.

Den 2ten Theil der Chemie, nämlich

die organiſche Chemie und die Theorie der Wiſſenſchaft wird Prof. *D.* C. G. Gmelin vortragen.

Zu Vorleſungen über Zoochemie oder pharmaceutiſche Chemie erbietet ſich Prof. *D.* Sigwart.

Anatomie des menſchlichen Körpers lehrt Prof. *D.* G. Rapp.

Oſteologie trägt Prof. *D.* Baur vor.

Anleitung zu Sectionen und anatomiſche Repetitionen giebt Ebenderſelbe.

Zu Vorleſungen über Phyſiologie erbietet ſich Prof. *D.* F. G. Gmelin.

Geſchichte der Medicin wird Prof. *D.* Hofacker vortragen.

Allgemeine Pathologie wird Prof. *D.* F. G. Gmelin von 8—9 Uhr lehren.

Zu Vorleſungen über Materia medica iſt Ebenderſelbe erbötig.

Den Theil der Noſologie, welcher die acuten Krankheiten begreift, wird Vice-Canzler *D.* v. Autenrieth vortragen.

Ueber die Krankheiten der Kinder und Frauen wird *D.* J. S. Weber Vorträge halten.

Forenſiſche Medicin lehrt Vice-Canzler *D.* v. Autenrieth.

Den erſten Theil der Chirurgie trägt Prof. *D.* Riecke vor.

Zu Vorleſungen über Chirurgie erbietet ſich ebenfalls Prof. *D.* v. Gärtner.

Chirurgiſche Operationen an Leichnamen wird Prof. *D.* Riecke anſtellen.

Geburtshülfe wird Prof. *D.* v. Gärtner lehren.

Encyclopädie der Thierarzneikunde wird Prof. *D.* Hofacker vortragen.

Den mediciniſchen Theil des Clinicums wird Vice-Canzler *D.* v. Autenrieth, und den chirurgiſchen und geburtshülflichen Theil deſſelben Prof. *D.* Riecke beſorgen.

Zu mediciniſchen, chirurgiſchen und geburtshülflichen Repetitionen und Examinatorien erbieten ſich die Prof. v. Gärtner und *D.* Weber.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Prof. Schott trägt öffentlich ſowohl die Logik nach Schulze (Grundſätze der allgemeinen Logik, Göttingen 1817) von 8—9 Uhr, als auch die Metaphyſik von 11—12 Uhr vor.

Prof. *D.* v. Eſchenmayer trägt öffentlich von 10—11 Uhr das Naturrecht vor, privatim wird er den angewandten Theil der Pſychologie fortſetzen. Auch erbietet er ſich zu Vorleſungen über Religionsphiloſophie.

Prof. Sigwart trägt von 8—9 Uhr die Anthropologie vor; auch erbietet er ſich von 11—12 Uhr zu Vorleſungen entweder über die Ethik oder Geſchichte der Philoſophie.

Mathematik und Naturlehre.

Prof. v. Pfleiderer erklärt öffentlich von 8—9 Uhr die theoretische Physik.

Prof. v. Bohnenberger trägt von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik vor.

Geschichte.

Prof. *D.* Rösler trägt öffentlich den ersten Theil der allgemeinen Weltgeschichte von 9—10 Uhr vor.

Prof. Tafel erbietet sich, die allgemeine Geschichte der alten Völker, besonders der Griechen und Römer, vier- oder fünfmal in der Woche, in einer noch zu bestimmenden Stunde zu lehren.

Repetent Haug wird die alte Geschichte viermal in der Woche, ebenfalls in noch zu bestimmenden Stunden, vortragen.

D. v. Dresch wird, wenn ihm seine Kränklichkeit noch erlauben sollte, Vorlesungen über die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte zu halten, dieses seiner Zeit ankündigen.

Staatswirthschaft.

Prof. Fulda trägt die National-Oekonomie von 11—12 Uhr vor, und erbietet sich zu Vorlesungen über die Grundlehren der Straßen- und bürgerlichen Baukunst.

Landwirthschaft lehrt Prof. v. Forstner in einer den Zuhörern bequemen Stunde, und erbietet sich zu Vorlesungen über Landwirthschafts-Polizei.

Forstwissenschaft trägt Prof. Hundeshagen von 9—10 Uhr vor.

Specielle Technologie lehrt Prof. Poppe von 10—11 Uhr nach seinem Lehrbuch der speciellen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1819; und die Maschinenkunde von 4—5 Uhr, oder zu einer andern beliebigen Stunde.

Polizei-Lehre und Polizei-Recht wird Prof. Krehl vortragen.

Agrikultur-Chemie mit den Grundsätzen der auf Künste und Gewerbe angewandten Chemie überhaupt wird Prof. Schübler Nachmittags von 2—3 oder 3—4 Uhr vortragen.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

Prof. Conz erbietet sich zu Vorlesungen über die Theorie der Wohlredenheit nach Eschenburg.

D. Steudel erbietet sich zu Vorlesungen über die arabische Sprache, oder über die aramäischen Dialekte um 2—3 Uhr.

Prof. Conz wird die Choephoren des Aeschylus und den Euthyphron des Platon von 11—12 Uhr erklären. Ebenderselbe

lieſt über die erſten Bücher der Historiar. des Tacitus von 3—4 Uhr.

Prof. Tafel trägt eine Encyclopädie der griechiſchen Dichter, Geſchichtsſchreiber und Redner fünfmal in der Woche, Abends 4 Uhr, vor. Auch erbietet er ſich zu einer Auslegung der Wolken des Ariſtophanes, mit Ausführungen über den Geiſt und Zweck der einzelnen Komödien deſſelben Dichters (drei- oder viermal in der Woche).

Prof. *D.* Emmert wird öffentlich in einer noch zu beſtimmenden Stunde ſein Buch: Theatro, o sia Scelta di Drammi facili, erklären; privatim erbietet er ſich zu Vorleſungen über engliſche und franzöſiſche Sprache.

Prof. *D.* v. Scherer wird öffentlich den erſten Theil des Numa Pompilius von Mr. Florian erklären, und damit praktiſche Uebungen und Geſpräche verbinden; privatim ſetzt er ſeine Vorleſungen über die franzöſiſche Sprache fort.

Zu Vorleſungen über philologiſche und andere wiſſenſchaftliche Gegenſtände erbieten ſich auch die Repetenten des evangeliſchen Seminariums.

Namentlich erbietet ſich Repetent Dörner zu Vorleſungen über die Anfangsgründe entweder der ebräiſchen, oder der arabiſchen oder der perſiſchen Sprache.

Auch wird von den Repetenten im Konvikte über kirchliche Alterthümer und die apoſtoliſchen Väter in exegetiſcher und kritiſcher Beziehung zur Erläuterung der Dogmengeſchichte geleſen werden.

Mahler Dörr erbietet ſich zum Unterricht im Zeichnen und Mahlen anatomiſcher Präparate, Landſchaften u. ſ. w. ſowohl nach Originalien, als auch nach der Natur.

Muſikdirektor Silcher ertheilt im proteſtantiſchen Seminar und im katholiſchen Konvikt Unterricht im mehrſtimmigen Geſang.

Auch findet man Gelegenheit zu Erlernung des Reitens, Fechtens, Tanzens, der Muſik, u. ſ. w.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 24. Oktober feſtgeſetzt.

Stuttgart den 13. Okt. 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 17. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 6. d. M. die durch den Tod des Ober-Justiz-Raths D. Schnurrer erledigte Rathsstelle bei dem Civil-Senat des Königl. Gerichtshofes in Tübingen dem Ober-Justiz-Rath D. Voßler zu Ellwangen auf sein Ansuchen gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und des Innern:

der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verordnung, die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß öfters kranke und nicht hinlänglich bekleidete Sträflinge in die Zuchthäuser und auf die Festung eingeliefert werden. Da nun hier-

durch theils der Zweck der Strafe verfehlt, theils den gedachten Strafanſtalten ein für dieſelben nicht geeigneter Aufwand verurſacht wird, ſo werden in dieſer Beziehung den Oberamtsgerichten, Oberämtern und Oberamts-Aerzten nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

1.) Die bisher vorgeſchriebene ärztliche Unterſuchung eines jeden Inquiſiten hinſichtlich ſeiner Fähigkeit zu Erſtehung einer Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe findet in Zukunft nicht mehr unbedingt ſtatt, ſondern es iſt jeder männliche oder weibliche Inquiſit am Schluſſe der Unterſuchung zu Protokoll zu befragen, ob er an einer Krankheit oder einem Gebrechen leide, und ſofort nur derjenige, welcher dergleichen von ſich angiebt, durch den Oberamts-Arzt zu unterſuchen und über den Erfund ein Zeugniß auszuſtellen.

2.) Findet der Oberamts-Arzt den Verurtheilten mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behaftet, ſo iſt die Einlieferung bei leichteren Vergehungen in jedem Falle, bei ſchweren Verbrechern aber nur, inſoferne dieſelben an einer gefährlichen oder anſteckenden Krankheit leiden, bis zu erfolgter Herſtellung aufzuſchieben, und iſt zu dem Ende der Verurtheilte durch den Oberamts-Arzt oder Oberamts-Wundarzt in gehörige Behandlung zu nehmen.

3.) Während der ärztlichen Behandlung iſt der Verurtheilte, inſofern er ſchon früher verhaftet war, oder der Flucht verdächtig iſt, im Gefängniſſe oder einem andern hierzu tauglichen Orte aufzubewahren, und auf ſchriftliche Anweiſung des Arztes mit den erforderlichen Arznei- und Lebens-Mitteln zu verſehen. Es wird jedoch den Oberbeamten ſowohl, als insbeſondere den Oberamts-Aerzten zur beſondern Obliegenheit gemacht, dafür beſorgt zu ſeyn, daß hiebei kein übermäßiger und durch höhere Rückſichten nicht gebotener Aufwand entſtehe.

4.) Säugende Mütter ſind in der Regel nicht früher, als bis ihre Kinder ſechs Monate alt und ohne ſchädliche Folgen entwöhnt ſind, in das Zuchthaus einzuliefern. Nur in ſchweren Criminalfällen, oder wo ſonſt Gefahr auf dem Verzuge haftet, iſt ausnahmsweiſe geſtattet, den Säugling der Mutter an den Strafort mitzugeben.

5.) Wenn die Sträflinge eigenes Vermögen beſitzen, ſo haben in den ad Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen hievon die Oberamts-Aerzte und Wundärzte,

wie auch die Apotheker ihre tarmäßig revidirten Ansätze zu beziehen; für ganz zahlungsunfähige Sträflinge hingegen werden zwar die von den Oberamts-Aerzten moderirten Apotheker-Rechnungen auf die Königl. Staats-Kasse übernommen, die Oberamts-Aerzte oder Wundärzte hingegen sind in diesem Falle zu keiner Anrechnung befugt, vielmehr für ihre Besoldung zu unentgeldlicher Besorgung der unvermöglichen kranken Gefangenen verpflichtet. Endlich

6.) haben die Oberbeamten dafür Sorge zu tragen, daß die vermöglichen Sträflinge mit hinlänglichen Kleidungsstücken aus eigenen Mitteln, die unvermöglichen aber mit der zum Transport erforderlichen nothdürftigen Kleidung aus dem Fonds der Inquisitions-Kosten so zeitig versehen werden, daß bei Einlangung des Urtheils, ihrer Ablieferung kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Sämtliche Königl. Oberamts-Richter, Oberamtmänner und Oberamts-Aerzte haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten.

Stuttgart den 11. Oktober 1820.

Maucler. v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Lese- und Lehrbuchs von G. Eith.

Da Se. Königliche Majestät dem Buchdrucker Friedrich Walther in Dinkelsbühl, vermöge höchster Entschließung vom 2. März d. J., ein Privilegium gegen den Nachdruck für das von ihm verlegte „Lehr- und Lesebuch für die katholischen Volksschulen von Gabriel Eith" auf sechs Jahre unter der Bedingung ertheilt haben, daß er im Königreiche das Exemplar sowohl im Einzelnen, als in ganzen Portionen nicht höher als um sechs und dreißig Kreuzer verkaufe, so wird dieses mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Febr. 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Oktober 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von der unterzeichneten Stelle wurde den Med. Candidaten Johann Steinle, von Altbierlingen, Oberamts Ehingen, und Joseph Starkloff, von Mergentheim, nach erstandener Prüfung in der Medicin, die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 9. Oktober 1820.

Massenbach.

3. Königl. Regierung für den Donau-Kreis.

Belohnung für den Entdecker eines boshaften Brandstifters.

Auf allerhöchsten Befehl wird hiemit wegen der neuerlich in Oberschwaben nach gegründeter Vermuthung durch Feuer-Einlegung, entstandenen vielen Feuersbrünste, denjenigen, welche einen solchen boshaften Brandstifter entdecken, oder seine Festsetzung durch beweisliche Angaben veranlassen, eine Belohnung von

Fünf hundert Gulden

öffentlich ausgesetzt; was die Orts-Vorsteher, besonders in dem Donau-Kreise, ihren Untergebenen bekannt zu machen haben.

Ulm den 4. Oktober 1820.

Freyberg.

Dienst-Erledigungen.

Den 29. v. M. ist der pensionirte Lieutenant Schlegel, und

den 4. d. M. der pensionirte Oberste v. Borberg gestorben.

Durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kraus ist die katholische Pfarrei zu Bronnen bei Laupheim, Oberamts Wiblingen, erledigt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. der Bitte des Pfarrers Grundler in Ensingen, Dekanats Vaihingen, ihn von Martini d. J. an mit dem gewöhnlichen Pfarr-Ruhegehalt von seinem Pfarramt zu entlassen, gnädigst entsprochen.

Unterm 11. dieses Monats wurde der Gensdarmerie-Lieutenant Deprezin mit Pension aus dem Militär entlassen.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 56.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 19. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch Königl. Entschließung vom 9. d. M. wurde die Anstellung des Kaufmanns Friedrich Süskind in Nürtingen als Post-Verwalter daselbst bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Herbst-General-Rescript auf 1820.

Die Königl. Kameral-Aemter werden bei der bevorstehenden Weinlese auf die ältern und neuern Verordnungen, welche wegen der Herbst-Anstalten und der Weingefäll-Erhebung ertheilt worden sind, im Allgemeinen verwiesen, und ihnen zugleich folgende besondere Vorschriften ertheilt:

1.) Bei den Herbst-Anstalten ist die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Es sollen daher für den Einzug der Wein-Gefälle nicht mehrere Officianten angenommen, auch nicht mehrere Keltern und Keltern-Bäume ausgerüstet werden, als das Bedürfniß unerläßlich fordert.

2.) In denjenigen Orten, wo wegen zu geringen Ertrags der Weinberge keine öffentliche Kelter ausgerüstet wird, ist in der Regel der Zehente nach vorheriger pflichtmäßigen Schätzung in Geld nach den mittlern Herbst-Preisen einzuziehen, und der erhobene Geld-Betrag im Nachherbst-Berichte anzuzeigen. Wenn aber die Weinberge-Besitzer die Natural-Zehentreichung vorziehen würden, so ist nach Beschaffenheit der Umstände der Zehente

a) entweder von dem Vorlaß nach der Eiche, von dem Druck hingegen nach einer unpartheiischen Schätzung einzuziehen, oder es ist

b) der Zehente nach Rauem zu nehmen, und zum Auspressen des Weines eine Privat-Trotte zu miethen.

3.) Die jährlichen Gefälle an Boden-, Beet- und Gültweinen müssen in der Regel, und in so weit es nur immer seyn kann, in Natur gereicht werden. Wenn aber die Weinberg-Besitzer in allen ihren Weinbergen nicht so viel Wein erlesen, als ihre herrschaftliche Schuldigkeit an Wein beträgt; so dürfen diese den Werth ihrer Weinschuldigkeit in den mittlern Herbst-Preisen in Geld bezahlen. Durchaus unbemittelten Gefällpflichtigen hingegen ist der Natural-Betrag ihrer Boden- und Gültwein-Schuldigkeit vor der Hand in den Ausstand zu schreiben, und in Gemäßheit der General-Verordnung vom 26. März 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 146) das weitere zu beobachten.

4.) Gülten und Tagweine, so wie die Besoldungen und Pensionen der weltlichen und geistlichen Diener auf dem Lande, sind mit $\frac{2}{3}$ Theilen Vorlaß und mit $\frac{1}{3}$ Theil Druck, in so ferne die Gefälle eines Kameral-Bezirks zu vollständiger Berichtigung derselben hinreichen, ohne Ausnahme unter den Keltern abzugeben. Wenn aber die Gefälle eines Kameralamts-Bezirks zu vollständiger Berichtigung dieser Abgaben nicht hinreichen; so sind zuvörderst Gülten und Tagweine ganz

abzugeben, das übrige Wein-Gefäll aber ist unter die Besoldeten möglichst gleich, jedoch so auszutheilen, daß dasjenige was die Prätendenten an ihren Wein-Forderungen gut behalten, nicht in kleineren Theilen als in ganzen, halben oder Viertels-Eimern besteht.

5.) Auf den Ueberschuß, der sich nach den eingesendeten Herbst-Berichten bei verschiedenen Kameral-Aemtern ergeben wird, werden Besoldete aus andern Kameral-Amtsbezirken angewiesen werden. Im Fall daher nach dem Resultat der Weinlese mehr oder weniger Ueberschuß zu erwarten seyn sollte, als in den Herbst-Berichten berechnet ist; so haben die betreffenden Kameral-Aemter hievon schleunige Anzeige zu machen, damit hienach die Anweisungen bemessen werden können. Kleine Reste, die sich am Ende des Kelterns ergeben, sind sogleich unter der Kelter im Aufstreiche zu verkaufen.

6.) Nach beendigtem Keltern-Geschäfte haben die Kameral-Beamte den Nachherbst-Bericht der Vorschrift gemäß an die unterzeichnete Stelle einzusenden, die Herbst-Kosten-Verzeichnisse aber sind den Königl. Kreis-Finanz-Kammern zur Dekretur vorzulegen.

Uebrigens wird hier noch angefügt, daß diejenigen Besoldeten, welchen ihre Besoldung nicht in Natur an neuem Wein abgegeben werden kann, mit Geld in angemessenem Preise werden befriedigt werden.

Stuttgart den 16. Oktober 1820.

Süskind.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 57.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 23. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben im Laufe dieses Jahrs bei den Königlichen Gesandtschaften im Auslande folgende Personal-Veränderungen zu beschließen geruht.

Durch Allerhöchstes Reskript vom 28. Mai d. J. ist der am Königl. Preußischen und Königl. Hannöverischen Hofe akkreditirte Gesandte, General der Infanterie, Freiherr von Phull, von diesen beiden Posten abberufen, und der Obersthofmeister der regierenden Königin Majestät, Staats-Minister und Ordens-Groß-Kanzler, Graf von Wintzingerode, zum Gesandten an den Höfen von Berlin und Hannover ernannt, demselben auch der bei dem Kurfürstl. Hessischen Hofe durch die Abberufung des bisherigen Gesandten, Staats-Ministers und Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Wangenheim, erledigte Gesandtschafts-Posten gnädigst übertragen worden.

Durch Allerhöchstes Reskript von eben diesem Tage sind der bisherige Gesandte in Wien, Staats-Minister Graf von Mandelslohe und der Gesandte in Paris

Staats-Rath Graf von Gallatin abberufen, und durch diese und eine spätere Allerhöchste Entschließung vom 3. Sept. der bisherige Gesandte in München, Staats-Rath Freiherr Gremp von Freudenstein zum Gesandten am K. K. Oestreichischen und der Gesandte in Carlsruhe, Graf von Mülinen zum Gesandten am Königl. Französischen Hofe ernannt, auch der bei der Gesandtschaft in München angestellte Legations-Sekretär Freiherr Christian Gremp von Freudenstein der Gesandtschaft in Wien zugetheilt, und der Legations-Sekretär von Cogniard in Carlsruhe als solcher zur Gesandtschaft in Petersburg versetzt worden.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. August ist der bisher als Legations-Sekretär bei der Gesandtschaft in Berlin angestellt gewesene Geheime Legations-Rath, Graf von Mandelsloh, an die Stelle des wegen Krankheit zurückberufenen Majors von Schwarz zum Königl. Geschäftsträger am Königl. Großbritannischen Hofe ernannt und die dadurch erledigte Stelle dem Legations-Rath Wagner übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den bisher bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg angestellten Ober-Revisor Volz zum Assistenten und Kassier bei dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim gnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 18. d. M. den Studiosus Ferdinand v. Malchus zum Unterlieutenant ernannt, und dem ersten Reiter-Regiment zugetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Friedrich Carl Pfizer aus Stuttgart, welcher bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung das Zeugniß zweiter Klasse „sehr gut bestanden" erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Klasse bei dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen aufgenommen worden.

Stuttgart den 19. Oktober 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Miniſterium des Innern.

Warnung gegen verſtümmelte Münzen.

Es iſt die Anzeige gemacht worden, daß in der Gegend von Gerabronn viele theils beſchnittene, theils durchlöcherte Münzen gröberer Sorte in Umlauf gekommen ſind. Indem das Publikum vor der Annahme ſolcher verſtümmelten Münzen gewarnt und zur Anzeige der Verbreiter derſelben aufgefordert wird, erhalten die betreffenden Polizei-Stellen die Weiſung auf dieſen Gegenſtand ihr beſonderes Augenmerk zu richten.

Stuttgart den 16. Okt. 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem vormaligen Landſchafts-Chirurgen Merkle in Ober-Marchthal, Oberamts Ehingen, nach erſtandener Prüfung in der Medicin, die bedingte Erlaubniß zu Ausübung dieſer Wiſſenſchaft ertheilt.

Stuttgart den 10. Okt. 1820.

Maſſenbach.

C.) Königl. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion.

Bekanntmachung, die wegen Abſcheidung der Gefängniſſe erſtatteten Berichte betreffend.

Den Königlichen Oberamtsgerichten und Oberämtern, welche auf ihre gemeinſchaftlich erſtatteten Berichte, die Abſcheidung der Criminal- und der Polizei-Gefängniſſe betreffend, nicht durch beſondere Erlaſſe von hier aus beſchieden worden ſind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ſie dieſes als ein Zeichen, daß man bei ihren Berichten nichts zu erinnern gefunden, anzuſehen und daher keinen weiteren Beſcheid zu erwarten haben.

Stuttgart den 18. Okt. 1820.

Mauclet.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 5. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Kleiner ist die katholische Pfarrei Waltershofen, Oberamts Leutkirch, und

durch das am 13. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Paret die Pfarrei Renningen, Dekanats Leonberg, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 58.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 27. Oktober 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 22. d. M. dem gegenwärtig hier anwesenden Kaiserl. Russischen Medizinal-Inspektor und Hofrath Dr Schmid, von Mohilew, einem gebornen Württemberger, „zu Belohnung „und dankbarer Anerkennung der ausge„zeichneten Verdienste, welche er sich wäh„rend des russischen Feldzugs als Aufseher „der Spitäler zu Minsk um die dahin ge„kommenen kranken und verwundeten Würt„tembergischen Offiziere und Soldaten er„worben hat," das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Stuttgart den 23. Oktober 1820.

Der Vice-Ordens-Kanzler,
Staats-Minister, Minister der Residenz-Polizei
Phull.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. Mai d. J. an die Stelle des zum Königl. Gesandten an den Höfen von Berlin, Hannover und Cassel ernannten Oberstthofmeisters der Königin Majestät, Staats-Ministers und Ordens-Kanzlers Grafen von Wintzingerode, den bisherigen ersten Kammerherrn der Königin, Grafen von Beroldingen, zum Oberstthofmeister, und an dessen Stelle den von dem Gesandtschafts-Posten in Paris abberufenen Staats-Rath Grafen von Gallatin zum ersten Kammerherrn der Königin Majestät gnädigst zu ernennen geruht.

Durch Dekret vom 23. d. M. haben Se. Königl. Majestät wegen der Abwesenheit des Ordens-Kanzlers, Staats-Ministers und Gesandten Grafen von Wintzingerode, den Staats-Minister und Minister der Residenz-Polizei von Phull-Rieppur zum Vice-Ordens-Kanzler gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 19. d. M. die durch den Tod des Canzellisten Rammenstein erledigte Canzellisten-Stelle bei dem Königlichen Ober-Tribunal dem bisherigen Canzellisten bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen, Fleischhauer,

die hierdurch erledigte Canzellisten-Stelle bei letzterem Gerichthofe dem gewesenen Decopisten bei der Kammer der Abgeordneten, Boßler, und

die durch die Pensionirung des Canzellisten Katz erledigte Canzellisten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen dem Substituten Brutscher von Stuttgart übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 20. d. M. den bisherigen Oberamtsgerichts-Verweser Kapff in Gaildorf zum wirklichen Oberamtsrichter daselbst ernannt, und

dem Oberamtsgerichts-Verweser Fuchs in Mergentheim den Titel eines Ober-Justiz-Assessors gnädigst ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 22. d. M. dem resignirten Pfarrer Heigelin zu Geradstetten auf sein Ansuchen den Titel eines Professors der deutschen Sprache zu verleihen, und

vermöge Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Pfarrei Geradstetten, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Löffler, von Hundersingen, Dekanats Münsingen, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Carl Wächter, von Stuttgart, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat zweiter Classe „sehr gut bestanden“ erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe in Ellwangen aufgenommen worden.

Stuttgart den 21. Oktober 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Da die bei dem Königl. Ministerium des Innern kürzlich in Erledigung gekommene Stelle eines Ober-Revisors nicht wieder besetzt wird, so wird solches den Bewerbern um diese Stelle nachrichtlich eröffnet.

Stuttgart den 21. Oktober 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements der Finanzen:

des Finanz-Ministerium.

Die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen betreffend.

Da es zur Vollständigkeit der Verzeichnisse über die Pensionen und Gratialien gehört, daß in denselben auch das Lebens-Alter der empfangenden Personen bemerkt werde; so haben die Behörden, welche über Gesuche um Pensionen oder Gratialien zu berichten haben, ihren Berichten in dieser Angelegenheit jedesmal auch eine Bescheinigung über das Lebens-Alter der Bittenden beizulegen.

Stuttgart den 20. Oktober 1820.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch das am 16. dieses Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Märklin ist die Pfarrei Thieringen, Dekanats Balingen, erledigt worden.

Den 21. dieses Monats ist der pensionirte Major Ludwig von Reischach zu Nußdorf gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 59.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 3. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. v. M. die durch die Ernennung des Canzlei-Direktors Heyd zum Oberamtsgerichts-Vorweser in Oehringen erledigte Stelle eines Direktorial-Sekretärs bei dem Königlichen Gerichtshof zu Ellwangen dem bisherigen Registrator bei demselben, Reibel, mit dem Titel eines Canzlei-Raths und dem Rang eines Ober-Justiz-Assessors zu übertragen;

vermöge Entschließung vom nemlichen Tage den bisherigen Amtmann und Amtsschreiber Veiel zu Köngen als Sekretär zu der Regierung des Neckar-Kreises,

sodann den Sekretär Geß bei dem Steuer-Collegium provisorisch auf die Amtei und Amtsschreiberei Köngen mit Zutheilung des vormaligen Amtsschreiberei-Distrikts Denkendorf,

den Sekretär Binder bei der Regierung des Neckar-Kreises zu dem Sekretariat

bei dem Steuer-Collegium zu versetzen, und

vermöge Entschließung vom 24. v. M. den Oberamts-Verweser Stängel zu Gmünd zum Oberamtmann daselbst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Pfarrei Eutenschieß, Dekanats Alpek, dem bisherigen Vikär daselbst, M. Bauer, und

vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Pfarrei Benningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Tritschler in Kohlstetten, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

Unterm 29. v. M. wurde der Unter-Lieutenant v. Sußdorff des ersten Infanterie-Regiments zum fünften Infanterie-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Den Oberamts-Richtern Arnold zu Schorndorf, Seybold zu Ellwangen, dem Stadt-Richter Reinhart zu Stuttgart, und den Oberamtsgerichts-Verwesern Aich zu Spaichingen und May zu Oberndorf ist auf ihr Ansuchen die Legitimation zur beziehungsweisen Zurückbehaltung und Zurücknahme mehrerer nach der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 an die Justiz-Retardaten-Commission übergegangenen Prozeß-Sachen, zum Behuf der eigenen Entscheidung durch die Oberamtsgerichte, ertheilt worden.

Indem man solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich den vorgedachten Richtern und Amtsverwesern wegen des hierdurch an den Tag gelegten Diensteifers, auf Befehl Sr. Königl. Majestät, eine öffentliche Belobung hiermit ertheilt.

Stuttgart den 23. Oktober 1820.

Maucler.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 60.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 6. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Pfarrei Gündelbach, Dekanats Knittlingen, dem Vikar Baumann in Plieningen, Amts-Dekanats Stuttgart, die erledigte Pfarrei Westheim, Dekanats Hall, dem Pfarrer Reininger in Neuweiler, Dekanats Calw, und die erledigte Pfarrei Steingebronn, Dekanats Münsingen, dem Vikar Busch in Schwenningen, Dekanats Tuttlingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Geschäftsthätigkeit der Oberamtsgerichte betreffend.

Aus den eingekommenen Berichten über die Geschäfts-Thätigkeit der am 1. April 1819 errichteten Oberamtsgerichte des Königreichs haben sich für den ersten Zeit-

raum der amtlichen Wirksamkeit derselben in den beiden Hauptzweigen der Rechts-Verwaltung, der Criminal- und Civil-Rechtspflege, folgende Resultate ergeben.

Es sind vom 1. April 1819 bis zum 30. Juni 1820 von den Oberamtsgerichten

im Neckar-Kreise	1112
im Jaxt-Kreise	441
im Schwarzwald-Kreise .	744
im Donau-Kreise	640
mithin im Ganzen .	2937

Criminal-Untersuchungen zum Schlusse gebracht, sodann in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten vom 1. Juni 1819, als dem Zeitpunkte des Eintritts des neuen gerichtlichen Verfahrens, bis zum 30. Juni 1820 von den Oberamtsgerichten

im Neckar-Kreise	2335
im Jaxt-Kreise	2060
im Schwarzwald-Kreise .	2009
im Donau-Kreise	1197
somit im Ganzen .	7601

Prozeß-Sachen theils durch richterliches Urtheil entschieden, theils aber durch Vergleich unter richterlicher Vermittlung beigelegt worden.

Indem die unterzeichnete Stelle auf Befehl Seiner Königlichen Majestät solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch angefügt, wie die Visitation mehrerer Oberamtsgerichte das erfreuliche Resultat gewährt habe, daß im Ganzen genommen die Oberamtsrichter und deren Aktuare, so wie an manchen Orten die Oberamtsgerichts-Beisitzer, vielen Eifer und Thätigkeit an den Tag gelegt, und daß auch die letztern insbesondere durch ihre Bemühungen bei Vergleichs-Verhandlungen zur Abschneidung förmlicher Rechts-Streitigkeiten wesentlich beigetragen haben; was zu der Hoffnung berechtigt, daß die Beisitzer der übrigen Oberamtsgerichte ein gleich gemeinnütziges Bestreben und eine gleich lebendige Theilnahme an den Verrichtungen des Richteramtes sich werden angelegen seyn lassen.

Stuttgart den 24. Oktober 1820.

Maucler.

2. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Vermög Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis vom 28. Sept. wurde der Chirurg Bernhard Knaus, von Heu-

bach, Oberamts Gmünd, wegen wiederholten Medikaſtrirens, neben Zurückerſtattung des für die abgegebenen Arzneien erhaltenen Betrags und Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten, zu ſechswöchiger Feſtungsſtrafe verurtheilt, und überdies angeordnet, daß dieſes Straf-Erkenntniß durch das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden ſolle.

Göz.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangeliſchen Conſiſtorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

In Betreff der Schul-Conferenz-Direktoren wird hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß man den Oberhelfer M. Binder zu Ludwigsburg auf ſein wiederholtes Geſuch von der Theilnahme an der Direktion der Schullehrer-Conferenzen enthoben, und dieſelbe dem Pfarrer Holland zu Eglosheim übertragen habe.

Stuttgart den 24. Oktober 1820.

Wächter.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink, Buchdrucker.

Nro. 61.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 7. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 30. v. M. den General, Grafen von Bismark, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzogl. Badischen Hofe zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. dem zu Augsburg privatisirenden Dr. Binder, von Brackenheim, den Charakter eines Königlichen Hofraths gnädigst zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Die Vornahme einer Dienst-Prüfung betreffend.

Den 27. d. M. und den folgenden Tag wird eine Dienst-Prüfung bei dem Departement des Innern Statt finden. Es haben sich daher diejenigen Bewerber,

welche sich inzwischen gemeldet, das vorgeschriebene Alter zu dieser Prüfung erreicht haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, an dem erstgedachten Tage, Morgens 8 Uhr, in der Kanzlei des Ministeriums des Innern dahier einzufinden, und, so weit es von denselben nicht bereits geschehen ist, inzwischen oder am Tage des Erscheinens, sich über ihr Lebensalter gehörig auszuweisen, und ein verschlossenes Zeugniß ihres bisherigen Prinzipals, ferner ein Nationale, das ihre bisherige Laufbahn und das Geschäftsfach, dem sie sich künftig zu widmen gedenken, enthalten muß, beizubringen, auch im Fall einer bereits erstandenen früheren Prüfung das betreffende Prüfungs-Zeugniß vorzulegen.

Stuttgart den 3. November 1810.

v. Otto.

2. Königl. Regierung des Donau-Kreises.

Bekanntmachung der in dem Oberamte Biberach zu Emporbringung der Pferdezucht gemachten Anordnungen.

Von der Amts-Versammlung zu Biberach ist auf den Antrag des Königl. Oberamts die Anordnung getroffen worden, zu Emporbringung der Pferdezucht im dortigen Oberamtsbezirke alljährlich eine Fohlenschau in der Oberamtsstadt zu veranstalten, und für die schönsten Fohlen nach dem Urtheil von Sachverständigen Prämien aus der Amtspflegkasse im Gesamtbetrag von 150 fl. stufenweise vertheilen zu lassen.

Seine Königliche Majestät haben dem gedachten Oberamt und der Amts-Versammlung Allerhöchst Ihre Zufriedenheit über diese zweckmäßige Anstalt zu bezeugen geruht, und verordnet, diese Verfahrungsart noch besonders öffentlich zu beloben.

Ulm den 30. Oktober 1810.

v. Freiberg.

Dienst-Erledigung.

Den 4. September ist dem Unterlieutenant v. d. Brinken der Artillerie die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär mit dem Charakter als Oberlieutenant ertheilt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 62.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 9. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die Versetzung des Kanzlisten Bechstein von dem Schreibtisch der Regierung des Donau-Kreises zu demjenigen bei der Regierung des Neckar-Kreises, und

des Kanzlisten von Metz von dem Schreibtisch der Regierung des Neckar-Kreises zu demjenigen bei der Regierung des Donau-Kreises zu genehmigen geruht.

Unterm 4. d. M. wurde dem zur katholischen Kaplanei in Weißenstein, Oberamts Geißlingen, ernannten bisherigen Kaplan Offner, von Wiesensteig, die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Königl. katholischer Kirchenrath.

Die katholischen Schul-Inspektorate betreffend.

Da die Umstände aufgehört haben, welche die provisorische Eintheilung der katholischen Schulen in kleine Schul-Inspektorats-Bezirke nothwendig machten, so hat man sich bewogen gefunden, die Zahl derselben zu vermindern, und mit Berücksichtigung der Obramts-Bezirke eine neue Eintheilung vorzunehmen, auch die 36 Schul-Inspektorats-Stellen nunmehr definitiv zu besetzen, und zwar:

1. Schul-Inspektorat Wurmlingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Zieger in Weilheim.

Dazu gehören die sämtlichen Schulen der Pfarreien Wurmlingen, Durchhausen, Friedingen, Gunningen, Irrendorf, Kolbingen, Mühlhausen, Mühlheim, Nendingen, Renquishausen, Seitingen, Weigheim, Weilheim.

2. Spaichingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Wucherer in Schörzingen.

Spaichingen, Aixheim, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Egesheim, Frittlingen, Gosheim, Mahlstetten, Nusplingen, Obernheim, Reichenbach, Schörzingen, Wehingen.

3. Binsdorf.

Schul-Inspektor, Pfarrer Kistler in Binsdorf.

Binsdorf, Dormettingen, Dotternhausen, Erlaheim, Geißlingen, Hausen am Thann, Lautlingen, Margarethausen, Rathshausen, Roßwangen, Unterdigisheim, Weilen unter der Rennen.

4. Rottweil.

Schul-Inspektor, Pfarrer Gundelfinger in Horgen.

Rottweil, Altstadt Rottweil, Böhringen, Bösingen, Dautmergen, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Feckenhausen, Gößlingen, Hausen ob Rottweil, Herrenzimmern, Horgen, Irslingen, Lauffen,

Neufra, Neukirch, Schömberg, Stetten bei Rottweil, Villingendorf, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil, Zepfenhan.

5. Oberndorf.

Schul-Inspektor, Pfarrer Krachenfels in Altoberndorf.

Oberndorf, Aichholden, Altoberndorf, Bochingen, Epfendorf, Harthausen, Hochmößingen, Lauterbach, Mariäzell, Schramberg, Seedorf, Sulgen, Waldmößingen, Winzeln.

6. Horb.

Schul-Inspektor, Pfarrer Baumeister in Grünmettstetten.

Horb, Ahldorf, Altheim, Baisingen, Bieringen, Bierlingen, Bildechingen, Börstingen, Eutingen, Felldorf, Göttelfingen, Grünmettstetten, Gündringen, Leinstetten, Mühringen, Nordstetten, Reringen, Salzstetten, Unterthalheim, Vollmaringen, Wachendorf, Weitingen, Wiesenstetten.

7. Rothenburg.

Schul-Inspektor, Pfarrer Seckler in Obernau.

Rothenburg, Altingen, Bühl, Dettingen, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Hemmendorf, Hirrlingen, Hirschau, Kiebingen, Niedernau, Obernau, Obernsdorf, Poltringen, Schwaldorf, Seebronn, Tübingen, Weiler, Wendelsheim, Wurmlingen.

8. Stuttgart.

Schul-Inspektor, Stadtpfarrer Wild in Eßlingen.

Stuttgart, Dätzingen, Eßlingen, Hofen, Hohenasperg, Ludwigsburg, Neuhausen, Oeffingen, Pfauhausen, Steinbach, Unterboihingen, Weilderstadt.

9. Heilbronn.

Schul-Inspektor, Pfarrer Maurer in Sondheim.

Heilbronn, Affaltrach, Massenbachhausen, Kirchhausen, Pfedelbach, Schwaigern, Sondheim, Stockheim, Wimmenthal.

10. Neckarsulm.

Schul-Inspektor, Kaplan Schipferling in Gundelsheim.

Neckarsulm, Degmarn, Duttenberg, Erlenbach, Gundelsheim, Höchstberg, Jartfeld, Kocherthürn, Obergriesheim, Oedheim, Offenau, Untergriesheim.

11. Amrichshausen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Wolf in Nagelsberg.

Amrichshausen, Allringen, Altkrautheim, Aschhausen, Berlichingen, Bieringen,

Braunsbach, Jartberg, Kupferzell, Marlach, Meßbach, Mulfingen, Nagelsberg, Oberginsbach, Oberkeſſach, Schönthal, Sindeldorf, Waldenburg, Weſternhauſen.

12. Mergentheim.

Schul-Inſpektor, Pfarrer Riegler in Markelsheim.

Mergentheim, Apfelbach, Bartenſtein, Bernsfelden, Haltenbergſtetten, Hartshauſen, Igersheim, Laudenbach, Markelsheim, Rengertshauſen, Roth, Stuppach.

13. Ellwangen.

Schul-Inſpektor, Pfarrer Hund in Hohenberg.

Ellwangen, Bühlerthann, Bühlerzell, Ellenberg, Großallmerſpann, Hohenberg, Jaxtzell, Marktluſtenau, Neuler, Schwabsberg, Steinbach, Stimpfach.

14. Lauchheim.

Schul-Inſpektor, Pfarrer Haße in Zöbingen.

Lauchheim, Beerſpach, Dalkingen, Geißlingen, Lippach, Nordhauſen, Pfahlheim, Röhlingen, Sechtenhauſen, Stödtlen, Thannhauſen, Unterſchneidheim, Weſſingen, Weſthauſen, Zipplingen, Zöbingen.

15. Neresheim.

Schul-Inſpektor, Kaplan Lang in Neresheim.

Neresheim, Auernheim, Aufhauſen, Balmerthofen, Demingen, Dirgenheim, Diſchingen, Dorfmerkingen, Dunſtelkingen, Ebnat, Eglingen, Elchingen, Flochberg, Großkuchen, Hertfeldhauſen, Kerkingen, Kirchheim, Köſſingen, Ohmenheim, Pflaumloch, Rötlingen, Trugenhofen, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhauſen.

16. Unterkochen.

Schul-Inſpektor, Pfarrer Ziegler in Hohenſtadt.

Unterkochen, Abtsgmünd, Dewangen, Hauſen an der Roth, Heuchlingen, Hüttlingen, Hofen, Hohenſtadt, Oberkochen, Schechingen, Untergröningen.

17. Gmünd.

Schul-Inſpektor, Pfarrer Ade in Mögglingen.

Gmünd, Bargau, Ebersberg, Herlikofen, Iggingen, Lautern, Leinzell, Mögglingen, Mönhof, Muthlangen, Oberbettringen, Oppenweiler, Rechberg, Reichenbach, Spreitbach, Straßdorf, Unterböbingen, Waldſtetten, Wäſchenbeuren, Weiler an den Bergen, Wezgau,

Winzingen, Wißgoldingen, Zimmerbach.

18. Eybach.

Schul-Inspektor, Pfarrer Feuerle in Drackenstein.

Eybach, Böhmenkirch, Deggingen, Ditzenbach, Denzdorf, Drackenstein, Goßbach, Großeißlingen, Hohenstadt, Kleinsteßen, Mühlhausen, Nenningen, Ottenbach, Rechbergshausen, Reichenbach bei Wiesensteig, Salach, Treffelhausen, Weißenstein, Westernhausen, Wiesensteig.

19. Wiblingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Held in Dellmensingen.

Wiblingen, Achstetten, Bilafingen, Bronnen, Dellmensingen, Dietenheim, Donaustetten, Dorndorf, Gögglingen, Hüttisheim, Illerrieden, Oberkirchberg, Schnürflingen, Staig, Steinberg, Sießen, Stetten, Regglisweiler, Unterkirchberg.

20. Laupheim.

Schul-Inspektor, Pfarrer Biedermann in Bußmannshausen.

Laupheim, Baltringen, Baustetten, Burgrieden, Bußmannshausen, Großschaffhausen, Mietingen, Orsenhausen, Roth, Sulmingen, Schönebürg, Schwendi, Walpertshofen.

21. Biberach.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hopt in Alberweiler.

Biberach, Aalen, Aepfingen, Asmannshardt, Attenweiler, Hornfischbach, Ingerkingen, Langenschemmern, Laupertshausen, Maselheim, Mettenberg, Mittelbiberach, Oberfulmetingen, Reuthe, Schemmerberg, Ummendorf, Unterfulmetingen, Warthausen.

22. Ochsenhausen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Härle in Mittelbuch.

Ochsenhausen, Bellamont, Erolzheim, Gutenzell, Hürbel, Kirchberg, Mittelbuch, Oberdettingen, Reinstetten, Ringschneid, Rottum, Steinhausen an der Rottum.

23. Waldsee.

Schul-Inspektor, Pfarrer Rosenlächer in Reute.

Waldsee, Althann, Arnach, Bergatreute, Dietmanns, Eggmannsried, Haisterkirch, Molpertshaus, Mühlhausen, Reute, Röthenbach, Unterschwarzach, Wolfegg, Ziegelbach.

24. Schussenried.

Schul-Inspektor, Pfarrer von Blocken in Aulendorf.

Schussenried, Aulendorf, Eberhardzell, Hochdorf, Ingeldingen, Michelwinneden, Otterswang, Reichenbach, Stafflangen, Steinhausen an der Riß, Schweinhausen, Untereſſendorf, Winterſtettendorf, Winterſtettenflecken.

25. Leutkirch.

Schul-Inspektor Pfarrer Sanens in Meratzhofen.

Leutkirch, Aichſtetten, Altmannshofen, Diepoltshofen, Engeratshofen, Gebratshofen, Herlazhofen, Hofs, Meratzhofen, Oberzeil, Reichenhofen, Seibranz, Waltershofen, Willeratshofen.

26. Roth.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hauer in Hauärz.

Roth, Altrach, Berkheim, Ellwangen, Haslach, Hauärz, Kirchdorf, Moshauſen, Oberopfingen, Thannheim, Treherz, Wurzach.

27. Wangen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Greiſing in Primisweiler.

Wangen, Amtzell, Beuren, Bolſternang, Chriſtazhofen, Deuchelried, Eglofs, Einthürn, Eiſenharz, Enkenhofen, Frieſenhofen, Immenried, Iſny, Kißlegg, Leupolz, Menatzhofen, Niederwangen, Pfärrich, Ratzenried, Roggenzell, Rohrdorf, Schwarzenbach, Siggen.

28. Tettnang.

Schul-Inspektor, Pfarrer Münch in Gattnau.

Tettnang, Bavendorf, Brochenzell, Berg, Eriskirch, Ettenkirch, Fiſchbach, Goppertsweiler, Gattnau, Haslach, Hiltensweiler, Jettenhauſen, Kehlen, Krumbach, Leimnau, Langenargen, Neukirch, Obereiſenbach, Oberzell, Obertheuringen, Primisweiler, Thaldorf, Thannau, Unteralligen, Wilpoltsweiler.

29. Ravensburg.

Schul-Inspektor, Pfarrer Weinmann in Berg.

Ravensburg, Altdorf, Baindt, Berg, Blitzenreute, Bodnegg, St. Chriſtina, Danketsweiler, Eſſenhauſen, Frohnhofen, Gornhofen, Grünkraut, Horgenzell, Haſenweiler, Kappel, Karſee, Obereſchach, Rinkenweiler, Schmalegg, Vogt, Waldburg, Weißenau, Wilhelmskirch, Wol-

pertsschwende, Wechsetsweiler, Zogenweiler, Zußdorf.

30. Saulgau.

Schul-Inspektor, Pfarrer Beckler in Friedberg.

Saulgau, Altshausen, Bollstern, Blochingen, Boos, Ebenweiler, Ebersbach, Ennetach, Fleischwangen, Fulgenstadt, Friedberg, Hochberg, Hoskirch, Hohentengen, Heudorf bei Scheer, Herbertingen, Königseggwald, Mieterkingen, Mosheim, Mengen, Pfrungen, Renhardsweiler, Riedhausen, Scheer, Sießen, Unterwaldhausen.

31. Riedlingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Beeser in Andelfingen.

Riedlingen, Altheim, Andelfingen, Binswangen, Braunenweiler, Daugendorf, Dürrenwaldstetten, Dürmettingen, Dürnau, Egelfingen, Emerfelden, Erisdorf, Ertingen, Friedingen, Grüningen, Hunderfingen, Heudorf, Kanzach, Marbach, Mörfingen, Neufra, Wilflingen.

32. Uttenweiler.

Schul-Inspektor, Pfarrer Sauter in Dirnau.

Uttenweiler, Bezenweiler, Buchau, Dietelhofen, Dieterskirch, Göffingen, Hailtingen, Hausen, Oggelshausen, Offingen, Reutlingendorf, Saulgart, Seekirch, Uigendorf, Unlingen, Unterwachingen, Zell, Zwiefaltendorf.

33. Zwiefalten.

Schul-Inspektor, Pfarrer Maier in Magolsheim.

Zwiefalten, Aichelau, Bronnen, Bichishausen, Bremelau, Eglingen, Emmeringen, Ennabeuren, Erbstetten, Gundershofen, Großengstingen, Hayingen, Huldstetten, Justingen, Magolsheim, Oberstetten, Tigerfeld, Wilsingen.

34. Ehingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Henfinger in Oberdischingen.

Ehingen, Alberweiler, Altheim, Allmendingen, Bach, Donaurieden, Erbach, Heufelden, Kirchbierlingen, Naßgenstadt, Oberdischingen, Oepfingen, Rißdissen, Schwörzkirch, Untergriesingen.

35. Munderkingen.

Schul-Inspektor, Pfarrer Schmid in Oberstadion.

Munderkingen, Altsteußlingen, Emerkingen, Frankenhofen, Granheim, Grunzheim, Hunderfingen, Kirchen, Neuburg, Obermarchthal, Oberstadion, Oggels-

beuren, Reichenstein, Rupertshofen, Untermarchthal.

36. Ulm.

Schul-Inspektor, Pfarrer Hugger in Harthausen.

Ulm, Bollingen, Burgberg, Dornstadt, Dietingen, Eggingen, Einsingen, Hausen ob Urspring, Herrlingen, Harthausen, Lohnthal, Niederstotzingen, Oberstotzingen, Rammingen, Ringingen, Schmiechen, Schelklingen, Sösslingen, Stetten im Lohnthal, Temertingen, Westerstetten.

Die bisher nur provisorisch aufgestellt gewesenen Schul-Inspektoren, welche durch diese Abänderung außer Dienstthätigkeit treten, haben ihre in den Händen habende Akten an denjenigen Schul-Inspektor urkundlich abzugeben, dem die Pfarr- und die damit verbundenen Filial-Schulen ihres bisherigen Inspektorats-Bezirks für die Zukunft zugetheilt worden sind.

Zugleich bezeugt man ihnen über ihre bisherige Dienstleistung die Zufriedenheit, und wird auf ihre Wiederanstellung nach Umständen Bedacht genommen werden.

Die Königlichen Oberämter und andere Königliche Beamtungen, mit welchen die Schul-Inspektoren in amtliche Berührung kommen, werden dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Schul-Ordnung und der später erfolgten Verordnungen überall, wo es nöthig, in ihren Amts-Verrichtungen nachdrücklich unterstützen, und darüber wachen, daß dieses auch von den ihnen untergeordneten Stellen geschehe.

Stuttgart den 26. Oktober 1820.

Camerer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 63.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 14. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat September 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat September sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 9. September wurde:

1. In der Rekurssache des bei dem Oberamtsgerichte zu Göppingen wegen Diebstahls in Untersuchung gekommenen Johannes Kauderer, von Faurndau, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unter dem

22. Juni d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40. enthaltene) Straf-Erkenntniß dahin abgeändert, daß Rekurrent zu einer zweijährigen Festungsstrafe, neben Verfällung in sämtliche Kosten, verurtheilt seyn soll.

Den 19. September wurde:

2. In der Rekurssache des Jakob Friedrich Kübler, von Merklingen, Oberamts Leonberg, das gegen ihn wegen Anstiftung einer Schlägerei und dabei verübter sehr groben Mißhandlung des Jakob Götz, so wie wegen Real-Injurien gegen dessen Begleiter, von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unter dem 25. Mai d. J. gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 35. S. 322 eingerückte) Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 4. September wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Leonhard Schanbacher auf dem Aichenbachhof, Kläger, Appellanten, und Johann Weller daselbst, Beklagten, Appellaten, ein fehlendes Gütermeß betreffend, die Berufung wegen Mangels der gesetzlichen Appellationssumme von Amtes wegen verworfen.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Königl. Ober-Finanzkammer, Klägerin, Appellantin, und den eilf in den Akten benannten Gemeinden des vormaligen Oberamts Altensteig, Beklagten, Appellaten, Beholzungs-Recht betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 4. Sept. 1818 ausgesprochene Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten, bestätigt.

3. In der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen Friderike Bühlmayer, geb. von Thannhausen, Liquidantin, Appellantin, und der Freiherr Philipp Carl Friedrich von Thannhausen'schen Debitmasse, insbesondere den hiebei betheiligten Erben der Generalin von Werneck, geb. von Wöllwarth, Liquidaten, Appellaten, Vorzug im Gante betreffend, das Urtheil voriger Instanz dahin abgeändert, daß der in dem Gant-Erkenntnisse vom 27. Febr. 1816 der Liquidantin vorbehaltene Beweis eines

Absonderungs-Rechtes für geführt zu erachten, daher dieselbe für die liquidirte Summe von 3000 fl. samt Zinsen zu befriedigen sey, unter Vergleichung der in beiden Instanzen aufgegangenen Kosten.

Den 8. September wurde:

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Fürstlich Hohenlohe'schen Justizrathe zu Bartenstein zwischen der Margarethe, Ehefrau des Schlossers Franz Frohn daselbst, Liquidantin, Appellantin, und Jakob Nathan zu Niederstetten, Mitliquidanten, Appellaten, die Zurückforderung eines Beibringens betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Apellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Registrator Marz zu Stuttgart, Beklagten, Appellanten, und dessen geschiedener Ehegattin, Louise Auguste, geb. Kies, von Laufen, Klägerin, Appellatin, Vermögens-Auseinandersetzung betreffend, das Urtheil der nächstvorigen Instanz, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 11. September wurde:

6. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Jakob Böhringer zu Langenau, unter Beistande seines gerichtlich bestellten Pflegers, Beklagten, Querulanten, Appellanten, und der Ursula Gerstlauer aus Göttingen, Klägerin, Querulatin, Appellatin, Heirathguts-Forderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen verworfen.

7. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Georg Friedrich Klaus, von Burleswagen, Beklagten, Appellaten, nun Appellanten, und Johann Caspar Rubensdörfer, von Neidenfels, Kläger, Appellanten, jetzt Appellaten, Ersatz einer Forderung betreffend, auf gleiche Weise erkannt.

8. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Caspar Schaaf in Mühlhausen, Kläger, Appellanten, und Anton Zimmermann daselbst, Beklagten, Appellaten, Aufhebung eines Mühlenkaufs betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

9. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwi-

schen dem Eisenhändler Köhle zu Biberach, Kläger, Appellanten, und dem Abraham Ostermaier allda, Beklagten, Appellaten, einen durch Ehepakt stipulirten Rückfall betreffend, das Erkenntniß der nächstvorigen Instanz, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 15. September wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Roswälden, Liquidatin, Appellantin, und dem Müller Kerner daselbst, Liquidanten, Appellaten, Schadensberechnung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 18. September wurde:

11. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem gewesenen Schultheiß Philipp Biegger zu Liebenau, Oberamts Tettnang, Impetranten, Appellanten, und der Marie Anne, Ehefrau des Joseph Steuer zu Altdorf, Impetratin, Appellatin, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen Versäumnisses in den Appellations-Förmlichkeiten betreffend, die Berufung in Hinsicht auf den Mangel der appellablen Summe von Amtes wegen verworfen.

Den 25. September wurde:

12. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Caroline Schöner, von Haarburg, jetzt deren Erben, Kläger, Appellanten, und den Testaments-Erben der Geheimen Räthin Renz, geb. Storr, von Stuttgart, Beklagte, Appellaten, pcto spolii, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

13. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Hirsch David Sandel Levite zu Mönchsroth, Liquidanten, Appellanten, und dem Pfleger der Joseph Brandstetter'schen Gantmasse von Oellrichsbronn, Liquidatin, Appellaten, Kapital-Forderung und Ersatz-Posten betreffend, auf gleiche Weise erkannt.

14. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Hirsch David Sandel zu Mönchsroth, Liquidanten, Appellanten, sodann dem Pfleger der Xaver Manz'schen Debitmasse zu Oellrichsbronn, Caspar Sandmaier, und

Joseph Petermann zu Ellwangen, Appellaten, die unterbliebene Befriedigung des Appellanten bey der Gant-Verweisung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der Appellations-Summe von Amtes wegen verworfen.

Den 29. September wurde:

15. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Joseph Hils zu Hintersulgau, Kläger, Appellanten, und Martin Maier zu Duningen, Beklagten, Appellaten, einen Vergleich betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtes wegen abgeschlagen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt; und endlich

16. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Stiftungs-Rechnungs-Revisor Bernhard zu Ludwigsburg, Beklagten, Appellanten, und dessen Ehefrau, Caroline, geb. Kraft, Klägerin, Appellatin, Alimente betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist in Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 7. September:

1. Ferdinand Mahl, Saifensieder zu Göppingen, Kläger, von Rosine Catharine, geb. Hohneker von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

2. Johann Best, von Spielberg, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Eva Barbara, geb. Klein von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 14. September:

3. Pfarrer M. August Heinrich Schmid zu Ohmden, Oberamts Kirchheim, Kläger, von Gottliebin Heinrike Caroline, geb. Diebold, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

4. Jakob Friedrich Hornikel, Weber von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, Kläger, von Christine, geb. Kohler von da, Beklagten, wegen beharrlicher Wider-

spenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

5. Johann Ludwig Strobel, von Erzingen, Oberamts Balingen, Kläger, von Eliſabethe, geb. Sigel, von Böhringen, Oberamts Sulz, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

6. Jakob Linkenheil, Schwanenwirth zu Neuenbürg, Kläger, von Anne Margarethe, geb. Schöllin, von Gräfenhauſen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerſpenſtigkeit in Fortſetzung der Ehe, unter Vergleichung der Koſten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. September wurde:

1. Dem zu Weinsberg in Unterſuchung gekommenen Decopiſten Chriſtoph Friderich Bilfinger, von Kaltenweſten, Oberamts Beſigheim, wegen Betrugs und fortgeſetzten unordentlichen und müſſigen Lebens, neben dem Erſatze des Schadens und Bezahlung ſeiner Arreſt- und Unterſuchungs-Koſten eine zweimonatliche Feſtungs-Arreſt-Strafe mit angemeſſener Beſchäftigung und nachherige Einſperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von zwei Monaten, zuerkannt.

Am 7. September wurden verurtheilt:

2. a) Johann Carl Friderich Jentſch, von Neuruppin in Preußen, Arbeiter in der Königl. Tuchfabrik zu Ludwigsburg, wegen mehrjährigen Concubinats zu viermonatlicher Feſtungs-Strafe.

b) Roſina Dorothea Bauer, von Ludwigsburg, wegen gleichen Vergehens zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthaus-Strafe,

und beiden Inquiſiten die Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten zu gleichen Theilen auferlegt;

3. Eva Carolina Oberländer, von Großbottwar, Oberamts Marbach, wegen verläumderiſcher und lügenhafter Angaben vor Gericht, neben Bezahlung der Unterſuchungs-Koſten zu einem Zuſatz von zweimonatlicher Zuchthaus-Strafe zu der am 18. Auguſt 1818 wegen Diebſtahls gegen ſie erkannten zweijährigen Zuchthaus-Strafe (Staats-

und Regierungs-Blatt von 1818 S. 527);

4. der zu Besigheim in Untersuchung gekommene Jakob Heune, von Plochingen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter Fälschung und Diebstahls, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu einer weitern dreimonatlichen Festungs-Arbeit;

5. Elisabethe Dorothea Wielandt, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz-Stadt Ludwigsburg, auch wiederholten Vagirens, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

6. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Schustergeselle Heinrich Schmidt, von Hohbach, Oberamts Künzelsau, wegen wiederholten Vagirens, fälschlicher Vermögens-Angabe, Verläumdung und Sportation, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, auch ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger zweimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

7. Elisabetha Catharina Friderika Beutelspacher, von Stuttgart, wegen wiederholter Unzucht in der Residenz-Stadt, wiederholten Diebstahls, Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten.

Am 12. September wurde:

8. Dem zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Johann Jakob Hammer vom Lembacher-Hof, Oberamts Marbach, wegen mehrerer Diebstähle, Betrugs und Vagirens, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens und der Untersuchungs-Kosten, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeit;

9. dem suspendirten Heiligen-Pfleger Ludwig Schäfer, von Ruith, Amtsoberamts Stuttgart, wegen durch Nachläßigkeit gesetzten, jedoch bereits ersetzten Kassen-Rests und wegen zur Bedeckung desselben verübter Fälschungen, neben Nachbezahlung des Zinses aus dem berechneten Rest, in so weit solcher nicht sogleich getilgt worden, und neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit Rücksicht auf die Geistesschwäche des Inculpaten, eine dreimonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt, auch derselbe

vom Amte cassirt und zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt.

An demselben Tage wurde:

10. Gegen den zu Böblingen in Untersuchung gekommenen Johannes Klein, Bäcker von Waldenbuch, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, auch wegen Unterschlagung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Festungs-Strafe erkannt.

Am 14. September wurde:

11. Georg Friderich Treiber, von Sillenbuch, Oberamts Cannstadt, wegen in Zustande der Trunkenheit verübter Mißhandlung mehrerer Personen, und dadurch verschuldeter Tödtung des Knaben Christoph Schenk, von Rohraker, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu vierjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 16. September wurden verurtheilt:

12. Der zu Cannstadt in Untersuchung gekommene Johann Georg Mezger, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholten Diebstahls zu achtzehenmonatlicher Festungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf neun Monate, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

13. der Invalide Lud. Fried. Norhacker, von Cannstadt, wegen großen Familien-Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, und Verlust der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit;

14. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johannes Knöll, von Nürtingen wegen wiederholten ausgezeichneten Diebstahls und wegen Felddiebstahls zu halbstündiger Ausstellung auf die Schandbühne mit aufgeheftetem Zettel „Felddieb" und zu dreimonatlicher Festungs-Strafe, neben Bezahlung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten und Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen.

Am 26. September wurde:

15. Dem Christian Schilpp, Metzgerknecht von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Vagabundität, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungs-Strafe zuerkannt.

2.) Civil-Senat.

1. In Sachen des ehemaligen Gastgebers Zimmermann zu Stuttgart, Kl., Anten, gegen den Ober-Polizei-Commissär Götz daselbst, Bekl., Aten, Forderung und Gegenforderung betreffend, wurde durch Dekret vom 24. Mai, ins. den 9. Juni dieses Jahrs, die von dem Kl., Anten, gegen den Bescheid des Stadt-Gerichts Stuttgart de publ. 29. Nov. 1819 ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz von Amtes wegen verworfen;

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Wittwe des Kronenwirths Elias Christian Moll zu Untereisisheim, cum curat., Kl., Antin, und der Ehefrau des Elias Schuh von da, cum curat. legit, Bekl., Atin, Aufhebung eines unter dem 26. Juni 1811 eingegangenen Erbschafts-Vergleichs betreffend, wurde unterm 15. Aug. und publ. den 5. Sept. unter Compensation der Kosten reformatorisch erkannt;

3. in der Appellationssache von dem Oberamts-Gerichte Neckarsulm zwischen Johann Georg Fischer, Mezger zu Neckarsulm, Bekl., Wiederkl., Anten, und Martin Fischer daselbst, und dessen Ehefrau Elisabethe, Kl., Wiederbekl., Aten, pcto. Debiti in der Vor- und Nachklage, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Aug. und publ. den 1. Sept. die gegen das unterrichterliche Erkenntniß de publ. 5. Mai d. J. ergriffene Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt;

4. in der Appellationssache von dem Königl. Stadtgerichte Stuttgart zwischen Catharine Friderike, Ehefrau des Mezgermeisters Philipp Gunzenhäuser, des jüngern, zu Eßlingen, unter dem Beistande dieses ihres gesetzlichen Geschlechts-Vormunds, Kl., Antin, an einem, und dem Präzeptor Johann Christoph Knorr bei dem Königl. Gymnasium in Stuttgart, Bekl., Aten, am andern Theil, Vermächtnisse betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. Aug. und ins. den 19. und 20. Sept. unter Abänderung des unterrichterlichen Erkenntnisses vom 20. Dec. v. J. letzterer für schuldig erkannt, der Antin die Hälfte der ihr von der verstorbenen Ehegattin des Aten vermachten Summe von

3000 fl. mit 1500 fl. auf die in deren Testamente vom 4. Dec. 1812 verordnete Weise samt Zinsen à 5 pCt. von der Erbschafts-Antretung an, nicht weniger die der Antin vermachten, und derselben noch nicht erweislich zugestellten Fahrniß-Stücke binnen 30 Tagen herauszugeben, unter Compensation der Kosten;

5. in der Appellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen den Schuhmachern Johann Wagner und Friedrich Sezer daselbst, jetzt den Erben des Letztern, Bekl., Anten, und dem Schuhmacher Johann Friedrich Bulling zu Ludwigsburg, Kl., Aten, eine Forderung aus einem Schuh-Lieferungs-Akkorde betreffend, ist durch einen am 31. Jul. gefällten, und nach berichtigter Legitimation den Anwälten den 12. Sept. zugestellten Bescheid unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils erkannt worden, daß die Beklagten, Anten, annoch mit dem Beweis ihrer Einreden binnen einer zerstörlichen Frist von 45 Tagen zu hören seyen; der Kosten-Punkt wurde ausgesetzt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. September wurden verurtheilt:

1. Auf die zu Balingen stattgehabte Untersuchung:

a) Jung Johannes Gern, von Ebingen, wegen Theilnahme an Schlaghändeln, und hierdurch veranlaßter gefährlichen Verwundung des Strumpfwebers-Gesellen Caspar Kaseus, sodann wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Polizei und Verbal-Injurien, neben Verurtheilung in sämtliche Kur-Kosten des gedachten Kaseus, so wie in seine eigene Arrest-Azungs- und $\frac{1}{5}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, sodann

b) der gewesene Soldat Christian Eisenbeis, von Ebingen, wegen bewaffneter Widersetzlichkeit gegen die Polizei, auch wegen ausgestoßener gefährlicher Drohungen gegen einen Polizeidiener, so wie wegen Verbal-Injurien gegen den Amtsbürgermeister Kaufmann, unter Verurtheilung in seine Arrest-Azungs- und $\frac{1}{2}$ der Untersuchungs-Kosten zu

einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitstrafe.

Am 4. September ist:

2. Jakob Friedrich Wurster, von Altenstaig, Oberamts Nagold, wegen kleinen Diebstahls, sodann wegen Attentats eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen Vagirens, in Betracht der von ihm wegen Eigenthums-Beeinträchtigung schon mehrfältig erstandenen peinlichen Strafen, neben Verfällung in seine Haft-Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und zu nachheriger wenigstens neunmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

Am 7. September wurde:

3. Die zu Nürtingen in Untersuchung gekommene ledige Anna Maria Kümmerle, von Eßlingen, wegen wiederholter Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens sechs Monate verurtheilt, und zugleich verfügt, daß sie nach deren Erstehung unter besondere polizeiliche Aufsicht gesetzt werden solle;

4. Anna Maria Kübler, von Grünthal, Oberamts Freudenstadt, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, verschuldeter hülfloser Niederkunft und dadurch bewirkter Tödtung ihres neugeborenen Kindes, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 11. September wurde:

5. Catharina Mayer, von Unterjesingen, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit einer zwanzigwöchigen Zuchthausstrafe belegt.

Am 15. September wurde:

6. Jakob Baumann, von Iselshausen, Oberamts Neuenbürg, wegen zweier ersten und einfachen Diebstähle, von welchen der eine die zum gesetzlichen Begriff eines großen Diebstahls erforderliche Summe übersteigt, in Betracht, daß derselbe wegen gleichen Vergehens schon eine Correction erlitten hat, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Erstattung seiner Haft-, so wie der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist:

7. Der Gemeinde-Pfleger Melchior Bauer, von Aich, Oberamts Nürtingen, wegen bedeutenden Kassenrests, von seiner Stelle als Gemeinde-Pfleger entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten;

8. der Pferchmeister Mathäus Mutschler, von Sulz, wegen Kassenrests seiner Stelle als Pferchmeister entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 29. September wurde:

9. Der zu Reuttlingen in Untersuchung gekommene Ernst Gotthilf Friedrich Hartmann, von Althengstett, Oberamts Calw, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

Am 12. September wurde:

1. Die von Georg Walker zu Wankheim gegen das von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen eröffnete Lokations-Urtheil in der Gantsache des Zimmermanns Johann Georg Schall, von Wankheim, ergriffene Berufung wegen Versäumung der zu Einreichung der Beschwerdeschrift gesetzlich bestimmten Nothfrist unter Verfällung des Anten in die hierdurch verursachten Kosten für verlassen erklärt;

2. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Tuttlingen zwischen Conrad Dieringer, von Gunningen, jetzt dessen Erben, Beklagten, Anten, und Friedrich Mauthe, von Schwenningen, Kläger, Aten, Ansprüche auf einen Pachtgelds-Nachlaß betreffend, auf die Abschwörung des Reinigungs-Eides erkannt und in dieser Voraussetzung das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, für den Fall der Eides-Verweigerung aber zum Vortheil des Beklagten entschieden worden, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten.

An demselben Tag ist ferner:

3. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tuttlingen

zwischen dem Handlungshaus Haueisen und Harpprecht zu Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Ehefrau des Conditors Kohler in Tuttlingen, Mit-Liquidantin, Aun, Lokation des Heirathguts betreffend, der von den Anten aus dem Grunde der Verschuldung ihres Prokurators nachgesuchten Restitution gegen das desertorische Erkenntniß vom 28. März d. J. statt gegeben worden.

Am 13. September wurde:

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Martin Gutekunst, Weber von Schietingen, jetzt dessen Erben, Kläger, Anten, einer, sodann dem Schultheißen und den übrigen ehemaligen Magistrats-Mitgliedern daselbst nun beziehungsweise deren Erben, Beklagten, Aten, anderer Seits, Schadens-Ersatz betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung der Anten in die Kosten erster und zweiter Instanz bestätigt.

Am 15. September ist:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Georg Friedrich Lenz in Urach, Kläger, und dem Oberamtmann Engel zu Nagold, Beklagten, Schuldforderungen betreffend, der Beklagte sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt verurtheilt, demselben jedoch Beweis nachgelassen worden.

Am 16. September wurden:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen den drei Söhnen des gewesenen Kastenknechts Johann Georg Engeler von da, Beklagten, Anten, und den im Gant ihres Vaters unbefriedigt gebliebenen Gläubigern desselben, Klägern, Aten, die Verwendung des Mutterguts der Anten zu Befriedigung der Aten betreffend, die drei in den Concurs-Prozessen der drei Engeler'schen Söhne ausgesprochenen oberamtsgerichtlichen Urtheile bestätigt, und die Anten in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tag ist:

7. der von den Erben der Anna Maria Binder zu Gültstein ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte in Herrenberg ausgesprochene Gant-Erkenntniß als zu spät angezeigt verworfen, und

8. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold als Remissions-Gericht zwischen der Stadt und dem Amt Herrenberg, Beklagten, Nachkläger, Anten, und dem Landschafts-Cassier Neff zu Schramberg, jetzt dessen

Erben, Kläger, Nachbeklagten, Aten, eine Abrechnung über geleistetes Militär-Fuhrwesen, jetzt den Eintritt in den Rechtsstreit betreffend, den Aten die Einlassung in den Rechtsstreit und die Erstattung der durch diesen Incident-Punkt verursachten Kosten durch Bescheid auferlegt worden.

Am 22. September wurde:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Moses Katz, von Rottweil, Kläger, und dem Gens-d'armerie-Rittmeister v. Sigel zu Calw, Beklagten, eine Darlehens-Forderung samt Zinsen betreffend, sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt condemnatorisch erkannt;

10. die von den Gebrüdern Michael Xaver und Conrad Seyfried in Rottweil, Kläger, Anten, in ihrer Rechtssache gegen Elisabetha Räpplin, von Lauterbach, Beklagte, Atin, Nichtigkeit eines Testaments betreffend, ergriffene Berufung gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts zu Oberndorf, wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verfällung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

An demselben Tage ist:

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nürtingen zwischen dem Müller Conrad Faig, von Neuffen, Iten, Anten, und dem Müller Philipp Jakob Hau von da, Inten, Aten, Benützung einer gemeinschaftlichen Mühle betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung des Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätiget worden.

Am 29. September wurde:

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen der Wittwe des Conrad Walker zu Mähringen, und dem Pfleger des von ihr mit jenem erzeugten Kindes, Vorkläger, Nachbeklagten, Anten, sodann Jakob Walker, Wagner daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Aten, die Herausgabe zweier als Gegenvermächtniß bestimmter Güterstücke, den Ersatz des Ertrags derselben und die Vindication mehrerer Effekten in der Vor- und den Ersatz verschiedener Auslagen in der Nachklage betreffend, das hinsichtlich der Vorklage vom Richter erster Instanz ausgesprochene Urtheil unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten bestätigt;

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Oberndorf zwischen Anna Maria Roth, von Rothenberg, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Biersieder Jakob Keck von da, Beklag-

ten, Aten, die Entrichtung eines Magdlohns von jährlichen 50 fl. für die Dauer der zwischen den streitenden Theilen eingegangenen, nachher aber als nichtig aufgehobenen Ehe, und die Ernährung des in dieser nichtigen Ehe erzeugten Kindes betreffend, die angebrachte Bitte wegen Entrichtung eines Magdlohns als unstatthaft verworfen, das Erkenntniß erster Instanz hinsichtlich der Kindes-Ernährung aber dahin abgeändert, daß der At der Antin jährlich 40 fl. Alimente zu reichen schuldig sey, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz.

Am 30. September ist:

14. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Bürgermeister Armbruster, von Dornach, Beklagten, Anten, und der Christina Barbara Nekar von da, cum curatore, Klägerin, Atin, die Ernährung eines unehelichen Enkels des Anten betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

15. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Heinrike Herrmann, von Nagold, cum curatore, Klägerin, Antin, und dem Juris Studiosus Ludwig Sorn zu Tübingen, Beklagten, Aten, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung, Kindes-Ernährung und Ersatz von Tauf- und Kindbett-Kosten betreffend, das von der Königl. Justiz-Retardaten-Kommission gefällte, den Beklagten, Aten, zum Reinigungs-Eid zulassende Erkenntniß dahin abgeändert worden, daß der Beklagte, At, im Fall die Klägerin, Antin, den ihr dagegen auferlegten Ergänzungs-Eid abschwören würde, in der Hauptsache unter Ausgleichung der Kosten verurtheilt, im Fall der Eides-Verweigerung aber von der Klage entbunden, und die Klägerin, Antin, ihm die Prozeß-Kosten beider Instanzen zu erstatten schuldig seyn solle.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. September ist:

1. die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gewesene ledige Christiane Thudium, von Beutelspach, wegen wiederholter kleiner Diebstähle und fortgesetzten Vagirens, neben der

Bezahlung sämtlicher Kosten und dem Ersatz des gestifteten Schadens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reclusion in ein Arbeitshaus verurtheilt, und

an demselben Tage:

2. dem bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandenen Inquisiten Caspar Neuhäußler, von Uzmemmingen, Oberamts Neresheim, wegen wiederholten, großen qualifizirten Diebstahls, und einer nachgefolgten Theilnahme an einem solchen, so wie wegen mehrerer weiterer kleiner zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, eine einjährige Festungsstrafe zuerkannt worden.

Am 5. September ist:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Gaildorf in Untersuchung gekommene Gottlieb Friedrich Wied, von Backnang, wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener und wegen Mißhandlung eines derselben zu drei und einhalbmonatlicher Festungsarbeit, so wie zum Ersatz des im Gefängniß gestifteten Schadens und Bezahlung aller Kosten verurtheilt; und

an demselben Tage:

4. gegen Leonhard Lindle, von Deufstetten, Oberamts Crailsheim, welcher bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommen, wegen wiederholten großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz des Entwendeten, so weit es noch nicht geschehen, und Bezahlung sämtlicher Kosten eine zehenmonatliche Festungsstrafe und nachherige fünfmonatliche Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt worden.

Am 7. September wurde:

5. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gewesenen Georg Graf, von Tiefensall, wegen einer an Michael Süß daselbst verübten Körperverletzung, wodurch dem letzteren ein bleibender Schaden zugefügt worden, neben Bezahlung der Kur- und ¾ der Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt der etwaigen civilrechtlichen Ansprüche des Süß auf Privat-Satisfaction eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen; auch

an demselben Tage:

6. Michael Wagner, von Adelmannsfelden, welcher von dem Oberamtsgerichte Aalen untersucht worden, wegen wiederholten Vagirens und wegen Bettelns unter einem erdichteten Vorwande, neben Bezahlung aller aufgewendeten Kosten zu viermonatlicher Zuchthaus-

strafe und nachheriger viermonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 9. September ist:

7. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Gaildorf in Verhaft und Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a. Johann Michael Bühr, von Großeißlingen, Oberamts Göppingen, wegen Straßenraubs, Diebstahls und anderer minder bedeutender Vergehen, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, auch neben dem Ersatz des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen Johannes Waldenmaier, eine vier- und einhalbjährige Zuchthausstrafe erkannt, und der Verdacht einer weitern Entwendung auf sich beruhen gelassen, auch

b. gegen Johannes Waldenmaier, von Gansloſen, Oberamts Göppingen, wegen gleicher Verbrechen, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, auch neben Ersatz des verursachten Schadens eine vierjährige und achtmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, hingegen wegen zweier weiterer kleiner und einfachen Diebstähle derselbe theils von der Instanz entbunden, theils der Verdacht als unerwiesen beruhen gelassen, und zugleich hinsichtlich der Untersuchungs-Kosten die Entscheidung noch vorbehalten worden.

Am 16. September wurde:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gestandene Johann Georg Dörrmann von da, wegen culposer Tödtung der Barbara Meißner, von Schwöllbronn, zu einer achtmonatlichen Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Kosten, verurtheilt.

Am 19. September ist:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhaftet gewesenen ledigen Wilhelm Sammet, von Pfedelbach, wegen eines kleinen einfachen Diebstahls und wegen eines entfernten Diebstahls-Attentats, in der Rücksicht, daß sein Vergehen als dritter Diebstahl sich darstellte, neben Bezahlung der Kosten eine sechsmonatliche Festungsstrafe und nachherige Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate erkannt; auch

am nämlichen Tage:

10. a) der bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn in Untersuchung gewesene Johann Georg Krämer, von Bartenstein, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Concubinats, sodann wegen veranlaßten falschen Eintrags in das Taufbuch, neben Bezahlung der Hälfte der

Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe, und

b) Maria Grünsperger von da, wegen des erst gedachten Vergehens, neben Bezahlung der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthaus-Arbeit verurtheilt, dagegen der gegen diese beiden Inquisiten erhobene Verdacht des Verbrechens der Bigamie als unerwiesen auf sich beruhen gelassen worden.

Am 23. September ist:

11. Jakobina Stängel, von Scherndorf, welche von dem dortigen Oberamtsgerichte wegen Ehebruchs, Vagirens und wiederholter Prellerei untersucht worden, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, sodann zum Ersatz des durch letztgedachtes Vergehen gestifteten Schadens und zu Bezahlung sämtlicher Kosten verurtheilt, auch verfügt worden, daß sie nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen sey.

Am 28. September wurden:

12. die bei dem Oberamtsgerichte Scherndorf in Untersuchung gestandene Johannes und Daniel Krauter und Michael Wagner, von Krähwinkel, wegen in Genossenschaft an dem Gottlieb Kirchdörfer zu Oeschelbronn verübter schwerer Körperverletzung, welches Verbrechens die beiden letztern Inculpaten für überwiesen angenommen wurden, neben dem Ersatz ihrer eigenen Arrest-, Azungs-, so wie der Heilungs-Kosten, und zwar letztere unter solidarischer Verbindlichkeit, sodann neben Bezahlung von $\frac{7}{10}$ der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt der privatrechtlichen Ansprüche des Damnifikaten, so wie unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn ein bleibender Schaden sich ergeben sollte, jeder zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Am 30. September wurde:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gekommene Johann Friedrich Matthes, von Sulzbach am Kocher, Oberamts Gaildorf, wegen verübter mehrerer Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne den dritten Diebstahl ausmachen, und worunter zwei durch Einsteigen qualifizirt sind, desgleichen wegen Vagirens und Concubinats, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger neunmonatlicher Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich durch die angeordnete weitere Untersuchung ein weiterer Reat herausstellen sollte, verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 19. September wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandene Postverwalter Laccorn von da, wegen verübter vieler und bedeutender Unterschlagungen von mit der Post versendeten Geldern, ferner wegen Unterschlagung von Befehlen der vormaligen Königl. Ober-Post-Direktion, sodann wegen Betrugs, Ausstellung eines falschen Zeugnisses und versuchter Verleitung eines Amtsbothen zu Ablegung eines falschen Zeugnisses, Fälschung des Postmanuals, und wegen ordnungs- und pflichtwidriger Verwaltung der ihm anvertrauten Amtskasse durch Kassen-Eingriffe, so wie überhaupt wegen nachläßiger und unordentlicher Amtsführung, neben Kassation von seiner Stelle als Postverwalter, und Unfähigkeits-Erklärung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, desgleichen neben Ersatz des Schadens, so weit dieser noch nicht geleistet ist, Bezahlung der eigenen Arrest- und Azungs-, und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu sechsjähriger, seiner kränklichen Leibesbeschaffenheit angemessenen Zuchthaus-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 23. September wurde:

1. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Verhaft gewesenen Johann Georg Klein, von Izelberg, Oberamts Heidenheim, erkannt, daß Inquisit wegen culposer Tödtung des Soldaten Caspar Gröhle, von Nietheim, unter Verwerfung des rechtlich nicht begründeten Widerrufs seiner Geständnisse vor dem vormaligen Criminal-Amt Ellwangen, so wie wegen der von ihm theils verübten, theils attentirten Wilderei-Vergehen, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung des größern Theils der in dieser Untersuchung erwachsenen Kosten zu zweijähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt seyn solle.

2.) Civil-Senat.

Am 4. September wurde:

1. in Sachen des Georg Unger, von Mezholz, Oberamts Gerabronn, Kl., Anten, Inten, gegen den Schultheißen Neher, von Gammesfeld, Bekl., Aten, Iaten, das von dem erstern vorgebrachte Restitutions-Gesuch unter Verurtheilung des Inten in die Kosten mit Beweis-Nachlaß verworfen.

Am 11. September wurde:

2. die Ationssache vom Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen den Aubwiesen-Besitzern zu Hohnhard und Jartheim, Oberamts Crailsheim, Bekl., Anten, gegen die Gemeinden Jartheim und Steinbach, Kl., Aten, Entschädigung wegen entzogener Viehweide betreffend, unter gerichtlicher Vermittlung mittelst Vergleich erledigt.

Am 20. September ist:

3. die Berufung der Heiligenpflege Schornbach, Oberamts Schorndorf, Lutin, Antin, gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts daselbst in der Gantsache des Jakob Beutel daselbst, Ltin, Atin, Vorzugsrecht betreffend, wegen mangelnder Ationssumme unter Verurtheilung der Antin in die in dieser Instanz aufgegangenen Kosten von Amtes wegen verworfen worden.

An demselben Tage wurde:

4. in der Ationssache vom Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Finanz-Rath Rau in Ellwangen, als Verwalter der Ellwanger Landes-Nothdurfts-Casse und der Gantmasse des Anton Häfele, von Heisterhofen, und dessen Eheweibs der Urtheils-Publikations-Akt für nichtig erklärt, und durch Ordination das Weitere verfügt; auch

5. in der Ationssache vom Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Hafnermeister Erlenbusch allda, Bekl., Anten, und dem Hofrath Ballheim daselbst, Kl., Aten, die Einrichtung einer Gartenthüre ꝛc., nun die Justifikation der Ations-Formlichkeiten in zweiter Instanz betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, unter Verurtheilung des Anten in die hiedurch verursachten Kosten.

Am 25. September ist:

6. in der Ationssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Georg Abel, vormaligen Posthalter zu Ailringen, Oberamts Künzelsau, Lnten, Anten, und der Stiftungspflege Mergentheim, Mit-Liquidantin, Atin, Vorzug im Gant des Michael Martin, von Eberbach, betreffend, confirmatorisch erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

7. die gegen ein Erkenntniß des vormaligen Justiz-Collegium in Rottenburg erhobene Nichtigkeits-Klage des Fuhrmanns Frbscher, von Hall, Anten, in seiner Rechtssache gegen Christian Kirchner, von Wollmuthshausen, Oberamts Oehringen, Aten, Bezahlung eines Kauf-

schillings-Rests betreffend, verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz.

Am 30. September wurde:

8. in der Actionssache vom vormaligen Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Johann Michael Reinhard, von Oehringen, Kl., Anten, und dem Schultheißen Peter Conrad zu Schwöllbronn, nun dessen Erben, sodann dem Bürgermeister Georg Pfeiffer, und dem Pferchmeister Adam Mögele daselbst, Beklagten, Aten, eine Schadens-Ersatz-Forderung von 579 fl. betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in sämtliche Kosten der zweiten Instanz seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 7. September wurde:

1. Friedrich Franz Dötschmann, Oberacciser zu Leutkirch, auf die von dem dortigen Oberamtsgerichte geführte Untersuchung wegen eines durch Kassen-Eingriffe gesetzten Kassenrests, unter Berücksichtigung der ihm zu Statten kommenden Milderungs-Gründe, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell, unter Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, verurtheilt.

Den 9. September wurde:

2. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Joseph Lang, von Oberstozingen, Oberamts Ulm, wegen wiederholter Ueberschreitung seiner Confination und fortgesetzter Landstreicherei, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung der bereits seit Ende März d. J. erstandenen Reclusion, noch auf sieben Monate zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

3. gegen Johannes Alt, von Drakenstein, Oberamts Geißlingen, auf die bei dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels, neben dem Ersatze der aufgegangenen Kosten eine viermonatliche Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus erkannt;

4. der zu Leutkirch in Untersuchung gekommene Johannes Rau, von Ulm, wegen wiederholter Betrügereien, gefährlicher

Drohungen, Angabe eines falschen Namens und frecher Lügen vor öffentlichen Behörden, auch Vagirens, neben Verfällung in den Kosten- und Schaden-Ersatz, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate, auch wegen unbottmäßigen, frechen Benehmens während der Untersuchung zu einer Züchtigung mit 15 Stockstreichen verurtheilt.

Am 11. September wurden verurtheilt:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gestandene Jakob Barth von Eberspach, Oberamts Göppingen, wegen fortgesetzten asotischen Lebenswandels, neben Verurtheilung in die Kosten, zur Einsperung in das Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

6. die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Veronika Widmann, von Obersulmetingen, wegen des mit ihrem Stiefvater verübten Incests und wegen Vagirens, neben Zuscheidung der Kosten zu einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

7. Johannes Bickel, von Oberreute, auf die von dem Oberamtsgerichte Waldsee geführte Untersuchung wegen zweier Pferds-Veruntreuungen, neben Verfällung in die Kosten zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

8. der zu Saulgau in Untersuchung gekommene Franz Joseph Hirrlinger, von Ochsenhausen, wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, welche zugleich dessen viertes Fälschungs-Vergehen im rechtlichen Sinne ausmacht, sodann wegen mehrerer Fälschungs-Versuche, wegen Vagirens, Bettelns und Lügens vor Gericht, neben Zuscheidung der Kosten, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten; deßgleichen

9. auf die von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung:

a. der bereits auf der Festung befindliche Bernhard Hiller, von Wain, wegen wiederholten Incests, neben Verfällung in die Hälfte der Kosten, zu weiterer

sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und

b. die bereits im Zuchthaus befindliche Kunigunda Pfister, von Staig, Oberamts Wiblingen, wegen gleichen Vergehens, neben Verfällung in die andere Hälfte der Kosten, zu fernerer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg.

Am 13. September wurde:

10. gegen Johann Georg Mattmann, von Moosburg, Oberamts Riedlingen, welcher bei dortigem Oberamtsgerichte in Untersuchung gestanden war, wegen nächsten Versuchs der Nothzucht, unter Verurtheilung in sämtliche Kosten, eine zweijährige Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Den 14. September:

11. gegen Joseph Treff, von Isny, Oberamts Wangen, auf die von dem Oberamtsgerichte Wangen geführte Untersuchung, wegen zwar kleinen, aber qualifizirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls, dessen derselbe seines Läugnens ungeachtet für überwiesen angenommen wurde, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, eine drei- und einhalbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 18. September wurden verurtheilt:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Ferdinand Liebler, von Eckwälden, Oberamts Kirchheim, wegen mittelbarer Urheberschaft an der Entweichung der Eva Haag, von Veinau, aus dem Arrest, wegen planmäßig mit derselben zu Stand gebrachter Entweichung auf dem Transport, wegen Mitwissenschaft und Genehmigung eines von gedachter Haag verübten kleinen und einfachen Diebstahls, auch eines von derselben begangenen kleinen Betrugs, wegen zum zweitenmal wiederholten Concubinats, und zum drittenmal wiederholter Landstreicherei, dann wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts, auch mehrerer Lügen vor Gericht, neben Zuscheidung seiner eigenen Arrest- und Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer Züchtigung mit 15 Stockstreichen, dann zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe und nachherigen Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, und wenigstens auf sechs Monate;

13. der bei demselben Oberamtsgerichte in Untersuchung gekommene Friedrich

Batzle von Bissingen, Oberamts Kirchheim, wegen thätlicher Mißhandlung seiner Eltern zu einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und in sämtliche Kosten;

14. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung:

a. Peter Wagner, von Seekirch, wegen gewerbsmäßig getriebener Diebshehlerei und nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen, Verheimlichung und Beförderung der Flucht zweier aus dem Gefängniß Entwichenen und wegen frechen Lügens und Läugnens vor Gericht, unter Aufhebung des gegen denselben unterm 18. Oktbr. 1819 ausgesprochenen Erkenntnisses, zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, unter Zuscheidung eines angemessenen Antheils an dem Schaden- und Kosten-Ersatz und mit Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall der Erhebung einer größeren Verschuldung;

b. Johann Baptist Braun, von Tiefenbach, wegen Diebshehlerei und nachgefolgter Theilnahme an einigen Diebstählen, wegen gotteslästerlicher Aeußerungen und wegen injuridser Aeußerungen gegen Königliche Beamte über ihre Amtsführung, unter Verfällung in einen angemessenen Theil des Schaden- und Kosten-Ersatzes, zu einer fünfzehnwöchigen Festungs-Arbeitsstrafe; desgleichen

15. a) der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Sebastian Müller, von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen mittelst bedeutender thätlicher Mißhandlung eines Gens-d'armes, complottmäßig und bewaffnet bewerstelligter Befreiung von Gefangenen, Vagirens und einfachen Unzucht-Vergehens, neben dem Ersatz der Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von einem Jahr und fünf Monaten, mit Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß sich bei einer Untersuchung gegen dessen Mitschuldige eine höhere Verschuldung gegen denselben herausstellen sollte, und

b) in derselben Untersuchungssache Gertrude Bayer, von Klingenstein, Oberamts Blaubeuren, wegen längere Zeit fortgesetzten Vagirens und Bettelns, und wegen unzüchtigen Lebens, neben Verbindlichkeit zum Ersatz eines Kosten-Antheils zu einer viermonatlichen Einsperrung in das Zwangs-Arbeits-

haus zu Ulm mit der weiteren Bestimmung, daß beide Inquisiten nach erstandener Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

Den 10. September wurde:

16. Johann Maier, von Bissingen, Oberamts Kirchheim, wegen gewaltsamer mit einer Waffe verübten Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Verfällung in sämtliche Kosten, auch in den Ersatz des durch seinen gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß gestifteten Schadens, in Rücksicht seiner verminderten Zurechnungs-Fähigkeit zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt und zugleich verfügt, daß derselbe hinsichtlich seines Hangs zur Trunkenheit unter genaue polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

Den 23. September wurde:

17. Anna Maria Maier, von Reichenbach, Oberamts Gmünd, auf den Grund der vom dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung, wegen Felddiebstahls, welcher zugleich ihren dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmacht, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit angeheftetem Zettel „Felddiebin," dann zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erfolgter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

18. die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommene Maria Hensler, von Tettnang, wegen vier zwar kleiner und einfacher, aber als Hausdiebstähle ausgezeichneter Diebstähle, neben Verfällung in sämtliche Kosten, so wie in den Schadens-Ersatz zu einer vier- und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

19. Margaretha Koser, von Kirchheim, auf die von dasigem Oberamtsgerichte gepflogene Untersuchung wegen fünf kleiner und einfacher Diebstähle, unter welchen jedoch drei als Hausdiebstähle ausgezeichnet sind, und welche sämtliche Diebstähle zugleich den vierten Diebstahl derselben im rechtlichen Sinne ausmachen, sodann wegen drei kleiner Betrügereien, eines Scortations-Vergehens, wiederholten Vagirens und wegen Lügen vor Gericht, neben Verfällung in die Kosten, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate verurtheilt.

Den 26. September wurde:

20. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gestandene Elisabetha Herzberger, von Hörenhausen, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholten Vagirens, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, zu einer Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

21. in der vor dem Oberamtsgeriche Ulm anhängig gewesenen Untersuchungssache:

a. Paul Gluf, von Weidenstetten, Oberamts Ulm, wegen mehrerer, zum Theil ausgezeichneter, kleiner, in Gemeinschaft und gewerbsmäßig verübter, den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne bildender Diebstähle, ferner wegen Concubinats und wiederholter Landstreicherei, neben der Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer Zuchthausstrafe zu Gotteszell von einem Jahr und sechs Monaten mit Willkomm und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu hinlänglich erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr;

b. Agnes Grözner, von Niederstozingen, Oberamts Ulm, wegen Miturheberschaft an den von Gluf verübten Diebstählen, Concubinats und Vagirens, neben Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einjähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

22. Christoph Hees, von Reichenbach, Oberamts Göppingen, auf die von dortigem Oberamtsgerichte geführte Untersuchung, wegen Meineides, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Ablegung eines Zeugnisses oder Eides und der Verbindlichkeit zum Kosten-Ersatz, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schand-Bühne mit angeheftetem Zettel „Meineidiger" und viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt;

dann

am 29. September:

23. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführten Untersuchung, Georg Adam Bachmann, von Frickenhausen, Oberamts Nürtingen, wegen versuchter Verleitung seines Mit-Arrestanten zur Entweichung aus dem Gefängnisse, wegen Diebstahls und Fälschung, unter Einrechnung der ihm durch Erkenntniß vom 23. Febr. d. J. bereits zuerkannten und wegen seines Ausbruchs aus dem Gefängniß noch

nicht erstandenen Strafe, neben Schadens- und Kosten-Erstattung zu einer Festungsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten und nachheriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus von wenigstens ein und ein halb Jahr.

2.) Civil-Senat.

Am 5. September wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Isak Benjamin, von Treuchtlingen, Inten, und Freiherrn Gustav von Speth-Untermarchthal, Iaten, Schuld-Forderung betreffend, Iat mit seinen Einreden ausgeschlossen und in die Bezahlung der eingeklagten Forderungen, so wie der Kosten, verurtheilt;
2. in der Wechsel-Klagsache von L. S. Seeberger, von Gunzenhausen, Kl., gegen den Handelsjuden Heinrich Haarburger, von Ulm, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderungen samt Verzugs-Zinsen nebst Kosten-Ersatz verurtheilt.

Am 12. September wurde:

3. die von der Gutsherrschaft Balzheim gegen die Königl. Finanz-Kammer angebrachte Klage, sogenannte Schmid-Ehehaften betreffend, wegen nicht nachgewiesenen privatrechtlichen Titels und daher nicht begründeter Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs, von Amtes wegen verworfen.

Den 15. September wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Johann Geiger, von Neuburg, Kl., Anten, nun Inten, und Pfarrer Sommer, auch Meßner Walz daselbst, Bekl., Aten, jetzt Iaten, Benutzung des Brunnenwassers betreffend, das gegen das desertorische Erkenntniß vom 15. August d. J. vorgebrachte Restitutions-Gesuch verworfen.

Den 19. September wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen Martin Kolb, von Mazen, Kl., Anten, und Baptist Nägele und Consorten von da, Beklagten, Aten, einen streitigen Weg betreffend, die Berufung wegen nicht appellabler Summe verworfen;
6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Matthias Mann, von Mühlhausen, Bekl., Anten, und Apotheker Bauer, von Wiesenstaig, und Consorten, Kl., Aten, Fahrweg und Wässerung betreffend, die Appellation wegen zu spät eingereichter

Beschwerdeschrift für verlassen erklärt; das gegen dieses Versäumniß vorgebrachte Restitutions-Gesuch und die eventuelle Nullitäten-Klage verworfen, auch Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Johann Haller, von Blankenried, Kl., Ant, und Johann Bucher von da, Bekl., At, Vorbehalt einiger Fahrnißstücke bei einem Gesamt-Verkauf betreffend, die Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt;

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen Stephan Herter, von Hayingen, Kl., Inten, Anten, und Mathias Weber daselbst, Bekl., Iaten, Aten, einen als nichtig angefochtenen Steigerungskauf, nun Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Umstände betreffend, die Appellation wegen innerer Grundlosigkeit verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verfällt.

Unterm 26. September wurde:

9. die Debitsache des Freiherrn Max von Hornstein, vormaligen Landvogts am Bodensee, unter der Leitung des Gerichtshofs im Wege der Güte erledigt.

An eben diesem Tage wurde:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Juditha Einstein, von Fellheim in Baiern, Kl., Antin, und Abraham Marx, von Jebenhausen, Oberamts Göppingen, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung und Kinds-Ernährung betreffend, die eingelegte Appellation wegen Mangels einer Beschwerde von Amtes wegen verworfen, die Antin in die Kosten dieser Instanz und wegen muthwilliger Streitsucht zu der Strafe von einer kleinen Frevel verurtheilt.

Ferner:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Xaver Schabel, von Salach, Bekl., Ant, und Franz Joseph Hockenmaier von da, Kl., Aten, Vindikation von 16 Ruthen Grasgarten betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, verworfen.

Stuttgart den 14. November 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 64.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 17. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 4. d. M. den Präzeptor Knorr am hiesigen Gymnasium in den Ruhestand gnädigst versetzt, und das dadurch erledigte Präzeptorat dem Lehrer Roller dahier übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 6. d. M. den Ober-Justiz-Sekretären Zimmer in Ellwangen und Haas in Ulm die Erlaubniß ertheilt, ihre Stellen gegen einander vertauschen zu dürfen, und

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage die Stelle eines Oberamtsgerichts-Aktuars zu Rottweil dem Advokaten Hirschle zu Tübingen übertragen.

Unterm 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Bereuter Lefebre der zweiten Reiter-Brigade den Charakter eines Brigade-Stallmeisters ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom 9. d. M. den bisherigen Hütten- und Gegenschreiber Wege, von Beerenthal, als Revisor bei dem Königl. Bergrath anzustellen, und

vermöge Rescripts vom 10. d M. den bisherigen Ausstands-Cassier Günzler zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg zu ernennen, und dagegen die Führung der Ausstands-Casse dem bei der Dispositions-Casse angestellten Controleur Aigster neben seinem bisherigen Amte, so wie

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage die durch die Versetzung des Ober-Justiz-Raths Dr. Voßler erledigte Rathsstelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen dem Assessor dieses Gerichtshofs, Geß, und

vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte Pfarrei Schmiden, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Hochstetter in Fürfeld, Dekanats Heilbronn, zu übertragen geruht.

Unterm 8. d. M. wurde dem Gesuche des Gouverneurs zu Ulm, Feldzeugmeister v. Cammrer, um Entledigung von der Gouverneurs-Stelle gnädigst entsprochen;

unterm 9. d. M. dem von Stetten bei Mühlheim an der Donau gebürtigen, zu der katholischen Pfarrei Mettenberg, Land-Kapitels Biberach, ernannten bisherigen Vikar Philipp Balthasar Buschle in Spaichingen, und

unterm 11. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Braunsbach, Oberamts Künzelsau, ernannten bisherigen Vikar Aquilin Schneider in Betzenweiler die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem Regiments-Arzt Dr. Löffler zu Ulm nach erstandener Prüfung in der Medicin die Erlaubniß zu Ausübung dieser Wissenschaft ertheilt.

Stuttgart den 10. November 1820.

Massenbach.

2. Universität Tübingen.

Heute den 6. d. M. als am Geburtstage des verewigten Königs Friedrich wurden die von Höchstdemselben gestifteten Preis-Medaillen unter mehrere Studirende, deren auf die vorgelegten Preis-Aufgaben eingegangene Arbeiten gekrönt werden konnten, von dem Vice-Kanzler Dr. v. Autenrieth, Ritter des Königl. Kronen-Ordens, nach einer von demselben der Feier und dem Zwecke des Tages angemessenen Rede, unter zahlreicher Versammlung der Lehrer sowohl als der hiesigen Studirenden öffentlich wieder ausgetheilt.

Der evangelisch-theologischen Fakultät wurde diesmal nur Eine Abhandlung überreicht, die aber, obschon nicht ohne Fleiß, theologische Kenntniß und auch philosophische Beleuchtung der vorgelegten Materie, doch schon darum nicht gekrönt werden konnte, weil sie mehr als zwei Monate erst nach dem gesetzlichen Termin übergeben wurde.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt den Preis:

Hieronimus Dimmler, von Rottweil, Theol. Kand. im hiesigen katholischen Königl. Convikt.

Von der juridischen Fakultät erhielt den Preis:

Friedrich Seeger aus Kannstadt.

Die medicinische Fakultät ertheilte denselben an:

Herrmann Friedrich Autenrieth, von Tübingen.

Oeffentlich belobt wurden die Verfasser zweier anderer eingegebenen Abhandlungen:

M. Wilhelm Hartmann aus Backnang, und

Eberhard Friedrich Mauz aus Nellingen.

Bei der philosophischen Fakultät erhielt den Preis:

Carl Heinrich Stirm aus Schorndorf.

Die staatswirthschaftliche Fakultät ertheilte den Preis an:

Wilhelm Gottlieb Mayer, von Tübingen.

Oeffentlich belobt wurde noch von ebenderselben:

August Gottlob Pfahler aus Kirchheim an der Teck.

Den chirurgischen Preis erhielt:

Christian Friedrich Klett aus Tübingen.

Auch gieng diesmal eine Beantwortung der vermöge der Speierschen Stiftung aufgegebenen Frage ein, die des Preises würdig erklärt wurde. Der Verfasser ist:

Xaver Schöninger aus Weilheim.

Die näher motivirten Urtheile der verschiedenen Fakultäten, so wie die neuen Preisaufgaben für das nächstkünftige Jahr, enthält das für diesen Akt gedruckte lateinische Programm.

Tübingen den 6. November 1810.

Rektorat-Amt.

Dr. Drey.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Lauber ist die katholische Pfarrei Beuren, Oberamts Wangen, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haffelbrink, Buchdrucker.

Nro. 65.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 20. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. dieses Monats den dem Königlichen Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilten Referendär Schumm zum Ober-Justiz-Assessor daselbst gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements des Innern und der Finanzen: der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die künftige Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betreffend.

Den Kreis-Regierungen ist durch ihre Instruktion vom 21. Dez. 1819. §. 17. Nro. 8 das Erkenntniß über besondere Anstände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuer-Werkstätten ꝛc. übertragen worden.

Da hiernach diejenigen Bau-Conceſſions-Geſuche, bei welchen keine beſondere Anſtände vorwalten, den Oberämtern unter geeigneter Rückſprache mit den Kameralämtern zur Erledigung überlaſſen ſind; ſo findet man ſich veranlaßt, über die künftige Behandlung dieſer Gegenſtände folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1.

Alle Geſuche um Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern und zu Einrichtung von Feuer-Werkſtätten ſind bei dem betreffenden Oberamte anzubringen.

§. 2.

Liegt gegen die Ertheilung der Bau-Erlaubniß kein beſonderer Anſtand vor, ſo hat das Oberamt das angebrachte Geſuch von Amtes wegen zu erledigen.

§. 3.

Vor der wirklichen Gewährung deſſelben hat das Oberamt jedesmal mit dem betreffenden Kameralamte oder gutsherrlichen Rentamte in Communication zu treten und von demſelben Nachricht zu verlangen, ob auf das neu zu errichtende Gebäude oder Werk nach den Lagerbüchern oder einer rechtsbeſtändigen Obſervanz eine Grundbeſchwerde, und welche, zu legen, auch, da ſolche in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 21 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 54) ſogleich abzulöſen iſt, was dafür als Capital anzuſetzen ſey.

Dieſe Gebühr iſt ſodann den Bauluſtigen bekannt zu machen, ſofort dem Kameralamte oder Rentamte von dem gemachten Anſatze Nachricht zu ertheilen, auch erſterer Beamtung über die das Jahr hindurch angeſetzten Grundlaſten oder Ablöſungs-Gebühren zu Belegung der Amts-Rechnung eine Urkunde auszuſtellen.

§. 4.

Findet das Oberamt, daß gegen ein beabſichtigtes Bauweſen in der ſo eben angeführten oder in privatrechtlicher oder polizeilicher Beziehung Anſtände vorwalten, ſo iſt der Gegenſtand der betreffenden Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, welche, ſofern dieſe Anſtände das finanzielle Intereſſe berühren ſollten, darüber mit der Kreis-Finanz-Kammer Rückſprache zu nehmen hat.

§. 5.

Auch bei Anlegung von Mühlen- und Waſſerwerken, oder wenn überhaupt von dem Bauluſtigen irgend eine Waſſer-Benützung (mit Ausnahme der Brunnen) beabſichtigt, wenn Bauholz aus den Staats-Waldungen gefordert, oder wenn das Gebäude nahe an Waldungen geſetzt werden ſollte; ſo iſt der Gegenſtand der Kreis-

Regierung vorzulegen, welche nach Verschiedenheit des Falls mit der Königl. Ober-Mühlen-Inspection oder dem Forst-Rathe zu communiciren und die gutächtliche Aeußerung dieser Stellen einzuholen hat.

§. 6.

Was endlich die für Bau-Conceſſionen gewöhnlichen Tax-Stempel- und Schreibgebühren betrifft; ſo ſind ſolche von den Königl. Oberämtern und beziehungsweiſe von den Kreis-Regierungen nach den vorliegenden Beſtimmungen anzuſetzen.

Die betreffenden Behörden haben ſich nun in vorkommenden Fällen nach dieſen Vorſchriften zu benehmen.

Stuttgart den 1. November 1820.

v. Otto. Weckherlin.

B.) Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 betreffend.

Wegen Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 werden die damit beauftragten Behörden im Allgemeinen auf die unterm 15. Nov. 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, pag. 796 bis 813) erlaſſene Inſtruktion verwieſen. Namentlich ſind auch die, für die Vorbereitungs-Geſchäfte in dieſer Inſtruktion §. 1, 15, 17, 32 beſtimmten Termine zu beobachten, und werden übrigens die betreffenden Behörden auf nachſtehende Punkte beſonders aufmerkſam gemacht:

§. 1.

Die Rekrutirungs- und Ziehungs-Liſten ſind nach den, der Inſtruktion von 1819 beigefügten Formularien zu entwerfen. Da übrigens das Aushebungs-Geſchäft dadurch befördert wird, wenn man eine Ueberſicht des Meſſes der Militärpflichtigen hat; ſo ſind letztere bei der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe auch vorläufig zu meſſen, und das Meß iſt in der Kolonne 2 der Rekrutirungs-Liſte anzumerken.

§. 2.

Zu dem §. 11 der Inſtruktion von 1819, welcher heuer das erſtemal zur Anwendung kommt, wird bemerkt, daß nur ſolche Militärpflichtige, welche bei der Aushebung von 1820 übergangen worden, alſo nur Jünglinge, die im Jahr 1799 geboren ſind, ſich diesmal zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Liſte eignen.

§. 3.

In den Orten, wo dem Rathsschreiber die zu Abfassung der Rekrutirungs-Listen erforderliche Uebung zur Zeit noch abgehen sollte, kann dieses Geschäft auch für dieses-mal, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberamtmanns, dem Stadt- oder Amts-schreiber, oder einem seiner Gehülfen über-tragen werden.

§. 4.

Sämtliche Oberämter werden erinnert, das Verzeichniß derer, welche sich zur öf-fentlichen Ladung eignen, (Instruktion von 1819, §. 17) unfehlbar auf den bestimm-ten Termin zur Registratur des Ober-Rekrutirungs-Raths einzuschicken, damit das Einrücken in die öffentlichen Blätter noch zu rechter Zeit erfolgen könne.

§. 5.

Was die, in nahe liegenden ausländi-schen Orten sich aufhaltenden Militärpflich-tigen betrifft; so ist bei denselben die Spe-zial-Ladung mit der Ediktal-Ladung zu verbinden, da anzunehmen ist, daß solchen-falls die Spezial-Ladung gewöhnlich von Wirkung seyn werde. (Vergl. Instruktion von 1819, §. 16.)

Ist aber zur Zeit, wo das Verzeichniß der öffentlich Vorzuladenden eingeschickt werden muß, (Instruktion v. 1819, §. 17) die Insinuation der Spezial-Ladung be-reits gehörig nachgewiesen; so bedarf es der Ediktal-Ladung von dergleichen im nahen Auslande sich aufhaltenden Militär-pflichtigen überhaupt nicht.

§. 6.

Da bei der letzten Aushebung die §. 25 der Instruktion von 1819 enthaltene Vor-schrift nicht aller Orten gehörig beobachtet worden; so sieht man sich veranlaßt, auf diese Vorschrift besonders aufmerksam zu machen, damit die Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungs-Raths nicht durch Anstände aufgehalten werden, welche füg-lich in dem Zeitraum zwischen der Ziehung des Looses und der Aushebung hätten be-seitiget werden können.

Stuttgart, den 16. November 1820.

Kapff.

Dienst-Erledigung.

Unterm 16. dieses Monats wurde der Gensd'armerie-Lieutenant Stierlin auf sein Ansuchen in den Pensionsstand ver-setzt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 66.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 24. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decreta.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Pfarrei Düngenthal, Dekanats Hall, dem Pfarrer Herrmann in Bibersfeld, desselben Dekanats, und

unterm 16. d. M. die erledigte Pfarrei Schaffhausen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Steinhofer, zu Wangen, Dekanats Göppingen, gnädigst übertragen.

Sodann ist der bisherige Quartiermeister Lieutenant Bäumlein, durch Königliches Reskript vom 13. d. M. zum Weg-Inspektor, und

unterm 17. d. M. der bisher funktionirende Auditor Schultheis definitiv zum Auditor ernannt worden.

Ferner wurde unterm 18. d. M. dem Unter-Lieutenant Hahn im ersten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär mit dem Charakter als Ober-Lieutenant ertheilt, und

der bisherige Feuerwerker v. Schnizer zum Unter-Lieutenant der Artillerie ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

a) Wegen Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder von den Amtspflegen.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß mehrere Oberamtspflegen die Brand-Entschädigungs-Gelder sogleich nach der Decretur, wenn schon der Verunglückte noch nicht im Bauen begriffen ist, bei der Hauptkasse erheben, und öfters Jahre lang liegen lassen, bis sie verwendet werden können.

Da es aber, wenn die Entschädigungs-Gelder früher, als das Bedürfniß eintritt, erhoben werden, der Kasse zum Nachtheil gereicht, indem die auf Verzinsung ausstehenden Gelder derselben in solchem Fall ohne Noth aus dem Interesse gezogen werden: so wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, die Amtspflegen anzuweisen, daß sie die Brand-Entschädigungs-Gelder nicht früher, als sie deren zur Unterstützung der Verunglückten zum Behufe des Bauens bedürfen, bei der Hauptkasse erheben, und sich hierüber mit gemeinderäthlichen Urkunden unter oberamtlicher Beglaubigung ausweisen sollen.

Uebrigens haben die Königl. Oberämter Sorge zu tragen, daß die abgebrannten Gebäude, sobald es die Kräfte der Verunglückten erlauben, wieder aufgebaut werden, und hierunter den §. 21 der Brand-Versicherungs-Ordnung, wornach solches in der Regel innerhalb eines Jahres geschehen soll, pflichtmäßig zu beobachten.

Stuttgart den 14. November 1820.

v. Otto.

b) Ernennung zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 19. d. M.

den Staats-Minister, Oberst-Kammerherrn, Grafen v. Zeppelin,

den General-Major, Grafen v. Bismark, Gesandten am Großherzogl. Badenschen Hofe,

den Vice-Präsidenten, Staatsrath, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, und

den Regierungs-Präsidenten, Staatsrath v. Mohl, zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung zu ernennen geruht.

Stuttgart den 10. November 1820.

v. Otto.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 67.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 30. November 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Oktober 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Oktober sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 21. Oktober wurde:

1. In der Rekurssache des Johannes Haux, von Weiler, Oberamts Schorndorf, das gegen ihn wegen zweier großen Diebstähle und eines dritten, einem großen nahekommenden Diebstahls, sodann wegen

Annahme falschen Namens vor der Obrigkeit, wegen fortgesetzten Vagirens und verbotenen Umgangs mit einer zu gleicher Zeit in Untersuchung gekommenen Dirne, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unter dem 29. August d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 52. S. 497 enthaltene) Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Den 24. Oktober wurde:

2. In der Rekurssache des Ferdinand Liebler, von Eckwälden, Oberamts Kirchheim, das gegen ihn wegen Urheberschaft an der Entweichung der Eve Haag aus dem Arrest, planmäßig mit letzterer zu Stande gebrachter Entweichung auf dem Transport, sodann wegen Genehmigung des von letzterer verübten Diebstahls und Betrugs, wegen wiederholten Vagirens und Concubinats, endlich wegen Angabe falschen Namens und Geburtsorts, und frecher Lügen vor Gericht, von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unter dem 18. September d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatte Nro. 63. S. 575 eingerückte) Erkenntniß, mit Hinweglassung der Stockstreiche, bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 6. Oktober wurde:

1. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Freiherrlich von Rißler'schen Rentamte zu Weitenburg, Kläger, Appellanten, sodann dem Matthäus Blank, Sebastian Bernhard und Georg Angster zu Baisingen, Oberamts Horb, Beklagten, Appellaten, und Mit-Appellanten, eine Gült-Forderung betreffend, die von beiden Theilen ergriffene Berufung, wegen beiderseitigen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, unter Verwerfung des Mit-Appellantischen Restitutions-Gesuchs, für verlassen erkannt;

2. in der durch Compromiß an den Civil-Senat des Ober-Tribunals gekommenen Rechtssache zwischen der Königl. Retardaten-Commission, Section der Finanzen, Klägerin, und der Gemeinde Untereisisheim, Oberamts Heilbronn, Beklagten, Fiskalische Ansprüche an Gemeinds-Gerechtigkeiten betreffend, wurden Theils der Klägerin verschiedene dahin gehörige Rechte unter Einleitung eines besondern

Liquidations-Verfahrens, in Beziehung auf Einzelne derselben zur Bestimmung einer Entschädigung für das Vergangene zuerkannt, theils die Entscheidung wegen des von ihr angesprochenen Genusses der sogenannten Werthstücke auf weitere Verhandlung ausgesetzt, theils endlich die Klägerin mit ihren Ansprüchen auf den Genuß bürgerlicher Holzgaben, sowohl für das Vergangene, als auch für die Zukunft, abgewiesen.

Den 20. Oktober wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem vormaligen Post-Expeditor in Heilbronn, Georg Heinrich Seyfarth zu Treschklingen, Vorbeklagten, Wiederkläger, Appellanten, und der vormaligen Königl. Ober-Post-Direktion, jetzt der Ausstands-Commission, Ersatz abhandengekommener Post-Gelder in der Vor- und Zurückforderung geleisteten Ersatzes für weggekommene Postporto-Gelder in der Wiederklage betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, bestätigt.

Den 30. Oktober wurde:

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Andreas Romer zu Oberhöfen, Oberamts Biberach, Kläger, Appellanten, und dem Grafen von Stadion zu Warthhausen, Beklagten, Mit-Appellanten, wie auch

5. in der Appellationssache von demselben Gerichtshofe zwischen Anton Luz zu Oberhöfen, Kläger, Appellanten, und dem Grafen von Stadion zu Warthhausen, Beklagten, Mit-Appellanten, angesprochene Steuer- und Kriegs-Kosten-Freiheit, wie auch Holz-Gerechtsame und diesfällige Entschädigung betreffend, die von beiden Theilen eingelegten Berufungen, wegen Mangels an einer Beschwerde von Amts wegen verworfen.

An demselben Tage wurde:

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Xaver Hund zu Madenreuthe, Kläger, Appellanten, und Georg Rundel zu Alznach, Beklagten, Appellaten, Kosten- und Schadens-Ersatz betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, für verlassen erkannt, und endlich

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Handelsmann Carl Friedrich Bach zu Heilbronn, Vorbeklag-

ten, Nachkläger, Appellanten, und dem Abraham Verhamme zu Amsterdam, Vorkläger, Nachbeklagten, Appellaten, Bezahlung eines Waaren-Kaufschillings in der Vor- und Leistung des Interesses wegen nichterfüllten Kauf-Vertrages in der Nachklage betreffend, die Berufung wegen Ungehorsams in Einreichung der Beschwerdeschrift, auf Anrufen des Gegentheils für verlassen erklärt, und Appellant in die Erstattung der Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 5. Oktober:

1. Marie Agnes, geb. Eberbach, von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, Klägerin, von Johann Christoph Friedrich Sußdorf, Advokaten zu Stuttgart, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
2. Andreas Göhringer, von Plüderhausen, Oberamts Welzheim, Kläger, von Anna Maria, geb. König von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
3. Marie Catharine, geb. Stoll, von Aich, Oberamts Nürtingen, Klägerin, von Johann David Hiemer, Bäcker von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
4. David Friedrich Häußermann, von Kirchberg, Oberamts Marbach, Kläger, von Barbara, geb. Geiger, von Hohneck, Oberamts Ludwigsburg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 12. Oktober wurde:

5. in der Ehescheidungs-Klagsache der Marie Sophie, geb. Braun zu Stuttgart, Klägerin, gegen Christoph Schweizer, Bürger und Speisewirth allda, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, Beweis erkannt.

Den 19. Oktober wurden geschieden:

6. Friedrich Mezger, Rothgerber zu Mundelsheim, Oberamts Marbach, Kläger, von Friedrike geb. Grünewald, von Hessigheim, Oberamts Besigheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspen-

stigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

7. Rosine Friedrike, geb. Luz, von Altenstaig, Oberamts Nagold, Klägerin, von Johannes Wurster, Bäcker von da, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

8. Der Major von Parrot zu Comburg, Kläger, von Magdalene Elisabethe, geb. Kutter, von Ravensburg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

9. Der Kammerherr, Graf Friedrich v. Normann-Ehrenfels, Kläger, von Sophie Friedrike, geb. von Plessen, von Bützow im Großherzogthum Mecklenburg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 26. Oktober wurde:

10. die Ehe des Georg Schillinger, Schuhmachers zu Bietigheim, Oberamts Besigheim, Klägers, und der Christine, geb. Sauerbeck, von da, Beklagten, wegen Irrthums, unter Vergleichung der Kosten aufgehoben.

Sodann wurden geschieden:

11. Jakob Doll, von Nabern, Oberamts Kirchheim, Kläger, von Eva Margaretha, geb. Hiller von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

12. Anna Maria, geb. Ambacher, von Neidlingen, Oberamts Kirchheim, Klägerin, von Christian Kuch von da, Beklagten, wegen verletzter ehelicher Treue, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Endlich:

13. Johann Melchior Nieffer, Weber von Nozingen, Oberamts Kirchheim, Kläger, von Catharine Dorothee, geb. Weiler von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Oktober wurden verurtheilt:

1. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Jude Kusiel Jonas, von Jebenhausen, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls und wegen

wiederholten, in Gemeinschaft mit einem Andern verübten groben Betrugs, dessen er für überwiesen angenommen wurde, neben dem Ersatze des Schadens und zwar rücksichtlich des in Gemeinschaft begangenen Betrugs unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinem Genossen, auch neben Bezahlung seiner Arrest- und $\frac{3}{5}$ der Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung der verwirkten Deportations-Strafe zu sechszehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von acht Monaten;

2. die zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Catharina Keidel, von Ernsbach, Oberamts Oehringen, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, worunter ein großer ist, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{5}{6}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

3. Christoph Schaffert, Nagelschmied zu Heilbronn, wegen zweier theils durch Eingriff in eine von ihm verwaltete Pflegschafts-Kasse, theils durch grobe Verschuldung gesetzter Kassen-Reste, mit Fälschung einer Privat-Urkunde zur zeitigen betrügerischen Bedeckung eines Theils des Restes, neben Entsetzung von seinen Pflegschafts-Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle zu viermonatlicher, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessener Festungs-Arbeit und zum Ersatze der Restsumme samt Zinsen, so wie aller Untersuchungs-Kosten.

Am 5. Oktober wurde:

4. dem Jakob Höschele, Taglöhner von Gerlingen, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Diebstahls, mit Rücksicht auf schon früher erstandene bedeutende Strafen, neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten eine zweijährige Festungsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von einem Jahre, zuerkannt.

Am 10. Oktober wurden verurtheilt:

5. Sebastian Schmid, von Marlach, Oberamts Künzelsau, wegen wiederholter Entweichung von der Festung zu achtzig Stockstreichen, je vierzig in zwei auf einander folgenden Tagen, und zu einem Zusatze von dreijähriger Festungs-Arbeit zu den ihm früher zu-

erkannten Festungsstrafen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

Seine Königliche Majestät haben jedoch dem Schmid die Strafe der achtzig Stockstreiche in Gnaden erlassen.

6. Johann Bächle, vormaliger Schultheiß von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen eines mit Fälschung verbundenen Pflegschafts-Kassen-Restes, neben dem Ersatz des Restes samt Zinsen vom 1. April 1819 an und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher, seiner schwachen körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeit; auch wurde er zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt;

7. der zu Böblingen in Untersuchung gekommene ledige Schafknecht Johann Friedrich Rathgeb, von Mezingen, Oberamts Urach, wegen großen und ausgezeichneten, übrigens ersetzten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit.

Am 12. Oktober wurde:

8. gegen Eva Carolina Oberländer, von Groß-Bottwar, Oberamts Marbach, wegen Verläumdung ein Zusatz von drei Monaten zu der ihr wegen Diebstahls unterm 18. August 1818 zuerkannten zweijährigen Zuchthausstrafe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1818 S. 527);

9. gegen den zu Besigheim in Untersuchung gekommenen Jakob Hutt, von Kriegsheim im Großherzogthum Hessen, wegen wiederholten großen Diebstahls, dann wegen thätlicher, mit grober Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen die von der Obrigkeit mit seiner Transportirung beauftragten Personen eine einjährige Festungsstrafe und nachherige Verweisung in sein Heimwesen mit dem Verbote des Wieder-Eintritts in die Königl. Staaten, neben dem Ersatze des verursachten Schadens, der Kur-Kosten des von ihm Verwundeten und seiner sämtlichen Arrest- und Untersuchungs-Kosten, erkannt.

Am 14. Oktober wurde:

10. die zu Kannstadt in Untersuchung gekommene ledige Barabara Veit, von Feuerbach, Oberamts Stuttgart, wegen eines Diebstahls-Versuchs, dessen sie für überwiesen angenommen worden ist, in Rücksicht der früher erstandenen peinlichen Strafen, neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung

wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten belegt.

Am 17. Oktober wurde:

11. dem Christian Kisel, von Aichelberg, Oberamts Schorndorf, wegen versuchter Erpressung ein Zusatz von zwei Monaten zu der am 17. Februar d. J. wegen verübter Diebstähle gegen ihn ausgesprochenen zwei- und einhalbjährigen Zuchthausstrafe (Staats- und Regierungs-Blatt S. 149) zuerkannt.

Am 19. Oktober wurden verurtheilt:

12. der zu Kannstadt in Untersuchung gekommene Christoph Bek, von Asch, Oberamts Blaubeuren, wegen Widersetzlichkeit mit thätlicher Mißhandlung einiger Gensd'armes, auch wegen Real-Injurien und Verwundung, neben Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, so wie der Kur-Kosten des Verwundeten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit;

13. die ledige Catharina Widmann, von Gündelbach, Oberamts Maulbronn, wegen fortgesetzter thätlicher Mißhandlung ihrer Mutter, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu zwei- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe.

Am 26. Oktober wurde:

14. der suspendirte hofkammerliche Kastenknecht Georg Martin Eberle zu Mundelsheim, Oberamts Marbach, wegen eines theils durch unerlaubten Eingriff in die ihm anvertrauten Fruchtvorräthe und Verwendung in eigenen Nutzen, theils durch Unordnung und Nachläßigkeit in seiner Amtsführung veranlaßten unpassirlichen Kasten-Abgangs, so wie wegen sonstiger Nachläßigkeit und Unordnung in seiner Amtsführung, von den bisher bekleideten Aemtern eines hofkammerlichen Kastenknechts und Küfers, auch eines Accisers zu Mundelsheim kassirt, zur Bekleidung jedes öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher, seiner Leibesbeschaffenheit angemessener Festungs-Arbeitsstrafe, ferner zum Ersatz seines Kasten-Abgangs nebst Verzugszinsen, so wie zur Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Am 31. Oktober wurden:

15. folgende zu Marbach in Untersuchung gekommene Personen, nemlich:

a) Johann Heinrich Diez, von Klein-Aspach, und

b) Gottfried Tränkle, von Groß-Bottwar, wegen in Gemeinschaft mit Andern verübter Fälschung öffentlicher Urkun-

den und der damit versuchten betrügerischen Zueignung einer Erbschaft von 12000 fl., Jeder mit achtzehenmonatlicher Festungsstrafe; sodann

e) Conrad Weitprecht, von Bonfeld, Oberamts Heilbronn, wegen in Gemeinschaft mit Andern verübter Fälschung öffentlicher Urkunden aus gewinnsüchtiger Absicht, und wegen Theilnahme an dem obenerwähnten Versuch der betrügerischen Zueignung einer Erbschaft von 12000 fl. mit einjähriger Festungs-Arbeit belegt, auch jedem der drei Inquisiten $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache zwischen den Casimir Seeger'schen Eheleuten zu Murrhardt, Oberamts Backnang, Jaten, Anten, und Gottlieb Ottenbacher daselbst, Inten, Aten, Besitz-Entsetzung betreffend, wurde gegen den unter dem 26. Jul. v. J. von dem Richter erster Instanz ausgesprochenen Bescheid durch Urtheil vom $\frac{23}{28}$ August und ins. den $\frac{8}{19}$ Sept. d. J. unter Compensation der durch diesen Incident-Streit in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten reformatorisch erkannt.

2. In der Appellationssache von dem vormaligen Stadt-Gerichte Stuttgart zwischen dem Handelsmann Uhl daselbst und Consorten, Liquidanten, Anten, und dem Banquier Süskind zu Augsburg, Mitliquidanten, Aten, Location einer Bürgschafts-Forderung in dem Gante der Carl Theodor Enslin'schen Wittwe betreffend, wurde das unterm 13. Nov. 1817 eröffnete unterrichterliche Urtheil unter dem $\frac{4}{11}$ und ins. $\frac{23}{24}$ Sept. d. J. mit Beweis-Vorbehalt unter Compensirung der Kosten zweiter Instanz reformirt.

3. In der Appellationssache von Waiblingen zwischen Heinrich Rdsch, von Neckarrems, Inten, Anten, und Jakob Maier daselbst, Iten, Aten, eine Garten- und Weg-Streitigkeit, dermalen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. August und ins. den 6. September d. J. die von dem Inten gegen das Urtheil des Unterrichters vom 17. Nov. 1819 eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz und überdies we-

gen muthwilligen Prozessirens in eine Strafe von zehen Reichsthalern verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem gewesenen Lammwirth Friedrich Wörz zu Ober-Eßlingen, der Zeit zu Berg ansäßig, Kl., Anten, und dem Schultheißen Gottlieb Reinhard in Ober-Eßlingen, Bekl., Aten, Ersatz angeblich zu viel angewiesener Schulden betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1. und inf. d. 14. Sept. d. J. die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 8. Sept. 1818 eingewandte Berufung wegen Mangels der zur Zeit der Ergreifung dieses Rechtsmittels vorgeschriebenen Appellationssumme unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz von Amts wegen als bisher nicht erwachsen erkannt.

5. In Sachen erster Instanz zwischen dem Schutzjuden Isaak Levi zu Stuttgart, Kl., und dem Hof-Theater-Intendanten, Freiherrn von Wächter daselbst, Bekl., Bürgschaft betreffend wurde vermöge Beschlusses vom 18. und inf. den 28. Sept. d. J. erkannt: daß Bekl. die mit 325 fl. eingeklagte Schuld samt Verzugs-Zinsen vom 31. März 1819 an binnen 30 Tagen zu bezahlen verbunden, auch die Kosten dieses Prozesses dem Kl. zu erstatten schuldig sey.

6. In der Apellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen Jung Christian Locher, Weingärtner zu Heslach, Bekl., Anten, und Georg Gottlieb Rähle, Weingärtner daselbst, Kl., Aten, das Eigenthum einer Hofraithe betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 7. Aug. und inf. den 7. Sept. d. J. unter Verurtheilung des Anten zu Erstattung der seit dem 2. Juli. v. J. in dieser Instanz dem Aten verursachten, so wie der früheren Contumacial-Kosten, und unter Vergleichung der übrigen Prozeß-Kosten das von dem Richter nächstvoriger Instanz am 27. März 1817 ausgesprochene Urtheil lediglich bestätigt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Oktober wurde:

1. a) der gewesene Bürgermeister Johann Caspar Koch, von Ostdorf, Oberamts Balingen, wegen geheimer Nebenrechnung und Verwendung des ihm anvertrauten Commun-Vermögens zu unpas-

ſirlichen Ausgaben, welche durch den Gebrauch einer falſchen Rechnungs-Urkunde und durch concurrirende Beſtechung mehrerer Forſtbedienten erſchwert ſind, neben Erſtattung eines angemeſſenen Theils an den Unterſuchungs-Koſten, ſeiner zuvorkommenden Reſignation ungehindert, zur Entſetzung von ſeinem Amte, zu zehentägigem Gefängniß und zum Erſatz der auf obige Weiſe unterſchlagenen 91 fl. 20 kr. ſamt Zinſen, unter Vorbehalt des Regreſſes gegen diejenigen, welche an den von ihm beſtrittenen unerlaubten Zehrungen Theil oder von ihm Geſchenke angenommen, verurtheilt;

b) der geweſene Vogt Martin Schuler, von Oſtdorf, wegen Mitwiſſenſchaft, Zulaſſung und naher Theilnahme an obigen Vergehen des Bürgermeiſters Koch, deren er Läugnens unerachtet rechtlich als überführt angenommen worden, gleichfalls unter Verwerfung ſeiner freiwilligen Abdankung, neben Erſtattung eines angemeſſenen Theils an den Unterſuchungs-Koſten, und ſolidariſcher Verbindlichkeit zum Erſatze der verheimlichten und unpaſſirlich verwendeten Communal-Einnahmen, von ſeinem Amte entſetzt, und mit ſechstägigem Gefängniß belegt;

c) der geweſene Revierförſter Vollmer, von Leidringen, Oberamts Sulz, wegen der gegen ihn erhobenen ungebührlichen Geſchenk-Annahme von dem Commun-Vorſtande zu Oſtdorf, deren ſich derſelbe nach bereits über ihn verhängt geweſener Suſpenſion unter erſchwerenden Umſtänden ſchuldig gemacht hat, und deren er als überwieſen angenommen worden iſt, neben der bereits unterm 30. Sept. 1818 gegen ihn ausgeſprochenen Entlaſſung zu einer Wiederanſtellung für unfähig erklärt.

Am 9. Oktober iſt:

2. auf die zu Rottweil ſtattgehabte Unterſuchung verurtheilt worden:

a) der Schmidtknecht Martin Baiſch, von Oberdigisheim, Oberamts Balingen, wegen entfernten Verſuchs des Verbrechens der Münzfälſchung, deſſen er für überwieſen angenommen worden, mit Rückſicht auf mehrere mildernde Umſtände und unter Einrechnung eines Theils ſeines Arreſts zu ſiebenmonatlicher Zuchthausſtrafe, ſo wie zu Erſtattung ſeiner Haft- und $\frac{1}{3}$ der Unterſuchungs-Koſten;

b) der Schmidtknecht Johann Georg Kopf, von Dunningen, Oberamts Rottweil, wegen Miturheberſchaft bei Verfertigung eines Münzgeräths zu dem von einem andern vorgenomme-

neu, jedoch sehr entfernten Versuch des Verbrechens der Münzfälschung mit Rücksicht auf mehrere mildernde Umstände und unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, auch zum Ersatz seiner Haft- und eines Drittheils der Untersuchungs-Kosten.

Am 9. Oktober wurde ferner:

3. auf die zu Rottweil stattgehabte Untersuchung:

a) der suspendirte Zoll-Visitator Röhm, von Rottenmünster, wegen Erpressung, deren er, Läugnens ungeachtet, in Rechten für überführt angenommen worden, neben Verfällung in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten und Entsetzung von der Stelle eines Zoll-Visitators mit dreiwöchiger Incarceration, und

b) der gleichfalls suspendirte Unter-Acciser und Zoller Herbst in Deislingen, wegen naher Hülfleistung bei Verübung jenes Verbrechens, sodann auch wegen anderwärtiger Dienst-Vergehen und Unordnung in Führung seiner Amts-Journale, neben Verurtheilung in die andere Hälfte der Untersuchungs-Kosten und Entfernung von seinen Stellen, mit vierzehentägiger Incarceration belegt.

An demselben Tag ist:

4. der suspendirte herrschaftliche Kastenknecht Johannes Wösner, von Dornhan, Oberamts Sulz, wegen des durch Verwendung der seiner Aufsicht anvertraut gewesenen Früchte in eigenen Nutzen gesetzten, übrigens bereits restituirten Frucht-Rests, neben Entsetzung von seiner Stelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung irgend eines öffentlichen Amtes und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu sechswöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 16. Oktober wurde:

5. Clemens Sauer, von Honau, Oberamts Reuttlingen, wegen mehrerer zwar kleiner und größtentheils ersetzter, jedoch wiederholter und gewerbsmäßig fortgesetzter Diebstähle, in Betracht, daß derselbe nach öfteren polizeilichen Correctionen wegen gleichen Vergehens bereits die dritte peinliche Strafe erstanden hat, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Haft-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie zum Schadens-Ersatz, so weit solcher noch nicht geleistet ist, zu zwei- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zu nachheriger wenigstens ein- und einhalbjähriger

Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 20. Oktober ist:

6. die zu Sulz in Untersuchung gekommene ledige Therese Burkhardt, von Hermatingen im Fürstenthum Sigmaringen, wegen wiederholten Vagirens, Concubinats und Umgangs mit Gaunern, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz ihrer Arrest-Kosten, unter Vorbehalt der Zuscheidung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt und zugleich verfügt worden, daß sie nach Erstehung ihrer Strafe aus den Königl. Staaten ausgewiesen und ihr deren Wiederbetreten bei Strafe untersagt werden solle.

Am 23. Oktober ist:

7. Martin Reinhardt, von Reusten, Oberamts Tübingen, wegen zahlreicher zwar kleiner, jedoch gewerbsmäßig verübter, dabei ausgezeichneter und nur zum Theil ersetzter Diebstähle, zu einer fünfzehnmonatlichen Festungsstrafe, so wie zum Ersatze des Schadens, seiner Haft- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 26. Oktober wurde:

8. der ledige Schullehrer Isak Simon, von Wankheim, Oberamts Tübingen, wegen Ehebruchs, neben Entlassung von der Stelle eines öffentlichen Schullehrers und Verfällung in ein Drittel der Untersuchungs-Kosten mit zehnwöchiger Zuchthausstrafe belegt.

Am 27. Oktober wurde:

9. der Gerichtsschreiber Johann Georg Zinser, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg, wegen Fälschung des Kaufbuchs durch einen unwahren Eintrag und hiernach in betrügerischer Absicht gefertigten gefälschten Extrakts, neben Entsetzung von seiner Stelle als Gerichtsschreiber und Gemeinderath, Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte und Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 30. Oktober ist:

10. der Mezgermeister Jakob Schuh, von Tübingen, wegen entfernten Versuchs einer ehebrecherischen Nothzucht, gefährlicher Drohung gegen seine Ehefrau und wegen frechen Lügens und Läugnens vor der Obrigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze seiner Arrest-, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt der civilrechtlichen Genugthuung für die von ihm mißhandelte Person zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 19. Oktober wurde:

der suspendirte Criminal-Rath Geßner, von Urach, wegen grober Verletzung seiner Amtspflicht nicht nur durch auffallende Verzögerung, sondern auch durch unförmliche und ganz illegale Behandlung mehrerer zum Theil wichtiger Untersuchungen, hiernächst wegen verübter, theils eigenmächtiger, theils betrügerischer Handlungen zu Bedeckung seiner Dienstnachläßigkeit, sodann wegen Mißbrauchs seines Amtes zu Bedrückung von Gefangenen und zu Gelderpressung von Parthieen, nicht weniger wegen Geschenk-Annahme, ferner wegen unerlaubten Einzugs herrschaftlicher Strafgelder und deren Verwendung in eigenen Nutzen, so wie endlich wegen fortgesetzter Unterschlagung einer bedeutenden Summe öffentlicher oder seiner besondern amtlichen Sorgfalt anvertrauter Gelder und beziehungsweise Effekten, und verübter mehrfältiger Betrügereien zu Bedeckung dieser Verbrechen, neben Cassation von der Stelle eines Criminal-Raths und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer von der Zeit seiner Einlieferung an den Strafort im December v. J. an laufenden achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, auch zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatze des verursachten vollen Schadens samt Zinsen für verbunden erkannt.

Auf den Seiner Königlichen Majestät von dem Königl. Justiz-Ministerium zum Behuf etwaiger Begnadigung erstatteten Vortrag haben Höchstdieselben, vermöge Dekrets vom 22. v. M., zu einer Begnadigung Sich nicht bewogen gefunden, sondern verordnet, daß das Straf-Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach an dem Verurtheilten vollzogen werden soll.

2.) Civil-Senat.

Am 4. Oktober wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen dem fürstlich Zeilschen Kaplan Hartmann zu Vollmaringen, Kl., Anten, und den Vorstehern der Gemeinde zu Dautmergen, Bekl., Aten, Zurückgabe sequestrirter Vermögensstücke oder deren Werth-Erstattung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und Ant

in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 6. Oktober ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen dem Waldhornwirth Hilzinger, von Tuttlingen, Kl., Anten, und Ignaz Merk, von Spaichingen, Bekl., Aten, Kauf-Contrakt betreffend, die von dem Kl., Anten, ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt worden.

Am 11. Oktober wurde:

3. in der Nichtigkeits-Klagsache des Andreas Kaz, von Remmingsheim, Kl., Anten, gegen die Wittwe Barbara Lumpp daselbst, cum curatore, Bekl., Aatin, ein Compensationsrecht betreffend, das von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Rottenburg am 17. Juli 1818 gefällte Erkenntniß wegen Incompetenz des gedachten Oberamtsgerichts unter Verfällung der Mitglieder desselben in die Kosten des Nichtigkeitsstreits cassirt, und die Einholung eines Erkenntnisses bei der Königl. Justiz-Retardaten-Commission angeordnet;

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Jung Caspar Bauer, von Dettenhausen, Bekl., Anten, und Anna Maria, Christian Oßwalds Wittwe, cum curatore von da, und Consorten, Kl., Aten, Theilnahme am Ertrag von Obstbäumen betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten erster und zweiter Instanz abgeändert, und auf Entbindung des Bekl. von der gegen ihn erhobenen Klage erkannt.

Am 13. Oktober ist:

5. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Johannes Adis, Schmidt daselbst, Bekl., Anten, und dem Nagelschmidt-Obermeister Bührer, von Ludwigsburg, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, sowohl wegen versäumter Appellations-Fatalien, als auch wegen mangelnder Appellationssumme für nicht hieher erwachsen erkannt, und Ant in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt worden.

Am 18. Oktober wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Nagold zwischen Michael Kirn, Rothgerber von Altenstaig, Kl., Anten, und den in den Akten benannten vormaligen Magistratsgliedern von da, Bekl., Aten, eine subsidiarische Klage betreffend, das

erstrichterliche Erkenntniß, jedoch unter Aufhebung eines durch solches den Bekl., Aten, gemachten, nun als überflüssig erkannten Beweisvorbehalts bestätigt und auf Ausgleichung der Kosten zweiter Instanz erkannt;

7. in der Apellationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen dem Tuchscheerer-Obermeister Lipp zu Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Gantmasse des Keßlers Johann Adam Probst, von Gärtringen, Liquidatin, Atin, Ausschluß der Forderung des Liquidanten betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde verworfen, und Ant in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt.

Am 24. Oktober ist:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen Jakob Gonser, von Thailfingen, Bekl., Anten, und Dorothee Schöller, nun verehlichter Bizer daselbst, Kl., Atin, Kindes-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, und Ant in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt;

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen Christian Letsch, von Ostdorf, Bekl., Anten, und Barbara Vogt, von Zillhausen, Kl., Atin, Privatgenugthuung wegen unehelicher Schwängerung ꝛc. betreffend, auf gleiche Weise erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

10. der Ober-Justiz-Procurator Knapp zu Tübingen als Anwalt des Friedrich Smith aus Philadelphia mit seinem Gesuch um Erkennung der Wechsel-Prozeß-Execution gegen den Grafen von Arnsberg in Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, wegen einer Forderung von 2219 fl. samt Zinsen und Kosten ab- und mit dieser Forderung an das Königl. Bolerische Landgericht zu München als Universal-Concursgericht für das Graf von Arnsbergische Schuldenwesen verwiesen.

Am 25. Oktober wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen Jak. Fried. Schrägle, Müller zu Neuneck, Bekl., Anten, und Andreas Trük, Müller daselbst, Kl., Aten, eine Brenn- und Bauholz-Gerechtigkeit betreffend, der erstrichterliche Bescheid bestätigt, und Ant in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

12. in der Apellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Sulz zwischen Conrad Schirle, von Leinstetten, Kl., Anten, und Johannes Schwarz von

da, Bekl., Aten, ein Leibgeding betreffend, das erstrichterliche Urtheil reformirt, und Bekl., At, in der Hauptsache bedingt condemnirt unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten.

Am 31. Oktober wurde:

13. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Erben des verstorbenen Kaufmanns Christoph Friedrich Jenisch, von Stuttgart, Kläger, und der Gräfin Amalie Uexküll-Gyllenband, geb. von Göllnitz zu Rottenburg, Bekl., eine Waaren-Forderung betreffend, der Beklagtin die feierliche Abschwörung eines Haupt-Eides auferlegt, und dieselbe, im Fall der Ablegung desselben von der Klage entbunden unter Compensation der Kosten, im Fall der Eides-Verweigerung aber die Beklagte sowohl in der Hauptsache als in die Kosten verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Oktober ist:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gestandene Melchior Bellnagel, von Oberkochen, wegen absichtlicher Körper-Verletzung zu drei- und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt, wegen des Kostens- und Entschädigungs-Punkts aber die Entscheidung ausgesetzt worden.

Am 10. Oktober wurde:

2. Gottlieb Karr, von Ebingen, Oberamts Balingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Aalen zur Untersuchung kam, wegen wiederholt verübter Fälschung einer öffentlichen Urkunde, und wegen wiederholt zu Schuld gebrachter Widersetzlichkeit gegen die Polizei, neben Bezahlung aller Kosten zu einer zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlicher Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Am 17. Oktober wurde:

3. der Steuer-Einbringer Johann Christian Drießlein, von Waldenburg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung stand, wegen eigenmächtiger Erhebung des sich selbst ausgesetzten, von der Behörde jedoch nicht genehmigten Gehalts aus seiner Amtskasse, neben dem Ersatze der unbefugt erhobenen Gelder, so weit dieser nicht bereits geleistet ist, samt Verzugs-

zinsen von der Zeit der unbefugten Erhebung der Gelder an, sodann neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Steuer-Einbringer entfernt, und mit einer Geldstrafe von zehn Reichsthalern belegt.

Am 19. Oktober ist:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gekommene Siegmund Krügel, von Augsburg, wegen großen einfachen und ersetzten, aber wiederholten Diebstahls, neben Zahlung sämtlicher Kosten zu achtzehnmonatlicher Festungsstrafe nebst einem Willkomm von 25 Stockstreichen verurtheilt, und verfügt worden, daß derselbe nach Ablauf seiner Strafzeit an seine Obrigkeit in Augsburg unter der Verwarnung, die Königlich Württembergische Staaten nicht mehr zu betreten, abzuliefern sey.

An demselben Tage wurde:

5. gegen Burkhard Hofmann, von Neustädtlein, Oberamts Crailsheim, der von dem Oberamtsgerichte Oehringen untersucht worden ist, wegen kleinen und restituirten, aber dritten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten eine einjährige Festungsstrafe und nachherige dreimonatliche Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt, die weiteren gegen denselben vorgekommenen Bezüchte aber wurden als unerwiesen auf sich beruhen gelassen.

Am 21. Oktober wurden:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gestandenen

a) Gottfried Oertle, von Oberurbach, wegen des mit Christine Wörner, von Walkersbach, verübten Ehebruchs und nachher im Wittwenstande geführten Concubinats, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und

b) gedachte Christine Wörner, von Walkersbach, wegen gleicher Vergehen, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, ebenfalls zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, unter Vorbehalt einer weitern Strafe wegen ihrer vierten Scortation, verurtheilt.

An demselben Tage wurde ferner:

7. der Flurschütze Caspar Klee, von Markolsheim, Oberamts Mergentheim, wegen unbefugter Veräußerung von Holz aus dem Gemeindewald cassirt, und neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung von $\frac{4}{5}$ der Untersuchungs-Kosten,

zu vierzehentägiger Gefängnißstrafe, auch

8. die bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gekommenen

a) Xaver Kopp, ledig, Musikant von Lautern, wegen großen durch Einsteigen qualifizirten, und durch Führung von Waffen gefährlichen, in Gesellschaft verübten Diebstahls, sodann wegen Scortation, Mißhandlung einer Weibsperson und gerichtlich vorgebrachter Lügen, neben dem Ersatz des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Kosten, zu drei und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

b) Fidel Kopp, von Lautern, wegen Theilnahme an dem Diebstahl seiner Sohne Georg und Xaver Kopp und wegen hartnäckigen Läugnens vor Gericht, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und

c) Ursula Kopp, von Lautern, Ehefrau des Fidel Kopp, wegen gleichen Vergehens, in Erwägung, daß sie schon einmal wegen nachgefolgter Begünstigung eines von ihrem Sohne Georg verübten Diebstahls bestraft worden, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest- und Azungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Am 24. Oktober ist:

9. gegen Eva Regina Gaufer, von Niederuhall, Oberamts Künzelsau, welche bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung stand, wegen wiederholten in Genossenschaft verübten kleinen Diebstahls, neben Ersatz des Schadens, Bezahlung ihrer Arrest-Azungs-, und $\frac{3}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihrer Coinculpatin, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit, ihrer kränklichen Leibesbeschaffenheit angemessener Arbeit; sodann

10. gegen Jakob Benz, von Apfelbach, Oberamts Mergentheim, wegen attentirter Sodomie, neben dem Ersatz der Arrest- und Azungs- und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe in Markgröningen erkannt; auch

an demselben Tage:

11. Johann Georg Wießner zu Mergentheim, welcher bei dem dortigen Oberamtsgerichte in Untersuchung gekommen ist, wegen begangener Fälschung einer öffentlichen Urkunde, von seiner Stelle als Thorwart entfernt, und neben

Bezahlung sämtlicher Kosten zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt worden.

Am 31. Oktober wurde:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd zur Untersuchung gezogene Anton König, von Schlechtbach, Oberamts Gaildorf, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, unter welchen ein qualifizirter Diebstahl, der zugleich als wiederholter Diebstahl im rechtlichen Sinne sich darstellt, und zwei unter erschwerenden Umständen verübt sich befinden, desgleichen wegen kleiner Unterschlagungen und wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung aller Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

An demselben Tage sind:

13. Adam Stüzlein, Adam Rößlein und Martin Dehner, von Archshofen, Oberamts Mergentheim, welche bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung gestanden, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes, deren sie für überwiesen angenommen wurden, neben dem Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung von $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit, und zwar Stüzlein und Dehner jeder mit fünfmonatlicher Festungs- und Rößlein mit fünfmonatlicher Zuchthaus-Strafe in Markgröningen belegt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Oktober wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen dem ledigen Cyriak Oechsle, von Strasdorf, Beklagten, Appellanten, und der ledigen Elisabethe Burger, von Steinbach, Oberamts Eßlingen, Klägerin, Appellatin, Vaterschaft, Kindes-Ernährung und Privatgenugthuung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist der 90 Tage zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage ist ferner:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen dem vormaligen Stadtschultheißen Fischer zu Künzelsau, Liquidanten, Appellanten, und dem Amtsbürgermeister Glock daselbst, als Curator der alt Christoph Bühl'schen Gantmasse, Liquidaten, Ap-

pellaten, Vorzugsrecht betreffend, die Berufung wegen versäumter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Am 9. Oktober wurde:

3. das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Ellwangen in der Appellationssache des Johann Maurer, von Giengen, Oberamts Heidenheim, Beklagten, Appellanten, gegen Franz Haz auf der Ludwigsmühle, Kläger, Appellaten, Schuldenlosung und daraus hergeleitete Entschädigungs-Ansprüche betreffend, mit Beweis-Nachlaß über ein neues faktisches Vorbringen in der Appellations-Instanz bestätigt, unter Vergleichung der Kosten.

Am 11. Oktober wurde:

4. die Conkurssache des zu Wilna verstorbenen Hauptmanns von Glock, von Schwäbisch-Hall, durch Verweisung erledigt.

Am 18. Oktober ist:

5. der von dem Bauer Michael Feuchter zu Rükertsbronn, Oberamts Hall, gegen eine Verfügung des Oberamtsgerichts daselbst, in Betreff der Taration seines Waldes, ergriffene Rekurs verworfen worden.

Am 23. Oktober wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem fürstl. Hohenloheschen Ober-Rentamt daselbst, Liquidanten, Appellanten, und mehreren Conkursgläubigern des gewesenen herrschaftlichen Küfers Johann Friedrich Wimpfheimer zu Langenbeutingen, Mit-Liquidanten, Appellaten, und Mit-Appellanten, Lokation im Conkurs des gedachten Küfers Wimpfheimer betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß abgeändert, unter Vergleichung der in erster und zweiter Instanz von beiden Theilen aufgewandten Prozeß-Kosten.

An demselben Tage wurde:

7. die Rekurssache des Melchior Ruk, von Mulfingen, Oberamts Künzelsau, wider das gegen ihn gefällte Gant-Erkenntniß des Oberamtsgerichts Künzelsau durch Ordination erledigt.

Am 30. Oktober ist:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen Lazarus Salomon daselbst, Beklagten, Producten, Appellanten, und Michael Mak, vom Schweizerhof, Kläger, Producenten, Appellaten, eine Beholzungs-Gerechtigkeit betreffend, die Berufung wegen versäum-

ter peremtorischer Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt worden; auch wurde

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gaildorf zwischen Regine Noller, von Wolfenbrük, Klägerin, Appellantin, und Barbara Jung, von Münster, Beklagtin, Appellatin, eine Forderung von 500 fl. nebst Zinsen betreffend, auf Beweis erkannt, und endlich

10. der von den Caspar Haag'schen Eheleuten zu Forchtenberg, Oberamts Oehringen, gegen ein von dem Oberamtsgerichte daselbst wider sie ausgesprochenes Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs verworfen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Oktober wurden:

1. auf die von dem Oberamtsgerichte Münsingen geführte Untersuchungen verurtheilt: Scribent Christian Friedrich Weyffer, von Stuttgart, wegen eines mittelst Anmaßung öffentlicher Gewalt verübten großen Betrugs, so wie wegen seines, durch Fälschung und Gewerbsmäßigkeit erschwerten, unbefugten Memorialienschreibens, neben Verfällung in die Kosten- und den Schaden-Ersatz, unter Berücksichtigung der gegen ihn früher schon wegen Fälschung und Betrugs erkannten mehrfachen Strafen, zu einer Festungsstrafe von einem Jahr und zehen Monaten, mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

2. Johann Lamparter, von Wittlingen, wegen vorsätzlicher Mißhandlung und bedeutender Verwundung der Katharina Eberhard, von Gaisbeuren, so wie wegen versuchten Unzucht-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Heilungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 3. Oktober wurde:

3. auf die von demselben Oberamtsgerichte geführte Untersuchung gegen Christian Griesinger, von Gruorn, wegen sieben erster zum Theil großer und unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, so wie wegen einer an seinem Dienstherrn begangenen Unterschlagung, ferner wegen Hazardspiels und Unzucht-

Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so weit dies nicht bereits geschehen ist, und Verfällung in sämtliche Kosten, eine Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahre und acht Monaten erkannt; ferner wurden:

4. die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Inquisiten:

a) Magdalena Deigendesch, von Halbertshofen, im Königreich Baiern, wegen vier zwar kleiner und ersetzter, aber in Genossenschaft verübter Diebstähle, welche zugleich deren zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, so wie wegen versuchter Theilnahme an zwei kleinen Diebstählen, sodann wegen Landstreicherei und Bettelns, endlich wegen frechen und beharrlichen Lügens und Läugnens vor Gericht, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg;

b) Otilia Kohler, von Behlingen im Königreich Baiern, wegen gleicher Vergehen zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt, wobei zugleich bestimmt wurde, daß von jedem der beiden Inquisiten ein angemessener Theil der Kosten übernommen, auch dieselbe nach erstandener Zuchthausstrafe, unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall, aus den Königl. Staaten ausgewiesen und an das Königl. Baierische Landgericht Ursberg eingeliefert werden sollen.

Am 9. Oktober ist:

5. gegen die ledige Agnes Eccard, von Erbisreute, welche zu Biberach in Verhaft und Untersuchung kam, wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels und mehrjähriger Landstreicherei, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, vier- und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachherige Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, erkannt, und dabei verordnet worden, die Eccard nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshause unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu setzen.

Am 12. Oktober wurden verurtheilt:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Johannes Hübsch, Küfer zu Aufhausen, wegen kleinen, aber wiederholten Betrugs, wegen kleinen und einfachen Diebstahls, so wie wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in den Kosten- und und Schaden-Ersatz zu ein- und ein-

halbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

7. auf die von dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung:

a) Konrad Weil, von Weilheim, wegen mehrjährigen Concubinats, so wie wegen polizeiwidrigen Herumziehens und wegen Lügen vor Gericht, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Euphrosina Merz, von Zang, wegen gleicher Vergehen zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

zugleich wurde jedem dieser beiden Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 16. Oktober wurde:

8. auf den Grund der von dem vormaligen Criminal-Amt zu Göppingen geführten Untersuchung dem Johann Nepomuk Schwarz, von Böhmenkirch, wegen Verwundung mit bleibendem Schaden, neben Verfällung in die Inspektions- und Heilungs-Kosten des Verwundeten, so wie in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten zuerkannt;

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommenen Fridolin Germann, von Bützschwil im Kanton St. Gallen, wegen Angabe eines falschen Namens vor mehreren Königl. Gerichtsstellen, so wie wegen wiederholten verbotswidrigen Betretens der Königlichen Staaten, ferner wegen mittelst Fälschung verübten großen Betrugs, endlich wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, unter Einrechnung eines Theils der im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bereits erstandenen Einsperrung, neben der Verbindlichkeit zum Schaden- und Kosten-Ersatz, eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe mit derbem Abschied ausgesprochen, zugleich aber erkannt, daß derselbe nach erstandener Strafe unter Androhung empfindlicherer Ahndung auf den Wiederbetretungsfall aus dem Königreich ausgewiesen, und zur Bestrafung des in der Schweiz verübten Diebstahl-Vergehens wohlverwahrt an die betreffende Gerichtsbehörde ausgeliefert werden solle.

Am 19. Oktober ist:

10. Martin Röck, von Herbertingen, auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführte Untersuchung wegen des an seinen Gläubigern begangenen Betrugs und einer mit demselben concurrirenden Ver-

letzung der an Eidesstatt gegebenen Zusicherung, neben Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten mit einjähriger Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 23. Oktober wurden verurtheilt:

11. die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Verhaft und Untersuchung gekommene Crescentia Müller, von Herlazhofen, wegen Miturheberschaft an einem in Genossenschaft verübten und die Summe eines großen im rechtlichen Sinne weit übersteigenden Diebstahls, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

12. auf die von dem Oberamtsgerichte Geißlingen geführte Untersuchung, Veronica Schmid, von Unterhöbingen, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber in Genossenschaft verübten und im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Zuscheidung ihrer Arrest- Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Maurer, von Altshausen, wegen zwar kleinen und ersetzten, aber unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, welcher als dessen dritter im rechtlichen Sinne erscheint, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei und einen halben Monat.

Am 30. Oktober wurde:

14. der resignirte Bürgermeister Christian Seyfang, von Aichelberg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung kam, wegen mehrmals wiederholter Betrügereien, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten mit einer fünfmonatlichen, seinem Alter und seiner schwächlichen Constitution angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

15. auf die von demselben Oberamtsgerichte geführte Untersuchung Apollonia

Ott, von Blaubeuren, wegen acht kleiner, einfacher und großen Theils restituirter Diebstähle, welche den dritten Rückfall der Inquisitin begründen, sodann wegen Unterschlagung, unzüchtigen Lebens und Landstreicherei, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg mit Willkomm, und zu nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf die Dauer von einem halben Jahre verurtheilt.

Am 31. Oktober wurden verurtheilt:

16. auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau vorgenommene Untersuchung, Carl Bücheler, vormaliger Heiligenpfleger zu Herbertingen, wegen durch Kassen-Eingriffe gesetzten bedeutenden Kassenrests und damit concurrirender, durch vorsätzlich unterlassene einnahmliche Verrechnung eines abgelösten Capitals verübter Fälschung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatz der Restsumme samt Zinsen, vom Tage der Anerkennung des Rests an, zu dreijähriger Zuchthaus-Strafe zu Gotteszell;

11. der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Anton Herrmann, von Thannheim, wegen versuchter Wilderei und unter lebensgefährlicher Drohung gegen einen Forstdiener verübter gewaltsamer Widersetzlichkeit, ferner wegen Gewehr-Verheimlichung, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten und Confiskation seiner Gewehre, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu einer Geldbuße von 20 Pfd. Heller und zwei kleinen Freveln;

18. auf die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg Statt gehabte Untersuchung, Johannes Steinbach, von Ruppertsbrugg, wegen Wanderbuchs-Fälschung und wiederholter Landstreicherei, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

2.) Civil-Senat.

Am 6. Oktober wurde:

1. in der nicht gehörig verhandelten Streitsache des gemeinschaftlichen Oberamts Riedlingen, Namens der Heiligen-Fabrik zu Altheim, die Veräußerlichkeit oder Verpfändbarkeit der Nagelschmied Fischer'schen, zur Kirchen-Fabrik Altheim jeden Falls gültbaren Güter betreffend, die Entscheidung des Oberamtsgerichts Riedlingen, auf die von dem gemeinschaftlichen Oberamte daselbst im Wege des Recurses vorgebrachte Beschwerde, aufgehoben.

Am 10. Oktober wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Michael Hämmerle, von Altdorf, Kl., Anten, Inten, und Ignaz Günter von da, Bekl., Aten, Jaten, die Unterhaltung eines Gartenzauns betreffend, Ant gegen das deserterische Erkenntniß wegen versäumter gestägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells, nach hergestelltem Beweise, daß elche durch die Schuld des Sachwalters versäumt worden, wieder in den vorigen Stand eingesetzt, jener mit einer Fiscalstrafe belegt, und weitere Verhandlung angeordnet;

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Matthias Reher, von Ried, Kl., Anten, und dem Gräflich Königsegg'schen Jäger Gasser, von Aulendorf, Bekl., Aten, Schadloshaltung betreffend, die Berufung wegen nicht appellabler Summe des Streitobjekts, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

Eben so wurde erkannt:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren zwischen Christoph Rupp, von Seissen, Bekl., Anten, und Michael Mahler, von Weiler, Kl., Aten, Entschädigung für Liedlohn betreffend.

Am 17. Oktober ist:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen Johann Georg Kober, Maier im Thiergarten, Kl., Anten, und Johann Georg Volk, von Pfullingen, Bekl., Aten, Abrechnung und darauf sich gründende Zahlungs-Verbindlichkeit betreffend, die Berufung wegen innerer Grundlosigkeit, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz verworfen worden.

Am 20. Oktober wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach zwi-

schen dem Eisenhändler Lieb daselbst, Kl., Anten, und Fidel Winter, von Beuren, Bekl., Aten, einen Pferdetausch betreffend, das von gedachtem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz, bestätigt.

Am 24. Oktober wurde:

7. in der Appellationssache von dem dermaligen Oberamtsgerichte Münsingen zwischen dem Wirth Alois Sez, von Zwiefaltendorf, Kl., Anten, und Carl Schmid, Nicolaus Stemmer, auch Johannes Knupfer, von Pfronstetten, Bekl., Aten, Gesellschafts- und Theilungs-Klage betreffend, die gegen ein blos proceßleitendes Dekret eingewandte Berufung, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, von Amtes wegen verworfen;

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen den Gebhard Lachenmayer'schen Eheleuten in Kreßbrunn, Bekl., Anten, und den Gebrüdern Förster, von Nonnenhorn, Kl., Aten, das Urtheil erster Instanz wieder aufgehoben, und die Akten der Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg zur Ertheilung eines Erkenntnisses zugefertigt.

Am 31. Oktober wurde:

9. die gegen die Beweis-Desert-Erklärung eingewandte Berufung in der vor dem Oberamtsgerichte Wiblingen verhandelten Rechtssache des Xaver Reinbold, von Dietenheim, Bekl., Anten, gegen Martin Schwärzler, von Langenau, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wegen innerer Grundlosigkeit unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen;

10. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen der Gemeinde Neidlingen, Antin, und der Gemeinde Wiesenstaig, Atin, Weg-Reparation betreffend, das von gedachtem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten, theils bestätigt, theils abgeändert;

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johann Georg Hoyler, von Hochdorf, Jaten, Anten, und seinem Eheweib Agnes Margaretha, geb. Mühlhäuser, Jutin, Atin, Alimenten-Beitrag betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt.

Stuttgart den 29. November 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 68.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 2. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Pfarrei Ilshofen, Dekanats Hall, dem Pfarrer Cranz zu Altenstaig-Dorf, Dekanats Wildberg;

die erledigte Pfarrei Hundersingen, Dekanats Münsingen, dem Vikar M. Lechler zu Pfeffingen, Dekanats Balingen;

die erledigte Pfarrei Höpfigheim, Dekanats Marbach, dem Repetenten M. Eidenbenz in Tübingen, und

vermöge Entschließung vom 25. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Dalkingen, Oberamts Ellwangen, dem Professor Fuchs am Gymnasium zu Ellwangen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom nämlichen Tage an die Stelle des zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ulm ernannt gewesenen, von dieser Stelle aber wieder entbundenen vormaligen Theater-Cassiers Pfizenmaier, den bisherigen Cameral-Verwalter Weißmann, von Zwiefalten, auf sein Ansuchen und mit Vorbehalt des Ranges als Cameral-Verwalter, zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ulm zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben durch Dekret vom 13. v. M. die Aktuarsstellen bei den Oberamtsgerichten

zu Cannstadt dem Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen, Wocher;

zu Leonberg dem Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm, Panzer;

zu Hall dem dortigen Oberamtsgerichts-Assistenten Steinhofer;

zu Oehringen dem dortigen Oberamtsgerichts-Assistenten Frick, und

zu Tübingen dem dortigen Oberamtsgerichts-Assistenten Bierer,

welche sämtlich die angeordnete einjährige Dienst-Probezeit zur Zufriedenheit der ihnen vorgesetzten Stellen erstanden, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Warnung gegen falsche Sechs-Kreuzerstücke.

Nach einer Mittheilung der Großherzogl. Badenschen Polizei-Behörde in Karlsruhe ist daselbst ein Falschmünzer, Namens Johann Rudolph Mayer aus Aarau, in Untersuchung, welcher seit einiger Zeit falsche Badensche Sechs-Kreuzerstücke in Umlauf gebracht hat. Dieselbe enthalten: a) Auf der Aversseite das Brustbild des Großherzogs mit der Umschrift: LUDWIG GROSHERZOG VON BADEN 1819, und b) auf der Reversseite das Badische Herzschildwappen, auf dessen rechter Seite die Zahl 6, auf der linken aber der Buchstabe K steht; sie sind von purem Messing, und zeichnen sich von den ächten vorzüglich darin aus, daß a) sie etwas größer sind, b) ihr Gepräge unvollkommen und nicht genug erhaben ist, c) die Randgravirung meistens halbzirkelförmig die Umschrift umgiebt, und umgekehrt die Umschrift sich in den Rand verliert und dadurch undeutlich wird, und daß endlich d) sie bei ihrem Angriff schmutzig scheinen, und nach Abreibung der nur sparsam aufgetragenen Versilberung die Messingfarbe sichtbar wird, wodurch sich auch der Unkundige leicht von ihrer Unächtheit überzeugen kann.

Außerdem wurden bei diesem Falschmünzer noch folgende nachgeprägte Münzen und Münzstempel vorgefunden:

1) Königlich Würtembergische Sechs-Kreuzerstücke. Diese enthalten das Gepräge von 1807 und zwar: a) auf der Aversseite die verschlungenen Buchstaben FR, mit der Umschrift: KÖNIGLICH WIRTHENBERGISCHE SCHEIDEMÜNZE; b) auf der Reversseite das Königl. Würtembergische Herzschildwappen, und unter diesem die Jahrzahl 1807.

2) Ein Großherzogl. Badischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite das Großherzogl. Herzschildwappen, mit der Umschrift: GROSHERZOGTHUM BADEN 1817, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: 6 KREUZER, mit einem Laubkranze umgeben.

3) Ein weiterer Großherzogl. Badischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite das Großherzogliche Herzschildwappen, mit der Umschrift: GROSHERZOGTHUM BADEN 1816, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: 6 KREUZER, mit einem Laubkranze umgeben.

4) Ein Königlich Würtembergischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite ein W. mit aufgesetzter Krone, von einem Laubkranze umgeben, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: VI KREUZER, 1818. mit der Umschrift: KÖNIGLICH WIRTHENBERGISCHE SCHEIDEMÜNZE.

5) Ein Herzogl. Nassauischer Münzstempel, enthaltend: a) auf der Aversseite das Herzogl. Nassauische Herzschildwappen, mit der Umschrift: HERZOGLICH NASSAUISCHE SCHEIDEMÜNZE, und b) auf der Reversseite die Aufschrift: 6 KREUZER 1819. von einem Laubkranze umgeben.

6) Ein Großherzogl. Hessischer Münzstempel, enthaltend a) auf der Aversseite das Großherzogl. Hessische Herzschildwappen, mit der Umschrift: GROSHERZOGTHUM HESSEN; b) der Reversstempel fehlt.

Es wird dieses zur Warnung des Publikums bekannt gemacht, und zugleich werden sämtliche Oberämter des Königreichs angewiesen, auf die Verbreitung solcher falschen Münzen aufmerksam zu seyn, und wenn sie sich im Umlauf zeigen sollten, dieselbe einzufordern und zur weitern Verfügung hieher einzusenden.

Stuttgart den 18. November 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die Einführung von Präceptor M. Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementarschulen betreffend.

Um die Einführung „der kleinen Beschreibung oder Geographie und Geschichte von Württemberg von J. D. S. M. Memminger, Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1820“ in den deutschen Schulen zu erleichtern, wird den Schul-Inspektoren und Lokal-Schul-Commissionen aufgegeben, nach und nach mehrere Exemplare zu der Schulbücher-Sammlung eines jeden Orts aus den Schulfonds und den, §. 27 der allgemeinen Schul-Ordnung angedeuteten, Mitteln anzuschaffen, und den vermöglicheren Eltern die Ankaufung der kleinern Geographie für ihre Kinder zu empfehlen.

Stuttgart den 9. November 1820.

Camerer.

3. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Man hat den Pfarrer Kansler zu Oberroth, da dieser Ort der Gaildorfer Diöcese zugetheilt worden ist, von der Direktion der zweiten Schullehrer-Conferenz in der Backnanger Diöcese unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten enthoben, und diese dem Pfarrer Scholl zu Kirchenkirnberg übertragen.

Stuttgart den 14. November 1820.

Wächter.

Dienst-Erledigung.

Durch das am 17. vorigen Monats erfolgte Ableben des Pfarrers Rehm ist die katholische Pfarrei Renningen, Oberamts Geislingen, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 69.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 6. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Pfarrei Böckingen, Dekanats Heilbronn, dem Vikar M. Schott in Neuffen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 28. v. M. die erledigte Registrators-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen dem bisherigen zweiten Registrator bei dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen, v. Schott, übertragen;

dagegen den bisherigen zweiten Registrator bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm, Gebhardt, in gleicher Eigenschaft zu dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen, seinem Wunsche gemäß, versetzt, und

zum zweiten Registrator bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm den bisher im Ruhestand befindlich gewesenen Ober-Polizei-Commissär Weng daselbst ernannt.

Am 11. v. M. wurde dem bisherigen Repetenten des katholischen Convikts in Tübingen, Andreas Kolb, von Weil der Stadt, das neu errichtete Ober-Präzeptorat an der lateinischen Schule zu Gmünd, und

am 20. v. M. das erledigte zweite

Präceptorat an der lateinischen Lehranstalt zu Eßlingen dem früher bei derselben angestellt gewesenen Lehrer der Arithmetik und Geographie, Georg Herzog, von Schmiden, Oberamts Cannstadt, übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

In Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement.

Nachstehender Auszug aus der von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal, d. d. 30. November 1820 wird hiermit unter Beziehung auf die dadurch näher entwickelte und theilweise abgeänderte Verordnung vom 21. Mai 1818, die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 250 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die hier nicht abgedruckten Bestimmungen und Artikel jener Instruktion lediglich Anweisungen für die Prüfungs-Behörde selbst zum Gegenstande haben.

Auszug aus der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königliche Ober-Tribunal.

Durch die Verordnung vom 21. Mai 1818 in Betreff der Prüfung der Rechts-Candidaten (Staats- und Regierungs-Blatt S. 250 ff.) ist das Königl. Ober-Tribunal ausschließlich zur Prüfungs-Behörde bestimmt, und dabei festgesetzt worden, daß bei demselben alljährlich zwei Semester-Prüfungen Statt finden sollen.

Zugleich wurden diese Prüfungen selbst durch zwei Abstufungen unterschieden, indem die Befähigung zu Kanzlei-Diensten im engern Sinne, zu Gerichts-Aktuariaten und zur öffentlichen Rechts-Anwaltschaft an die Erstehung der ersten, die Befähigung zum Raths-Dienste oder zum Richteramte aber an die Vollendung der zweiten Dienst-Prüfung geknüpft seyn sollte. Auch wurden die Bewerber um eine An-

stellung im Justizfache für verbunden erklärt, nach Erstehung jener ersten Prüfung sich während eines Probejahrs durch praktische Uebung entweder bei einem der Kreis-Gerichtshöfe als Referendäre, oder bei Gerichten erster Instanz als Amts-Assistenten weiter auszubilden.

In Absicht auf den Gang dieser Prüfungen selbst aber, und das Verfahren der Prüfungs-Behörde bei denselben ist einstweilen die früher bei den Advokaten-Prüfungen hergebrachte Behandlungsart beibehalten worden.

Da jedoch die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß die ebenerwähnte Prüfungs-Methode den getroffenen neuen Einrichtungen und dem besondern Zwecke jeder der beiden Dienst-Prüfungen nicht durchaus entspreche, und daß eine Revision der Verordnung vom 21. Mai 1818 auch in Ansehung einiger andern Bestimmungen derselben unumgänglich erforderlich sey; überhaupt aber das Bedürfniß einer umfassenden Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal fühlbar geworden ist: so werden zu diesem Behufe auf erstatteten Vortrag an Seine Königl. Majestät und nach weiterer Begutachtung des vorliegenden Gegenstandes durch den Königl. Geheimenrath hiemit folgende Vorschriften ertheilt.

A.

Verfahren bei der ersten Dienst-Prüfung.

Art. I.

Termin zur Meldung; Zeit der Prüfungen.

In Beziehung auf die nach §. 3 der Verordnung vom 21. Mai 1818 bei dem Ober-Tribunal von Halbjahr zu Halbjahr abzuhaltenden Prüfungen wird von Seite des Königl. Justiz-Ministerium durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal ein Termin unter Androhung des Ausschlusses bestimmt, bis zu welchem diejenigen Rechts-Candidaten, die der nächsten Dienst-Prüfung sich zu unterwerfen entschlossen sind, auf die im §. 1 der mehrgedachten Verordnung und in der weitern Bekanntmachung vom 23. Oktober 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 697) festgesetzte Weise die Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen haben.

Der Zeitpunkt für die Vornahme dieser halbjährigen Prüfungen ist in der Regel auf die Monate Junius und December festgesetzt.

Diejenigen Candidaten, welche sich von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zur ersten Dienst-Prüfung melden, werden auf die nächste Semester-Prüfung hiermit verwiesen.

Art. II.
Prüfungs-Commission.

Zu Examinatoren der zu den Semester-Prüfungen zugelassenen Rechts-Candidaten werden von dem Justiz-Ministerium vier Räthe des Ober-Tribunals, und zwar zwei aus dem Criminal-Senate und zwei aus dem Civil-Senate dieser höchsten Gerichtsstelle, jedesmal auf die Dauer Eines Jahrs ernannt; dieselben können jedoch nach Verfluß des Jahres aufs Neue bestätigt werden.

Sie sind bei den einzelnen Prüfungen nicht sämtlich, sondern stets nur zwei von ihnen beschäftiget.

Art. III.
Schriftliche, mündliche Prüfung; Ordnung derselben.

Diese Prüfung theilt sich in die schriftliche und in die mündliche ab.

Die schriftliche Prüfung wird nach den weiter unten festgesetzten näheren Bestimmungen zuerst vorgenommen; nach ihrer Beendigung tritt die mündliche ein.

Art. IV.
Verhältniß derselben.

Die mündliche Prüfung ist jederzeit als die Hauptsache anzusehen und zu behandeln. Durch sie soll der Grad der wissenschaftlichen Ausbildung, welchen der Candidat erlangt hat, und ob derselbe die Grund-Principien der Wissenschaft und den innern Zusammenhang ihrer Lehren richtig und deutlich aufgefaßt habe, so vollständig als möglich durch zusammenhängende Befragung ausgemittelt werden.

Die schriftliche Prüfung dagegen hat sich auf die Vorlegung und Beantwortung specieller Fragen aus denjenigen Rechtsfächern zu beschränken, welche von größerem Umfange sind, oder die meisten positiven Bestimmungen enthalten, um zu erforschen, wie weit der Candidat solche dem Gedächtnisse sich eingeprägt habe.

Art. V.
Gegenstände derselben.

Es findet daher vorzüglich bei dem Civil-Rechte mit Einschluß der Prozeß-Lehre, bei dem Criminal-Rechte, und bei dem Canonischen Rechte die Prüfung durch schriftlich zu beantwortende specielle Fragen Statt.

Die mündliche Prüfung aber verbreitet sich sowohl über die ebengenannten Fächer, aus welchen auch schriftliche Fragen vorgelegt werden, als über alle übrigen in der Art, daß zwar die wichtigeren Fächer mit mehr Ausführlichkeit als die minder wichtigen behandelt, jedoch stets allgemeine

und specielle Fragen mit einander verbunden werden.

Ein besonderer Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist die Ausarbeitung eines Probe-Aufsatzes (Art. XIV. f.).

Art. VI.
Wahl der Fragen.

Die Wahl der Fragen und das Thema zu dem ebengedachten Aufsatze bleibt zwar dem Ermessen der Examinatoren überlassen; jedoch sind die zur schriftlichen Beantwortung bestimmten Fragen, so wie jenes Thema, vor der Prüfung dem Justiz-Ministerium verschlossen vorzulegen.

Hierbei haben die Prüfungs-Commissarien sich über die zur gemeinschaftlichen Berathung geeigneten Gegenstände, namentlich über die Vertheilung der Fächer, über die Wahl der zur schriftlichen Beantwortung vorzulegenden Fragen, und über die Aufgabe des schriftlichen Probe-Aufsatzes, im Voraus zu vereinigen.

Art. VII.
Fortsetzung.

So weit es unbeschadet der verhältnißmäßig vollständigen Prüfung der einzelnen Candidaten geschehen kann, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß besonders bei den schriftlichen Fragen in den Materien abgewechselt werde, damit nicht ebendieselben Fragen in mehreren Prüfungen nach einander vorkommen. Auch ist zu verhüten, daß nicht durch beständige Uebergehung gewisser Materien Anlaß zu deren Vernachlässigung im Studium gegeben werde.

Art. VIII.
Fortsetzung.

Bei der schriftlichen Prüfung sind die Fragen aus dem Römischen Rechte in lateinischer Sprache aufzugeben und zu beantworten.

Binnen den nächsten drei Jahren von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an bleibt es jedoch den Candidaten noch freigestellt, ob sie bei schriftlicher Beantwortung der auf das Römische Recht sich beziehenden Fragen sich der lateinischen oder der deutschen Sprache bedienen wollen.

Art. IX.
Wirkliche Vornahme der Prüfung. Einberufung der Candidaten.

Sind auf die angegebene Weise die nöthigen Vorbereitungen getroffen; so hat der Kanzlei-Direktor des Ober-Tribunals die sämtlichen zur Prüfung zugelassenen Candidaten nach vorgängiger Anfrage bei dem Justiz-Ministerium auf eine bestimmte Zeit zum Erscheinen in der Kanzlei des Ober-Tribunals, Behufs der wirklichen Vornahme der Prüfung und zunächst der

schriftlichen Fragen-Beantwortung, einzuberufen.

Art. X.

Fortsetzung.

Dieser Einberufung der Candidaten ist das Präjudiz anzuhängen, daß jeder derselben im Falle seines Nicht-Erscheinens am ersten Tage und zur bestimmten Stunde von dieser Semester-Prüfung gleich denen, die sich an dem Termine für die erste Meldung versäumen (Art. I.), ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen werden würde.

Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung besonderer, zur Entschuldigung des Nicht-Erschienenen gereichenden Umstände, kann von dem Justiz-Ministerium, wenn es sonst ohne Störung der allgemeinen Anordnung geschehen kann, einer abgesonderten schriftlichen Prüfung Statt gegeben werden.

Art. XI.

Gang der schriftlichen Prüfung.

a) Fragen-Vorlegung.

Die erschienenen Candidaten haben unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzlei-Direktors die ihnen schriftlich vorzulegenden Fragen, ohne Gestattung des Gebrauchs anderer literarischer oder sonstiger Hülfsmittel, als des corpus juris civilis und canonici, und des Land-Rechts, schriftlich zu beantworten, und sich mit dieser Beantwortung völlig gleichzeitig, jedoch ohne gegenseitige Rücksprache unter sich nehmen zu dürfen, zu beschäftigen.

Findet in dem Falle des Art. X. als Ausnahme die abgesonderte schriftliche Prüfung Einzelner Statt; so sind dieser letztern andere schriftliche Fragen zum Grund zu legen.

Art. XII.

Fortsetzung.

Für jeden Vor- oder Nachmittag ist durch den Kanzlei-Direktor zu Abschneidung der Möglichkeit des Nachschlagens oder Nachfragens in der Zwischenzeit bis zum Wieder-Erscheinen in der Kanzlei, eine angemessene Zahl von Fragen den in der schriftlichen Prüfung begriffenen Candidaten zur Diktatur zu bringen. Die Beantwortung dieser Fragen, woran in der Folge nichts mehr geändert werden darf, haben die Candidaten vor dem Weggehen dem Kanzlei-Direktor zuzustellen.

Wer mit der Beantwortung jener Fragen in dem erwähnten Zeit-Abschnitte nicht zu Stande kommt, kann späterhin dieselben nicht mehr schriftlich beantworten, sondern wird damit auf die mündliche Prüfung (Art. XVII. ff.) verwiesen: es

wird aber im Protokolle diesfalls die nöthige Bemerkung gemacht.

Die Zahl der jedesmal zur Diktatur zu bringenden Fragen bleibt zwar dem Ermessen des Kanzlei-Direktors unter etwaiger Rücksprache mit den Examinatoren überlassen; dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß keinem Candidaten über Zeit-Beengung sich zu beschweren, gegründeter Anlaß gegeben werden möge.

Art. XIII.
Fortsetzung.

Wenn während des Laufs der schriftlichen Prüfung eine Verhinderung der einzelnen Candidaten, z. B. wegen Krankheit eintritt; so ist nach Maßgabe der Dauer dieser Verhinderung entweder gleichfalls die Verweisung auf die nächste Semester-Prüfung zu verfügen, oder es findet die Verweisung auf die mündliche Prüfung (Art. XII.), oder auch nach Zulassung der Umstände eine abgesonderte schriftliche Prüfung (Art. X. XI.) Statt.

Art. XIV.
b) Probe-Aufsatz.

Nach Vollendung der schriftlichen Fragen-Beantwortung hat jeder Candidat statt der bisher üblich gewesenen förmlichen Probe-Relationen einen einfachen Aufsatz, dessen Zweck sich darauf beschränkt, eine Probe von der Darstellungs-Gabe, Schreib-Art und Beurtheilungs-Kraft der Candidaten zu erhalten, unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuarbeiten.

Art. XV.
Fortsetzung.

Zum Gegenstande dieses Probe-Aufsatzes kann nach dem eben angegebenen Zwecke die Erörterung irgend einer rechtlichen Frage, allenfalls mit näherer Angabe dessen, was dabei entwickelt werden soll, oder die gedrängte Darstellung des Zusammenhangs verwandter Rechtssätze, u. s. w., jedoch stets ohne Akten ausersehen werden.

Die Entscheidung eines Rechtsfalles aus spruchreifen gerichtlichen Verhandlungen ist daher unbedingt ausgeschlossen.

Art. XVI.
Fortsetzung.

Mit Ausarbeitung dieser Aufsätze sind, wie mit Beantwortung der schriftlichen Fragen, in der Regel sämtliche bei der Semestral-Prüfung erschienene Candidaten, gleichzeitig auf der Kanzlei des Ober-Tribunals unter der Aufsicht des Kanzlei-Direktors zu beschäftigen. Auch hier ist der Gebrauch irgend eines literarischen Hülfsmittels, — mit Ausnahme der oben im Art. X. genannten Rechts-Quellen,

wenn es die Materie erfordert, — schlechthin untersagt. Auch hier endlich ist die Unterbrechung der Arbeit durch Entfernung nicht gestattet; daher die Aufgabe jederzeit so zu wählen ist, daß die Candidaten mit deren Lösung in einem halben Tage zu Stande kommen können.

Art. XVII.

Gang der mündlichen Prüfung.

Sind die vorgelegten Fragen schriftlich beantwortet, und die Probe-Aufsätze gefertigt, auch beiderlei Arbeiten dem Kanzlei-Vorstande eingehändigt, und von diesem den Examinatoren mit den Akten übergeben; so wird die mündliche Prüfung (Art. IV. ff.), so bald als es nur immer thunlich ist, vorgenommen.

Art. XVIII.

Fortsetzung.

Diese mündliche Prüfung wird höchstens mit drei Candidaten zugleich bewerkstelligt, und es werden hiebei die zu Prüfenden der Reihe nach befragt; worüber von einem der Expeditoren des Ober-Tribunals nach dem Turnus, wie bisher, genaue Protokolle, und zwar für jeden Rechts-Candidaten ein abgesondertes, zu führen sind.

Art. XIX.

Vortrag über die Resultate der Prüfung.

Wenn sofort auch diese Protokolle zu den Special-Akten der einzelnen Geprüften registrirt sind; so wird über den Erfolg des ganzen Geschäfts von ebendenselben Räthen, durch welche die mündliche Prüfung vorgenommen worden, ein Vortrag in der Plenar-Sitzung des Ober-Tribunals nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Mai 1818. §. 4 mit Anträgen hinsichtlich der Annahme und etwaigen Classificirung erstattet: wo sodann die bisher gesetzliche weitere Behandlungs-Art der Sache auch fernerhin zu beobachten ist.

Art. XX.

Classification.

In Ansehung der Classificirung der geprüften Rechts-Candidaten werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Mai 1818 die vier Prädikate folgendermaßen festgesetzt:

I. Classe: ausgezeichnet,
II. Classe: sehr gut,
III. Classe: gut,
IV. Classe: unzureichend — bestanden.

Da es jedoch bisher an einem bestimmten Maßstabe zu Bemessung des Grades

der Brauchbarkeit oder Vorzüglichkeit des Geprüften, und zu der dadurch begründeten Ertheilung eines der vier Prädikate gemangelt hat; so werden hierunter nachstehende nähere Vorschriften ertheilt.

(Die Artikel XXI bis XXV enthalten diese Vorschriften zum Behuf einer näheren Instruirung der Prüfungs-Behörde).

Art. XXVI.

Wirkungen des Zeugnisses vierter Classe.

Die förmliche Ausfertigung eines Zeugnisses mit dem obgedachten Prädikate (Art. XX.) kann bei der vierten Classe übergangen werden: dagegen ist in einem solchen Falle dem Candidaten in einer besondern Resolution unter Bemerkung der Classe freizustellen, bei der nächsten, oder ausnahmsweise bei einer der folgenden Semester-Prüfungen, sich zur Fortsetzung der Prüfung zu melden, welche alsdann auf diejenigen Gegenstände und Fächer beschränkt werden muß, in Ansehung derer der Candidat bei der vorangegangenen Prüfung keine oder nicht hinlängliche Genüge geleistet hatte: daher dann auch eben diese Materien oder Prüfungs-Gegenstände in der zu ertheilenden Entschließung namentlich auszuheben und zu bezeichnen sind.

Bei der fortgesetzten Prüfung tritt übrigens jederzeit eine abgesonderte Behandlung ein, und die Vorschriften der Art. XI. ff. finden insoweit hier nicht Statt.

Art. XXVII.

Abweisung.

Wer auch nicht theilweise der Erwartung entsprochen hat, und in jeder Rücksicht für jetzt zur Abweisung sich eignet; ist nicht nur vor Verfluß eines vollen Jahrs zu einer neuen Prüfung sich zu melden, unter keinerlei Umständen berechtigt, sondern auch bei dieser letztern durchaus so zu behandeln, als ob mit ihm zuvor noch gar kein Prüfungs-Versuch vorgenommen worden wäre: und es finden in Ansehung seiner alle ebenerwähnten Vorschriften ihre volle Anwendung.

B.

Verfahren bei der zweiten Dienst-Prüfung.

Art. XXVIII.

Anordnung derselben.

Die zweite Dienst-Prüfung ist denjenigen Rechts-Praktikanten gewidmet, welche nach erstandener ersten Prüfung (Lit. A.) und nachdem sie zuerst bei einem der vier Kreis-Gerichtshöfe, und sodann bei

einem Oberamtsgerichte, die gesetzliche Dienst-Probe als Referendäre zweiter Classe in dem Zeitraume Eines Jahres abgelegt haben, sich um ein Richter-Amt mit Einschluß der Oberamtsgerichts-Aktuariate, oder um die Advokatur zu bewerben entschlossen sind.

Wird von einem solchen Rechts-Praktikanten das Gesuch um Zulassung zur zweiten Dienst-Prüfung bei dem Justiz-Ministerium angebracht; so bestellt der Justiz-Minister, nach vorgängiger gesetzmäßiger Beurtheilung über die Zulässigkeit dieses Gesuchs, und wenn er dasselbe für begründet erkennt, in der Regel diejenigen Räthe des Ober-Tribunals zu Examinatoren, welchen früher bei der ersten Dienst-Prüfung des Bewerbers das mündliche Examen und der Vortrag im Collegium übertragen gewesen.

Art. XXIX.

Probe-Relationen.

Von denselben werden sodann, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen der beiden Haupt-Senate des Ober-Tribunals, dem Rechts-Praktikanten Gerichts-Akten aus den beiden Hauptfächern zur Ausarbeitung förmlicher Probe-Relationen, innerhalb eines geräumig genug zu bestimmenden Termins, eingehändigt.

Art. XXX.

Fortsetzung.

Die Fertigung dieser Probe-Relationen im Criminal- und Civil-Fache bildet hier den wesentlichsten Bestandtheil der Prüfungs-Beschäftigung von Seite des Candidaten, und die Beurtheilung des Werths derselben das Haupt-Geschäft von Seite der Prüfungs-Behörde.

Hierbei werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

Art. XXXI.

Ausarbeitung und Ablegung derselben.

Es dürfen zwar diese Relationen von dem zu prüfenden Rechts-Praktikanten in dessen Privat-Wohnung unter Benützung aller ihm zweckmäßig scheinenden wissenschaftlichen Hülfsmittel ausgearbeitet werden, und es findet hierbei eine besondere Aufsicht nicht Statt. Hingegen ist der Candidat verbunden, sich in Hinsicht auf die Form dieser Aufsätze nach den gesetzlichen Vorschriften genau zu richten, die ersteren mit den Akten vor Ablauf des bestimmten Termins (Art. *XXIX.*) den Referenten einzuhändigen, und sofort diese Vorträge in der Plenar-Versammlung des Ober-Tribunals persönlich abzulegen.

Art. XXXII.

Fortsetzung.

Es ist hiebei insbesondere darauf zu sehen, daß der Candidat die von ihm schriftlich aufgesetzten Relationen bei deren Ablegung im Collegium durch freien mündlichen Vortrag noch näher ausführe und entwickle: in welcher Beziehung sowohl den Vorständen und Examinatoren, als auch jedem andern Mitgliede des Collegium gestattet seyn soll, Fragen an den Candidaten zu richten, welche dem Letztern zur Erläuterung seiner Relation Anlaß geben, und eben dadurch zu seiner genaueren Prüfung dienen können.

(Der Art. *XXXIII.* enthält eine besondere Vorschrift für das Ober-Tribunal.)

Art. XXXIV.

Besondere mündliche Befragung.

Eine schriftliche Fragen-Beantwortung fällt bei der zweiten Dienst-Prüfung hinweg; dagegen findet eine mündliche Befragung, welche der Ablegung der Probe-Relationen vorausgehen oder ihr nachfolgen kann, unter folgenden näheren Bestimmungen Statt.

Art. XXXV.

Fortsetzung.

Bei denjenigen Praktikanten, welche in Folge der früher erstandenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat erster oder zweiter Classe erlangt hatten, ist sich hierbei auf eine umständlichere mündliche Befragung aus dem Gebiete der praktischen Rechts-Gelehrsamkeit, namentlich des Prozesses, zu beschränken; diejenigen dagegen, welchen nur das Prädikat dritter Classe ertheilt worden war, sind nunmehr überdies aus denjenigen anderweiten Fächern und Materien zu befragen, worin sie bei jener ersten Prüfung nach Ausweis der darüber verhandelten Examinations-Akten sich verhältnißmäßig schwächer gezeigt hatten.

Art. XXXVI.

Fortsetzung.

Ein umständliches Protokoll ist auch über diese mündliche Vorlegung und Beantwortung von Rechtsfragen zu führen, übrigens bei dieser zweiten Dienst-Prüfung in der Regel jeder einzelne Candidat abgesondert zu behandeln: jedoch können ausnahmsweise nach Beschaffenheit der Umstände auch mehrere gleichzeitig um Zulassung zu dieser zweiten Prüfung sich meldende Rechts-Praktikanten der zuvor erwähnten mündlichen Befragung, unter steter Berücksichtigung der im Art. XXXV. berührten individuellen Verhältnisse eines jeden, vereint unterworfen werden; wogegen die Probe-Vorträge (Art. *XXXI.* ff.) niemals anders, als von jedem einzelnen Can-

didaten abgesondert, im Collegium abzulegen sind.

Art. XXXVII.

Zeit dieser Prüfung.

Die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen ist hier nicht erforderlich; vielmehr kann zu jeder Zeit, und auch auf Anmelden eines einzigen Bewerbers, die Veranstaltung zur zweiten Prüfung alsbald getroffen werden.

Art. XXXVIII.

Vortrag über das Resultat der Prüfung.

Nach erfolgter Registrirung des Protokolls über die mündliche Fragen-Beantwortung (Art. *XXXIV.* ff.) und der beiden Probe-Relationen nebst einem Auszuge aus den betreffenden Sitzungs-Protokollen des Ober-Tribunals wird über den Erfolg des ganzen Geschäfts von den beiden Examinatoren in einer weiteren Plenar-Sitzung des Ober-Tribunals der Vortrag auf die gesetzlich bestimmte Weise (Verordnung vom 21. Mai 1818. §. 4) erstattet.

Art. XXXIX.

Fortsetzung.

Wenn nun von den Examinatoren über die Befähigung des Geprüften zum Richter-Amte, zum Oberamtsgerichts-Aktuariate oder zur Advokatur der Antrag gemacht ist; so wird zur Abstimmung darüber geschritten, und nach Maßgabe des Collegial-Beschlusses das gutächtliche Anbringen der Prüfungs-Behörde an das Justiz-Ministerium befördert: wo sodann die Aufnahme des geprüften Praktikanten in die Zahl der Advokaten oder der Referendäre erster Klasse von höherer Entschließung abhängt.

Eine bestimmte Classification findet nach §. 13 der Verordnung vom 21. Mai 1818 hier nicht Statt.

Art. XL.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Candidaten, welche vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, in Folge einer von ihnen erstandenen juristischen Prüfung, sey es vor oder nach dem Erscheinen der Verordnung vom 21. Mai 1818, das Prädikat einer der beiden ersten Classen sich erworben, und somit ihre vorzügliche Tüchtigkeit in praktischen Ausarbeitungen durch die bei jener Prüfung gefertigten Relationen bereits erprobt haben, sind von Erstehung der hier vorgeschriebenen zweiten Dienst-Prüfung befreit, und ist daher von ihnen anzunehmen, daß der Ausspruch ihrer Befähigung zum Richter-Amte, zum Oberamtsgerichts-Aktuariate, oder zur Advokatur schon wirklich erfolgt sey.

Stuttgart den 30. November 1820.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 70.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 9. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Resolution vom 24. v. M. die erledigte Accise-Schreibers-Stelle bei der Accise-Rechnungs-Kammer dem pensionirten Kammer-Laquai Fauser gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom 28. v. M. für die Statistik und Topographie des Vaterlandes ein eigenes Büreau zu errichten, und solches der Kadaster-Commission an die Seite zu stellen geruht.

Für dieses statistisch-topographische Büreau ist neben dem Regierungs-Rathe Kausler, der bisherige Präceptor M. Memminger in Cannstadt mit dem Charakter und Range eines Professors der Universität gnädigst ernannt worden.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Iptingen, Dekanats Dürrmenz, dem Stadt-Pfarrer Hirzel in Güglingen, Dekanats Brackenheim, gnädigst übertragen.

Unter dem 1. d. M. ist die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Biberach dem Oberamts-Arzt Dr. Hofer in Wangen übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Weihenmayerische Familien-Stiftung betreffend.

Es ist eine im Jahr 1602 zu Jena gemachte Weihenmayerische Stiftung für Studirende aufgefunden und der unbeträchtliche Fundus derselben zum Theil in Sicherheit gebracht worden.

Da daran gelegen ist, daß diese Familie-Angelegenheit gehörig in Ordnung gebracht werde, und zu diesem Zweck der

Direktor v. Jäger,
Ober-Finanzrath v. Spittler, und
Stiftungs-Verwalter Weihenmayer zu Ludwigsburg

zu Commissarien ernannt und bestellt worden sind, so werden alle diejenigen, welche von Johannes Weihenmayer, Gastgeber zu Lauingen, von 1543 abstammen, hiemit aufgefordert und eingeladen, binnen drei Monaten wegen ihres Abstammungsrechts von obigem Johannes Weihenmayer durch beglaubigte Taufscheine und andere Dokumente sich auszuweisen und solche den Königl. Commissarien zuzusenden.

Stuttgart den 28. November 1820.

v. Otto.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars in Heidenheim.

Da man dem Dekan M. Reuchlin in Heidenheim die Genehmigung zu Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars unter seiner Aufsicht ertheilt hat, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. December 1820.

Süskind.

3. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegio wurde dem *Med. et Chir.* Candidat Christian Friedrich Haur, von Ebingen, Oberamts Balingen, nach erstandener Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie, die Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt.

Stuttgart den 5. December 1820.

Massenbach.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. des Finanz-Ministerium und der Hof-Domänen-Kammer.

Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. Oktober 1817 die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend.

Die unterm 2. Oktober 1817 ergangene Verordnung, welche die Verbindlichkeiten der Nutznießer herrschaftlicher Gebäude festsetzt, findet man in Beziehung auf die Bewohner solcher Gebäude, die von dem Königl. Finanz-Ministerium oder von der Königl. Hof-Domänen-Kammer ressortiren, mit folgendem näher zu erläutern sich veranlaßt.

1.) In Beziehung auf die den Nutznießern dieser Gebäude zur Besorgung obliegenden kleinern Reparationen werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

a) Das Weissen geht, mit Ausnahme der Kanzleien und Amtszimmer, die Nutznießer an, samt den damit in Verbindung stehenden kleinen Reparationen des Bestichs oder der Verkipsung; im Fall aber die eingetretene Beschädigung von größerm Belange und ohne Verschuldung des Nutznießers entstanden ist, übernimmt die betreffende Casse die Kosten.

b) Für Reparationen an den Schlössern, Anschaffung von Schlüssel, Befestigung des Beschlägs mit Nägeln oder Schrauben ꝛc., Anschaffung neuer Kloben und Vorreiber hat der Nutznießer zu sorgen, weil diese Gegenstände zum Inventarium gehören, das er im Stande zu erhalten verbunden ist.

Wenn derselbe in Besorgung der hier genannten Reparationen nicht saumselig ist, so kann ein Abgang an Jalousien, Fensterläden, Thüren, Thoren, Vorkaminen und Ofenthürlen, deren Beschläg und Schlössern künftig nicht mehr vorkommen; wo solcher aber dennoch Statt findet, hat der Bewohner für das Mangelhafte einzustehen.

c) Die Herstellung zerbrochener Fensterscheiben, so wie des Bleies, das durch den Bruch des Fensters schadhaft geworden ist, die Erhaltung der Anschlagleisten, Blendleisten und Eckstäbe geht den Nutznießer an; die

Kosten von Verbleiung hingegen, welche vorzunehmen sind, weil das Blei schadhaft ist, so wie die Erhaltung des Rahmwerkes, im Falle dieses nicht durch Muthwillen ruinirt, sondern durch die Länge der Zeit schadhaft geworden ist, übernimmt die betreffende Baukasse.

d) Wenn an Jalousien das Rahmwerk fault, so wird der Bauherr für die Wiederherstellung sorgen; dagegen sind die zwischen inne liegenden Brettchen, wenn sie beschädigt worden oder ganz abgehen, von dem Nutznießer anzuschaffen und anstreichen zu lassen. Eben derselbe hat auch die Dachläden zu unterhalten, wenn nicht Fäulniß den Schaden herbeigeführt hat.

e) Wenn neues Rahmwerk in die Fenster und Läden eingezogen werden muß, so geschieht das Abbrechen und Wiederanschlagen derselben auf Rechnung der betreffenden Casse.

f) Die Herstellung und Ausbesserung der Thüren ist nur dann Sache des Bewohners, wenn solche durch sein oder der seinigen Verschulden beschädigt werden. Dagegen hat er für Herstellung der an deren Befestigung entstehenden Mängel zu sorgen, so wie für das an der Befestigung der Fenster Mangelhafte.

g) Das Ausspänen alter Böden geht den Nutznießer an; die Herstellung derselben ist aber nur dann seine Obliegenheit, wenn die eingetretene Beschädigung unbedeutend ist.

h) Der Nutznießer einer mit Tapeten versehenen Wohnung hat die Tapeten, wenn sie schadhaft sind, auf seine Kosten repariren zu lassen.

Neue Tapeten werden nicht auf herrschaftliche Kosten angeschafft; wenn daher die Tapeten so schadhaft sind, daß keine Reparation mehr anschlägt, und der Nutznießer nicht auf eigene Kosten die Zimmer tapeziren lassen will, so werden diese auf Kosten der Herrschaft auf die gewöhnliche Art gelpfet und geweißt.

2.) Das Weissen und Reinigen der Wohnungen hat künftighin nicht mehr der abgehende, sondern der einziehende Nutznießer auf seine Kosten besorgen zu lassen.

3.) Zu Ergänzung des §. 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1817 wird angefügt, daß, wie es schon in der Natur der Verbindlichkeiten den Nutznießer liegt, das Ausschlagen der Gräben an Gütern den Nutznießern obliege.

4.) Die Nutznießer haben, wie zu den Kosten der neuen Zäune, so auch zu den Reparations-Kosten nur Ein Viertel beizutragen.

5.) Endlich liegen die kleinen Reparationen an den Backöfen, Küchen und Waschkesseln, Heerden und an den Gußsteinröhren dem Nutznießer ob; auch werden mit Ausnahme der herrschaftlichen Meiereien und Brauereien, für Branntweinbrennereien und für die Unterhaltungen der bestehenden Einrichtung zum Obstdörren keine Kosten auf die herrschaftliche Casse übernommen.

Stuttgart den 28. November 1820.

Weckherlin. Vellnagel.

2. des Finanz-Ministerium.

a) Oeffentliche Belobung.

Da sich bei der Einleitung zu Verpachtung der, der Königl. Ober-Finanz-Kammer zustehenden Frucht- und Heuzehenten auf mehrere Jahre die Kameral-Beamten Eckhardt in Heidenheim, Werner in Ellwangen, Neuffer in Lorch, Dertinger in Backnang, Hochstetter in Murrhardt, Fehleisen in Wiernsheim besonders thätig gezeigt haben; so werden dieselben in Gemäßheit allerhöchster Dekrete vom 31. Oktober und 24. November hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 27. November 1820.

Weckherlin.

b) Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze betreffend.

Da unter den auf den Ausgabe-Etat des Justiz-Ministeriums übernommenen Criminal-Inquisitions-Kosten (Verordnung vom 27. Februar 1819, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13) die Kosten von den zum Wirkungskreise der Oberämter und Forstämter gehörigen, und entweder von diesen oder dem Steuer-Collegium und den Finanz-Kammern zu erledigenden Untersuchungen wegen Uebertretung der Finanz-, Forst- und Jagd-Gesetze (Verordnung vom 22. November 1819, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 60) nicht begriffen werden; so sind in vorkommenden

Fällen die Verzeichnisse hierüber den letztgenannten Stellen zur Dekretur vorzulegen, welche, wenn die Schuldigen kein Vermögen besitzen, die Kosten auf die hinsichtlich des Strafbezugs hiefür geeigneten Gefäll-Cassen zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen haben.

In Ansehung des Wieder-Einzugs dieser Kosten ist es nach der in der Verordnung vom 27. Februar 1819. §. 11 wegen der Criminal-Inquisitions-Kosten gegebenen Bestimmung in der Maße zu halten, daß die Kameral-Verwalter die für die zum Einzug übernommenen Kosten zu ertheilenden Scheine gegen die zahlenden Gefäll-Cassen zu Belegung ihrer Rechnung auszustellen haben.

Stuttgart den 1. December 1820.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die Ober-Umgelders- und Ober-Accisers-Stelle zu Neuenbürg ist durch den Tod des bisherigen Ober-Umgelders und Ober-Accisers Eschenmaier in Erledigung gekommen.

Die Stelle eines Stadt- und Armen-Arztes zu Rottweil ist durch das am 22. vorigen Monats erfolgte Ableben des *Dr.* Vogel daselbst, und

die Pfarrei Holzelfingen, Dekanats Reutlingen, ist durch das am 30. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Schmid erledigt worden.

Gestorben ist der Salinen-Haupt-Cassier Hopphan in Stuttgart, und

der Renovations-Revisor Käppel in Reutlingen.

Berichtigung.

Der im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 64. S. 584 als Preisträger des Speier'schen Stipendiums aufgeführte Franz Xaver Schöninger ist nicht aus Weilheim, sondern aus Weilderstadt gebürtig, und Kandidat des dritten theologischen Kurses im Königl. katholischen höhern Convikte zu Tübingen.

Convikts-Direktor

Koch.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 71.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 16. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. dem seitherigen Legations-Sekretär und Stallmeister Cotta von Cottendorf den Titel und Rang eines Legations-Raths gnädigst zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Ersetzung des bisherigen Intelligenz-Blatts bei dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen betreffend.

Da mit dem Schlusse des Jahres 1820 das gegenwärtig mit dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt verbundene Intelligenz-Blatt aufhört, und an dessen Stelle ein abgesondertes allgemeines Intelligenz-Blatt unter dem Titel: „Stuttgarter allgemeine Anzeigen" tritt, deren Verlag vorerst auf das Jahr 1821 den Christoph Friedrich Cotta'schen Erben überlassen worden, so wird solches den sämtlichen

Königl. Stellen mit folgenden näheren Bestimmungen eröffnet.

1.) In die Stuttgarter allgemeine Anzeigen werden alle diejenige Artikel eingerückt, welche Königl. Behörden, seyen sie Ministerien, Collegien oder Landbeamtungen, zufolge vorliegender allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Verordnungen von Amtes wegen bekannt zu machen haben, sie mögen nun den einen oder den andern Zweig der Staats-Verwaltung betreffen. Dahin gehören also z. B. Ankündigungen von Verkäufen und Verpachtungen von Staats-Eigenthum, Auf- und Ausstreichs-Akkorde, Diebstahls-Anzeigen, Steckbriefe, Vorladungen Abwesender, namentlich Conscriptions-Pflichtiger, u. s. w.

Die Insertion solcher Artikel geschieht in der Regel zweimal; Ausnahmen finden statt, wenn entweder gesetzliche Bestimmungen die dreimalige Einrückung erfordern, oder wenn Letztere ausdrücklich nur einmal verlangt wird.

2.) Das Einrücken der vorgenannten Artikel geschieht unentgeltlich in allen Fällen, in welchen die Staats-Casse die Insertions-Kosten zu übernehmen haben würde; wenn diese aber ausnahmsweise von den Partheien zu vergüten sind, so geschieht Letzteres mit zwei Kreuzern für die gedruckte Zeile. Dergleichen kaum erwähnte Ausnahmen werden insbesondere gewöhnlich bei Verkäufen, Verpachtungen oder Verleihungen von Staats-Eigenthum eintreten, wenn den Käufern, Pächtern oder Miethern neben andern Kosten auch die Bezahlung der Insertions-Gebühren anbedungen wird.

3.) Sämtliche Königl. Behörden sind gehalten ihre amtlichen *pt.* 1. näher bezeichneten Bekanntmachungen in kein anderes Zeitungs- oder Intelligenz-Blatt, als in die mit dem 1. Januar 1821 erscheinende Stuttgarter allgemeine Anzeigen einrücken zu lassen.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) Wenn die Insertion in mehrere öffentliche Blätter auf einer gesetzlichen Anordnung beruht;

b) wenn das Interesse der Bekanntwerdung in einem bestimmten Bezirke vorliegt.

In dem ersten Fall muß die Nachricht zwar in die Stuttgarter allgemeine Anzeigen eingerückt, sie kann aber gleichzeitig auch in ein anderes Zeitungs- oder Intelligenz-Blatt inserirt werden.

Eben dieses findet in dem zweiten Falle dann statt, wenn die Kosten der

Insertion die Staats-Casse treffen würden.

Sind aber solche von Partheien zu tragen und die Publikation der Nachricht geht von einer Königl. Bezirks-Beamtung (Oberamtsgericht, Oberamt, Kameralamt ꝛc.) aus, so kann die Einrückung in die Stuttgarter allgemeine Anzeigen unterbleiben und es genügt an der Insertion in ein Provinzial- oder Local-Intelligenz-Blatt.

4.) Die Stuttgarter allgemeine Anzeigen erscheinen in jeder Woche viermal, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag; der jährliche Preis derselben wird auf zwei Gulden und dreißig Kreuzer festgesetzt.

Hiernach wollen und haben sich alle Königl. Stellen zu achten.

Stuttgart den 14. December 1820.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die katholischen Schul-Inspektorate betreffend.

Auf das Gesuch des Schul-Inspektors Schipferling in Gundelsheim hat man sich veranlaßt gesehen, denselben von dem Schul-Inspektoratamte Neckarsulm zu entlassen, und den Inspektorats-Bezirk Heilbronn mit dem Inspektorat Neckarsulm zu vereinigen.

Zugleich wird das im Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 62 bekannt gemachte Verzeichniß der katholischen Schul-Inspektorate berichtiget. Es fehlen in dem Inspektorat Neckarsulm die Pfarrschule von Binswangen, in dem Inspektorat Leutkirch die Pfarrschule von Urlau, in dem Inspektorat Tettnang die Pfarrschule von Friedrichshafen. In dem Inspektorat Eybach ist Westernheim statt Westernhausen zu lesen.

Stuttgart den 4. December 1820.

Camerer.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Bestimmung des Termins zur Concurs-Prüfung der deutschen Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession.

Sämtliche deutsche Schul-Provisoren und Incipienten, welche sich an Martini dieses Jahrs zur Consistorial-Prüfung gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurükgewiesen worden sind, werden hiemit, und zwar die Schul-Provisoren auf den 3. Januar, die Incipienten des Generalats Heilbronn, Oehringen und Maulbronn auf den 8. Januar und die Incipienten der übrigen Generalate auf den 15. Januar 1821 hieher berufen, wo sie Morgens 8 Uhr auf der Kanzlei des Königl. Consistoriums zu erscheinen haben.

Stuttgart den 5. December 1820.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Den 19. v. M. ist der pensionirte Lieutenant Baratti gestorben.

Die Stelle eines katholischen Garnisons-Pfarrers zu Hohen-Asperg ist durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Egle erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 72.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 20. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 8. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Waltershofen, Oberamts Leutkirch, dem Pfarrer Gast in Zimmerbach, Oberamts Gmünd;

vermöge Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Neuffen, dem Pfarrer Keinath zu Spielberg, Dekanats Wildberg;

die erledigte Pfarrei Ohmenhausen, Dekanats Reutlingen, dem Vikar Payer zu Reusten, Dekanats Herrenberg, und

vermöge Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Pfarrei Hirsau, Dekanats Calw, dem Vikar M. Seeger zu Herrenberg gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 13. d. M. gnädigst genehmigt, daß der zum Revisor bei der Finanz-Kammer in Ludwigsburg bestimmt gewesene Rechnungs-Rath Günzler und der bisherige Haupt-Buchhalter bei der Staats-Casse, Rechnungs-Roth Valet, ihre Stellen gegenseitig vertauschen dürfen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Rechts-Candidat Ferdinand Mohl, von Weißach, Oberamts Vaihingen, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß dritter Classe erhalten hat, ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königlichen Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Stuttgart den 12. December 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Bestimmungen, unter welchen Inländer, die die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen.

Da die Universität Tübingen nicht selten von Inländern bezogen wird, welche entweder vor erstandener Vorprüfung, und vor erhaltener Erlaubniß zum Studiren zur Vorbereitung auf jene Vorprüfung, öffentliche Vorlesungen daselbst besuchen, oder ohne auf Staatsdienste Anspruch zu machen, durch den Besuch akademischer Vorlesungen über einzelne Wissenschaften sich auszubilden suchen, so haben Se. Königl. Majestät in Beziehung auf die Aufsicht der akademischen Behörden über dieselben und auf ihre übrigen Verhältnisse durch höchstes Dekret vom 8. Dec. folgendes zu bestimmen geruht:

1. Jeder Inländer, welcher ohne von dem Studienrath die Ermächtigung zum Studiren erhalten zu haben, akademische Vorlesungen hören will, hat sich nach der Verordnung vom 17. Juni 1818. §. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Nro. 40) bei dem Rektoratamt der Universität zu melden, Zeugnisse von den bisher besuchten Lehranstalten vorzulegen und anzugeben, welchen Studienzweck er habe, und wie lange er ihn zu verfolgen wünsche.

2. Hierauf hat der Rektor demselben, nach vorheriger Rücksprache mit dem

Kanzler, auf eine dem angegebenen Zweck angemessene Zeitfrist, welche nachher auch nach Erfotderniß der Umstände noch verlängert werden kann, die Benützung der Universitäts-Anstalt in der Art zu gestatten, daß ein solcher, der die Absicht hat, sich auf die Vorprüfung vorzubereiten, auf die Besuchung von Vorbereitungs-Collegien beschränkt ist.

3. Wer auf diese Art zum Besuche akademischer Vorlesungen zugelassen wird, ist auf die Universitäts-Gesetze durch Handschlag zu verpflichten; er wird, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren in ein besonderes Buch eingeschrieben, und erhält, statt der Matrikel, einen Einschreibschein, in welchem auch die ihm bewilligte Zeit des Besuchs akademischer Vorlesungen zu bemerken ist.

4. Das Verhältniß, in das er hiedurch tritt, begründet jedoch keinen Anspruch auf die den eigentlichen Studirenden gesetzlich bewilligte Freiheit von der Aushebung zum Kriegsdienste.

5. Von dem Ermessen des Studienraths hängt es ab, ob und wie fern derselbe bei der anzustellenden Vorprüfung, nach der Beschaffenheit der von dem Geprüften vorgelegte Zeugnisse der Universitäts-Lehrer und der Gegenstände der von ihm besuchten Vorlesungen eine Abrechnung der Zeit seines früheren Aufenthalts auf der Universität an der gesetzlichen Studierzeit, von 3 bis 4 Jahren für zulässig erkenne.

6. Mit Ausnahme derjenigen, welche eine anderwärtige Hauptbestimmung haben und einzelne Vorlesungen besuchen, und die daher nach der Bestimmung der Verordnung vom 17. Juni 1818 nur in Beziehung auf die Erhaltung der Ordnung in den Vorlesungen der akademischen Aufsicht, sonst aber ihrer ordentlichen Behörde unterworfen sind, ist jeder nichtimmatrikulirte Studirende den akademischen Behörden in eben der Art, wie die eigentlichen Studirenden untergeben, und gleich diesen zu behandeln.

7. Nach erhaltener Erlaubniß zum Studiren von Seite des Studienraths wird jeder ohne eine weitere Gebühr zu entrichten, in das Verzeichniß der Studirenden eingetragen; er erhält die Matrikel und tritt in alle Rechte eines Studirenden ein.

Diese sämtlichen Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. December 1820.

v. Otto.

Dienst-Erledigungen.

Durch die am 25. v. M. erfolgte Beförderung des Professors Fuchs zur Pfarrei Dalkingen ist die vierte Lehrstelle am untern Gymnasium in Ellwangen in Erledigung gekommen.

Durch das am 6. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Burkhard ist die Pfarrei Ober-Sontheim, Dekanats Gaildorf;

durch das an eben diesem Tag erfolgte Ableben des Pfarrers Cellarius die Pfarrei Erslingen, Dekanats Biberach, und

unterm 10. d. M. die Stadt-Pfarrei Bellstein durch das Ableben des Stadt-Pfarrers Dobelmann erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 73.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 29. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Decrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat November 1820 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochene Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat November sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

(Nachträglich.) Den 31. Okt. wurde:

1. In der Rekurssache des Festungs-Sträflings Johannes Kühnle, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, das gegen ihn wegen Entweichung von dem Strafplatze, von dem Criminal-

Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 3. August d. J. gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 52. S. 482 eingerückte) Erkenntniß lediglich bestätigt.

Den 6. November wurde:

2. In der Rekurssache des Baptist Herrer, von Schnezenhausen, Oberamts Tettnang, das gegen ihn wegen großen Fund-diebstahls von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unter dem 31. Juli d. J. auf viermonatliche Festungsarbeit gefällte Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 11. November wurde:

3. In der Rekurssache des Bernhard Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm gegen ihn wegen wiederholten Incests, unter dem 11. September d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 63. S. 574 vorkommende) Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

sodann

4. in der Rekurssache des Johann Abendschön, von Großbrlach, Oberamts Backnang, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wider ihn wegen Mißhandlung seiner Mutter unter dem 5. August d. J. ausgesprochene (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 62. S. 479 eingerückte) Erkenntniß abgeändert, und die erstrichterliche Strafe auf dreijährige Zuchthaus-Arbeit in Markgröningen erhöht.

Den 14. November wurde:

5. In der Untersuchungssache gegen den Bäcker Jakob Trißler zu Reutlingen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, die von ihm gegen das Straf-Erkenntniß des Criminal-Senates zu Tübingen vom 13. Mai d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 35. S. 325) eingewandte Berufung als gleich anfänglich durch Betreten des Gnadenweges verzichtet, verworfen und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 3. 6. und 27. November wurde:

1. In den Appellationssachen von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten,

Appellanten, und dem jetzigen Oberamtsgerichts-Aktuar Medicus zu Horb, Kläger, Appellaten, Gehalts-Rückstand betreffend;

2. von ebendemselben zwischen Jakob Merklin zu Onolzbach, Kläger, Appellanten, und dem Friedrich Beck daselbst, Beklagten, Appellaten, Onerirung eines halben Gemeinde-Rechts betreffend;

3. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Jakob David Essinger zu Buchau, als Bevollmächtigten des Aloys Kerner daselbst, Kläger, Appellanten, und Balthasar Merk zu Memmenhausen, Großherzogl. Badischer Herrschaft, Beklagten, Appellaten, Entschädigung aus einem Gutskauf betreffend;

4. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hof-Faktor Jakob Ottenheimer zu Stuttgart, Beklagten, Appellanten, und dem Freiherrn Johann und Franz von Maasburg zu Wien, Kläger, Appellaten, eine Wechsel-Forderung betreffend;

5. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Veit Neuburger zu Buchau, Beklagten, Appellanten, und Georg Steinhäuser zu Huggenlaubach, Kläger, Appellaten, Abrechnung betreffend;

6. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Joseph Beck zu Rottenburg, Kläger, Appellanten, und den Joseph Gugel'schen Eheleuten daselbst, Beklagten, Appellaten, petio laesionis enormissimae;

7. von ebendemselben zwischen Andreas Schwägler zu Sindlingen, Kläger, Appellanten, sodann Jakob Seeger und Consorten zu Bondorf, Beklagten, Appellaten, Genugthuung und Schadens-Ersatz betreffend, und endlich

8. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Moses Hochstetter zu Heinsheim im Großherzogthum Baden, Kläger, Appellanten, und dem Oberzoller Rümmelin zu Bopfingen, Beklagten, Appellaten, Wechsel-Forderung betreffend, die Berufung, je wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 3. November wurde:

9. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Herrn Fürsten Franz von Salm-Dyk zu Baindt, Beklagten, Appellanten, und dem Stadtrath Heinrich Erbe zu Stuttgart, Kläger, Appellaten, Schadens-Ersatz aus einem Hausmiethe-Vertrag betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 10. November wurde:

10. In der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Abraham Petersberger zu Mühringen, Kläger, Appellanten, und Joseph David Berlizheimer allda, Beklagten, Appellaten, eine Waaren-Schuld-Forderung, jetzt die Zulässigkeit eines Restitutions-Gesuches betreffend, die Berufung wegen Unerheblichkeit der Beschwerden von Amts wegen verworfen, und Appellant wegen seiner beharrlichen muthwilligen Streitsucht zu einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt;

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Großherzogl. Badischen Staatsrath von Hofer zu Constanz, im Namen seiner in der Ehe mit Marie Eve, geb. Beck, erzeugten drei Kinder, wie auch dem Kaufmann Joseph Beck zu Rottenburg, Beklagten, Appellanten, sodann der Eleonore, Wittwe des Handelsmanns Xaver Beck allda, Klägerin, Appellatin, Erbfolge betreffend, das Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten in dieser dahin abgeändert, daß der Klägerin die von ihr angesprochene Erbportion von der Verlassenschaft ihres Ehemanns nicht gebühre.

Den 17. November wurde:

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Intestat-Erben des Fidel Rhein zu Altheim, Oberamts Riedlingen, Kläger, Appellanten, sodann den entfernteren Seiten-Verwandten desselben, Beklagten, Appellaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen;

13. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Sattlermeister Sebastian Weiß zu Stuttgart, Kläger, Appellanten, und der Königl. Ausstands-Commission, Beklagten, Appellatin, eine Arbeits-Verdienst-Forderung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert.

Den 24. November wurde:

14. In der Appellationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Herrn Grafen Johann Philipp von Stadion-Warthausen, Beklagten, Appellaten, Appellanten, nun Produrenten, und dem Albert Franz Kirn, vormals Obervogt zu Stadion, Kläger, Appellanten, Appellaten, jetzt Produkten, Entschädigung wegen Dienst-Entlassung be-

treffend, nach vorgängigem Beweis-Verfahren, das Erkenntniß vom 8. Februar 1819 dahin purificirt, daß der Herr Beklagte dem Kläger zur Entschädigung für das demselben entzogene Rentamt, vom 19. November 1810 an bis zu dessen Eintritt in die Fürstl. Metternichschen Dienste, jährlich die Hälfte der ihm durch die Dekrete vom 3. September 1790 und 4. September 1802 ausgesetzten Besoldung zu reichen schuldig, hingegen von der Verbindlichkeit, an den Kläger zu Gleichstellung seines jährlichen Dienst-Einkommens zu Ochsenhausen mit der ihm für den Zeitraum vom 10. November 1810 an bis zu seinem Eintritt in obgedachte Dienste zukommenden jährlichen Entschädigung etwas zu entrichten, freizusprechen sey, unter Verurtheilung des Herrn Beklagten in die Kosten.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 2. November:

1. Johann Friederich Schepperle, Weber zu Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen, Kläger, von Friderike, geb. Schempp, von Bissingen, Oberamts Kirchheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.
2. Jakobine Friderike, geb. Spismann, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, Klägerin, von Georg Adam Herdegen, von Frauenzimmern, Oberamts Brackenheim, Beklagten, wegen böslicher Verlassung und Bigamie, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.
3. Johann Jakob Ludwig, von Grantschen, Oberamts Weinsberg, Kläger, von Christine Elisabethe, geb. Seyffer von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 9. November:

4. Georg David Fuß, Bierbrauer zu Pflummern, Oberamts Riedlingen, Kläger, von Margarethe, geb. Lamparter von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
5. Margarethe, geb. Hökmann, von Klingenberg, Oberamts Brackenheim, Klägerin, von Andreas Oeser, Schiffer

von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

6. Margarethe, geb. Herrmann, von Köngen, Oberamts Eßlingen, Klägerin, von Michael Müller von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

7. Catharine, geb. Seibold, von Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, Klägerin, von Johann Metz von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 16. November:

8. Anna Margarethe, geb. Spengler, von Lautenbach, Oberamts Waiblingen, Klägerin, von Gottlieb Bareuter, Chirurg von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

9. Christine, geb. Munz, von Schloßhof, Oberamts Backnang, Klägerin, von Johann Georg Scheib, von Fornsbach, Oberamts Backnang, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

10. Andreas Wieland, von Forst, Oberamts Hall, Kläger, von Marie Elisabethe, geb. Windmüller, von Rieden, Oberamts Hall, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

11. Johann Ludwig Kentner, Mezger zu Heidenheim, Kläger, von Anna Marie Ursula, geb. Bosch, von Nattheim, Oberamts Heidenheim, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 23. November:

12. Christian Wilhelm Stark, Löwenwirth zu Unterriexingen, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Anna Catharine, geb. Gutscher, von Hemmingen, Oberamts Leonberg, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

13. Ludwig Krehl, Wagner zu Münsingen, Kläger, von Barbara, geb. Schöll von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

14. Christian Reichert, von Friolzheim, Oberamts Leonberg, Kläger, von Luise, geb. Hartmann von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in

Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

15. Johann Georg Heinrich, von Degerloch, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Susanne Dorothee, geb. Frech von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. November wurden verurtheilt:

1. Agatha, Johannes Schweizers Ehefrau zu Oeffingen, Oberamts Kannstadt, wegen versuchter Vergiftung ihres Ehemanns, auch einer an diesem verübten Entwendung und eines kleinen Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe;

2. die zu Backnang in Untersuchung gekommene Catharina Xander, von Grunbach, Oberamts Schorndorf, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Concubinats, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Antheil der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens ein Jahr.

Am 4. November wurde:

3. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Christian Stölzel, von Backnang, wegen mehrerer einfacher und kleiner Hausdiebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 7. November wurde:

4. dem zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Joseph Grimminger, von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen einer kleinen Veruntreuung, in Erwägung der von ihm wegen wiederholten Diebstahls erstandenen Strafen, unter Einrechnung eines Theils des von ihm erstandenen Arrestes, eine fünfmonatliche

Festungsstrafe neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zuerkannt.

Am 14. November wurde:

5. Michael Eininger, vormaliger Bürgermeister und suspendirter Gemeinde-Rath zu Hohenek, wegen eines an dem Gemeinde-Vermögen verübten kleinen Betrugs und wegen zu diesem Zwecke vorgenommener Fälschung, neben Verurtheilung zum Ersatze des verursachten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von seiner Gemeinderaths-Stelle und den etwa sonst von ihm bekleideten öffentlichen Aemtern cassirt, und zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Am demselben Tage wurde:

6. gegen den Festungssträfling Johannes Frey, von Gmünd, erkannt, daß er wegen wiederholter Entweichung von der Festung, neben Erstehung des Restes der ihm früher zuerkannten Festungsstrafe und der unterm 22. Juni 1816 angeordneten Reclusion, mit achtzig Stockstreichen in zwei auf einander folgenden Tagen belegt, und zu dreijähriger Festungsarbeit, auch zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn solle.

Seine Königliche Majestät haben jedoch dem Frey die gesetzlich gegen ihn erkannte körperliche Züchtigung in Gnaden erlassen.

Am 16. November wurden verurtheilt:

7. der zu Böblingen in Untersuchung gekommene Jakob Friedrich Schuster, von Leonberg, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;
8. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Johannes Schwarz, Weingärtner von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs-, und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;
9. der zu Marbach in Untersuchung gekommene Gottfried Klemmer, von Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wegen großen Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe.

Am 18. November wurde:

10. Dem Johann Georg Holzwarth, von Stiftsgrundhof, Oberamts Backnang, wegen bedeutenden Antheils an einer lebensgefährlichen Verwundung des Daniel

Traub, so wie wegen Antheils an minder bedeutenden Verwundungen anderer Personen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Kur- und Arrest-, so wie ¾ der Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall, wenn die Verwundung des Traub den Tod desselben oder einen bleibenden bedeutenden Schaden zur Folge haben sollte, eine seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene viermonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 23. November wurden:

11. Die zu Ludwigsburg in Verhaft gekommenen Inquisiten:

a) Anton Hüner, von Hönek, Oberamts Gaildorf, wegen in verabredeter Verbindung verübten großen Diebstahls an Königlichem Eigenthum mit achtmonatlicher, und

b) Georg Michael Fasel, von Horlachen, Oberamts Gaildorf, wegen des nämlichen Verbrechens mit sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt; auch jedem seine eigenen Arrest- und Azungs-, so wie die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden, und der Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit auferlegt.

Am 29. November wurde:

12. gegen Christian Gottlob Sessenheimer, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen Entweichung aus der wider ihn angeordneten polizeilichen Aufsicht, wegen Betrugs und Betrugs-Versuchs, auch Vagabundität, neben Zuscheidung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und nachherige wenigstens zweimonatliche Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

An demselben Tage wurde:

13. der resignirte Schultheiß und nachherige Gemeinderath, auch Waisenrichter und Felduntergänger Philipp Steegmüller, von Frankenbach, Oberamts Heilbronn, wegen absichtlicher Fertigung unrichtiger Holz-Versteigerungs-Protokolle und Führung von Neben-Rechnungen mit dem nun verstorbenen Bürgermeister Weidenmann, wodurch theils eigene Zechen des Steegmüller und Weidenmann, theils andere gesetzwidrige und unpassierliche Ausgaben gedeckt worden sind, auch wegen unerlaubten Kaufens von Communholz, von seinen Aemtern entsetzt, zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und daneben bei den dem Inquisiten zu Statten kommenden Milderungs-Gründen, auch in Rücksicht seines hohen Alters und seiner dadurch herbei geführ-

ten Untüchtigkeit zu Erstehung einer körperlichen Strafe mit einer Geldbuße von fünfzig Reichsthalern belegt, ferner zum Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten, und des der Commun-Casse erweislich entzogenen Geldbetrags unter solidarischer Haftung verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. der suspendirte Bürgermeister Ambrosius Ortwein, von Jartfeld, Oberamts Neckarsulm, wegen Kassen-Rests, der theils durch nachläßige und unordentliche Rechnungs-Führung, theils durch Unterschlagung von Commun-Eigenthum, das er zum Theil in eigenen Nutzen, größtentheils aber zur Deckung unpassirlicher Nebenausgaben verwendet hat, entstanden ist, auch wegen nachläßiger und unordentlicher Amtsführung überhaupt, von seiner Stelle als Bürgermeister cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger Festungsstrafe, auch zum Ersatz des Restes samt Zinsen, so wie des sonst gestifteten Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 11. November wurde:

in der Untersuchungssache gegen Christina Mayer, von Bruch, Oberamts Backnang, das Erkenntniß, welches von Sr. Königl. Majestät im Weg der Gnade nicht gemildert worden ist, dahin ausgeschrieben, daß Inquisitin wegen Tödtung ihres Kindes durch Aussetzung zu achtzehnjähriger Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher aus Anlaß dieser Untersuchungssache aufgegangenen Kosten verurtheilt seyn solle.

2.) Civil-Senat.

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen, als Remissions-Gericht zwischen Florian Geiger in Boihingen, Bekl., Anten, und der ledigen Catharine Hafner, von Neustadt, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{1}{23}$. August und publ. den $\frac{1}{20}$. Oktober d. J. die von dem Bekl. wider das dessen Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Eröffnung des Zeugenrotuls

und um Reassumtion des Zeugenverhörs verwerfende unterrichterliche Erkenntniß de publ. 17. März d. J. ergriffene Appellation unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen Johannes Hauser, von Plochingen, Kl., Anten, und Catharine Margarethe Schurr von da, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Bekl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 9. Oktober d. J. durch ein am 25. desselben Monats eröffnetes Urtheil das von dem Richter voriger Instanz den 28. April d. J. ausgesprochene Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, und der Kläger, Ant, mit der angestellten Klage abgewiesen, die Prozeß-Kosten beider Instanzen aber wurden compensirt.

3. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Magdalena, Ehefrau des Weingärtners Johann Georg Hafner zu Neustadt, Oberamts Waiblingen, gebornen Kölz, unter dem Beistand dieses ihres gesetzlichen Geschlechts-Vormunds, und den Geschwistern derselben, Inten, Anten, an einem, und Ludwig Kölle zu Schweikheim, als Gant-Güterpfleger der Witwe des verstorbenen Caspar Kölz allda, Magdalena, Jaten, Aten, am andern Theil, anerstorbenes Vatergut betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. Juli — 26. Sept. und inf. 3. Nov. d. J. das unterrichterliche Locations-Erkenntniß vom 2. Mai 1814 unter Compensation der Prozeß-Kosten gegenwärtiger Instanz theils abgeändert, theils bestätigt.

4. In der Appellationssache von dem vorigen Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Hof- und Finanz-Rath Firnhaber daselbst, Beklagten, Anten, und der vormaligen Königl. Ober Finanz-Kammer, nun Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Kl., Atin, den Ersatz eines von dem vormaligen kirchenräthlichen Sekretär Hopfenstok gesetzten Cassen-Rests betreffend, wurde gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 1. Juni 1818 durch ein Urtheil vom 25. Sept., inf. 11. Nov. d. J. mit Beweis-Auflage für die Kl., Atin, und Vorbehalt der Entscheidung über den Kosten-Punkt reformatorisch erkannt.

5. In der Appellationssache vom Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Johann Georg Kühnle, Schäfer von Warmbronn,

Bekl., Anten, und dem vormaligen Handlungshaus Johann Christian Oechslin zu Rutesheim, Kl., Aten, eine Forderung aus einer Bürgschaft betreffend, wurde die von dem Beklagten, Anten, gegen das unterrichterliche Urtheil vom 19. April d. J. eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unterm 29. Sept., und inf. 24. Oktober d. J. von Amts wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Mathias Klingel zu Wimsheim, Bekl., Anten, und Joseph Anton Volz, Bärenwirth zu Tiefenbronn, Großherzoglich Baden'schen Oberamts Pforzheim, Kl., Aten, Forderung aus einer Bürgschaft betreffend, wurde unterm 29. Sept. und inf. 1. Nov. d. J., die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Marbach zwischen der Gemeinde Gronau, Oberamts Marbach, Vorbekl., Nachkl., Antin, und der Kron-Domänen-Section des Königl. Finanz-Departement, Vorkl., Nachbekl., Atin, Ersatz für aufgewendetes Bauholz in der Vor- und Entschädigungs-Forderung in der Nachklage betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil in der Vorklage abgeändert, und die Atin mit dieser als unstatthaft abgewiesen, in der Nachklage aber das Urtheil vorliger Instanz bestätigt, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen mit Ausnahme derjenigen, welche die Vorbekl. und Nachkl. durch ihren Ungehorsam verursacht, und daher der Vorkl. und Nachbekl. zu erstatten hat.

8. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Böblingen zwischen den Johann Friedrich Rebmann'schen Erben zu Schönaich, Bekl., Antin, und den Caspar Reiff'schen Erben zu Mezingen, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das unterrichterliche Urtheil vom 23. Dec. 1811 ergriffene Appellation unterm 9. Okt., inf. 12. Nov. d. J., unter Verurtheilung der Anten in die Kosten des Prozesses dieser Instanz, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen.

9. In der Appellationssache zwischen Eberhard Schäzle, von Markgröningen, Kl.,

Anten, und seinem Bruder, Christian Schäzle von da, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das Urtheil des Oberamtsgerichts Ludwigsburg vom 30. Mai d. J. ergriffene Berufung durch Dekret vom 25. Okt., publ. den 17. Nov. d. J., wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz von Amts wegen für verlassen erklärt.

20. In der Appellationssache zwischen Georg Kümmerle, von Leonberg, Kl., Anten, und Johannes Hägele allda, Bekl., Aten, Rückforderung eines angeblichen Zuviel-Empfangs betreffend, wurde die gegen das Urtheil des Oberamtsgerichts Leonberg vom 16. Juni d. J. eingelegte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz durch Dekret vom 26. Okt., publ. 22. Nov. d. J., von Amts wegen für verlassen erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. November wurde:

1. der gewesene Bürgermeister Jakob Vögele, von Jesingen, Oberamts Sulz, zwar wegen des gegen ihn erhobenen Verdachts eines durch Kassen-Eingriffe gesezten Rests von der Instanz entbunden, derselbe aber wegen unbefugter Anleihung von Kassengeldern, so wie wegen unordentlicher Rechnungs-Führung und hierdurch entstandenen culposen Kassen-Rests, ungeachtet seiner freiwilligen Resignation, des Bürgermeisteramts entsezt, auch für unfähig zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes erklärt und neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Rest-Summe und der Zinse, so wie zu Erstattung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt;

2. Andreas Kleinmann, von Heinstetten im Großherzoglich Badischen Bezirks-Amt Mößkirch, auf die zu Tuttlingen statt gehabte Untersuchung wegen Theilnahme an einem in Genossenschaft von Jaunern verübten qualificirten Diebstahle, sodann wegen Concubinats und Vagirens, neben Bezahlung der Arrest und Unter-

suchungs-Kosten und unter solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er aus den Königlichen Staaten ausgewiesen werden soll.

Am 9. November wurden verurtheilt:

3. Ludwig Schauwecker, von Reutlingen, wegen Verfälschung dreier öffentlichen Urkunden und hiebei bezweckten nächsten Versuchs eines großen Betrugs, welcher Vergehen er, Läugnens unerachtet, als in Rechten überwiesen angenommen worden, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitstrafe;

4. Anton Fischer, von Beffendorf, Oberamts Oberndorf, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein durch Einsteigen qualificirter und ein großer begriffen, unter Einrechnung des sich zu Schuld gebrachten fleischlichen Vergehens, zu zehenmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und Erstattung seiner Arrest- und der Untersuchungs-Kosten;

5. Jakob Friedrich Wild, von Kemnath, wegen Körperverletzung so wie wegen Concubinats, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, so wie der Kur-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe;

6. der zu Herrenberg in Untersuchung gekommene Martin Beiter, von Bietenhausen, Fürstlich Sigmaringischen Oberamts Haigerloch, wegen zwar kleinen, jedoch durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- Wiedereinlieferungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe, nach deren Erstehung er aus den Königlichen Staaten ausgewiesen werden soll.

Am 13. November ist verurtheilt worden:

7. Marie Agnes Auer, von Neubulach, Oberamts Calw, wegen vieler kleinen, jedoch ausgezeichneten Diebstähle, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

8. Alt Johann Georg Schaible, Schuster, von Wittershausen, Oberamts Sulz, wegen fortgesetzter Unbotmäßigkeit gegen seine Orts-Obrigkeit, thätlichen Angriffs auf einen ihm zugeschickten Pfleger, und thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen in Ausübung seines Dien-

stes begriffenen Gensdarmes neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 16. November wurde:

9. a) Moriz Straub, von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen zweier kleinen, jedoch in Genossenschaft verübten Diebstähle, wovon einer durch Einsteigen qualificirt ist, unter Berücksichtigung der ihm früher wegen unvorsichtigen Ankaufs gestohlener Waaren zuerkannten Strafen und neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatze, auch Verfällung in seine Arrest-Kosten zu vier und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe;

b) Joseph Blocher, von Nordstetten, wegen eines zwar kleinen, jedoch in Genossenschaft verübten durch Einsteigen qualificirten auch wiederholten Diebstahls, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und Bezahlung seiner Arrest-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitstrafe verurtheilt, das Erkenntniß über die Untersuchungs-Kosten aber noch ausgesetzt.

Am 23. November ist:

10. Joseph Wirthle, von Horgen, Oberamts Rottweil, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, erschwert durch Asotie, ausgestoßene Drohungen und Schimpfreden zum Theil gegen obrigkeitliche Behörden, so wie durch Angabe falscher persönlicher Eigenschaften, in Betracht der von ihm wegen gleicher Vergehen bereits zum öftern erstandenen peinlichen Strafen und polizeilichen Correctionen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie des gestifteten Schadens, zu einjähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkomm und nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilt worden.

Am 24. November wurden verurtheilt:

11. die zu Tübingen in Untersuchung gekommene Catharina Stoll, von Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, auch Angabe eines falschen Namens vor obrigkeitlichen Behörden, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so wie zu Bezahlung ihrer Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger wenigstens fünfmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

12. Urſula Catharina Küfner, von Reutlingen, wegen wiederholten Unzucht-Vergehens in Betracht der wegen gleicher Vergehen ſchon früher erſtandenen Strafen zu viermonatlicher Zuchthausſtrafe und zum Erſatz der Unterſuchungs-Koſten;

13. der zu Calw in Unterſuchung gekommene Chriſtoph Wurſter, von Egenhauſen, Oberamts Nagold, wegen dritten Diebſtahls, neben der Verbindlichkeit zum Erſatz ſeiner Verhaft-Azungs- und ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten zu ſechsmonatlicher Feſtungs-Arbeitſtrafe und nachheriger wenigſtens dreimonatlicher Einſchließung in ein Zwangs-Arbeitshaus.

Am 27. November wurde:

14. der reſignirte Schullehrer und Acciſer Johann Georg Waller, von Sullgen, Oberamts Oberndorf, wegen unordentlicher Acciſe-Amtsführung und Kaſſen-Reſts, ſodann wegen mehrerer Fälſchungen öffentlicher Urkunden, von ſeiner Stelle als Acciſer und ſeinen übrigen Aemtern caſſirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt und neben der Verbindlichkeit zu Erſtattung von ⅔ der Unterſuchungs-Koſten mit fünfmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt;

15. der zu Herrenberg in Unterſuchung gekommene Ziegler, Joſeph Lörch, von Groſſelfingen im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen, wegen Concubinats, Vagirens, doppelter Fälſchung ſeines Wanderbuchs und Betrugs durch Vorgeben eines nicht von ihm erlernten Handwerks, neben dem Erſatze ſeiner Arreſt- und ⅔ der Unterſuchungs-Koſten zu drei und einhalbmonatlicher Feſtungs-Arbeitsſtrafe verurtheilt, nach deren Erſtehung er aus den Königlichen Staaten ausgewieſen werden ſoll.

2.) Civil-Senat.

Am 3. November wurde:

1. die gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Freudenſtadt ergriffene Berufung des Jakob Bohnet, von Glatten, Klägers, Anten, wider Friedrich Hofer, von Obermußbach, Beklagten, Aten, die Gültigkeit eines Gutsverkaufs betreffend, und

2. die gegen ein Erkenntniß der Königl. Juſtiz-Retardaten-Commiſſion ergriffene Berufung des Matthäus Kohler, von Pfalzgrafenweiler, Klägers in ſeiner bei

dem Oberamtsgerichte Freudenstadt verhandelten Rechtssache gegen Jak. Friedrich Münsters Erben von da, Beklagte, Entschädigung wegen eines Harzhandels betreffend, wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschriften, unter Verfällung der Anten in die hierdurch verursachten Kosten für verlassen erkannt.

Am 7. November ist:

3. in der Nichtigkeits-Klagsache von Nagold zwischen dem Fabrikanten David Schöttle zu Ebhausen, Beklagten, Anten, und Jakob Vetter von da, Kläger, Aten, Schadens-Ersatz und eine Wässerungs-Gerechtigkeit betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage als unstatthaft verworfen und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 8. November wurde:

4. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen Joh. Jakob Haug, Ziegler von Ostdorf, Kl., Anten, und Joh. Mark. Schuler, Dorfsvogt daselbst, Bekl., Aten, eine Regreßklage betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 10. November ist:

5. in der Debitsache des Freiherrn Carl Joseph Ifflinger von Granegg zu Lakendorf, Oberamts Rottweil, der Präklusiv-Bescheid gegen diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht liquidirt haben, ausgesprochen worden.

Am 14. November wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Urach zwischen Joh. Georg Forstner, von Ehningen, Kl., Anten, und den Erben des Andreas Hofmann von da, Beklagten, Appellaten, Ersatz einer Steuer betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der Appellations-Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Am 15. November ist:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Erben des Löw Auerbacher, von Nordstetten, Klägern, und dem Grafen Clemens Schenk von Stauffenberg, Bekl., eine Schuld-Forderung, jetzt die Einrede des nicht zuständigen Gerichtsstandes betreffend, diese Einrede durch Bescheid verworfen, und dem Beklagten die Einlassung auf die erhobene Klage aufgegeben, auch derselbe in die hierdurch verursachten Kosten verurtheilt;

8. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen dem Oberamts-

Pfleger und Commun-Rechnungs-Revisor Grözinger zu Freudenstadt, Bekl., Querulanten, Anten, und den Erben der Wittwe des Kaufmanns Georg Philipp Wucherer zu Reutlingen, Kl., Querulaten, Aten, die Ausfolge eines Erbschafts-Antheils, eines Fahrniß-Kaufschillings und einiger Fahrnißstücke betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert worden, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen.

Am 17. November wurde:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Lammwirth Friedrich Sauer zu Schloß Schwandorf, Oberamts Nagold, Kl., und dem Freiherrn Gustav von Kechler daselbst, Bekl., verweigerte Bezahlung des Erb-Pacht-Zinses aus einer Schildwirthschafts-Gerechtigkeit betreffend, Beklagter von der angestellten Klage entbunden, und Kläger in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

Am 21. November ist:

10. in der Appellationssache von Calw zwischen dem Hof-Faktor Jakob Ottenheimer, von Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Joseph Rotterschen Debitmasse in Calw, Liquidatin, Atin, eine Schuld-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Am 22. November wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Calw zwischen Jak. Heinrich Traklen, Leineweber, von Hirsau, Bekl., Wiederkl., Anten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Christiane Katharine Stotz, jetzt verehelichter Lodholz zu Calw, Kl., Wiederbekl., Atin, Privation des vierten Theils des Vermögens, auch Alimentenreichung in der Ver- und Zurückforderung des Beibringens in der Wiederklage betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

12. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tübingen zwischen den Tuchfabrikanten Gebrüdern Krauß in Calw, Kl., Anten, und dem Handelsmann Georg Andreas Walker zu Tübingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, Bürgschafts-Ansprüche betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten erster und zweiter Instanz abgeändert und Bekl., Aten, zu Erfüllung der von ihrem Erb-

lasser übernommenen Bürgschafts-Verbindlichkeit schuldig erkannt;

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen der Ehefrau des Georg Martin Schönhardt, von Langenbrand, Liquidantin, Antin, und der Gantmasse des gedachten Schönhardt, Liquidatin, Atin, Ueberloos betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß, unter Ausgleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz abgeändert.

Am 24. November ist:

14. in der Actionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Reutlingen zwischen dem Steinhauermeister Johann Jakob Weiß zu Stuttgart, Kl., Anten, und dem Barchentfabrikanten Bernhard Aikele zu Reutlingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, die Bezahlung einer cedirten Darleihens-Forderung betreffend, unter Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses auf einen vom Kläger, Anten, abzuschwörenden Erfüllungs-Eid erkannt worden.

Am 29. November wurde:

15. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen dem Bierwirth Johannes Widmann von da, Kl., Anten, und dem Seifensieder Wilhelm Forstbauer daselbst, Bekl., Aten, ästimatorische Injurien-Klage und Schadens-Ersatz-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen;

16. in der Nullitäten- und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen der Ehefrau des in Gant gerathenen Joh. Martin Danner, von Boll, Liquidantin, Querulantin, Antin, und Jakob Ziegler, von Weiden, und Consorten, Mitliquidanten, Querulaten, Aten, Eigenthums-Ansprüche und Vorzugsrecht im Gant des Ehemanns der erstern betreffend, das in erster Instanz gefällte Locations-Urtheil bestätigt, und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. November wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johann Martin Stammler, von Heidenfingen,

Oberamts Heidenheim, wegen gefährlicher Verwundung seines Sohns, unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der Trunkenheit, neben Bezahlung der Arrest- Azungs- Untersuchungs- und Heil- Kosten, mit einjähriger Festungs- Arbeitsstrafe belegt.

Am 7. November wurde:

2. die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene ledige Friedrike Back, von Schorndorf, wegen groben Betrugs, Fälschung einer öffentlichen Urkunde und frühen Beischlafs, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{9}{10}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, und weiter verfügt, daß die Inquisitin nach deren Erstehung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden solle.

Am 9. November wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gestandene a) Georg Schüle, von der Unterziegelhalde, Oberamts Oehringen, wegen der an dem Schultheißen Johann Georg Niebel, von Goggenbach, verübten Körper-Verletzung, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- der Hälfte seiner Untersuchungs-, auch der Heil- Kosten, und zwar der Heil- und Untersuchungs- Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit mit Ludwig Hubmann, von Kupferzell, Oberamts Oehringen, ferner neben Vergütung des dem Schultheißen Niebel verursachten Schadens, mit einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell;

b) Ludwig Hubmann aber wegen des nämlichen Vergehens, mit einer achtmonatlichen Festungs- Arbeitsstrafe belegt, übrigens wegen der Kosten und des Schadens- Ersatzes gegen ihn wie gegen Schüle verfügt; auch

an demselben Tage:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Gmünd in Untersuchung gestandenen Ferdinand Oberkirch, von Gmünd, wegen der von ihm verübten mehreren kleinen und einfachen Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne als erster Diebstahl zu betrachten sind, neben Bezahlung der Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, und neben dem Ersatze des verursachten Schadens, eine viermonatliche Zwangs- Arbeitsstrafe mit Hinsicht auf die erlittenen Correctionen und unter Berücksichtigung seiner Jugend, erkannt.

Am 14. November wurde:

5. erkannt, daß der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung ge-

standene Ferdinand Hohl, von Holzhausen, Oberamts Schorndorf, wegen Unterschlagung eines Kapitals von 100 fl. und der laufenden Zinse, desgleichen eines Kapitals von 35 fl. samt dreivierteljährigen Zinsen, so wie zweier Kapitalposten in dem angeblichen Betrage von 35 fl. samt Zinsen, welcher Unterschlagungen aus der gemeinschaftlichen ehelichen Vermögensmasse der Inculpat für überwiesen angenommen wurde, und endlich wegen Verletzung des abgelegten Handgelöbnisses zur getreuen Vermögens-Angabe bei der Verlassenschafts-Theilung seiner Ehefrau, neben Ersatz des hälftigen Betrags der genannten Kapital-Posten und der zur Zeit der Ablösung derselben fällig gewesenen Zinse, so wie der Verzugs-Zinse von dem gedachten Zeitpunkte an, auch neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Schullehrer zu cassiren, zur Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig zu erklären, und zu viermonatlicher Festungsstrafe zu verurtheilen sey.

Am 16. November wurden:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gestandenen Inquisiten Johann Michael Holzmann, von Crailshausen, und Georg Adam Ritter, von Englertshausen, Oberamts Gerabronn, wegen Versuchs eines durch Einsteigen qualificirten zweiten Diebstahls, dessen sie für überwiesen erklärt, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit rücksichtlich der letztern, jener mit einer viermonatlichen, dieser mit drei- und einhalbmonatlichen Festungsstrafe belegt.

Am 18. November wurden:

7. die bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Untersuchung gestandenen Martin Gsell, von Triensbach, und Leonhard Blumenstock, von Erkenbrechtshausen, Oberamts Crailsheim, erster unter Einrechnung des über die Gebühr erstandenen Verhafts von einem Monate, noch zu einer fünfmonatlichen, letzterer zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen, verurtheilt.

Am 25. November wurde:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johann Michael Maier, von Fleinheim, Oberamts Heidenheim, wegen kleinen und einfachen Diebstahls, Concubinats, Vagirens, Bettelns, Theilnahme an einer bedeuten-

den Unterschlagung, und wegen vor der Obrigkeit vorgebrachter Lügen, mit einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachherigen dreimonatlichen Reclusion in einem Zwangs-Arbeitshause, belegt.

Am 28. November wurde:

9. Johann Martin Keudel, von Ernsbach, Oberamts Oehringen, wegen wiederholten zwar kleinen, aber qualifizirten, so wie wegen Felddiebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Kosten, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe von sechs Monaten verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 11. November wurde:

2. in der Debitsache des verstorbenen Obersten und Chaussee-Sous-Intendanten Grafen von Benzel-Sternau, der Hof-Schuhmacher Friedrich Maier in Stuttgart mit der an die Masse gemachten Forderung von 47 fl. präcludirt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Franz Doller, von Stadel, Beklagten, Appellanten, und Catharina Rük, von Künzelsau, Klägerin, Appellatin, die Erfüllung eines Vergleichs betreffend, das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg unter dem 25. Februar 1819 gefällte Urtheil reformirt, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Am 15. November wurde:

3. der Rekurs des Andreas Mezger, von Roth am See, gegen das von dem Oberamtsgerichte Gerabronn in dessen Rechtssache mit der freiherrl. von Holz'schen Sequester-Vogtei Amlishagen gefällte Erkenntniß als unzuläßig verworfen.

Am 27. November wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen dem freiherrl. von Berlichingen'schen und gräfl. von Görlitz'schen Rentamte zu Hengstfeld, Klägern, Appellanten, und Ludwig Kiesel zu Blobach, Beklagten, Appellaten, eine Schuld-Forderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und das appellantische Rentamt in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Christoph Molt, von Bezgenrieth, Beklagten, Appellanten, und dem Rothochsenwirth Laiber zu Gmünd, Kläger, Appellaten, eine Forderung aus einem Kaufvertrage betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Gravatorial-Libells für verlassen erklärt, und der Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen dem Finanz-Kammer-Assessor Steudel in Ulm, Kläger, Appellanten und Appellaten, und der Gemeinde Stuppach, Beklagtin, Appellatin und Appellantin, die Appellation wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und der Appellant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Am 29. November wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen der Wittwe Helena Härlin zu Heidenheim und Consorten, Beklagten, Appellanten, und dem Bäckermeister Johann Christian Lung zu Oehringen, Kläger, Appellaten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, die von gedachtem Oberamtsgerichte unter dem $\frac{1}{17}$. Juli d. J. vorgenommene Urtheils-Publikation von Amts wegen aufgehoben und durch Ordination das Nöthige verfügt.

An demselben Tage wurde:

8. die von dem Oberamtsgerichte Aalen in der Berufungssache des Johann Georg Schäfer, von Leitenbach, als Vormünder der Jakob Schäfer'schen Kinder, von Burkhardshof, Kläger, Appellanten, und den Mitgliedern des im Jahre 1812 bestandenen Waisengerichts zu Unterrombach, Schultheiß Pfeiderer und Consorten, Beklagte, Appellaten, den Ersatz des den Curanden des Klägers, Appellanten, verloren gegangenen Vermögens von 1069 fl. 9 kr. betreffend, vorgenommene Urtheils-Eröffnung von Amts wegen aufgehoben, und das Weitere durch Ordination verfügt.

An demselben Tage wurde:

9. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Johann Christian Huber in Waldenburg, Kläger, Appellanten, und dem vormaligen fürstlich Hohenloheschen Hofrath Herwig zu Kupferzell, Beklagten, Appellaten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, die

von dem gedachten Oberamtsgerichte unter dem 19. Juni d. J. vorgenommene Publikation des unterrichterlichen Urtheils von Amts wegen aufgehoben, und das Weitere durch Ordination verfügt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 4. November ist:

1. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommenen Clemens Geiger, von Mehrstetten, wegen mehrerer unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle, Gebrauchs eines falschen Passes, Concubinats und Landstreicherei, neben Verfällung in die Kosten und den Schadens-Ersatz eine fünfzehenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am 9. November wurden:

2. auf die von dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung verurtheilt:

a) Jacob Häge, von Ulm, wegen theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen, in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, ferner wegen Landstreicherei und polizeiwidrigen Betragens im Zwangs-Arbeitshause, sodann wegen beleidigender Aeußerungen gegen das Oberamtsgericht Ulm, neben Schadens- und Kosten-Ersatz zu einer, noch in seinem Verwahrungs-Arreste zu erstehenden Züchtigung von 16 Stockstreichen, einer Festungs-Arbeitsstrafe von neunzehen Monaten mit Abschied, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate;

b) Thomas Wagner, von Dettingen, wegen mehrerer theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, so wie wegen Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, neben Verurtheilung zum Ersatz des Schadens und der Kosten zu einer noch in seinem Verwahrungs-Arreste zu erstehenden Züchtigung von 15 Stockstreichen, einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwanzig Monaten und einem Abschied.

Am 13. November wurde:

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wiblingen vorgelegten Unter-

ſuchung gegen Gottlieb Sparn, von Kohlſtetten, wegen der gegen das Perſonal des Oberamtsgerichts Ulm begangenen Injurien, ſo wie wegen Widerſetzlichkeit mit thätlicher Mißhandlung, dann wegen der durch fortgeſetzte Fälſchung öffentlicher Urkunden verübten Betrügereien, welche ſämtliche Verbrechen beziehungsweiſe einen erſten, zweiten und vierten Rückfall begründen, neben Verurtheilung in ſämtliche Koſten und in den Erſatz des geſtifteten Schadens, eine Zuchthausſtrafe zu Gotteszell von einem Jahr und eilf Monaten nebſt Willkomm und nachheriger Einſperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Beſſerung, wenigſtens aber auf die Dauer von einem Jahr, erkannt.

Am 14. November wurden verurtheilt:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Unterſuchung gekommene Johann Martin Walter, von Münſingen, wegen ſowohl in unmittelbaren Eingaben bei Seiner Königl. Majeſtät, als auch bei der Unterſuchungsbehörde durch unerwieſene und falſche Anſchuldigungen vorgebrachten ſchweren Calumnien gegen den Kameral-Verwalter Seifferheld, neben Verfällung in ſämtliche Unterſuchungs-Koſten zu einer ſechsmonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

5. Martin Reich, von Leutenhofen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Unterſuchung kam, wegen Vagirens und Bettelns, auch nächſten Diebſtahls-Verſuchs, unter Berückſichtigung der von dem Inquiſiten wegen Diebſtahls bereits früher erſtandenen Strafen, neben Zuſcheidung ſämtlicher Koſten zu einer viermonatlichen Feſtungs-Arbeitsſtrafe und nachheriger Ausweiſung aus dem Königreiche unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall.

Am 14. November iſt:

6. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Unterſuchung gekommene Magdalena Sabloner, von Burgrieden, wegen wiederholter Landſtreicherei, ſo wie wegen Ehebruchs und Lügen vor Gericht, neben Verfällung in die Koſten, eine fünfmonatliche Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg und nachherige Einſperrung in dem Zwangs-Arbeitshauſe zu Ulm auf ſechs Monate erkannt worden.

Am 20. November wurden verurtheilt:

7. Johann Michael Schreivogel, von Aufhofen, der bei dem Oberamtsgerichte

Biberach in Verhaft und Untersuchung kam, wegen verübten Diebstahls und wegen Landstreicherei, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests und mit Einschluß der ihm am 12. Jun. d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1820. Nro. 40. Seite 390 und 391) zuerkannten, aber nicht vollzogenen und der am 1. Juli gegen ihn ausgesprochenen Strafe, worüber ihm das Erkenntniß wegen seiner Flucht noch nicht eröffnet worden, neben Verurtheilung in die verursachten Kosten, zu fünfzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten;

8. Johann Heinrich Ammann, von Geißlingen, welcher bei der Criminal-Untersuchungs-Commission gegen die in dem Donau-Kreise endeckte Jaunerbande zu Bibergch in Verhaft und Untersuchung kam, wegen ersten und kleinen, aber unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten Diebstahls, neben Verfällung in den Ersatz des gestifteten Schadens und seiner Arrest- Azungs- und eines noch auszumittelnden Theils der Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils seines erstandenen Arrests, noch zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von vier Monaten;

9. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Bernhardine Kübler, von Urlau, wegen eines zwar kleinen und einfachen, hingegen den ersten Rückfall begründenden Diebstahls, auch wegen Bettelns und fortgesetzten unzüchtigen Lebenswandels, neben Verfällung in den Schadens-Ersatz und in sämtliche Untersuchungs-Kosten, dreimonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten erkannt.

Den 23. November wurden verurtheilt:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Johannes Hald, von Chur im Canton Graubünden, wegen eines qualificirten der Summe des großen Diebstahls nahekommenden, jedoch wieder ersetzten Haus-Diebstahls, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer fünf und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus

dem Königreiche unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall;

11. Anna Maria Leins, von Mattenhaus, welche bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung kam, wegen Bigamie und Vagirens, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

12. die bei demselben Oberamtsgerichte in Untersuchung gekommene Margaretha Lämle, von Laupheim, wegen eines großen Kirchendiebstahls, ferner wegen zweier kleiner und einfacher Diebstähle, von denen jedoch einer in Genossenschaft verübt wurde, und welche den ersten Rückfall der Inquisitin begründen, neben Verfällung in den Schadens-Ersatz und in einen angemessenen Theil der Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg.

Am 25. November ist:

13. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Waldsee vorgelegten Untersuchung:

a) Johann Georg Blankenhorn, von Erkenbrechtsweiler, Oberamts Nürtingen, wegen mehrjährigen Concubinats, so wie wegen Vagirens und Bettelns mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) Elisabetha Hahn, von Gebsattel, Königl. Baierischen Landgerichts Rothenburg an der Tauber, wegen gleicher Vergehen mit viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt, auch zugleich jedem dieser Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden worden.

Am 27. November ist:

14. gegen Johann Stückle, von Biberach, wegen durch Fahrläßigkeit bewirkter Tödtung der Jakob Gerster'schen Ehefrau daselbst, neben Verfällung in seine eigene Verhaft- und Untersuchungs-Kosten, so wie in die Kur- und Sections-Kosten der Getödteten, eine viermonatliche Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung erkannt worden.

Am 27/28. November wurden:

15. auf die von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführte Untersuchung verurtheilt:

a) Joseph Göppel, von Bühl, Königl. Baierschen Landgerichts Günzburg, wegen mehrerer zum Theil qualificirter, in Gemeinschaft und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, so wie wegen nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme und eines Diebstahls-Versuchs, ferner wegen Con-

cubinats, Bettelns und Landſtreicherei, unter Berückſichtigung der wegen Diebſtahls ſchon früher erſtandenen Strafen, zu einer zwei und einhalbjährigen Feſtungs-Arbeitsſtrafe;

b) Thereſia Greisle, von Eberhauſen, Königl. Baierſchen Landgerichts Roggenburg, wegen mehrerer, zwar einfacher und kleiner, aber gewerbsmäßig verübter, den zweiten Diebſtahl im rechtlichen Sinne bildender Diebſtähle, ſo wie wegen Diebſtahls-Theilnahme, Concubinats und wiederholter Landſtreicherei, in Anbetracht der wegen des letztern Polizei-Vergehens bereits erſtandenen körperlichen Züchtigungen, zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe zu Markgröningen mit Willkomm und Abſchied;

c) Maria Albrecht, von Schwaighauſen, Königl. Baierſchen Landgerichts Ottobeuren, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter Diebſtähle, ferner wegen Diebſtahls-Theilnahme und Mitwiſſenſchaft, ſo wie wegen wiederholter Landſtreicherei zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe zu Markgröningen mit Abſchied.

Zugleich wurde verordnet, daß jeder der obigen drei Inquiſiten ſeine eigene Arreſt-, Azungs- und einen angemeſſenen Theil an den Unterſuchungs-Koſten zu tragen, auch jeder für den Erſatz des durch ſeine Verbrechen geſtifteten und nicht erſetzten Schadens und zwar, ſo weit es in Gemeinſchaft geſchah, in solidum zu haften habe, und nach erſtandener Strafe, unter Bedrohung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall, aus dem Königreiche ausgewieſen werden ſolle.

Erkenntniſſe in Reviſions-Fällen.

Am 6. November wurde:

1. auf den Grund der von dem vormaligen Criminalamte Altdorf geführten Unterſuchung Eliſabetha Rohrer, von Sommeri, Cantons Thurgau, wegen vorſätzlicher Körper-Verletzung und dadurch verſchuldeter Tödtung des Alois Weßmer, von Altſtetten im Königreich Baiern, dann wegen mehrerer theils ausgezeichneter, theils unter erſchwerenden Umſtänden verübter Diebſtähle, ſo wie wegen Concubinats und Vagirens, neben Zuſcheidung ihrer eigenen Arreſt-Azungs-Unterſuchungs- und Verthei-

digungs-Koſten, unter Einrechnung eines Theils ihres erſtandenen Arreſts, noch mit einer Zuchthausſtrafe zu Ludwigsburg von ſieben Jahren und zehen Monaten belegt.

Am 27. November iſt:

2. auf die von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführte Unterſuchung gegen Katharina Dreher, von Staig, erkannt worden, daß Inquiſitin wegen Kindsmords, neben Verurtheilung in ſämtliche Koſten mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden ſolle; welche Strafe Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 11. d. M. aus Gnaden erlaſſen und auf eine zwanzigjährige Zuchthausſtrafe in Ludwigsburg gemildert haben.

2.) Civil-Senat.

Am 4. November wurde:

1. die Berufung des Decans M. Burk in Göppingen gegen eine außergerichtliche Schulden-Verweiſung in der Stadt-Pfarrer Lederer'ſchen Verlaſſenſchaftsſache zu Weilheim, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten, als unſtatthaft verworfen.

Am 7. November iſt:

2. in der Appellationsſache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwiſchen den Mäderbeſitzern und der Gemeinde Böhmenkirch, Jatin, Antin, und der Gemeinde Weißenſtein, Jutin, Atin, Schafweid-Beſitz betreffend, die eingelegte Berufung wegen verſäumter Nothfriſt zu Einreichung der Beſchwerdeſchrift, unter Verurtheilung des Appellanten in die Koſten für verlaſſen erklärt worden.

Am 10. November wurde:

3. die Wechſelklage der Auguſt Schönhardt'ſchen Erben in Wertheim, Kläger, gegen den Grafen Schenk von Kaſtell-Waal, Bekl., als unſtatthaft verworfen;

4. in der Appellationsſache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Biberach zwiſchen Joſeph Patent, von Mittelbiberach, Bekl., Anten, und Thereſia Zell, von Reute, Klägerin, Atin, Kindes-Ernährung und Privat-Genugthuung betreffend, die eingewandte Berufung gegen das von gedachtem Oberamtsgerichte gefällte Erkenntniß wegen Verſäumung der für dieſe Sache früher beſtandenen Nothfriſt von 20 Tagen zur Akten-Einlegung,

unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, von Amts wegen für verlassen erklärt.

Am 14. November ist:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Nikolaus Baumeister, von Uitenweiler, Bekl., Appellanten, und Jakob Linder, von Gießenweiler, nun dessen Wittwe, Barbara Linder, Kläger, Aten, eine Abrechnungsschuld betreffend, die von dem Appellanten ergriffene Berufung wegen innerer Grundlosigkeit verworfen, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

6. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Löw-Judas, von Ludwigsburg, Inten, und dem Freiherrn Max von Speth auf Zwiefaltendorf, Jaten, eine Schuldforderung betreffend, nach geführtem Beweise, der Jat, neben Verurtheilung in sämtliche Prozeß-Kosten, auch zu Bezahlung der weiter eingeklagten Forderung für schuldig erkannt.

Am 23. November ist:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Senator Schwerdtfeger zu Memmingen, nun dessen Erben, Kläger, und der Gräfin von Stein auf Emerkingen, Bekl., eine Darlehens-Forderung betreffend, Bekl., bedingt, unter Erkennung auf den Ergänzungs-Eid von Seiten des Klägers, zur Zahlung und in die Kosten verurtheilt worden.

Am 28. November wurde:

8. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Hoffaktor Götsch'schen Erben in Ludwigsburg, Kläger, und dem Major v. Sattler in Ulm, Bekl., Forderungen aus einem Darlehens-Vertrage betreffend, theils für den Kläger, theils bedingt unter Erkennung auf einen zurückgeschobenen Eid wegen Wuchers, auf Befreiung des Bekl., erkannt, und hinsichtlich der Kosten das Angemessene verfügt;

9. das Restitutionsgesuch des Kaufmanns Weckherlin, als Pflegers der Straubischen Kinder, so wie des Gustav Keßler; als Pflegers der abwesenden Michael und Wilhelm Ruprecht, sämtlich von Geißlingen, in deren Rechtssache gegen die Siechen-Pflege allda, Vorzug im Adelung'schen Gante betreffend, ab- und an den Unterrichter verwiesen.

Ferner wurde:

10. die Debitsache des entlassenen und zu Wilna verstorbenen Obrist-Lieutenants Andreas v. Raßler auf Ö merschwang, durch Erkenntniß über das Vorzugsrecht der neueren Gläubiger erledigt;

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Tettnang zwischen dem Handlungshause Rueß und Ruthardt in Friedrichshafen, Kläger, Appellanten, und dem Handlungshause Deutelmoser, Leibfried und Comp. daselbst, Bekl., Aten, eine Waaren-Forderung betreffend, wurde die gegen das Erkenntniß des vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm eingewandte Berufung wegen Versäumniß der damals gesetzlichen Nothrist zur Appellations-Anmeldung, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten für verlassen erklärt.

Stuttgart den 29. December 1820.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 74.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 30. December 1820.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. d. M. dem vormaligen Unter-Lieutenant Flattich den Charakter als Ober-Lieutenant, und

unterm 21. d. M. dem zur katholischen Pfarrei Rottum, Land-Kapitels Biberach, ernannten Kaplan Martin Nadler, von Berg bei Ravensburg, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Kanzlei-Direktor des Königl Ober-Tribunals, Ober-Justizrath Breyer auf sein durch geschwächte Gesundheit motivirtes unterthänigstes Gesuch, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, mit besonderer Auszeichnung und seltenem Eifer treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Der Referendär zweiter Classe, Theodor Becker aus Stuttgart, welcher bei der mit ihm vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung das Zeugniß dritter Classe erhal-

ten und sich seit dem 7. Juni 1820 als Assistent bei dem Königl. Oberamtsgerichte Ludwigsburg befunden hat, ist auf sein Ansuchen dem Königlichen Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 20. December 1820.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betreffend.

Den sämtlichen Oberamts-Pflegen wird hiemit eröffnet, daß der Vergütungs-Preis für die in den Monaten Oktober, November und December d. J. an die Gensd'armerie abgegebene Fourage auf 18 kr. für die Ration festgesetzt worden ist.

Stuttgart den 24. December 1820.

v. Otto.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Königlichen Bergraths.

Salz-Confiscationen und Strafen betreffend.

Da der Fall schon öfters vorgekommen ist, daß Königl. Oberämter confiszirtes Salz und die wegen Salz-Einschwärzung angesetzten Geldstrafen irrigerweise den Ober-Accisämtern zur Verrechnung übergeben haben, so wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß dergleichen Confiskationen und Strafen den Salz-Faktorien zur Verrechnung urkundlich zu übergeben seyen.

Stuttgart den 19. December 1820.

v. Herda.

Dienst-Erledigungen.

Gestorben sind: Am 10. d. M. der Pfarrer Georg Ludwig Friedrich Schäfer zu Gaggstadt, Diöcese Blaufelden;

am 12. d. M. der Pfarrer M. Gottfried Heinrich Scholl zu Beutelspach, Diöcese Schorndorf, und

am 17. d. M. der Pfarrer M. Joh. Georg Schmid zu Feuerbach, Diöcese Stuttgart.

Durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Mayer ist die Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Königlich Württembergische Staats- und Regierungs-Blatt

vom

Jahr 1820.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahre 1820 erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Nachtrag vom November 1819.

16. Universität Tübingen. Bekanntmachung der Superattendenz des neuen Baues in Tübingen, 4.

December.

29. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität Tübingen betr., 2.

31. Finanz-Ministerium. Auflösung der Commission in Getreide-Angelegenheiten, 7.

Januar 1820.

4. Ministerium des Innern. Präjudicial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, 3.

— Desgl. Weiterer Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichnisse ritterschaftlicher Familien, 4.

7. Desgl. Erlaubniß zur Annahme des Königl. Schwedischen Schwert-Ordens, 13.

8. Desgl. Die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betr., 10.

— Desgl. Die Amtskleidung der Officialen und Diener der Stände betr., 11.

— Desgl. Die Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuersachen betr., 14.

— Desgl. Den Zutritt zu der Königl. die Stände-Versammlung eröffnenden Sitzung betr., 14.

11. Evangelisches Consistorium. Errichtung eines Privat-Seminars für die Bildung von Landschullehrern betr., 19.

15. Desgl. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 20.

— Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Den Jahres-

Bericht über die Verehlichung exemter Personen betr., 80.

21. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom December 1819, 21—48.

26. Ministerien der Justiz und des Innern. Entwurf einer vorübergehenden Anordnung der Ministerien der Justiz und des Innern wegen einer wechselseitigen Aushülfe unter den Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen derselben, 18.

— Studienrath. Bekanntmachung in Betreff der Prüfung derjenigen, welche sich den akademischen Studien höherer Wissenschaften widmen wollen, 19.

28. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 81.

29. Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Straf-Erkenntniß gegen den Advokaten Schübler, 81.

Februar.

1. Steuer-Collegium. Einsendung der Namen ꝛc. der Oberamtsdiener betr., 82.

4. Ober-Rekrutirungsrath. Beschluß der p. 813 des Staats- und Regierungs-Blattes vom Jahr 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, 49—72.

— Desgl. Instruktion für die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Commission, als Anhang zu der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, 73—77.

8. Ministerium des Innern. Neue Eintheilung der Postämter des Königreichs unter das Haupt-Postamt Stuttgart, und die drei Ober-Postämter Tübingen, Heilbronn, Ulm, 84—88.

8. Katholischer Kirchenrath. Die Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betr., 83.

11. Ober-Rekrutirungsrath. Erläuternde Verordnung, die Rekrutirungs-Kosten betr., 89—94.

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, das Eigenthum gefundener Schätze betr., 96.

21. Studienrath. Bekanntmachung der zu Beziehung der Universität für das Studium der Wissenschaften legitimirter Jünglinge, 97.

25. Administrations-Section des Kriegs-Departements. An sämtliche Oberämter, die Vergütung der Natural-Leistungen für das Königl. Militär betr., 101.

26. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Januar 1820, 103.—124.

— Kathol. Kirchenrath. Erinnerung an die katholischen Schul-Inspektorate, rückständige Jahrsberichte betr., 130.

27. Königl. Dekret. Die Umlage der direkten Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{2}{10}$ betr., 99.

28. Königl. Dekret. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1820 betr., 100.

29. Evangelisches-Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 130.

März.

1. Königl. Commission für die hiesigen Wasserleitungen. Den auf Verfertigung guter

Brunnenteichel aus Steingut ausgesetzten Preis betr., 131.

4. Ober-Rekrutirungsrath. Vertheilung der heuer auszuhebenden Rekruten auf die Kreis- und Oberämter, 126.

— Assentirungs-Commission des Kriegs-Departements. Instruktion wegen der definitiv bezeichneten Militär-Pflichtigen, Einlieferung der Rekruten und Einsteher betr., 128.

6. Studienrath. Bekanntmachung wegen Ueberfüllung des obern Gymnasiums in Stuttgart, 130.

15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tübingen, 134.

17. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Februar, 147—169.

20. Königl. Gesetz. Die Herabsetzung der Accise vom Viehhandel in das Ausland betr., 141.

21. Ministerium des Innern. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Professor Zipser zu Neusohl in Ungarn, 173.

— Desgleichen. Den Fourage Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betr., 172.

22. Schul-Seminar-Inspektorat. Bekanntmachung die Prüfung der in das Haupt-Schullehrer-Seminar neu aufzunehmenden Jünglinge betr., 176.

23. Kathol. Kirchenrath. Die Auflösung des Landkapitels Ebingen betr., 176.

27. Ministerium des Innern. Die chirurgischen Unterstützungs-Kassen betr., 172.

27. Regierung des Jart-Kreises. Oeffentliche Belobung eines verdienten Orts-Vorstehers, 178.

April.

6. Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse. Die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder betr., 183.

14. Ministerium des Innern. Den Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel betr., 188.

17. Desgleichen. Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich der beiden Sicilien, 192.

— Kathol. Kirchenrath. Die Wiederbesetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienste betr., 193.

18. Ministerium der Residenz-Polizei. Verleihung der goldenen Medaille an den Bürgermeister Binder, 189.

20. Finanz-Ministerium. Die Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Rekurs-Fällen betr., 197.

23. Lehenrath. Eröffnung an die Königl. Vasallen, in Beziehung auf die am 15. April 1820 vollzogene Vermählung Seiner Königlichen Majestät, 238.

25. Evangelisches-Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 200.

27. Ministerium des Innern. Privilegium für den ausschließlichen Verkauf tragbarer Getreide-Handmühlen, 196.

Mai.

2. Evangelisches-Consistorium. Die Conkurs-Prüfungen der deutschen Schullehrer evangelischer Confession betr., 197.

4. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betr., 201.

5. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betr., 200.

6. Kathol. Kirchenrath. Die diesjährigen Schulberichte betr., 200.

8. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom März, 203—232.

9. Kathol. Kirchenrath. Die Ferien der katholischen Schulen betr., 234.

18. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betr., 237.

19. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom April, 241—271.

24. Land-Gestüts-Commission. Dekret an die Königl. Oberämter, die Einsendung der Verzeichnisse über die prästirten Vorspanne für die Gestüts- und Beschäl-Anstalten betreffend, 275.

25. Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.

a.) Die Zins-Vergleichung mit der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse betr., 275.

b.) Militär-Cautions-Lieferungen betr., 275.

Juni.

6. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verordnung die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betr., 278.

7. Ministerium des Innern. Die Ernennung des General-Lieutenants v. Hügel, und des General-Majors, General-Quartiermeisters v. Varnbüler zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung betr., 278.

7. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staats-Kassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs, 279.

— Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung. Aufruf derselben wegen Eingabe der diesjährigen Forderungen an die Staats-Kassen, 282.

8. Ministerium des Innern. Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betr., 284.

12. Finanz-Ministerium. Verfügung des Finanz-Ministerium, die Berechnung der Einzugsgebühren von Forst- und Jagdstrafen betr., 285.

14. Administrations-Sektion des Kriegs-Departements. Die Berichtigung der Militär-Pensionen und Ehren-Invaliden-Gelder betr., 285.

16. Evangelisches-Consistorium. Die Einführung der Geographie und Geschichte Würtembergs vom Präzeptor M. Memminger in den deutschen Schulen betr., 291.

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Anordnung einer periodischen Visitation einzelner Oberämter, 289.

20. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Mai, 313—342.

— Landgestüts-Commission. Die jährlichen oberamtlichen Berichte über Fohlen und Stuten betr., 291.

20. Königl. Dekret. Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs betr., 307.

— Justiz-Ministerium. Königl. Genehmigung der von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des Staats Gerichtshofs ernannten Staatsdiener, 310.

— Katholischer Kirchenrath. Die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betr., 354.

22. Königl. Dekrete:

a) Das Abgaben-Gesetz für das Etats-Jahr 18½ betr., 293.

b) Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betr., 304.

c) Verordnung, die Erhebung der direkten Steuer für das erste Drittheil des Etats-Jahrs 18½ betr., 306.

d) Gesetz, die Erhebung der direkten Steuer für das zweite Drittheil des Etats-Jahrs 18½ betr., 306.

— Desgleichen. Staats-Schulden-Statut betr., 347—352.

24. Finanz-Ministerium. Verfügung wegen Aufhebung der Kanzlei-Revisions-Gebühren, 345.

— Seminar- und Schul-Inspektorat. Concurs-Prüfung zur Stelle eines Lehrers an der Musterschule zu Eßlingen, 311.

25. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Erledigung einer Kanzellisten-Stelle bei dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm betr., 310.

28. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Den Besuch der Landes-Universität betr., 344.

— Staats-Schulden-Zahlungs-Casse. Die Urkunden wegen Befreiung von der Kapital-Steuer betr., 345.

30. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission. Früchte-Verkauf betr., 346.

Juli.

4. Steuer-Collegium. Verordnung, die Veracciſirung der Viehtausch-Contrakte betr., 355.

— Bergrath. Die Salz-Gefäll-Verwaltung betr., 355.

6. Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung. Die Besoldungs- und Pensions-Steuer betr., 355.

7. Kriegs-Administrations-Sektion. Militär-Pensions-Verrechnung betr., 356.

10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden betr., 358.

17. Finanz-Ministerium. Die Verleihung der großen, kleinen, und Oehmd-Zehnten betr., 359.

— Staats-Schulden-Zahlungs-Casse. Die Ausstellung der Zins-Quittungen für aus den Kameralamts- und Amtspflege-Cassen ꝛc. auf Vergleichung erhebenden Zinse aus Staats-Capitalien betr., 360.

19. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Juni, 396.

24. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche

1.) die Universität für das Studium einer höhern Wissenschaft beziehen;

2.) in eine der bereits bestehenden Promotionen in den evangelischen Seminarien aufgenommen werden wollen, 398.

26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betr., 401.

31. Kriegs-Administrations-Sektion. Die Militär-Vorspanns-Kosten-Verzeichnisse betr., 403.

August.

1. Steuer-Collegium. Dekret an sämtliche Oberämter, die Lösung der Ausgangs-Scheine von ins Ausland Reisenden betr., 409.

3. Studienrath:

a) Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betr., 402.

b) Die Prüfung für die Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betr., 403.

4. Steuer-Collegium. Vorläufige Verfügung, die Tabaks-Gefäll-Verwaltung betr., 404.

8. Dekret an sämtliche Oberämter, betreffend die Umlage des ersten und zweiten Drittheils an der Jahres-Steuer von $18\frac{20}{21}$, 410.

— Steuer-Collegium. Aufforderung der durch das Abgaben-Gesetz vom 22. Jun. d. J. von der Capital-Steuer befreiten Personen, ihre Capital-Steuer-Freiheit bei denjenigen öffentlichen Cassen, bei denen sie Capitalien stehen haben, noch in diesem Monat nachzuweisen, mit angeführter näherer Bezeichnung der öffentlichen Cassen, 413.

11. Kriegs-Administrations-Sektion. Jahresbericht der Invaliden-Gehalte betr., 416.

14. Studienrath. An die evangelischen Dekanate und Vorstände der lateinischen Lehranstalten des Reichs, 415.

16. Steuer-Collegium. Dekret an sämtliche Oberämter, betreffend das Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der durch das Abgaben-Gesetz vom 22. Juni d. J. angeordneten Ergänzungs-Steuern, 416.

19. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Königl. Residenz Stuttgart betr., 420.

20. Unmittelbares Königl. Dekret. Die Errichtung einer Justuenz-Post in Dischingen, Oberamts Neresheim betr., 455.

21. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Juli, 421—454.

23. Ministerium des Innern:

a) Die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten, an die Königl. Oberämter betr., 456.

28. Desgl. b) Die Behandlung der Todten bei den Juden betr., 457.

29. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 460.

September.

5. Evangelisches Consistorium. Die Anschaffung der Anleitung taubstumme Kinder zu unterrichten, von J. E. Alle betr., 464.

9. Ministerium des Innern und der Residenz-Polizei. Bekanntmachung des am 28. September d. J. zu Cannstadt abzuhaltenden landwirthschaftlichen Festes, 460.

12. Studienrath. Bekanntmachung, das gesetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelassen, und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen betr., 465.

13. Ministerium des Innern und der Residenz-Polizei. Bekanntmachung wegen Bestimmung von Prämien, als Reise-Kosten-Entschädigung für diejenige Preis-Bewerber bei dem landwirthschaftlichen Feste, welche aus entfernteren Gegenden des Königreichs anwesend sind, 466.

15. Ministerium des Innern. Den Fourage-Vergütungs-Preis für die Gensd'armerie betr., 470.

— Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die Ausdehnung der transitorischen Verordnungen vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichtsstelle der Königlichen Residenzstadt Stuttgart betr., 467.

18. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des neuen deutsch-lateinischen Lexicons von F. E. Kraft, 470.

19. Evangelisches-Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 472.

21. Studienrath. Bekanntmachung der zum Akademischen Studium höherer Wissenschaften außer dem evangelischen Seminar legitimirter Jünglinge, 507.

25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, in Betreff der Aufhebung der Landes- und Markungs-Losung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen, 505.

29. Studienrath. Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge, 510.

30. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom August, 473—504.

Oktober.

2. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Lese- und Lehrbuchs vom G. Eith, 523.

— Studienrath. Die Einlieferung der neu aufgenommenen Zöglinge in das Seminar zu Schönthal betr., 512.

3. Kathol. Kirchenrath. Die diesjährige Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betr., 506.

4. Regierung für den Donau-Kreis. Belohnung für den Entdecker eines boshaften Brandstifters, 524.

10. Ministerium der Justiz und des Innern. Verordnung, die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betr., 521.

13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tü-

bingen, wie sie von Seite der akademischen Behörde für das bevorstehende Winterhalbjahr angekündigt sind, 514—520.

16. Ministerium des Innern. Warnung gegen verstümmelte Münzen, 531.

— Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission. Herbst-General-Rescript auf 1820, 525.

18. Organisations-Vollziehungs-Commission. Bekanntmachung, die wegen Abscheidung der Gefängnisse erstatteten Berichte betr., 531.

20. Finanz-Ministerium. Die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen betr., 535.

23. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Geschäftsthätigkeit der Oberamtsgerichte betr., 539.

24. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 541.

26. Kathol. Kirchenrath. Die kathol. Schul-Inspektorate betr., 546—552.

30. Regierung des Donau-Kreises. Bekanntmachung der in dem Oberamte Biberach zu Empor:bringung der Pferdezucht gemachten Anordnungen, 544.

November.

1. Ministerium des Innern und der Finanzen. Die künftige Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betr., 585.

5. Ministerium des Innern. Die Vornahme einer Dienst-Prüfung betr., 543.

9. Kathol. Kirchenrath. Die Einführung vom Präzeptor M. Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementarschulen betr., 622.

14. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom September, 553—580.

— Ministerium des Innern. Wegen Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder von den Amtspflegen, 590.

— Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 622.

16. Ober-Rekrutirungsrath. Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 betr., 587.

18. Ministerium des Innern. Warnung gegen falsche Sechs-Kreuzerstücke, 620.

20. Desgl. Ernennung zu lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammer der Stände-Versammlung, 590.

27. Finanz-Ministerium. Oeffentliche Belobung, 639.

28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung die Weltenmayerische Familien-Stiftung betr., 636.

— Finanz-Ministerium und Hof-Domänen-Kammer. Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu der Verordnung vom 2. Oktober 1817, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betr., 637.

29. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Oktober, 591—618.

30. Desgleichen. In Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement, 624—634.

Dezember.

1. Finanz-Ministerium. Verfügung des Finanz-Ministeriums, die Behandlung der Kosten von Untersuchungen wegen Uebertretungen der Finanz-Forst- und Jagd-Gesetze betr., 639.

— Evangelisches-Consistorium. Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars in Heidenheim, 636.

4. Kathol. Kirchenrath. Die katholischen Schul-Inspektorate betr., 643.

5. Evangelisches-Consistorium. Bestimmung des Termins zur Conkurs-Prüfung der deutschen Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession, 644.

12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Bestimmungen, unter welchen Inländer, die die gesetzliche Studien-Vorprüfung nicht erstanden haben, die Landes-Universität besuchen dürfen, 646.

14. Justiz-Ministerium. Die Ersetzung des bisherigen Intelligenz-Blatts bei dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen betr., 641.

19. Bergrath. Salz-Confiskationen und Strafen betr., 682.

24. Ministerium des Innern. Den Fourage-Vergütungspreis für die Gensd'armerie betr., 682.

29. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom November, 649—679.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abgaben. Das Abgabengesetz für das Etats-Jahr $18\frac{1}{2}$ betreffend, S. 293—304, s. Steuerwesen.

Abzug und Nachsteuer. Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich beider Sicilien, S. 192.

Accise. Die Herabsetzung der Accise vom Vieh-Handel in das Ausland betreffend, S. 141; die Veraccisirung der Viehtausch-Contrakte betr., S. 355.

Adel. Präjudicial-Termin wegen Einsendung der noch rückständigen Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels-Matrikel, S. 3; weiterer Nachtrag zu dem provisorischen Verzeichnisse ritterschaftlichen Familien, S. 4.

Anzeigen, Stuttgarter allgemeine, s. Intelligenz-Blatt.

Ausgangs-Geld. Verfügung, die Lösung der Ausgangs-Scheine betr., S. 409.

Aushebung zum Militär-Dienste, s. Rekrutirung.

B.

Bau-Concessions-Gesuche, deren künftige Behandlung betr., S. 585.

Belobungen, öffentliche, des Schultheißen Bürkle, von Haubertsbronn, S. 178; der Oberamtsrichter Englert, Hierlinger, Holland, Klett, Laur, Richter, S. 188; der Oberamtsrichter Aich, Arnold, May, Reinhart und Seybold, S. 518; der Kameralbeamten Dertinger, Ehart, Fehleisen, Hochstetter, Reuffer, Werner, S. 639.

Belohnungen. Belohnung für den Entdecker eines boshaften Brandstifters, S. 524.

Besoldungs-Steuer, s. Steuerwesen.

Brandschaden. Erhebung der Brand-Entschädigungs-Gelder von den Amtspflegen, S. 590.

Brunnen-Teicheln. Die auf Verfertigung guter Brunnen-Teicheln aus Steingut ausgesetzten Preis betr., S. 131.

Buchdruckereien und Buchhandlungen. Der Druck und Verkauf der Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel betr. S. 183.

C.

Canzlei-Revisions-Gebühren. Verfügung wegen Aufhebung derselben, S. 345.

Capital-Steuer, s. Steuerwesen.

Cautionen. Militär-Cautions-Lieferungen betr., S. 175, s. Rekrutirung.

Chirurgen. Die chirurgische Unterstützungs-Casse betr., S. 171—175; Ausschuß von Wund-Aerzten und dessen Obliegenheiten, §. 16. S. 174; Ausstände, §. 9. S. 173; Beiträge zu den chirurgischen Unterstützungs-Cassen, §. 2. S. 172; Bestimmung der chirurgischen Unterstützungs-Cassen, §. 11. S. 174; Fonds der vormaligen Landvogtei-Unterstützungs-Cassen und Vertheilung derselben, §. 8. S. 173; Fonds der vormaligen chirurgischen Zunftlade, §. 3. S. 173; was dazu gehört, §. 4. S. 173; wem die Vertheilung obliegt, §. 10. S. 173; Vertheilung derselben an die chirurgischen Unterstützungs-Cassen, §. 5. 6. 7. S. 173; Oberamtmann, dessen Obliegenheiten dabei, §. 14. S. 174; Oberamts-Arzt, dessen Verhältnisse, §. 13. S. 174; Ortsbestimmung, wo die chirurgische Unterstützungs-Casse verwaltet wird, §. 12. S. 174; Stuttgart, Residenz-Verhältnisse derselben, §. 18. S. 175; Vereinigung der Chirurgen mehrerer Oberamts-Bezirke zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Unterstützungs-Casse, §. 17. S. 175; Wahl des Rechners, §. 15. S. 174.

Civil-Liste. Gesetz, die Festsetzung der Civil-Liste für die Regierungszeit Sr. Majestät des Königs Wilhelm betr., S. 507.

Confiscationen. Salz-Confiscationen und Strafen betr., S. 682.

Convikt, katholischer, in Tübingen, s. Universität.

D.

Delations-Gebühren. Die Bezahlung der Delations-Gebühren in Straf-Rekursfällen betr., S. 197.

Dispensationen. Die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend, S. 354; die Ueberlassung der Dispensations-Eintheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten an die Königl. Oberämter betr., S. 456.

E.

Ergänzungs-Steuern, s. Steuerwesen.

Erkenntnisse der sämtlichen Gerichtshöfe vom Jahr 1820, — nämlich nachträglich vom December 1819, S. 21—48; vom Januar 1820, S. 103—124; vom Februar, S. 143—169; vom März, S. 203—232; vom April, S. 241—271; vom Mai, S. 313—342; vom Juni, S. 361—396; vom Juli, S. 421—454; vom August, S. 473—504; vom September, S. 553—580; vom Oktober, S. 591—618; vom November, S. 649—679.

Besonders bekannt gemachte Straf-Erkenntnisse: gegen den Advokat Seeger in Göppingen, S. 274; gegen Johann Georg Michel-Bauer, von Ingelfingen, S. 284; gegen den Advokaten Schübler in Stuttgart, S. 353; gegen den Barbier Johann Martin Kleiner, von Nusplingen, S. 354; gegen den Chirurgen Ferdinand Brukner, von Durchhausen, S. 357; gegen den Chirurgen Bernhard Knaus, von Heubach, S. 540.

Exemte. Den Jahrsbericht über die Verehlichungen exemter Personen ꝛc. betr., S. 80.

F.

Finanz-Verwaltung. Gesetz, die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanz-Verwaltung betr., S. 304; s. Untersuchungs-Kosten.

Forststrafen. Die Berechnung der Einzugs-Gebühren von Forst- und Jagdstrafen, S. 285; s. Untersuchungs-Kosten.

Freizügigkeit, s. Abzug und Nachsteuer.

Früchte. Auflösung der Commission in Getreide-Angelegenheiten, S. 7; deren Verkauf betr., S. 346.

G.

Gebäude. Die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betr., S. 637.

Gefälle, s. Tabaks-Gefälle.

Gefängnisse. Die wegen Abscheidung der Gefängnisse erstatteten Berichte betr., S. 531.

Gensd'armerie. Vergütungs-Preise für die an die Gensd'armerie abgegebene Fourage, S. 172. 284. 470. 682.

Gestütswesen. Einsendung der Vorspanns-Verzeichnisse für die Gestüts- und Beschäl-Anstalten, S. 275; die jährlichen oberamtlichen Berichte über Fohlen und Stuten betr., S. 291.

Getreide, s. Früchte.

Gratialien. Die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuche betr., S. 535.

Grundgefälle und Renten-Steuer, ſ. Steuerweſen.

Gymnaſium. Bekanntmachung wegen Ueberfüllung des obern Gymnaſiums in Stuttgart, S. 130.

H.

Herbſt-General-Reſcript für das Jahr 1820, S. 525.

Herrſchafts-Gebäude, ſ. Gebäude.

J.

Jagd-Geſetze, ſ. Unterſuchungs-Koſten.

Innere-Verwaltung. (Departement der Juſtiz- und des Innern.) Entwurf einer vorübergehenden Anordnung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern wegen einer wechſelſeitigen Aushülfe unter den Juſtiz- und Adminiſtrativ-Beamten in Krankheits- und Abweſenheits-Fällen derſelben, S. 18.

Intelligenz-Blatt. Die Erſetzung deſſelben durch die Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen betr., S. 641.

Invaliden. Die Berichtigung der Ehren-Invaliden-Gelder betr., S. 285; den Jahresbericht der Invaliden-Gehalte betr., S. 416.

Juden. Die Führung der Regiſter über ihre Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Regiſter betr., S. 358; die Behandlung ihrer Todten betr., S. 457.

Juſtiz-Departement, ſ. Innere Verwaltung, Prüfungen, Rechts-Erkenntniſſe, Reſidenzſtadt.

K.

Kirchenweſen, katholiſches. Die Concurs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen betr., S. 88; die Auflöſung des Landkapitels Ebingen betr., S. 176; die Wiederbeſetzungs-Berichte über erledigte niedere Kirchendienſte betr., S. 193.

Kreis-Regierungen. Anordnung einer periodiſchen Viſitation einzelner Oberämter, S. 289.

L.

Land-Examen. Das Land-Examen vom Jahr 1820 betr., S. 415; das geſetzmäßige Alter derjenigen, welche zum Land-Examen zugelaſſen und in das niedere Seminar aufgenommen werden wollen betr., S. 465.

Landwirthſchaft. Bekanntmachung, das landwirthſchaftliche Feſt im Jahr 1820 betr., S. 460; Beſtimmung von Prämien als Reiſekoſten-Entſchädigung für diejenigen Preisbewerber bei dem landwirthſchaftlichen Feſte, welche aus entfernten Gegenden des Königreichs anweſend ſind, S. 466.

Landwirthſchafts-Feſt, ſ. Landwirthſchaft.

Loſung. Bekanntmachung wegen der Ueberkunft mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, die Aufhebung der Landes- und Markungs-Loſung zwiſchen den gegenſeitigen Staats-Genoſſen betr., S. 505.

M.

Militär. Die Vergütung der Natural-Leiſtungen für das Militär betr., S. 101; die zu erhebenden Militär-Redemtions-Gelder betr., S. 183; ſ. Cautionen, Penſionen, Rekrutirung, Vorſpann.

Münzwesen. Warnung gegen verstümmelte Münzen, S. 531; gegen falsche Sechskreuzerstücke, S. 620.

N.

Nachdruck. Privilegium gegen den Nachdruck des neuen deutsch-lateinischen Lexicons von F. C. Kraft, S. 470; gegen das Lese- und Lehrbuch von G. Eith, S. 523.

Nachsteuer, s. Abzug und Nachsteuer,

Natural-Leistungen, s. Militär.

O.

Oberamtsgerichte. Die Geschäftsthätigkeit derselben betr., S. 539; s. Sporteln.

Oberämter. Einsendung der Namen ꝛc. der Oberamtsdiener und ihres Einkommens an das Steuer-Collegium betr., S. 82; Visitation derselben durch die Kreis-Regierungen, s. Kreis-Regierungen, Sporteln.

Ordens-Ertheilung an den Kaiserl. Russischen Medicinal-Inspektor und Hofrath Dr. Schmid, S. 533.

Organisation. Die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokalstellen in der Residenzstadt Stuttgart betr., S. 201.

P.

Pensionen. Die Berichtigung der Militär-Pensionen betr., S. 285; die Militär-Pensions-Verrechnung betr., S. 356; die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen betr., S. 535.

Pensionssteuer, s. Steuerwesen.

Pferde. Anordnung in dem Oberamt Biberach zur Emporbringung der Pferdezucht, S. 544; s. Gestütswesen.

Postwesen. Neue Eintheilung der Postämter des Königreichs, S. 84.

Preise, landwirthschaftliche, s. Landwirthschaft; wissenschaftliche, s. Universität.

Privilegien. Für den ausschließlichen Verkauf tragbarer Getreide-Handmühlen, S. 196; s. Nachdruck.

Prüfungen. Die Prüfungen für die akademischen Studien höherer Wissenschaften betr., S. 19; Conkurs-Prüfung der katholischen Schullehrer und Schul-Candidaten betr., S. 88; Prüfung der in das Haupt-Schullehrer-Seminar neu aufzunehmende Jünglinge betr., S. 176; Conkurs-Prüfung der deutschen Schullehrer betr., S. 197; desgl. zur Stelle eines Lehrers an der Musterschule zu Eßlingen, S. 314; Prüfung derjenigen Jünglinge, welche 1) die Universität für das Studium einer hohen Wissenschaft beziehen; 2) in eine der bereits bestehenden Promotionen in die evangelischen Seminarien aufgenommen werden wollen, S. 398; desgl. für die vorläufige Legitimationen zum Studium der katholischen Theologie betr., S. 402; desgl. für die Aufnahme in den katholischen Convikt zu Tübingen betr., S. 403; desgl. beim Departement des Innern, S. 543; desgl. im Justiz-Departement betr., S. 624—634; desgl. der deutschen Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession, S. 644; s. Schulwesen, kathol. Kirchenrath.

R.

Rechts-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.

Regierungs-Blatt (Staats- und) die künftige Einrichtung des Staats- und Regierungs-Blatts betr., S. 1; s. Intelligenz-Blatt.

Rekrutirung. Beschluß der S. 813, Jahrgang 1819 abgebrochenen Instruktion zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, S. 49—72; Abwesende Militärpflichtige, §. 110. S. 69; Anführung der Entscheidungs-Gründe in der Ziehungs-Liste, §. 74. S. 56; Anstände beim Schluß der Contingents-Liste, §. 95. S. 65; Aushebung, Bekanntmachung der dazu bestimmten Tage, §. 56. S. 49; Vornahme derselben, §. 57. S. 49; Ausscheidung der Ergänzung, §. 88. S. 63; Auszug aus der Einsteher-Liste, §. 104. S. 68; Befreiung, §. 63. S. 52. §. 69. S. 54. §. 77. S. 59; Berathung über die Befreiungsgründe, §. 63. S. 52; Beweis wegen Befreiung, §. 77. S. 59; Cautionssumme des Einstehers, deren Einlieferung, §. 105. S. 68; Contingents-Liste, §. 83. und 84. S. 61; Dienstüchtigkeit der Militärpflichtigen, Entscheidung darüber, §. 66. S. 53; Dienstuntüchtigkeit, §. 64. S. 52; Dispensation vom persönlichen Erscheinen, §. 111. S. 70. §. 112. und 113. S. 71; Einlieferung der definitiv Bezeichneten, §. 97. S. 66; Einsteher, Erfordernisse desselben, §. 99. S. 66. §. 100. und 101. S. 67; Zulassung desselben, §. 102. S. 68. §. 106. und 107. S. 69; Einsteher-Liste, §. 103. S. 68; Auszug daraus, §. 104. S. 68; Einstellen, §. 98. S. 66; Entscheidungen, welche auf die Nachaushebung ausgesetzt werden können, §. 76. S. 59; des Kreis-Rekrutirungsrath wie sie einzutragen sind, §. 67. S. 53; bei der Nachaushebung, §. 81. S. 60; Erklärung der Ausdrücke: „vorläufig oder Bedingungsweise zum Contingent bezeichnet", §. 68. S. 54; Gränze des Contingents, §. 86. S. 62; Liste der ungehorsamen Militärpflichtigen, §. 108. S. 69: Loosnummern, §. 87. S. 62; Messen, §. 62. S. 51; Nachaushebung, §. 69. S. 54. §. 70. S. 55. §. 76—78. S. 59. §. 89. S. 60. §. 90—92. S. 64; Dauer derselben, §. 90. S. 64; Nichterscheinende, für welche Befreiung angesprochen wird, §. 69. S. 54; Ortsbestimmung, wo die Aushebung vorgenommen wird, §. 59. S. 50; Protokolle des Kreis-Rekrutirungsraths, §. 75. S. 58; Rekurs, §. 71 und 72. S. 55. §. 73. S. 56; Revision der Contingents-Liste, §. 91 u. 93. S. 64. §. 94. S. 65. §. 96. S. 66; Schema, §. 85. S. 61; Signalement der bei der Nachaushebung erscheinenden, §. 80. S. 60; unentschieden gebliebene Fälle sind bei der Nachaushebung zu erledigen, §. 89. S. 60; ungehorsame Militärpflichtige, §. 108. S. 69; Verfahren bei Ausscheidung des Contingents und dessen Ergänzung, §. 82. S. 61; gegen ungehorsame Militärpflichtige, §. 109. S. 69; Verhandlungen des Kreis-Rekrutirungsraths, worin sie bestehen, §. 60. S. 50;

Visitation, §. 61. S. 51; Vorladung zur Aushebung, §. 58. S. 50; der vorläufig Bezeichneten, §. 79. S. 60; Zeugniß der Bezirksbehörden, §. 65. S. 53; zweifelhafte Gegenstände sind dem Ober-Rekrutirungsrath vorzulegen, S. 72.

Erläuternde Verordnungen, die Rekrutirungskosten betr., S. 89—94; Amts-Versammlungs-Aktuar darf keine besondere Anrechnung machen, §. 9. S. 90; Ankauf der gedruckten Formularien, §. 3. S. 89. §. 16. S. 91; Ausfüllung der Rekrutirungs-Listen ist amtliche Obliegenheit, §. 4. S. 90; Aushebungs-Kosten, §. 7. S. 90; Beiträge der Einsteller zu den Kosten, §. 30—33. S. 93. §. 34—36. S. 94; Conducteurs-Kosten, §. 17. S. 91; Einlieferungs-Kosten, §. 7. S. 90; Meß-Kosten, §. 14. S. 91; Meß-Instruments-Kosten, §. 15. S. 91; Oberamtmann ist durch seinen fixen Gehalt belohnt; §. 8. S. 90; Oberamts-Arzt darf in seinem Wohnorte nichts anrechnen, §. 10. S. 90; Obliegenheit der Central-Stadtschreiberei, §. 12. S. 91; des Oberamtmanns, §. 11. S. 90; Prüfung und Dekretur der Kosten, §. 23—29. S. 92—93; Rekrutirungs-Kasse betr., S. 91; Rekrutirungs-Kosten, wer sie zu tragen, §. 1. S. 89; Rekrutirungs-Liste, Kosten ihrer Fertigung, §. 2. S. 89; Staats-Diener, deren Diäten und Reise-Kosten, §. 19—22. S. 92; Taggeld des Gerichts-Aktuars, §. 5. S. 90; der Orts-Vorsteher, §. 6. S. 90; Urkunds-Personen, §. 13. S. 91; Verpflegungs-Kosten der Mannschaft, §. 18. S. 92.

Instruktion für die dem Kreis-Rekrutirungsrathe beigegebene ärztliche Commission, als Anhang zu der Instruktion für die Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, S. 73—78.

Abgesonderte Visitation, §. 6. S. 73; Art der Visitation, §. 7. S. 73. §. 8. S. 74; Beurtheilung der Gebrechen, §. 15 u. 16. S. 74; sonstiger körperlichen Unvollkommenheiten, §. 18. S. 77; Gutachten wegen sonstiger Gebrechen, §. 20. S. 77; Krankheiten und Gebrechen, welche vom Militär-Dienst ausschließen, Aufzählung derselben, §. 17. S. 75. §. 19. S. 77; Locale für die Visitationen, §. 2. S. 73; Resultat der Visitation ist im Protokoll einzutragen, §. 9. S. 74; Unterschrift und Uebergabe des Visitations-Protokolls, §. 13. S. 74; Urtheil über Dienstuchtigkeit, §. 10. S. 74; Uebergabe derer, die visitirt werden sollen, §. 5. S. 73; Uebertrag ins Visitations-Protokoll, §. 4. S. 73; Verschiedenheit der Urtheile der Aerzte, §. 11 u. 12. S. 74; Verschwiegenheit über die Gebrechen, §. 14. S. 74; Verweisung auf das Rekrutirungs-Gesetz und Instruktion, §. 1. S. 73; Visitations-Protokoll, §. 3. S. 73 und 78.

Aushebung von 4300 Mann für den Militärdienst, S. 100; die Namen der zum Contingent oder dessen Ergänzung be-

zeichneten Militärpflichtigen sind der Registratur des Ober-Rekrutirungsraths, die Zahl der bei der Aushebung zum Contingent definitiv bezeichneten Militärpflichtigen sind der Assentirungs-Commission des Kriegs-Departements anzuzeigen, S. 128; Vertheilung der auszuhebenden Rekruten auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke, S. 126; Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1821 betr., S. 587.

Residenzstadt. Bekanntmachung, den Termin für das Beginnen des neuen Verfahrens bei den Gerichts-Behörden der Residenzstadt Stuttgart betr., S. 420; die Ausdehnung der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 auf die Civil-Gerichtsstelle der Königlichen Residenzstadt Stuttgart betreffend, S. 467; s. Organisation.

Retardaten-Commissionen. Aufhebung der Retardaten-Commission in Steuersachen betr., S. 14; die bevorstehende Auflösung der Retardaten-Commission des Innern betr., S. 401.

Revisions-Gebühren, s. Kanzlei-Revisions-Gebühren.

S.

Salz-Confiscationen, s. Confiscationen.

Salz-Verwaltung. Die Salz-Gefäll-Verwaltung wird dem Königl. Bergrath untergeordnet, S. 355.

Schätze. Das Eigenthum gefundener Schätze betr., S. 96.

Schenkung, s. Schulwesen.

Schul-Conferenz-Direktionen, s. Schulwesen.

Schulwesen, überhaupt. Bekanntmachung, die Schenkung des Professors M. Denzel von Schulbüchern an die katholischen Schulen betr., S. 402; die Anschaffung der Anleitung taubstummer Kinder zu unterrichten, von G. C. Alle betr, S. 464; s. Prüfungen, Seminarien.

Schulwesen, protestantisches. Schul-Conferenz-Direktoren betr., zu Marbach, S. 20; zu Geißlingen und Affaltrach, S. 81; zu Gaildorf und Ostelsheim, S. 130; zu Wain, S. 200; zu Oehringen, S. 460; zu Rosenfeld, S. 472; zu Eglosheim, S. 541; zu Kirchenkemberg, S. 622; die Einführung der Geographie und Geschichte Württembergs vom Präzeptor M. Memminger in den deutschen Schulen betr., S. 291; s. Prüfungen.

Schulwesen, katholisches. Erinnerung an die katholischen Schul-Inspektorate, rückständige Jahrberichte betr., S. 130; Die diesjährigen Schulberichte betr., S. 200; die Ferien der katholischen Schulen betr., S. 234—236; Eintheilung der katholischen Schul-Inspektorate, S. 546—552. u. 643; die Einführung vom Präzeptor M. Memmingers kleiner Geographie in den katholischen deutschen Elementar-Schulen betr., S. 622; s. Prüfungen.

Seminarien. Die Errichtung eines Privat-Seminars für die Bildung von Landschullehrern in Reichenbach betr., S. 19; desgleichen in Heidenheim, S. 636; Bekanntmachung der in die evangelischen Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge, S. 510.

Sporteln. Die Verrechnung der Kosten für die

Sporteln-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betr., S. 200.

Staats-Kassen. Verordnung wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staats-Kassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs, S. 279; Aufruf der Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung wegen Eingabe der diesjährigen Forderungen an die Staats-Kassen, S. 282.

Staats-Gerichtshof. Ernennung zu den von Sr. Majestät dabei zu besetzenden sechs Richtersstellen, S. 288; Königl. Genehmigung der von der Stände-Versammlung zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs ernannten Staatsdiener, S. 310.

Staats-Schuldenwesen. Monirung der Vergleichungen mit der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse, S. 275; die Ausstellung der Zins-Quittungen für aus den Kameralamts- und Amtspflegkassen ꝛc. auf Vergleichung erhebende Zinse aus Staats-Kapitalien betr., S. 360.

Staats-Schulden-Statut. Begriff der Staats-Schuld, §. 1. S. 348; Größe der Schuld, §. 2. S. 348; Bestimmung des Zinsen-Zahlungs- und Tilgungs-Fonds, §. 3. S. 348; besondere Anweisung dieses Fonds, §. 4. S. 348; Deckung der Verwaltungs-Kosten, §. 5. S. 349; Art der Verzinsung, §. 6. S. 349; Art der Kapital-Ablösung, §. 7. S. 349; Vermehrung der Schuld durch neue Ueberweisungen oder Anlehen, §. 8. S. 350; Art der Bescheinigung und Buchführung, §. 9. S. 350; Verwaltungs-Behörde, §. 10. S. 351; Verwaltungs-Etat und Kassen-Berichte, §. 11. S. 351; Ober-Aufsicht der Regierung, §. 12. S. 351; Rechnungs-Ablegung und Erledigung, §. 13. S. 352.

Stadt-Direktion, s. Organisation.

Standesherren. Kammer der Standesherren. Ernennung lebenslänglicher Mitglieder derselben, S. 278, 590.

Stände. Die Amtskleidung der Mitglieder der zweiten Kammer der Stände betr., S. 10; der Offizialen und Diener der Stände betr., S. 11; den Zutritt zu der Königl. die Stände-Versammlung eröffnenden Sitzung betr., S. 12.

Steuerwesen. Die Umlage der direkten Steuern für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ betr., S. 99; Aktiv-Kapitalsteuer und Bestimmungen deshalb, S. 294—297; Besoldungs- und Pensions-Steuer und Bestimmungen deshalb, S. 299—302 und 355; Grundgefälle und Renten-Steuern und Bestimmungen deshalb, S. 299—302; weitere Verordnung für die Aufnahme, den Einzug und die Verrechnung vorstehender Steuern, S. 302—304; Verordnung die Erhebung der direkten Steuern für das erste Drittheil des Etats-Jahrs $18\frac{20}{21}$, 306, 410; desgleichen für das zweite Drittheil des Etats-Jahr $18\frac{20}{21}$, S. 306, 410; die Urkunden wegen Befreiung von der Kapital-Steuer betr., S. 345; Aufforderung an die von der Kapital-Steuer befreiten Personen, ihre Steuerfreiheit ꝛc. nachzuweisen ꝛc., S. 413; das Regulativ für die Anrechnung der Kosten von der Aufnahme der Ergänzungs-Steuern betr., S. 416.

Stiftungen, (öffentliche milde). Bekanntmachung der Superattendenz des Martinianischen Stipendiums (sogenannter neuer Bau) in Tübingen, S. 4—7; Eigenschaften des Bewerbers, §. 3. S. 6; Fikleriſche Stiftung III. S. 6; Genuß anderer beträchtlicher Stipendien, §. 2. S. 6; Priorität der Eingaben IV. S. 6; Geſchlechts-Regiſter V. S. 7; Inkorporirte Familien-Stipendien II. S. 6; Sinn der Stiftung; I. S. 5; Vermögens-Zeugniß iſt von dem Bewerber beizubringen, §. 1. S. 5; Zeit der Rezeption VI. S. 7; die Weihenmayerſche Familien-Stiftung betr., S. 636.

Straf-Erkenntniſſe. ſ. Erkenntniſſe.

Sträflinge. Berückſichtigung des Geſundheits-Zuſtandes und der Kleidung der in die Zuchthäuſer und auf die Feſtung einzuliefernden, S. 521.

Studienweſen. ſ. Prüfungen, Univerſität Tübingen.

T.

Tabaks-Gefälle. Vorläufige Verfügung, die Tabaks-Gefäll-Verwaltung betr., S. 404.

U.

Univerſität Tübingen. Den Beſuch der Landes-Univerſität Tübingen betr., S. 2; Bekanntmachung der zu Beziehung der Univerſität legitimirten Jünglinge, S. 97; der Vorleſungen auf der Univerſität im Sommer-Halbjahr 1820, S. 134—140; im Winter-Halbjahr 18$\frac{20}{21}$, S. 514—520; Vertheilung von Preis-Medaillen an Studierende, S. 583; Zahl der Studierenden im Sommer 1820, S. 344.

Die Aufnahme in den katholiſchen Convikt zu Tübingen betr., S. 506; Bekanntmachung der zum akademiſchen Studium außer dem evangeliſchen Seminar legitimirten Jünglinge, S. 507; Beſtimmungen, unter welchen Inländer, die die geſetzliche Studien-Vorprüfung nicht erſtanden haben, die Landes-Univerſität beſuchen dürfen, S. 646, ſ. Stiftungen, Prüfungen.

Unterſuchungs-Koſten. Die Behandlung der Koſten von Unterſuchungen wegen Uebertretung der Finanz- Forſt- und Jagd-Geſetze betr., S. 639.

Urkunden. Die Behandlung der Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind, S. 237.

V.

Vaſallen. Eröffnung an die Königl. Vaſallen in Beziehung auf die vollzogene Vermählung Seiner Königlichen Majeſtät, S. 238.

Verdienſt-Medaillen. Ertheilung einer ſolchen an den Prof. Zipſer zu Neuſohl in Ungarn, S. 172; an den Schultheiß Bürkle in Haubersbronn, S. 178; an den Bürgermeiſter Binder in Stuttgart, S. 189; desgl. an Ankerwirth Böhringer zu Jagſtfeld, S. 420.

Vieh-Acciſe, ſ. Acciſe.

Viſitationen der Oberämter, ſ. Kreis-Regierungen.

Vorſpann. Die Militär-Vorſpannskoſten-Verzeichniſſe betr., S. 409; ſ. Geſtütweſen.

W.

Wilderer. Beſtimmung wegen Vornahme der Wilderei-Unterſuchungen, S. 278.

Z.

Zehenten. Die Verleihung der großen, kleinen und Oehmd-Zehenten betr., S. 359.

III.

Alphabetisches Personen-Register.

v. Abel, 273.
Abel, 206. 512. 572.
Abele, 160. 262. 509.
Abendschön, 479. 650.
Abraham, 500.
Ackermann, 106. 211.
Adam, 318.
Ade, 548.
Adelung, 678.
Adis, 605.
Adrion, 158.
Ahl, 23.
Aich, 501. 509. 538.
Aichler, 144.
Aicheler, 258.
Aichroth, 394.
Aigster, 370. 582.
Aikele, 667.
Aipersbach, 30.
v. Alberti, 462.
Alberti, 509.
Albrecht, 676.
Alexanderreuther, 262.
Allion, 245.
Allmendinger, 428. 504.
Alt, 573.
Amann, 674.
Ambacher, 595.
Ammon, 247.
Amthör, 317.
Andreas, 264.
Angele, 452.
Angster, 592.
Anisch, 229.
Appenhäuser, 46.
Appinger, 206.
v. Arand, 187.
v. Arlt, 262.
Armbruster, 116. 129. 156. 567.
Arnold, 538.
v. Arnsberg, 606.
Auber, 199.
Auberle, 108.
Auchter, 226.
Auer, 662.
Auerbacher, 157. 665.
v. Autenrieth, 137. 518.
Autenrieth, 101. 105. 583.
Artin, 388.

Baader, 23.
Bach, 593.
Bacher, 374.
Bächle, 597.
Bachmann, 166. 229. 326. 578.
Bachmaier, 500.
Bachmor, 244.
Back, 668.
Bader, 146. 378.
Bäder, 206.
Badent, 40.
Bahr, 392.
Baier, 191.
Balzger, 443.
Balsch, 601.
Bayh, 211. 323.
Bayha, 512.
Balbach, 336.
Ballheim, 572.
Bandel, 509.
v. Bär, 80.
Bär, 221. 224. 386. 442.
Barth, 22. 514. 574.
Baratti, 644.
Barzuter, 654.
Baßmann, 133.
Bäßler, 452.
Batent, 514.
Batzle, 576.
Bauer, 9. 117. 118. 146. 158. 164. 189. 190. 218. 229. 260. 263. 284. 366. 388. 389. 497. 498. 499. 507. 538. 558. 564. 579. 605.
Bäuerle, 207.
Bäuchlen, 110.
Bauhof, 320.

Baumann, 160. 225. 245. 251. 258. 282. 477. 507. 539. 563.
Baumann und Comp., 386.
Baumeister, 270. 390. 547. 678.
Bäumlein, 192. 589.
Baur, 24. 137. 193. 436. 510. 518.
Bausch, 508.
Bayer, 576.
Becher, 276.
Bechstein, 545.
Beck, 32. 35. 102. 156. 651.
Becker, 28. 681.
Beckler, 551.
Beer, 309.
Behler, 396.
Beigel, 177.
Beil, 432.
Beilharz, 253.
Beiter, 662.
Bek, 102. 156. 224. 245. 252. 292. 386. 440. 474. 598.
Belh, 445.
Bellon, 250. 474.
Belser, 204.
Benedikt, 232.
Bendel, 122. 514.
Bendaich, 209.
Bengel, 134. 186. 515.
Benninger, 25. 249.
Benjamin, 579.
Benz, 450. 609.
Graf v. Benzel-Sternau, 670.
Berger, 255.
Beringer, 513.
Graf v. Berlichingen, 430.
v. Berlichingen, 365.
Berlizheimer, 439. 652.
Bernhard, 374. 557. 592.
Graf v. Beroldingen, 95. 181. 287. 534.
Bertrand, 273. 326. 487.
Best, 557.
Bestlin, 507.
Beßler, 510.
Besendörfer, 333.
Besserer, 146.
Beutel, 572.
Beutele, 121.
Beutelspacher, 559.
Beuter, 204.
Bez, 390.
Bezler, 120.
Bezold, 118.
Biber, 97.
Bickel, 574.
Bidermann, 330.
Biedermann, 549.
Bieger, 231. 271.
Biegger, 556.
Bierdümpfel, 509.
Bierer, 620.
Biesinger, 222. 329. 494.
Bihl, 431.
Bihler, 319.
Bilfinger, 422. 510. 558.
v. Binder, 472.
Binder, 98. 189. 221. 222. 379. 502. 508. 537. 541. 543. 565.
Bippus, 490.
Birk, 162.
Bischof, 204.
Graf v. Bismark, 543. 590.
Bitsch, 392.
Bizer, 606.
Blaich, 251.
Blank, 116. 441. 592.
Blankenhorn, 675.
Blaser, 268.
Blersch, 271.
Blessing, 383.
Blind, 24.
v. Blocken, 550.
Blocher, 663.
v. Bloß, 472.
Bloß, 146. 182.
Blumenstock, 669.
Blumhardt, 153. 485. 510.
Böbel, 458.
Boger, 201.
Bohm, 116.
v. Bohnenberger, 138. 519.
Bohnenberger, 509.
Bohnet, 664.
Bohnle, 114.
Böhringer, 324. 420. 555.
Bok, 319.
Bokstatt, 24.
Boller, 158.
Bolz, 222.
Bommler, 494.
Bonhöfer, 500, 509.
Bopp, 336.

Bose, 211. 324.
Bosch, 158. 219. 423. 654.
Boscher, 228.
Bosler, 219.
Boßler, 534.
v. Borberg, 524.
Brand, 382.
Brandauer, 456.
Brandstetter, 336. 556.
Bräuchle, 451.
Braun, 123. 219. 330. 423. 430. 449. 452. 576. 594.
Bräunlin, 176.
Brecht, 323. 380.
Breitenbücher, 274.
v. Breitschwirt, 464.
Breyer, 430. 681.
Brenninger, 26. 191. 441.
v. d. Brinken, 544.
Brodbeil, 329.
Brotbeck, 152.
Bruder, 503.
Brucklacher, 157.
Bruker, 369.
Brukner, 357.
Brustle, 367.
Brutscher, 534.
v. Bubenhoven, 226.
Buck, 337. 338.
Bucher, 580.
Bücheler, 616.
Buchtel, 368.
Bühl, 132. 610.
Bühler, 206. 260.
Bühlmaier, 554.
Bühr, 569.
Bührer, 605.
Buk, 433. 450.
Büller, 120.
Bulling, 162. 562.
Bund, 397.
Buob, 459.
Burr, 122.
Bürger, 508.
Burger, 152. 610.
v. Bürgi, 414.
Burk, 677.
Burkart, 386.
Burkhard, 166. 648.
Burkhardt, 487. 603.
Bürkle, 178.
Bürklen, 332.
Busch, 539.
Buscher, 395.
Buschle, 582.
Buschor, 503.
Büttner, 113.
Buzorini, 97.

v. Cammerer, 582.
Cammerer, 98. 508.
Canstetter, 183.
Carl, 217.
Carle, 107. 443.
Casselmann, 183.
Cellarius, 648.
Christian, 507.
Christmann, 1. 346.
Clausnizer, 129.
Clemm, 508.
Cleß, 201.
Clossius, 517.
Conrad, 155. 573.
Conz, 139. 519.
v. Cogniard, 530.
Cotta von Cottendorf, 641.
Cranz, 619.
Cronberger, 288.
Cronmüller, 509.
Custor, 506.

Dahm, 472.
Dambach, 245.
Damberger, 125.
Danneger, 217. 218.
Danner, 477. 667.
Dannhauser, 273.
Däuber, 245.
David, 33.
Debler, 37. 243.
Degen, 508.
Graf v. Degenfeld, 508.
Degenfeld, 499.
Degginger, 158. 486.
Dehner, 610.
Deigendesch, 613.
v. Demler, 191.
Demmel, 15.
Denzel, 402. 510.
Denzer, 289.
Deprezin, 524.
Dertinger, 639.
Deutelmoser, 48. 269. 679.
Diebold, 557.
Diem, 372.

Dieringer, 564.
Dieterich, 510.
Dietrich, 97.
Dieterle, 257.
Dietzsch, 460.
Diez, 598.
Dihlmann, 29. 420.
Dikert, 368.
Dill, 381.
Graf v. Dillen, 324.
Dillenius, 513.
Dimmler, 583.
Dittel, 47.
Döbel, 429.
Dobelbauer, 125.
Dobelmann, 648.
Dölle, 120.
Doll, 595.
Doller, 670.
Dollmantel, 496.
Dölker, 435.
Dommer, 453.
Dörr, 139. 205. 221. 259. 520.
Dörrmann, 569.
Dorn, 24. 506.
Dörnacher, 510.
Dörner, 520.
Dörtenbacher, 378.
Dossinger, 223.
Dötschmann, 472. 573.
Drißner, 154.
Drießlein, 607.
Dreifuß, 31.
Drey, 135. 516.
Dreyer, 514.
Dreher, 106. 440. 449. 677.
v. Dresch, 135. 136. 138. 186. 516. 519.
Drescher, 132.
Dunker, 503.
Dupper, 112.
Dürler, 45.
Dürr, 38. 258. 318. 344. 494.
Durscher, 98. 507.
Duscher, 129.
v. Düvernoy, 186. 508. 509.

Ebe, 168.
Eberbach, 594.
Eberhard, 340. 433. 612.
Eberhardt, 114. 482. 485.
Eberle, 598.
Ebert, 318.
Eccard, 613.
Eckher, 212.
Eckhardt, 639.
Ege, 265.
Egeler, 256. 491.
Egetenmaier, 119.
Egner, 336.
Egle, 644.
Epplen, 484.
Ehinger, 142.
Ehret, 259.
Ehrlein, 259.
Ehrler, 326. 327.
Eichner, 156.
Eidenbenz, 510. 619.
Einicke, 230. 341.
Eininger, 656.
Eisele, 257. 391. 435.
Eisenbeiß, 562.
Elser, 98.
Einstein, 580.
Eitel, 372.
Eyth, 489. 506.
Ekert, 106. 366.
Elben, 188.
Ellinger, 380.
Elkert, 1.
Elsäßer, 419.
Emmert, 139. 520.
Endres, 340.
Engel, 565.
Engeler, 158. 565.
Englert, 8. 188.
Enslin, 599.
Entreß, 508.
Eppler, 436.
Epting, 378.
Erath, 18. 159.
Erb, 119.
Erbe, 651.
Ergezinger, 481.
Ergenzinger, 378. 512.
Erhard, 164. 323. 364.
Erhardt, 273. 472.
Erlenbusch, 572.
Erne, 393.
Ernst, 482.
Erpf, 98.
v. Eschenmayer, 138. 186. 518.
Eschenmaier, 640.
Esenwein, 210.
Essenwein, 177. 182.

Essig, 157.
Essinger, 342. 395. 651.
Euler, 458.
Ezlin, 448.

v. Faber, 98.
Faber, 199. 200. 458. 492.
Faig, 566.
Faist, 35.
Falber, 43.
Falch, 250.
Falter, 328.
Farmann, 159.
Fasel, 657.
Faßhuber, 384.
Faust, 161.
Fauser, 32. 635.
Federer, 423.
Fehr, 171.
Fehleisen, 509. 639.
Feierabend, 97.
Feilmoser, 191. 516.
Feldmaier, 328.
Fenk, 262.
Fesenmaier, 269.
Fetzer, 264.
Feuchter, 611.
v. Feuerbach, 185. 471.
Feuerle, 549.
Feuerlein, 514.
Fiegel, 478.
Fieß, 319.
Fizel, 183.
Findeisen, 148. 481.
v. Fink, 210.
Fink, 97. 108. 219 387.
Finkh, 131.
Finnhaber, 45. 243 659.
v. Fischer, 2. 142. 186 201.
Fischer, 164. 430 453. 494. 501. 561. 610. 662.
Fischhaber, 128.
Flad, 491.
Flaig, 327.
Flatsch, 501.
v. Flatt, 134. 186. 515.
Flattig, 681.
Fleischhauer, 489 534
Föll, 323.
Förg, 165.
Forstbauer, 378. 667.
Förster, 470. 618.
Forster, 124.
v. Forstner, 138. 519.
Forstner, 36. 428. 665.
Forthuber, 507.
Fortner, 39.
Frank, 164. 168. 207. 208. 364. 424. 425. 446. 492.
Frasch, 206. 366. 495.
Frech, 655.
Frei, 30.
v. Freiberg-Eisenberg-Hürbel, 46. 230.
v. Freiberg-Eisenberg-Knöringen, 46.
Freudenmuth, 487.
Frey, 45. 169. 395. 422. 433. 450. 656.
Freybler, 475.
Fribolin, 204.
Frick, 610.
Fridel, 380.
Frisler, 183. 229. 388.
Frisäus, 101.
Frisch, 266.
Fritsch, 145.
Fritz, 483.
Friz, 24. 223. 382. 383. 432. 441. 444.
Frizlin, 37.
Fröhlich, 320.
Frohn, 555.
Fromberger, 429.
Frösscher, 572.
Fuchs, 38. 168. 317. 394. 534. 619. 648.
Fues, 488.
Fülle, 166.
Fulda, 138. 139. 492. 519.
Fuß, 653.
Futter, 392.

Galser, 258. 269.
Galßer, 507.
Gall, 150. 215.
Graf v. Gallatin, 536. 534.
Gänsler, 318.
Gannt, 108.
Gauntner, 486.
Ganz, 367.
Ganzenmüller, 223.
Ganzhorn, 261.
Gänzle, 366.
Gänzlen, 250.

v. Gärtner, 137. 518.
Gärttner, 288.
Gaſſer, 617.
Gaßmann, 480.
Gaſt, 645.
Gaufer, 609.
Gaus, 199.
Gauß, 439.
Gaupp, 84. 485. 510.
Gebhard, 25. 206.
Gebhardt, 623.
Gehr, 152.
Gehrer, 503.
Gehrig, 446.
Gehring, 146.
Gehweiler, 26.
Geiger, 30. 123. 376. 504. 579. 594. 658. 672.
Geiß, 271. 322.
Geiſter, 387.
Geisheimer, 213.
v. Gemmingen, 104. 251.
v. Georgii, 186. 310.
Georgii, 288. 324.
Gerai, 501.
Gerber, 115. 204.
Gerlach, 247. 484.
Germann, 614.
Gern, 562.
Gerſter, 47. 675.
Gerſtlauer, 555.
Gerſtner, 336.
Geß, 475. 537. 582.
Geßler, 34.
Geßner, 604.
Gibon, 484.
Gieß, 209.
Ginthör, 168.
Glaz, 324.
v. Glock, 611.
Glock, 610.
Glöckler, 208. 503.
Gloning, 335. 386.
Glorian, 160.
Gluf, 578.
v. Gmelin, 135. 136. 516.
Gmelin, 21. 135. 136. 137. 138. 464. 516. 517. 518.
Göbel, 490.
Godelmann, 82.
Göhringer, 594.
Göhrung, 249.
Gölz, 152.
v. Göllniz, 330. 379. 607.
Gonſer, 606.
Göppel, 675.
Göttling, 206.
Götſch, 374. 678.
Gottſelig, 214.
Götz, 506. 561.
Göz, 322. 366. 385. 554.
Graf, 395. 508.
Grähle, 571.
Grammont, 8.
Graß, 262.
Gräßle, 182.
Gräßler, 147.
Gräter, 398.
Grau, 243. 395.
v. Grauer, 234. 283.
Grauer, 492.
v. Grebner, 83. 171.
Greiner, 396.
Greiſing, 550.
Greisle, 676.
Gremp von Freudenſtein, 530.
Greul, 24.
Grieb, 430.
Grieſer, 459.
Grieſinger, 612.
Grimm, 499.
Grimminger, 310. 655.
Grins, 452.
Grob, 368.
Gröber, 487.
Gröner, 578.
Gros, 2.
Groß, 336. 380.
Grosmann, 116. 146.
Grötzinger, 116. 666.
v. Grünberg, 486.
Grünewald, 594.
Grundler, 524.
Grunsky, 130.
Grünſperger, 570.
Gſell, 669.
Gubler, 376. 437.
Gugel, 440. 651.
v. Gültlingen, 187. 332.
Gumbel, 484.
Gumpper, 215.
Gundert, 81.
Gundelfinger, 129. 546.
Günter, 617.
Günthner, 111. 315.

Güntner, 169. 445.
Günzler, 233. 582. 645.
Gunzenhäuser, 434. 561.
Gutekunſt, 565.
Gutſcher, 484. 654.

Haaf, 119.
Haag, 45. 364. 365. 575. 592. 612.
Haarburger, 579.
Haas, 463. 581.
Hab, 30.
Haberboſch, 453.
Haberkorn, 250. 474.
Habermaas, 196.
Häberle, 371. 477.
Häbich, 273.
Häfele, 225. 394. 396. 447. 572.
Hafner, 132. 263. 368. 658. 659.
Hag, 145. 317.
Hagdorn, 484.
Häge, 671.
Hägele, 225. 321. 335. 661.
Hager, 343.
Hahn, 589. 675.
Hähnle, 373.
Haid, 674.
Haigis, 256. 331. 493.
Hainzmann, 507.
Halb, 450.
Hälbel, 459.
Haller, 156. 160. 216. 220. 376. 502. 580.
Hammer, 326. 559.
Hämmerle, 169. 327. 362. 617.
Haner, 550.
Hank, 159.
Hanſelmann, 223.
Hänsler, 507.
Harr, 331.
Hardegg, 510.
Harrer, 377.
Häring, 97. 217.
Härle, 470. 549.
Härlin, 373. 671.
Harpprecht, 115. 221. 257. 565.
Harſch, 25. 369. 481.
v. Hartmann, 158. 186.
Hartmann, 492. 509. 564. 583. 604. 654.
Haſenmäule, 165.
Haspel, 8.
Haße, 548.
Haßler, 377. 508.
Graf v. Hatzfeld, 316.
Hau, 566.
Hauber 206. 443. 510.
Hauberer, 392.
Haueiſen, 115. 221. 257. 565.
Hauff, 17. 95. 134. 513.
Haug, 177. 221. 438. 463. 519. 665.
Hauſer, 104. 217. 248. 318. 659.
Hauſchel, 508.
Häußermann, 594.
Häußler, 45. 243.
Häußler, 80.
Hausmann, 129. 362. 455. 478.
Haur, 497. 591. 636.
v. Hayn, 464.
Haz, 611.
Hees, 578.
Hegel, 493.
Hebſaker, 202.
Heggele, 387.
Heiden, 374.
v. Heider, 47.
Heigelin, 98. 233. 343. 534.
Heilig, 340. 414. 419. 501.
Heiligmann, 374.
Heim, 19. 274. 452.
Heimbach, 169.
Heinberger, 251.
Heinkel, 131.
Heinrich, 324. 655.
Heinz, 163.
Heinzeler, 505.
Heltier, 391.
Heiwitz, 120.
Hekler, 183.
Held, 549.
Heller, 202. 236. 340. 365. 509.
Hellerich, 476.
Helferich, 176.
Helfferich, 463.
Helfenberger, 251.
Helmreich, 25.
Hellriegel, 111.
Hellwig, 344.
Hemmerle, 192.
Hempel, 226.
Henne, 214. 559.
Henger, 380.

Hensinger, 551.
Hensler, 115. 577.
Henßler, 80. 218.
Hepräge, 120.
Herb, 449.
Herbst, 81. 135. 516. 602.
v. Herbort, 456.
Hereon, 488.
v. Herdegen, 186.
Herdegen, 653.
Herre, 155.
Herrer, 650.
Herrlinger, 338.
v. Hermann, 514.
Hermann, 151. 479.
Herrmann, 31. 33. 97. 106. 225. 226. 264. 317. 369. 373. 378. 489. 567. 589. 616. 654.
Herter, 580.
Hertfelder, 246.
Herwig, 288. 671.
Herz, 157.
Herzberger, 578.
Herzog, 115. 624.
Heß, 42. 111. 148. 449.
Heßlöhl, 211.
Hetsch, 97. 206. 510.
Heyd, 469. 513. 537.
Hez, 38.
Hezel, 333. 384. 508.
Hezer, 111.
Hiemer, 594.
Hildenbrand, 503.
Hiller, 9. 35. 227. 370. 447. 479. 502. 574. 595. 650.
Hills, 557.
Hilzinger, 605.
Hipp, 248. 361.
Hirlinger, 574.
Hirnstein, 445.
v. Hirrlinger, 188.
Hirsch, 22. 243. 387. 438.
Hirschbühler, 40. 314.
Hirschbüler, 227.
Hirscher, 135. 449. 516.
Hirschle, 581.
Hirzel, 423. 635.
Hobach, 79.
Hochstetter, 95. 201. 499. 582. 639. 651.
Hockenmaier, 580.
Hof, 250.
Hofacker, 136. 137. 246. 343. 415. 517. 518.
Höfer, 251. 430. 485.
v. Hofer, 35. 652.
Hofer, 321. 470. 635. 664.
Höfle, 502.
Hofmann, 195. 511. 608. 665.
Hofmeister, 97. 257. 288. 399.
Hofsäß, 429.
Höh, 480.
Fürst v. Hohenlohe, 252.
Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein, 204. 445. 650.
Prinz Hohenlohe-Ingelfingen, 182.
Fürst Hohenlohe-Kirchberg, 244.
Prinz Hohenlohe-Kirchberg, 2.
Fürst Hohenlohe-Langenburg, 244.
Prinz Hohenlohe-Langenburg, 287.
Fürst Hohenlohe-Oehringen, 244. 262.
Hohl, 365. 669.
Hohneisen, 479.
Hohnecker, 557.
Hölmann, 653.
Holland, 188. 541.
Holch, 37.
Hölder, 130.
Holder, 214.
Holdenrieth, 395.
Hollenstein, 45.
v. Holz, 316.
Hölzler, 439.
Holzmann, 669.
Holzschuh, 330.
Holzwarth, 656.
Hommel, 498.
Honold, 81.
Hoppban, 640.
Hopf, 511.
Hopfenstock, 659.
Hopt, 549.
Horge, 288.
Hörger, 117.
Horn, 24. 509.
Hörner, 511.
Hornikel, 557.
v. Hornstein, 269. 580.
Hörz, 156.
Höschele, 596.
Hottmann, 498.

Hoyler, 618.
Hözel, 38.
v. Huber, 289.
Huber, 24. 28. 211. 324. 671.
Huberich, 8.
Hubmann, 668.
Hübſch, 613.
v. Hügel, 278. 287.
Hugger, 552.
Hugwart, 245.
v. Humbracht, 422.
Hummel, 220. 268. 330. 331.
Hund, 396. 548. 593.
Hundeshagen, 138. 519.
Hundt, 452.
Hüner, 657.
v. Hünersdorf, 456.
Hutt, 597.
Hutter, 454.
Hypeden, 2.

Jäckle, 22.
v. Jäger, 636.
Jäger von Jägerberg, 381.
Jäger, 134. 152. 288. 515.
Jäk, 23.
Jakob, 224. 270. 337. 387.
Jan, 244. 472.
Jauß, 209.
Jederle, 267.
Jeniſch, 330. 379. 607.
v. Jent, 142.
Jenter, 430.
Jentſch, 558.
Jetter, 145. 436.
v. Iſſlinger, 315.
Iſſlinger von Granegg, 665.
Illenberger, 207.
Ilg, 32.
Imgart, 30. 433.
Imhoff, 2.
Joannis, 84.
Jonas, 595.
Jourdan, 207.
Iſaak, 336. 498.
Iſrael, 335. 336. 386. 447.
Judas, 145. 504. 678.
Jung, 165. 612.
Junk, 206.

Käfer, 25. 316.
Kaiſer, 45. 209. 333. 477. 481.
Kalbfell, 33.
Kallenberg, 422.
Kallenberger, 148. 370. 442.
Kamm, 209.
Kammerer, 330.
Kant, 150.
Käppel, 640.
Kappelmann, 146.
v. Kapf, 84. 456. 471.
Kapf, 101. 139. 153. 289. 510. 534.
Kapuß, 382.
Karcher, 425.
Karle, 478.
Karr, 607.
Karrer, 395.
Käſer, 107. 269.
Kaſeus, 562.
Katz, 468. 534. 566.
Kauderer, 394. 553.
Kaufmann, 80. 210. 335. 418. 510. 562.
Kaußler, 190. 428. 622. 635.
Kaz, 325. 605.
Kazenwadel, 146.
v. Kazmaier, 9.
v. Kechler, 666.
Keck, 566.
Kegreis, 222.
Kehl, 433.
Keidel, 526.
Keim, 338.
Keinath, 645.
Kek, 158.
v. Kellenbach, 2.
Keller, 8. 26. 220. 234. 237. 241. 255. 392. 424. 432. 483. 496.
Kellermann, 265.
Kemmler, 321. 428.
Kempter, 264.
Kentner, 654.
Keppler, 132.
Kerler, 425.
Kern, 36. 273.
Kerner, 342. 556. 651.
Kees, 269.
Keßler, 678.
Keudel, 670.
Keuerleber, 115.
Kibele, 18.
Kiberle, 220.

Digitized by Google

Kiderlen, 508.
Kiefer, 211.
Kielmaier, 511.
Kienzlen, 23.
Kiereker, 330.
Kies, 39. 555.
Kiesel, 149. 428. 670.
Kießling, 426.
Kilgus, 108. 150.
Kind, 472.
Kinzelbach, 509.
Kipp, 380.
Kirchdörfer, 570.
Kircherer, 255.
Kirchmaier, 267.
Kirchner, 319. 365. 572.
Kirn, 271. 605. 652.
Kirschner, 116.
Kiesel, 598.
Kistler, 470. 546.
Klaus, 555.
Klee, 608.
Kleber, 48. 269.
Klein, 155. 288. 354. 470. 557. 560. 571.
Kleiner, 167. 266. 354. 431. 532.
Kleinmann, 661.
Klemm, 140. 201. 472. 510.
Klemmer, 656.
Klenk, 106. 319. 384.
Klett, 188. 220. 371. 593.
Kley, 476.
Klingel, 660.
Klinger, 39.
v. Klinkowström, 187.
Klöble, 231.
Klöpfer, 277.
Klumpp, 24.
Klöpfel, 506.
Knapp, 97. 105. 283. 510. 606.
Knäule, 214.
Knaupp, 422.
Knaus, 540.
Knecht, 254.
Kneller, 441.
Knöll, 560.
Knöller, 34. 444.
Knöpfle, 111.
Knorr, 561. 681.
Knupfer, 618.
Kober, 500. 617.
v. Koch, 287.
Koch, 17. 171. 212. 263. 322. 325. 375. 474. 600. 601.
Kofink, 107.
Köhle, 169. 556.
Köhler, 119. 394.
Kohler, 33. 206. 219. 221. 257. 277. 512. 557. 565. 613. 664.
v. Kolb, 458.
Kolb, 40. 150. 360. 579. 623.
Kölle, 659.
Kölz, 659.
Könngot, 105.
v. König, 2.
König, 13. 171. 259. 433. 594. 610.
Konrad, 39.
Kopp, 225. 609.
Kopf, 276. 601.
Korn, 318.
Körner, 211. 369.
Koser, 577.
Krach, 83.
Krachenfels, 547.
Kraft, 105. 322. 470. 557.
Krämer, 25. 164. 487. 569.
Kramer, 103. 264.
Krapf, 79.
Kraus, 147. 207. 379. 431. 439. 524.
Krauß, 35. 476. 511. 666.
Kraut, 152.
Krauter, 570.
Krautheimer, 224. 475.
Krazmann, 140.
Krehl, 139. 519. 654.
Kreitmaier, 493.
Kretschmaier, 425.
Krieger, 191.
Kroneker, 363. 364.
Krügel, 608.
Krumm, 424.
Kübler, 83. 226. 266. 322. 554. 563. 674.
Kuch, 595.
Küfner, 664.
Küllwein, 430.
Kuhn, 366. 496.
Kühner, 47. 152.
Kühnle, 149. 649. 659.
Kuhnle, 245. 482.
Kümmerle, 563. 661.

Kümmerlen, 206. 385.
Kunz, 332.
Kunzi, 321.
Kuppisch, 153.
Kurz, 140. 263. 331. 335. 507.
Kutter, 231. 364. 595.
Küzler, 110.

Laccorn, 442. 571.
Lacheumaier, 124. 168. 478. 618.
Lächerlin, 276.
Lade, 480.
Laib, 169.
Laiber, 671.
Lambart, 23.
Lämmermaier, 262.
Lämmle, 675.
Lamparder, 187.
Lamparter, 612. 653.
Landerer, 154. 315. 329. 331. 475. 491.
Landthaler, 123.
v. Langen, 190.
Lang, 20. 97. 110. 500. 509. 548. 573.
Langenstein, 368.
Lauber, 584.
Lauer, 22. 218.
Lauter, 122.
Lautier, 133.
Laur, 188. 434. 473.
Lay, 119.
Lechler, 619.
Ledermann, 257.
Lefebre, 581.
Lehmann, 154. 177.
v. Lehr, 186.
Lehrer, 439.
Leibins, 309.
Leibfried, 679.
Leiner, 227.
Leins, 246. 675.
Leir, 370.
Leizing, 376.
Lempp, 83.
Leng, 365.
Lenz, 565.
Leo, 106.
Lepretre, 182.
Letsch, 606.
Leuze, 220. 256. 330.
Levi, 34. 316. 433. 476. 600.
Levite, 336. 556.
Leyh, 32.
Lezguß, 17.
Lieb, 256. 491. 618.
Liebler, 575. 592.
Liedle, 568.
Liegenhölin, 268.
Lienhardt, 508.
Linck, 159.
v. Lindauer, 455.
Linder, 270. 678.
Lindner, 288.
Link, 472.
Linkenheil, 558.
v. Linstow, 346.
Lipp, 606.
Graf von der Lippe,
Löbert, 142.
Locher, 600.
Löchler, 619.
Lodholz, 488. 666.
v. Löffler, 18.
Löffler, 106. 534. 580.
Longner, 458.
Lörch, 664.
Lörcher, 219.
Lorinser, 504.
Löw, 480.
Prinz von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, 372.
Ludtmann, 442.
Ludwig, 375. 432. 653.
Luger, 253.
Lüllich, 37. 422.
Lumpp, 605.
Lung, 671.
Lupp, 254.
Lutz, 425.
Luz, 203. 593. 595.
Lüze, 214.
v. Lüzow, 181.

v. Maasburg, 651.
Machol, 246.
Mack, 270.
Mader, 563.
Mager, 440.
Mahl, 557.
Mahler, 617.
Mährlin, 510.
v. Maier, 186.
Maier, 95. 123. 145. 161. 213

219 220. 222. 250. 256. 274. 340. 377. 396. 424. 444. 449. 452. 475. 476. 477. 484. 492. 502. 504. 551. 557. 577. 599. 669. 670.
v. Majer, 289. 471.
Majer, 278.
Mak, 30. 611.
v. Malblanc, 135. 136. 516. 517.
v. Malchus, 530.
Mann, 579.
Manasses, 386.
Graf von Mandelslohe, 529. 530.
Mannes, 261.
Manzold, 121.
Manz, 257. 336. 339. 441. 556.
Mark, 665.
Märklin, 440. 536.
Marschall, 167.
Martin, 225. 572.
Martini, 270. 285.
Martis, 219.
Marx, 580.
Marz, 24. 555.
v. Massenbach, 205. 514.
Mast, 378.
Mattes, 276.
Matthes, 570.
Matheis, 230.
Mattmann, 575.
v. Maucler, 185.
Maulbetsch, 158.
Maurer, 38. 220. 547. 611. 655.
Mauknest, 394.
Mauthe, 564.
Mauz, 583.
May, 538.
Mayer, 38. 117. 224. 226. 233. 247. 251. 276. 324. 380. 426. 437. 485. 583. 658. 682.
v. Mayhöfer, 278.
Medicus, 445. 651.
Medikus, 204.
Megnin, 334. 514.
Mehl, 98.
Mehrer, 161. 316.
Mehrle, 244.
Meißner, 569.
Meixner, 477.
Memhardt, 224.
Memminger, 33. 291. 511. 622. 635.
Menker, 132.
Mergenthaler, 476.
Merk, 342. 605. 651.
Merkle, 531.
Merklein, 386.
Merklin, 651.
Merkt, 391.
Merz, 614.
Messerschmied, 339.
Fürst von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, 22. 270. 395. 452.
Metz, 545.
Metzger, 209.
Meurer, 431.
Meyer, 1. 97.
Mezger, 151. 164. 436. 560. 594. 670.
Mezler, 164.
Michaelis, 136. 419. 517.
Mielinger, 171.
Miller, 43. 46. 144. 147. 200. 204.
v. Milkau, 2.
Minderer, 17.
v. Misani, 205.
Mittler, 285.
Möbes, 373. 432.
Mock, 506.
Mobel, 163.
Mögele, 573.
v. Mögelin, 458.
Möglin, 202. 261.
v. Mohl, 30. 185. 590.
Mohl, 511. 646.
Moll, 392. 449. 455. 561.
v. Molitor, 95.
Molt, 379. 671.
Mönch, 427.
Mörike, 20.
Moosburger, 334.
Moser, 206. 211. 249. 383. 425. 475.
Mösle, 228.
Motz, 23. 654.
Moutour, 477.
Mozer, 379. 450. 488. 492.

Muff, 216.
Mühleisen, 373.
Muhler, 500.
Mühlhäuser, 618.
v. Müller, 397.
Müller, 41. 83. 97. 105. 107. 133. 248. 258. 338. 429. 453. 475. 476. 495. 512. 576. 615. 654.
Mulfinger, 426.
Graf v. Mülinen, 186. 530.
v. Münch, 46. 114. 205. 440. 494.
Münch, 135. 515. 550.
v. Münchingen, 469.
Mund, 339.
Manding, 123.
v. Mundorf, 18.
Mundorf, 98. 475.
Munk, 390.
Münster, 665.
Manz, 27. 143. 654.
Murr, 110.
Mursch, 163.
Mürsch, 499.
v. Mutschler, 419.
Mutschler, 511. 564.
Mützel, 130.

Nadler, 681.
Nagel. 106. 370.
Nägele, 579.
Nagler, 265.
Nast, 97. 511.
v. Nattermann, 80.
Nathan, 169. 555.
Navarre, 121.
Nawerr, 267. 268.
Neber, 119. 571.
Neeb, 193.
Neef, 433.
Neff, 565.
Nesslen, 483.
Neher, 617.
Neidhardt, 431.
Nekar, 567.
Nellinger, 477.
Nestle, 115.
Neuburger, 145. 453. 651.
Neuffer, 498. 639.
Neuhäusler, 266.
Neubäußler, 568.
Neunhöfer, 490.
Neustel, 446.
Niebel, 668.
Niedergall, 26.
Niederhöfer, 509.
Nieffer, 595.
Nieß, 394.
Nill, 488.
v. Niethammer, 514.
Noll, 159.
Noller, 612.
Nörr, 263. 474.
Graf von Normann-Ehrenfels, 595.
Nüßler, 320.
Notter, 666.
Nothacker, 560.
Nothelfer, 502.
Oberländer, 558. 597.
Oberkirch, 668.
Ochs. 440. 494.
Oechsle, 610.
Oechslin, 660.
Oelhaf, 271.
Oellenheinz, 319.
Oelschläger, 331.
Oertle 608.
Oeser, 653.
Oesterlen, 182.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein, 262.
Offner, 545.
Ohmais, 243.
v. Ollenhausen, 132. 150.
Oppel, 9.
Ortwein, 658.
Osiander, 101.
Oster, 425.
Ostermaier, 169. 556.
Oswald, 605.
Ott 46. 230. 243. 341. 616.
Ottenbacher, 599.
Ottenheimer, 157. 317. 651. 666.
Ottmann, 211.
v. Ow, 379.

Paffrath, 37.
Palmer, 538.
Panzer, 620.
Paret, 532.
v. Parrot, 595.
Parrot, 105.
Paßauer, 330.

Patent, 677.
Pauli, 243.
Paulus, 206.
Payer, 645.
Peter, 42.
Petermann, 557.
Petersburger, 439. 652.
Pfaff, 45. 246. 508.
Pfäfflin, 112. 511.
Pfahler, 583.
Pfeffer, 116.
Pfeiffer, 483. 573.
Pfeil, 107.
Pfifter, 398. 447. 575.
Pfizenmaier, 472. 619.
v. Pfizer, 289. 471.
Pfizer, 425. 530.
v. Pfleiderer, 138. 186. 519.
Pfleiderer, 195. 671.
Pfleghaar, 270.
Pflüger, 366.
v. Phull-Rieppur, 534.
v. Phull, 529.
Pichler, 505.
Pilger, 262.
Platt, 277.
Plank, 459.
v. Pleffen, 595.
Plieninger, 98. 364.
Pöfe, 427.
Poppe, 138. 139. 519.
Präg, 360.
Preis, 470.
Preffel, 134. 481. 515.
Le Prêtre, 196.
Prickmaler, 270. 447. 464.
v. Prieſer, 234.
Prinzing, 446.
Probſt, 182. 606.
Pröger, 499.

Graf v. Quadt-Iſny, 22.

Rächl, 492.
v. Rackniz, 456.
Raff, 485.
Raile, 363.
Raiſer, 245. 480.
Raith, 327. 379. 492.
Rall, 221. 256.
Rambold, 47. 123.
Rammenſtein, 414. 534.
Rapp, 20. 137. 202. 254. 415. 510. 511. 518.
Raphael, 331.
Räpplin, 566.
v. Rappold, 459.
Rappold, 324.
v. Raßler, 22. 116. 218. 592. 678.
Rath, 256.
Rathgeb, 386. 597.
Rau, 132. 224. 430. 572. 573.
Rauſchmayer, 273.
Rauſer, 157. 426.
Rebmann, 438. 660.
Redwiz, 106.
Regelmann, 331.
Rehm, 234. 628.
Reibel, 537.
Reich, 376. 673.
Reichert, 34. 208. 654.
Reiff, 660.
Reinbold, 618.
v. Reinhard, 2.
Reinhard, 201. 324. 573. 600.
Reinhardt, 277. 603.
Reinhart, 312. 538.
Reininger, 539.
v. Reinwald, 186.
v. Reiſchach, 484. 536.
Reiſer, 142. 208.
Reißer, 318.
Rempp, 439.
Renner, 30. 495.
Rens, 42.
Renz, 216. 250. 318. 431. 452. 556.
Reß, 255.
Rettenberger, 448.
Rettich, 245.
Reuchlin, 463. 636.
Reulin, 319.
v. Reuß, 186.
Reuß, 97. 343. 443. 469.
Reuſch, 244.
Reuter, 213. 252.
Reuther, 511.
Rexer, 254. 493.
v. Rſaw, 168.
Rhein, 652.
Rheinwald, 508. 510. 511.
Richter, 188.
Riecke, 137. 139. 508. 518.

Riecker, 424.
Ried, 378.
Riedel, 479.
Riedlinger, 198. 255. 284.
Rieger, 110. 276. 490.
Riegler, 548.
Riehl, 39.
Riek, 38.
Riekher, 132. 320.
Riethmüller, 375.
Rik, 385.
Riker, 382.
Rikler, 476.
Riß, 391.
Ritter, 249. 669.
Rix, 503.
Röck, 614.
v. Röder, 317. 508.
Rogg, 165.
Röger, 207.
Roh, 158.
Röhler, 145.
Röhm, 602.
Rohner, 392.
Rohrer, 676.
Roller, 360. 581.
v. Rom, 46. 182.
Rom, 46.
Rommel, 231. 396. 424.
Römer, 215.
Romer, 593.
Rometsch, 362.
Roos, 446.
Rösch, 208. 453. 599.
Röscher, 31.
Roschmann, 440.
Rooschüz, 344.
Röser, 206.
Rösler, 101. 138. 439. 619.
Röslin, 205. 210.
Rosenlöcher, 549.
Rost, 224. 475.
Rößlein, 610.
Rotacker, 98.
Roth, 339. 566.
Rothfluß, 482.
Rubensdörfer, 555.
Rudolf, 198.
Rued, 325.
Rueff, 283.
Rueß, 679.
Ruf, 260. 437.
Rühle, 600.
Ruk, 611. 670.
Rümmelin, 499. 651.
Rumetsch, 319.
Rundel, 396. 693.
Ruof, 34 79.
Ruoff, 283.
Rupp, 43. 249. 617.
Ruprecht, 678.
Rüst, 161.
Ruß, 428.
Ruthardt, 343. 508. 679.

Sabloner, 501. 673.
Säckler, 288.
v. Sailer, 199.
Sailer, 258. 424. 475.
Saitle, 393.
Fürst v. Salm-Dyk, 651.
Graf v. Salm-Reiferscheid-Krautheim, 181.
Salomé, 455.
Salomon, 499. 611.
Salzmann, 496.
Sammet, 569.
Samuel, 318.
Sandel, 556.
Sandell, 37.
Sandmaier, 556.
Saxenö, 550.
Sauz, 123. 452.
Sartori, 124. 395.
v. Sattler, 678.
Sattler, 31.
Sätzle, 123.
Sauter, 116. 162. 219. 225. 245. 389. 451. 551.
Sautter, 112. 334. 437.
Sauer, 443. 602. 666.
Sauerbeck, 595.
Schaad, 251.
Schaaf, 394. 555.
Schaal, 160. 258. 366.
Schabel, 580.
Schabhardt, 309.
Schäberle, 256.
Schäble, 179.
Schad, 42. 322. 463.
Schaf, 79.
Schäfer, 2. 114. 206. 322. 485. 559. 671. 682.
Schaffert, 320. 442. 596.
Schaible, 25. 144. 531. 662.

Schall, 366. 564.
Schaller, 204.
Schalk, 335.
Schanbacher, 33. 384. 554.
Schanzenbach, 323.
Scharf, 504.
Schauer, 159.
Schäufelin, 204.
Schaufler, 366.
Schauwecker, 662.
Schäzle, 660. 661.
Scheel, 246.
Scheib, 654.
Schek, 120.
Schelling, 371.
Schempp, 653.
Graf Schenk von Caſtell-Ober-Diſchingen, 46. 48. 243.
Schenk v. Caſtell-Waal, 677.
Schenk v. Staufenberg, 665.
Schenk, 560.
Schepperle, 653.
v. Scherer, 139. 520.
Scherger, 207.
Scheu, 537.
Scheufele, 501.
Scheurer, 97. 260.
Scheurenberger, 120.
Scheuringer, 251. 339.
Scher, 484.
Schick, 23.
Schiedinger, 379.
Schief, 383.
Schiefer, 425.
Schiepp, 426.
Schiller, 511.
Schiller, 332.
v. Schilling, 95.
Schilling, 366.
Schillinger, 595.
Schilpp, 560.
Schimpf, 29.
Schinn, 277.
Schirle, 606.
Schipferling, 547. 643.
Schlecht, 252. 372.
Schlegel, 524.
v. Schleitheim, 34. 476.
Schlumpp, 43.
Schmelzle, 257. 332.
v. Schmid, 82. 374.
Schmid, 80. 111. 124. 129. 136. 148. 155. 158. 162. 210. 244. 253. 269. 278. 315. 318. 329. 332. 342. 365. 395. 425. 445. 448. 474. 477. 491. 493. 498. 507. 509. 515. 516. 517. 533. 551. 557. 596. 615. 618. 640. 682.
Schmidberger, 589.
Schmidlin, 511.
Schmidt, 456. 559.
Schmieg, 322.
Schmitt, 150.
v. Schmitz-Grollenburg, 590.
Schneider, 112. 113. 217. 251. 337. 391. 408. 582.
Schnell, 45. 264. 321. 342.
Schnepf, 247.
v. Schnizer, 589.
Schnizer, 511.
Schnizler, 377.
Schnurrer, 521.
Schnürle, 318.
Schober, 257.
Schöck, 257. 475.
Schöll, 219. 654.
Scholl, 83. 286. 622. 682.
Schöller, 606.
Schöllhammer, 218. 242.
Schölin, 558.
Scholter, 341.
Schöner, 431. 556.
Schongar, 444.
Schönhardt, 667. 677.
Schönhut, 484. 511.
Schöninger, 584. 640.
Schönthaler, 23. 425.
Schopper, 250. 508.
Schöpfer, 118.
v. Schott, 595. 623.
Schott, 45. 98. 106. 137. 274. 288. 510. 518. 623.
Schöttle, 665.
Schrader, 136. 516.
Schraft, 24.
Schrägle, 365. 606.
Schraum, 183.
v. Schrank, 399.
Schreiber, 109. 322. 431.
Schreyvogel, 390. 673.
Schroth, 219. 319.
Schübler, 81. 137. 138. 353. 459. 517. 519.

Schückle, 148.
Schuh, 114. 435. 561. 603.
Schuhmacher, 212. 390.
Schuhmann, 500.
Schüle, 668.
Schuler, 601.
Schülin, 453.
Schultheis, 589.
Schumm, 366. 535.
Schunter, 472.
Schurr, 97. 453. 659.
Schürlen, 222. 333.
Schuster, 98. 125. 656.
Schütterle, 167. 362. 387.
v. Schütz, 145.
Schwaderer, 252.
Schwäzler, 491. 651.
v. Schwarz, 530.
Schwarz, 38. 343. 489. 606. 614. 656.
Schwärzler, 47. 123. 618.
Schweikhardt, 33. 159.
Schweikle, 439.
Schweiffer, 499.
Schweizer, 23. 28. 98. 152. 428. 438. 504. 594. 655.
Schweizerbart, 434.
Schweizerbarth, 500.
Schwenkel, 437.
Schwert, 80.
Schwertfeger, 678.
Schwundter, 371.
Sebald, 261.
Sebiz, 260.
Graf von Seckendorf, 182. 201.
v. Seckendorff, 164. 181.
Seckler, 547.
Seeberger, 579.
Seebich, 36.
Seefried, 9.
v. Seeger, 2. 17.
Seeger, 130. 274. 423. 583. 599. 645. 651.
Seel, 484.
Seibold, 106. 242. 654.
Seidel, 455.
Seifer, 259.
Seiferfeld, 673.
Seitter, 368.
Seitzer, 269.
Seiz, 337.
Seffenheimer, 657.
Seubert, 430.
Seuter, 471.
Ser, 500.
v. Seybold, 17.
Seybold, 472. 538.
Seyfang, 615.
Seyfarth, 593.
Seyffardt, 212.
Seyffer, 653.
Seyferlein, 9.
Seyfried, 20. 566.
Seyfritz, 469.
Sez, 618.
Sezer, 562.
Sick, 28. 362. 508.
Siegel, 247.
Siegle, 109.
Siegmann, 107. 242.
v. Sigel, 566.
Sigel, 558.
Sigwart, 81. 137. 138. 517. 518.
Silber, 369.
Silbereisen, 340.
Silcher, 140. 520.
Simon, 603.
Singer, 309.
Slux, 146.
Smith, 606.
Sommer, 372. 504. 579.
Sonnenfeld, 225.
Sorn, 567.
Sparn, 104. 673.
Spät, 82.
Späth, 428.
Specht, 366.
Speier, 233.
Spenzler, 654.
Sperl, 101.
v. Speth, 13. 80. 231. 232. 456. 504. 678.
v. Speth-Untermarchthal, 579.
Spindler, 129. 190.
Spismann, 653.
v. Spittler, 4. 656.
Spitznas, 212.
Spohn, 31.
Spöhr, 218.
Sporrer, 477.
Spring, 316. 317.
Sprößle, 151.
Sprösser, 485.
Stadelmann, 446.

Graf v. Stadion, 593. 652.
Stadler, 338.
v. Stahl, 37.
Stahl, 423.
Stähle, 22. 449.
Staiger, 132. 377.
Stammler, 667.
Stängel, 538. 570.
v. Stapf, 187.
Stark, 654.
Starkloff, 509. 524.
Starkmann, 393.
Staub, 513.
Stauber, 168. 317.
Steeb, 277.
Steegmüller, 657.
v. Steffelin, 289.
Stegmaier, 394.
Stehle, 253. 343.
Steible, 84.
v. Stein, 678.
Stein, 201. 211. 266. 352. 482.
Steinbach, 371. 616.
v. Steinberg, 508.
Steinbrener, 443.
Steiner, 251.
Steinhäußer, 97. 244. 453. 508. 651.
Steinhäußler, 334.
Steinhofer, 589. 620.
Steinle, 97. 524.
Steinmayer, 79.
Steinmetz, 330.
Stellwag, 474.
Stemmer, 167. 337. 618.
Stemmler, 335.
Stempflen, 338.
Stendel, 507.
Stephan, 379.
v. Sternenfels, 511.
Sterzer, 327.
Steudel, 134. 139. 182. 515. 519. 671.
Steuer, 231. 271. 556.
Stich, 427.
Stickel, 586.
Stier, 153.
Stierlin, 588.
Stimmel, 511.
Stimmer, 270.
Sting, 492.
Stirn, 583.
Stockmaier, 508.
v. Stokmajer, 283.
Stoll, 156. 594. 663.
Stölzel, 655.
Stoppelin, 396.
Storr, 431. 556.
Stotz, 666.
v. Straser, 47.
Straub, 45. 159. 166. 199. 339. 381. 493. 663. 678.
Streker, 245.
Strenger, 482.
Streub, 274.
Striegel, 149.
Strobel, 261. 434. 435. 486. 502. 558.
Ströbele, 270.
Ströhl, 490.
Ströhlin, 98.
Stubi, 268.
Stückle, 655.
Stumpf, 332.
Stumpp, 373.
Sturm, 117.
Stürmer, 289.
Stuttberg, 315.
Stüzlein, 610.
Sülzle, 213. 432.
Süpflen, 250.
v. Süskind, 185.
Süskind, 525. 599.
Süß, 568.
v. Süßdorff, 538.
Sußdorff, 594.

Tafel, 139. 145. 317. 519. 520.
Taglieber, 36.
v. Tessin, 157. 205. 210.
Teufel, 284.
v. Thannhausen, 554.
Theurer, 97. 243. 509.
Thieler, 364.
Thierer, 226.
Thron, 332.
Thudium, 567.
Fürst v. Thurn und Taxis, 114. 284.
Graf Thurn-Valsassina und Taxis, 230.
Traklen, 666.
Tränkle, 598.
Traub, 97. 125. 383. 657.
Trautwein, 148. 480.

Treff, 575.
Treiber, 367. 560.
Treiter, 500.
Trieb, 217.
Trißler, 325. 650.
Tritſchler, 538.
Tröſcher, 357.
Truckſees, 509.
Trük, 35. 606.
Trunk, 427.
Tſchanum, 25.

Uebele, 392.
v. Uerküll = Gyllenband, 330. 379. 607.
Uhl, 599.
v. Ulm, 44. 269. 353.
Ulmer, 250. 318. 453.
Umgelter, 458.
Unger, 119. 509. 571.
Unrath, 446.
Unſelt, 366.
Unſöld, 341.

Walhinger, 256.
Walet, 645.
v. Warnbüler, 278.
Wayhinger, 491. 493.
Weiel, 311. 537.
Weit, 246. 597.
v. Wellnagel, 471.
Wellnagel, 509. 607.
Welte, 261.
Weeſer, 551.
Werhamme, 594.
Weſer, 395.
Wetter, 318. 665.
Wetterle, 481.
Weyhelmann, 283.
v. Wiſcher, 374.
Wiſcher, 511.
Wogel, 640.
Wögele, 661.
Wogler, 360, 390.
Wogt, 98. 438. 606.
Woldenauer, 265.
Wolk, 245. 617.
Wollmer, 250. 601.
Wollmuth, 121.
Woltenauer, 227.
Wolz, 35. 159. 530. 660.
Woßler, 521. 582.

v. Wächter, 186. 310. 600.
Wächter, 20. 136. 476. 516. 535.
Wagenaſt, 379.
Wagenmann, 198.
Wagner, 97. 106. 213. 220. 222. 231. 251. 252. 267. 274. 364. 378. 434. 494. 530. 562. 568. 590. 576. 672.
Wahl, 450.
Wahler, 426.
Waibel, 117.
Waiblinger, 256.
Waidel, 215.
Waizenegger, 40. 41. 314.
Waker, 318.
Walcher, 338.
Wälde, 270.
Waldenmaier, 365. 569.
Waldenmayer, 223.
Waller, 664.
Walker, 115. 258. 564. 566. 666.
Walter, 106. 231. 333. 336. 384. 673.
Walther, 523.
Walz, 129. 257. 475. 579.
Wanner, 338. 428.
v. Wangenheim. 529.
Weber, 29. 84. 119. 137. 155. 222. 233. 289. 424. 435. 510. 518. 580.
v. Wechmar, 252.
Wechsler, 47.
Weckherlin, 250. 433. 678.
Wege, 582.
Weger, 165.
Wehle, 256.
Weidenmann, 657.
Weidmer, 24.
Weigel, 140.
Weihenmayer, 636.
Weihwadel, 380.
Weil, 335. 386. 614.
Weiler, 228. 392. 595.
Weingärtner, 369.
Weinmann, 514. 550.
Weinſchenk, 469.
Weis, 485.
Weiß, 399. 456. 506. 507. 509. 652. 667.

Digitized by Google

Welffer, 108.
Weishaupt, 122.
Weismann, 619.
Weitprecht, 599.
Weitzel, 221.
Weizsäcker, 460.
Weker, 333.
Weller, 38. 163. 248. 554.
v. Welling, 94.
Welker, 101.
Wendel, 213. 432.
Weng, 623.
Wenger, 365.
Wenz, 511.
v. Werkmeister, 186.
v. Wernek, 554.
v. Werner, 344.
Werner, 179. 325. 329. 472. 475. 507. 510. 639.
Wernert, 276.
Weßmer, 676.
Weyssfer, 612.
Wezel, 45. 106. 321.
Wider, 144.
Widmaier, 263. 486.
Widmann, 27. 41. 182. 260. 574. 598. 667.
Wied, 568.
Wieland, 118. 654.
Wielandt, 559.
Wiedmann, 105.
Wießner, 609.
Wiest, 38.
Wikede, 472.
Wiker, 393.
Wild, 547. 662.
Wilhelm (Herzog von Württemberg,) 379.
Graf Wilhelm zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, 288.
Wilhelm, 423.
v. Willich, 317. 335.
Willmer, 253.
v. Wimpfen, 181.
Wimpfheimer, 611.
Windmüller, 654.
Winker, 509.
Winter, 618.
Graf v. Winzingerode, 181. 529. 534.
v. Winzingerode, 317.
Wirschin, 456.
Wirth, 153. 265.
Wirthle, 215. 663.
Wirz, 155.
Witt, 508.
Wittich, 505.
Wittmann, 444.
Witzigmann, 44.
Wizenmann, 511.
Wocher, 620.
Wohlfarth, 476.
Wohlpold, 34.
Wöhr, 152.
Wolf, 23. 83. 110. 142. 252. 372. 547.
Wolfer, 423.
v. Wöllwarth, 38. 499. 554.
Wolz, 386.
Wörn, 427.
Wörner, 335. 608.
Wörz, 340. 600.
Wösner, 602.
Fürst v. Wrede, 38.
Wucherer, 234. 511. 546. 666.
Wullen, 511.
Wunsch, 147. 481.
Würger, 245.
Wurm, 134. 510. 515.
Wurst, 511.
Wurster, 31. 258. 325. 332. 563. 595. 664.
Würtele, 26.
Xander, 655.
Zaiß, 98.
Zaiser, 509.
Zanger, 146.
Zeeb, 319.
Zeh, 209. 314. 483.
Zehner, 34.
Zell, 276. 677.
Zeller, 202. 283. 322. 463. 511.
Graf v. Zeppelin, 590.
Zeug, 366.
Zieger, 546.
Ziegler, 94. 390. 490. 492. 511. 548. 667.
Ziller, 191.
Zimmann, 322.
Zimmer, 581.
Zimmerle, 419. 475.
Zimmermann, 323. 394. 555. 561.
Zink, 507.

Digitized by Google

Zinſer, 603.
Zipper, 375.
Zipperer, 246.
Zipfely, 506.
Zipſer, 172.
Zirn, 391.
Zorn, 446.
Zuber, 436.
Züſlin, 258.

IV.

Orts-Regiſter.

Altheim, 617.
Altenſtaig, 218. 605.
Altoberndorf, 34.
Amlishagen, 670.

Balzheim, 579.
Beſſendorf, 34.
Biberach, 231. 364.
Birkendorf, 315.
Bochingen, 34.
Böhmenkirch, 677.
Brackenheim, 212. 364.

Dautmergen, 604.

Ehingen, 396.
Eßlingen, 483.

Freyburg, 396.

Geradſtetten, 37.
Giengen, 316.
Gronau, 660.
Großſüßen, 316.
Gunzach, 445.

Hebſack, 37.
Heidenheim, 38. 499.
Hemighofen, 45. 169. 341.
Hengſtfeld, 670.
Herrenberg, 565.
Höfen, 315.
Höpfigheim, 483.
Hohnhard, 572.
Horrheim, 211.

Jartheim, 572.

Kirchberg, 500.

Laupheim, 231. 364.
Lautern, 499.

Mergentheim, 572.
Mühlen, 205.
Münſingen, 30.

Neidlingen, 618.
Nonnenbach, 45. 169. 341.

Oberdiſchingen, 48.
Oberdorf, 385.
Obermarchthal, 316.
Oehringen, 611.
Olnhauſen, 430.

Plochingen, 214.

Ravensburg, 45. 168. 341.

Digitized by Google

Riedlingen, 204.
Roßwälden, 342. 556.
Rottenburg, 244. 329.
Rottweil, 286.

Schaafhof, 46.
Schornbach, 572.
Steinbach, 572.
Stuttgart, 30.
Stuppach, 671.

Tettnang, 504.
Tuttlingen, 363.

Unterboihingen, 210.
Unterkessach, 365.
Unterelsisheim, 592.
Upfingen, 35.

Warthausen, 315.
Weikersheim, 499.
Weilenbergerhof, 46.
Weisenstein, 677.
Wiesenstaig, 618.

Digitized by Google